3 3433 00479529 4

Digitized by Google

1904

Bavaria

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

R. A.

1839.

München.

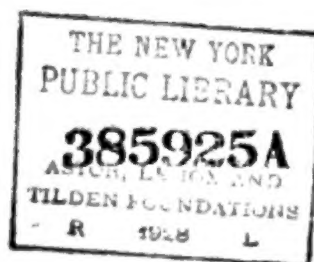

Druck der königl. Hofbuchdruckerei von Joseph Rösl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 1.

München, Donnerstag den 10. Januar 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Zutheilung neu gebildeter Landgerichte, welche aus Bestandtheilen mehrerer Kreisgerichts-Sprengel gebildet werden, in den geeigneten Gerichts-Sprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, um den Bedenken zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz über neu errichtete Landgerichte ergeben haben, allergnädigst bewogen, nachträglich zu der in Unserer Verordnung vom 7. Dezember 1837 Nro. II. ausgesprochenen Festsetzung der Gerichts-Sprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz zu bestimmen:

Hinsichtlich jener neugebildeten oder allenfalls in Zukunft neugebildet werdenden Land-

gerichte, welche aus Theilen zusammengesetzt sind oder werden, die in verschiedenen kreisgerichtlichen Sprengeln entlegen waren, oder sind, hat, wenn Wir nicht anders verfügen, der Sitz jedes neu gebildeten Landgerichts über dessen Einverleibung in den kreisgerichtlichen Sprengel zu entscheiden; wonach also dasjenige Stadtgericht, in dessen kreisgerichtlichem Bezirk der Ort gelegen ist, welcher als Sitz des neuen Landgerichts bestimmt ist, seine Zuständigkeit als privilegirte erste Instanz über den ganzen Bezirk des Landgerichts zu erstrecken hat.

München den 27. Dezember 1838.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Haller.

Plenar-Beschluß
des Oberappellations-Gerichts des Königreichs.

„In dem Falle, wo eine Berufung „wegen Mangels der Appellations„summe von einer Mittelinstanz abge„wiesen wurde, ist eine Beschwerde „an den obersten Gerichtshof nur dann „zuläßig, wenn die zur Berufung dahin „erforderliche Summe vorhanden ist.“

Motive.

Ueber die Rechtsfrage, ob in dem Falle, wo eine Berufung wegen Mangels der Appellationssumme von einer Mittelanstanz abgewiesen worden, eine Beschwerde in den obersten Gerichtshof nur dann zuläßig sey, wenn die zur Berufung dahin erforderliche Summe vorhanden ist? — sind ungleichförmige oberstrichterliche Erkenntnisse erlassen worden, weshalb diese Rechtsfrage — aus Veranlassung eines zur Entscheidung gekommenen völlig gleichgearteten neuen Falles — gemäß dem Gesetze vom 17. Nov. 1837, die Verhütung ungleichförmiger Erkenntnisse bei dem obersten Gerichtshofe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend, — in einer Plenar-Versammlung des k. Oberappellationsgerichts zum Vortrage und zur Berathung gebracht und durch obigen Plenar-Beschluß aus folgenden Gründen bejahend entschieden wurde:

1.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind in streitigen Rechtssachen nur Berufungen gegen Erkenntnisse an das Daseyn einer Beschwerdesumme gebunden, ohne welche sie bei dem höhern Richter nicht zuläßig sind.

Cod. jud. Cap. XV. §. 3. Nro. 6.

Verordnung vom 16. August 1779, bestätigt am 15. Dezember 1779 und 11. Februar 1811.

Verordnung für die fränkischen Fürstenthümer, vom 26. September 1803, und bestätigt am 28. November 1803.

Landtagsabschied vom 28. Dezember 1831. Nro. III. 8.

Prozeßgesetz vom 17. November 1837. Abschnitt VI. §. 57. u. ff.

2.

Die Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage hängt daher von der rechtlichen Natur der Beschwerde ab, ob nämlich diese als

a) eine Justizverweigerungs- oder

b) eine Extrajudicial- oder

c) eine Nichtigkeits-Beschwerde, oder als

d) eine Berufung gegen ein Erkenntniß —

zu betrachten sey, weil in den drei ersten Fällen die Beschwerdeführung durch das Daseyn einer Beschwerdesumme nicht bedingt ist.

Cod. jud. Cap. I. §. 19. Absatz 1.
Cap. XV. §. 5. Nro. 7.
Cap. XVI. §. 2.

Zu a.

Die in Frage stehende Beschwerde ist nun aber keine Justizverweigerungs-Beschwerde, indem durch das Erkenntniß der Mittelinstanz, wodurch eine Berufung wegen Mangels der Appellationssumme abgewiesen wird, die Justiz nicht verweigert, sondern vielmehr gemäß Vorschrift der Gerichtsordnung Kapitel XV. §. 11. Nro. 1. administrirt wird, weil nach dieser Gesetzesstelle es dem Appellationsrichter zur Pflicht gemacht ist, zuvörderst die Förmlichkeiten der Berufung, wozu auch die Appellationssumme gehört, zu prüfen, und wenn er daran einen Mangel findet, die Berufung mit Uebergehung der Hauptsache von Amtswegen sogleich für nicht devolvirt zu erkennen, so daß also derselbe, wenn er eine Berufung wegen Mangels der hiezu erforderlichen Summe abweiset, seine richterliche Thätigkeit nicht verweigert, sondern vielmehr dem gesetzlichen Gebote gemäß ausübt.

Der Umstand, daß der Appellationsrichter allenfalls aus einer unrichtigen oder ungerechten Ansicht die Appellationssumme als nicht vorhanden annimmt, obwohl sie gegeben ist, begründet keine Justizverweigerung, sondern nur ein unrichtiges oder ungerechtes Urtheil, wogegen keine Justizverweigerungs-Beschwerde, — welche immer die gänzliche Versagung der richterlichen Thätigkeit voraussetzt, — sondern nur das ordentliche Rechtsmittel der Berufung stattfindet.

Cod. jud. Cap. XV. §. 1. et in notis.

Zu b.

Eben so wenig ist die erwähnte Beschwerde als eine Extrajudicial-Beschwerde zu betrachten, denn ein gravamen extrajudiciale ist nach der Gerichtsordnung Cap. XV. §. 5. Nro. 6. dasjenige, welches extra viam et ordinem processus in Kraft

obrigkeitlichen Amtes verhängt wird, wenn — wie es in den Anmerkungen zu dieser Gesetzesstelle heißt — der Richter ohne ordentliches Erkenntniß mit beschwerlichen Aufträgen oder Thathandlungen verfahrt, z. B. da er eine beschwerliche Vormundschaft oder Scharwerk aufdringt, oder mit Geldstrafen, Arrest und dergleichen Extrajudicial-Geboten oder Verboten verfahrt. Sobald aber die Sache einmal ad judicium contradictorium, und sofort zur ordentlichen Entscheidung kommt, so giebt es kein gravamen extrajudiciale mehr, weil dieses nach dem Texte des Gesetzes Nro. 7. loc. cit. aufhört, wenn ein ordentliches Erkenntniß cum plena causae cognitione darüber ergangen ist.

Da nun dem in appellatorio erlassenen Erkenntnisse, wodurch die Berufung wegen Mangels der hiezu erforderlichen Summe abgewiesen wird, ein judicium contradictorium vorausgeht, indem sowohl nach der Gerichtsordnung als nach der Proceß-Novelle vom 22. Juli 1819 und dem Prozeß-Gesetze vom 17. November 1837 in der Appellations-Instanz eine bestimmte Procedur stattfindet, auf welche hin erst das — die Berufung abweisende — Erkenntniß erfolgt, zu dessen Erlassung nach der sub lit. a. angezogenen Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. XV. §. 11. der Appellationsrichter verpflichtet und berechtiget ist, so ist das fragliche Erkenntniß ein in judicio contradictorio, in via et ordine processus et cum plena causae cognitione ergangener richterlicher Ausspruch, und daher ein wahres, der Rechtskraft fähiges Urtheil, welches durch eine bloße Extrajudicial-Beschwerde, die an die Formalien so genau nicht gebunden ist, nicht angefochten werden kann.

Cod. jud. Cap. XV §. 5. Nro. 7. et in notis.

Die gegen ein solches Erkenntniß an den obersten Gerichtshof gebrachte Beschwerde ist daher auch nicht als eine Extrajudicial-Beschwerde anzusehen.

Zu c.

Noch viel weniger aber ist die gedachte Beschwerde als Nichtigkeits-Querel wegen unheilbarer Nichtigkeiten zu betrachten, weil diese Querel gemäß Gerichtsordnung Cap. XVI. §. 2. nur wegen Mangels der Citation oder Jurisdiction stattfindet, die gedachte Beschwerde aber sich weder auf den einen noch andern Mangel, sondern lediglich auf eine Ungerechtigkeit in judicando stützt, wogegen nicht die Nullitätsbeschwerde, welche nicht einmal bei heilbaren Nichtigkeiten Platz greift, sondern nur das ordentliche Rechtsmittel der Berufung gegeben ist

Cod. jud. Cap. XVI. §. 2. Nro. 4. et in not.

Zu d.

Dagegen ist, wie schon aus vorstehender

Erörterung hervorgeht, die mehr erwähnte Beschwerde als eine Berufung zu betrachten, weil der zweitrichterliche Ausspruch — auf vorausgegangene für Appellationssachen gesetzlich bestimmte Prozedur und Verhandlung, und innerhalb der Kompetenz des Appellationsrichters, welcher über die Formalien der Appellation, und daher auch über das Daseyn der hiezu erforderlichen Summe gemäß eben angezogener Gesetzesstelle Cap. XV. §. 11' der Gerichtsordnung zu erkennen befugt ist' erlassen worden, und daher die Beschwerde gegen ein der Rechtskraft fähiges Erkenntniß gerichtet ist, für welchen Fall das Gesetz zur Beseitigung der Rechtskraft, und zur Remedirung der allenfallsigen Rechtsverletzung, das Rechtsmittel der förmlichen, — d. i. der an gewisse Bedingungen gebundenen — Berufung gegeben hat.

Cod. jud. Cap. XIV. §. 10 und 12.
Cap. XV. §. 1 und 12.
et in notis.

3.

Da nun nach den gesetzlichen Bestimmungen:

Verordnung vom 16. August 1779 Nr. 4. und bestätiget am 15. Dezember 1779 und 11. Februar 1811;

Verordnung für die fränkischen Fürstenthümer vom 26. September 1803 und bestätiget am 28. Nov. 1803;

Landtagsabschied vom 28. Dezb. 1831. Nro. III. 8.

Prozeßgesetz vom 17. November 1837. §. 57.

zu den Bedingungen für die Zuläſſigkeit der Berufung bei dem obersten Gerichtshofe auch das Daseyn einer bestimmten Beschwerdesumme gehört: so ist die Beschwerde an das Oberappellationsgericht gegen ein Erkenntniß einer Mittelinstanz, wodurch die Berufung lediglich wegen Mangels der Appellationssumme abgewiesen wurde, (da diese Beschwerde nach vorstehender Ausführung eine wirkliche Berufung ist) nur dann zuläſſig, wenn die zur Berufung an den obersten Gerichtshof erforderliche Summe vorhanden ist.

München den 13. December 1838.

Oberappellationsgericht des Königreiches Bayern.

Wegen Unpäßlichkeit des königlichen Präsidenten,

Freiherr v. Freyberg, Director.

Schidermair, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhoben gebliebene Kapitalien betreffend.

Von der, zu Folge der zweiten Verloosung zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprozentigen Staatsschuld (Bekanntmachung vom 28. Dezember 1835, Regierungs-Blatt S. 1267) sind nachste-

hende Obligationenen bisher noch nicht angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag. fl.
XXXIII.	6414	1000
XLIV.	8601	100
„ „	8622	100
„ „	8626	100
„ „	8628	100
„ „	8629	100
„ „	8631	100
„ „	8639	100
„ „	8645	100
„ „	8649	100
„ „	8651	100
LV.	10936	100
LXXXIX.	17793	1000
„ „	17794	1000
„ „	17795	1000
„ „	17796	1000
CX.	21928	100
„ „	21948	100
CLXXXIV.	36629	100
„ „	36651	100
„ „	36671	100
CLXXXIV.	37107	500
CCXVIII.	43411	100
„ „	43420	100
„ „	43422	100
„ „	43428	100
„ „	43439	100

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Spezial-Schuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen zu Folge des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats-Schuldentilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München den 2. Jänner 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Dezember v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Victor Heinrich Vincent Vicomte de Vaublanc den Kammerherrn-Schlüssel zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 25. Dezember v. Js., auf das Forstrevier Erfweiler im Forstamte Dahn den bisherigen Forstamts-Actuar zu Zweybrücken, Karl Müller, zum provisorischen Revierförster zu ernennen;

unterm 27. Dezember v. Js., die bei dem Wechselgerichte Ier Instanz zu Würzburg erledigte Rathstelle dem Rathe

des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Johann Baptist Mühlhofer,

und unterm 29. Dezember v. Js., die bei dem Wechselgerichte IIter Instanz zu Bamberg erledigte Rathstelle dem Rathe des Appellationsgerichts von Oberfranken, Christoph Friedrich Freiherrn von Tröltsch zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. Js., mit Beziehung auf die bei der dießjährigen General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten vereinbarten Anträge, wegen Verlegung und resp. Besetzung von gemeinschaftlichen Anmeldestellen an der bayerisch-thüringenschen Grenze allerhöchst zu beschließen geruht:

den dermaligen Controleur der sich auflösenden gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Nordhalben, Wolfgang Mühlbauer in gleicher Eigenschaft auf die neue gemeinschäftliche Anmeldestelle in Trappstadt zu versetzen;

zum Controleur bei der neu zu errichtenden gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Tann in provisorischer Eigenschaft den quieszirten kontrolirenden Amtsschreiber vom aufgelösten Zollamte I. Ermershausen, Georg Friederich Regner, welcher gegenwärtig als Weggeld-Einnehmer in Lichtenfels functionirt, zu ernennen, und

als Nebencontroleur der — von Nordhalben nach Lobenstein übergehenden gemeinschaftlichen Anmeldestelle den quieszirten Zolleinnehmer und gegenwärtig als Weggeldeinnehmer in Stockstadt verwendeten Alban Filser provisorisch zu reactiviren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 4. Januar l. Js. den Regierungs- und Fiskalrath bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Thomas Zacherl, in gleicher Eigenschaft zur Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, zu versetzen, und an dessen Stelle den Rath und Fiskal bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Dr. Karl Pachmayr, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- u. Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 17. Dezember v. Js., die Pfarrei Weichenried, Landgerichts Pfaffenhofen in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Mörsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, Pr. Johann Baptist Schuyer;

unterm 21. Dezember v. Js., die Pfarrei Fehrbach, Landcommissariats Pirmasens,

in der Pfalz, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Jakob Hemmer;

unterm 22. Dezember v. Js., die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Benefiziaten und Cooperator zu Rosenheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Karl Ernst Freiherrn von Gagern;

unterm 23. Dezember v. Js., die Pfarrei Weidenthal, Landcommissariats Neustadt in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, Priester Johann Michael Stöckel;

unterm 28. Dezember v. Js., die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Thulba, Landgerichts Hammelburg, Priester Heinrich Lamminger, und

unterm 31. Dezember v. Js., die Pfarrei Seehausen, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, dem bisherigen Cooperator expositus in Feldkirchen, Landgerichts Trostberg, Priester Kaspar Pschorr.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Aidling, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem Benefiziumsvicar zu Prittriching, Landgerichts Landsberg, Pr. Joseph Schilling;

unterm 27 Dezember v. Js., daß die katholische Pfarrei Mettenheim, Landgerichts Mühldorf, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, dem bisherigen Pfarrer in Uebersee, Landgerichts Traunstein, Priester Alois Berreiter, und

unterm 26. Dezember v. Js., daß das Frühmeß-Benefizium in Behlingen, Herrschaftsgerichts Neuburg an der Kammel, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem gewesenen Pfarrer zu Mickhausen, Priester Athanas Mayr, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. Js., den zwischen dem Pfarrer in Aspach, Landgerichts Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, Pr. Mathias Schmidt und dem Pfarrer in Holzheim, Landgerichts Rain, in Oberbayern, Pr. Martin Eisele eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und demnach dem ersteren die Pfarrei Holzheim, dem letzteren aber die Pfarrei Aspach, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Januar l. Js. den zwischen den Pfarrern, Priester Franz Xaver Schar-

mair und dem Priester Franz Xaver Wittmann eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, und demnach dem ersteren die Pfarrei Graßhausen, Landgerichts Aichach, und dem letzteren die Pfarrei Kühbach, desselben Landgerichts, in Oberbayern, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Dezember v. Js., die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Großkerlbach, Decanats Frankenthal, in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Studienlehrer in Zweybrücken, Konrad Ludwig Ernst Löhlein;

unterm 22. Dezember v. Js., die protestantische Pfarrei Leutersheim, Decanats Wassertrüdingen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer in Karolinenfeld, Decanats München, Johann Stephan Trezel;

unterm 23. Dezember v. Js., die 3te protestantische Pfarrstelle bei St. Gumbert in Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Lindelbach, Decanats Würzburg, Christoph Karl Hornung,

und unterm 31. Dezember v. Js., die 3te protestantische Pfarrstelle zu Culmbach, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Hofprediger Ihrer Majestät der Königin von Griechenland, Julius Meyer aus Bayreuth, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Dezember v. Js., der von dem königl. Kämmerer und erblichen Reichsrathe, Herrn Grafen von Giech, für den Pfarramts-Candidaten, Georg Adam Karl Börger aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Azendorf, Decanats Thurnau, in Oberfranken;

unterm 25. Dez. v. Js., der von dem Freiherrn Heinrich Franz von Schaumberg, zugleich im Namen seines Bruders Philipp Anton Freiherrn von Schaumberg, als Patronatsherren, für den Pfarramts-Candidaten Wilhelm Christian Herold ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Strössendorf, Decanats Michelau, in Oberfranken;

unterm 26. Dezember v. Js., der von dem Gesammtpatronate der Herren Fürsten von Löwenstein-Werthheim für den Pfarramts-Candidaten, Johann Christoph Matthäus aus Kirchenlamitz ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Michelrieth, Decanats Kreuzwerthheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg,

und unterm 31. Dezember v. Js. der von der protestantischen Kirchengemeinde Sommerhausen für den Pfarramtskandidaten Johann Georg Brunner aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die pro-

testantische Pfarrei Sommerhausen, Decanats Würzburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, an nachbenannte Individuen den königl. Verdienst-Orden der bayerischen Krone zu verleihen, und zwar

a) das Commenthur-Kreuz:

dem königl. Staatsrathe und Minister des Innern, von Abel, und

dem königl. Regierungs-Präsidenten der Pfalz, Fürsten von Wrede; dann

b) das Ritter-Kreuz:

dem hochwürdigen Bischofe Karl von Riccabona, zu Passau;

dem hochwürdigen Bischofe v. Geissel zu Speyer;

dem königl. Regierungs-Präsidenten, von Unterfranken und Aschaffenburg, Grafen von Lerchenfeld;

dem königl. Regierungs-Präsidenten, von Niederbayern, von Beisler;

dem adelichen Stallmeister Freiherrn von Freyberg-Eisenberg;

dem königl. Geschäftsträger am königl. griechischen Hofe, Grafen von Waldkirch;

dem königl. Ministerial-Rathe im Staatsministerium der Finanzen, Moriz von Weigand;

dem königl. Director der königlichen Hof- und Staatsbiliothek, von Lichtenthaler;

dem königl. Obersten im General-Quartiermeisterstabe und Bevollmächtigten bei der Militär Bundes-Commission zu Frankfurt, Freiherrn von Völderndorff;

dem königl. Universitäts Professor, von Görres.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Januar d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Individuen den königlichen Verdienstorden vom heiligen Michael allergnädigst zu verleihen und zwar:

I. Das Großkreuz:

dem königl. Staatsrathe und Staatsminister der Finanzen, Ludwig von Wirschinger;

dem königl. Oberappellations-Gerichts-Präsidenten, Grafen von Rechberg;

dem königl. Staatsrathe und Regierungspräsidenten, Grafen von Seinsheim;

dem königl. Reichs- und Staatsrathe, Regierungspräsidenten von Schenk;

dem königl. Staatsrathe im ausserordentlichen Dienste und Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberbayern, von Hörmann.

II. Das Commenthur-Kreuz:

dem königl. Reichs- und Staatsrathe von Maurer;

dem königl. geheimen Rathe und Minister-Residenten am königlich sardinischen Hofe, von Olry;

dem königl. geheimen Forstrathe im Staatsministerium d. Finanzen, v. Thoma;

dem königl. Ministerialrathe im Ministerium des Innern, Frhrn. von Wevel d;

dem königl. Director bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, von Lutz;

dem königl. Generalmajor im General-Quartiermeisterstabe, von Baur.

III. Das Ritterkreuz:

dem königl. geheimen Hofrathe und Theater-Intendanten, von Küstner;

dem königl. Ministerial-Rathe im Staatsministerium der Justiz, Freiherrn von Gumppenberg;

dem königl. Director bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, Frhrn. von Weinbach;

dem königl. Director bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Stenglein;

dem königl. Director des Appellationsgerichtes von Oberbayern, Allweyer;

dem Domdechant Weis zu Speyer;

dem königl. Oberkonsistorial-Rathe Grupen;

dem königl. Oberbaurathe von Riedl;

dem königl. Oberpostrathe und Oberpostmeister Ritter von Pidoll zu Quintenbach;

dem kön. Oberrechnungsrathe Mayer;

dem königl. General-Zolladministrations-Rathe Frhrn. von Völderndorff;

dem königl. Kreis- und Stadtgerichtsdirector Grafen von Lerchenfeld, zu München;

dem Domcapitular Egger in Augsburg;

dem königl. Legationsrathe v. Coulon;

dem königl. Regierungsrathe Sebastian Quante, zu Augsburg;

dem königl. Regierungs- und Forstrathe Freiherrn von Redwitz, zu Bayreuth;

dem königl. Hofrathe Thiersch;

dem königl. Hofrathe und Professor Dr. Bayer;

dem königl. Artillerie-Major Weishaupt in Augsburg;

dem königl. Professor Julius Schnorr von Carolsfeld;

dem kön. Professor Schwanthaler;

dem königl. Landrichter Geiger in Bamberg;

dem königl. Landrichter Lenz in Ansbach;

dem königl. Landkommissär Koch in Speyer;

dem königl. Forstmeister Schelhorn in Landsberg;

dem königl. Oberlieutenant Ziegler in Regensburg;

dem königl. Inspector der Erzgießerei, Stiglmayer;

dem königl. Pfarrer Rabel in der Vorstadt Au;

dem königl. Hofmusikus Böhm;

dem Mechanikus Ertl, zu München;

dem Cattun-Fabrikanten Karl Forster zu Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. September v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentbeamten Xaver Messerschmied zu Ottobeuern, in Anerkennung seiner vieljährigen mit Auszeichnung geleisteten Dienste, die goldene Ehrenmünze des Verdienst-Ordens der bayer. Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Dezember v. Js. Nachstehenden in Anerkennung ihrer ausgezeichneten Verdienste um die vaterländische Industrie, die goldene Ehrenmünze des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen geruht: dem Nadelfabrik-Inhaber Friedrich Seddler zu Schwabach,

dem Bleistiftfabrikanten Johann Jakob Rehbach zu Regensburg, dann

dem Benedict Liebherr, Besitzer einer Schafwollspinnerei, Tuchmanufactur und Schönfärberei zu Landshut.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 12. Dezember v. Js. dem Hauptzollamts-Verwalter Kaspar Hartl zu Reichenhall,

und unterm 19. Dezember v. Js., dem Feldwebel und Kasernhausmeister Philipp Illing zu Bamberg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni v. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der Gutsbesitzer Hans Freiherr von und zu Aufseß den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Januar l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der K. Kämmerer, Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Herzogin von Leuchtenberg, Oberst à la suite, M. Graf von Méjan, den von des Kaisers von Ruß-

land Majestät ihm verliehenen St. Stanislaus-Orden erster Klasse annehmen und tragen dürfe.

Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Nachdem der Königl. Kämmerer und Obristlieutenant à la suite, Joseph Maximilian Graf von Taufffirchen, welcher sich vermöge allerhöchster Bewilligung vom 26. Dezember 1833 als damaliger Besitzer der Hofmark Hohenburg, Graf von Taufffirchen-Hohenburg nennen durfte, diese gutsherrliche Besitzung im Jahre 1836 wieder veräußert hat, so ist ihm auf sein allerunterthänigstes Ansuchen erlaubt worden, den früher geführten Namen eines Grafen v. Taufffirchen-Guttenburg wiederum anzunehmen.

Indigenatsverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. November v. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg, Dr. Eduard Philipp Döbner aus Sachsen-Meiningen das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Königliche allerhöchste Zufriedenheitsbezeugung.

Der verlebte Magistratsrath und Apotheker Joseph Sigl in München, hat in seinem Testamente dem Advokaten-Wittwen- und Waisenfonde die Summe von Fünfhundert Gulden vermacht.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs wird dieses Vermächtniß zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit bekannt gemacht.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. Js. auf die Bitte der Herren Grafen Christian Friedrich und Friedrich Ludwig zu Castell zu bewilligen geruht, daß dieselben ihrem bisherigen Leib- und Gerichtsarzte Dr. Sturz, in Anerkennung seiner langen, treuen Dienste den Titel eines gräflichen Hofrathes verleihen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juli v. J. dem Architekten Franz Kreuter aus München ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Stearin-Kerzen für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 7. August v. J. dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus Neukirchen, Landgerichts Kötzting, zur Zeit in der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf sein

eigenthümliches Verfahren bei Reinigung des Wassers von den fremdartigen, beigemischten Stoffen während des Färbens, wodurch die zu färbenden Gegenstände an Glanz im Aeußern gewinnen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 2. October v. Js. dem Drechslergesellen Ignaz Stolreuther aus München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines neuen Mechanismus für Pulver- und Schrotthörner, wodurch die äusserste Geschwindigkeit und Sicherheit im Gewehrladen erzielt wird, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 11. Oktober v. J. dem Säcklergesellen Bartholomäus Huber aus Eisenham, königl. Landgerichts Pfarrkirchen, zur Zeit in München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Verfertigungsweise feiner Röhrchen resp. Drähte aus spanischem Rohr oder Fischbein zum Gebrauche verschiedener Putzarbeiten für den Zeittaum von fünf Jahren;

unterm 15. October v. J. dem Lehrer an der polytechnischen Schule zu München, Ernst Maier, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Erfindung des Scharp Roberts et Comp. zu Manchester, bezüglich einer Verbesserung an Mahlmühlen für Getraide und andere Gegenstände durch excentrische Stellung der Steine und durch Bewegung des Bodensteines wie des Läufers für den Zeitraum von neun Jahren;

unterm 10. November v. Js., dem Mathias Steiner, Geschäftsführer des Handlungshauses Couchot, Rey Lebeuf et Lehr zu Paris ein Gewerbsprivilegium auf seine neue Erfindung eines mastix bitumineux végétal zum Gebrauche für Pflasterungen in Bayern für den Zeitraum von fünf Jahren — und

unterm 25. November v. Js. dem Philipp Engelhardt von München ein Gewerbsprivilegium auf Einführung einer verbesserten Cylinder-Tuch-Dekatir-Maschine für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem Königlichen Landgerichte Weilheim wurde unter dem 13. v. M., bezüglich des dem Wagenfabrikanten Bartholomäus Eitzensberger zu Wessobrunn unter dem 20. December 1833 ertheilten und am 6. Februar 1834 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbesserte Wageneinrichtung die Einziehung verfügt.

Regierungs-Blatt

für das

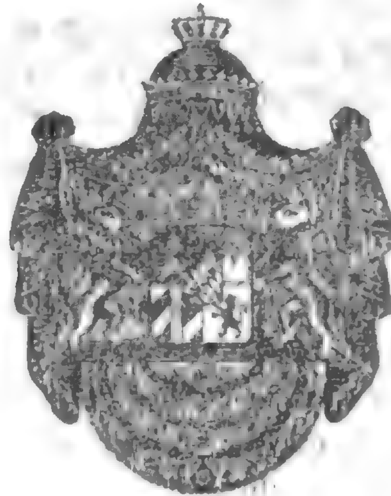

Königreich Bayern.

Nro. 2.

München, Samstag den 19. Januar 1839.

Inhalt:

Ministerial-Erklärung.

Jurisdictionsverhältnisse mit dem Churfürstenthume Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile betreffend.

In Folge des von der churfürstlich Hessischen Regierung durch die churfürstliche Gesandtschaft am königlich bayerischen Hofe gestellten Antrages zum Abschluß einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheitsmannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen hat das unterfertigte Staatsmini-

sterium des königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der churfürstlich Hessischen Regierung nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Artikel 1.

Nachdem die beiden kontrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgrenze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten churfürstlichen Polizei- oder Gerichtsbehörden, so wie deren hiezu nach den churfürstlichen Gesetzen befugten Organe ermächtiget seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgrenze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten königlichen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird denselben, falls er kein bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden churhessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Artikel 2.

Im Falle die Vornahme einer Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, soll die Bestimmung des Vertrages vom 12. und 31. Mai 1833 wegen Untersuchung und Bestrafung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischereifrevel Art. III. in analoge Anwendung gebracht werden, zugleich auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft der dem bayerischen Staate angehörigen obrigkeitlichen Personen gestattet seyn.

Artikel 3.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende, von Seiten der churfürstlich Hessischen Staatsregierung gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dieß geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und andern Be-

hörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München den 25. September 1833.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staats-Schuld betreffend.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu beschließen geruht, daß die Siebente Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen, und zwar für gegenwärtig mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen werden soll.

Dieselbe wird Mittwoch den 23. d. M. statt finden, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligation umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung aber mit dem 1. April lauf. Jahres; die vierprocentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai l. J. mitvergütet — Von diesem Termine an hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 16. Januar 1839.

Königlich Bayerische Staatsschulden-tilgungs-Commission.

Buchner.

von Appèl, Secretär.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Januar d. Js allergnädigst bewogen gefunden, den Wilhelm Freiherrn von Leonhardi auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu der bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Albert Freiherrn von Reitzenstein zu befördern; zum Assessor des Appellationsgerichtes von Mittelfranken den Rath des

Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg Franz Fischer zu ernennen; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Amberg in Erledigung gekommene Rathstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Erlangen, Wilhelm Grafen von Hofnstein zu verleihen; als Assessor zum Kreis- und Stadtgerichte Erlangen den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Georg Julius Rudolph Zink, die dießfalls gestellte Bitte gewährend, zu versetzen und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Joseph Gabriel Göschl zu ernennen;

unterm 7. Januar l. J. auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete statusmäßige Secretärstelle, den Regierungssecretär bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Johann Philipp Heinrich Degen, in seiner provisorischen Eigenschaft zu versetzen, und

unterm 8. Januar l. J. den Königlichen Leibjäger, Joseph Schilcher, zum provisorischen Revierförster in Eglharting, Forstamts Ebersberg, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen, Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben

unterm 30. Dezember v. J. die katholische Pfarrei Prosselsheim, Landgerichts Dettelbach, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Distriktsschul-Inspector in Wintersbach, Landgerichts Rothenbuch, Priester Michael Eisenmann, und

unterm 10. Januar l. J. die katholische Pfarrei Weicht, Landgerichts Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, Priester Konrad Hering zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. J., zu genehmigen geruht, daß das Curat-Benefizium in Unterkreuzberg, Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Simon Neubauer, zur Zeit Cooperator in Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Januar l. J. die protestantische Pfarrei Illenschwang, Decanats Dinkelsbühl, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Weingartsgereuth, Decanats Bamberg, Johann Karl Hopf, und

unterm 6. Januar l. J., die protestantische Pfarrstelle zu Alfeld, Decanats Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz

und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Töpen, Decanats Hof, Christian Karl Gottfried Wirth, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Januar l. J. der von dem Herrn Herzoge Maximilian in Bayern Hoheit für den bisherigen Pfarrer zu Kleinhereth, Decanats Michelau, Heinrich Friedrich Teicher, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Lahm, desselben Decanats, in Oberfranken,

und unterm 5. Januar l. J., unter den, von dem Magistrate der Stadt Weißenburg in Mittelfranken, im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten für die dritte protestantische Pfarrstelle in Weißenburg präsentirten Candidaten, dem Studienlehrer Johann Georg Sommer zu Weißenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Januar l. J. dem erblichen Herrn Reichsrathe und Kreiskommandanten der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg, die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Kreiscommandanten der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, zu bewilligen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 4. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Fourier von der Garnisonscompagnie Forchheim, Mathias Fischer die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Januar l. J. dem Königlichen General-Zoll-Administrationsrathe Beyer die Allerhöchste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

Indigenatsverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Dec. v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer, Flügeladjutanten und Hofmarschall-Amts-Verweser, Friedrich Grafen von Saporta das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Stipendien-Verleihungen und Stipendien-Erhöhungen an der königl. Hochschule zu München für das Studienjahr 1838/39.

A. Stipendiaten, welche in dem Genusse ihrer Stipendien für 1837/38 bestätigt werden.

Nro. curr	Name der Stipendiaten.	Geburtsort.	Regierungsbezirk.	Stipend. Betrag.	Bemerkungen.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.			fl.	
1	Bader, Johann	Bamberg	Oberfranken	35	
2	Freundorfer, Karl	München	Oberbayern	35	
3	Fruhmann, Wilhelm	München	Oberbayern	40	
4	Geyer, Wilhelm	Passau	Niederbayern	30	
5	Gillitzer, Joh. Bapt.	Oberviechtach	Oberpfalz rc.	30	
6	Hagen, Franz	Wallerstein	Schwaben rc.	45	
7	Illing, Karl	Schloß Taxis	Oberpfalz rc.	35	
8	Krabinger, Theodor	München	Oberbayern	30	
9	Moyer, August	Kreuzberg	Niederbayern	70	
10	Rast, Joh Bapt.	Trostberg	Oberbayern	30	
11	Seidel, Franz	München	Oberbayern	35	
12	Siegert, Philipp	Amberg	Oberpfalz rc	30	
13	Sieß, Michael	Rötz	Oberpfalz rc.	40	
14	Staudner, Joh. Bapt.	Schösserei	Oberpfalz rc.	40	
15	Völk, Wilhelm	Augsburg	Schwaben rc.	70	Bezieht nebstdem ein Sti-
16	Wiedenhofer, Wenzel	Neustadt	Mittelfranken	35	pendium von 25 fl. von
17	Wolf, Wilhelm	Passau	Niederbayern	70	Dillingen.
	II. Candidaten der Cameralwissenschaft.				
18	Bachmann, Lorenz	Haibach		85	
19	Völk, Karl	Augsburg	Schwaben	70	Bezieht nebstdem ein Sti-
20	Zolch, Joseph	Waldmünchen	Oberpfalz	30	pendium von 25 fl. von Dillingen.
	III. Candidaten der Medizin.				
21	Brunner, Heinrich	Augsburg	Schwaben	50	
22	Haas, Joseph	Haibach		40	
23	Holzinger, Max	München	Oberbayern	55	
24	Köpf, Kaspar	Aufhausen	Oberbayern	40	
25	Schwarzmaier, Simon	Amberg	Oberpfalz	80	
26	Waker, Ludwig	Dillingen	Schwaben	75	Bezieht nebstdem ein Sti-
	IV. Candidaten der Philosophie.				pendium von 50 fl. von
27	Brinz, Alois	Kempten	Schwaben	30	Dillingen.
28	Dachs, Michael	Frachels	Niederbayern	30	
29	Eisenhofer, F. K.	München	Oberbayern	25	
30	Engelmann, Johann	Kirchendiemenreuth	Oberfranken	35	
31	Federkiel, Ignaz	Rain	Oberbayern	35	
32	Jeblin, Joseph	München	Oberbayern	25	
33	Knorr, Christian	Berchtesgaden	Oberbayern	80	
34	Pfistermeister, F. Sales	Amberg	Oberpfalz rc.	30	
35	Pfretschner, Adolph	Würzburg	Unterfranken	100	
36	Reber, Wilhelm	Landau	Niederbayern	40	
37	Reichl, Joseph	Regensburg	Oberpfalz rc.	30	
38	Vischer, Alois	Oettingen	Schwaben	50	
39	Wagner, Anton	Aibling	Oberbayern	40	
			Summe	1775	

D. Stipendiaten, deren Stipendien für 18[illegible] bestätiget und erhöht werden.

Nro. curr.	Name der Stipendiaten.	Geburtsort.	Regierungsbezirk.	Erhöhung d Stipendiums von	um	auf	Bemerkungen.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.				fl.	fl.	
1	Bauer, Max Jos	Fichtelberg	Oberfranken	40	60	100	
2	Bedall, Adolph	Regensburg	Oberpfalz ꝛc.	45	55	100	
3	Böckh, Fried. v.	München	Oberbayern	50	50	100	Bezieht nebstdem ein Stipend. v. 50 fl. von Kempten.
4	Böhm, Martin	Landshut	Niederbayern	25	75	100	
5	Fleißner, Max	Dillingen	Schwaben ꝛc.	40	60	100	Bezieht nebstdem ein Stipentium von 30 fl. von Dillingen.
6	Friedl, Michael	Burglengenfeld	Oberpfalz ꝛc.	30	70	100	
7	Germersheim, Jos. v.	Munchen	Oberbayern	75	25	100	
8	Hahn, Adam	Weismain	Oberfranken	45	55	100	
9	Knittl, Joseph	Stadtamhof	Oberpfalz ꝛc.	40	60	100	
10	Lindner, Joseph	Durnberg	Oberbayern	75	25	100	
11	Rieder, Paul	Guttelshof	Oberbayern	30	70	100	
12	Rupprecht, Joh. Nep.	Kirchenthumbach	Oberbayern	60	40	100	
13	Schintling, Otto v.	Regensburg	Oberpfalz ꝛc.	50	50	100	
14	Schlundt, Alois	Wallerstein	Schwaben	90	10	100	Bezieht nebstdem ein Stipendium von 50 fl. von Dillingen.
15	Schub, Anton	Viechtach	Niederbayern	50	50	100	
16	Wachter, Joh. Gottf.	Straubing	Niederbayern	35	65	100	
17	Zb.ch, Florian	Waldmünchen	Oberpfalz ꝛc.	40	60	100	
	II. Candidaten der Cameral-Wissenschaften.						
18	Frischmann, Ludwig	Bamberg	Oberfranken	35	65	100	
19	Zellner, Michael	Zeitlarn	Niederbayern.	30	70	100	
	III. Candidaten der Medizin.						
20	Beck, Augustin	Mindelheim	Schwaben ꝛc.	70	30	100	
21	Sailer, Isidor	Wonneberg	Oberbayern	40	60	100	
22	Stadelmayer, Ernst	München	Oberbayern	40	60	100	
	IV. Candidaten der Philosophie.						
23	Flembach, Fried. v.	Amberg	Oberpfalz ꝛc.	30	70	100	
24	Goßner, Lorenz	Ingolstadt	Oberbayern	30	70	100	
25	Hildenbrand, Eduard	Munchen	Oberbayern.	25	75	100	
26	Jungermann, Georg	Osterhofen	Niederbayern	30	70	100	
27	Knor, Ludwig	Eichstädt	Mittelfranken	30	70	100	
28	Müller, Gustav	Kempten	Schwaben ꝛc.	30	70	100	Beziehen nebstd. ein Stipend. v. 50 fl. v. Kempten.
29	Müller, Hermann	Kempten	Schwaben ꝛc.	30	70	100	
30	Paintner, Andreas	Pinzendorf	Niederbayern	40	60	100	
			Summe	1280	1720	3000	

C. Verleihung neuer Stipendien für $18\frac{32}{33}$.

Nro. curr	Name der Stipendiaten	Geburtsort.	Regierungsbezirk.	Stipend. Betrag.	Bemerkungen.
	I. Candidaten der Jurisprudenz.			fl.	
1	Aschenauer, Peter	Mintraching	Oberpfalz ꝛc.	100	
2	Weiß, Heinrich	Redwitz	Oberfranken	100	
	II. Candidaten der Medizin.				
3	Höpfl, Franz Paul	Tirschenreuth	Oberpfalz ꝛc.	100	
4	Mayr, Ignaz	Fultenbach	Schwaben ꝛc.	100	
5	Panzer, Benno	Rottenkirchen	Oberfranken	100	
6	Schröder, Roman Hugo	Landau	Niederbayern	100	
	III. Candidaten der Philosophie.				
7	Denzel, Ludwig	Achhofen	Schwaben ꝛc.	100	
8	Heim, Franz Joseph	Waal	Oberbayern	100	
9	Hocheder, Adolph	Aschaffenburg	Unterfranken ꝛc.	100	
10	Schneider, Lorenz	Moosburg	Oberbayern	100	
11	Seiler, Wilhelm	Haidhausen	Oberbayern	100	
12	Zanker, Leopold	Oberroth	Schwaben ꝛc.	100	
				1200	

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Dr. Weigand, Vorstand des Medizinal-Comité zu Bamberg, und dessen Ehefrau haben in ihrem gemeinschaftlichen Testamente vom 28. Juni 1832 die Irrenanstalt zu Bamberg zum Haupterben ihres Vermögens von 23,000 fl. — unter der Bedingung eingesetzt, daß diese Anstalt für alle Zeiten als städtische Wohlthätigkeits-Anstalt in Bamberg verbleibe.

Würde dieselbe von Bamberg entfernt, so hätte die Anstalt für Unheilbare an letzterem Orte als Universalerbe einzutreten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Januar d. Js. Allerhöchst zu befehlen geruht, daß diese, den edlen Wohlthätigkeitssinn der Geber beurkundende Handlung durch das Regierungsblatt unter dem Ausdrucke Allerhöchstdero besonderen Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeitserklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Barbara Erhard, nun verehelichte Weiß zu Würzburg, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für das

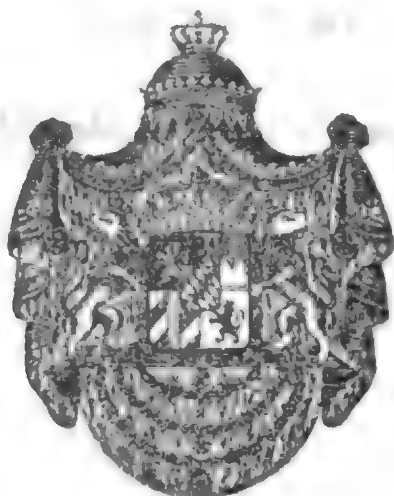

Königreich Bayern.

Nro. 3.

München, Freitag den 25. Jänner 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Annahme der Gulden- und halben-Guldenstücke bei allen Vereins-Zollbehörden betr.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 17. Juni 1834 (Regierungs-Blatt Nro. 33. S. 859. 860.) wird hiemit zur weitern Kenntniß gebracht, daß die nach der Münz-Convention vom 25. August 1837 (Regierungs-Blatt Nro. 54. S. 745 — 756.) ausgeprägten Gulden- und halben Gulden-Stücke in die für die Entrichtung der Zollabgaben vereinbarte Münz-Valvations-Tabelle mit dem

vergleichenden Werthe von siebenzehn Silber-Groschen einen $\frac{5}{7}$ Pfenning, resp. acht Silber-Groschen sechs $\frac{6}{7}$ Pfenning Preussischer Währung aufgenommen seyen, und hienach die Zahlungen bei allen Zollerhebungs-Behörden des Vereins geschehen können.

München den 5. Januar 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Gietl.

Bekanntmachung,

die zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitscheinen befugten Zollerhebungs-Behörden des Vereines betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 108. der Zollordnung vom 17. November 1837 (Regsbltt. Nro. 61. Seite 881) wird die Uebersicht der zur Ausfertigung und Einziehung von Begleitscheinen befugten Zollerhebungs-Behörden in den Vereins-Landen, nach Inhalt der angefügten Beilage durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Jänner 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär
Gietl.

Verzeichniß

der

in den zollvereinten Staaten zur Zeit bestehenden Hauptzollämter (Grenzämter) Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlagen (auch Steuerämter oder Nebenzollämter im Innern genannt) und der Nebenzollämter I. an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von Letzteren, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat betheiligt ist, zustehen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
I. Preußen.					
Provinz Preußen	1 Pillau	1 Königsberg	1 Gumbinnen		
	2 Memel	2 Braunsberg	2 Gutstadt		
Provinzialsteuerdirector zu Königsberg	3 Tilsit		3 Friedland		
	4 Schmaleninken				
	5 Stallupoenen				
	6 Johannisburg				
	7 Neidenburg				
b) Provinz West-Preußen	8 Danzig	3 Elbing	4 Jastrow		
	9 Thorn		5 Marienwerder		
Provinzialsteuerdirector zu Danzig			6 Stargardt (Pr.)		
c) Provinz Posen	10 Strzalkowo	4 Bromberg	7 Chodziesen		
	11 Pogorzelice	5 Posen	8 Lissa		
Provinzialsteuerdirector zu Posen	12 Skalmierzyce		9 Meseritz		
	13 Podzamcze				
d) Provinz Pommern	14 Stolpmünde	6 Stettin	10 Schievelbein		
	15 Rügenwalde		11 Stargardt		
	16 Colbergermünde				
Provinzialsteuerdirector zu Stettin.	17 Schwinemünde				
	18 Wolgast				
	19 Greifswalde				
	20 Stralsund				
	21 Tribsees				
	22 Demmin				

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen.
1	Nimmersatt	Memmel	
2	Laugallen	Memmel	
3	Laugszargen	Tilsit	
4	Schillehnen	Schmaleninken	
5	Schirwindt	Schmaleninken	
6	Eydkuhnen	Stallupoenen	
7	Mirunsken	Stallupoenen	
8	Prostken	Johannisburg	
9	Dlottowen	Johannisburg	
10	Opaliniecz	Neidenburg	
11	Napierken	Neidenburg	
12	Strasburg	Thorn	
13	Woyczyn	Strzalkowo	
14	Borzykow	Pogorzelice	
15	Boguslaw	Skalmierzyce	
16	Robakow	Skalmierzyce	
17	Grabow	Podzameze	
18	Boleslawiec	Podzameze	
19	Cavelpaß	Wolgast	
20	Barth	Stralsund	
21	Damgarten	Triebsees	
22	Treptow a. d. T	Demmin	

Zollvereinte Staaten	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
Noch Preußen. e) Provinz Schlesien Provinzialsteuerdirector zu Breslau	23 Landsberg 24 Neu-Berun 25 Neustadt 26 Mittelwalde 27 Liebau	7 Ratibor 8 Breslau 9 Glogau 10 Görlitz	12 Oppeln 13 Oels 14 Liegnitz 15 Schweidnitz 16 Wohlau		
f) Provinz Brandenburg		11 Berlin (für ausländische Gegenstände)	17 Berlin (für inländische Gegenstände) Hat blos die innern Steuern zu verwalten.		

	Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
	Ort.	Hauptzollamts-Bezirk.	
23	Bozanowitz	Landsberg	
24	Lissau		
25	Ostrosnitza	Neu-Berun	
26	Mislowitz		
27	Pawlowitz		
28	Oderberg	Ratibor	
29	Hultschien		
30	Klingebeutel		
31	Tropplowitz	Neustadt	
32	Ziegenhals		
33	Patschkau		
34	Kalkau		
35	Schlaney	Mittelwalde	
36	Tunschendorf		
37	Ober-Giersdorf	Schweidnitz	
38	Friedland		
39	Schreiberau	Liebau	
40	Schwerta	Görlitz	
41	Seidenberg *)		

*) ad 41. Für die Dauer der dem Nebenzollamte I. zu Seidenberg beigelegten Befugniß, Begleitscheine k. sächsischer Hauptämter über ausgehende Waaren zu bescheinigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transportes von den k. sächsischen Aemtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. — Demselben Nebenzollamte ist ausserdem gestattet, alle aus Böhmen eingehenden Waaren mittelst Begleitscheines I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Cottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen. —

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)		Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
							Ort	Hauptamts Bezirk.
aa) Bezirk der Regierung zu Potsdam	28	Gransee	12	Potsdam	18	Brandenburg		
	29	Warnow			19	Neustadt-Eberswalde		
	30	Wittenberge			20	Prenzlow		
bb) Bezirk der Regierung zu Frankfurt			13	Cottbus	21	Crossen		
			14	Frankfurt an d. O.	22	Landsberg		
					23	Lübben		
g) Provinz Sachsen	31	Salzwedel	15	Magdeburg	24	Mühlberg		
	32	Morsleben	16	Halle	25	Langensalza		
Provinzialsteuerdirector zu Magdeburg	33	Halberstadt	17	Naumburg	26	Nordhausen		
					27	Burg		
					28	Wittenberg		
	34	Heiligenstadt			29	Stendal		
h) Provinz Westphalen	35	Warburg	18	Münster	30	Dortmund		
	36	Paderborn						
	37	Minden						
Provinzialsteuerdirector zu Münster	38	Telgte						
	39	Rheine						
	40	Coesfeld						
	. .							

	Nebenzollämter I. an der Grenze. Ort.	Hauptamts-Bezirk.	Bemerkungen.
42	Strasburg	Prenzlow	
43	Fürstenwerder		
44	Lychen		
45	Bredereiche		
46	Rheinsberg	Gransee	
47	Dransee		
48	Wittstock		
49	Meyenburg	Warnow	
50	Puttlitz		
51	Lenzen	Wittenberge	
52	Lenzerfähre		
53	Bömenzien	Salzwedel	
54	Schmölau		
55	Steimke		
56	Oebisfelde	Morsleben	
57	Weferlingen		Das Hauptamt Mühlberg ist zugleich Elbzollamt und zur unbeschränkten Begleitschein-Expedition in Bezug auf den Elbcours befugt. —
58	Hessen	Halberstadt	
59	Hornburg		
60	Abbenroda		
61	Kiebitzdam		
62	Tettenborn	Nordhausen	
63	Braunlage		
64	Teistungen	Heiligenstadt	Das Nebenzollamt zu Teistungen hat die Befugniß, Begleitscheine I. unbeschränkt zu ertheilen und zu erledigen, und Begleitscheine II. über höher als mit 5 Rthlr. pro Zentner belegte Gegenstände bis zum Betrage von 200 Rthlr. in Einem Transporte zu ertheilen. —
65	Beverungen	Warburg	
66	Höxter		
67	Herford	Minden	
68	Vlotho		
69	Petershagen		
70	Rahden		
71	Oldendorf		
72	Hückerkreuz		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)		Hauptämter in Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
Noch Preußen.								
Rheinprovinz								
Provinzialsteuerdirector zu Cöln	41	Emmerich	19	Cöln (für ausländische Gegenstände.)	31	Cöln (für inländische Gegenstände.)	Bonn (Untersteueramt.)	Cöln (für inländische Gegenstände)
	42	Kranenburg						
	43	Kaldenkirchen						
	44	Wassenberg	20	Düsseldorf	32	Kreuznach		
	45	Aachen	21	Coblenz	33	Elberfeld		
	46	Malmedy	22	Duisburg	34	Neuwied		
	47	Trier	23	Wesel	35	Uerdingen		
	48	Saarbrücken						

Nebenzollämter I. an der Grènze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
73 Burgholzhausen	Telgte	
74 Bockhorst		
75 Warmdorf		
76 Lengerich		
77 Lotte	Rheine	
78 Hopsten		
79 Marhaven		
80 Gronau	Coesfeld	
81 Breden		
82 Oeding		
83 Bocholt		
84 Anholt		
85 Elten	Emmerich	
86 Grunewald	Krannenburg	
87 an der Schwalme	Kaldenkirchen	
88 Dammerbruch		
89 Wehr	Wassenberg	
90 Herzogenrath	Aachen	
91 Välserquartier		
92 Tülje		
93 Eupen		
94 Maldingen	Malmedy	
95 Roth	Trier	
96 Echternacherbrück		
97 Wasserbilligerbrück		
98 Rothehaus	Saarbrücken	
99 Perl		
100 Saarlouis		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter)		Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.		
							Ort.	Hauptamts-Bezirk
II. Bayern.								
General-Zoll-Administration zu München.	1	Waldsassen	1	Hof		1	Bayreuth	Hof
	2	Waidhaus	2	Bamberg		2	Ansbach	
	3	Waldmünchen	3	Nürnberg		3	Nördlingen	Nürnberg
	4	Eschelkam	4	Fürth		4	Erlangen	
	5	Passau mit Niederlage	5	Regensburg		5	Amberg	Regensburg
	6	Simbach	6	München		6	Straubing	
	7	Freilassing	7	Augsburg		7	Landshut	München
	8	Reichenhall mit Niederlage	8	Kempten		8	Kaufbeuern	Kempten
	9	Kiefersfelden	9	Memmingen		9	Rosenheim	Kiefersfelden
	10	Mittenwald	10	Aschaffenburg		10	Frankenthal	Rheinschanze
	11	Pfronten	11	Kitzingen		11	Neustadt	
	12	Lindau mit Niederlage	12	Marktbreit		12	Germersheim	Speyer
	13	Neuburg a. Rh.	13	Marktsteft		13	Landau	
	14	Zweibrücken	14	Schweinfurt		14	Kaiserslautern	Zweibrücken
			15	Würzburg				
			16	Miltenberg				
			17	Rheinschanze				
			18	Speyer				

Nebenzollämter I. an der Grenze.			Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
1	Oberneuhaus	Hof	
2	Schirnding	Waldsassen	
3	Mähring		
4	Bärnau		
5	Eslarn	Waidhaus	
6	Zwiesel	Eschelkam	
7	Kleinphilippsreuth	Passau	
8	Oberzell		
9	Schärding a. Thurn		
10	Marktl	Simbach	
11	Burghausen		
12	Laufen	Freilassing	
13	Schwarzbach	Reichenhall	
14	Schellenberg		
15	Melleck		
16	Reit im Winkel		
17	Windshausen	Kiefersfelden	
18	Kreuth	München	
19	Füssen	Pfronten	
20	Hindelang		
21	Oberstorf		
22	Oberstaufen	Lindau	
23	Niederstaufen		
24	Schweigen	Neuburg a. Rh.	
25	Neulauterburg		
26	Habkirchen	Zweybrücken	

Zu II. Bayern.

a) In Bezug auf die Nebenzollämter I. an der Grenze.

ad 2. Schirnding hat die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auch auf das Hauptzollamt Coburg,
2. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rohe Schafwolle auf die Hauptzollämter Offenbach und Frankfurt a. M.
3. auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Hauptzollamtes Coburg.

ad 6. Zwiesel hat die besondere Ermächtigung zur Zollabfertigung von Tafelglas und Glaswaaren in unbeschränkten Quantitäten vom Inlande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachsen) auf Declarationsscheine über das k. sächsische Hauptzollamt Schandau und das dortige Nebenzollamt I. Hellendorf.

ad 9. Schärding a. Th. hat die Befugniß:

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. an alle Aemter des Vereinsgebietes, welche zur Erledigung von Begleitscheinen I. kompetent sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen;
2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter, in soweit sie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. kompetent sind.

ad 19. Das Nebenzollamt Füssen hat die Befugniß

1. zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auch auf sämmtliche württembergische, badische, großherzoglich und churfürstlich hessische, nassauische und auf die preuß.

...vereinte ...aaten.	Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. ausgefertigt werden können.	
							Ort.	Hauptamts-Bezirk.

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptsteuer- und mit Begleitschein-Erledigungs-Befugniß versehenen Nebenzollämter I. und Untersteuerämter, dann an das Hauptsteueramt Frankfurt a. M. 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. dieser Aemter. ad 22. Das Nebenzollamt Oberstaufen hat die Befugniß Begleitscheine I. auch auf das Hauptzollamt Ulm auszustellen. ad 23. Das Nebenzollamt Niederstaufen hat die Befugniß zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Käse und über Wetzsteine, die zur Verschiffungsablage bestimmt sind, auch auf das k. württemberg. Hauptzollamt Ulm. ad 24. Das Nebenzollamt Schweigen hat die Befugniß 1. Begleitscheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, auch von den Aemtern Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln zu erledigen, 2. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auch an die Aemter Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität. 3. zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in Einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Aemter des Vereinsgebietes. ad 25. Das Nebenzollamt Neulauterburg hat die Befugniß 1. zur Erledigung von Begleitscheinen I. auch von den Aemtern Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schafwolle; 2. zur Erledigung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gemischte Gegenstände und Mengen auch von

Zollvereinte Staaten	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter.)	Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts Bezirk.
IV. Württemberg.				Nebenzollämter im Innern	
Zolldirection zu Stuttgart	1 Friedrichshafen	1 Heilbronn 2 Cannstadt 3 Stuttgart 4 Ulm		1 Ludwigsburg 2 Eßlingen 3 Gmünd 4 Göppingen	Cannstadt
				5 Kalw 6 Tubingen 7 Reutlingen	Stuttgart
				8 Heidenheim 9 Biberach	Ulm
				10 Tuttlingen 11 Ravensburg 12 Ebingen	Friedrichshafen
V. Baden.				Untersteuerämter	
Zolldirection zu Carlsruhe	1 Neufreistett 2 Kehl 3 Altbreisach 4 bei Schusterinsel 5 bei Rheinfelden	1 Wertheim 2 Heidelberg 3 Mannheim 4 Leopoldshafen 5 Carlsruhe		1 Bruchsal	Leopoldshafen
				2 Pforzheim	Carlsruhe
				3 Rastatt*) 4 Baden	Neufreistett
				5 Offenburg**	Kehl

	Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
	Ort.	Hauptzollamts-Bezirk.	
			theilen, und von dorther, ausschließlich von Magdeburg, eingegangene, erledigen.
			ad 9. Elster vom 1. Jänner 1837 an mit den Befugnissen, wie solche in der 5ten Abtheilung des Zolltarifs sub 8. a. verzeichnet sind. —
			Zu IV. Württemberg.
1	Langenargen	Friedrichshafen	Die königlich württembergischen Nebenzollämter im Innern von 4 — 11 haben bedingtes Niederlagerecht. — Auf Verlangen der Deklaranten können daher die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß. —
			Zu V. Baden.
1	Au	Neufreistett	
2	Iffezheim	Neufreistett	ad 7. Das Nebenzollamt I. Lörrach hat die Befugniß zur Erledigung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine.
3	Greffern	Neufreistett	
4	Kappel	Altbreisach	ad 10. Das Nebenzollamt I. zu Kadelburg hat die Befugniß der Begleitschein-Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlagerecht in Bayern, Württemberg und Baden.
5	Weisweil	Altbreisach	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze.	Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)	Hauptämter in Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
	6 Waldshut 7 Stühlingen 8 Randegg 9 Constanz 10 Ludwigshafen	6 Lahr 7 Freiburg		6 Donau-eschingen	Stühlingen
I. Churhessen.					
berzolldirection zu Kassel.	1 Carlshafen 2 Kassel 3 Witzenhausen	1 Hanau	1 Marburg	1 Fulda (Provinzial-steueramt)	
				2 Wanfried (Steueramt)	Witzenhausen.
II. Großherzogthum Hessen.				Nebenzollämter	
Zolldirection zu Darmstadt		1 Mainz 2 Offenbach 3 Gießen		1 Worms 2 Bingen	} Mainz.
				3 Darmstadt	Offenbach.

	Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
	Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
6	Neuenburg	bei Schusterinsel	ad 13. Das Nebenzollamt zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.
7	Lörrach		
8	Säckingen	bei Rheinfelden	
9	Kleinlaufenburg	Waldshut	*Das Nebenzollamt im Innern Rastatt hat bedingtes Niederlagerecht, in der Art, wie oben bei den k. württemberg. Nebenämtern im Innern angegeben wurde.
10	Kadelburg		
11	Riedern		
12	Erzingen		
13	Neuhaus	Stühlingen	** Offenburg hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I., welche für Rohzucker in die dortigen Fabriken nach vorheriger spezieller Revision von den Grenzzollämtern ausgefertigt worden sind.
14	Radolphzell	Randegg	
15	Ueberlingen	Ludwigshafen	
16	Meersburg		
			Zu VI. Churhessen.
1	Beckerhagen	Carlshafen	Das Steueramt Wanfried — mit Niederlagerecht — hat die Befugniß zu Begleitscheinertheilung und Erledigung nach und von Witzenhausen, Kassel und Karlshafen, ingleichen nach und von sämmtlichen sächsischen, bayerischen und thüringenschen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern.
			Zu VII. Großherzogthum Hessen.
			Die beiden Nebenzollämter Worms und Bingen haben Niederlagerecht.
			Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Aemtern Waaren mittelst Begleitschein I. nach vorheriger spezieller Revision unter Verschluß abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesammtvereins statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatirt werden muß. —

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofstädte, Hallämter.)		Hauptämer im Innern, ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.		Hauptamts-Bezirk.
VIII. Thüringen									
Generalinspection zu Erfurt								Steuerämter	
a) Im Preußischen Gebiete			1	Erfurt					
b) Im Kurhessischen Gebiete							1	Schmalkalden	
c) Im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach							2	Weimar	
							3	Jena	
							4	Weida	
							5	Neustadt a. d. O.	
							6	Eisenach	
							7	Vacha	
d) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen							8	Meiningen	
							9	Hildburghausen	
							10	Saalfeld	
							11	Sonnenberg	
							12	Salzungen	
e) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg			2	Altenburg			13	Roda	
							14	Ronneburg	
f) Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha			3	Coburg					
			4	Gotha					

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	

Zollvereinte Staaten.		Hauptämter an der Grenze.		Hauptämter im Innern mit Niederlagen (Packhofsstädte, Hallämter)		Hauptämter im Innern ohne Niederlagen, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.		Nebenzollämter I. im Innern und Steuerämter, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können. Ort.	Hauptamts-Bezirk.
g) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen							15	Arnstadt	
h) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt							16	Rudolstadt	
							17	Königsee	
i) In den Fürstenthümern Reuß							18	Gera	
							19	Schleiz	
							20	Greiz	
							21	Lobenstein	
							22	Hirschberg	
							23	Zeulenroda	
IX. Nassau.								Nebenzollämter	
Zolldirection zu Wiesbaden			1	Höchst a. M.			1	Bieberich	
							2	Dietz	
							3	Limburg	
							4	Dillenburg	
							5	Wiesbaden	
							6	Hachenburg	
							7	Rüdesheim	
							8	Goarshausen	
							9	Niederlahnstein	
X. Freie Stadt Frankfurt a. M.									
Zolldirection zu Frankfurt a. M.			1	Frankfurt a. M.					

Nebenzollämter I. an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
		Zu IX. Nassau. Ausser den in Spalte 5 aufgeführten 9 Nebenzollämtern sind dergleichen im Herzogthum Nassau noch zwei, nämlich a) zu Langenschwalbach und b) zu Bad Ems errichtet. — Beide Stellen haben die Befugniß zur Abfertigung der mit den Posten eingehenden Waaren. —

Sitzung
des königl. Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staats-Raths-Ausschusses vom 16. Jänner d. J. wurden entschieden

die Recurse:

1) des k. Kämmerers Grafen von Geldern, wegen Confiskation von Lagerbier in seinem Keller zu Mindelheim, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg, —

2) des Buchhändlers Alois Schlosser, in Augsburg wegen Nachdrucks der von Schiller'schen Werke, —

3) der Großbegüterten gegen die Kleinbegüterten zu Thierhaupten, Landgerichts Rain in Oberbayern wegen Eigenthums an Gemeinde-Gründen, —

4) der Freiherrlich von Kunstberg'schen Gutsherrschaft zu Obersteinbach, Landgerichts Markt Bibart in Mittelfranken, wegen Ablösung einer Schafhut,

5) des Advokaten v. Hornthal in Sachen des Johann Georg Haag und Cons. von Taschendorf wider Johann Kraft und Cons. zu Hombeer, Landgerichts Markt Bibart in Mittelfranken wegen Ablösung einer Schafhut, —

6) der gräflich von Castell'schen Standes-Herrschaft gegen Joh. Nik. Förtner und Cons. von Obertaschendorf, in demselben Landgerichte und Regierungsbezirke, wegen Ablösung einer Schafhut; —

7) der Gemeinden Rollach, Kreuth, Wiesee und Tegernsee, Landgerichts Tegernsee in Oberbayern, wegen eines Forststraf-Erkenntnisses; —

8) der Hofbauern Andreas Pfeiffer und Andr. Müller zu Abtsgereuth, Landgerichts Markt Bibart in Mittelfranken, gegen den Feldbesitzer Franz Haag und Cons. zu Markt Taschendorf, wegen Ablösung einer Schafhut, —

9) der gräflich von Castell'schen Standes-Herrschaft, betreffend die Streitsache des Georg Nik. Förtner und Cons. zu Obertaschendorf gegen den Landrichter von Wächter, wegen Ablösung einer Schafhut-Gerechtsame;

10) der nämlichen Standesherrschaft in Sachen des Georg Haag und Cons. von Taschendorf, gegen den Landrichter von Wächter, nun gegen die besagte Standesherrschaft wegen Schafhutablösung, dann

11) derselben Standesherrschaft in Sachen

der Flurbesitzer Georg Haag und Cons. zu Taschendorf gegen dieselbe Herrschaft wegen Schafhut-Ablösung.

An das kgl. Ministerium des Innern wurden abgegeben:

12) der Recurs der in den Gemeinde-Fluren Laub und Amerbach, Landgerichts Wemding in Schwaben und Neuburg begüterten Einwohner von Passingen, Ursheim und Trendel wegen Concurrenz zum Strassenbau.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. Januar l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz zu München erledigten zwei Stellen der rechtskundigen Assessoren den Kreis- und Stadtgerichtsräthen zu München, Adam Schiffmann und Anton Schäfer, zu übertragen;

unterm 13. Januar l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Passau erledigte Rathstelle dem Assessor dieses Gerichts, Jakob Freiherrn von Frank, zu verleihen; zum Assessor des genannten Kreis- und Stadtgerichts den Protokollisten eben dieses Gerichts, Ignaz Gietl, zu ernennen; als Protokollisten zum Kreis- und Stadtgerichte Passau, gewährend die deßfalls gestellte Bitte, den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Kempten, Maximilian Schöller, zu versetzen, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Kempten erledigte Protokollistenstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Martin Lüst, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 14. Januar l. Js. den Hofrath und Professor Anton von Link zu Erlangen in gleicher Eigenschaft an die Universität Würzburg für das Lehrfach des gesammten Staatsrechts zu versetzen;

unterm gleichen Tage den Rector und Professor Dr. Bomhard an dem Gymnasium zu Ansbach seinem Ansuchen gemäß und in Rücksicht auf seine geschwächte Gesundheit von der Führung der Rectorats-Geschäfte zu entheben, und demselben zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit mit seiner bisherigen vorzüglichen Dienstleistung den Rang und Titel eines Schulrathes tax- und stempelfrei zu verleihen und

die hiedurch erledigte Rectoratsfunction in widerruflicher Eigenschaft, dem Professor der 3ten Gymnasialklasse an der Studienanstalt zu Ansbach, Dr. Christoph Stephan Gottlieb Elsperger zu übertragen;

unterm 16. Jänner l. J. das Rentamt Homburg dem Rentbeamten zu Edenkoben

Ludwig Hilger, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen; auf das hiedurch erledigte Rentamt Edenkoben den Rentbeamten in Cusel, Lorenz Schauberg, in provisorischer Eigenschaft zu versetzen; — zum Rentbeamten in Cusel den dermaligen Verweser des Rentamts Homburg, Ludwig Guembel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, und

unterm 17. Jänner l. Js. den Forstkommissär zweiter Klasse, Freiherrn von Münster in Würzburg, zum Forstmeister in Kulmain in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Königliche Universität in Würzburg.

Seine Majestät der König haben am 15. Jänner l. J. der unterm 28. Dezember 1838 an der Universität Würzburg vorschriftsmäßig stattgefundenen Ersatzwahl, wodurch für den zum Oberappellations-Gerichtsrathe beförderten Hofrath und Professor Dr. von Kiliani der ordentliche Professor der Rechte Dr. Albrecht zum Senator aus der Juristen-Facultät für 1838/40 gewählt wurde, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Jänner l. J. dem Gerichtsdiener bei dem k. Landgerichte Passau, Alois Weiß, in Anerkennung seiner im Kriege des Jahres 1809 zum Theil mit Lebensgefahr geleisteten nützlichen Dienste, sowie nicht minder in Berücksichtigung seines fortgesetzten, pflichtgetreuen Wirkens in seinem dermaligen Berufe, das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Dezember 1838 dem Bildhauer und Vergolder Gottfried Leber aus Fürth, ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene combinirte Metall-, Zinn-Blattschlag- und Reibmaschine für die Bereitung von ächten und unächten Metallbüchern und Bronce-Farben für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

Nro. 4.

München, Mittwoch den 30. Januar 1839.

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Statuten des Damenstiftes in Würzburg betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Von derselben wohlwollenden Absicht geleitet, welche Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 14. November 1837 (Regierungs-Blatt Nro. 59. Seite 801 — 804) die Statuten des Damenstiftes zur heiligen Anna in München betreffend — zum Grunde liegt, finden Wir Uns bewogen, den §. 17. der Statuten des Damenstifts zur heiligen Anna in Würzburg vom 22. Jänner 1811 dahin abzuändern, daß von nun an diejenigen Fräulein, welchen Wir auf das Würz-

burger-Damenstift eine Präbende erster oder zweiter Klasse verleihen, und welche sich in der Folge verehelichen werden, einen Anspruch auf den Bezug der Aussteuer oder den ganzen Jahresbetrag ihrer Präbende nach der Verehelichung nicht mehr zu machen haben.

Hiernach hat sich Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in vorkommenden Fällen zu achten, und lassen Wir zum Zwecke allgemeiner Verständigung die gegenwärtige Verordnung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen.

München den 18. Jänner 1839.

Ludwig.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Secretär
Gessele.

Privilegium

für die Kunsthändler Artaria et Fontaine gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden, von Ernst Fröhlich gezeichneten und von Viktor Adam zu Paris lithographirten Jagd-Erinnerungen.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kunsthändler Artaria et Fontaine zu Manheim um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage unter dem Titel: „Jagd-Erinnerungen" erscheinenden, von Ernst Fröhlich gezeichneten, und von Viktor Adam zu Paris lithographirten Jagdscenen in fünf Heften, jedes zu sechs Blättern, so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten haben, so finden Wir Uns bewogen, denselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte aber dem Verleger zufallen soll, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen des rechtmäßigen Verlegers Nachbildungen des bezeichneten Kunstwerkes weder ganz, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unvorgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den privilegirten Verleger der besagten lithographirten Jagdscenen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung zustellen zu lassen.

Dies Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 15. Januar im Jahre Eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend.

Ministerium des Innern.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 3. April l. Js. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruction vom 27. Mai 1830 bei der K. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kundgegeben, daß

I. in Gemäßheit der königl. allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung
   1) in der befriedigenden Vollendung der lateinischen Schule,
   2) in dem Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen Richtung vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenstände an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer, und
   3) in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei dem Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und daß blos bezüglich dieser die Vorlage eines Gymna-

sial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule vertrete, daß ferner

III. den Kandidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdieß der Ausweis über das Gehörthaben der den Baukandidaten durch §§. 115. und 121. der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Gegenstände an der Hochschule obliege, und daß endlich

IV. die erwähnten Ausweise den Admissionsgesuchen um so mehr vollständig beizulegen seyen, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich ziehen würde.

München den 13. Januar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Abel.

Durch den Minister der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Ergänzung und Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Jahre 1837—1839 betreffend.

Königlich Bayerisches Staatsministerium der Finanzen.

Nachdem bei der vorjährigen General-Conferenz in Zollangelegenheiten zu Dresden das amtliche alphabetische Waaren-Verzeichniß zum Zollvereinstarife für die Jahre 1837, 1838 und 1839 durch einen Nachtrag hiezu ergänzt und berichtigt worden ist, und die General-Zolladministration gedachten Nachtrag allen untergeordneten Zollbehörden zur Anwendung und zum weitern Gebrauch in hinlänglicher Anzahl von besonderen Abdrücken zugesendet hat, so wird solches hiemit auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 18. Januar 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die siebente Verloosung der vierprozentigen Staats-Schuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen siebenten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungskassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue, zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 1. April 1839.

Die vierprozentigen Zinsen werden gleichzeitig in beiden Fällen bis zum 1. Mai 1839 mitvergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 23. Januar 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

von Appèl, Secretär.

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Nummern.

Züge	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Nummern	Züge	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Nummern.
1	IV	au porteur	601 bis 800	12	CXVII	au porteur	23201 — 23400
2	IX	au porteur	1601 — 1800	13	CXXII	au porteur	24201 — 24400
3	XXIV	au porteur	4601 — 4800	14	CXXVII	au porteur	25201 — 25400
4	XLVIII	au porteur	9401 — 9420	15	CXXXIII	au porteur	26401 — 26600
		auf Namen	9421 — 9520	16	CXLI	au porteur	28001 — 28200
		au porteur	9521 — 9600	17	CXLVI	au porteur	29001 — 29200
5	LIII	auf Namen	10401 — 10500	18	CLII	au porteur	30201 — 30400
		au porteur	10501 — 10600	19	CLXVIII	au porteur	33401 — 33600
6	LXIV	au porteur	12601 — 12800	20	CLXXVII	auf Namen	35201 — 35400
7	LXXVI	auf Namen	15001 — 15200	21	CXCIX	au porteur	39601 — 39800
8	LXXXII	au porteur	16201 — 16400	22	CCVI	au porteur	41001 — 41200
9	LXXXV	au porteur	16801 — 17000	23	CCXXIV	auf Namen	44601 — 44800
10	CII	au porteur	20201 — 20280	24	CCXXVI	auf Namen	45001 — 45200
		auf Namen	20281 — 20400	25	CCLV	au porteur	50801 — 51000
11	CXV	au porteur	22801 — 23000				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Nummern des Commissions-Katasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Jänner d. J. die bei der Regierung von Mittelfranken erledigte Stelle eines statusmäßigen Regierungs-Secretärs, dem Registrator bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Franz Spengler, seinem Ansuchen entsprechend, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und die dadurch erledigte Registratorstelle bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, dem Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Wilhelm von Jungkenn, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

unterm 18. Jänner l. J. auf die bei der Regierung von Oberbayern Kammer des Innern in Erledigung gekommene statusmäßige Rechnungs-Commissärstelle den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, Johann Baptist Schäffler, seinem Ansuchen entsprechend zu versehen und

die hiedurch erledigte statusmäßige Rechnungs-Commissärstelle bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, dem als Revisor im Rechnungs-Commissariate dieser Kammer functionirenden Andreas Reisinger, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen;

unterm 20. Jänner l. J. den Registraturgehilfen bei der Steuer-Kataster-Commission, Christian Rosenkranz, zum Registrator dieser Commission in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 23. Jänner l. J. die erledigte Offiziantenstelle bei dem Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamte dem quieszirten Kanzellisten des vormaligen General-Fiskalats, Kajetan Trembl in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 24. Jänner l. Js. auf die Stelle eines Rathes bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Assessor bei der nämlichen Regierung, Kammer des Innern, Georg Joseph Edel, zu befördern;

zum Assessor bei eben dieser Regierung, Kammer des Innern, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Secretär II. Klasse bei der Regierung Kammer des Innern der Oberpfalz und von Regensburg, Alexander Karl Freiherrn von Bechtolsheim zu ernennen;

am nämlichen Tage die bei dem Landgerichte Pfaffenhofen in Oberbayern erledigte erste Assessorstelle, dem dermaligen zweiten Assesser in Rosenheim, Karl Pitzner, seinem Ansuchen willfahrend zu verleihen und

die zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Rosenheim in Oberbayern, dem dermaligen Aktuar daselbst, Xaver Fischer zu übertragen; sofort

zum Landgerichts-Aktuar in Rosenheim, den Raths-Accessisten bei dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, Anton Schmidtmüller, zu ernennen und

unterm 25. Jänner d. Js. dem Assessor bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, Karl Theodor Grafen von Holnstein aus Bayern, zum Merkmal allerhöchster Gnade den Titel und Rang eines Regierungsrathes der Regierungs-Kammern des Innern, unter Beibehaltung seiner dermaligen dienstlichen Stellung tax- und siegelfrei zu verleihen.

Pfarreienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. die katholische Pfarrei Sulzthal, Landgerichts Euerdorf, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg dem bisherigen Pfarrer in Rüdenschwinden, Landgerichts Mellerichstadt, Priester Michael G. Schwab, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mering, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Curaten zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, Priester Alois Lindenbauer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. Js. die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Uffenheim, Decanats gleichen Namens in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarradjunkten und Subrector daselbst, Johann Georg Vogel und

unterm 25. Jänner l. Js. die protestantische Pfarrei Engelthal, Decanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer zu Barthelmeßaurach, Decanats Windsbach, Georg Ferdinand Paul Enopf zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Jänner l. J. der von dem Herrn Fürsten zu Oettingen-Spielberg für den Pfarramts-Kandidaten Karl Döderlein aus München ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Steinhardt, Decanats Oettingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben un-

term 9. Jänner l. J. dem Gemeinde-Vorsteher Martin Bauer zu Rechtmehring, in Anerkennung seiner ausgezeichneten fünf und vierzig jährigen Dienstleistungen als Gemeinde-Vorsteher zu Rechtmehring, das silberne Ehrenzeichen des Verdienst-Ordens der bayer. Krone zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Peter Ziegler in Augsburg die Ehrenmünze des Königlich bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Jänner l. J. bewogen gefunden, dem kgl. Polizei-Director v. Menz zu München die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs von Griechenland Majestät verliehenen silbernen Ritterkreuzes des Erlöser-Ordens allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unter dem 20. Jänner l. J. dem Director der kgl. Akademie der bildenden Künste, Peter v. Cornelius, die allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von des Königs der Franzosen Majestät verliehenen Ritterkreuzes der Ehrenlegion zu ertheilen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Pfarrer Heimgreiter zu Tegernsee schenkte im Jahre 1833/34 dem dortigen Distrikts- und Lokalarmenfonde ein Kapital von 4145 fl. 40½ kr., und im Jahre 1835 neuerdings 6000 fl., sohin im Ganzen die beträchtliche Summe von 10,145 fl. 40½ kr.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Jänner l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, den ächt christlichen Sinn des Pfarrers Heimgreiter beurkundende Handlung sammt dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihres besonderen Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. März 1838 dem Chemiker Leopold Karl Sensburg aus Amberg und dem Kaufmanne Johann Joseph Pasch in München ein Gewerbs-Privilegium auf eine neue Erfindung bezüglich der Verfertigung eines reinen duktilen kalt- und roth bruchfreien Eisens für den Zeitraum von fünfzehn Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 5.

München, Mittwoch den 13. Februar 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten betreffend.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen, Seiner königlichen Hoheit dem

Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Meiningen, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Altenburg, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg und Gotha, Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Nassau, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Schleitz, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, dann dem Senate der freyen Stadt Frankfurt, durch besonders ernannte Bevollmächtigte eine allgemeine Münz-Convention in achtzehn Artikeln abgeschlossen worden ist, welche anfängt wie folgt:

Nachdem die sämmtlichen zu dem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen, in Gemäßheit der in den Zollvereinigungs-Verträgen getroffenen Verabredung, auf die Einführung eines gleichen Münzsystems in ihren Landen hinzuwirken, übereingekommen sind, die vorbehaltenen besonderen Unterhandlungen hierüber eröffnen zu lassen; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommer-Esche;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Ministerial-Rath im Staats-Ministerium der Finanzen, Moritz Weigand, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Carl Friedrich Scheuchler, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst-Ihren Geheimen Finanz-Rath, Adolph von Weissenbach;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Finanz-Rath, Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich bayerischen Krone, des Großherzog-

lich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär, Franz Anton Regenauer, Ritter des Großherzoglich Badischen Zähringer-Löwen-Ordens und Commandeur zweyter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Kurhessen:

Höchst-Ihren Finanzrath Wilhelm Dunsing;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Ministerial-Rath, Christian Eckhardt, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren Geheimen Legations-Rath, Ottokar Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur zweyter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldnen Löwen;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchst-Ihren Regierungs-Rath und Dirigenten des Finanz-Senats der Landes-Regierung, Ludwig Blomeyer, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchst-Ihren Regierungs- und Obersteuer-Rath, Carl Geutebrück, Ritter des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Kammer-Rath, Julius Gelbke, Inhaber des dem Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes und Ritter des Königlich Preußi-

schen rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Nassau:

Höchst-Ihren Zoll-Direktions-Rath, Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt und

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie:

Höchst-Ihren Regierungs- und Consistorial-Rath, Ludwig Freyherrn von Mannsbach;

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Legations-Rath Ottokar Thon;

Der Senat der freyen Stadt Frankfurt:

den Schöffen und Senator, Conrad Adolph Bansa;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Als Grundlage des gesammten Münzwesens in den Landen der hohen contrahirenden Theile soll in allen Münzstätten einerley Münzmark angewendet werden, deren Gewicht, mit dem Gewichte der in dem Königreiche Preußen und den süddeutschen Staaten des Zoll- und Handels-Vereins bereits bestehenden Mark übereinstimmend, auf 233,855 . . . Gramme festgesetzt wird.

Artikel 2.

Nach dieser gemeinsamen Grundlage soll das Münzwesen in den sämmtlichen Landen der contrahirenden Staaten geordnet werden, und zwar in der Art, daß, je nachdem darin die Thaler „und Groschen,"- oder die Gulden „und Kreuzer"-Rechnung hergebracht oder den Verhältnissen entsprechend ist,

entweder: der Vierzehnthaler Fuß, bey welchem die Mark feinen Silbers zu Vierzehn Thalern ausgeprägt wird, mit dem Werths-Verhältnisse des Thalers zu $1\frac{3}{4}$ Gulden,

oder: der Vier- und zwanzig und einhalb Guldenfuß, bey welchem aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt werden, mit dem Werths-Verhältnisse des Guldens zu $\frac{4}{7}$ Thaler,

als Landesmünzfuß gelten wird.

Artikel 3.

Insbesondere wird

einerseits in den Königlich Preußischen und Sächsischen, in den Kurfürstlich Hessischen, Großherzoglich Sächsischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaischen Herzogthume Gotha, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, sowie in den Landen der fürstlich Reußischen ältern und jüngern Linie:

der 14 Thalerfuß,

andererseits in den Königlich Bayerischen und Württembergischen, in den Großherzoglich Baden'schen und Hessischen, sowie in den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Landen, in dem Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gothaischen Fürstenthume Coburg, in dem Herzogthume Nassau, in der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Oberherrschaft und in der freyen Stadt Frankfurt:

der 24½ Guldenfuß,

ausschlüßlich als Landes-Münzfuß fortbestehen, oder, wo ein anderer Landes-Münzfuß besteht, spätestens mit dem 1. Januar 1841 eingeführt werden.

Artikel 4.

Ein Jeder der contrahirenden Staaten wird seine Ausmünzungen auf solche Stücke beschränken, welche der dem vereinbarten Münzfuße (Art. 2 und 3.) entsprechenden Rechnungsweise gemäß sind. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften hierüber bleibt der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, die sich zu demselben Landesmünzfuße bekennen, vorbehalten.

Artikel 5.

Sämmtliche contrahirende Regierungen verpflichten sich, bey den Ausmünzungen von grober Silbermünze, folglich von Hauptmünzen sowohl, als deren Theilstücken — Courantmünzen — ihren Landesmünzfuß (Art. 3.) genau innehalten, und die möglichste Sorgfalt darauf verwenden zu lassen, daß auch die einzelnen Stücke durchaus vollhaltig und vollwichtig ausgemünzt werden. Sie vereinigen sich insbesondere gegenseitig zu dem Grundsatze, daß unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an dem Gehalte oder dem Gewichte der Münzen nichts gekürzt, vielmehr eine Abweichung von dem den Letzteren zukommenden Gehalte oder Gewichte nur insoweit nachgesehen werden dürfe, als solche durch die Unerreichbarkeit einer absoluten Genauigkeit bedingt wird.

Artikel 6.

Bey der Bestimmung des Feingehalts

der Silbermünzen soll überall die Probe auf nassem Wege entscheidend seyn.

Artikel 7.

Zur Vermittelung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs unter den contrahirenden Staaten soll eine, den beyden im Art. 2. gedachten Münzfüßen entsprechende, gemeinschaftliche Hauptsilbermünze — Vereinsmünze — zu einem Siebentheile der Mark feinen Silbers ausgeprägt werden, welche sonach den Werth von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden erhalten wird, und zu diesem Werthe im ganzen Umfange der contrahirenden Staaten, bey allen Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und andern öffentlichen Cassen, so wie im Privatverkehr namentlich auch bey Wechselzahlungen, unbeschränkte Gültigkeit, gleich den eigenen Landesmünzen haben soll.

Artikel 8.

Das Mischungs-Verhältniß der Vereins-Münze wird auf neun Zehntheile Silber und ein Zehentheil Kupfer festgesetzt. Es werden demnach $6\frac{3}{10}$ Stücke eine Mark, oder 63 Stücke zehn Mark wiegen. Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf, unter Festhaltung des im Art. 5. anerkannten Grundsatzes, bey dem einzelnen Stücke im Feingehalte sowohl, als im Gewichte, nicht mehr als drey Tausendtheile betragen.

Die Vereinsmünze erhält einen Durchmesser von 41 Millimetern; sie wird im Ringe und mit einem glatten, mit vertiefter Schrift oder Verzierung versehenen Rande geprägt.

Der Revers, auf dessen möglichste Uebereinstimmung von allen Regierungen Bedacht genommen werden wird, muß jedenfalls die Angabe des Theilverhältnisses zur Mark feinen Silbers, dann des Werths in Thalern und Gulden, und die ausdrückliche Bezeichnung als Vereins-Münze enthalten.

Artikel 9.

Es sollen vom 1. Jänner 1839 bis dahin 1842, an Vereinsmünze mindestens zwey Millionen Stücke, und zwar jährlich zum dritten Theile, ausgeprägt werden, und es verpflichtet sich ein Jeder der contrahirenden Staaten, hieran nach dem Maaßstabe seiner Bevölkerung Antheil zu nehmen.

Die ferneren Ausprägungen von Vereinsmünzen nach Ablauf des vorbestimmten Zeitraums sollen, sofern darüber eine anderweite Vereinbarung nicht erfolgt, in dem Maaße fortgesetzt werden, daß innerhalb jedesmaliger vier Jahre mindestens ebenfalls zwey Millionen Stücke, unter Aufrechthaltung des angenommenen Vertheilungsmaaßstabes, ausgeprägt werden.

Ueber die erfolgten Ausprägungen werden die contrahirenden Regierungen am

Schluße jedes Jahres sich gegenseitig Nachweisung zugehen lassen.

Artikel 10.

Die contrahirenden Regierungen werden die neu ausgegebenen Vereinsmünzen gegenseitig von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihren Feingehalt und auf ihr Gewicht prüfen lassen, und von den Ausstellungen, die sich dabey etwa ergeben, einander Mittheilung machen. Für den unerwarteten Fall, daß die Ausmünzung der Einen oder der Andern der betheiligten Regierungen im Feingehalte oder im Gewichte den vertragsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechend befunden würde, übernimmt dieselbe die Verbindlichkeit, entweder sofort, oder nach vorangegangener schiedsrichterlicher Entscheidung, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen desjenigen Jahrgangs, welchem die fehlerhafte Ausmünzung angehört, wieder einzuziehen.

Artikel 11.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre eignen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen, auch eine Ausser-cursseßung derselben anders nicht eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drey Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist. Die Feststellung des Werths-Verhältnißes, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfuße (Art. 3.) die Münzen des bisherigen Landesmünzfußes eingelöst, oder im Umlauf gelassen werden sollen, bleibt jedoch einer jeden betheiligten Regierung vorbehalten.

Nicht minder macht jeder Staat sich verbindlich, die Eingangs gedachten Münzen, einschlüßlich der von ihm ausgeprägten Vereinsmünzen, wenn dieselbe in Folge längerer Circulation und Abnutzung eine erhebliche Verminderung des ihnen ursprünglich zukommenden Metallwerthes erlitten haben, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, und dergleichen abgenutzte Stücke auch dann, wenn das Gepräge undeutlich geworden, stets für voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie, nach der von ihm getroffenen Bestimmung, gegenwärtig im Umlaufe sind, oder künftig werden in Umlauf gesetzt werden, bey allen seinen Cassen anzunehmen.

Artikel 12.

Es bleibt vorbehalten, zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung, kleinere Münze nach einem leichtern Münzfuße, als dem Landes-Münzfuße (Art. 2 und 3.), in einem dem Letztern entsprechenden Nennwerthe, als Scheidemünze prägen zu lassen. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich aber, nicht mehr

Scheidemünze in Umlauf zu setzen, als zu obigem Zweck für das Bedürfniß des eignen Landes erforderlich ist. Sie werden auch nach Thunlichkeit darauf hinwirken, daß die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Scheidemünze auf jenes Maaß zurückgeführt und sodann Niemand genöthigt werde, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Art. 5) erreicht, in Scheidemünze anzunehmen.

Artikel 13.

Jeder contrahirende Staat macht sich ferner verbindlich:

a) seine eigene Silberscheide-Münze niemals gegen den ihr beigelegten Werth herunter zu setzen, auch eine Aussercurssetzung derselben nur dann eintreten zu lassen, wenn eine Einlösungs-Frist von mindestens vier Wochen festgesetzt, und wenigstens drey Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist;

b) dieselbe, wenn in Folge längerer Circulation und Abnutzung das Gepräge undeutlich geworden ist, nach demjenigen Werthe, zu welchem sie nach der von ihm getroffenen Bestimmung gegenwärtig im Umlaufe ist, oder künftig wird in Umlauf gesetzt werden, allmählich zum Einschmelzen einzuziehen, auch nach dem nemlichen Werthe

c) seine Silberscheide-Münze aller Art in näher zu bezeichnenden Cassen auf Verlangen, gegen grobe in seinen Landen cursfähige Münze, umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Einhundert Thalern, beziehungsweise Einhundert Gulden, betragen.

Artikel 14.

Durch gegenwärtigen Vertrag soll an den Bestimmungen der Münz-Convention de dato München den 25. August 1837. und der besondern Uebereinkunft über die Scheide-Münze von demselben Datum nichts geändert werden.

Artikel 15.

Die contrahirenden Staaten werden alle Gesetze und Verordnungen, welche zu Ordnung des Münzwesens im Sinne der gegenwärtigen Convention ergehen werden, ingleichen die zu deren Ausführung unter Einzelnen von ihnen etwa zu Stande kommenden Vereinbarungen sich einander mittheilen.

Artikel 16.

Sämmtliche Regierungen sichern sich gegenseitig zu, der Begehung von Münzverbrechen, es mögen solche gegen den eignen Staat oder gegen einen andern Vereinsstaat gerichtet seyn, auf das Nachdrück-

lichste entgegen zu wirken, zu dem Ende alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung derartiger Verbrechen dienen können, auch in dem Falle, wo dabey das Interesse einer andern Vereinsregierung betheiligt ist, die Letztere von den gemachten Entdeckungen und von dem Ergebnisse der geführten Untersuchungen ungesäumt zu benachrichtigen.

Artikel 17.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten der gegenwärtigen Münz-Convention beyzutreten wünschen, erklären die contrahirenden Regierungen sich bereit, diesem Wunsche durch deshalb einzuleitende Verhandlungen Folge zu geben.

Artikel 18.

Die Dauer der gegenwärtigen, vom Tage der Auswechselung der Ratificationen an in Kraft tretenden Uebereinkunft wird bis zum Schluße des Jahres 1858 festgesetzt, und soll dieselbe alsdann, insofern der Rücktritt von der einen oder der andern Seite nicht erklärt, oder eine anderweite Vereinbarung darüber nicht getroffen worden ist, stillschweigend von fünf zu fünf Jahren als verlängert angesehen werden.

Es ist aber ein solcher Rücktritt nur dann zuläßig, wenn die betreffende Regierung ihren Entschluß mindestens zwey Jahre vor Ablauf der ausdrücklich festgesetzten oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer den übrigen mitcontrahirenden Regierungen bekannt gemacht hat, worauf sodann unter sämmtlichen Vereinsstaaten unverweilt weitere Verhandlung einzutreten hat, um nach Befinden die Veranlaßung der erfolgten Rücktritts-Erklärung, und somit diese Erklärung selbst im Wege gemeinsamer Verständigung zur Erledigung bringen zu können.

Gegenwärtige allgemeine Münz-Convention soll alsbald zur Ratification der hohen Contrahenten vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen drey Monaten in Dresden bewirkt werden.

So geschehen Dresden den 30. July 1838.

Adolf von Pommer-Esche. (L. S.) Moritz Weigand. (L. S.) Carl Friedrich Scheuchler. (L. S.)
Adolph v. Weissenbach. (L. S.) Gustav Hauber. (L. S.) Franz Anton Regenauer. (L. S.)
Wilhelm Duysing. (L. S.) C. Eckhardt. (L. S.) Ottokar Thon. (L. S.) Ludwig Blomeyer. (L. S.)
Carl Geutebrück. (L. S.) Julius Gelbke. (L. S.) Philipp Scholz. (L. S.) Ludwig Freyherr von Mannsbach. (L. S.) Conrad Adolph Bansa. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses gedachte am 30. July 1838. unterzeichnete Münz-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beydrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 16. September 1838.

Ludwig.
(L. S.)
Freiherr von Gise.
Durch den Minister
der Geheime-Secretär:
Gessele.

Nachtrag
zu dem Privilegium gegen den Nachdruck der Werke Friedrichs v. Schiller.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, das gegen den Nachdruck der Friedrich von Schiller'schen Werke von Uns unterm 8. März v. J. auf die Dauer von zwanzig Jahren verliehene Privilegium dahin zu erläutern, daß als Anfangstermin jener zwanzigjährigen Dauer nicht der 8. März v. J., wie in der Urkunde vom gleichen Datum bestimmt ist, sondern der 23. November v. J. geachtet werden soll.

Wir gestatten hiebei, daß auch gegenwärtige Erläuterung gleich der ursprünglichen Privilegiums-Urkunde zu Jedermanns Nachricht den während der zwanzigjährigen Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen der Gesammtwerke Friedrichs v. Schiller vorgedruckt werde; auch soll dieselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Erläuterung eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den Sechs und zwanzigsten Jänner im Jahre Eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.
(L. S.)
von Abel.
Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,
die Abänderung der Satzungen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem der Ausschuß der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank auf den

Grund der in seiner Sitzung vom 14. Jänner d. J. satzungsmäßig gefaßten Beschlüsse mehrere Abänderungen der Banksatzungen vom 17. Juni 1835. (Reggsbl. vom Jahre 1835. S. 589.) in Antrag gebracht hat, und Seine Majestät der König diese Aenderungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben, so werden dieselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Allerhöchst genehmigte Aenderungen der Satzungen der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 17. Juni 1835. (Rggsbl. v. J. 1835. Seite. 589).

§. 15.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank-Valuta ist die bayerische „Reichswährung; die Bank-Kassen empfan„gen und bezahlen nur in:

„ganzen Kronenthalern zu	2 fl.	42 kr.
„halben Kronenthalern zu	1 fl.	20 kr.
„ganzen Gulden zu	— fl.	60 kr.
„halben Gulden zu	— fl.	30 kr.
„Conventionsthalern zu	2 fl.	24 kr.
„in 20 kr. Stücken zu	— fl.	24 kr.

„und zur Ausgleichung nur in vereinslän„discher Scheidemünze.

§. 38.

erhält folgende Zusätze:

„Die Mitglieder der Administration „haben, wenn sie die erforderliche Anzahl „von Aktien besitzen, Stimmrecht auch „in der Ausschuß-Versammlung; doch nicht „in Fragen, welche die zeitherige Geschäfts„führung der Administration oder einzelner „Mitglieder derselben betreffen.

„Zur Prüfung der Rechnungen werden „vom Bankausschusse in seiner jährlich „stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte „drey seiner anwesenden Mitglieder gewählt. „Die Gewählten haben das Prüfungsge„schäft unverzüglich zu beginnen, ohne Ver„zögerung oder Aufenthalt zu vollenden, „sich hiezu die Bücher und Behelfe von „der Administration zu verschaffen, die et„wa nöthigen Aufschlüsse von derselben zu „erholen, sodann über den Akt der Rech„nungsprüfung ein förmliches Protokoll zu „verfassen, welches dem Ausschusse noch „während seiner Versammlung, oder wenn „er die Vertagung der Vorlage beschließt, „in seiner nächsten Versammlung vorzule„gen ist.

§. 62.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank discontirt:

1) „inländische, durch Verloosung oder „Aufkündung in höchstens 6 Monaten „rückzahlbare Staats-Papiere und „Coupons;

2) „alle den gesetzlichen Erfordernissen „entsprechende und in der Bankvaluta, „was den Banksitz in München be„trifft, bei einem Münchner Geschäfts„hause und rücksichtlich der Filialen „an anderen Orten, bei einem Ge„schäftshause dieses resp. Ortes zahl„baren Wechselbriefe, welche wenigstens „mit zwey, und wenn sie nicht accep„tirt sind, mit drey als ganz solid an„erkannten Handelsfirmen versehen „sind, und nicht über drey Monate „zu laufen haben.

§. 64.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Der gesetzliche Wechselzins darf nie „überschritten, wohl aber von der Bank „ermäßiget werden.

„Die Bank-Administration hat dem„nach alle sechs Wochen ihren Disconto „festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 66.

lautet nunmehr folgendermassen:

„Die Bank discontirt auch nach Thun„lichkeit die von jedem als solid bekannten „Wechselfähigen auf sich selbst ausgestellten, „auf höchstens drey Monate lautenden, hier, „oder an dem Orte einer Filiale zahlbaren „Wechsel (Sola-Wechsel) wenn die densel„ben fehlende volle Sicherheit, nemlich die „Unterschrift von wenigstens drey als solid

„anerkannten Handelsfirmen, dadurch ersetzt „wird, daß der Aussteller ein dem nach „den Bestimmungen der §§. 68, 69 und „70 festzusetzenden Werthe des ganzen Be„trages gleichkommendes Unterpfand bei „der Bank mit der unwiderruflichen schrift„lichen Ermächtigung hinterlegt, solches im „Falle der unterlassenen, §. 71. bezeichne„ten Nachschüsse oder der pünktlichen Ein„lösung einen Tag nach dem Sinken des „Kurses resp. einen Tag nach der Verfall„zeit zu jedem Preise zu veräußern."

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Jänner d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Kammerjunker und Assessor bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte zu Würzburg, Karl Wilhelm Freiherrn von Münster auf Euerbach und Niederwern auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Jänner d. Js. in besonderer Königlicher Gnade bewogen gefunden, dem königl. Kammerjunker und Lieutenant, dann Ordonnanz Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kron-

prinzen, Oscar Freiherrn von Zoller, die Kammerherrn-Würde zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Februar d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Ritterguts-Besitzer, Johann Nep. Freiherrn von Imhof, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 24. Januar l. Js. die bei dem Appellationsgerichte der Pfalz erledigte Rathstelle dem bisherigen ersten Staatsprocurator an dem genannten Appellationsgerichte, Karl Friedrich Heintz zu verleihen und zu gestatten, daß der zweite Staatsprocurator an dem Appellationsgerichte der Pfalz, Maximilian Dall' Armi, in provisorischer Eigenschaft in die erste Staatsprocurator-Stelle vorrücke; die hiedurch erledigte Stelle eines zweiten Staatsprocurators an dem Appellationsgerichte der Pfalz, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Bezirksrichter in Zweybrücken, August Petersen, zu verleihen, und auf die hiedurch bei dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken erledigte Richterstelle in gleicher Eigenschaft, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den bisherigen Bezirksrichter in Landau, Jakob Serini, zu versetzen;

unter dem 25. Januar l. Js. zu der bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigten Assessorstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg, Moritz Freiherrn von Junker zu befördern, und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Amberg, die dießfalls gestellte Bitte gewährend, den Actuar des Landgerichts Vilseck, Joseph Hiltner, zu ernennen;

auf allerunterthänigstes Ansuchen des Rentbeamten Johann Beer zu Aibling, denselben in gleicher Eigenschaft nach Ingolstadt zu versetzen;

unter dem 26. Januar l. Js. in Berücksichtigung der durch die am 29. November 1837 angeordnete neue Eintheilung des Königreichs eingetretenen bedeutenden Verkleinerung des Bezirks des Appellationsgerichts von Oberfranken die bei dem genannten Appellations-Gerichte erledigten zwei Rathstellen zur Zeit bei diesem Gerichtshofe nicht wieder zu besetzen, sondern dafür, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, den Appellationsgerichten von Ober- und von Niederbayern, welchen durch die neue Eintheilung des Königreichs beträchtlich vergrößerte Bezirke zugewiesen worden sind, jedem einen Rath zuzutheilen und demzufolge zum Rath des Appellationsgerichtes von Oberbayern den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Peter Robert Neuß, und zum Rath des Appellationsgerichts von Nieder-

bayern den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Philipp Geigel, und

unter dem 27. Januar l. J. den Functionär im Rechnungs-Commissariate der Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, Georg Sigmund Albrecht Frömbling, zum zweiten Revisor bei der Filial-Lotto-Administration Nürnberg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 28. Januar l. J. die beiden ersten Landgerichts-Assessoren, Friedrich Freiherrn v. Holzschuher zu Feuchtwangen und Karl Ernst Sommer zu Altdorf, nach ihrer Bitte um Bewilligung zur Vertauschung ihrer dermaligen Dienstesposten in gleicher Eigenschaft, und zwar jenen zu dem Landgerichte Altdorf und diesen zu dem Landgerichte Feuchtwangen, beide in Mittelfranken, zu versetzen;

unter dem 31. Januar l. J. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Memmingen erledigte Assessorstelle nach Vorrückung der technischen Assessoren Franz von Lößl, Johann Sigmund Mayr von Kaufhaus und Konrad Keim dem ersten Suppleanten des genannten Wechselgerichtes, Ferdinand Schmid zu verleihen;

unterm 1. Februar l. Js. die Stelle eines Criminal-Adjuncten bei dem Landgerichte Wunsiedel, in Oberfranken, dem bisherigen zweiten Landgerichts-Assessor Peter Schöntag zu Hollfeld, nach seinem Ansuchen zu verleihen und zum zweiten Assessor des Landgerichts Hollfeld, gleichfalls in Oberfranken, den geprüften Rechtspracticanten, Wilhelm von Heyder in Kronach zu ernennen;

unter dem 2. Februar l. J. aus Rücksicht auf die nach den Bestimmungen des Edictes IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. vollkommen nachgewiesene, aus physischer Gebrechlichkeit entsprungene zeitliche Unfähigkeit des Appellationsgerichtsrathes Johann von Lößl, diesen Beamten nach seiner Bitte mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer von zwei Jahren in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die Allerhöchste Zufriedenheit mit seinen viele Jahre hindurch mit Eifer geleisteten Diensten zu erkennen zu geben, und zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Karl Schrauth, zu befördern;

unterm 3. Februar l. Js. den Forstamtsactuar zu Speyer, Wilhelm Schmidt, zum provisorischen Revierförster in Roxheim, Forstamts Dürkheim, zu ernennen;

unterm 5. Februar l. Js. den Chemiker bei der Porzellainmanufactur in Nymphenburg, Assessor von Nöckhel, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit

seinen vieljährigen eifrigen Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 8. Februar l. J. die von dem Assessor der Regierung von Mittelfranken, K. d. J., Alexander Freiherrn von Bechtolsheim, dann von dem Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Rath Georg Alois Resch nachgesuchte Vertauschung ihrer Dienstesposten zu bewilligen und hiernach zu genehmigen, daß Regierungs-Assessor, Rath Resch, in gleicher Eigenschaft bei der Regierung von Mittelfranken, K. d. J., und Regierungs-Assessor Freiherr von Bechtolsheim bei der Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg in Funktion trete.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar l. J. zu genehmigen geruht, daß die Einödе Waldmühl mit der Gemeinde Forst vereiniget und hiedurch zugleich wieder dem Landgerichte Amberg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, untergeordnet werde.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Januar l. Js. die Pfarrei Unterammergau, Landgerichts Werdenfels, dem dermaligen Lehrer im Cadetencorps zu München, Priester Max Ruhrer;

unterm 3. Februar l. Js. die Pfarrei Machtlfing, Landgerichts Starnberg in Oberbayern, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Farchant, Landgerichts Werdenfels, Priester Joseph Hammerschmid;

unterm 4. Februar l. Js. die Pfarrei Enkenbach, Landcommissariats Kaiserslautern in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Busenberg, Landcommissariats Pirmasenz, Priester Georg Helfer; das altbürgerliche Benefizium in Siegenburg, Landgerichts Abensberg in Niederbayern, dem vormaligen Pfarrer zu Thanstein, Landgerichts Neunburg v. W., Priester Franz Xaver Kolbeck;

unterm 5. Februar l. Js. die Pfarrei Diepolz, Landgerichts Immenstadt, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten in Immenstadt, Priester Johann Michael Ziegler, und die Stadtpfarrpredigerstelle zu St. Jacob in Straubing, in Niederbayern, dem Predigtamts-Candidaten, Priester Johann Evangelist Huber, z. Z. Stadtpfarr-Cooperator zu St. Rupert in Regensburg;

unterm 7. Februar l. J. die Pfarrei Bogenhausen, Landgerichts Au in Oberbayern, dem Pfarramtscandidaten, Priester Johann Firmus Merz, zur Zeit Cooperator in Isen, Landgerichts Haag;

unterm 8. Februar l. J. die Pfarrei Pettendorf, Landgerichts Regenstauf im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg dem bisherigen Pfarrer in Fischbachau, Landgerichts Miesbach in Oberbayern, Priester Franz Xaver Huber, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Fischbachau, dem Cooperator-Expositus in Kreuzpullach, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Felix Schneider.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Februar l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Kersbach, Landgerichts Forchheim in Oberfranken, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Peter Manger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben folgende protestantische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. Januar l. Js. die Pfarrei Lauenstein, Decanats Ludwigsstadt, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrverweser zu Holzingen, Pfarramts-Candidaten Georg Friedrich Aures;

unterm 28. Januar l. Js. die Pfarrstelle zu Kusel, Decanats gleichen Namens, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Winterbach, Decanats Zweybrücken, Georg Ludwig Ney, und demselben zugleich das Decanat Kusel in widerruflicher Eigenschaft;

unterm 2. Februar d. Js. die Pfarrei Igensdorf, Decanats Gräfenberg in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Dürrenmungenau, Decanats Windsbach, Ulrich Abraham Georg Bäumler, und die Pfarrei Kirchrüsselbach, Decanats Gräfenberg, dem bisherigen Subrector zu Marktsteft, Johann Christian Marsching;

unterm 3. Februar l. J. die Decanats- und erste protestantische Pfarrstelle an der oberen protestantischen Pfarrkirche in Regensburg, dem bisherigen Decan und Pfarrer zu Burghaslach, Decanats gleichen Namens, Karl Friedrich Heinrich Hermann;

unterm 4. Februar l. Js. die zweite protestantische Pfarrstelle zu Baireuth in Oberfranken, dem bisherigen Decan, Distriktsschulinspector und Pfarrer zu Steben, Johann Heinrich Vetter unter Bewilligung des Titels „Prodecan,"

und unterm 5. Februar l. Js., die dritte protestantische Pfarrstelle zu Wunsiedel, Decanats gleichen Namens, in Oberfranken, dem bisherigen Vikar zu Aschaffenburg, Adam Johann Lieb.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. J. unter den von dem Magistrate der Stadt Nürnberg mit den Gemeindebevollmächtigten für die zweite protestantische Pfarrstelle bei St. Jacob in Nürnberg, präsentirten Kandida-

ten, dem bisherigen Repetenten in Erlangen, Johann Christoph Gottlieb Port die landesfürstliche Bestätigung zu erheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. Js., von den durch die Vorsteher der Kirche zu den Barfüssern in Augsburg, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Augsburg, für die erledigte 1ste Pfarrstelle an der protestantischen Barfüsser-Kirche daselbst in Präsentation gebrachten drei Geistlichen, dem bisherigen 4ten Pfarrer an der genannten Kirche, Friedrich August Krauß, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

K. Allerh. Bestätigung der Wahl eines rechtsk. Magistratsrathes der Stadt Fürth.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Januar l. J. den für die Stelle eines zweiten rechtskundigen Magistrats-Rathes der Stadt Fürth einstimmig gewählten, bisherigen zweiten rechtskundigen Magistrats-Rath, Karl Eduard Köppel, zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Friedrich von Mann, Commandanten des k. Linien-Infanterie-Regiments Seckendorff,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner d. Js., dem k. Kämmerer und Salinenforstmeister zu Rosenheim, Christoph von Larosée, das Ehren-Kreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Jänner l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Johann Michael Kelber, zu Ulsenheim;

unterm 19. Jänner l. Js., dem Pfarrer, Wolfgang Köstler, in Günching;

unterm 27. Jänner l. Js., dem protestantischen Pfarrer und Decan, Friedrich Gottlieb Elsperger, in Pyrbaum,

und dem Soldaten Michael Steinbauer von der Garnisons-Compagnie in Nymphenburg,

und unterm 30. Jänner l. Js. dem Rathsdiener Erasmus Kissel im General-Auditoriate zu München die Ehrenmünze des Königl. Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König

haben unterm 12. Januar l. Js. allergnädigst zu erlauben geruht, daß der Chef der gesammten fürstlich Thurn- und Taxisschen Domänen-Verwaltung, Ernst Freiherr von Dörnberg in Regensburg den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Friedrichs-Orden, und der fürstlich Thurn- und Taxische Oberjustiz- und Obe[r]postrath Dr. Liebel, das Ritterkreuz des königl. Württembergischen Kron-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar l. Js. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der königl. Kämmerer und Regierungsrath Freiherr von Welden, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehene silberne Ritterkreuz des Erlöser-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Titelverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Januar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Secretär Seiner Königlichen Hohheit des Kronprinzen, Dr. Sebastian Daxenberger, den Titel eines geheimen Secretärs zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch allergnädigste Entschließung vom 22. Januar l. Js., dem bürgerl. Wagenfabrikanten Alois Schreiner, den Titel eines Hofwagenfabrikanten, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 27. Jänner d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem bürgerlichen Chirurgen, Joh. Nep. Frankl, den Titel eines Hof-Chirurgen zu verleihen.

Prot. Mediat-Consistorium zu Kreuzwertheim.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar l. Js., die durch die Herren Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg vorgenommene Ernennung des bisherigen Assessors bei dem protestantischen Mediat-Consistorium zu Kreuzwertheim, Dekans und Pfarrers, Theodor Adolph Constantin Hassold zu Kreuzwertheim zum geistlichen Rathe des besagten Consistoriums, zu genehmigen geruht.

Großjährigkeits Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Februar l. Js., den Johann Urban Rehberger zu Würzburg,

Sohn des daselbst verstorbenen Lohnkutschers Valentin Rehberger, und den Michael Hack von Effeldorf, Landgerichts Dettelbach, Sohn des verstorbenen Bauers Jos. Hack daselbst auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären geruht.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Privilegien zu verleihen geruht:

unterm 28. October v. Js., den Fabrikanten Leonhard Braun und Moritz Eschenbach zu Wunsiedel ein Gewerbs-Privilegium auf ihre neue Erfindung in Verfertigung aller Sorten Schiffs-Tauwerke und Sailer-Waaren überhaupt, aus Manilla-Hanf oder Neuseeländer-Flachs, für den Zeitraum von zwölf Jahren;

unterm 12. Dezember v. Js., dem Ingenieur-Practikanten Carl Theod. Wassermann aus Augsburg ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, mittelst welcher unter Hülfeleistung thierischer Kräfte große Massen von Erde, Steinen oder andern Gegenständen auf einer schiefen Ebene in Karren auf beträchtliche Höhen von 100 und mehr Fuß gehoben werden können für den Zeitraum von fünf Jahren,

und unterm 1. Januar l. Js., dem Mechanikus Karl Bauer in Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene Verfahren bei Verfertigung des Elfenbeinpapiers und der hiezu gehörigen Metallschreibstifte dann auf die Verwendung desselben zu Herstellung von Brieftaschen und Notizenbüchern für den Zeitraum von vier Jahren.

Gewerbsprivilegiums-Einziehung.

Nachdem Friedrich Marks aus Preußen, zur Zeit in München bezüglich des ihm unterm 30. Januar 1837 verliehenen, und unterm 15. April 1838 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums für dessen eigenthümliches Verfahren zum Dekatiren und Appretiren wollener Tücher und alter Kleider, in soweit dasselbe das Dekatiren betrifft, Verzicht geleistet hat, laut Bekanntmachung vom 6. Juli v. Js. dasselbe Privilegium bezüglich des Verfahrens beim Appretiren aber bereits eingezogen ist, so werden alle aus jenem Privilegium abzuleitenden Befugnisse hiemit als erloschen erklärt.

Auszug aus der Adelsmatrikel des Königreiches.

Der Adelsmatrikel des Königreiches wurden einverleibt:

am 16. September 1838, der königl.

Regierungsrath in der Pfalz, Friedrich Karl Freiherr von Reimanns zu Speyer, Ritter des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone und Offizier der königl. französischen Ehrenlegion sammt Abkömmlingen bei der Freiherren-Klasse Lit. N. Fol. 8. act. Nr. 4622.;

am 25. November 1838, der königl. Regierungs-Secretär in der Pfalz, Wilhelm Heinrich Christian von Buchner zu Speyer, sammt Abk. bei der Adelsklasse, Lit. B. Fol. 62. act. Nr. 8754.;

am 4. Dezember 1838, der Unterlieutenant im königl. 1sten Artillerie-Regimente, Ernst Franz Molitor von Mühlfeld in Augsburg, sammt Abk. bei der Adelskasse Lit. M. Fol. 56. act. Nr. 8964.;

am nämlichen Tage der Rittmeister, Karl von Meyer im königl. Cürassier Regimente Prinz Karl in München, sammt Abk. bei der Adelsklasse, Lit. M. Fol. 57. act. Nr. 9033.

am 12. Januar 1839, Joseph Wilhelm Karl Graf von Ezdorf sammt Abk. bei der Grafenklasse Lit. E. Fol. 5. b. act. Nr. 88.;

am 26. Januar 1839, der provisorisch quiescirte königl. Revierförster, Georg Joseph Karl von Buonaccorsi, sammt Abk. bei der Adelsklasse, Lit. B. Fol. 63. act. Nr. 507.;

am 14. Dezember 1825, die Gutsbesitzerin, Elise Freifrau von Moreau, sammt ihren beiden Söhnen, Johann Franz Alexander und Friedrich August, dann deren Abk. bei der Freiherrenklasse, Lit. M. Fol. 16. act. Nr. 7554.;

am 7. November 1833, der vormalige Oberlieutenant der Cavallrie im Schweizer Contingent zu Aarau, Gottlieb Emanuel Freiherr Strehl von Brizay sammt Abk. bei der Freiherrenklasse, Lit. S. Fol. 79. act. Nr. 6152.

München den 26. Januar 1839.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 6.

München, Donnerstag den 21. Februar 1839.

Bekanntmachung,

die Errichtung eines Collegiatstiftes an der St. Cajetasn-Hofkirche in München betreffend.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. November v. J. zur Organisation der k. Hofgeistlichkeit und Uebernahme der kirchlichen Verrichtungen der bisherigen kgl. Hofkapelle ein der erzbischöflichen Stelle unmittelbar untergeordnetes Collegiatstift an der St. Cajetans-Kirche zu bilden, welches aus 1) einem Probste, 2) einem Dechant, 3) drey älteren Canonicis, 4) drey jüngeren Canonicis, 5) drey älteren Vicarien, 6) drey jüngeren Vicarien, 7) einem Prediger an der Allerheiligen-, 8) einem Prediger an der St. Cajetans-Hofkirche

9) einem Ceremoniar und Votivar für die erste, 10) einem solchen für die zweite Hofkirche bestehen soll, und dessen Canonici den Titel „Hofkapläne" die Vicarien aber den Titel „Hofpriester" zu führen haben.

Nachdem nun die päpstliche Bestätigung erfolgt ist, so geruhten Allerhöchstdieselben durch allergnädigstes Rescript vom 26. v. Mts. die Dignität eines Propstes vor der Hand unbesetzt zu lassen, zum Dechant den bisherigen Hofkaplan und Hofprediger, Michael Hauber zu ernennen; die erste Canonicatspfründe dem ordentlichen Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Hochschule dahier, Dr. Ignaz Döllinger, die zweite dem kön. Hofkaplan und Unterhofbibliothekar, Mart. Willibald Schrettinger, die dritte dem bisherigen Pfarrer zu Mamendorf und Kreis-Schul-Referenten, Alois Prand, die vierte dem Hofkaplan Andreas Mühlbauer, die fünfte dem Professor am alten Gymnasium, Joh. Bapt. Schwarz, die sechste dem ausserordentlichen Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Hochschule dahier, Dr. Windischmann zu verleihen; — zum ersten Chorvicar den Hofpriester Anton Esper, zum zweiten den Dr. der Philosophie, Priester Ferd. Herbst, zum dritten den freiresignirten Pfarrer von Eching, Alois Riester, zum vierten den bisherigen Cooperator zu Landau in Niederbayern, Priester Karl von Ockel, zum fünften den Religionslehrer der lat. Stadtschule dahier, Priester Dr. Theol. Ernst Weber, zum sechsten den Kaplan am städtischen allgemeinen Krankenhause dahier, Priester Mathias Roming; zum Hofprediger an der Allerheiligen-Hofkirche den bisherigen Hofkaplan, Joseph Riedl zu ernennen, die Hofprediger-Stelle bei St. Cajetan aber dem Priester Georg Lehner, dem sie bisher übertragen war, zu belassen; zum Ceremoniar und Votivar an der Allerheiligen-Kirche endlich den bisherigen Hofkaplan und Hofpriester, Ambros Schmid; zum Ceremoniar und Votivar an der Hofkirche zu St. Cajetan, den Benefiziaten Johann Baptist Bleystein zu ernennen. —

Bekanntmachung,

die geprüften Staatsdienst-Aspiranten und die zu den Anstellungsgelegenheiten außer Verhältniß stehende Anzahl derselben betr.

Ministerium des Innern.

Schon im Jahre 1822 hat sich das Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, eine summarische Uebersicht der in den Jahren 1809 bis 1822 geprüften, dann der während der nämlichen Periode im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, und der auf diesem Wege nicht zum Ziele gelangten Rechtspraktikanten im 9. Stücke

des Regierungsblattes, Seite 209. f. f. zu dem Ende bekannt zu machen, damit Aeltern und Vormünder, wenn sie ihre Angehörigen zu dem Rechtsstudium an den Universitäten bestimmen wollten, sich in den Stand gesetzt sehen, die Talente und Hilfsmittel derselben im Verhältniße zu der Zahl sowohl der Mitbewerber, als auch der sich alljährlich eröffnenden Dienstesstellen mit genauer Sorgfalt zu berechnen.

Die Erfahrung der jüngstvergangenen Zeit liefert nun aber fortwährend den Beweis, daß die Zahl der für den öffentlichen Dienst sich ausbildenden Jünglinge den Bedarf weit übersteige.

Es wird daher das Ergebniß der diesfallsigen, den Zeitraum der zuletzt verflossenen 10 Jahre von 1828 bis 1837. umfassenden Recherche in nachstehender Tabelle zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um dadurch Aeltern und Vormünder zu reifer Erwägung bei der Bestimmung der Berufswahl ihrer Kinder und Pflegbefohlenen und zu sorgfältiger Beachtung der Talente und Fortschritte derselben bei diesem wichtigen Acte um so mehr zu veranlassen, als in Zukunft durch die allmählige Verminderung der Anstellungs-Gelegenheiten für geprüfte Rechtskandidaten im gutsherrlichen und Gemeindedienste in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831., dann des revidirten Gemeinde-Edictes §. 47. die Verhältnisse sich noch ungünstiger gestalten werden.

München den 9. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Ueber

der in dem Zeitraum von 10 Jahren geprüften, angestellten oder

Nro.	Jahrgänge.	Geprüft wurden in den VIII Regierungs-Bezirken.	Angestellt und resp. versorgt wurden						
			Jahrgänge.	im landgerichtl. Dienst.	bei der innern Verwaltung.	im reinen Justiz-Dienste.	als Advokaten.	als gutsherrliche Beamte.	im Finanz-Dienste.
1	1828	132	1828	2	1	15	14	7	1
2	1829	fand keine Prüfung statt	1829	23	2	19	17	11	4
3	1830	107	1830	27	3	13	12	7	5
4	1831	214	1831	13	1	9	19	6	4
5	1832	58	1832	46	5	13	16	8	4
6	1833	125	1833	34	6	31	12	7	5
7	1834	112	1834	30	5	18	16	1	13
8	1835	116	1835	33	1	15	17	3	4
9	1836	135	1836	29	25	18	12	1	9
10	1837	131	1837	20	6	14	8	—	16
	Summa	1220	—	257	55	165	143	51	65

sicht
verstorbenen Staatsdienst-Aspiranten in den VIII Regierungsbezirken.

in den VIII Regierungs-Bezirken.							Gestorben sind.	Total Summa der Angestellten und resp. Versorgten, dann Gestorbenen.
im diplomatischen Fache.	im Militär-Dienste.	im Lehramte.	im geistlichen Amte.	im Gemeinde Dienst.	im Privat-Dienst.	durch Ansässigmachung.		
—	1	—	1	4	1	—	4	51
—	1	—	—	3	1	—	9	90
3	3	—	—	4	1	—	7	85
1	—	—	—	7	4	—	—	64
—	4	2	—	4	2	1	5	110
—	7	1	1	4	4	1	7	120
—	2	—	—	5	3	2	11	106
1	8	1	—	3	9	—	14	109
—	1	1	—	5	1	1	7	110
3	—	1	—	3	2	—	5	78
8	27	6	2	42	28	5	69	923

Diensteсnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Kgl. Kämmerer und bisherigen Geschäftsträger bei dem päpstlichen Stuhle, Karl Grafen von Spaur zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister ebendaselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Febr. d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Rittergüter-Besitzer, Max Joseph Grafen von Otting und Fünfstetten, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Febr. d. Js. allergnädigst bewogen gefunden dem kgl. Kammerjunker und Ceremonienmeister, Franz Grafen Pocci, die Kammerherrn Würde zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 6. Februar l. J., zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt, Andreas Mundorf, zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor dieses Gerichts, Christoph Karl Freihern von Tucher zu verleihen; zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Johann Karl Ferdinand von Grundherr und

unterm 8. Febr. l. J., den Rath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Dr. Johann Evangelist Wanner, zum Rathe bei dem Obersten Rechnungshofe letzteren in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter dem 10. Febr. l. J. zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichtes zu Bamberg, Leonhard Herl, zu befördern und zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, seiner Bitte willfahrend, den Actuar des Landgerichts zu Baireuth, Johann Lamprecht, zu ernennen;

den Assessor und bisherigen Fiskal-Adjunkten bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Dr. Johann Jakob Lauk, zum Fiskal bei der General-Bergwerks- und Salinen-Administration in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unter dem nämlichen Datum den Haupt-Zollamtsverwalter zu Neuburg am Rhein, Ignaz März, in gleicher Eigenschaft nach Zweybrücken zu versetzen;

zu der hiedurch offen werdenden Stelle eines Hauptzollamtsverwalters zu Neuburg am Rhein, den Grenzoberkontroleur von Passau, Karl Vogel, vor der Hand in der Eigenschaft eines Verwesers zu bestimmen;

die bei den Regierungskammern der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommene gemeinschaftliche Regierungs-Secretär-Stelle erster Klasse in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen ersten Landgerichts-Assessor in Hemau, Joseph von Ferrari, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

auf die erledigte statusmäßige Stelle eines Secretärs zweyter Klasse bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen Accessisten der Regierung, K. d. J., von Mittelfranken, Johann Wilhelm Schegn, zu ernennen;

die beiden zweiten Landgerichts-Assessoren, Karl Finweg in Buchloe und Karl Teichlein zu Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, nach ihrer Bitte um Bewilligung zur Vertauschung ihrer dermaligen Dienstesstellen in gleicher Eigenschaft, und zwar jenen zu dem Landgerichte Neuburg an der Donau, und diesen zu dem Landgerichte Buchloe zu versetzen;

unterm 11. Febr. l. J. auf die erledigte Archivarstelle in Bamberg, den dermaligen Archivar, Dr. Heinrich von Hungerkhausen, in Würzburg nach seinem Ansuchen zu versetzen, und

zum Archivar bei dem Archive in Würzburg in provisorischer Eigenschaft den dermaligen Adjuncten im allgemeinen Reichsarchive, Dr. Ferdinand Huschberg, zu befördern, sofort

die hierdurch in Erledigung kommende zweite Adjunctenstelle bei dem allgemeinen Reichsarchive in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Landrichter in Tegernsee, Dr. Nathanael Schlichtegroll, zu verleihen, dann

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Tegernsee III. Klasse in Oberbayern den dermaligen Ministerial-Secretär bei dem Ministerium des Innern, Grafen Ferdinand von Hundt, zu befördern;

auf die erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Eschenbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg den geprüften Rechtspracticanten, Franz Seraph Engel, bei dem Herrschaftsgerichte Prien in Oberbayern zu ernennen;

die Actuarstelle bei dem Landgerichte Vilseck, im oberpfälzisch-regensburgischen Regierungsbezirke, dem dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor, Karl Schröck, in Cham, seiner Bitte gemäß zu verleihen, und

zum zweiten Assessor des Landgerichts Cham, genannten Regierungsbezirkes, den bisherigen Advokaten, Dr. Bartholomä Mayer, in Naabburg, seinem Ansuchen entsprechend und

unterm 12. Februar l. J., den Assistenten des Hauptzollamtes in Passau, Joseph Abel, zum Grenzoberkontroleur daselbst in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Rechnungscommissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Karl Peritzhof, zum Rentbeamten in Burglengenfeld und den Rathsaccessisten der Regierung von Niederbayern, Johann Baptist Zacher, zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Rentbeamten, Dr. Georg Danzer, zu Zwiesel, auf allerunterthänigstes Ansuchen in provisorischer Eigenschaft auf das Rentamt Rosenheim in Aibling zu versetzen;

auf die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte statusmäßige Assessorstelle den Assessor Rudolph Metz vorrücken zu lassen und zum Assessor außer dem Status bei dem genannten Gerichtshofe, gewährend seine Bitte, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu München, Dr. Heinrich Wirschinger zu befördern; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte München in Erledigung gekommenen Assessorstelle den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Karl von Täuffenbach zu ernennen; zu der bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigten Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Memmingen, Anton Lermer zu befördern; die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Memmingen in Erledigung gekommene Rathstelle dem Assessor eben dieses Gerichts, Ferdinand Heinrich von Wachter zu verleihen und als Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Memmingen den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Adam Epplen zu ernennen;

den Hauptzollamts-Controleur und funktionirenden Nebenzollamts-Verwalter zu Schärding am Thurm, Ignaz Thomas André, als Hauptzollamts-Controleur nach Hof zu versetzen;

den Assistenten bei dem Zoll-Rechnungs-Commissariate, Franz Halbig, zum Nebenzollamts-Verwalter zu Schärding am Thurm in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unter dem 13. Febr. l. J. die bei dem Wechsel-Appellationsgerichte zu Augsburg erledigte Rathstelle dem Rath des Kreis- und Stadtgerichts Augsburg, Ludwig Stöger zu übertragen; die bei dem Handels-Appel-

lationsgerichte zu Nürnberg erledigte Rathstelle dem Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg und bisherigen ersten rechtskundigen Assessor des Handelsgerichts I. Instanz zu Nürnberg, Leopold Fürst zu verleihen; zu genehmigen, daß der zweite rechtskundige Assessor des genannten Handelsgerichts auf die erste Stelle vorrücke und zum zweiten rechtskundigen Assessor des Handelsgerichts I. Instanz zu Nürnberg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Michael Laumer zu ernennen,

und die erledigte Stelle eines Steuerkontroleurs zu Neustadt dem bisherigen Verweser, Anton Schilp, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 9. Febr. l. J., die Pfarrei Altenkunstadt, Landgerichts Weismain, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Steinwiesen, Landgerichts Kronach, Priester Joseph Klockardt;

die Pfarrei Lalling, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector, in Engelmannsberg, Landgerichts Landau, Priester Mathias Attenberger;

die Pfarrei Ottmarshausen, Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten in Mindelheim, Landgerichts gleichen Namens, Priester Jakob Hauser;

unterm 10. Februar l. J., das Burkmayer'sche Benefizium in Heydeck, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Priester Franz Xaver Stöttner, zur Zeit in Wolfring bei Amberg;

unter dem 11. Febr. l. Js. die Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein in Niederbayern, dem Pfarramts-Kandidaten, Priester Karl Neumayer, Benefiziaten in Burghausen, Landgerichts gleichen Namens;

die Pfarrei Wiggensbach, Landgerichts Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Wehringen, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Benedict Julius, und

die Pfarrei Herrenstetten, Landgerichts Illertissen, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen ersten Kaplan an der Stadtpfarrei St. Ulrich in Augsburg, Priester Nicolaus Thoma;

unterm 12. Febr. l. J., die Pfarrei

Hummel, Landgerichts Freising, in Oberbayern dem bisherigen Prediger an der Metropolitan- und Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München, Priester Wolfgang Adam, und

die hierdurch sich eröffnende Predigerstelle an besagter Kirche, dem Predigtamts-Kandidaten, Priester Karl Eggert, zur Zeit Wallfahrtspriester in Altötting, Landgerichts gleichen Namens, ferner

die Pfarrei Marktschorgast, Landgerichts Gefrees, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer, Distrikts-Schulinspector in Marienweiher, Landgerichts Münchberg, Priester Andreas Deinzer;

unterm 13. Febr. l. J., die Stadtpfarrei Rain, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Eching, Landgerichts Landsberg, Priester Lorenz Gruber;

die Pfarrei Waltershof, Landgerichts Waldsassen, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg dem Pfarramts-Kandidaten, Priester Joseph Mayer, zur Zeit Cooperator in Unterviechtach, Landgerichts Viechtach;

die Pfarrei Wörleschwang, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Willishausen, desselben Landgerichts, Priester Bartholomäus Miller;

die Pfarrei Sigmarszell, Landgerichts Lindau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten in Mariathan, erstgenannten Landgerichts, Priester Franz Joseph König;

das Wampl'sche und Karpf'sche Benefizium an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München, dem bisherigen Pfarrer zu Fürholzen, Landgerichts Freising, Priester Karl Klöck.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Febr. l. J. zu genehmigen geruht, daß von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Passau die katholische Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Passau dem bisherigen Pfarrer in Grainet, Landgerichts Wolfstein, Priester Michael Hausböck, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Grainet, letztgenannten Landgerichts, in Niederbayern, dem Pfarramtscandidaten, Priester Joseph Scheibelberger, zur Zeit Cooperator an der Stadtpfarrei St. Paul in Passau;

unterm 13. Febr. l. J., daß von dem Hochwürdigen Herrn Bischof von Eichstädt die katholische Pfarrei Burggriesbach, Landgerichts Beilngries, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer in Weidenwang, desselben Landgerichts, Priester Ulrich Männer, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei

Weidenwang, dem Pfarramtskandidaten, Priester Kaspar Ainmiller, zur Zeit Cooperator in Plankstetten, Landgerichts Beilngries verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. J. mit Rücksicht auf §. 7. der Landwehrordnung dem bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons der Vorstadt Au, Mathias Kühn, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste, unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu geleisteten Diensten und mit der Bewilligung bei feierlichen Gelegenheiten die für die entlassenen Landwehr-Offiziere vorgeschriebene Uniform seines dermaligen Grades zu tragen, zu gewähren, und

an die Stelle desselben den Quartiermeister im Landwehrbataillon der Vorstadt Au, Karl Martin Stegmayer, zum Major und Kommandanten dieses Bataillons zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Februar l. J. zu der erledigten Stelle eines Kreiskommandanten der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg, den bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons im Landgerichtsbezirke Ochsenfurt und im Herrschaftsgerichtsbezirke Sommerhausen, Herrn Grafen Ludwig von Rechtern-Limburg-Speckfeld, in Sommerhausen, mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft eines General-Majors der Landwehr, zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Erzieher Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Kämmerer und Hauptmann rc. Alexander von Hagens, das Ritterkreuz des k. Verdienst-Ordens der bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Febr. l. J. dem kgl. Gendarmerie-Oberlieutenant, Joseph Hickel, zu Ansbach dann

vermöge Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. J., dem vormaligen Auditor bei der päpstlichen Nuntiatur an Allerhöchstihrem Hofe, Abbate Luigi Santarelli, das Ritter-Kreuz des königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschlieſs-

ung vom 31. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Benefiziaten Alois Zett, in Gunderemmingen, kgl. Landgerichts Dillingen, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen. —

Königl. Allerh. Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Februar l. J. der Anna Haue zu München die in Verbindung mit ihrer Mutter, Katharina Gahn, verehelichten Probst, und ihrem Pflegevater dem hiesigen Hutmacher, Joseph Probst, nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zur Abänderung ihres Namens in Anna Probst, unbeschadet der Rechte Dritter, tax- und stempelfrei zu ertheilen geruht.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der zu Würzburg versterbene Dompropst und General-Vikar, Freiherr von Bodeck, hat in seiner letztwilligen Verfügung eine Summe von 3000 fl. zu dem Zwecke ausgesetzt, daß aus deren Zinsen für arme Schulkinder in den vormals reichsritterschaftlichen Orten der Diöcese Würzburg die nöthigen Bedürfnisse an Kleidungsstücken, Schulbüchern und Schreibmaterialien angeschafft werden sollen.

Nebstdem hat der Testator noch den Armen der Stadt Würzburg eine Summe von 3400 fl. — dem Krankengesellen-Institute 300 fl., eben so viel dem Kranken-Dienstboten-Institute und den armen Schulkindern der Dompfarrei zu Würzburg die Rentenüberschüsse einer mit 600 fl. dotirten Jahrtagsstiftung vermacht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu befehlen geruht, daß diese für Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Legate des Dompropstes und General-Vikars Freiherrn von Bodeck, durch das Regierungs-Blatt unter dem Ausdrucke Allerhöchst-Ihres Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. —

Benennungs-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Februar d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das bisherige Rentamt Teuschnitz künftig nach dem Namen des Orts, an welchem dasselbe seinen Sitz hat, die Benennung „Rothenkirchen“ führe. —

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Juni 1838. der Schuhmacherstochter, Maria Breitenberger, zu München, das ihr am 14. November 1832 allergnädigst verliehene Gewerbs-Privilegium auf ihr eigenthümliches Verfahren leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren vom 15. November 1838 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 7.

München, Donnerstag den 14. März 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für 1837/38 betreffend.

Ministerium des Innern.

Die von den k. Regierungen der sieben älteren Regierungsbezirke im Jahre 1837/38 vollzogenen und angezeigten Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in dem nachfolgenden General-Conspecte zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 9. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

General-Conspect
über die im Jahre 1837/38 vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Regierungsbezirke.	Pfarreien, Dekanate, Kaplaneien, Expposituren, Rectorate und Cantorate.	Benefizien.	Messenstiftungen.	Kirchenstiftungen, Kapellen und Bruderschaften.	Unterrichts-Stiftungen.	Wohlthätigkeits-Stiftungen.	Summa der Zehentfixationen.	Hievon fixirt. ganz	Hievon fixirt. theilweise
Oberbayern	—	—	—	46	—	15	61	61	—
Niederbayern	—	—	—	5	—	—	5	5	—
Oberpfalz und Regensburg	1	—	—	7	—	12	20	8	12
Oberfranken	—	—	—	10	—	—	10	10	—
Mittelfranken	2	—	1	5	1	7	16	16	—
Unterfranken und Aschaffenburg	1	—	—	3	—	—	4	2	2
Schwaben und Neuburg.	—	—	—	—	—	3	3	3	—
Summa	4	—	1	76	1	37	119	105	14

Diensteskachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Jänner d. Js. dem Hauptkassier des k. Hoftheaters, Gottfried Bomhard, den Rang eines Kreiskassiers, also den eines Regierungsrathes, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter dem 15. Februar l. J. allergnädigst geruht, die erledigte Stelle eines Staats-Prokurators an dem Bezirksgerichte zu Zweybrücken in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen ersten Staats-Prokurator an dem Appellationsgerichte der Pfalz, Max Dallarmi, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Februar l. J. zu genehmigen geruht, daß die an den ärarialischen Köschinger-Forst angränzende Privatwaldung Oechselberg vom Landgerichte Ingolstadt und vom Regierungsbezirke Oberbayern getrennt, und der Gemeinde Steinsdorf, Landgerichts Riedenburg, sonach dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg zugetheilt werde.

Pfarrei- und Benefizienverleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. dem k. Hofkaplan, Priester Johann Baptist Schmid, das Meßbenefizium des Kurfürsten Maximilian I., dann dem k. Hofkaplan, Johann Georg Münz, das Benefizium zum hl. Lorenz und zur hl. Margaretha, beide in der Allerheiligen Hofkirche, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 26. November v. J. die protestantische Pfarr- und Dekanats-Stelle in Bamberg, dem bisherigen Pfarrer zu Marktbreit, Dekanats Kleinlangheim, Johann Friedrich Christoph Bauer, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Regimentsprofosen, Georg Feihl, vom Infanterieregimente Albert Pappenheim, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden haben, dem Juwelier, Ferd. Opitz, zu München, den Titel eines Hofjuweliers zu verleihen.

Indigenatsverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 9. September v. J. bewogen gefunden, dem Doktor der Arzneikunde, Fr. C. Hergt, aus dem Nas-

sauischen gebürtig, und gegenwärtig zu Langenberg in Preußen, das Indigenat des Königreichs allergnädigst zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Namens-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Kaufmann Friedrich Reichenbach zu München, seinen Familien Namen für sich und seine Nachkommen, verbehaltlich der Rechte Dritter, in „Reichenbach genannt Lorey" abändere.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der Pfarrer, Joseph Pritscher, von Lafering, k. Landgerichts Mühldorf, hat eine von ihm aus eigenen Mitteln vor kurzem um 1663 fl. 12 kr. erkaufte Waldung zu 13 Tagwerk 86 Dezimalen zum Pfarrwiddum von Lafering unter der Bedingung schankungsweise überlassen, daß gegen Nutznießung dieser Waldung ein zeitlicher Pfarrer verbunden seyn solle, jährlich dem Clerical-Seminär zu Freising 25 fl. abzugeben.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Pfarrer, Joseph Pritscher, das Allerhöchste Wohlgefallen über diese edle Schankung öffentlich durch das Regierungsblatt zu erkennen gegeben werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. November v. J. dem bürgerlichen Geschmeidmacher, Sebastian Wagenpfeil, aus München, ein Gewerbsprivilegium auf die Bereitung von Brenn- oder Cementstahl aus Schmiedeisen nach einem eigenthümlichen, von ihm erfundenen Verfahren für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. December v. J. dem Färbergesellen, Georg Brunner, aus der Vorstadt Au, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Auflösung des Alauns als Beitzmittels für die Färberei, für den Zeitraum von sechs Jahren, und unterm 23. December v. J. dem Lampenfabrikanten, Karl Marold, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine wesentliche Verbesserung der Oel-Lampen, für den Zeitraum von drey Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember v. J. das dem Silberarbeiter, Johann Baptist Bollermann, zu München, am 20. Dezember 1832 allergnädigst verliehene Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene verbesserte Verfahren Tabakspfeifen-Beschläge von Silber, Argentan und Messing zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren vom 20. Dezember 1838 anfangend, zu verlängern geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 8.

München, Samstag den 23. März 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betreffend.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, bezüglich der dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren an den kgl. Universitäten unterm 13. v. Mts. besondere Bestimmungen zu erlassen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

I.

Die Ehrenprofessoren haben das Recht, öffentliche Vorträge über diejenigen Gegenstände der Wissenschaft zu halten, auf welche die Allerhöchste Genehmigung lautet, sie sind befugt ihre Vorlesungen nach den bestehenden Vorschriften öffentlich anzukündi-

gen, die Aufnahme derselben in den Vorlesekatalog zu verlangen, und den Studierenden vollgültige Zeugnisse über den Besuch ihrer Vorlesungen und über den Fortgang auszustellen.

Sie haben Anspruch auf den Schutz der ihnen von Seite der Studierenden gebührenden Achtung, wie solcher den Professoren durch die Disciplinargesetze gewährt ist, und sind zum Bezuge von Honorarien in dem für die Professoren bestimmten Maaße berechtiget.

Es ist denselben die Befugniß eingeräumt, die Attribute der Universität, deren Sammlungen, Anstalten und Hörsäle nach den für die Professoren geltenden Vorschriften zu benützen, und bei öffentlichen Feierlichkeiten der Hochschule zu erscheinen, wobei ihnen der Platz vor den Privat-Dozenten und unmittelbar nach den außerordentlichen Professoren anzuweisen ist.

Ihre Namen werden nach diesem Rangverhältniße in den Personallisten der Universität aufgenommen.

II.

Es ist zwar der freien Wahl der Ehrenprofessoren überlassen, von der Königlichen Erlaubniß, bestimmte Vorlesungen zu halten, Gebrauch zu machen oder nicht. Sie sind jedoch verbunden, die einmal angekündigten und begonnenen Vorlesungen fortzusetzen, und in der durch die Satzungen bestimmten Zeit zu vollenden. Sie sind nicht minder verpflichtet, rücksichtlich der Inscription, des Anfangs und des Schlusses der Vorlesungen, der Anregung und Ueberwachung des Fleißes ihrer Zuhörer, dann der Mitwirkung zu Aufrechthaltung der Disciplin, nach den Universitätssatzungen sich zu achten, sich bezüglich ihrer Vorlesungen der Aufsicht des Senats und der Facultät zu unterziehen und den Anordnungen der Universitätsbehörden Folge zu leisten.

Die Ehrenprofessoren sind ferner auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten von dem Universitätsrector vor dem versammelten Senate zu verpflichten.

III.

Die Ehrenprofessoren nehmen keinen Antheil an den Geschäften des Senats, der Vermögensverwaltung, der Facultäten, der Universitätspolizei und an der Leitung und Verwaltung der Attribute, Sammlungen und Anstalten der Universität, sie sind ausgeschlossen von der activen und passiven Wahlfähigkeit für Universitäts-Aemter oder zum Zwecke der Vertretung der Hochschule in irgend einer andern Beziehung.

Es ist ihnen nicht gestattet über andere Gegenstände, als für welche die Allerhöchste Bewilligung gegeben ist, öffentliche Vorträge zu halten.

Sie haben keinen Anspruch auf Besoldung und tragen als solche keine Uniform.

Die Ehrenprofessur erlischt, wenn der Professor honorarius während zwei Jahren von der Allerhöchsten Bewilligung keinen Gebrauch macht.

München, den 16. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär: F. v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Neapel den 9. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Vasallen und Appellationsgerichts-Rath, dann vormals großherzoglich würzburgischen Kämmerer, Christian Friedrich Ernst Freiherrn von Crailsheim, zu Frühstockheim, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl der königl. Kämmerer aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Neapel den 9. März d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Revierförster zu Unterferrieden in Mittelfranken, Paul Wilhelm Freiherrn Ebner von Eschenbach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht d. d. Neapel den 8. März l. J.

den dermaligen Privatdozenten an der Ludwig-Maximilians-Hochschule in München, Dr. Constantin Höfler, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an gedachter Hochschule unter der Verpflichtung zur Haltung von Vorträgen über Geschichte, und

den dermaligen Bibliothekar an der Universität zu Würzburg, Dr. Georg Ludwig, provisorisch zum außerordentlichen Professor an besagter Universität, unter Belassung des Universitäts-Bibliothekariates mit der Verpflichtung zur Haltung von Lehrvorträgen über Geschichte, dann Länder- und Völkerkunde zu ernennen;

den Lehrer der Mathematik an dem Gymnasium zu Straubing, Lycealprofessor Grieser, in den temporären Ruhestand zu versetzen, und

die hierdurch sich eröffnende Lehrstelle am genannten Gymnasium provisorisch dem dermaligen Studienvorbereitungs-Lehrer an der lateinischen Schule zu Landshut und für Mathematik und Physik geprüften Lehramts-Kandidaten, Michael Vierheilig, zu verleihen;

den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Karl Andreas Endres, bei der nach den Erfordernissen des Edicts IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. D. nachgewiesenen, aus physischen Leiden hervorgegangenen Unfähigkeit zu Ausübung der Amtsthätigkeit, gewährend die dießfalls gestellte Bitte, für die Dauer eines Jahres mit Belassung des Titels, des Funktionszeichens und des Gesammtgehalts in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm viele Jahre hindurch mit Treue und Eifer geleisteten Diensten zu bezeugen, dann zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Michael Brunner, zu befördern;

die erledigte statusmäßige Ministerial-Secretärstelle bei dem Ministerium des Innern in provisorischer Eigenschaft dem dermaligen Regierungs-Secretär II. Classe bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Eduard Wolfanger, zu verleihen;

den zum ersten Assessor des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf ernannten zweiten Assessor, Ludwig von Klöckel, in Hemau, von dem Antritte dieses Postens zu entbinden und demselben, seinem Ansuchen gemäß, in die bei dem Landgerichte Hemau, Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg erledigte erste Assessorstelle eintreten zu lassen;

die erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Pfaffenberg in Mallersdorf, in Niederbayern, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Philipp Anton Dümlein, seinem Ansuchen gemäß zu verleihen;

die hierdurch erledigte zweite Assessorstelle bei dem Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Actuar daselbst, Casimir König, zu übertragen;

zum Actuar des obengenannten Landgerichts den geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte Altötting, Felix von Egger, zu ernennen;

den Kreis- und Stadtgerichtsarzt, Dr. Jakob Ludwig Fink, zu Landshut, seinem Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Kreis- und Stadtgerichts-Physikat zu Bamberg zu versetzen;

dem Landgerichtsarzte Dr. Joseph Syller, zu Burglengenfeld, gleichfalls auf sein Ansuchen, das hiedurch in Erledigung gekommene Kreis- und Stadtgerichts-Physikat in Landshut zu verleihen;

die bei der Regierung von Oberfranken erledigte Secretärstelle provisorisch dem bisherigen Grenz-Obercontroleur in Freyung, Karl Melzer, zu verleihen, und

zum Grenz-Obercontroleur in erwähntem Freyung den berittenen Grenz-Oberaufseher zu Simbach, Anton Uhl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Hauptzollamts-Verwalter, Johann Nepomuck Raith, zu Passau, in gleicher Eigenschaft nach Fürth bei Nürnberg und den dortigen Hauptzollamtsverwalter, Hans Julius Freiherrn Ecker von Eckhofen ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Passau zu versetzen,

und unterm 9. März l. J. den dermaligen Professor des Civilrechts an der Universität zu Bonn, Dr. Ludwig Arndts, in provisorischer Eigenschaft, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer des Civilrechts an der Ludwig-Maximilians-Hochschule in München zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 8. März l. J. nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Steinkirchen, Landgerichts Erding, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Berglern, desselben Landgerichts, Priester Johann Baptist Jänker;

die Pfarrei Gottsdorf, Landgerichts Wegscheid, in Niederbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Bernhard Baader, zur Zeit Cooperator-Expositus, in Malching, Landgerichts Simbach;

die Pfarrei Ried, Landgerichts Neuburg an der Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Altenbaindt, Landgerichts Dillingen, Priester Johann Baptist Bohner;

das Schulbenefizium in Oberpeiching, Landgerichts Rain, in Oberbayern, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Joseph Weilbach;

das Curatbenefizium in Oberlauterbach, Landgerichts Schrobenhausen, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Oberschondorf, Landgerichts Landsberg, Priester Eduard Janich;

das Schulbenefizium in Wollmatshofen, Landgerichts Ursberg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziums-Vicar in Baumgarten, Landgerichts Dillingen, Priester Johann Evangelist Wieser;

die Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Mitterfels in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Eschenbach, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Baptist Kaiser;

die Pfarrei Waldkirchen, Landgerichts Beilngries in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Jahrsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, Priester Georg Fürst, und

die Pfarrei Jahrsdorf, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den Pfarramts-Candidaten, Priester Joseph Maier, zur Zeit Cooperator in Lauterhofen, Landgerichts Kastl.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 8. März l. J. zu genehmigen geruht, daß

die katholische Pfarrei Memmelsdorf, Landgerichts Bamberg I. von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Curaten an dem Krankenhause in Bamberg, Priester Johann Baptist Lautenbacher, und

das Frühmeßbenefizium in Bobingen, Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Benefiziaten in Straßberg, des genannten Landgerichts, Priester Michael Glimm;

dann daß das Curat- und Schulbenefizium zu Straßberg, Landgerichts Schwabmünchen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Eurasburg, Landgerichts Friedberg, Priester Johann Evangelist Rummelsberger, verliehen werde.

Seine Majestät der König habe d. d. Neapel den 8. März l. Js. die Stadtprädicatur in Aichach, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, und die damit vereinigten Benefizien, dem von dem Magistrate daselbst nominirten Priester Franz von Paula Huber, zur Zeit Cooperator in Massenhausen, Landgerichts Freising, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. folgende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Wernitz, Decanats Insingen, dem bisherigen Pfarrer zu Diebach, desselben Decanats, Georg Michael Ferdinand Bucher;

die Pfarrei Leydershausen, Decanats Rügheim, dem Pfarramts-Candidaten, Adolph Gottlob Adam Gräfe, aus Hof, und

die Pfarrei Ilbesheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Erpolzheim, Decanats Neustadt, quieszirten Consistorialrathe, Dr. Philipp Daniel Müller.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 8. März l. J.

der von dem Herrn Herzog Maximilian in Bayern Hoheit für den Pfarramtscandidaten, Johann Lorenz Vogel, aus Bayreuth, ausgestellten Präsentation auf

die protestantische Pfarrei Hereth, Decanats Michelau in Oberfranken und

der von dem Freiherrn von Münster auf Euerbach und Niederwerren für den Pfarramts-Candidaten, Emil Alexander Christian Clericus, von Wettelsheim, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Euerbach, Decanats Schweinfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Clerical-Seminar in Würzburg.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 8. März l. J. zu genehmigen geruht, daß

die Stelle eines Regens an dem Clerical-Seminar in Würzburg von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Subregenten des besagten Seminars und Professor der Theologie an der Hochschule zu Würzburg, Priester Dr. Georg Stahl, und

die hierdurch sich eröffnende Subregentenstelle dem bisherigen Kaplan im Julius-Spitale und Privat-Dozenten der Theologie an erwähnter Hochschule, Priester Dr. Martin Dür, beiden mit Beibehaltung ihrer Lehrstellen, übertragen werde.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben unter dem 9. März l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Königliche Bundestagsgesandte, Staatsrath von Mieg, in Frankfurt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Großkreuz des Ludwigs-Ordens annehmen und tragen dürfe.

Indigenatsverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachstehenden das Indigenat des Königreiches zu verleihen, und zwar

I.

vermöge allerhöchster Entschließung d. d. München 4. Februar 1839.

dem Priester, Joseph Thomas Wolfinger, aus Balzers im Fürstenthume Liechtenstein;

dem Conventualen an der Benedictiner-Abtey zum hl. Stephan in Augsburg, P. Friedrich Neumann, aus dem Stifte St. Lambrecht in Oesterreich;

dem Conventualen genannter Abtey, P. Bonifacius Grubhofer, aus dem Stifte Kremsmünster in Oesterreich;

dem Conventualen eben derselben Abtey, P. Maximilian Matz, aus dem Stifte der Schotten in Wien.

II.

vermöge allerhöchster Entschließung d.d. München den 9. Februar 1839.

den beiden Augustiner-Ordens-Novizen, Johann Schöppner und Johann Karl Henning aus Churhessen;

III.

vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Neapel den 9. März 1839.

dem Professor der Rechte an der Universität zu Bonn, Dr. Ludwig Arndts, aus Preußen, und

den drei Benedictiner-Ordens-Novizen, aus Schottland, Markus Diamond, Jakob Bennet und Aeneas Macdonald.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Jänner l. J. dem Schuhmachergesellen, Adam Schubert, aus Ochsenfurt, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel, dann verbesserter Schuhmacherwerkzeuge, für den Zeitraum von sechs Jahren,

und unterm 12. Februar l. Js. dem Apotheker, Dr. Ferdinand Wallburger, von München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines bisher nicht gekannten Firnißes für Oelgemälde und vergoldete Gegenstände, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Das dem Sattlermeister, Georg Hellerbach, zu Ansbach, am 13. Jänner 1835 auf den Zeitraum von acht Jahren verliehene, und am 13. Juni 1835 ausgeschriebene Privilegium auf seine Verbesserung der Sattel und Pferdgeschirre wurde wieder eingezogen.

Von dem Magistrate der Stadt Aschaffenburg wurde die Einziehung des dem Stuhlfabrikanten, Adam Seitz, zu Aschaffenburg unterm 15. December 1834 verliehenen und unterm 2. Februar 1835 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung der sogenannten Pariser Strohstühle wegen Mangels der Erfordernisse erkannt.

Verzicht auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Kaufmann, Johann Zeltner aus Nürnberg hat auf das ihm unterm 17. Juli 1835, für den Zeitraum von acht Jahren verliehene und am 5. Jänner 1836 ausgeschriebene Privilegium auf die von ihm erfundene Presse zur leichtern und schönern Fabrication der Dachziegel, Verzicht geleistet.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

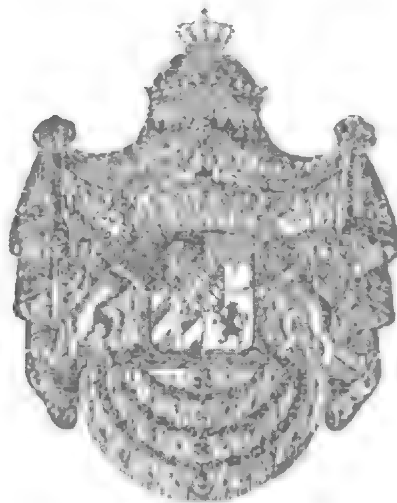

Nro. 9.

München, Donnerstag den 28. März 1839.

Inhalt:

Privilegium

für den Maler Heinrich Jakob Fried, zu Landau, auf Herausgabe einer Sammlung lithographirter Landschaften.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Maler Heinrich Jakob Fried, aus Landau in der Pfalz, um Verleihung eines Privilegiums für die von ihm unter dem Titel:

„die Rheinpfalz in Hinsicht ihrer Denk-
„male des Mittelalters rc."

herausgegebene und noch fortzusetzende Sammlung lithographirter Landschaften allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze

oder theilweise Nachstiche jener Sammlung sicherndes tax- und stempelfreies Privilegium für den Zeitraum von 15 Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Maler Fried, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Fried oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der obengenannten Lithographien weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und ohne Rückwirkung des gegenwärtigen Privilegiums auf jene Nachstiche, welche von den mehrgedachten Lithographien bis jetzt allenfalls bereits erschienen sind.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, besagten Fried oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Lithographien sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Neapel den achten März im Jahre Eintausend achthundert dreißig und neun.

Ludwig.

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{37}{38}$ betr.

Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der, für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheines bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{37}{38}$, wird nach Vorschrift des Artik. 32. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811, und mit Zugrundlegung der, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Classen abgestuften Beitragspflichtigkeit,

sammt den erforderlichen Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Diese Rechnung gewährt folgende summarische Resultate:

I.

Das am Schlusse des Jahres $18\frac{36}{37}$ bestandene Assekuranz-Kapital zu 500,436,490 Gulden, hat sich im Laufe des Jahres $18\frac{37}{38}$ insbesondere in Folge neuer Beitritte und Erhöhungen, um die bedeutende Summe von 3,620,030 Gulden vermehrt und betrug am letzten Sept. 1838 504,056,520 Gulden, wovon sich

in die I. Klasse 133,884,280 Gulden,
in die II. Klasse 162,943,740 Gulden,
in die III. Klasse 49,355,640 Gulden,
in die IV. Klasse 157,872,860 Gulden

reihen.

II.

Die Brandentschädigungen stellen sich auf die, im Vergleiche gegen die letzt vorhergegangenen Jahre, nicht hohe Summe von 537,680 fl. $16\frac{3}{8}$ kr., wovon 13,448 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. den Vorjahren und 524,232 fl. $8\frac{1}{4}$ kr. dem Jahre $18\frac{37}{38}$ angehören.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre $18\frac{37}{38}$ auf 478, und die Zahl der hiebei beschädigten Gebäude-Inhaber auf 980 entziffert; es bietet sohin das Jahr $18\frac{37}{38}$ gegen jenes für $18\frac{36}{37}$ bezüglich der Brandfälle eine Minderung von 51, und hinsichtlich der beschädigten Gebäude-Inhaber, gleichfalls eine Minderung von 254 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei

358 Fällen unentdeckt geblieben,
26 Brandfälle sind durch Blitz,
32 durch fehlerhafte Bauart und Schadhaftigkeit der Kamine, und
36 durch erwiesene Fahrläßigkeit

herbeigeführt worden.

In 26 Fällen ist Brandstiftung theils erwiesen, theils vermuthet; es besteht also gegen das Jahr $18\frac{36}{37}$ eine Minderzahl von 17 Fällen.

IV.

Zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes, sind von jedem Hundert Gulden des Versicherungskapitals für das Jahr $18\frac{37}{38}$ folgende Beiträge zu leisten

in der ersten Klasse, fünf Kreuzer fünf Heller,
in der zweiten Klasse, sechs Kreuzer zwei Heller,
in der dritten Klasse, sechs Kreuzer sieben Heller,
in der vierten Klasse, sieben Kreuzer vier Heller,

welche nach Artikel 22 der Brandversicherungsordnung zu erheben sind.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, der sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheines, haben nunmehr die entsprechende Erhebung der Beiträge unverweilt anzuordnen und wegen deren Verrechnung und Verwendung, so wie wegen

*) (Die Nachweisungen folgen mit einer späteren Numer.)

Ergänzung der Vorschußfonds nach Inhalt der Repartition, das Geeignete zu verfügen.

München am 23. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Erhebung des Durchgangszolles auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt, betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Ausdehnung der Erleichterung des Durchgangszolles bis auf fünfzehn Kreuzer pr. Zoll-Zentner von Waaren, welche über die Grenze des Zollvereins auf der Linie von Saarbrücken bis Basel, dann längs der schweizerischen und österreichischen Grenze bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eingehen, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder ausgehen, (Satz 2 lit. a. des III. Abschnittes der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifes für die Jahre 1837 — 1839) ein Rayon angenommen worden sey, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, so daß nur diejenigen Transitgüter, welche auf dem bezeichneten Zuge über noch weiter nördlich belegene

Hallämter spedirt werden, dem höhern Zollsatze unterliegen.

München den 20. März 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Secretär
Gietl.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

In Folge höchster Anordnung wird am Freitag den 5. April d. J. die achte Verloosung der mit vier vom hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von Fünf Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt sogleich nach der Verloosung, die baare Einlösung mit dem ersten Juli l. J.; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten August l. J. vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 27. März 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Regierungs-Blatt

für 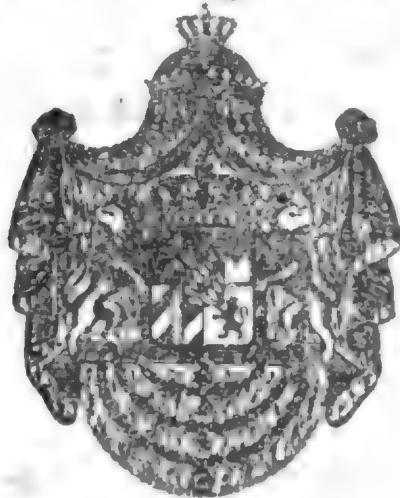 das

Königreich Bayern.

Nro. 10.

München, Montag den 8. April 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg betreffend.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

In Gemäßheit Allerhöchster Bestimmung werden die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg, wie solche unter dem **14.** April **1837** die Allerhöchste Genehmigung erhalten haben, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 29. März 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise. v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister der General-Secretär: F. v. Kobell.

Statuten
der
Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg.

Bildung und Zweck der Gesellschaft.

Artikel I.

Zur Herstellung und Benützung einer Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth, auf welcher Personen und Waaren mittelst Dampf-, Pferde- oder sonstiger Kräfte transportirt werden, ist mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung eine Gesellschaft gebildet, welche den Namen führt „Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.“

Artikel II.

Die Gesellschaft besteht aus den rechtlichen Besitzern von Siebenzehnhundertsiebenzig unaufkündbaren Actien, jede zu 100 fl.

Rechte der Gesellschaftsmitglieder.

Artikel III.

Jeder Actien-Inhaber nimmt am Vermögen, so wie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Verhältniß der in seinem rechtlichen Besitze befindlichen Actien-Summe Theil. Es steht jedem Mitgliede

frei, eine auf seinen Namen, oder eine auf jeden Inhaber lautende Actie zu verlangen.

Artikel IV.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und es hat der Besitzer und Bevollmächtigte eines Actiennominalwerths

von fl. 500 bis fl. 5000 inclusive eine Stimme,
„ „ 5500 „ „ 10000 „ zwei Stimmen,
„ „ 10500 „ „ 20000 „ drei Stimmen,
„ „ 20500 „ „ 30000 „ vier Stimmen,
„ „ 30500 „ „ 40000 und darüber fünf Stimmen.

Diejenigen Mitglieder, welche weniger als fl. 500 an Actien besitzen, können sich zur Erlangung einer oder mehrerer Stimmen unter einander verbinden.

Artikel V.

Jeder kann sein Stimmrecht durch ein anderes Mitglied ausüben lassen und es genügt dazu eine außergerichtliche schriftliche und gesiegelte Vollmacht.

Artikel VI.

Die Legitimation zum Stimmrechte geschieht bei Anwesenden durch Vorzeigung der nöthigen Actien-Anzahl.

Abwesenden ist gestattet, diese Legitimation durch ein obrigkeitliches Zeugniß auf den Grund der geschehenen Actien-Vorzeigung und deren Nummernbenennung zu bewirken.

Artikel VII.

Selbst durch die größte Stimmenmehrheit kann kein Mitglied zu neuen Zuschüssen gezwungen oder am Bezuge der jährlichen reinen Dividende gehindert werden. Um die Dividende gegen den Angriff außerordentlicher Ausgaben sicher zu stellen, welche sich auf keine Weise vorhersehen lassen, und um zugleich einen Fond für die einstigen Erneuerungskosten der Bahn und der Transportmittel zu gewinnen, ist die Bildung eines Reservefond von zehen pro Cent des reinen Ertrags der Einnahmen erforderlich.

Artikel VIII.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden alljährlich in einer allgemeinen Versammlung zu Nürnberg berathen und außerdem so oft, als außerordentliche Veranlassungen sie nothwendig oder nützlich machen.

Die Actien-Inhaber werden dazu durch zweimalige Einrückung im Correspondenten von und für Deutschland und in der Allgemeinen Zeitung unter dem Präjudiz eingeladen: daß die Ausbleibenden sich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erschienenen verfassungsmäßig beschließt.

Artikel IX.

Soll jedoch, außer der Wahl neuer Directorial- und Ausschußmitglieder und der Jahresrechnungsabhör, über Etwas ein Beschluß gefaßt werden, so muß der Gegenstand in der Einladung ausdrücklich bemerkt seyn.

Widrigen Falls ist der Beschluß nur dann giltig, wenn wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden dafür abgestimmt haben. (Conf. Art. XXVIII.)

Repräsentation der Gesellschaft.

Artikel X.

Die Gesellschaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten durch ein Directorium unter dem Namen:

„Directorium der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft"

repräsentirt, dem ein Ausschuß zur Seite steht.

Artikel XI.

Das Directorium und der Ausschuß wird aus der Zahl der entweder zu Nürnberg oder zu Fürth wohnenden stimmberechtigten Mitglieder nach relativer Stimmenmehrheit durch zwei Wahlzettel gewählt, auf denen je 7 Personen in Antrag gebracht werden.

Diejenigen 7, welche die meisten Stimmen haben, treten als active Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, je nachdem sie für das eine oder andere dieser Organe gewählt sind, ein; die übrigen dienen als Ersatzmänner und rücken nach ihrem Stimmenrange bei Abgängen im Laufe des Jahres in die Stelle der wegen Todes, Verlustes des Stimmrechtes oder anderer Ursachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel XII.

Die Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses versehen ihre Stellen drei Jahre hindurch in der Art, daß in den beiden ersten Jahren je zwei, im dritten Jahre drei, nach der Zeit ihrer Dienstleistung, austreten und durch eine neue Wahl — die auch auf die Austretenden gerichtet werden kann — ersetzt werden.

Ueber die Folge des Austritts der das erstemal Gewählten entscheidet das Loos.

Artikel XIII.

Niemand kann zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl gezwungen werden.

Wer sie aber einmal angenommen hat, darf vor Ablauf der dreijährigen Functionszeit nur wegen anhaltender Krankheit oder anderer wichtiger Verhinderungsursachen austreten, über deren Giltigkeit die übrigen Mitglieder des Directoriums und des Ausschusses, jedes für seine Categorie, entscheiden.

Bleiben bei einem Wahlacte in Folge der Ablehnungen nicht wenigstens vier Ersatzmänner übrig, so sind solche durch neue Wahl zu ergänzen.

Artikel XIV.

Die Mitglieder des Directoriums wählen Einen aus ihrer Mitte zum Vorstand (Director), einen zweiten zum Stellvertreter desselben in Verhinderungsfällen, und einen dritten zum Cassier. Die Mitglieder des Ausschusses wählen in gleicher Art ihren Vorstand und seinen Stellvertreter.

Artikel XV.

Die Beschlüsse des Directoriums und des Ausschusses werden bei jeder Categorie nach der Stimmenmehrheit gefaßt, jedoch ist zur Gültigkeit eines jeden solchen Beschlusses die Abstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Directors zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff seiner Stimme, — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich ist, doppelt und giebt den Ausschlag für sein Votum.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directoriums.

Artikel XVI.

Das Directorium besorgt und leitet alle äußern und inneren Angelegenheiten der Ge-

sellschaft nach dem Zwecke und den Statuten derselben und den ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse zugehenden besondern schriftlichen Instructionen.

Insonderheit

1) besorgt es den Ankauf und die Reparaturen aller zum Transport nöthigen Maschinen und Wagen innerhalb der etatsmäßig bewilligten Mittel;

2) schafft es alle nöthigen Materialien an und weiset alle Regie- und Besoldungsausgaben zur Zahlung an;

3) stellt es die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes nöthigen Beamten an und entläßt sie nach Gutbefinden;
(Conf. Art. XX.)

4) ordnet es die Einnahme- und Ausgabe-Register an, revidirt solche und trifft Fürsorge für die rechtzeitige und ordentliche Jahresrechnungs-Legung;

5) beruft es die Gesellschafts-Mitglieder auf die (Art. VIII.) vorgeschriebene Weise zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen.

Artikel XVII.

Das Directorium und der Ausschuß können zu einzelnen Geschäften Einen oder Einige aus ihrer Mitte oder auch einen Fremden bevollmächtigen.

Artikel XVIII.

Die Mitglieder des Directoriums erhalten, mit Ausnahme des Vorstandes, welchem eine anständige jährliche Functions-Remuneration ausgesetzt ist, keine Besoldung, sondern nur den Ersatz der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Sie sind der Gesellschaft nur wegen ihrer etwaigen unredlichen Handlungen und außerdem nur in so weit verantwortlich, als sie den Statuten und besonderen Instructionen offenbar zuwider handeln.

Für die Veruntreuungen, Vernachläßigungen und sonstigen Versehen der angestellten Beamten haften sie der Gesellschaft in keinem Fall, sondern es bleiben dieser die jedesmaligen Vorsichtsmaaßregeln durch Cautionsbestellung und dergleichen vorbehalten.

Einschränkung der Befugnisse des Directoriums.

Artikel XIX.

Die vom Directorium abgeschlossenen Verträge, contrahirten Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten verpflichten die Gesellschaft nur in so weit, als sie aus dem Betriebs- und Reserve-Fond und den Einkünften eines Jahres erfüllt werden können; doch ist die Disposition über den Reservefond an den gemeinschaftlichen Beschluß des Directoriums und des Ausschusses gebunden.

Dienstanstellungen auf länger als 3 Jahre, so wie Pensionirungen, können nur durch Gesellschaftsbeschlüsse geschehen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directors insbesondere.

Artikel XX.

Der Director — eventuell sein Stellvertreter — giebt die Initiative zu allen Geschäften und wacht über alle.

Insonderheit

1) ordnet er die ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Directoriums an und führt darin den Vorsitz;
2) läßt er die Sitzungsbeschlüsse in das Journal oder Protokollbuch durch den Secretär eintragen und von den Abstimmenden unterzeichnen;
3) empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Gesellschaft und erstattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung oder theilt sie zu diesem Behufe einem Mitgliede des Directoriums zu;
4) unterzeichnet er alle Ausfertigungen. Urkunden oder sonstige Ausfertigungen, durch welche fremde Personen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, sind außerdem noch von wenigstens zwei Mitgliedern des Directoriums mitzuunterzeichnen;
5) controlirt er das Betragen aller im Dienste der Gesellschaft Angestellten, hört die Beschwerden und Wünsche des Publicums und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maaßregeln mit Vorbehalt der weitern Beschlüsse des Directoriums.

Befugnisse und Obliegenheiten des Cassiers insbesondere.

Artikel XXI.

Der Cassier nimmt alle der Gesellschaft gehörigen Gelder in Empfang, bestreitet daraus die Ausgaben, welche von dem Director auf den Grund und innerhalb des festgesetzten Etats oder eines Beschlusses des Directoriums zur Zahlung angewiesen werden, legt die überflüßigen Gelder bei der Königlichen Bank dahier verzinslich an und vertheilt die jährliche Dividende.

Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschußes.

Artikel XXII.

Der Ausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten von dem Directorium zu Rathe zu ziehen,

insbesondere

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Gesellschaft;
b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten;

c) bei Neubauten;

d) bei Capitalsaufnahmen für die Gesellschaft;

e) bei Lieferungscontracten, wenn sie die etatsmäßigen Mittel überschreiten;

f) über die entworfenen Schuldentilgungs-Plane;

g) hat derselbe die Jahresrechnungen zu revidiren und die Decharge darüber zu ertheilen; ferner

h) über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Jahrs — dann über die Wahl des Directors und über die Anstellung des Bahn-Commissärs und der beiden Bahn-Cassiere sich zu erklären.

Außer den hier angeführten Fällen ist der Ausschuß von dem Directorium, wo dasselbe es für zweckmäßig erachtet, auch in andern Angelegenheiten mit seinen allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XXIII.

Das Directorium ist schuldig, die Bemerkungen und Abstimmungen des Ausschusses möglichst zu berücksichtigen; glaubt das Directorium, davon abweichen zu müssen, so hat es eine gemeinschaftliche Sitzung beider Organe zu veranlassen, und die relative Mehrheit der Stimmen beider Körper entscheidet.

Wäre solche nicht zu erlangen, so ist der Gegenstand an eine sofort einzuberufende außerordentliche General-Versammlung zu bringen.

Artikel XXIV.

Auch außer den Art. XXII. angeführten Fällen ist der Ausschuß berechtiget, dem Directorium eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft derselbe einen bedeutenden Nachtheil für die Gesellschaft, oder einen das Beste derselben fördernden Vorschlag machen zu müssen glaubt.

Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach Außen.

Artikel XXV.

Die Gesellschaft genießt die Rechte einer Corporation und kann als solche sowohl Rechte überhaupt, als insonderheit alle Arten von Immobilien erwerben, deren sie zur Erreichung oder Erweiterung ihres Zweckes bedarf.

Artikel XXVI.

Fremde, welche sich mit den Repräsentanten der Gesellschaft in Verhandlungen einlassen, sind an die publicirten Statuten gebunden; an die künftigen Beschlüsse und Instructionen aber nur in so weit, als solche mit Genehmigung der Königlichen Regierung zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind.

Amortisation.

Artikel XXVII.

Im Falle ein Actien-Document verloren gehen sollte, muß für die Zins- und Dividende-Erhebung drei Jahre hindurch eine der Direction genügende Bürgschaft geleistet werden. — Nach Verlauf von drei Jahren wird das Document als verschollen erachtet und ein neues ausgestellt. Bei dem Verlust der vorgenannten Quittungen (über eingehende Partial-Zahlungen) tritt derselbe Modus und dieselbe Frist ein.

Abänderung der Grundverfaßung.

Artikel XXVIII.

Abänderungen in der Grundverfaßung der Gesellschaft können nur mit Genehmigung des Staats in dem Falle statt finden, wenn drei Viertel der Anwesenden sie beschließen.

Durch gegenwärtige Statuten sind die Statuten vom 18. November 1833 sammt dem beigefügten Formular einer Special-Vollmacht aufgehoben, wogegen das angefügte Formular einer Actie nach wie vor angewendet wird.

Nürnberg, am 12. December 1836.

(Formular)

Actie
der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft zu Nürnberg
zu Ein Hundert Gulden
im 24 Gulden Fuße.

Das unterzeichnete — nach §. 25. der Statuten vom 18. November 1833, zur Emission der Actien und Einziehung deren Betrags speciell bevollmächtigte — Directorium der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bekennt hiemit: für diese Actie die Summe von 100 fl. mit Worten ꝛc. als ein unaufkündbares, unverzinsliches Capital *) baar empfangen zu haben, und sichert jedem rechtlichen Inhaber derselben die verfassungsmäßigen Rechte eines Gesellschafts-Mitgliedes, insonderheit den Bezug der Jahres-Dividende nach Maaßgabe der Gesellschaftsbeschlüsse gegen Empfang des (auf die nächsten . . . Jahre) beigefügten betreffenden Coupons, innerhalb eines Jahres nach dem jedesmaligen Anfalle, zu.

Nürnberg und Fürth, den . . 183

Das
Directorium der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.
(Unterschriften von wenigstens fünf Direct. Mitgliedern.)
(Gesellschafts-Siegel.)

*) Bei den auf einen Namen lautenden Actien wird hier der Name des Einzahlenden eingerückt und statt der Worte „jedem rechtlichen Inhaber derselben“ gesagt: „gedachten N. oder jedem rechtlichen Cessionar desselben.“

Regierungs-Blatt

für das

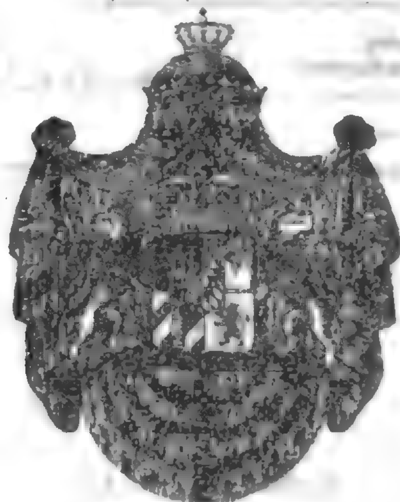

Königreich Bayern.

Nro. 11.

München, Dienstag den 9. April 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die achte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen achten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staatsschuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche verloosbare Obligationen sogleich,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Juli l. J.

Die vierprocentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. August l. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München, den 5. April 1839.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appel, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	VII	au porteur	1201 bis 1400	14	CCIV	au porteur	40601 — 40800
2	XIII	au porteur	2401 — 2600	15	CCVII	au porteur	41201 — 41400
3	XXXI	auf Namen	6001 — 6023	16	CCVIII	au porteur	41401 — 41600
		au porteur	6024 — 6200	17	CCX	au porteur	41801 — 42000
4	XLVII	au porteur	9201 — 9400	18	CCXVI	auf Namen	43001 — 43200
5	XCIV	au porteur	18601 — 18800	19	CCXVII	auf Namen	43201 — 43400
6	CIV	auf Namen	20601 — 20800	20	CCXLIII	auf Namen	48401 — 48600
7	CXIX	au porteur	23601 — 23800	21	CCXLV	au porteur	48801 — 49000
8	CXX	au porteur	23801 — 24000	22	CCXLIX	au porteur	49601 — 49660
9	CXXV	au porteur	24801 — 25000			auf Namen	49661 — 49760
10	CXLII	au porteur	28201 — 28400			au porteur	49761 — 49800
11	CLXX	auf Namen	33801 — 34000	23	CCLXIX	au porteur	53601 — 53800
12	CXCII	au porteur	38201 — 38400	24	CCLXXIV	auf Namen	54601 — 54800
13	CXCV	au porteur	38801 — 39000	25	CCLXXXVI	auf Namen	57001 — 57200

Anmerk. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. März l. J. zu der bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. F., erledigten Regierungsrathstelle den ersten Assessor bei der General-Zolladministration, Johann Geiger, in provisorischer Eigenschaft zu befördern; den zweiten Assessor bei dieser General-Administration, Ziegler, in die erste und den dritten Assessor, Zwierlein, in die zweite Assessorstelle vorrücken zu lassen, dann den Stationskontroleur, Karl Meixner, zum dritten Assessor bei der General-Zolladministration in provisorischer Eigenschaft zu bestimmen;

den Revisionsbeamten bei dem Hauptzollamte in Regensburg, Hugo Scherer, zum Kontroleur dieses Hauptzollamtes in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann in gleicher Eigenschaft die erste Revisionsbeamtenstelle in Regensburg dem quieszirten Zollbeamten, Friedrich Frankl, und die zweite Revisionsbeamtenstelle dem quieszirten Zollunterinspector, Anton v. Velasco, zu verleihen;

den Rathsaccessisten der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Franz Auer, zum Assessor und Fiskaladjunkten bei genannter Regierungs-Finanz-Kammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; auf den erledigten Grenzoberkontroleurposten zu Inzell, dessen Sitz nach Schärding am Thurm verlegt wird, den quieszirten Landgerichtsassessor, Christian Bösner, provisorisch zu reaktiviren; den Amtsschreiber des Hauptsalzamtes Kissingen, Gerhard Schram, zum provisorischen Materialverwalter dieses Hauptsalzamtes zu befördern, und die hiedurch erledigte Amtsschreiberstelle dem dermaligen Salzamtsschreiber in Aschaffenburg, Xaver Harrasser, provisorisch zu übertragen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. den bisherigen Auditor des Landwehr-Bataillons der Stadt Nördlingen, Daniel Friedrich Goes, zum Major und Kommandanten dieses Bataillons allergnädigst zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten Anton Edlinger, Vorstand der zweiten Geniedirection zu Augsburg, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 8. März l. J. dem Schullehrer und Kirchendiener, Johann Dübel zu Tann, und

unterm nemlichen Tage dem k. Malzaufseher, Michael Nordmann, zu Regensburg, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. März l. J. allergnädigst geruht, die Josepha und Henriette Oeggl, Töchter des verstorbenen Obermedizinalrathes Dr. Oeggl zu München und

den Rupert Zehentmaier zu Gerolfing, Landgerichts Ingolstadt, Sohn des daselbst verstorbenen Bartholomä Zehentmaier, auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juli v. J. dem Schneidermeister, Johann Georg Lintner, zu Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Dekatirmaschine und auf deren eigene Anwendung zum Appretiren von Tüchern, Wollenzeugen und alten Kleidern, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Febr. l. J. dem Großhändler, Karl Lang, in Regensburg, ein Gewerbsprivilegium auf ein von ihm erfundenes, eigenthümliches Verfahren bei Bereitung eines Extractes aus Knoppern zum Schwarzfärben, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem königl. Landgerichte Waldmünchen wurde die Einziehung des dem Kaspar Biehler aus Schönthal unterm 3. Juni 1835 verliehenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Schuhen, Stiefeln und Kaloschen, die ihre ursprüngliche Form nicht verlieren, nicht abgetreten werden und das gewöhnliche Brennen und Drücken abhalten, am 18. Februar l. J. beschlossen.

Regierungs-Blatt

für das

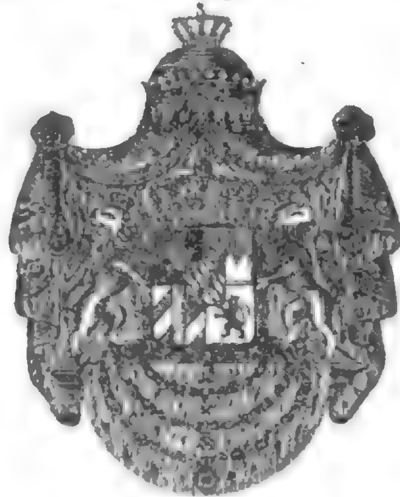

Königreich Bayern.

Nro. 12.

München, Montag den 22. April 1839.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgrenzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische und die herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel an den gegenseitigen Landesgrenzen durch wechselseitige, unter dem 9. April und 27. März d. Js. ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen, und zwar:

1) verpflichtet sich die Königlich Bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald sie

davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-Eigenthums, sowie der Jagd- und Fischrechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen solcher Frevel — Haussuchungen im Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern.

3) Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen und ein Exemplar dem requirirenden Beamten einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde übersenden, bei Vermeidung einer polizeilichen Geldstrafe.

4) Das Schutz- und Aufsichts-Personal hat die Frevel, welche durch Angehörige des andern Staates verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu constatiren, und die hierüber aufgesetzten Protokolle oder Frevel-Register nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen,, welche über die Strafe zu erkennen kompetent ist. Diese hat das nach geschlossener Untersuchung gefaßte Erkenntniß der Behörde des anderen Staates, wo der Frevel verübt worden ist, ohne Weiteres mitzutheilen.

5) In Fällen, wo der Forst- und Polizei-Beamte den betretenen Frevler nicht erkennt, ist er berechtigt, denselben zu verhaften, und an die nächste Behörde desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Verhaftung erfolgt ist, zur Constatirung seiner Person abzuführen, soweit es das Gesetz gestattet.

6) Für die Constatirung eines Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protokollen und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Ortes des begangenen Frevels aufgenommen worden, jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

7) Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichts-Kosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren, soweit die Erhebung solcher Gebühren nach der jeweiligen Gesetzgebung statt findet, an die betreffende Kasse jenes Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

8) Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in dem Königreiche Bayern wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn kann. —

so wird voranstehende Uebereinkunft zur Wissenschaft und Darnachtung andurch öffentlich mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Vollzug derselben mit dem ersten Julius dieses Jahres einzutreten habe.

München den 16. April 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär: Gessele.

Sitzung des königl. Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 18. März d. J. wurden entschieden

die Rekurse:

1) der Gemeinden Heiligenstadt und Cons., Landgerichts Scheßlitz in Oberfranken, die Distriktsstraße von Scheßlitz nach Ebermannstadt, resp. die Fortsetzung des Baues von Herzogenreuth nach Oberleinleiten betr.;

2) der Gemeinde Eggenfelden, einiger Gutsbesitzer und des Finanz-Fiskalats in Betreff der Erhebung einer Bezirks-Umlage zu dem Zwecke der Armenpflege im Landgerichte Eggenfelden in Niederbayern;

3) des Johann Braunmühl et Cons. gegen die gräflich Haßlang'sche Gutsherrschaft zu Großhausen und Rodersdorf, Landgerichts Aichach in Oberbayern, wegen Ablösung einer Schaafweide;

4) des Bierbrauers Thomas Petuel zu Freysing in Oberbayern, wegen einer Aufschlags-Defraudation;

5) der Gemeinden Rittersbach, Möbenberg und Aura, Landgerichts Pleinfeld in Mittelfranken, die Herstellung der Brücke zu Georgengemünd betr.;

6) des Wolfgang Dietrich, Brandweinbrenner zu Wildenau in Oberfranken, wegen einer Malzaufschlags-Defraudation.

An das königl. Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Rekurse:

7) des Johann Sauter, Müllers zu Neustadt, Landcommissariats gleichen Namens in der Pfalz, gegen Leonhard Correll allda, die Verleihung einer Concession zur Rektifizirung des Floßbaches;

8) des Peter Leist, ebenfalls von Neustadt in der Pfalz, gegen Correll, die Benützung des Leerlaufes am Floßbache zum Flößen betr. und

9) mehrere Gemeinde-Glieder von Ober- und Mittelmembach, Landgerichts Herzogenaurauch, wegen Kriegskosten-Ausgleichung.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Sitzes des Appellations-Gerichts von Oberbayern betr.

Seine Majestät der König haben am 19. Februar 1838 zu beschließen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichts von Oberbayern am 1. Mai 1839 von Landshut nach Freysing verlegt werden soll. Diese Verlegung wird gegenwärtig vollzogen und das genannte Appellationsgericht am erwähnten Tage seine Amtsverrichtungen in Freysing beginnen.

Bekanntmachung,

die Ueberweisung der Ortschaft Burghöchstadt von dem Landgerichte Höchstadt in Oberfranken an das Landgericht Markt Bibart in Mittelfranken betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Burghöchstadt von dem Landgerichte Höchstadt getrennt, dem Landgerichte Markt Bibart in Mittelfranken überwiesen und dabei der Gemeinde Oberrimbach einverleibt werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließungen d. d. Neapel den 8. März l. Js. den Privatdozenten an der k. Universität München, Dr. Karl Friedrich Dollmann, provisorisch zum außerordentlichen Professor in der juridischen Fakultät genannter Universität zu ernennen;

d. d. Neapel den 7. April l. J. den Landrichter Franz Dauer zu Eggenfelden in Niederbayern, wegen Zerrüttung seiner Gesundheit mit dem 1. Mai l. Js. in den zeitlichen Ruhestand, und

auf dessen Stelle als Landrichter zu Eggenfelden den dermaligen Landrichter zu Cham, Dr. Georg Arbinger auf sein Ansuchen zu versetzen;

zum Vorstande des Landgerichts Cham, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den zweiten Assessor des Landgerichts Ingolstadt, Peter Braun zu ernennen;

auf die durch den Tod des geheimen Registrators August Bram erledigte statusmäßige Stelle eines Registrators bei dem k. obersten Kirchen- und Schulrathe den dermaligen Secretär dieser Stelle, Johann Baptist Ebert, und

auf die Stelle eines Secretärs des obersten Kirchen- und Schulrathes provisorisch den bisherigen Ministerialsecretär des Ministeriums des Innern, Franz Dillis, zu befördern;

die Stelle eines Ministerial-Secretärs des Innern, provisorisch dem dermaligen Secretär II. Klasse bei der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., Freiherrn Stephan von Leonrod, seiner Versetzungsbitte entsprechend, zu verleihen, dann

auf die hierdurch erledigte Secretärstelle II. Klasse bei der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., provisorisch den bisherigen Accessisten der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., Mathias Schratz und

auf die erledigte Stelle eines Secretärs II. Klasse bei der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., provisorisch den bisherigen Accessisten genannter Regierung, Freiherrn Karl Julius von Seckendorf, zu ernennen;

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Beilngries in Mittelfranken, den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Stadtamhof, Augustin Renner zu befördern;

auf die hierdurch erledigte Stelle eines ersten Landgerichts-Assessors zu Stadtamhof, Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Abensberg, Joachim von Ruff nach seinem Ansuchen zu versetzen;

bei dem Landgerichte Abensberg in Niederbayern den temporär quieszirten zweiten Landgerichts-Assessor von Höchstädt, Karl von Egger in gleicher Eigenschaft zu reactiviren;

auf die erledigte Actuarstelle bei dem Landgerichte Bayreuth in Oberfranken, den dermaligen Aktuar des Landgerichts Rehau, Philipp Anton Degen, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Aktuar des Landgerichts Rehau II. Klasse des nämlichen Regierungs-Bezirkes, den geprüften Rechtspraktikanten bei dem Landgerichte Wunsiedel, Nikolaus Heinrich Schmiedel zu ernennen;

den Landrichter Joseph Hauser zu Mallersdorf, unter Anwendung der Bestimmungen des §. 19. der IX. Verfassungs-Beilage, in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen;

dem Director des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München und Professor an der dortigen Hochschule, Dr. Philipp Wilhelm, auf sein Ansuchen der Funktion eines Assessors des Medizinal-Comité in München zu entheben und

an dessen Stelle den Gerichtsarzt des Landgerichts Au, med. Dr. Karl Pfeufer zu berufen;

das Lehramt der Naturgeschichte an dem Lyceum zu Regensburg provisorisch dem dermaligen Verweser desselben, Dr. August Emanuel Fürnrohr zu verleihen;

dem Professor der dritten Gymnasialklasse zu Regensburg, Johann Nepomuck Heldmann die auf dem Grunde des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage nachgesuchte Versetzung in den temporären Ruhestand zu bewilligen, und

zur Wiederbesetzung der hierdurch erledigten Lehrstelle der genannten Klasse den

Professoren der 2ten und 1ten Klasse Hinterhuber und Wifling die Vorrückung in die nächst höheren Klassen zu gestatten;

die hierdurch sich eröffnende Lehrstelle der 1ten Gymnasialklasse provisorisch dem Studienvorbereitungslehrer an der lateinischen Schule in Regensburg, Christian Seiz zu verleihen;

den Professor der 1sten Klasse am protestantischen Gymnasium zu Augsburg, Dr. Ernst Julius Richter diese Funktion, unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung zu entheben, und

dessen Stelle provisorisch dem dermaligen Lehrer an der lateinischen Schule daselbst, Karl Dorfmüller zu verleihen;

unterm 8. April l. J. den Hauptzollamts-Controleur zu Passau, Leopold Leipold, in gleicher Eigenschaft nach Pfronten und den dortigen Hauptzollamts-Controleur Wolfgang Columba, ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Passau zu versetzen;

unterm 8. April l. Js. den Rechnungs-Kommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Alois von Fernberg zum Rentbeamten in Zwiesel und den bisherigen Sudfaktor des Hauptsalzamtes Traunstein, Johann Knorr, zum Bergmeister in Berchtesgaden, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: d. d. Neapel den 8. März l. J. die Pfarrei Buchenberg, Landgerichts Kempten im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Weissenburg, Landgerichts Lindau, Priester Joseph Hochmayer;

d. d. Neapel den 7. April l. J. die Pfarrei Schmatzhausen, Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Irlbach, Landgerichts Straubing, Priester Anton Pongratz;

die Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden dem Pfarrverweser Pr. Wilhelm Apprel;

die Pfarrey Maßweiler, Landcommissariat Zweybrücken, dem Pfarrverweser Pr. Joseph Grimm;

die Pfarrei Kirchenarnbach, Landcomm. Zweybrücken, dem Pfarrverweser Pr. Ferdinand Hauser;

die Pfarrei Edenkoben, Landcomm. Landau, dem Pfarrverweser Pr. Michael Mohler:

die Pfarrei Iggelheim, Landcomm. Speyer, dem bisherigen Pfarrer in Trulben, Landcomm. Pirmasens, Pr. Bernhard Jehle, sämmtl. in der Pfalz;

die Stadtpfarrei Orb, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Stadtkaplan an der Dompfarrei in Würzburg, Pr. Georg Fuchs;

die Pfarrei Marktsteinach, Landgerichts Schweinfurt, desselben Regierungs-Bezirkes, dem Pfarramtskandidaten, Pr. Bernhard Pabst, zur Zeit Kaplan auf der Glashütte Schleichach, Landgerichts Eltmann;

die Pfarrei Tückelhausen, Landgerichts Ochsenfurt, genannten Regierungs-Bezirkes, dem Pfarramts-Kandidaten, Pr. Michael Hofmann, zur Zeit Kaplan in Jesserndorf, Landgerichts Ebern;

die Pfarrei Mindelaltheim, Landgerichts Burgau, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Pr. Johann Michael Stark, zur Zeit-Kaplan in Dinkelsbühl, Landgerichts gleichen Namens;

das Lueger'sche Benefizium in Neudtting, Landgerichts Altötting in Oberbayern, dem bisherigen Schul-Benefiziaten im Herzogau, Landgerichts Waldmünchen, Pr. Stephan Koch;

das Frühmeß-Benefizium in Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neu-

burg, dem bisherigen Stadtpfarrer in Friedberg, Pr. Mathias Erhard;

das Benefizium zum heil. Johann in Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens genannten Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Pfarrer in Möhren, Landgerichts Monheim, Pr. Michael Heppich;

das Frühmeß-Benefizium in Großaitingen, Landgerichts Schwabmünchen, desselben Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Verweser desselben, Pr. Andreas Jakob;

die Curatie in der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, desselben Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Kaplan bei der Pfarrei Kaisheim, Pr. Ludwig Kollmann;

das Frühmeß-Benefizium in Babenhausen, Herrschafts-Gerichts, gleichen Namens, dem Pfarramts-Kandidaten Pr. Heinrich Albrecht, zur Zeit Kaplan in Wertach, Landgerichts Sonthofen;

die Pfarrei Zell, Landgerichts Roding, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Puch, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, Pr. Jos. Wiesmayer, und

die Pfarrei Steinheim, Landgerichts Höchstädt, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg dem bisherigen Pfarrer zu Echenbrunn, Landgerichts Lauingen, Priester Franz Joseph Knoll.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. J. zu genehmigen geruht, daß

die Pfarrei Mörsdorf, Landgerichts Hilpoltstein im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt, dem bisherigen Verweser derselben, Pr. Johann Baptist Mayerhöfer;

die Pfarrei Miltenberg, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg im Einverständnisse mit dem Herrn Fürsten von Leiningen benannten Priester Joseph Grube, zur Zeit Pfarrer in Rittershausen, Landgerichts Röttingen;

die Pfarrei Behlingen, Herrschafts-Gerichts Neuburg an der Kammel, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem Pfarramts-Kandidaten, Pr. Ludwig Jäger, zur Zeit in Babenhausen, Herrschafts-Gerichts gleichen Namens; dann daß

das Frühmeß-Benefizium in Garmisch, Landgerichts Werdenfels in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München Freysing, dem bisherigen Cooperator in Anzing, Landgerichts Ebersberg, Pr. Michael Hofer, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

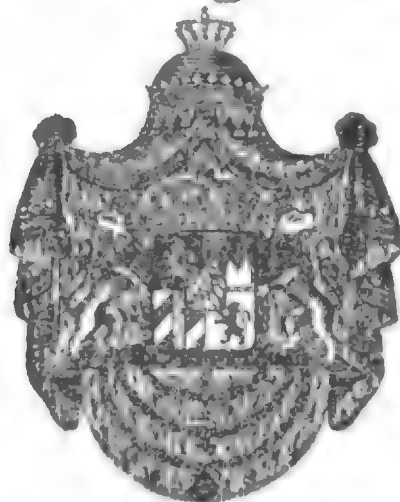

Königreich Bayern.

Nro. 13.

München, Freitag den 26. April 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Handels-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll-Vereine und den Niederlanden betreffend. —

Bekanntmachung,

den Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zoll-Vereine und den Niederlanden betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 21. Januar d. Js. zu Berlin abgeschlossene Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden die Allerhöchste Ratification Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechselung der gegenseitigen Ratificationsurkunden erfolgt ist; so wird dieser Vertrag nachstehend vermittelst des Regierungsblattes im Urtext und in der deutschen Uebersetzung in Folge Allerhöchster Vollmacht zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 22. April 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister: der geheime Secretär

Geßele.

Sa Majesté le Roi de Prusse, agissant tant en Son nom qu' en celui des autres Etats, membres de l'association de douanes et de commerce existant en vertu des traités du 22. et 30. Mars et 11. Mai 1833., 12. Mai et 10. Décembre 1835 et 2. Janvier 1836, savoir: les Couronnes de Bavière, de Saxe et de Wurttemberg, le Grand-Duché de Bade, l' Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse, les Etats formant l' union de douanes et de commerce dite de Thuringe, — nommément le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, et de Saxe-Cobourg-Gotha, et les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt, de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss-Greiz, de Reuss-Schleitz et de Reuss-Lobenstein et Ebersdorf, — le Duché de Nassau et la ville libre de Francfort, d' une part et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, d' autre part, également animés du désir d' étendre autant que possible les relations commerciales et l' échange des produits entre les Etats respectifs, sont convenus dans ce but d' entrer en négociations, et ont nommé des Plénipotentiaires à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: le

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich als im Namen der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Churfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande andererseits, von gleichem Wunsche beseelt, die Handelsverbindungen und den Austausch der Erzeugnisse der beiderseitigen Staaten möglichst auszudehnen, sind zu diesem Zwecke übereingekommen, in Unterhandlungen zu treten, und haben zu Bevollmächtigten hiezu ernannt:

Seine Majestät der König von

Sieur Erneste *Michaëlis*, Son Conseiller intime de Légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la Couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand-Ducale, et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale;

Le Sieur Charles Loudolphe *Windhorn*, Son Conseiller intime supérieur des finances, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la seconde classe, de l'ordre de la couronne de Bavière, et de l'ordre du mérite de Saxe; et

le Sieur Frédéric Guillaume *Westphal*, Son Conseiller intime supérieur de Régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France; et

Preußen: Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath, Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Commandeur zweiter Klasse des Churfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath, Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath, Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, und

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas: le Sieur Frédéric Henri Guillaume de *Scherff,* Son Conseiller de Légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale, et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand-Ducale; et

le Sieur Jean Jaques *Rochussen,* Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la Chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Neerlandais;

lesquels, sous la réserve de la ratification, ont arrêté et signé les articles suivans:

Article I.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à admettre:

A.

à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse, tant par terre que sur les rivières sous pavillon d'un des Etats nommés ci-dessus, formant l'association de douanes et de com-

Seine Majestät der König der Niederlande: Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freyen Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Churfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

den Director des allgemeinen Entrepots und Secretär der Handelskammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche, unter dem Vorbehalte der Ratification, die folgenden Artikel festgestellt und unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, zuzulassen:

A.

bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze, sowohl zu Lande, als auch stromwärts unter der Flagge eines der obenbenannten, den Zoll- und Handels-

merce, les objets suivans sans distinction d'origine, savoir:

1) vins en cercles à dix cents des Pays-Bas par baril (Hectolitre); vins en bouteilles de cent et seize ou plus au baril à cinq florins par cent bouteilles;

2) grains, nommément froment, seigle, orge, avoine, épeautre et blé sarrazin, à une diminution de dix pour cent sur les droits d'entrée établis en général;

3) pierres dûres non cuites, telles que pierres plates pour tombes et seuils, marbre en bloc, pierres à carreler etc. au taux de trois pour cent de la valeur.

verein bildenden Staaten, die folgenden Gegenstände, ohne Unterschied des Ursprungs:

1) Wein, in Fässern, zu zehn Centen Niederl. vom Baril (Hectolitre); desgl. in Flaschen, deren 116 oder mehr auf ein Baril gehen, zu fünf Gulden für 100 Flaschen;

2) Getreide, namentlich Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Spelz und Buchweizen mit einer Ermäßigung der allgemeinen Eingangs-Abgabe um 10 Procent;

3) Bruch- und behauene Steine, als: flache Steine zu Grabsteinen und Schwellen, Marmor in Blöcken, Flursteine u. s. w. zu dem Satze von drey Procent vom Werthe;

B.

à l'importation par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse sur les rivières, sous pavillon d'un des Etats de l'association de douanes et de commerce:

les bois de constructions et de charpente par cargaison complète ou en radeaux, à

B.

bei der Einfuhr über die Niederländisch-Preußische Grenze stromwärts, unter der Flagge eines Vereinsstaates:

Nutz- und Bauholz in ungebrochenen Schiffsladungen oder in Flößen, zu fünf

vingt-cinq cents des Pays-Bas par tonneau. Vingt-cinq quintaux seront censés équivaloir à un tonneau. Seront réputées complètes les cargaisons dont la moitié consistera en bois.

und zwanzig Centen Niederl. für die Tonne. Fünf und zwanzig Centner sollen einer Tonne gleichgeachtet, und als ungebrochene Schiffsladungen sollen solche angesehen werden, deren Hälfte in Holz besteht;

C.

à l'importation tant par mer que par les frontières entre les Pays-Bas et la Prusse par terre et sur les rivières, sous contrôle et avec certificats d'origine, les produits de l'industrie des pays de l'association de douanes et de commerce ci-dessous nommés:

1) étoffes, tissus et rubans de soie au taux de deux florins des Pays-Bas par livre des Pays-Bas (Kilogramme);

2) bas et bonnetterie, dentelles et tulles au taux de cinq pour cent de la valeur;

3) coutellerie et mercerie (d'aprés les specifications du tarif Neerlandais actuel) au taux de trois pour cent de la valeur.

On déterminera d'un commun accord les mesures de contrôle et les forma-

C.

bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch über die Niederländisch-Preußische Grenze zu Lande und stromwärts, unter Controle und mit Ursprungs-Zeugnissen:

1) Zeuge, Gewebe und Bänder aus Seide zu dem Satze von zwey Gulden Niederländ. für das Pfund Niederl. (Kilogramm);

2) Strümpfe und Strumpfwirker-Waaren, Spitzen und Tülle zu dem Satze von fünf Procent vom Werthe;

3) Messerwaaren und kurze Waaren (nach den Specificationen des jetzigen Niederländischen Tarifs) zu dem Satze von drey Procent vom Werthe.

Man wird im gemeinsamen Einverständnisse die Control-Maaßregeln und die

lités pour les certificats d'origine ci-dessus mentionnés. Les autorités compétentes seront, en conséquence, munies des instructions nécessaires.

Article II.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas continuera à faire jouir, sans équivalens ultérieurs, les produits du sol et de l'industrie des Etats de l'association de douanes et de commerce, à leur importation dans les Colonies Neerlandaises, de tous les avantages et faveurs, qui sont actuellement ou qui seraient par la suite accordés aux produits du sol et de l'industrie de toute autre Nation Européenne, la plus favorisée.

Article III.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à ce que les stipulations Lettre B. Nr. 1 et 2 de l'article 7 du traité de navigation entre la Prusse et les Pays-Bas du 3 Juin 1837 en vertu desquelles les marchandises qui sont chargées ou déchargées dans un des ports Neerlandais, jouissent de la part des Pays-Bas respectivement d'une entière

Förmlichkeiten für die vorerwähnten Ursprungs-Zeugnisse festsetzen; die betreffenden Behörden werden demzufolge mit den erforderlichen Anweisungen versehen werden.

Artikel 2.

Seine Majestät der König der Niederlande werden fortfahren, ohne anderweite Gegenleistung die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleißes der Staaten des Zoll- und Handelsvereins bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Colonien aller derjenigen Vortheile und Begünstigungen genießen zu lassen, welche den Erzeugnissen des Bodens und des Kunstfleißes irgend der begünstigtesten europäischen Nation jetzt zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden möchten.

Artikel 3.

Seine Majestät der König der Niederlande bewilligen, daß die Bestimmungen Lit. B. Nro. 1 und 2. des Artikels 7. des Schifffahrts-Vertrages zwischen Preußen und den Niederlanden vom 3. Juni 1837, kraft welcher die Waaren, welche in einem Niederländischen Hafen eingeladen sind oder ausgeladen werden, auf Niederländischer Seite resp. der gänz-

franchise ou d'une diminution du droit de navigation déterminé au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31. Mars 1831 soient également appliquées aux marchandises passant en transit direct par les voies ouvertes à la navigation du Rhin par la dite convention pour aller à la mer, et vice versa, sous pavillon Prussien ou d'un des autres Etats riverains qui participent aux avantages accordés à la navigation du Rhin Neerlandais par le dit traité.

lichen Freiheit von der in dem Tarif, Anlage C. der Mainzer-Convention vom 31. März 1831 festgesetzten Abgabe, oder einer Verminderung derselben genießen, gleichmäßig auch Anwendung auf diejenigen Waaren erhalten sollen, welche auf den der Rheinschifffahrt durch diese Convention eröffneten Wegen unter der Flagge Preußens oder eines der anderen Uferstaaten, die an den durch den gedachten Vertrag der Schifffahrt auf dem Niederländischen Rhein zugestandenen Vortheilen Theil nehmen, direct nach der See, oder umgekehrt, transitiren.

Article IV.

Les Gouvernemens des Etats formant l'association de douanes et de commerce consentent à admettre:

A.

à l'importation par les frontières entre la Prusse et les Pays-Bas tant par terre que sur les rivières, les produits Neerlandais ci-dessous nommés:

Beurre;

Fromage;

Boeufs et taureaux;

Artikel 4.

Die Regierungen der den Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten bewilligen, zuzulassen:

A.

bei der Einfuhr über die Preußisch-Niederländische Grenze, sowohl zu Lande als auch stromwärts, die nachbenannten Niederländischen Erzeugnisse:

Butter;

Käse;

Ochsen und Stiere;

Vaches;

Génisses

à la moitié des droits d'entrée établis par le tarif actuellement en vigueur, ou à établir dans la suite dans les Etats de la dite association.

Kühe,

Jungvieh,

zur Hälfte der Eingangs-Abgaben, welche durch den jetzt in Kraft bestehenden Tarif festgesetzt sind, oder künftig in den Staaten des gedachten Vereins festgesetzt werden möchten;

B.

à l'importation tant par mer que par terre et sur les rivières:

1) les sucres lumps des Pays-Bas destinés à l'usage des raffineries dans les Etats de l'association de douanes et de commerce, et sous contrôle officiel de cet emploi, à la moitié du droit d'entrée établi pour les sucres lumps par le tarif actuel des douanes de l'association.

2) Les sucres raffinés des Pays-Bas au taux de dix écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

3) Le riz Neerlandais au taux de deux écus de Prusse par quintal de cinquante Kilogrammes.

Les membres de l'association de douanes et de commerce consentent en outre:

B.

bei der Einfuhr sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts:

1) Niederländischen Lumpenzucker, zum Gebrauche der Siedereien in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins, und unter amtlicher Controlle dieser Verwendung, zur Hälfte der für den Lumpenzucker durch den gegenwärtigen Vereinstarif festgesetzten Eingangs-Abgabe;

2) Niederländischen raffinirten Zucker zu dem Satze von zehn Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen;

3) Niederländischen Reis zu dem Satze von zwei Thalern Preuß. vom Centner von fünfzig Kilogrammen.

Ausserdem willigen die Mitglieder des Zollvereins ein:

ad B. 1) à n'assujettir en aucun cas, dans la suite, les sucres lumps des Pays-Bas à un droit d'entrée qui excéderait de plus de dix pour cent le droit dont seraient frappés les sucres bruts également destinés à l'usage des raffineries dans leurs Etats;

ad B. 2) dans le cas où les droits établis par le tarif actuel sur les sucres bruts destinés à l'usage susdit seraient diminués, à réduire en même tems et proportionellement les droits sur les sucres raffinés des Pays-Bas, de manière que ces droits ne pourront jamais excéder le double de ceux dont seraient passibles les sucres bruts.

La stipulation Lettre A du présent article sortira son effet immédiatement après la publication du traité, et celle Lettre B. 1. huit semaines après la dite publication, tandisque les stipulations B. 2 et 3 ne seront mi-

zu B. 1) den Niederländischen Lumpenzucker in keinem Falle künftig einer Eingangs-Abgabe zu unterwerfen, welche diejenige Abgabe, womit die gleichfalls zum Gebrauche der in Ihren Staaten befindlichen Siedereien bestimmten Rohzucker belegt werden, um mehr als zehn Procent übersteigen würde;

zu B. 2) in dem Falle, daß die Abgabe, welche durch den gegenwärtigen Tarif auf die zum vorgedachten Gebrauche bestimmten Rohzucker gelegt ist, vermindert würde, gleichzeitig und in demselben Verhältnisse auch die Abgabe von den Niederländischen raffinirten Zuckern in so weit zu ermäßigen, daß letztere Abgabe niemals das Doppelte der Abgabe von den Rohzuckern übersteigen wird.

Die Bestimmung lit. A. des gegenwärtigen Artikels wird unmittelbar nach der Publikation des Vertrages, und diejenige lit. B. 1. acht Wochen nach dieser Publikation in Kraft treten, während die Bestimmungen B. 2 und 3 erst mit dem 1. Ja-

ses à exécution qu' à dater du 1. Janvier 1840.

Article V.

Les Etats de l'association de douanes et de commerce n'augmenteront pas les droits d'entreé établis par le tarif actuel sur les articles ci-dessous nommés, à leur importation des Pays-Bas, tant par mer que par terre et sur les rivières, savoir: café, tabac brut et fabriqué, épices, thé, harengs, huile de graines et eau-de-vie de toute espèce.

Il est entendu toutefois que cette stipulation ne comprendra pas le cas où le quintal de cinquante Kilogrammes serait adopté à l'avenir, en remplacement du quintal de Prusse, comme unité de poids dans le tarif de l'association de douanes et de commerce, sans que les chiffres du tarif actuel, relatifs aux articles susmentionnés, subissent de réduction.

Article VI.

Dans le cas où la remise sur les droits d'entrée des vins importés direc-

nuar 1840 in Vollzug gesetzt werden sollen.

Artikel 5.

Die Staaten des Zoll- und Handels-Vereins werden die durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Eingangs-Abgaben von nachbenannten Artikeln: Kaffee, Taback, roh und fabrizirt, Gewürze, Thee, Häringe, Saatöl und Branntwein aller Gattung, für die Einfuhr dieser Artikel aus den Niederlanden, sowohl zur See, als auch zu Lande und stromwärts, nicht erhöhen.

Es wird jedoch verstanden, daß diese Bestimmung den Fall nicht einbegreifen soll, daß künftig etwa der Centner von fünfzig Kilogrammen, statt des Preußischen Centners, als Gewichts-Einheit für den Tarif des Zoll- und Handels-Vereins angenommen würde, ohne daß dabei die Abgaben-Sätze des gegenwärtigen Tarifs hinsichtlich der vorbenannten Artikel vermindert würden.

Artikel 6.

Sollte die in den Staaten des Zoll- und Handels-Vereins gegenwärtig zu Gun-

tement des pays de production, allouée maintenant dans les Etats de l'association de douanes et de commerce en faveur du commerce de vin en gros, serait continuée au de là du premier Janvier 1840; ou que d'autres faveurs de ce genre seraient accordées à ce commerce, il est convenu qu' à partir du dit terme ces faveurs seront également appliqués aux vins importés des Pays-Bas.

sten des Großhandels mit Wein bestehende Rabatt-Bewilligung auf die Eingangs-Abgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den ersten Januar 1840 hinaus fortgesetzt, oder sollten andere Begünstigungen dieser Art jenem Handel zugestanden werden, so ist man für diesen Fall übereingekommen, daß von dem gedachten Zeitpunkte ab, diese Begünstigungen gleichmäßig auch auf die aus den Niederlanden eingeführten Weine angewendet werden sollen.

Article VII.

En considération de l'utilité de l'etablissement d'un chemin de fer entre la Prusse et les Pays-Bas, on est tombé d'accord que, dans le cas ou une société d'actionnaires solliciterait du Gouvernement Prussien une concession pour l'établissement et l'exploitation d'un chemin de fer, en prolongation d'un chemin de fer déjà existant ou á construire sur le territoire Neerlandais, le Gouvernement Prussien, après s'être concerté avec celui des Pays-Bas sur le point de jonction á la frontière, accordera cette concession sous les conditions qui sont actuellement ou qui

Artikel 7.

In Rücksicht auf die Nützlichkeit der Anlegung einer Eisenbahn zwischen Preußen und den Niederlanden ist verabredet worden, daß, wenn eine Gesellschaft von Actionairs bei der Preußischen Regierung eine Conzession zur Errichtung und Benutzung einer Eisenbahn nachsuchen sollte, welche zur Verlängerung einer auf Niederländischem Gebiete bereits bestehenden oder anzulegenden Eisenbahn dienen würde, die Preußische Regierung diese Concession, nach erfolgter Verständigung mit dem Niederländischen Gouvernement über den Anschließungs-Punkt an der Grenze, unter den Bedingungen ertheilen wird, welche in Preu-

seraient plus tard adoptées généralement en Prusse pour ces sortes d'entreprises.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent réciproquement:

a) á ne pas adopter chez Elles des prohibitions d'entrée ou de sortie qui frapperaient les importations ou les exportations des Etats de l'autre Partie, tandisque celles de tiers pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

b) à ne pas grever, au profit des Gouvernemens ou de communes, les importations ou exportations réciproques, sans distinction du pays d'où elles viennent, ni de celui pour lequel elles seraient destinées, d'autres ou de plus forts droits, impôts ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs et loix en vigueur détermineront en général;

c) à faire participer réciproquement leurs sujets et produits à toutes

ßen für diese Art von Unternehmungen gegenwärtig allgemein bestehen, oder späterhin allgemein angenommen werden möchten.

Artikel 8.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich gegenseitig:

a) keine Ein- oder Ausfuhr-Verbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren der Staaten des andern Theils treffen würden, während diejenigen dritter Länder bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt bleiben;

b) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren, ohne Unterschied des Landes, woher sie kommen, oder wohin sie bestimmt sind, weder zu Gunsten der Regierungen, noch der Communen, mit anderen oder höheren Zöllen, Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denjenigen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen und Gesetzen allgemein festgesetzt seyn werden;

c) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zoll-Ver-

les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre, qui pourraient être accordés généralement dans leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation, également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article IX.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent Traité, comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même Traité, et, en conséquence, n'avoir consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages, qu' Elles se réservent toutefois d'accorder avec ou sans équivalens à d'autres Etats, ou bien même d'en rendre l'application générale.

Article X.

Si une des Hautes Parties contractantes accordait par la suite à quelqu' autre Etat des faveurs en matière de commerce ou de douane, autres ou

gütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr allgemein, gleichfalls ohne Unterschied des Landes, der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 9.

Die hohen contrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in deren ganzem Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben, jedoch Sich vorbehalten, dieselben auch anderen Staaten mit oder ohne Gegenleistungen zu bewilligen, oder auch sogar deren Anwendung allgemein eintreten zu lassen.

Artikel 10.

Sollte einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge irgend einem anderen Staate andere oder größere Begünstigungen zugestehen, als die durch den gegenwärtigen

plus grandes que celles convenues par le présent Traité, les mêmes faveurs deviendront communes à l'autre Partie, qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en donnant un équivalent, si la concession est conditionelle, en quel cas l'équivalent fera l'objet d'une convention spéciale entre les Hautes Parties contractantes.

Vertrag vereinbarten, so sollen dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu Gute kommen, welcher derselben, wenn das Zugeständniß ohne Vergeltung gemacht ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn dasselbe aber an die Bedingung einer Gegenleistung geknüpft ist, gegen Bewilligung einer Vergeltung genießen wird, die in diesem Falle den Gegenstand einer besonderen Uebereinkunft zwischen den hohen contrahirenden Theilen ausmachen wird.

Article XI.

Le présent Traité sera immédiatement soumis à la ratification de tous les Gouvernemens respectifs, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de huit semaines à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut. Il sera publié de suite après l'échange des ratifications et immédiatement mis à exécution, à l'éxception des stipulations pour les quelles on est convenu d'une autre époque dans l'article IV.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich allen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und die Ratifications-Urkunden sollen binnen acht Wochen nach dem Tage der Unterzeichnung, oder, wenn es seyn kann, noch früher zu Berlin ausgewechselt werden. Derselbe soll sofort nach Auswechslung der Ratifications-Urkunden publicirt, und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden, mit Ausnahme der Bestimmungen, wegen welcher im Artikel 4. ein anderer Zeitpunkt verabredet worden ist.

Le présent Traité restera en vigueur jusqu' à la fin de l'an Mil-huit-cent quarante un, et si, six mois avant l'ex-

Der gegenwärtige Vertrag wird bis zum Ende des Jahres Eintausend achthundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und

piration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le Traité restera en vigueur pendant un an au de là de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen contrahirenden Theilen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer officiellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und sofort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le 21. Janvier 1839.

E. Michaëlis. (L. S.) *F. H. G. de Scherff.* (L. S.)

Ch. L. Windhorn. (L. S.) *J. J. Rochussen.* (L. S.)

Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)

Zur Urkund dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin den 21. Januar 1839

E. Michaelis. (L. S.) F. H. W. v. Scherff. (L. S.)

K. L. Windhorn. (L. S.) J. J. Rochhussen. (L. S.)

Fr. Wilh. Westphal. (L. S.)

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 14.

München, Montag den 29. April 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Befugnisse der Doctoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Baders-Concession betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem die Fälle häufiger vorkommen, daß promovirte und geprüfte Aerzte Baders-Concessionen an sich bringen, um unter dieser Firma auch die ärztliche Praxis an einem bestimmten Orte ausüben zu können, so finden Wir Uns bewogen, zur Feststellung gleichförmiger Grundsätze in Ansehung der denselben hieraus erwachsenden Befugnisse im Rückblicke auf Unsere Verordnung vom 6. Juli 1835, das Zuständigkeits-Verhältniß bei der Bewilligung der ärztlichen Praxis betreffend, (Regierungsblatt

von 1835 Seite 683) und in Anwendung der §§. 3 4. und 5. des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, — zu verordnen wie folgt:

Art. I.

Die rechtmäßige Erwerbung einer realen oder persönlichen Barbierers- oder Baders-Concession berechtiget auch den promovirten und geprüften Arzt ausschließend nur zu der Ausübung der mit dem Barbierer- oder Bader-Gewerbe verordnungsmäßig verbundenen Befugnisse.

Art. II.

Die Ausübung dieser Befugnisse kann nur persönlich und mit Zuziehung von Gehülfen, niemals aber durch einen Stellvertreter Statt finden.

Art. III.

Zur gleichzeitigen Ausübung der ärztlichen Praxis bedürfen die Doctoren der Medicin auch in diesen Fällen stets der vorausgehenden besondern Bewilligung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, oder der standesherrlichen Regierungskanzlei.

Art. IV.

Es ist gesetzliche und verordnungsmäßige Pflicht der Polizeibehörden und der ihnen vorgesetzten Stellen gegen jede Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse und gegen jede unbefugte Ausübung der Arzneiwissenschaft nicht blos auf Anrufen, sondern auch von Amtswegen geeignet einzuschreiten.

Art. V.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

Neapel den 7. April 1839.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{37}{38}$ betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

In der anliegenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Handlohns-Fixirung und Ablösung bezüglich handlohnbarer Besitzungen des Staates bis zum Schluße des Etatsjahres 18$\frac{37}{38}$ in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines bekannt gemacht.

München den 22. April 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Secretär:
Gietl.

Uebersicht

der Handlohnsfixirungen und Ablösungen nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 bis zum Schluße des Verwaltungsjahres 18$\frac{37}{38}$.

Regierungs-Bezirke.	Sollbestand der handlohnbaren Besitzungen des Staates von dem 19. Juni 1832 bis zum Schluße des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{37}{38}$.				Handlohnsfixirungen u. Ablösungen seit dem 19. Juni 1832 bis zum Schluße des Verwaltungs-Jahres 18$\frac{37}{38}$.				Betrag der noch zur Fixirung und Ablösung verbleibenden handlohnbaren Besitzungen des Staates.				Bemerk.
	Zahl der handlohnbaren Besitzungen des Staates												
	Häuser	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke	Summa	Häuser	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke	Summa	Häuser	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke	Summa	
Oberbayern.	3235	26126	42714	72075	3123	25375	40182	68680	112	751	2532	3395	
Niederbayern	1629	22007	30186	53822	1620	21307	29822	52749	9	700	364	1073	
Oberpfalz und Regensburg	2645	17710	47966	68321	1287	10962	25953	38202	1358	6748	22013	30119	Die Veränderungen an dem Sollbestande rühren theils von Berichtigungen, theils von neuen Erwerbungen her.
Oberfranken	10956	23392	103020	137368	344	346	3233	3923	10612	23046	99787	133445	
Mittelfranken	6134	25262	110257	141653	1177	5584	22596	29357	4957	19678	87662	112297	
Unterfrank. u. Aschaffenburg	26093	15169	1069659	1110921	1134	1116	83411	85661	24959	14053	986248	1025260	
Schwaben und Neuburg	6491	17832	71368	95691	3188	8723	28356	40267	3303	9109	43012	55424	
Summen	57183	147498	1475170	1679851	11873	73413	233553	318839	45310	74085	1241618	1361013	

München den 22. April 1839.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

der General-Secretär:

Gietl.

Diensteснachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Neapel den 8. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den k. Oberpostamtsofficialen zu München, Gottfried von Braunn auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu Allerhöchst Ihrem Kammerjunker zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zufolge allerhöchster Rescripte d. d. Neapel den 7. April l. Js., dem seit beinahe 43 Jahren ununterbrochen im activen Staatsdienste befindlichen Oberappellationsgerichts-Rathe, Joseph von Wolfanger, im Hinblick auf die Bestimmung des §. 22. lit. B. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde den von ihm nachgesuchten Ruhestand mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes zu bewilligen, und demselben als besonderen Beweis der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung den Titel eines Oberappellationsgerichts-Directors tax- und stempelfrei zu verleihen, und zum Oberappellationsgerichts-Rathe außer dem Status den Rath des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Jakob Harlander zu ernennen;

den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Johann Adam Seuffert bei der nach Erforderniß des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. D. vollständig nachgewiesenen, durch körperliches Leiden veranlaßten Unfähigkeit zu Ausübung seiner Dienstes-Obliegenheiten, entsprechend seiner Bitte, zum Behufe der Wiederherstellung seiner Gesundheit mit Belassung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen, und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen geleisteten vorzüglichen Diensten zu bezeugen; zu der hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts von Niederbayern, Anton Bauer zu befördern;

die bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Assessor-Stelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Kempten, Joseph Schollwöck, zu verleihen; zum Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Kempten den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Johann Heinrich Städler zu befördern und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg in provisorischer Eigenschaft den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Joseph Then zu ernennen;

die erste Staats-Procurators-Stelle am Appellationsgerichte der Pfalz in provisori-

scher Eigenschaft dem zweiten Staats-Procurator daselbst, August Petersen zu verleihen; zum zweiten Staats-Procurator an dem Appellationsgerichte der Pfalz in provisorischer Eigenschaft den bisherigen Substituten des Staats-Procurators in Frankenthal, Gustav Hilgard, und zum Substituten des erwähnten Staats-Procurators gleichfalls in provisorischer Eigenschaft den Friedensrichter, Ludwig Schmitt in Landstuhl zu ernennen, und die dadurch erledigte Friedensrichterstelle in Landstuhl dem Ergänzungsrichter, Wilhelm August Braun zu Frankenthal zu verleihen;

zum Bezirksrichter in Landau, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den Substituten des Staats-Procurators in Landau, Friedrich Hederer zu ernennen; die hiedurch erledigte Stelle eines Substituten des Staats-Procurators an dem Bezirksgerichte in Landau, in provisorischer Eigenschaft, dem Friedensrichter, Eduard Bomhard in Zweybrücken zu verleihen; auf die hierdurch erledigte Friedensrichter-Stelle in Zweybrücken den Friedensrichter, Karl Damm in Bliescastel und auf die Friedensrichter-Stelle daselbst den Friedensrichter, Anton Pendele zu Wolfstein, beide ihren allerunterthänigsten Gesuchen entsprechend, zu versetzen, und zum Friedensrichter in Wolfstein den Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Heinrich Haase zu ernennen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Erlangen erledigte Assessorstelle dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Bamberg, Anton Ziegler zu verleihen; als Protokollisten zu dem Kreis- und Stadtgerichte Bamberg, die diessfalls gestellte Bitte gewährend, den Protokollisten des Kreis- und Stadgerichts zu Kempten, Martin Lüst zu versetzen und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Kempten in provisorischer Eigenschaft, den Rechtspractikanten bei dem Landgerichte Freysing, Johann Baptist Stelzer zu ernennen;

den Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, Hugo Anton von Sichlern auf den Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde wegen physischer Functions-Unfähigkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten zu bezeugen; auf die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Secretärstelle seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, den Secretär des Appellationsgerichts von Niederbayern, Martin Sighart, und auf die dadurch bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Secretärstelle den Secretär des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg Andreas Sedlmayr, seiner Bitte entsprech-

end, zu versetzen und die hierdurch erledigte Secretärstelle bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg in provisorischer Eigenschaft dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberbayern, Karl von Klessing zu Landshut zu verleihen;

auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Protokollistenstelle den quieszirten Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten, Johann Christoph von Segnitz zu Schweinfurt zu reactiviren;

die bei dem Bezirksgerichte in Kaiserslautern erledigte Gerichtsschreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Untergerichtsschreiber an dem erwähnten Bezirksgerichte, Wilhelm Achilles Dickes zu verleihen;

den Friedensgerichtsschreiber, Cäsar August Braun zu Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft auf die erledigte Friedensgerichtsschreiberstelle in Frankenthal zu versetzen und zum Friedensgerichtsschreiber in Rockenhausen in provisorischer Eigenschaft den Ergänzungsrichter am Bezirksgerichte in Kaiserslautern, Friedrich Rosée zu ernennen;

die bisherigen Mitglieder des Wechsel- und Merkantilgerichts II. und letzter Instanz für Ober- und Niederbayern, dann für die Oberpfalz und von Regensburg aus dem Handelsstande zu Landshut, aus Rücksicht auf die Veränderung des Sitzes dieses Gerichts und die hieraus entspringende Unvereinbarlichkeit ihrer Dienstleistungen mit ihren häuslichen und Gewerbs-Verhältnissen, nämlich die Assessoren: Alois Fahrmbacher, Joachim Peckert, Joseph Heusinger, Anton Huber und die Suppleanten: Leonhard Kaufmann und Clemens Prantl vom 1. Mai l. J. anfangend, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit ihren treu und eifrig geleisteten Diensten und unter Belassung ihres Titels und Ranges, ihrer Functionen zu entheben und von dem genannten Zeitpunkte an zu technischen Mitgliedern des gedachten Wechsel- und Merkantilgerichts II. und letzter Instanz zu Freysing und zwar a) als Assessoren die Handelsleute zu Freysing: Johann Nepomuck Götzl, Joseph Pollin, Leopold Widmann, Leonhard Moro; b) als Suppleanten die Handelsleute von dort Philipp Stauber und Georg Oberlindober zu ernennen;

auf die zu Donauwörth erledigte Advokatenstelle den Advokaten Dr. Heinrich Carl in Wallerstein, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokatenstelle in Wallerstein dem Rechtscandidaten, Martin Beck zu verleihen;

dann zufolge allerhöchsten Rescripts vom 9. April l. Js.

einen zweiten Advokaten bei dem Landgerichte Forchheim anzustellen; den Advokaten Thomas Güßregen zu Lichtenfels, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, nach Forchheim zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokatenstelle in Lichtenfels dem Appellationsgerichts-Accessisten, Johann Peter Wolf von Bamberg zu verleihen;

die erledigte Stelle eines zweiten Landgerichts-Assessors zu Ingolstadt in Oberbayern, dem Actuar daselbst, Karl Rampini zu verleihen, dann

zum Actuar des Landgerichts Ingolstadt den geprüften Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Landgerichts-Functionär zu Schwabmünchen, Alois Wiedemann aus Irsingen zu ernennen, und

mittels allerhöchster Entschließung, gegeben zu Neapel am 9. April l. J., die bei der königlichen General-Post-Administration erledigte II. Kanzlistenstelle dem bisherigen Kanzlei-Functionär des königlichen Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern, Max Joseph Reindl in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. J. nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Elmstein, Decanats Neustadt an der Haardt, dem bisherigen Pfarrvicar zu Oberallershausen, Decanats München, Johann Daunheimor;

die Pfarrei Karolinenfeld, Decanats München, dem bisherigen Pfarrvicar zu Feldkirchen, desselben Decanats, Johann Adam Schuler;

die Pfarrei Mutterstadt, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu Rechtenbach, Decanats Bergzabern, Johann Philipp Lipps;

die Pfarrei Schönberg, Decanats Hersbruck, dem bisherigen dritten Pfarrer und Subrector zu Gunzenhausen, Johann Christoph Friedrich Wild.

Landrath von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. J. zur Besetzung der durch den Austritt des Gutsbesitzers mit Gerichtsbarkeit, Karl Grafen von Geldern, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landraths von Niederbayern, den als Landraths-Candidaten gewählten Gutsbesitzer von Ering, Herrmann Grafen von Paumgarten, zum Mitglied des Landraths dieses Regierungsbezirkes zu ernennen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. J. mit Rücksicht auf §. 7. Ziffer 2 und 4. der Landwehrordnung beschlossen:

AllerhöchstIhrem Kabinets-Secretär, bisherigen Landwehroberstlieutenant und Inspector des Landwehrdistrikts Altötting, Dr. Max August Schilcher, die von ihm nachgesuchte Enthebung von der bis jetzt in dem Landwehrdienste bekleideten Stelle zu gewähren, und

den Gutsbesitzer Freiherrn von Mandl auf Tüßling zum Inspector des genannten Landwehrdistrikts, mit der dieser Stelle anklebenden Eigenschaft und Uniform eines Landwehr-Oberstlieutenants zu ernennen;

dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehrbataillons in Neuburg, Martin de Crignis, mit Rücksicht auf §. 7. Ziff. 1. der Landwehrordnung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste, unter dem Ausdrucke Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen treugeleisteten Diensten, und unter der Bewilligung bei feierlichen Gelegenheiten die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines dermaligen Grades tragen zu dürfen, zu gewähren, und

an dessen Stelle den Bürgermeister Joseph Weber in Neuburg, zum Major und Commandanten des dortigen Landwehrbataillons zu ernennen, ferner

den bisherigen Regiments-Adjutanten und Oberlieutenant J. G. Niedermayer dann den bisherigen Bataillons-Adjutanten und Unterlieutenant Emanuel Schäffer in Regensburg, mit Rücksicht auf §. 25. der Landwehrordnung vom 7. März 1826 zu Majoren im Landwehrregimente der genannten Stadt zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. April l. Js. zu Palermo dem Fürsten Georg von Butera, außerordentlichen Gesandten Seiner Sizilianischen Majestät am kaiserlich russischen Hofe, das Großkreuz des königlichen Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, und am gleichen Tage, dem Herzoge von Serradifalco, Fürsten von St. Pietro, das Commenthurkreuz des königl. Verdienst-Ordens vom heiligen Michael Allerhöchst eigenhändig zu verleihen geruht.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d Neapel am 9. April l. Js. bewogen gefunden, sowohl dem königlichen Minister des Innern ꝛc. von Abel, als dem königlichen Staats- und Reichs-Rathe ꝛc. von Maurer, zur Annahme und Tragung des denselben von Seiner Majestät dem Könige von Griechenland verliehenen Großkreuzes des Erlöser-Ordens, die allerhöchste Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

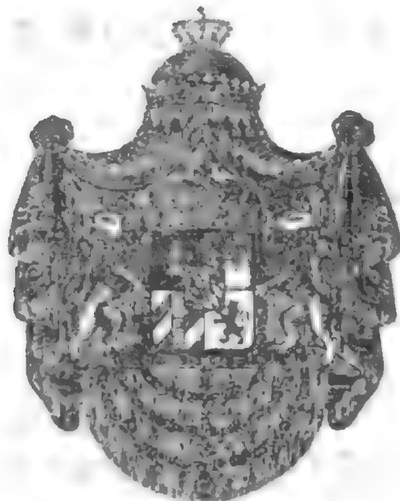

Königreich Bayern.

Nro. 15.

München, Samstag den 4. Mai 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eisenbahn-Gesellschaft betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen.

Die von Seiner Majestät dem Könige genehmigten Statuten der Gesellschaft für die Errichtung und den Betrieb einer Eisenbahn von Nürnberg über Bamberg bis zur nördlichen Reichsgrenze, werden, Allerhöchster Anordnung gemäß, mit Bezug auf die deßhalb erfolgten Allerhöchsten Entschließungen, so wie auf jene vom 16. Februar d. J. über die Verhältnisse des k. Commissärs zu den Eisenbahngesellschaften überhaupt — nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 26. April 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise. v. Wirschinger. v. Abel.

Durch den Minister der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Statuten für die Eisenbahn von Nürnberg über Bamberg zur nördlichen Reichsgrenze.

Einleitung.

Seine Majestät der König Ludwig von Bayern haben vermöge höchster Entschließungen der königlichen Ministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und der Finanzen vom 3. März 1838 und 10. Mai 1838 zur Erbauung einer Eisenbahn von Nürnberg nach Bamberg, und von da über Culmbach nach Hof und bis zur Reichsgrenze, in Voraussetzung der Entgegenführung einer Bahn von Leipzig bis an diese Reichsgrenze, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Demgemäß hat die Generalversammlung der Actionäre dieser Eisenbahn vom 2. Julius 1838 den Entwurf der Statuten für dieselbe berathen, welche auf geschehene Vorlage von Seiner Königlichen Majestät die Genehmigung durch Allerhöchste

Rescripte vom 1. November und resp. 6. Dezember 1838 wie folgt erhalten haben:

Zweck, Richtung und Structur der Bahn.

Artikel I.

Der Bau der Bahn wird von Nürnberg, mit dem Ausgangspunkte vor dem neuen Thore, an dem Kanalhafen bei Poppenreuth vorüber, nach Erlangen, in der Richtung bis Bamberg im Frühlinge 1839 in Betrieb gesetzt, und diese Strecke von Nürnberg nach Bamberg in 2 Jahren nach dem Beginn des Baues vollendet werden.

Artikel II.

Bezüglich des Beginns der Fortführung der Strecke von Bamberg über Hof bis an die nördliche Reichsgrenze, welche in obiger Voraussetzung in fünf Jahren, vom Beginn des Baues an, zu vollenden ist, behalten Sich Seine Königliche Majestät noch anderweite Bestimmung vor.

Artikel III.

Wenn außerordentliche, außerhalb der Verschuldung des Gesellschaftsvorstandes lie-

gende Thatumstände die Einhaltung der Allerhöchst bestimmten Fristen zur Ausführung der Eisenbahn unmöglich machen sollten, sind die Anträge der Gesellschaft auf Verlängerung der Fristen rechtzeitig zur geeigneten Berücksichtigung und Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

Artikel IV.

Unter Genehmigung Seiner Königlichen Majestät behält sich die Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vor, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

Artikel V.

Der Personen- und Gütertransport ist Zweck der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen, oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an andere überlassen.

Artikel VI.

Die Spurweite der Eisenbahn soll 4 Fuß 8½ Zoll engl. Maaßes in Lichten zwischen den Schienen haben, und dasselbe, nach bayerischem Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem königl. Ministerium des Innern hinterlegt bleiben muß.

Die Schienen müssen von solcher Tragkraft construirt und die Bahn selbst muß so beschaffen seyn, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen kann.

In der Regel, und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, soll die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch der Gesellschaft unbenommen seyn, falls die Umstände, Terrainhindernisse und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- oder anderer Kraft, so wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hiebei sich zu bedienen.

Bildung, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Artikel VII.

Der Gesellschaft ist von Seiner Königlichen Majestät zum Betrieb und zur Benützung dieser Eisenbahn eine Concession auf 99 Jahre ertheilt, nach deren

Ablauf das freie Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen an den Staat übergeht. Vermöge Ministerial-Entschließung vom 10. Mai 1838 haben Seine Majestät der König Sich vorbehalten, das Eigenthum der Bahn und ihrer Zugehörungen auch vor Ablauf der Concessionsperiode mittels Kaufes, resp. Ablösung der noch bestehenden Gesellschaftsrechte für den Staat (als Staatsgut) zu erwerben, und die Bedingungen einer für diesen Fall geltenden Uebereinkunft durch freies Einverständniß festzustellen. Das von dem Directorium für die Gesellschaft nach der hierüber zu pflegenden besondern Verhandlung zu erzielende Abkommen ist Bedingung der Concession, und der zunächst darauf folgenden Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

Artikel VIII.

Bei dem dereinstigen Uebergange des Eigenthums der Bahn und ihrer Attribute an den Staat soll eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung dafür durch denselben auf den Fall und in dem Maaße Platz greifen, daß

a) die das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarienstücke, namentlich Locomotive, Transportwagen ꝛc., zu dem bemerkten Zeitpunkte in völlig brauchbarem Zustande sich befinden werden;

b) die Regierung von dem deßfallsigen Abtretungsrechte Gebrauch machen will,

c) nicht bereits durch einen besondern Tilgungsfond auch für diese Vergütung Vorsorge getroffen ist.

Artikel IX.

Die Gesellschaft soll als gemeinnützige Anstalt sich des besondern Schutzes der Regierung erfreuen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom 17. November 1837, die Zwangsabtretung des Grundeigenthums für öffentliche Zwecke betr., anzusprechen; dagegen hat dieselbe alle Staatslasten und Steuern, welche gesetzlich oder herkömmlich auf dem zu dem bezeichneten Zwecke abzutretenden Grundeigenthum ruhen, zu übernehmen.

Artikel X.

Die Gesellschaft erhält die Rechte constituirter Corporationen, und kann hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

Artikel XI.

Das der Gesellschaft zur Erreichung ihres Zweckes nöthige Kapital ist auf acht Millionen Gulden bayerischer Reichs-Währung festgesetzt. Die Gesellschaft ermittelt sich dasselbe durch Actien, welche auf den Inhaber auszustellen sind. Eine Actie soll nicht unter fünf hundert Gulden betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, aber nicht unter einhundert Gulden, gebildet werden.

Artikel XII.

Das Directorium der Gesellschaft hat alsbald zu dem bereits einbezahlten einen Prozent vier Prozente des Actien-Kapitals einzuziehen. Sechs Monate nach dieser Einzahlung werden weitere fünf Prozente des Actien-Kapitals erhoben. Sodann sollen nach dem allerhöchsten Rescripte vom 10. Mai 1838 in vierteljährigen Raten zu fünf Prozenten weitere zwanzig Prozente, sohin mit den ersten zehn Prozenten oder 800,000 fl. weitere 1,600,000 fl., im Ganzen 2,400,000 fl. eingehoben, von jeder dieser Einzahlungen jedes Mal ein Fünftel zum Bau-Reservefond admassirt, und vier Fünftel zu den Baukosten verwendet werden.

Seine königliche Majestät behalten Sich die weiteren Maaßnahmen bezüglich der Fortführung der Bahn bis zur Nordgrenze (Art. II.) vor.

Artikel XIII.

Neue Einzahlungen dürfen von dem Directorium nur dann eingefordert werden, nachdem ein königlicher Commissär (Art. XLVII.) sich überzeugt haben wird, daß der Bau nach obigen Bestimmungen und in der Weise betrieben werde, daß ungefähr zwei Millionen in zwei Jahren, auf der Strecke von Nürnberg nach Bamberg, und sechs Millionen in fünf Jahren, auf der Strecke von Hof nach Bamberg, zur Verwendung kommen.

Artikel XIV.

Für jede Einzahlung ist jedesmal ein Termin von 45 Tagen, vom Datum des ersten Ausschreibens an gerechnet, in den im Art. XXIV. bezeichneten Blättern dreimal öffentlich bekannt zu machen, und dabei zugleich der Tag besonders zu benennen, welcher als letzter Einzahlungstermin festgesetzt ist. Wer innerhalb resp. bis zu Ablauf dieses Zahlungstermines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschafts-Vermögens, und das Recht auf die treffenden Actien.

Es wird solches durch dieselben öffentlichen Blätter ebenfalls dreimal bekannt gemacht, und die Gesellschaft ist dann befugt, für diese ihr heimgefallenen Actien neue im gleichen Betrage zu emittiren.

Artikel XV.

Die Bestimmung über die Verwendung oder Vertheilung des jeweiligen etwaigen Ueberschusses aus dem Einkommen der Gesellschaft bleibt der jedesmaligen nächsten jährlichen General-Versammlung vorbehalten.

Artikel XVI.

Jede Aufnahme von Darlehen, und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actien-Betrag, den Fall des Art. XIV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Regierung.

Artikel XVII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, aus ihrer jährlichen Netto-Einnahme nach Eröffnung der Bahn einen jährlichen Reservefond von 10 Prozenten dieser Einnahme für unvorsehbare und außerordentliche Ausgaben, dann für die etwaige Amortisation zu bilden.

Weitere Beschlüsse über diese Amortisation selbst sollen erst nach Vollendung der Bahnstrecke von Nürnberg bis Bamberg gefaßt werden.

Artikel XVIII.

Die Regulirung der Verhältnisse der Bahn zur königlichen Postanstalt ist besonderer Verhandlung vorbehalten. Das Directorium und der Verwaltungsrath gemeinschaftlich sind ermächtiget, die deßfallsige gegen die königliche Postanstalt verbindliche Erklärung für die Gesellschaft abzugeben, und es ist alsdann deren Resultat als Bedingung der Concession und als integrirender Bestandtheil gegenwärtiger Statuten anzusehen.

Artikel XIX.

Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörungen im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung der Bahn wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, sofern nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums, oder eines Dienstbarkeitsrechtes in den, in §. 1. Lit. A. Nr. 1. und Lit. B. des Gesetzes vom 17. November 1837, die

Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

Im Falle der Benützung der Eisenbahn im Kriege für den Transport der Militärbedürfnisse erfolgt die Ermittelung und Vergütung der zu leistenden Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 22. Juli 1819 über die Peräquation der Kriegslasten, insbesondere, was den Maaßstab der Vergütung betrifft, nach §. 9. Nr. 2. dieses Gesetzes.

Diese Bestimmungen gelten nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaaßregel angeordnet wird.

In Gemäßheit des Art. VII. soll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch solche Verhältnisse die Benützung der Bahn gestört ist, und deren Betrieb nicht stattfinden kann, bei der Bestimmung der 99 Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Rechte der Gesellschaftsglieder.

Artikel XX.

Jeder Actien-Inhaber nimmt am Vermögen, so wie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Verhältniß der in seinem Besitz befindlichen Actien-Summe Theil. Er kann sein Actien-Document im Falle einer Beschädigung, und nach hergestellter Identität desselben, bei dem Directorium gegen Zahlung einer Gebühr von 30 kr. neu ausstellen lassen, wogegen das auszuhändigende beschädigte Actien-Document sogleich vernichtet wird.

Artikel XXI.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt, und das Stimmrecht richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

2,500	fl.	Nominal-Actien-Kapital	bis	5,000	fl.	geben	1	Stimme.
5,500	„	„ „ „	„	15,000	„	„	2	Stimmen.
15,500	„	„ „ „	„	30,000	„	„	3	„
30,500	„	„ „ „	„	40,000	„	„	4	„
40,000	„	und darüber „	„	—	„	„	5	„

Das Stimmrecht kann bezüglich der Wahlen und aller Beschlüsse, welche persönliche Verhältnisse der bei der Gesellschaft Angestellten betreffen, von denjenigen Actionairen, die in Dienstverhältnissen zum Directorium oder zum Verwaltungsrathe der Gesellschaft stehen, nicht ausgeübt werden.

Artikel XXII.

Die Legitimation zum Stimmrechte geschieht bei den Anwesenden lediglich durch Vorzeigung der nöthigen Actienzahl.

Artikel XXIII.

Abwesende können ihr Stimmrecht durch ein anderes anwesendes Mitglied ausüben lassen, und genügt dazu nebst der Vorzeigung der Actien eine außergerichtliche schriftliche und gesiegelte Vollmacht; doch können in der Person eines Bevollmächtigten nie mehr als zehn Stimmen, mit Einschluß seiner eigenen, vereinigt seyn.

Artikel XXIV.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden alljährlich in einer allgemeinen Versammlung zu Nürnberg von den erschienenen Actienbesitzern berathen, und außerdem so oft, als außerordentliche Veranlassung es nothwendig oder nützlich macht.

Die Actien-Inhaber werden dazu durch dreimalige Einrückung der Bekanntmachung im Korrespondenten von und für Deutschland, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, im Fränkischen Merkur, in der Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung, im Gothaer Allgemeinen Anzeiger der Deutschen, unter dem Präjudiz eingeladen, daß die Ausbleibenden sich dem unterwerfen, was die Mehrheit der Erschienenen statutenmäßig beschließt.

Artikel XXV.

Außer der Wahl neuer Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsraths, dann den im Art. XLIV. für die Generalversammlung namentlich bestimmten Angelegenheiten, muß jeder andere Gegenstand derselben in der Einladung ausdrücklich bemerkt seyn.

Repräsentation der Gesellschaft.

Artikel XXVI.

Die Gesellschaft wird in Ausübung ihrer Rechte, wie in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten

1) durch das Directorium,

2) durch den Verwaltungsrath

vertreten.

Artikel XXVII.

Das Directorium hat in Nürnberg seinen Sitz, besteht aus sieben Mitgliedern der dortigen, und drei der zu Bamberg befindlichen Actionaire.

Artikel XXVIII.

Das Directorium handelt und beschließt in seiner Gesammtheit nach Mehrheit der Stimmen.

Artikel XXIX.

Der Verwaltungsrath besteht gleich dem Directorium aus zehn Mitgliedern, wovon in der Regel sieben aus den zu Nürnberg, und drei aus den zu Bamberg befindlichen Actionairen zu entnehmen sind. Er hat seinen Sitz ebenfalls in Nürnberg.

Artikel XXX.

Das Directorium wird in der nächsten zu berufenden General-Versammlung durch die stimmberechtigten Actionaire nach Maaßgabe der Art. XXI. und XXVII. gewählt. Es werden hiernach fünfzehn Personen durch Wahlzettel benannt, und diejenigen zehn, welche die meisten Stimmen haben, treten als active Mitglieder des Directoriums ein, die übrigen fünf dienen als Ersatzmänner und rücken bei Veränderungsfällen nach ihrem Stimmenrange im Laufe der Zeit in die Stelle der wegen Todes, Verlustes des Stimmrechts, oder anderer Ursachen Ausgetretenen ein. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel XXXI.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, und fünf Ersatzmänner für dieselben, von welchen wenigstens drei aus Nürnberg und einer aus Bamberg seyn müssen, werden aus den stimmberechtigten Actionairen auf gleiche Weise, wie das Directorium gewählt.

Das Ergebniß der Wahl des Directoriums und des Verwaltungsrathes wird öffentlich bekannt gemacht.

Artikel XXXII.

Jedes Directorial-Mitglied und jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß stimmberechtigter Actionair seyn, während der Dauer dieser Function auch bleiben, diejenigen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche zur Annahme einer gemeindlichen Function nach dem Gemeinde-Edict erforderlich sind, und bei Antritt seines Gesellschafts-Amtes die zu Einer Stimme erforderliche Actienzahl in die Gesellschafts-Kasse deponiren.

Es kann seine Stelle freiwillig niederlegen, muß aber die Absicht dem Directorium resp. Verwaltungsrathe drei Monate vor dem Austritt schriftlich anzeigen, auch bis zum wirklichen Rücktritt die ihm obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft erfüllen.

Artikel XXXIII.

Das Directorium und der Verwaltungsrath wählen in einer gemeinschaftlichen Sitzung aus den Directorial-Mitgliedern einen Vorstand für das Directorium, einen Referenten der zugleich den Vorstand in Verhinderungsfällen vertritt, und einen Haupt-Cassier. Uebrigens bleibt die Wahl eines Correspondenz-Secretärs und die Vertheilung der Geschäfte des Directoriums unter sich, demselben, mit Anzeige davon an den Verwaltungsrath, überlassen.

Aehnliche Vertheilung seiner Geschäfte wird dem Verwaltungsrathe anheimgestellt.

Artikel XXXIV.

Die Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes treten am Schluße des ersten Jahres zur Hälfte nach dem Loose, in den folgenden Jahren ebenfalls zur Hälfte nach dem Functionsalter aus. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Artikel XXXV.

Die Beschlüsse des Directoriums und des Verwaltungsrathes werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; jedoch ist zur Gültigkeit eines jeden solchen Beschlusses die Abstimmung von wenigstens fünf Mitgliedern nöthig. Die Stimme des Vorstandes zählt, falls die Zahl der mit ihm Stimmenden — mit Inbegriff seiner Stimme — der Zahl der gegen ihn Stimmenden gleich ist, — doppelt und gibt den Ausschlag für sein Votum.

Befugnisse und Obliegenheiten des Directoriums.

Artikel XXXVI.

Das Directorium besorgt und leitet alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Gesellschaft nach deren Zweck und Statuten, und den ihm durch Gesellschaftsbeschlüsse zugehenden besondern Instructionen, unbeschadet der dem Verwaltungsrathe speciell vorbehaltenen Befugnisse.

Insonderheit

1) besorgt es, was die Erwerbung des Grundes und Bodens, den Bau und den Betrieb der Bahn, den Bau und Ankauf der Gebäude, die Anschaffung und Unterhaltung der Betriebmittel, ferner den Ankauf und die Herstellung aller zum Transport nöthigen Maschinen und Wagen, und überhaupt die Verwaltung des jetzigen und künftigen Eigenthums der Gesellschaft betrifft;

2) schließt es, unter Zustimmung des Verwaltungsrathes, mit den zur Erreichung der Gesellschaftszwecke nöthigen Beamten die erforderlichen Dienstverträge ab, und entläßt sie nach Maaßgabe deren Inhalts, vorbehaltlich ihres Rech-

tes des Recurses an die General-Versammlung, und unbeschadet der von dem Directorium desfalls zu treffenden provisorischen Verfügungen;

3) besorgt es die etwaige jährliche Amortisation, so wie die Bezahlung der jährlich nach Art. XV. und XLIV. zu bestimmenden Rente;

4) beruft es die Gesellschafts-Mitglieder auf die (Art. XXIV.) vorgeschriebene Weise zu den ordentlichen, wie zu den außerordentlichen allgemeinen Versammlungen.

Artikel XXXVII.

Das Directorium vertritt die Gesellschaft in allen streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten vor allen Privaten, Behörden und Gerichten, und ist ermächtiget, diese Vertretung durch General- und Special-Vollmacht auch auf Andere zu übertragen.

Artikel XXXVIII.

Die nicht besoldeten Mitglieder des Directoriums erhalten ein angemessenes Honorar, und sämmtliche Directorial-Mitglieder auch die Vergütung der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und sonstigen Auslagen.

Das Regulativ hierüber, so wie über alle fixen Besoldungen, soll von dem Verwaltungsrathe, nach vorheriger Berathung desselben mit dem Directorium, festgesetzt werden.

Artikel XXXIX.

Die Mitglieder des Directoriums und des Verwaltungsrathes sind der Gesellschaft nach Maaßgabe der Statuten und besondern Instructionen in Fällen grober Fahrlässigkeit verantwortlich und haftbar.

Rücksichtlich des übrigen angestellten Dienstpersonals, dessen Verantwortlichkeit und Haftung sich nach den in Nürnberg geltenden Gesetzen richtet, haben das Directorium und der Verwaltungsrath die allenfalls erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln durch Cautionsbestellung und dergleichen zu treffen.

Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes des Directoriums.

Artikel XL.

Der Vorstand, oder im betreffenden Falle sein Stellvertreter, gibt die Initiative zu allen Directorial-Geschäften, und wacht über alle.

Insonderheit

1) beraumt er die wenigstens monatlich einmal zu haltenden ordentlichen, dann die außerordentlichen Sitzungen an, und führt darin den Vorsitz;

2) läßt er die Sitzungsbeschlüsse in das Journal oder Protokollbuch durch den Secretär eintragen, und solches den Abstimmenden vorlesen;

3) empfängt und erbricht er alle Einläufe an die Gesellschaft resp. das Directorium, und erstattet darüber entweder unmittelbaren Vortrag in der Sitzung, oder theilt sie, was in technischen Gegenständen als Regel gilt, zu diesem Behufe dem Referenten des Directoriums zu;

4) unterzeichnet er alle Sitzungsprotokolle. Urkunden oder sonstige Ausfertigungen, durch welche fremde Personen Rechte oder Verbindlichkeiten erwerben, sind ausserdem noch von vier Mitgliedern des Directoriums mit zu unterzeichnen;

5) controllirt er in Gemeinschaft mit dem Referenten das Betragen aller im Dienste der Gesellschaft Angestellten, hört die Beschwerden und Wünsche des Publikums, und trifft in dringenden Fällen die nöthigen Maaßregeln, mit Vorbehalt der weitern Beschlüsse des Directoriums.

Befugnisse und Obliegenheiten des Verwaltungsrathes.

Artikel XLI.

Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft dem Directorium gegenüber in allen Fällen, die nicht der General-Versammlung vorbehalten sind, und controllirt daher das Directorium.

Insbesondere hat derselbe seine Zustimmung zu geben:

a) bei Veräußerungen oder Verpfändungen unbeweglicher Güter oder nutzbarer Rechte der Gesellschaft;

b) bei dem Erwerb von Realitäten oder Rechten, unabbrüchig den Befugnissen, welche bezüglich der Expropriation nach Art. XXXVI. Nr. 1. dem Directorium zustehen;

c) bei Bauten über den Kostenbetrag von 1000 Gulden, und bei allen nicht schon etatsmäßig als nothwendig vorgesehenen Bauten;

d) bei Lieferungs-Contracten, wenn sie die etatsmäßigen Mittel überschreiten;

e) bei dem etwaigen Amortisationsplane;

f) hat derselbe die Jahresrechnungen zu revidiren, und die Decharge darüber zu ertheilen, vorbehaltlich der Superrevision durch die General-Versammlung; ferner

g) den vom Directorium herzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Verwaltungs-Jahres zu prüfen, vorbehaltlich seiner Feststellung durch die Generalversammlung;

h) Revision und Visitation der Bücher, Kassen und Inventarien vorzunehmen;

i) über die nutzbringende Anlegung der Kasse-Ueberschüsse zu wachen.

Außer den hier angeführten Fällen ist der Verwaltungsrath von dem Directorium auch in andern wichtigeren Angelegenheiten mit seinen allenfallsigen Erinnerungen zu vernehmen.

Artikel XLII.

Das Directorium ist schuldig, die Abstimmungen und Bemerkungen des Verwaltungsrathes zu berücksichtigen, unbeschadet jedoch den von dem Directorium in dringenden Fällen zu treffenden provisorischen Anordnungen. Glaubt das Directorium von der Absicht des Verwaltungsrathes abweichen zu müssen, so hat es eine gemeinschaftliche Sitzung beider Organe zu veranlassen, in welcher die absolute Mehrheit der vereinigten Stimmen beider Körper entscheidet.

Wenn solche nicht zu erlangen, so ist der Gegenstand an eine sofort einzuberufende außerordentliche Generalversammlung zu bringen.

Artikel XLIII.

Auch außer den Art. XLI. angeführten Fällen ist der Verwaltungsrath berechtiget, dem Directorium eine schriftliche Erinnerung zu übergeben, so oft derselbe einen bedeutenden Nachtheil für die Gesellschaft wahrzunehmen, oder einen das Beste derselben fördernden Vorschlag machen zu müssen glaubt, zu welchem Behufe er jederzeit die Einsicht der Directorial-Akten verlangen kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten die Vergütung der ihnen durch die Geschäftsführung erwachsenen Reisekosten und Auslagen.

General-Versammlung.

Artikel XLIV.

Den Beschlüssen der General-Versammlung bleiben alle Angelegenheiten, welche dem Directorium und dem Verwaltungsrath nicht besonders zu eigener Beschlußfassung überlassen sind, vorbehalten; — insbesondere ist

1) derselben der jährliche Rechenschaftsbericht,

2) die Jahresrechnung mit allen Belegen,

3) der mit speciellen Kosten-Anschlägen versehene Etat für das nächste Verwaltungsjahr vorzulegen;

4) von ihr die Feststellung der jährlichen Rente,

5) die Aufnahme von Darlehen gleichzeitig mit den Tilgungs-Planen,

6) die Emittirung neuer Actien zu beschließen.

Allgemeines Rechtsverhältniß der Gesellschaft nach Außen.

Artikel XLV.

Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

Artikel XLVI.

Wechselseitige Streitigkeiten der Gesellschaft mit andern bayerischen Eisenbahngesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Mitglieder dieser Gesellschaft unter sich oder mit der Gesellschaft über Gesellschafts-Verhältnisse, sollen nur durch Schiedsgerichte geschlichtet werden. Die Schiedsgerichte sollen zusammengesetzt seyn aus zwei in öffentlichem Vertrauen stehenden Männern, von welchen jeder Theil einen wählt.

Das Schiedsgericht entscheidet die vorkommenden Streitigkeiten nach seiner pflichtmäßigen Ansicht und Ueberzeugung, und ist für seine Handlungen blos seinem Gewissen und seiner Ehre verantwortlich.

Können beide Schiedsrichter sich nicht einigen, so wählen sie einen mit gleichen Eigenschaften ausgerüsteten Dritten zum Obmann, welcher unter den obenbemerkten Verpflichtungen definitiv entscheidet.

Von dem schriftlichen und mit Entscheidungsgründen zu erlassenden Ausspruche dieses Schiedsgerichts resp. des Obmannes findet eine Appellation an die Gerichte oder wen immer, nicht Statt.

Artikel XLVII.

Die Regierung wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei der Gesellschaft einen königlichen Commissär in den Eisenbahn-Angelegenheiten ernennen, und sich durch denselben von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen. Insbesondere hat der königliche Commissär über statuten- und planmäßige Erhebung, Verwaltung und Verwendung des etwaigen Amortisations-Fondes genaue Aufsicht zu führen.

Ferner hat er das Recht, den allgemeinen (General-) Versammlungen, so wie den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, weshalb er auch von einer jeden derselben, und den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist. In dringenden Fällen, und nach vorheriger Autorisation der Kreis-Regierung, kann er den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Artikel XLVIII.

Zur Herbeiführung und Erhaltung mög-

lichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungs-Weisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse, kann unter dem Beitritte der königlichen Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der bayerischen Eisenbahn-Gesellschaften statt finden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

Artikel XLIX.

Die von der Regierung etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

Artikel L.

Die Regulirung des Tarifs, sowohl im Falle des Selbstbetriebs, als der Verpachtung, erfolgt in den ersten acht Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Regierung.

Artikel LI.

Sollte unter den geeigneten, noch näher zu ermittelnden Voraussetzungen eine Benützung der Eisenbahn-Einrichtung oder ihres Personals für die Zwecke der galvanischen Telegraphie, insbesondere für die Aufsichtsführung dabei, von Seiner Königlichen Majestät angemessen befunden werden, so werden Allerhöchstdieselben zur dießfälligen Verständigung mit der Gesellschaft besondere Verhandlungen pflegen lassen.

Artikel LII.

Die finanzgesetzlichen Bestimmungen über die künftige gewerbliche Besteuerung der Eisenbahn-Unternehmungen bleiben vorbehalten.

Artikel LIII.

Fremde, welche sich mit den Repräsentanten der Gesellschaft in Verhandlungen einlassen, sind an die publizirten Statuten gebunden.

Artikel LIV.

Für den unerwarteten Fall einer, ungeachtet vorgängiger Warnung und Aufforderung stattfindenden beharrlichen Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten bewahren sich Seine Königliche Majestät das Recht, gegenwärtige Bestätigung

derselben zurück zu nehmen, sofort die Gesellschaft, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, aufzulösen.

Abänderung der Statuten.

Artikel LV.

Abänderungen in den Statuten der Gesellschaft können nur mit Genehmigung der Regierung in dem Falle statt finden, wenn drei Viertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionaire sie beschließen.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel LVI.

Das in der ersten General-Versammlung nach allerhöchster Genehmigung der Statuten zu wählende (Art. XXX.) Directorium bleibt bis zum Ablauf des ersten Jahres nach Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke von Nürnberg bis Bamberg auf ihrer ganzen Länge in Wirksamkeit. Erst nach Verfluß dieser Periode kommt der Art. XXXIV. bezüglich der Erneuerung in Anwendung.

Artikel LVII.

Während der Bauperiode hat das Directorium alle Vierteljahre einen summarischen Bericht über den Stand und Fortgang des Bahnbaues durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Regierungs-Blatt

für das

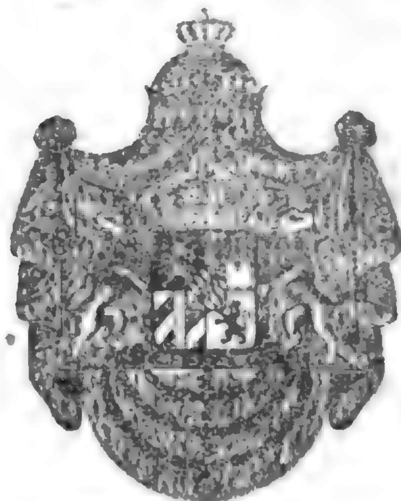

Königreich Bayern.

Nro. 16.

München, Samstag den 18. Mai 1830.

Privilegium

für den königl. preußischen Professor Rauch zu Berlin, für das von A. Reindel in Kupfer gestochene Standbild „Albrecht Dürer".

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem Uns der k. preußische Professor Rauch, zu Berlin, um Verleihung eines ausschliessenden Privilegiums zur Herausgabe des von A. Reindel in Kupfer gestochenen Standbildes „Albrecht Dürer" allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung beginnend, hiedurch in der Art allergnädigst zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reichs,

insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere dem genannten Professor Rauch oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraums ohne Wissen und Willen desselben oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des oben bezeichneten Kupferstichs weder im Ganzen noch im Einzelnen noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben oder in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unvorgreiflich Unserer Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Professor Rauch oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Rom den sechsten Mai im Jahre eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Sitzung des königl. Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des Königlichen Staats-Raths-Ausschusses vom 16. April d. Js. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Bürstenmachers Georg Häring von München, in Oberbayern, wegen Brand-Entschädigung. —

An das Ministerium des Innern wurden abgegeben:

2) des Mathias Dullinger und Consorten von Hals, Landgerichts Passau, in Unterbayern, wegen Wasserschwellung;

3) des Israeliten Salomon Model aus Neuburg, Landgerichts gleichen Na-

mens, Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg, gegen eine wegen verbotenen Güterhandels verhängten Polizeistrafe;

4) des Bäckermeisters Appel in Kronach, Regierungs-Bezirks Oberfranken, wegen Uferbauten;

5) der Israelitischen Cultus-Verwaltung zu Fallheim, Landgerichts Illertissen, Regierungs-Bezirks Schwaben und Neuburg, wegen Einführung eines Schlachtzinses und Ausdehnung des Fleischaufschlags auf auswärts verkauftes Fleisch, dann

6) des Bräuhaus-Pächters Jakob Rocke von Oettingen, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg, gegen den Magistrat zu Oettingen, wegen Bezahlung eines Getreid-Maaßgeldes.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben unter dem 7. April l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirk der Bau-Inspection Eichstädt zu verkleinern und das Landgericht Gunzenhausen der Bau-Inspection Ansbach, das Landgericht Pleinfeld aber der Bau-Inspection Nürnberg zuzutheilen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließungen de dato Rom den 6. Mai l. J. allergnädigst geruht, die durch das Ableben des Landrichters Eduard Freiherrn von Schrenk erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Brückenau, dem dermaligen Assessor bei der kön. Regierung von Niederbayern, K. d. J., Grafen Friedrich von Hundt zu verleihen;

auf die sich hierdurch eröffnende Regierungs-Assessorstelle bei der kön. Regierung von Niederbayern, K. d. J., den bisherigen Regierungs-Secretär II. Classe bei genannter Regierungskammer, Mathias Gsellhofer, provisorisch zu befördern;

die hierdurch sich erledigende Regierungs-Secretärstelle II. Classe dem bisherigen Accessisten der Regierung von Oberbayern, Grafen Ferdinand von Rambaldi, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

auf die durch Versetzung des Landrichters Joseph Hauser in den zeitlichen Ruhestand erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Pfaffenberg in Mallersdorf, den bisherigen ersten Landgerichts-Assessor, Joseph Michael Yberle, zu Neunburg vorm Wald, zu befördern;

die hierdurch in Erledigung kommende I. Assessorstelle bei dem königl. Landgerichte Neunburg vorm Wald, dem bei diesem

Amte angestellten II. Assessor, August Stöcklein, und

die II. Assessorstelle bei eben diesem Amte, dem dortigen Landgerichts-Aktuar, Joseph Höllerl, zu verleihen, dann

zum Aktuar des Landgerichts Neunburg vorm Wald, den bisher bei der kön. Polizei-Direction in München verwendeten Rechtspractikanten, Max Joseph Weber zu ernennen, ferner

den Gerichtsarzt in Orb, Dr. Nikolaus Albert, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf das erledigte Landgerichts-Physikat Euerdorf zu versetzen;

zum Gerichtsarzt des Landgerichts Orb, in provisorischer Eigenschaft, den bisherigen practischen Arzt zu Karlstadt, Dr. Hermann Lemp, zu ernennen;

das erledigte Landgerichts-Physikat Burglengenfeld, dem bisherigen practischen Arzte in Weißenhorn, med. Dr. Johann Miller, provisorisch zu verleihen;

den bisherigen Professor der IV. Classe des Gymnasiums zu Bamberg, Andreas Mühlich, seinem Ansuchen entsprechend, in der Eigenschaft eines Professors der Philologie an das dortige Lyceum zu versetzen, und

dem practischen Arzte und Director der Maximilians-Augenheilanstalt in Nürnberg, Dr. Michael Kapfer, in allergnädigster Anerkennung seiner vielen Verdienste um die vor 25 Jahren durch ihn gegründete Augenheilanstalt, den Titel und Rang eines königl. Hofraths, tax- und siegelfrey zu ertheilen;

dem kön. Distrikts-Schul-Inspector, Stadtpfarrer und Decan, zu Landau, in Niederbayern, Priester Alan Matthäus Stelzer, in Berücksichtigung seines vieljährigen verdienstvollen Wirkens für den öffentlichen Unterricht und die Erziehung, den Titel und Rang eines geistlichen Rathes tax- und siegelfrey zu verleihen;

unterm 7. Mai l. J., den Forstinspector der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Freiherrn von Lobkowitz, zum Regierungs- und Forstrathe der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, und

den Revierförster zu Rothenbuch, Forstamts Sailauf, Max Röttger, zum Forstkommissär II. Classe der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

den Assessor der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, Leonhard Welker, zum Oberberg- und Salinen-Rath;

den Rechnungskommissär der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Joseph Deuber, zum Rentbeamten in Gösweinstein; den funktionirenden Fiskal-

beamten der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Christian Pfeufer, zum Assessor und Fiskaladjunkten dieser Regierungs-Finanzkammer;

den Rathsaccessisten der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, zur Zeit Verweser des Rentamts Zumarshausen, Joseph Hugo Zerreiß, zum Rechnungskommissär der genannten Regierungs-Finanz-Kammer;

den funktionirenden Rechnungsrevisor der Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, Johann Friedrich Schreiber, zum Rechnungskommissär dieser Regierungs-Finanz-Kammer, und

den Hauptzollamtsassistenten und dermaligen Verweser des Kontroleurpostens bei der gemeinschaftlichen Anmeldestelle zu Altstadthof, Joseph Widmann, zum Kontroleur derselben in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Offizianten Johannes Pleninger in die erste Offiziantenstelle bei der Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg vorrücken zu lassen und an dessen Stelle zum zweiten Offizianten der genannten Kreiskasse den bisherigen Kanzleifunktionär im Ministerium der Finanzen, Wolgang Tretter, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

das erledigte Rentamt Zusmarshausen dem bisherigen Rentbeamten zu Türkheim, Anton Rettig zu verleihen; an dessen Stelle auf das Rentamt Türkheim, den bisherigen Rentbeamten zu Kipfenberg, Thomas Schönauer zu versetzen; den Rechnungscommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Clemens Steiner, zum Rentbeamten in Kipfenberg, in provisorischer Eigenschaft zu befördern und den Rathsaccessisten der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Ludwig Stetter, zum Rechnungscommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen d. d. Rom den 6. Mai l. J. nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

in Oberbayern:

die Pfarrei Mammendorf, Landgerichts Bruck, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Stozard, Landgerichts Aichach, Priester Joseph Bauer;

die Pfarrei Todtenweis, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Pfarrer in He-

chendorf, Landgerichts Starnberg, Pr. Joseph Meixner;

die Pfarrei Uebersee, Landgerichts Traunstein, dem bisherigen Pfarrer in Oberhaching, Landgerichts München, Pr. Johann Georg Rapf;

in Niederbayern:

die Pfarrei Loiching, Landgerichts Dingolfing, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg, Pr. Johann Baptist Mengein;

die Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, dem Pfarramtscandidaten Pr. Mathias Wild, Cooperator-Expositus zu Niedermotzing, Herrschaftsgerichts Wörth;

die Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, dem Pfarramtscandidaten Pr. Mathias Steckermayer, z. Z. Cooperator-Expositus in Wiesbach, Landgerichts Mühldorf;

in der Pfalz:

die Pfarrei Göcklingen, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Pr. Christian Kettner;

im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

die Pfarrei Lauterbach, Landgerichts Donauwörth, dem bisherigen Pfarrer in Kaisheim, desselben Landgerichts, Priester Gottfried Schlichting;

die Pfarrei Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, dem bisherigen Pfarrer in Großschönbrunn, Landgerichts Vilseck, Pr. Max Bachmayer, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Großschönbrunn, dem Pfarramtscandidaten, Pr. Georg Hierstätter, z. Z. Cooperator in Furth, Landgerichts Cham;

die Pfarrei Ammerfeld, Landgerichts Monheim, dem bisherigen Curaten in Wülzburg, Landgerichts Weissenburg, Pr. Jakob Stiegler;

die Pfarrei Hirschbach, Landgerichts Wertingen, dem bisherigen Pfarrer in Gansheim, Landgerichts Monheim, Pr. Rasso Müller;

die Pfarrei Baar, Landgerichts Neuburg a. D. dem bisherigen Pfarrer in Mertingen, Landgerichts Donauwörth, Pr. Johann Jakob Wünhard;

in Oberbayern:

das Spital-Benefizium zu Pfaffenhofen an der Ilm, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer in Weilach, Landgerichts Schrobenhausen, Pr. Johann Georg Bunk;

das Benefizium in Eberspoint, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Söchtenau, Landgerichts Rosenheim, Pr. Alois Hörmann, und die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Söchtenau, Landgerichts Rosenheim in Ober-

bayern, dem bisherigen Schulerpositus in Seebruck, Landgerichts Trostberg, Priester Martin Six;

in Niederbayern:

das Huebersche Benefizium in Langquaid, Landgerichts Rottenburg, dem von der Markt-Gemeinde daselbst nominirten Verweser desselben, Pr. Georg Michael Schmid;

im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg:

das Benefizium zu Breitenbrunn, Landgerichts Hemau, dem bisherigen Pfarrer zu Allersberg, Landgerichts Hilpoltstein, Pr. Georg Mehrl;

im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg:

das Benefizium zu Mariathan, Landgerichts Lindau, dem Pfarramtscandidaten, Pr. Leonhard Zwerger, z. Z. Caplan in Staufen, Landgerichts Immenstadt;

das Frühmeß-Benefizium in Salgen, Landgerichts Mindelheim, dem Pfarramtscandidaten, Pr. Franz Xaver Völk, bisherigen Verweser des Benefiziums Oberlauterbach, Landgerichts Schrobenhausen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen d. d. Rom vom 6. Mai l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Fürholzen, Landgerichts Freysing, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Stadtcaplane zu Reichenhall, Priester Joseph Aigner;

die kath. Pfarrei Hutthurn, Landgerichts Wolfstein in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Thyrnau, Landgerichts Passau, Pr. Johann Baptist Steininger, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Thyrnau, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau dem Pfarramtskandidaten Pr. Sebastian Kopp, z. Z. Cooperator in Birnbach, Landgerichts Griesbach;

die kath. Pfarrei Röttenbach, Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Pfarrer in Kleinsalvator (genannt Unsernherrn), Landgerichts Ingolstadt, Pr. Georg Scholz;

die kath. Curatie Sulzheim, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Stadtcaplan zu Haug, in Würzburg, Pr. Reinhard Josberger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen d. d. Rom am 6. Mai l. J. nachstehende protestantische Pfarreien zu verleihen geruht:

die Pfarrei Zeiskam, Decanats Germersheim, in der Pfalz, dem Pfarramts-

candidaten, Karl Christian Heinrich Hütwohl aus Altripp;

die Pfarrei Fünfbronn, Decanats Roth, in Mittelfranken, dem Pfarramtscandidaten und bisherigen Pfarrverweser daselbst, Gustav Daniel Schmetzer;

die Pfarrei Obersulzbach, Decanats Leutershausen, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Eichelsdorf, Decanats Rügheim, Johann Friedrich Wahrbach.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom am 6. Mai l. J. den bisherigen Decanats-Verweser, Pfarrer Ferdinand Börsch in Neustadt a. d. Haardt, in der Pfalz, zum wirklichen Decan des Bezirkes Neustadt, in wiederruflicher Eigenschaft zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließungen d. d. Rom den 6. Mai l. J. unter den von dem betreffenden protestantischen Kirchenvorstande, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten in Augsburg, für die 2te protestantische Pfarrstelle bei St. Ulrich daselbst präsentirten Candidaten, dem bisherigen Subrector an der lateinischen Schule in Memmingen Johann Ludwig Wilhelm Blöst, und

der von dem Freiherrlich von Egloffsteinischen Patronate für den bisherigen Pfarrer in Afalterthal, Decanats Grafenberg, Julius Friedrich Ferdinand Felsenstein ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kunreuth, desselben Decanats in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. J. der von dem Herrn Grafen von Rechtern-Limpurg als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten, Konrad Heinrich Hartlieb aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Lindelbach, Decanats Würzburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Scholarchat der Oberpfalz und von Regensburg.

Seine Majestät der König haben d. d. Neapel den 7. April l. Js. dem Dechant und Stadtpfarrer zu Regensburg, Priester Cölestin Weinzierl, die nachgesuchte Entlassung von dem Amte eines Kreisscholarchen der Oberpfalz und von Regensburg zu bewilligen, und an dessen Stelle den Domcapitular zu Regensburg, Johann Baptist Lemberger, zum Kreis-Scholarchen des genannten Regierungs-Bezirkes zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

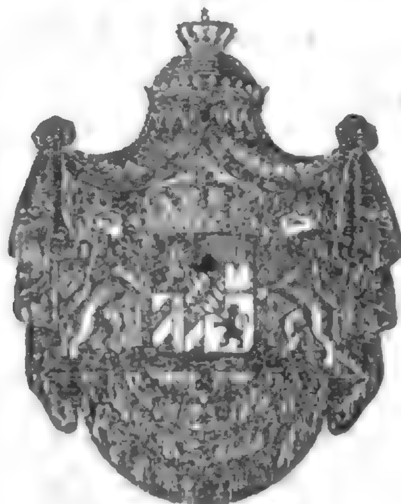

Königreich Bayern.

Nro. 17.

München, Dienstag den 28. Mai 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uniform der königlichen Hofmaler betr.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 16. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Hofmalern eine Uniform zu bewilligen und hiezu genau dieselbe, welche die Professoren der Akademie der bildenden Künste tragen, mit der Abänderung jedoch zu bestimmen, daß Stickerei, Knöpfe u. s. w. der neuen Uniform der königlichen Hofmaler nicht wie bei jener von Gold, sondern von Silber seyn sollen.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Rom den 8. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Lieutenant im königlichen Cuirassier-Regimente Prinz Karl, Sigmund Grafen von Yrsch auf Reichenaibach, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, zu AllerhöchstIhrem Kämmerer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Rescripte d. d. Rom den 7. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden: auf die bei dem Appellationsgerichte für die Oberpfalz und von Regensburg erledigte Rathstelle, den Rath des Appellationsgerichts von Niederbayern, Paul Winkler, nach seiner dießfalls gestellten Bitte, und als Rath zum Appellationsgerichte von Niederbayern, den Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Christian Rath zu versetzen; als Rath des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, den temporär in dem Ruhestande befindlichen Appellationsgerichtsrath, Joseph Freiherrn von Habermann zu reactiviren;

bei der nach der Bestimmung des Edikts IX. zur Verfassungsurkunde §. 22. lit. D. vollkommen nachgewiesenen, durch körperliche Gebrechen veranlaßten Functions-Unfähigkeit des Kreis- und Stadtgerichtsrathes, dann Vorstandes des Handelsgerichts zu Nürnberg, Jakob Freiherrn von Müller, denselben, entsprechend seiner Bitte, mit Belassung des Titels, des Functionszeichens, und des Gesammtgehaltes, in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen viele Jahre hindurch geleisteten eifrigen und treuen Diensten zu bezeugen; zu der hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg erledigten Rathstelle, den Assessor eben dieses Gerichts Karl von Landgraf, zu befördern; die hierdurch bei diesem Gerichte erledigte Assessorstelle, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Johann Nepomuck Gresser, zu verleihen und zum Protokollisten des eben genannten Kreis- und Stadtgerichts in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Eduard Gietl, zu ernennen;

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Passau erledigte Rathstelle, dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Straubing, Theodor Grafen von Holnstein, zu verleihen und zum Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, den Accessi-

sten des Appellationsgerichts von Niederbayern, Karl Freiherrn von Dürnitz zu ernennen;

auf die bei dem Appellationsgerichte von Niederbayern erledigte Assessor-Stelle, den Assessor des Appellationsgerichts von Oberbayern, Franz Xaver Wimmer, nach seiner deßhalb gestellten Bitte, zu versetzen, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern offen gewordene Assessorstelle ausser dem Status, dem Assessor des Landgerichts Erding, Joseph von Schab, zu verleihen;

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Memmingen erledigte Rathstelle, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Memmingen, Maximilian Freiherrn von Zoller, sowie

die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Schweinfurt erledigte Rathstelle, dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Bernhard Wilhelm, zu übertragen;

den technischen Assessor des Wechsel- und Merkantilgerichts zu Bamberg, Adalbert Philipp Wagner, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten und unter Belassung des Titels und Ranges seiner bisherigen Function zu entheben, — allergnädigst zu genehmigen, daß die technischen Assessoren des genannten Wechselgerichts: R. Vogtherr, Ludwig Ströber und Karl Schruck, auf die erste, zweite und dritte Stelle vorrücken — und als vierten technischen Assessor den ersten Suppleanten Johann Georg Dotterweich, zum ersten Suppleanten den bisherigen zweiten Suppleanten Georg Benedikt Schaupp, und zum zweiten Suppleanten den Kaufmann Anton Bayerlein zu Bamberg, zu ernennen;

die durch das Ableben des Advokaten Dr. Sigritz zu München erledigte Wechsel-Notarstelle, dem Advokaten, Rath Dr. Anton Schauß zu verleihen;

zufolge allerhöchsten Rescripts d. d. Rom den 7. Mai l. J., den Advokaten Franz Wilhelm zu Hemau, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die erledigte Advokatenstelle in Naabburg zu versetzen und die hierdurch erledigte Advokatenstelle in Hemau, dem Rechtskandidaten und gewesenen Fiskalats-Practikanten, Martin Lautenschlager von Siegenthan zu verleihen.

Bischöfliches Kapitel in Augsburg.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließ-

ung d. d. Rom den 6. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu dem durch den Tod des Domcapitulars Augustin Salomon Stark, und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigten achten Canonicate in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg, den bisherigen Professor der Theologie an der Hochschule zu München, Pr. Johann Evangelist Stadler, zu benennen.

Bischöfliches Kapitel zu Würzburg.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Rom den 6. Mai l. Js. zu dem, in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg, unter Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker, erledigten achten Canonicate, den dermaligen ordentlichen Professor der Dogmatik an der Hochschule zu Würzburg und Regens des bischöflichen Clerical-Seminars dortselbst, Priester Georg Anton Stahl, zu benennen geruht.

Landwehr des Königreich.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden d. d. Rom den 6. Mai l. J. den Landwehr-Oberstlieutenant und Districts-Inspector Freiherrn von Dürsch zu Weilheim, in Folge seiner Versetzung als Bezirks-Ingenieur von Landsberg nach Weilheim, der ihm bisher übertragenen Commandanten-Stelle des Landwehrbataillons der Stadt Landsberg zu entheben, und

den bisherigen Hauptmann dieses Bataillons, Simon Schmidtner zu Landsberg, in Oberbayern, zum Major und Commandanten desselben zu befördern;

den königlichen Landrichter in Viechtach, Andreas Klein, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons in dem Landgerichtsbezirke Viechtach, in Niederbayern, dann

den Landgerichtsarzt in Beilngries, Dr. Johann Schmelcher, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons in dem Landgerichtsbezirke Beilngries, in Mittelfranken, zu ernennen;

die Landwehrabtheilung des Landgerichts-Bezirkes Haag, in Oberbayern, zu einem eigenen Bataillon zu erheben und den königlichen Landrichter in Haag, Georg Auracher, zum Major und Commandanten desselben, dann

den königlichen Rentbeamten Eckart in Klingenberg, unter Belassung seiner bisherigen Eigenschaft als Landwehroberstlieutenant und Districts-Inspector, zum Com-

mandanten des Landwehrbataillons in dem Bezirke Miltenberg mit Kleinheubach, im unterfränkisch-aschaffenburgischen Kreise zu ernennen;

den Oberpostrath und Oberpostmeister von Sundahl der ihm übertragenen Kreis-Inspection der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg zu entheben, und

an dessen Stelle den Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments in Würzburg, Kaspar Mees, unter Belassung der ihm bisher anvertrauten Regiments-Commando-Stelle, zum Kreisinspector der Landwehr von Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben Sich d. d. Rom den 6. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die auf den geheimen Rath und General-Conservator, von Schelling gefallene Wahl eines Vorstandes der Akademie der Wissenschaften für die nächsten drei Jahre zu bestätigen.

Erhebung in den Grafenstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. September 1837 bewogen gefunden, den Rittergutsbesitzer in Westphalen, Rhein-Preußen und Franken, Werner Moritz Maria Reichsfreiherrn von Haxthausen in den erblichen Grafenstand des Königreichs Bayern allergnädigst zu erheben.

Erhebungen in den Freiherrnstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner l. J. bewogen gefunden, dem vormaligen Churpfalzbayerischen Hauptmann, Eward Parry von Grainger und allen seinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechtes die freiherrliche Würde des Königreichs allergnädigst zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Februar l. J. allergnädigst geruht, den Rittmeister im königlichen Chevauxlegers-Regiment Leiningen, August Solomé, mit dem Beinamen von Rambervillers in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben

Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und wirklichen Staats-Rathe im außerordentlichen Dienste, Herrn Reichsrathe Karl Grafen von Arco auf Köllenbach ꝛc., und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. April l. J., dem Major im 1. königlichen Artillerie-Regimente, Heinrich Danner, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden die Ehren-Münze des königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen: dem Schullehrer und Kirchendiener Georg Christoph Fleischmann zu Wieseth, Landgerichts Feuchtwangen;

dem Schullehrer Gregor Binder in Niederkirchen, Landgerichts Eggenfelden;

dem Schullehrer Ignatz Bätz zu Eßleben, Landgerichts Werneck;

dem Schullehrer Wilhelm Sager zu Lautrecken, Landcommissariats Kusel;

dem Schullehrer Jakob Schwarm zu Quirnbach, desselben Landcommissariats und

unterm 8. April l. J. dem Joseph Walk, exponirten Forstgehülfen zu Mischberg, Forstamts Kempten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Inspector des städtischen allgemeinen Krankenhauses in München, Joseph Thorr, das goldene,

und dem dortigen Apotheker-Provisor, Georg Raßhofer, das silberne Civilverdienst-Ehrenzeichen, in Anerkennung der von denselben durch langjährige und treue Dienstleistung erworbenen Verdienste allergnädigst zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Neapel am 9. April l. Js. bewogen gefunden, dem königlichen Akademiker, Hofrath und Professor Ritter von Martius, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Schweden verliehenen Ritterkreuzes des Nordstern-Ordens allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits Erklärungen.

Seine Majestät der König ha-

ben Sich d. d. Neapel den 7. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Karl Ludwig August Grafen von Rechtern-Limpurg, Sohn des erblichen Reichsraths Grafen von Rechtern-Limpurg, Lieutenant im königlich sächsischen ersten Reiterregimente Prinz Ernst, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Seine Majestät der König haben Sich zufolge allerhöchster Rescripte d. d. Rom den 7. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Johann Baptist Welsch, Wirthssohn von Haidhausen;

die Anna Barbara Raffer zu Ansbach, Tochter des daselbst verstorbenen Bäckermeisters Georg Andreas Raffer;

den Georg Leonhard Schmidt, Bauerssohn von Simmershofen, Landgerichts Uffenheim:

den Konrad Hofmann, Candidaten der Medizin an der Universität in München, Sohn des in Bamberg quieszirenden Rentbeamten Joseph Hofmann, und

den Georg Adam Weber zu Bärenreuth, Sohn des daselbst verstorbenen Söldners Johann Georg Weber, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der verstorbene frei resignirte Pfarrer, Simon Leiß zu Waldmünchen, hat die Armen der Pfarrei Waldmünchen und jener Dörfer der Pfarrei Ast, welche früher zur Pfarrei Waldmünchen gehörten, zu Universalerben seines 37,962 fl. 20 kr. betragenden Vermögens unter der Bestimmung eingesetzt, daß hiemit ein Schulbenefizium und eine Pfründner- und Kranken-Anstalt zu Waldmünchen begründet werde.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu befehlen geruht, daß diese für Wohlthätigkeitszwecke bestimmte Schenkung des Pfarrers Simon Leiß durch das Regierungsblatt unter dem Ausdrucke AllerhöchstIhres Wohlgefallens zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien allergnädigst zu ertheilen geruht: unterm 12. Februar l. J. dem Bezirksingenieur Maximilian Hartmann gegenwärtig zu Neumarkt ein Gewerbs-Privilegium auf ein von ihm erfundenes neues Wasserrad für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 8. März l. J. den Gebrüdern Müller und Kirchner zu Birnbaum, Landgerichts Neustadt an der Aisch, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung chemisch reiner Stearin-Kerzen für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Strickergesellen Joseph Röckl von Auerbach in der Oberpfalz, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene eigenthümliche Art der Verfertigung rother, sogenannter orientalischer Mützen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

dem Hofbüchsenmacher, Franz Bader aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Verbesserung der Gewehre mit Percussions-Feuer, wodurch jeder Beschädigungsgefahr durch das Zerplatzen der Zündhütchen vorgebeugt werden soll, für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 7. April l. J. dem königlichen Kreisforst-Commissär, Felix von Bressendorf zu Augsburg ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung in Bereitung von Farben aus rohem Eisenerz, Bohnerz, Braun-, Gelb-, Roth- und Thoneisenstein, so wie aus dem bei den Schlemmen des Bohnerzes bisher nutzlos liegen gebliebenen Erden für den Zeitraum von fünf Jahren.

Gewerbsprivilegien-Einziehungen.

Von der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Freiherrn von Cronegg, in München, unterm 9. März 1837 verliehenen und unterm 7. März 1837 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf dessen angeblich erfundene Linir- und Rastrir-Maschine beschlossen.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem bürgerlichen Zimmermeister, Michael Reifenstuhl junior, aus München, unterm 25. April 1835 verliehenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung einer bessern Construirung der Zimmer-Fußböden verfügt.

Hiezu als Beilage die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 18$\frac{3}{3}\frac{7}{8}$.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 18.

München, Freitag den 14. Juni 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 12 Millionen Gulden betr.

Wir Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben 2c. 2c.
urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der Uebereinkunft Einsicht genommen, welche am 30. März dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Würtemberg, die Großherzogthümer Baden

und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, diejenigen Bestimmungen, welche sich auf ein neues Ausmünzungs-Quantum beziehen, und worüber sich ihre in Dresden zu einem Münz-Congresse versammelt gewesenen Commissarien vereinigten, sobald wie möglich, mittels einer besonderen Uebereinkunft festzustellen und zur Ausführung zu bringen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1839, 1840 und 1841, eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden, und zwar davon

2,666,667 in ganzen, und

1,333,333 in halben Gulden-Stücken

nach dem, in der Münchener-Münz-Convention vom 25. August 1837 (Art. VIII.) bestimmten Vertheilungs-Maaßstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Vom 1. Jänner 1842 an werden die contrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden sechs Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden würde, machen sich dieselben verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens Eine Million in ganzen und halben Guldenstücken nach der im Art. I. bemerkten Vertheilungsweise zu liefern.

Artikel III.

Für die, zu Folge der vorstehenden zwei Artikel vereinbarten Ausprägungen von Haupt-Münzen, bleibt das Control-Verfahren, wie dasselbe im Artikel XII. der Münchener-Convention vom Jahre 1837 vereinbart worden, fortwährend aufrecht erhalten.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in zwei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen München den 30. März 1839.

für Bayern (L.S.) Frhr. v. Gise. — für Württemberg (L.S.) Frhr. v. Schmitz-Grollenburg. — für Baden (L.S.) Frhr. v. Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau und Frankfurt
in Folge besonderer Ermächtigung
(L. S.) Freiherr von Gise.

Gedachte in drei Artikeln bestehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Klauseln, und versprechen dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratification unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und Beidrückung Unseres größeren geheimen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Rom den 8. Mai 1839.

Ludwig.

Frh. v. Gise.

Sitzung des königl. Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des königlichen Staats-Raths-Ausschusses vom 4. Juni l. J. wurden entschieden

die Recurse:

1) des Metzgers Joseph Bergmaier und Consorten in Schrobenhausen, Landgerichts gleichen Namens in Oberbayern, wegen Schaafweide;

2) die Streitsache der Gemeinde Stegaurach und Consorten gegen Alexander Scharnagel zu Rothhof wegen der Kriegskosten-Ausgleichung im Landgerichtsbezirke Bamberg II. in Oberfranken;

3) des Revierförsters Wirth zu Geisfeld, Landgerichts Bamberg in Oberfranken, wegen Verurtheilung zu einem Wildschadenersatze;

4) des Georg Hutzler von Neunkirchen Landgerichts Lauf in Mittelfranken, wegen Haftung für einen Forstfrevel seines Bruders.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben:

5) die Nullitätsbeschwerde des Weißgerbers Johann Gruber zu Rain, Landgerichts gleichen Namens, Regierungs-Bezirks Oberbayern, wegen Beschränkung in seinem Gewerbe;

6) des Negotianten Samson Schwab in Oettingen, Landgerichts Donauwörth, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, wegen dessen Forderung an das zweite Landwehrbataillon zu Donauwörth;

7) des Müllers Zollner und Consorten zu München, wegen Concurrenz zu den Wasserbauten bei den Einmündungen der Stadtbäche, und

8) des adelichen Gutsbesitzers F. A. von Lips zu Oberndorf, Landgerichts Gräfenberg in Oberfranken, wegen Entrichtung der in der Egloffsteinischen Gant Sache angefallenen Taxen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben, im Vertrauen auf die treue Anhänglichkeit und eingedenk der ausgezeichneten Kriegsdienste des königlichen Generalmajors und Brigadiers der I. Armee-Division, Anton Freiherrn von Gumppenberg, denselben unterm 9. Juni l. J. zum Kriegsminister, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. Juni l. J. auf die erledigte Stelle eines Directors bei der Kammer des Innern, der Regierung von Mittelfranken, in provisorischer Eigenschaft, den Rath der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Friedrich Hussel, zu ernennen und demselben zugleich in widerruflicher Eigenschaft die Function eines Vorstandes des protestantischen Consistoriums in Ansbach zu übertragen;

die Stelle eines Stadtkommissärs in Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, dem Rathe bei der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Johann Philipp Sieß, zu verleihen, und

auf dessen Stelle als Rath der Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Stadtkommissär in Nürnberg, Johann Georg Eberhard Faber zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 6. Juni l. J., zu gestatten, daß die Kreis- und Stadtgerichtsräthe Thaddä Oexler zu Bamberg und Heinrich Städler zu Kempten, nach der dießfalls von ihnen gestellten Bitte, ihre Dienststellen vertauschen, und demnach den Thaddä Oexler zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts zu Kempten und den Heinrich Städler zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Bamberg zu bestimmen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juni l. J. zu beschließen geruht, daß aus den bisher bestandenen zwei Revieren des Köschingerforstes, Forstamts Beilngries, noch ein drittes mit dem Sitze des Revierförsters in Denkendorf gebildet, und daher genannter Forst in folgende Revierbezirke eingetheilt werde:

1) in das Forstrevier Bettbrunn,

2) in das Forstrevier Appertshofen und

3) in das Forstrevier Denkendorf.

Ferner haben Seine Majestät unter dem nämlichen Datum Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Karl Hotter zu Monheim, Forstamts Wemding, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Dienstesleistungen in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen;

den Forstamtsactuar zu Aichach, Karl Caron du Val, zum provisorischen Revierförster in Monheim zu ernennen;

den Revierförster zu Biburg, Franz Manhart, in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Bühl, Forstamts Günzburg, zu versetzen;

den Forstamtsactuar zu Neuburg a. D., Joseph Pauer, zum provisorischen Revierförster in Biburg, und

den Forstamtsactuar und Functionär im Ministerial-Forstbureau, Wilhelm Weber, zum provisorischen Revierförster in Zöschingen, Forstamts Dillingen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

den Revierförster zu Neuenhammer, Jakob Speer, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Pleistein, Forstamts Vohenstrauß, zu versetzen;

den Forstamtsactuar zu Vohenstrauß, Georg Bayerl, zum provisorischen Revierförster in Neuenhammer zu ernennen;

den Revierförster zu Illereichen, Friedrich Engerer, in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Elchingen, Forstamts Günzburg, zu versetzen;

den Forstamtsactuar zu Dillingen, Xaver Walchner, zum provisorischen Revierförster in Illereichen, Forstamts Ottobeuern, zu ernennen, und

den Revierförster zu Partenkirchen, Joseph von Blarer, auf das neugebildete Forstrevier Denkendorf, zu versetzen;

unterm 11. Juni l. J., den Rechnungskommissär bei der Regierung von Oberfranken, K. d. F., Erhard Reiz, auf allerunterthänigstes Ansuchen mit Belassung des Titels und des Funktionszeichens, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen und mit Pflichteifer geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen, und an dessen Stelle den Rathsaccessisten der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Georg Ludwig August Gustav Beyer, zum Rechnungskommissär in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht: die Pfarrei Eching, Landgerichts Landsberg in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Obersinning, desselben Landgerichts, Priester Michael Klaß;

die Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Feilbingert, desselben Landcommissariats, Priester Peter Fertig;

die Pfarrei Jachenhausen, Landgerichts Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Painten, Landgerichts Hemau, Priester Joseph Beer;

die Stadtpfarrei Schwanderf, Landgerichts Burglengenfeld im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Neukirchen, desselben Landgerichts, Priester Franz Xaver Müller;

die Stadtpfarrei Bayreuth in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Wachenroth, Landgerichts Höchstadt, Pr. Joseph Straßer;

die Pfarrei Niederlauer, Landgerichts Neustadt an der Saale, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Georg Koob, zur Zeit Stadtcaplan an der Dompfarrei in Würzburg;

die Pfarrei Altenbaindt, Landgerichts Dillingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Johann Evangelist Miller, zur Zeit Caplan in Haldenwang, Landgerichts Kempten;

das Benefizium in Myweiler, Landgerichts Weiler, im schwäbisch-neuburgischen Regierungsbezirke, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Joseph Hering, zur Zeit Caplan in Oberostendorf, Landgerichts Buchloe, und

das Frühmeßbenefizium in Meitingen, Landgerichts Wertingen, eben genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer zu Mindelau, Landgerichts Mindelheim, Priester Peter Fischer.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Wehringen, Landgerichts Kempten, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Augsburg, dem bisherigen Schulbenefiziaten zu Streitheim, Landgerichts Zusmarshausen, Priester Joseph Mack, und

das Pötschner-Kaml'sche Benefizium bei St. Peter in München, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing, dem bisherigen Cooperator in Zorneding, Landgerichts Ebersberg, Priester Johann Nepomuck Holg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. die dritte protestantische Pfarrstelle bei St. Jakob zu Nürnberg, unter den, von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten der Stadt Nürnberg dafür präsentirten Geistlichen, dem bisherigen Pfarrverweser bei St. Jakob, Johann Samuel Sondermann zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. J. der von dem Herrn Reichsrathe Grafen von Giech, als Patronatsherrn für den bisherigen Pfarrer in Berndorf, Decanats Thurnau, Friedrich Johann Heinrich Hall, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Limmersdorf, desselben Decanats, in Oberfranken, und

der von dem Karl Winkler von Mohrenfels, als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten Johann Christian Sattler aus Uffenheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hemhofen, Decanats Erlangen in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. die zur Wiederbesetzung der in der mathematisch-physikalischen Klasse erledigten Stellen vorgenommenen Wahlen bei der Akademie der Wissenschaften, wodurch der k. geheime Rath, M. Dr. von Walther und der zweite Conservator des botanischen Gartens in München, Professor Dr. Zuccarini zu ordentlichen Mitgliedern der genannten Classe gewählt wurden, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. Mai l. Js. zu Rom dem daselbst wohnenden Historienmaler, Friedrich Overbeck, das Ritterkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael Allerhöchsteigenhändig zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben

Sich d. d. Rom den 6. Mai l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Joseph Hölzle in Hausen, königl. Landgerichts Mindelheim und

dem Feldwebel Ludwig Römer von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben unter dem 25. Mai l. J. dem königlichen Staatsrathe und Präsidenten der Regierung von Oberbayern, Karl Grafen von Seinsheim, und dem königlichen Generalmajor und Brigadier der 1. Armeedivision, Anton Freiherrn von Gumppenberg, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen geruht, den denselben von Seiner päpstlichen Heiligkeit verliehenen Christus-Orden; dann dem practischen Arzte Dr. Höfler, das Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregorius-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Juni l. J. bewogen gefunden, dem königlichen Hofrathe, Professor und Oberwundarzte im Julius-Hospital zu Würzburg, Dr Joseph Cajetan Textor, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des von Seiner des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen rothen Adler-Ordens III. Classe allergnädigst zu ertheilen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. April l. J. bewogen gefunden, den königlichen Kreis- und Stadtgerichtsdirector in Würzburg, Ritter des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Dr. Franz Xaver Wening, in den erblichen Adelsstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte Nr. 11. v. J. 1839 ist bei der Verleihung eines Gewerbsprivilegiums an den Großhändler Carl Lang in Regensburg bezüglich der Dauer dieses Privilegiums statt 10 Jahre, „fünfzehn Jahre“ zu lesen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 19.

München, Donnerstag den 20. Juni 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 11. dieß wird am Freitag den 28. dieses Monats die neunte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von sechs Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu $3\frac{1}{2}$ vom hundert

verzinsliche verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt mit dem zwanzigsten August, die baare Einlösung mit dem ersten Oktober; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten November vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 13. Juni 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appell, Secr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung der vieljährigen und mit erprobter Anhänglichkeit geleisteten Dienste des Confectmeisters Karl August Hillary-Bolgiano, Sich bewogen gefunden, demselben die erledigte Stelle eines Garderobiers des königlichen ersten Haus-Ordens vom heiligen Hubertus zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 10. Juni l. Js. die erledigte Postverwaltung zu Schweinfurt dem bisherigen Officialen I. Classe, Joseph Heunisch zu Augsburg, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen, und an demselben Tage den temporär quieszirten Post-Official, Christian Schaller in gleicher Eigenschaft bei dem Oberpostamte Augsburg zu reactiviren.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 12. Juni l. Js. auf die allerunterthänigste Bitte des Kreis- und Stadtgerichts-Schreibers, Joseph Stuhlmüller, zu Augsburg allergnädigst bewogen gefunden, denselben auf den Grund des §. 22. lit. A. des IX. Edicts zur Verfassungs-Urkunde unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner Dienstleistung aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. Js. die Stelle eines Inspectors und ersten Lehrers des katholischen Schullehrer-Seminars, zur Zeit noch in Kaiserslautern, künftig aber in Speyer, dem bisherigen Domvicar und Kreisscholarchen daselbst, Pr. Peter Köstler, provisorisch zu verleihen, und

den Forstamtsactuar zu Partenkirchen, Maximilian Pitzner, zum provisorischen Revierförster daselbst zu ernennen geruht.

Weiter haben Seine Majestät der

König Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. Juni l. Js. den dermaligen Privatdocenten an der Hochschule zu Würzburg, Dr. M. Th. Contzen, in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor der Encyclopädie und Litterär-Geschichte an genannter Hochschule zu ernennen,

und unterm 17. Juni l. Js. den bisherigen Forstcommissär zweiter Classe, Johann Mantel, zum Forstcommissär erster Classe bei der Regierung, Kammer der Finanzen, von Unterfranken und Aschaffenburg zu befördern.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Mundenheim, Landcommissariats Speyer, in der Pfalz, dem bisherigen Inspector des Schullehrer-Seminars in Kaiserslautern, Priester Joseph Anton Krebs, zu übertragen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Schullehrer, Johann Hack, zu Hallerndorf, Landgerichts Forchheim, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 13. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Hofrathe, Professor und Oberwundarzte im Julius-Hospital zu Würzburg, Dr. Joseph Cajetan Textor, die Erlaubniß zur Annahme und Tragung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Kurzprinzen und Mitregenten von Hessen ihm verliehenen Haus-Ordens des goldenen Löwens allergnädigst zu ertheilen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. dem Pinselmacher, Georg Christoph Buckel aus Feuchtwangen ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung:

a) einer eigenthümlichen Zubereitung der

Borsten zu den sogenannten Lyoner-Maler- und Anstreicher-Pinseln und

b) eines eigenthümlichen Verfahrens bei Construirung dieser Pinsel für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unter demselben Tage der Großhändlers-Wittwe, Rosalia Hirsch zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung eines wesentlich verbesserten Verfahrens in der Bereitung von Roßhaaren, um dieselben gleichförmig sattschwarz, weniger spröde, mehr elastisch und überhaupt dauerhafter und reiner zu erhalten, dann auf ihre Erfindung einer zum Trocknen der Roßhaare bestimmten Vorrichtung für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. Js. dem Eduard Buschmann in München ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Holzmosaik und deren Benützung zu Anfertigung von Tableau's, Meuble's und Fußböden für den Zeitraum von zehn Jahren;

unter demselben Tage dem Hafnermeister, Joseph Schmid in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung verbesserter Spar-, Koch- und Zimmerheiß-Oefen für den Zeitraum von drei Jahren;

dem Silberarbeiter, Karl Stebtmaier aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Anfertigung der Pfeifenbeschläge für den Zeitraum von zwei Jahren, und

dem Hutmachergesellen, Joseph Schmucker in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer bessern Methode bei Färbung von Hüten für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Benennungs-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Juni l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß das bisherige Rentamt Neustadt an der Waldnaab in Weiden künftig die Benennung „Rentamt Weiden“ führe.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 20.

München, Montag den 1. Juli 1839.

Inhalt:

Armee-Befehl.

München, den 25. Juni 1839.

§. 1.

Es ist bereits von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, des Königs Maximilian Joseph Majestät, im §. 1 des Armee-Befehles vom 1. Jänner 1811 allerhöchst ausgesprochen worden, daß der wichtigste Einfluß auf den Dienst und das Beispiel der größten Armeen es nothwendig machen, die Beförderungen auch in den höheren Graden nicht mehr bestimmt nach der Tour, sondern einzig so, wie sie den Umständen angemessen sind, stattfinden zu lassen.

Indem Wir nun diesen allerhöchsten Ausspruch wiederholen, und indem Wir

nicht umhin konnten, und fernerhin nicht umhin können werden, bei Beförderungen — namentlich in höheren Chargen — aus nicht zu umgehenden Rücksichten für Unseren allerhöchsten Dienst, Uns nicht mehr an das Rangverhältniß allein zu halten; so wollen Wir hiemit auf Unsere im Armeebefehle vom 15. Juni 1830. §. 1 gemachte Ausschreibung wiederholt hingewiesen haben, und erinnern, daß diejenigen Unserer lange und brav gedienten Offiziere, welche zu übergehen Uns die Nothwendigkeit zwingt, hierin auf keine Weise etwa ein Zeichen Unseres Mißfallens mit ihren geleisteten Diensten zu erkennen haben. Der Wir vorhaben, nach Thunlichkeit Bedacht darauf zu nehmen, ihnen einen andern — ihrem Rangverhältnisse und ihren Kräften entsprechenden — Wirkungskreis anzuweisen.

§. 2.

Der Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Division, Anton Freiherr von Gumppenberg wurde zum Kriegsminister ernannt.

§. 3.

Das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone erhielten:

der Oberst im Generalquartiermeister-Stabe und Bevollmächtigte bei der Militär-Commission des deutschen Bundes, Eduard Freiherr von Völderndorff und Waradein, — und der Hauptmann Alexander von Hagens vom Generalquartiermeister-Stabe.

Das Commandeur-Kreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael:

der Generalmajor und functionirende Chef des Generalquartiermeisters-Stabs, Carl von Baur.

Das Ritterkreuz desselben Ordens:

der Artillerie-Major und Vorstand der Gieß- und Bohranstalt, Carl Weißhaupt, — der Gendarmerie-Oberlieutenant Joseph Hickel — und der Oberlieutenant Anton Ziegler vom Infanterie-Regimente Gumppenberg.

Das Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens:

der Oberst Friedrich von Mann vom Infanterie-Regimente Seckendorff, — der Ingenieur-Oberst Anton Edlinger, — und der Major Heinrich Danner vom 1. Artillerie-Regimente.

Die Ehrenmünze dieses Ordens:

die Feldwebel Philipp Illing — und Ludwig Römer von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, — der Profoß Georg

Feihl vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — der Fourier Mathias Fischer von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, — der Rathdiener beim General-Auditoriate Erasmus Kissel, — und der Soldat Michael Steinbauer von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

§. 4.

Fremde Orden erhielten, und zwar:

den kaiserlich russischen St. Wladimir-Orden 4. Classe:

der Hauptmann Michael Schuh vom Cadeten-Corps — und der Unterlieutenant vom Infanterie-Leib-Regimente, Begleiter des Herrn Herzogs von Leuchtenberg Durchlaucht, Ludwig Freiherr von Zoller;

den kaiserlich russischen St. Anna-Orden 3. Classe:

der Artillerie-Hauptmann Gallus Weber von der Gieß- und Bohranstalt;

den kaiserlich königlichen russischen St. Stanislaus-Orden 1. Classe:

der Oberst à la suite Moritz Graf Mejean;

den kaiserlich königlich russischen St. Stanislaus-Orden 3. Classe:

der Oberstlieutenant im Generalquartiermeister-Stabe Carl Lorenz von Schintling, — und der Oberstlieutenant Carl Schropp vom Infanterie-Leib-Regimente;

den kaiserlich königlich russischen St. Stanislaus-Orden 4. Classe:

der Unterlieutenant Theodor Freiherr von Frankenstein vom Cürassier-Regimente Prinz Carl, — und der Bataillons-Arzt Dr. Alois Wurm vom Infanterie-Regimente König;

den königlich preußischen rothen Adler-Orden mit dem Stern in Brillanten:

der Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandant Carl Freiherr von Zoller;

den königlich preußischen St. Johanniter-Orden:

der Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Waldenfels vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian.

Den königlich württembergischen Friedrichs-Orden:

der Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandant Carl Freiherr von Zoller;

das Ritterkreuz des Ordens der königlich württembergischen Krone:

der Artillerie-Major Vincenz Achner von der Zeughaus-Haupt-Direktion.

29 *

Den königlich dänischen Danebrog-Orden:

der Generallieutenant und Artillerie-Corps-Commandant Carl Freiherr von Zoller.

Das Großkreuz des königlich griechischen Erlöser-Ordens:

der Hauptmann im 1. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit.

Das silberne Ritterkreuz desselben Ordens:

der Gendarmerie-Hauptmann August Freiherr von Frays, — der Gendarmerie-Oberlieutenant Joseph Zehrer, — und der Secondjäger Markus Reichart vom 1. Jägerbataillon als vormaliger königlich griechischer Unterlieutenant.

Das Großkreuz des herzoglich sächsischen Ernestinischen Haus-Ordens:

der Hauptmann im 1. Artillerie-Regimente Prinz Luitpold von Bayern, Königliche Hoheit.

Den päpstlichen Christus-Orden:

der Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Division Anton Freiherr von Gumppenberg.

Sämmtlichen ist erlaubt worden, diese Auszeichnungen anzunehmen und zu tragen.

§. 5.

Befördert wurde:

der Ingenieur-Oberlieutenant Friedrich du Jarrys Freiherr von La Roche, Begleiter Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Adalbert, zum Hauptmann 2. Classe im Ingenieur-Corps.

§. 6.

Reactivirt wurden:

der pensionirte Hauptmann Friedrich Schmidt als Platz-Adjutant bei der Commandantschaft Nürnberg, — und der temporär pensionirte Unterlieutenant Theodor Eichheim im Infanterie-Regimente Prinz Carl.

§. 7.

Ernannt wurden:

der Oberstlieutenant Carl Lorenz von Schintling vom Generalquartiermeister-Stabe zum Vorstand des Armee-Montur-Depots, — der Oberstlieutenant Carl Schropp vom Infanterie-Leib-Regiment zum Platz-Stabs-Offizier in München; — der Major im Generalquartiermeister-Stabe

Heinrich Delpy von La Roche, vorher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, wurde Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Luitpold beigegeben; — der Hauptmann Ludwig Lüder vom Generalquartiermeister-Stabe zum Adjutanten des Generalmajors von Baur; — der Hauptmann Max von Pernat vom Infanterie-Regimente Franz Hertling zum Commandanten der Veteranen-Anstalt in Donauwörth mit gleichzeitiger Beförderung zum Major; — der Hauptmann Anton Seyfried vom Infanterie-Regimente Kronprinz zum Conservator des Hauptconservatoriums der Armee; — der Oberlieutenant Alois Westner vom 1. Artillerie-Regimente zum Adjutanten des Generallieutenants und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller; — der Unterlieutenant Wilhelm Manz vom Infanterie-Leib-Regimente zum Adjutanten des Kriegsministers; — der Unterlieutenant Carl Graf von Butler vom Cürassier-Regimente Prinz Carl zum Ordonnanz-Offizier Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen; — der Unterlieutenant Adolph Freiherr von Seckendorff, bisher Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 2. Armee-Division Albert Grafen zu Pappenheim, zum Adjutanten des Generalmajors und Brigadiers Freiherrn von Seckendorff; — der Unterlieutenant Carl Freiherr von Leoprechting vom Chevaulegers-Regimente König zum 2. Adjutanten des Generallieutenants und Commandanten der 2. Armee-Division Albert Grafen zu Pappenheim; — Armand Fürst Polignac zum Unterlieutenant extra statum im 1. Artillerie-Regimente.

§. 8.

Versetzt wurden:

die Hauptleute: Franz Sibin vom Infanterie-Regimente Seckendorff zum Infanterie-Regimente Zandt, — und Franz Saalmüller vom Infanterie-Regimente Zandt zum Infanterie-Regimente Seckendorff; — der charakterisirte Rittmeister und Platz-Adjutant in Nürnberg, Friedrich Wasser zur Commandantschaft Augsburg; — die Oberlieutenants Philipp Köhler vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim zum Infanterie Regimente König Otto von Griechenland; — Georg Unkelhäuser — und Carl Kaiser vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, ersterer zum Infanterie-Regimente Zandt, letzterer zum Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Carl Liel vom 2. Artillerie-Regimente zum Generalquartiermeister-Stabe; — die Unterlieutenants Wilhelm v. Schleich von der Gendarmerie

— und Adalbert Höggenstaller vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Gustav Weber vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Reinhard Freiherr von Notthafft-Weissenstein vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim zum Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Julius Bayl vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Christoph Freiherr von Leoprechting — und Alexander von Gilardi vom Infanterie-Regimente Franz Hertling, ersterer zur Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, letzterer zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Ludwig Graf von Tattenbach vom 4. Jäger-Bataillon zum Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen, — Wilhelm Sensburg vom Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen zum 4. Jäger-Bataillon, — Adolph Freiherr von Seckendorff vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente Taxis, — Eugen von Mangstl vom 1. Artillerie-Regimente zur Ouvrier-Compagnie, — Philipp Freiherr von Podewils vom 2. Artillerie-Regimente zur Gewehr-Fabrik-Direktion (Haselmühle) in Amberg, — Theodor Lamey von der Gewehr-Fabrik-Direktion zum 2. Artillerie-Regimente, — August Belleville vom Ingenieurs-Corps zur 1. Sapeurs-Compagnie, — und Max Daffner von der 1. Sapeurs-Compagnie zum Ingenieur-Corps; — der Junker Max Roppelt vom Infanterie-Regimente König zum 1. Artillerie-Regimente: — der Regiments-Auditor Ignaz Stalf vom Infanterie-Regimente Kronprinz zur Leibgarde der Hartschiere; — die Bataillons-Aerzte: Dr. Lorenz Härtl vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim zur Commandantschaft Wülzburg, — und Dr. Friedrich Sommer von der Commandantschaft Wülzburg zum 3. Jäger-Bataillon; — der Bataillons-Auditor Leo Hautmann von der Leibgarde der Hartschiere zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — die Unterärzte Dr. Julius Henle vom Infanterie-Regimente Gumppenberg zum 4. Jäger-Bataillon, — Dr. Georg Zimmer vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim zur Commandantschaft Germersheim, — Dr. Ferdinand Bachmann vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz, — Dr. Carl Fruhmann vom 4. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Gumppenberg, — und Dr. Baptist Bergbauer

vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz zum Infanterie-Regimente Carl Pappenheim.

§. 9.

Pensionirt wurden:

die Oberstlieutenants: Christoph Maltherr vom Infanterie-Regimente Seckendorff, — und Friedrich Freiherr von Seckendorff vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim; — der Major Friedrich von Wessenig vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian vorbehaltlich anderweitiger Verwendung; der Hauptmann und Platzadjutant von Augsburg Baptist Nagel auf 2 Jahre; — die Hauptleute: Michael Trautmann vom Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Engelbert Pötz vom Infanterie-Regimente Seckendorff auf 1 Jahr, — Zacharias von Stubenrauch vom Infanterie-Regimente Seckendorff, — Eugen Ziermann vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim auf 2 Jahre, — Anton Scheftlmayer vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim mit Vorbehalt weiterer Verwendung, — Ferdinand Bredaur vom Infanterie-Regimente Zandt auf 1 Jahr, — Jakob Schöberl vom Infanterie-Regimente Franz Hertling auf 2 Jahre, — Andreas Sartorius vom 3. Jäger-Bataillon auf 1 Jahr; — die temporär pensionirten Hauptleute: Robert Waginger auf weitere 2 Jahre, — Friedrich Gaßner — und Anton Königsacker nunmehr definitiv, — Xaver Heinrichmayr auf 1 weiteres Jahr; — der temporär pensionirte Rittmeister Georg von Berg auf 1 weiteres Jahr; — die Oberlieutenants: Jakob Sauter vom Infanterie-Regimente Kronprinz auf 1 Jahr, — Ludwig Straßkircher vom 3. Jäger-Bataillon — und Anton von Stubenrauch vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg auf 2 Jahre; — die temporär pensionirten Oberlieutenants: Michael Röder nunmehr definitiv, — und Adolph Chardoillet auf 1 weiteres Jahr; — die Unterlieutenants: Baptist Hoffmann vom Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Theodor Welsch vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — und Carl Zieglwalner vom Infanterie-Regimente Franz Hertling, sämmtlich auf 2 Jahre, — Johann Heckelmann von der Fuhrwesens-Abtheilung des 2. Artillerie-Regiments auf 1 Jahr; — die temporär pensionirten Unterlieutenants: Ludwig Freiherr von Seefried auf weitere 2 Jahre, — Sigmund von Weech auf unbestimmte Zeit, — und Michael Schlägl auf 1 weiteres Jahr; — der Regimentsquartiermeister und Krankenhaus-

Inspector zu Augsburg Alois Ritter von Xylander, — der Ingenieur-Geograph Peter Löhle auf 2 Jahre, — der temporär pensionirte Kanzlist Heinrich Guggenberger auf 1 weiteres Jahr, — der Regiments-Actuar Philipp Müller vom Infanterie-Regimente Gumppenberg auf 1 Jahr, — und der temporär pensionirte Actuar Albrecht Gottschalk nunmehr definitiv.

§. 10.

Characterisirt wurden:

als Hauptmann:

der pensionirte Oberlieutenant Carl von Dufresne; —

als Unterlieutenant à la suite:

der vormalige Unteroffizier und Cadet im Chevaulegers-Regimente König, Albrecht Freiherr von Waldenfels.

§. 11.

Die nachgesuchte Entlassung erhielten:

die Unterlieutenants: Ludwig Freiherr von Zoller vom Infanterie-Leib-Regimente mit dem Character als Hauptmann à la suite, — Eduard Graf Berghe von Trips vom Infanterie-Regimente Gumppenberg mit der Erlaubniß, die Uniform eines Unterlieutenants à la suite der Armee tragen zu dürfen, — und Wilhelm Sensburg vom 4. Jäger-Bataillon; — der ärztliche Practicant Dr. Carl Urban vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — und der veterinärärztliche Practicant Caspar Urban vom Chevaulegers-Regimente König.

§. 12.

Gestorben sind:

1838.

der Feldmarschall und General-Inspector der Armee und der Festungen, Carl Philipp Fürst von Wrede, Inhaber des Infanterie-Regiments No. 9. Staatsminister, Ritter des St. Hubertusordens, Großkreuz und Großkanzler des Militär-Max-Joseph-Ordens, Großkreuz des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Inhaber eines besonders gezierten um den Hals zu tragenden Denkzeichens für die Feldzugsjahre 1813,14 und 15, Commandeur des kaiserlich königlich österreichischen Militär-Marie-Theresien-Ordens, Großkreuz des kaiserlich königlich ungarischen St. Stephan und des kaiserlich königlich österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Andreas-Ordens

in Brillanten, des kaiserlich russischen St. Alexander-Newsky- und des kaiserlich russischen St. Georgen-Ordens 2. Classe, Großoffizier der königlich französischen Ehrenlegion, Großkreuz des königlich großbritanischen Bath- und des königlich griechischen Erlöser-Ordens, Ritter des königlich preußischen schwarzen Adler-Ordens, Großkreuz des königlich niederländischen Militär-Wilhelm- und des großherzoglich hessischen Ludwig-Ordens, am 12. December zu Ellingen.

Der pensionirte characterisirte Oberlieutenant Kilian Seidenberg, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, am 15. November zu Aschaffenburg, — der Platzmajor Valentin Bronn am 24. November zu Landau, — der temporär pensionirte Hauptmann Anton Hollenbach am 1. Dezember zu Würzburg, — der pensionirte Bataillons-Arzt Dr. Thomas Zinsmeister, Inhaber des silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 18. December zu Aschaffenburg, — der Regiments-Actuar Georg Riepertinger von den technischen Compagnien am 21. December zu Ingolstadt, — der Hauptmann Carl Dilg vom 2. Artillerie-Regimente am 22. December zu Landau, — der temporär pensionirte Rittmeister Carl Koch am 27. December zu Blieskastel, — der pensionirte Unterlieutenant Mathias Lamerth, Inhaber der goldnen Militär-Verdienst-Medaille, am 27. December zu Kirheimbolanden, — der ärztliche Practicant Wolfgang Tein vom Infanterie-Regimente Kronprinz am 29. December zu München.

1839.

Der Unterlieutenant Wilhelm v. Hann vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim am 9. Jänner zu Amberg, — der Rittmeister von der Fuhrwesensabtheilung des 2. Artillerie-Regiments Daniel Langhäuser am 11. Jänner zu München, — der Secretär Carl Bächle von der Militärfonds-Commission am 11. Jänner zu München, — der Militär-Fohlenhofs-Verwalter Erhard Schoch am 16. Jänner zu Steingaden; der pensionirte Unterlieutenant Friedrich Bolz am 27. Jänner zu Ansbach, — der Generalmajor und Flügel-Adjutant Albrecht Freiherr Besserer von Thalfingen, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, des kaiserlich königlich österreichischen Marie-Theresien- und Leopold-Ordens, des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe, des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe in Brillanten, des kaiserlich königlich russischen St. Stanislaus-Ordens 1. Classe, des kö-

30

niglich preußischen Militär-Verdienst-Ordens 2. Classe und der königlich französischen Ehrenlegion, am 1. Februar zu München, — der Major und Commandant der Veteranen-Anstalt Wilhelm von Imhoff, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 13. Februar zu Donauwörth, — der pensionirte Hauptmann Franz Maurer am 26. Februar zu Würzburg, — der pensionirte Unterlieutenant Michael Beck, Inhaber der kaiserlich königlich österreichischen silbernen Militär-Ehrenmedaille, am 27. Februar zu Volkach, — der pensionirte Rittmeister Ludwig Diehl am 3. März zu München, — der pensionirte Kasern-Verwalter Anton Bauer am 9. März zu Passau, — der characterisirte Oberst und Vorstand des Armee-Montur-Depots, Ignaz Freiherr von Hacke, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, des kaiserlich russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe und der königlich französischen Ehrenlegion, am 29. März zu München, — der characterisirte Oberst vom Pensionsstande Friedrich von Löweneck, Ritter des königlich preußischen Militär-Verdienst-Ordens 2. Classe, am 3. April zu Augsburg, — der practisirende Unterlieutenant Christian Korder am 12. April zu Rothenburg an der Tauber, — der Regimentsarzt Dr. Johann Arnold vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, Inhaber des

silbernen Militär-Sanitäts-Ehrenzeichens, am 16. April zu Bayreuth, — der Oberlieutenant Franz Wechsung vom Infanterie-Regimente Gumppenberg am 20. April zu Regensburg, — der Unterlieutenant Franz Wild von der Garnisons-Compagnie Vorchheim, am 23. April zu Vorchheim, — der characterisirte Oberst und Platz-Stabsoffizier in München, Leopold Freiherr von Fürstenwärther, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Ritter des königlich französischen Militär Verdienst-Ordens, am 5. Mai zu München; der pensionirte Regiments-Auditor Georg Traurig, am 5. Mai zu München, — der ärztliche Practicant Johann Sammiller vom Infanterie-Regimente Franz Hertling am 6. Mai zu München, — der pensionirte characterisirte Oberst Wilhelm von Fortis, Ritter des Militär-Max-Joseph-Ordens, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens, Ritter des kaiserlich russischen St. Anna-Ordens 2. Classe und der königlich französischen Ehrenlegion, am 13. Mai zu Kempten, — der characterisirte Oberst und Commandant der Festung Rosenberg, Bartholomä Roys, Ehrenkreuz des Ludwigs-Ordens und Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 21. Mai zu Rosenberg. — der Unterlieutenant Emil Freiherr von Seefried vom

Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg am 24. Mai zu Bamberg, — der pensionirte Regimentsquartiermeister Peter Laux am 25. Mai zu Würzburg, — und der Major Wilhelm Beyerlein vom Chevaulegers-Regimente Taxis, Ritter der königlich französischen Ehrenlegion, am 11. Juni zu Ansbach.

§. 13.

Pensionirt werden:

der Generallieutenant und Commandant der Haupt- und Residenzstadt München, Sebastian von Braunn; der Oberst Carl Freiherr von Jeetze vom Infanterie-Regimente Kronprinz; — die characterisirten Majore: Joseph Berüff, Oberzeugwart zu Würzburg (Marienberg), — und Franz Xaver von Hieber, Oberzeugwart zu Augsburg; — die Hauptleute: Valentin Menth vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, — und Xaver Hummel, Oberzeugwart zu Ingolstadt; — der Administrations-Commissär Dietrich Dunze von der Hauptkriegskassa temporär; — der Regiments-Quartiermeister Peter Correck von der Commandantschaft München auf ein Jahr.

§. 14.

Die nachgesuchte Entlassung erhält:

der Hauptmann à la suite, Ludwig Freiherr von Zoller.

Wegen Anstellung im Civil wird entlassen:

der Bataillons-Auditor Peter Meyer von der Commandantschaft Ingolstadt.

§. 15.

Versetzt werden:

die Obersten: Ferdinand von Albert vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Zandt, — und Anton Schmitz von Infanterie-Regimente Zandt zum Infanterie-Regimente Wrede; — der Oberstlieutenant Franz Bedall vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zum 4. Jäger-Bataillon; — der Major Gottfried Peller von Schoppershof vom Infanterie-Regimente Gumppenberg zum Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen; — die Hauptleute: Ludwig Ritter von Schallern von der Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern zu jener von Oberpfalz und Regensburg, — Benjamin Herrmann vom Infanterie-Leib-Regimente zur Gendarmerie-Compagnie von Oberbayern, — Wilhelm von Killinger vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim zum Infanterie-Regi-

mente Gumppenberg, — Joseph Freiherr von Burgau vom Infanterie-Regimente Wrede zum Infanterie-Leib-Regimente, — Carl von Geuder vom Infanterie-Regimente Ysenburg zum Infanterie-Regimente Kronprinz; — der Rittmeister Wilhelm Freiherr von Lindenfels vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz; — die Oberlieutenants: Joseph Höggenstaller vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen zum Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Alois von Stockhammern vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Wilhelm Merkel vom 3. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Eduard Horadam vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente Taxis, — Friedrich Wendland vom Chevaulegers-Regimente König zum Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; — die Unterlieutenants: Philipp Freiherr von Berchem vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm zum Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Johann von Auer vom Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm zur Garnisons-Compagnie Forchheim, — Martin Rittmann vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim zum Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Ernst Freiherr von Seckendorff vom Infanterie-Regimente Zandt zum 3. Jäger-Bataillon, — Herrmann Greger vom 3. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Eduard Rudersheim vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian zum Chevaulegers-Regimente König, — Stanislaus Freiherr von Weinbach vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, — Heinrich Freiherr von Podewils vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zum Chevaulegers-Regimente Kronprinz, — und Friedrich Horadam vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg zum Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian; der Junker Eduard Hellingrath vom 2. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Leib-Regimente; — der Bataillonsarzt Dr. Nepomuk Halt vom 3. Jäger-Bataillon zum Infanterie-Regimente Albert Pappenheim; — der veterinärärztliche Practicant Joseph Dasio vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz zum Chevaulegers-Regimente Taxis; — die Kriegs-Commissäre: Baptist Mussinan vom 4. Armee-Divisions-Commando zum Armee-Montur-Depot, — und August von Ponzelin vom Armee-Montur-De-

pot zur Commandantschaft Germersheim (Festungsbau); — die Regiments-Quartiermeister: Wolfgang Krauß vom Infanterie-Regimente Zandt zum 4. Armee-Divisions-Commando als Revisor, — und Johann Lößl vom Chevaulegers-Regiment Herzog von Leuchtenberg zur Commandantschaft München; — der Bataillons-Quartiermeister Johann Schmitt vom Invalidenhause zur Commandantschaft Augsburg (Militär-Krankenhaus); — die Regiments-Actuare: German Heine vom 2. Armee-Divisions-Commando zur Commandantschaft Augsburg, — Friedrich Häring von der Commandantschaft München zur Zeughaus-Hauptdirection, — Johann Zollenhofer von der Commandantschaft Augsburg zum Chevaulegers-Regiment König, — Xaver Maier von der Commandantschaft Augsburg zum Infanterie-Regiment Ysenburg, — Georg Schuster von der Commandantschaft Landau zur Commandantschaft Germersheim, — Peter Schneider von der Commandantschaft Germersheim zur Commandantschaft Landau, — Carl Theodor Brachtl von der Commandantschaft Wülzburg zum Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen, — Ignaz Hock vom Infanterie-Regimente Kronprinz zum Fohlenhofe Achselschwang, — Baptist Römer vom Infanterie-Regimente Prinz Carl zur Commandantschaft Augsburg, — Ignaz Reiß vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim zum Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Johann Georg Schmitt vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz zum Fohlenhofe Benediktbeuern, — Bartholomä Schmitt vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg zur Commandantschaft Nürnberg, — und Franz Megle von der Zeughaus-Hauptdirection zur Commandantschaft München, — der Regiments-Auditor Fr. Bolle vom 4. Jäger-Bataillon zum Chevaulegers-Regimente Leiningen; — die Bataillons-Auditore: Anton Dümler von der Commandantschaft Rosenberg zum 4. Jäger-Bataillon, — und Friedrich Gerstner vom Chevaulegers-Regimente Leiningen zur Commandantschaft Ingolstadt.

§. 16.

Ernannt werden:

der Oberst Friedrich von Mann vom Infanterie-Regimente Seckendorff zum Commandanten der Festung Rosenberg unter Verleihung des Characters als Generalmajor;

zu Oberzeugwarten:

die Hauptleute Anton Bram — und

Anton Zauner vom 1. Artillerie-Regimente, ersterer beim Zeughause zu Würzburg (Marienberg), letzterer bei jenem zu Augsburg, — Ferdinand von Praun vom 2. Artillerie-Regimente beim Zeughause zu Ingolstadt;

zu ärztlichen Practicanten:

Dr. Jakob Dorn aus Regensburg bei der Commandantschaft Landau, — Dr. Eduard Joseph Schropp aus Nürnberg bei der Commandantschaft Ingolstadt, — und Dr. Georg Wendling aus München, bei der Commandantschaft München;

zum Bataillons-Auditor 2. Classe:

der Auditoriats-Practicant Gustav von Bally bei der Commandantschaft Rosenberg.

§. 17.

Befördert werden:

zum Generalmajor und Commandanten der Haupt- und Residenzstadt München:

der Oberst Carl Theodor von Vincenti vom Infanterie-Regimente Wrede;

zum Generalmajor und Brigadier der 1. Armee-Division:

der Oberst Wilhelm von Baligand vom Infanterie-Regimente König;

zu Obersten:

die Oberstlieutenants: Max Graf von Lerchenfeld vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente König, — Jakob von Fritsch vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Hugo Bosch vom 2. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Kronprinz, — und Leonhard Freiherr von Hohenhausen vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Seckendorff;

zu Oberstlieutenants:

die Majore: Valentin Hartmann vom Generalquartiermeister-Stabe im Infanterie-Regimente Kronprinz, — Clemens Graf Berghe von Trips vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Ludwig von Lüneschloß vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim im Infanterie-Leib-Regimente, — Joseph Lueger vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Friedrich Graf von Ysenburg vom Infanterie-Regimente Ysenburg im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Joseph von

Grebmer vom Infanterie-Regimente Franz Hertling im 1. Jäger-Bataillon, — und Max von Hofstetten im 2. Jäger-Bataillon;

zu Majoren:

die Hauptleute: Ludwig Lüder — und Philipp Freiherr von Brandt im Generalquartiermeister-Stabe, — Heinrich von Dufresne von der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Carl von Schmitt von der Gendarmerie, Referent im Kriegsministerium, im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Jakob Ermarth vom Infanterie-Leib-Regimente, bisher 1. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 1. Armee-Division Carl Graf zu Pappenheim, im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Joseph Schrott vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Wolfgang von Ott vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im 2. Jäger-Bataillon, — Baptist von Weitzenbeck im Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Carl Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet vom Infanterie-Regimente Ysenburg zum Platzmajor in Germersheim; — die Rittmeister: Carl Freiherr von Gagern vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Chevaulegers-Regimente Taxis, — und Philipp Trömer vom Chevaulegers-Regimente Leinigen im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian;

zu Hauptleuten 1. Classe:

die Hauptleute 2. Classe: Carl Krazeisen, — Carl Lindpaintner — und Friedrich Weinig im Infanterie-Leib-Regimente, — Stephan Damboer im Infanterie-Regimente König, — Albrecht von Derschau — und Philipp Kohlermann im Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Albano Hayder im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Johann Sondermayer im Infanterie-Regimente Wrede, — Michael von Schlößl — und Thomas von Mendel im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Georg Freiherr von Hettersdorf im Infanterie-Regimente Zandt, — Joseph Freiherr von Scherer im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Sebastian Engelhart im 2. — und Ernst von Welsch im 4. Jäger-Bataillon, — Carl von Eisenhofen im 2. Artillerie-Regimente, — Heinrich Röth in der Ouvrier-Compagnie, — und Friedrich Speck bei der Zeughaus-Haupt-Direction; — dann die Oberlieutenants: Joseph Frei-

herr von Gumppenberg — und Carl Liel im Generalquartiermeister-Stabe;

zu Rittmeistern:

die Oberlieutenants: Constantin Freiherr von Redwitz vom Cürassier-Regimente Prinz Carl im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, — Heinrich Knöpfel vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian im Chevaulegers-Regimente Leiningen, — und Georg Schmitz von der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. in jener des 2. Artillerie-Regiments;

zu Hauptleuten 2. Classe:

die Oberlieutenants: Ernst Schnizlein vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Baptist Klein, Regiments-Adjutant, vom Infanterie-Regimente König im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Adalbert Klee vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Zandt, — Heinrich Mallet vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im 3. Jäger-Bataillon, — Alexander Krebs vom Infanterie-Regimente Gumppenberg im Infanterie-Regimente Wrede, — Wilhelm Schaudig vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Ernst Gotter vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Friedrich Binder im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Xaver Wolf — und Theodor Schadelook im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Paul Bockinger vom Infanterie-Regimente Seckendorff im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Friedrich von Wachter im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Friedrich von Ruoesch vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland im Infanterie-Regimente Wrede, — Alois Schweizer im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, — Carl Schöller im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Baptist Lohmüller vom 1. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Jakob Fuchs im 1. Artillerie-Regimente, — Sigmund von Furtenbach vom 1. im 2. Artillerie-Regimente, — und Carl von Willinger im 2. Artillerie-Regimente;

zu Oberlieutenants;

die Unterlieutenants: Wilhelm Manz vom Infanterie-Leib-Regimente im Generalquartiermeister-Stabe, — Ludwig Hartmann vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente König, — Georg Stammler vom Infanterie-Re-

gimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Wilhelm von Feilitzsch vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Martin Böhm — und Nepomuck Fuchs, Adjutant des Generalmajors und Brigadiers Grafen von Ysenburg, im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Friedrich von Weickmann im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Georg Faust — und Michael Esch im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Anton von Schleich vom Infanterie-Regimente Wrede im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Philipp Busch im Infanterie-Regimente Wrede, — Sigmund Freiherr von Gobel vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Christoph von Oelhafen vom Infanterie-Regimente Albert Pappenheim im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Gustav Cella — und Carl Friedlein im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Caspar Bissing vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Carl Walther vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling im Infanterie-Regimente Seckendorff, — August Fruhmann vom Infanterie-Regimente Franz Hertling im Generalquartiermeister-Stabe, — Lothar Freiherr von Gebsattel vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, — Franz von Heinrichen vom 3. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Carl von Sprunner im 3. Jäger-Bataillon, — Ferdinand Graf Spreti vom 4. im 1. Jäger-Bataillon, — Georg Freiherr von Lamotte im Chevaulegers-Regimente Kronprinz, — Camil Freiherr von Egloffstein, 2. Adjutant des Generallieutenants und Commandanten der 3. Armee-Division Fürsten von Thurn und Taxis, im Chevaulegers-Regimente Taxis, — Carl Freiherr von Leoprechting — und Wilhelm Ritter von Xylander im Chevaulegers-Regimente König, — Adolph Freiherr von Seefried vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, — Max von Waydtmann im 1. Artillerie-Regimente, — Anselm von Tannstein — und Ludwig von Bomhard im 2. Artillerie-Regimente, — Christian Müller vom 2. im 1. Artillerie-Regimente, — dann Xaver Reigl bei der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. Artillerie-Regiments;

Zu Unterlieutenants:

die Junker: Rudolph Freiherr von

31

Gumppenberg vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Kronprinz, — Heinrich Graf von Tattenbach vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Carl Schulze vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, — Wilhelm Waldmann vom Infanterie-Regimente König im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Max Freiherr von Gumppenberg im Infanterie-Regimente Kronprinz, — Friedrich Freiherr von Pechmann vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Ludwig Frey vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Ernst Leberecht Cramer vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im 3. Jägerbataillon, — Joseph von Baur-Breitenfeld vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Zandt, — Heinrich Freiherr von Leoprechting vom Infanterie-Regimente Gumppenberg im 4. Jäger-Bataillon, — Ludwig Freiherr von Gravenreuth vom Infanterie-Regimente Gumppenberg im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Ludwig Freiherr von Egloffstein vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im 3. Jäger-Bataillon, — Adolph von Röder vom Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Ludwig Freiherr von Großschedel im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Franz von Lachenmayer vom Infanterie-Regimente Seckendorff im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — August Dietrich im Infanterie-Regimente Wrede, — Ludwig Ritter von Gämmerler im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Sigmund Freiherr Haller von Hallerstein vom Infanterie-Regimente Ysenburg im Infanterie-Regimente Wrede, — Ludwig Duntze vom Infanterie-Regimente Ysenburg im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Joseph Leichtenstern im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Franz von Gropper vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Heinrich Freiherr von Rupprecht vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Eduard Wagner vom Infanterie-Regimente Franz Hertling im Infanterie-Regimente vacant Herzog Wilhelm, — Max von Kramer vom 1. im 4. Jäger-Bataillon; Christoph von Weinbach im 3. Jäger-

Bataillon, — Constantin Freiherr von Pflummern im Cürassier-Regimente Prinz Carl. — Hugo Bosch vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian im Chevaulegers-Regimente Leiningen. — Friedrich Freiherr von Kraus vom Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg im Chevaulegers-Regimente Leiningen, — Carl von Grundherr im Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, — und Heinrich Hugo Schleichert von Wiesenthal vom 1. im 2. Artillerie-Regimente;

die Cadeten und Unteroffiziere: Joseph Diem vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz bei der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. Artillerie-Regiments. — Peter Stigliß vom 1. Artillerie-Regimente bei der Fuhrwesens-Abtheilung des 1. und Carl von Imhof vom 2. Artillerie-Regimente bei jener des 2. Artillerie-Regiments;

zu Zeugwarten mit dem Character als Unterlieutenants:

der Unterzeugwart zu Augsburg, Vincenz Gebhardt beim Zeughause in Würzburg, — und der Unterzeugwart zu Ingolstadt Georg Obermayer beim Zeughause zu Rosenberg;

zu Junkern:

die Unteroffiziere und Cadeten: Clemens Freiherr von Griessenbeck vom Infanterie-Leib-Regimente im Infanterie-Regimente König. — Franz Ehlinger vom Infanterie Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Max Freiherr von Frönau vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Max Distelbruner vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente König, — Herrmann Graf von Tattenbach vom Infanterie-Regimente Kronprinz im Infanterie-Leib-Regimente, — Joseph Lebsche vom Infanterie-Regimente Prinz Carl im Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Johann Georg Reck — und Theodor Michels im Infanterie-Regimente Erbgroßherzog von Hessen, — Georg Bernreither im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Max Graf von Leublfing im Infanterie-Regimente Wrede, — Anton Werr im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Carl Freiherr von Reitzenstein im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling, — Eduard Carl Freiherr von Löffelholz vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling im Infanterie-Regimente Zandt, — Ottmar Franz Freiherr von Guttenberg vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling im Infanterie-Regimente Wrede, — Friedrich Schmieckenbecher

vom Infanterie-Regimente Franz Hertling im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Johann Baptist von Miller im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Heinrich Gambs im 2. Jäger-Bataillon, — Heinrich Freiherr von Münster im 3. Jäger-Bataillon, — Jakob Kayser vom 4. im 1. Jäger-Bataillon, — Otto Brouillot vom 4. Jäger-Bataillon im Infanterie-Regimente Gumppenberg, — Albrecht Freiherr von Notthafft-Weissenstein vom Chevaulegers-Regimente Kronprinz im Infanterie-Regimente Albert Pappenheim, — Heinrich Freiherr von Thünefeld vom Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian im Chevaulegers-Regiment König, — Arnulf Graf von Deym vom Chevaulegers-Regimente König im Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen, — Friedrich Freiherr von Esebeck im Chevaulegers-Regimente Leiningen, — Julius Freiherr von Ruffin im Chevaulegers-Regimente Herzog v. Leuchtenberg, — Joseph Lorenz Mayer vom 1. Artillerie-Regimente im Infanterie-Regimente Ysenburg, — Carl Maria Spraul vom 1. Artillerie-Regimente im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Carl Göbel — und Paul Friedl vom 1. Artillerie-Regimente im Infanterie-Regimente Kronprinz, — Ludwig Ebert vom 1. Artillerie-Regimente im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland;

zu Unterzeugwarten:

der Regiments-Actuar Sebastian Fichtl bei der Zeughausverwaltung Landau, — die Oberfeuerwerker: Georg Koßbauer bei der Zeughaus-Verwaltung Ingolstadt, — und Andreas Kuppelmaier bei der Zeughaus-Verwaltung Augsburg;

zum Regiments-Arzt 1. Classe:

der Regiments-Arzt 2. Classe Dr. Jakob Heyser im Infanterie-Regimente Gumppenberg;

zum Regiments-Arzt 2. Classe:

der Bataillons-Arzt 1. Classe Dr. Andreas Hoffmann im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling;

zum Bataillons-Arzt 1. Classe:

der Bataillons-Arzt 2. Classe Dr. Theodor Dompierre im Infanterie-Regiment Wrede;

zum Bataillons-Arzt 2. Classe:

der Unter-Arzt Dr. Ludwig Wilhalm vom Infanterie-Regimente Wrede im Infanterie-Regimente Friedrich Hertling;

zu Unter-Aerzten:

die ärztlichen Practicanten: Dr. Friedrich Krauß im Infanterie-Regimente Gumppenberg — Dr. Johann Anton Ferber im Infanterie-Regimente Franz Hertling, — Dr. Albert Schuster vom Infanterie-Leib-Regimente im Chevaulegers-Regimente Leiningen, — und Dr. Jakob Leidinger bei der Veteranenanstalt Donauwörth;

zum Unterveterinär-Arzt 1. Classe:

der Unterveterinär-Arzt 2. Classe Michael Putscher bei dem Militär-Fohlenhofe Fürstenfeld;

zum Unterveterinär-Arzt 2. Classe:

der veterinärärztliche Practicant Jakob Jamin vom Chevaulegers-Regimente Taxis im Chevaulegers-Regimente Kronprinz;

zu Regiments-Quartiermeistern 1. Classe:

der Verwalter Franz Speth bei der Commandantschaft Würzburg; — die Regiments-Quartiermeister 2. Classe: Georg Hofbauer bei der Commandantschaft Nürnberg (Militär-Krankenhaus), — und Lorenz Arnold bei dem Chevaulegers-Regimente Kronprinz;

zu Regiments-Quartiermeistern 2. Classe:

die Bataillons-Quartiermeisters 1. Classe: Anton Krauß bei dem Artillerie-Corps-Commando, — Friedrich Hammer bei der Commandantschaft Augsburg, — Wilhelm Pfeiffer bei der Commandantschaft Würzburg (Militär-Krankenhaus), — Andreas Lechner vom Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland bei der Commandantschaft Würzburg (Verpflegs-Commission), — Ignatz Pilati bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Ferdinand Lingg bei dem Gieß- und Bohrhause;

zu Bataillons-Quartiermeistern 1. Classe:

die Bataillons-Quartiermeister 2. Classe: Carl Ferdinand Stangier bei dem Ingenieur-Corps-Commando (Festungsbau Germersheim), — Johann Baptist Englhard bei der Commandantschaft Ingolstadt (Festungsbau), — Stephan Rakiaß bei der Commandantschaft Passau, — Johann Nagelschmidt im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Joseph Frank im Infanterie-Regimente Wrede, — Johann Lorenz im 1. Jäger-Bataillon, — Johann Schübel im Chevaulegers-Regimente Taxis, — Ludwig Dorsch

bei der Zeughaus-Haupt-Direction, — und Sigmund Bacher bei der Veteranen-Anstalt Donauwörth;

zu Bataillons-Quartiermeistern 2. Classe:

die Actuare 2. Classe: Hermann Keller von der 6. Kriegsministerial-Section bei dem Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, — Johann Wendlinger vom 1. Armee-Divisions-Commando bei dem Infanterie-Regimente Zandt, — Vincenz Meller vom 3. Armee-Divisions-Commando bei dem Chevaulegers-Regimente König, — Ludwig Born vom 3. Armee-Divisions-Commando bei der Commandantschaft Wülzburg, — Nepomuk Bram vom 4. Armee-Divisions-Commando beim Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — und Johann Georg Schreiber von der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg bei dem Invalidenhause;

zu Gendarmerie Rechnungsführern:

der Actuar 2. Classe Ernst Sacks vom 4. Armee-Divisions-Commando bei der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg; — die Regiments-Actuare: Michael Merkl bei der Gendarmerie-Compagnie von Oberpfalz und Regensburg, — Simon Schrödl vom 1. Jägerbataillon bei der Gendarmerie-Compagnie von Schwaben und Neuburg, — Leonhard Merkel vom Chevaulegers-Regimente König bei der Gendarmerie-Compagnie in der Pfalz, — Johann Dörrer vom 1. Artillerie-Regimente bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — und der Gendarmerie-Actuar Peter Schilb bei der Gendarmerie-Compagnie von Niederbayern;

zu Actuaren 1. Classe:

die Actuare 2. Classe: Xaver Sälzl bei dem Artillerie-Corps-Commando, — Joseph Wetzstein bei dem Ingenieur-Corps-Commando, — Joseph Gundermann bei der Commandantschaft München, — Ulrich Bruch bei der Gewehrfabrik-Direction, — und Johann Nepomuk Peringer bei dem Armee-Montur-Depot;

zu Fohlenhofs-Actuaren 1. Classe:

die Fohlenhofs-Actuare 2. Classe: Anton Obermayer bei dem Fohlenhofe Benedictbeuern, — und Friedrich Klockard bei dem Fohlenhofe Steingaden;

zu Actuaren 2. Classe:

die Regiments-Actuare: Reinhard Weidner bei dem Ingenieur-Corps Commando (Festungsbau Ingolstadt), — Martin Recker vom Infanterie-Leib-Regimente bei der Haupt-Kriegs-Casse, — Joseph Strömmer vom Infanterie-Regimente Carl Pappenheim beim 3. Armee-Divisions-Commando, — Anton Strömmer vom Infanterie-Regimente Seckendorff bei der 6. Kriegsministerial-Section (Revisions-Abtheilung), — Georg Friedrich Claus vom Infanterie-Regimente Friedrich Hertling beim 4. Armee-Divisions-Commando, — Ludwig Brukner vom Cürassier-Regimente Prinz Carl beim 1. Armee-Divisions-Commando, — Adam Ruck von Chevaulegers-Regimente König beim 2. Armee-Divisions-Commando, — und Jakob Feller vom Chevaulegers-Regimente Leiningen bei der 6. Kriegsministerial-Section (Buchführung);

zu Regiments-Actuaren:

die functionirenden Actuare: Carl Splitgerber bei der Commandantschaft München (Militär-Krankenhaus), — Johann Simon Götz bei der Commandantschaft Augsburg, — Johann Baptist Winkler von der Commandantschaft Augsburg beim Cürassier-Regimente Prinz Johann von Sachsen, — Johann Baptist Hilter von der Commandantschaft Nürnberg im Chevaulegers-Regimente Herzog von Leuchtenberg, — Michael Kaufmann von der Commandantschaft Wülzburg im Infanterie-Regimente Kronprinz, — Joseph Ignatz Spitz im Infanterie-Leib-Regimente, — Ignatz Bichler vom Infanterie-Regimente König im 1. Jäger-Bataillon, — Philipp Arneth im Infanterie-Regimente Prinz Carl, — Johann Baptist Kiefl im Infanterie-Regimente Seckendorff, — Max Prukner vom Infanterie-Regimente Ysenburg im Infanterie-Regimente Carl Pappenheim, — Johann Georg Raab im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, — Jakob Dreer im Infanterie-Regimente Zandt, — Johann Adam Schaller im Infanterie Regimente Franz Hertling, — Michael Götzelmann im 2. Jäger-Bataillon, — Friedrich Dietz im Cürassier-Regimente Prinz Carl, — Sigmund Schübeck im Chevaulegers-Regimente Taxis, — Ludwig Theyson im Chevaulegers-Regimente Herzog Maximilian, — Anselm Schindlmayr vom 1. Artillerie-Regimente bei der Commandantschaft Germersheim, — Nicolaus Grasser bei den technischen Compagnien, — und Johann Lailig bei dem Gieß- und Bohrhause;

zum Regiments-Auditor 1. Classe:

der Regiments-Auditor 2. Classe Jo-

seph Röser im Infanterie-Regiment König Otto von Griechenland;

zum Regiments-Auditor 2. Classe:

der Bataillons-Auditor 1. Classe Baptist Sensburg im Infanterie-Leib-Regimente;

zu Bataillons-Auditoren 1. Classe:

die Bataillons-Auditore 2. Classe: Joseph Würthmann bei der Commandantschaft Germersheim, — und Leo Hautmann im Infanterie-Regimente Kronprinz.

Ludwig

Gumppenberg.

Regierungs-Blatt

für das

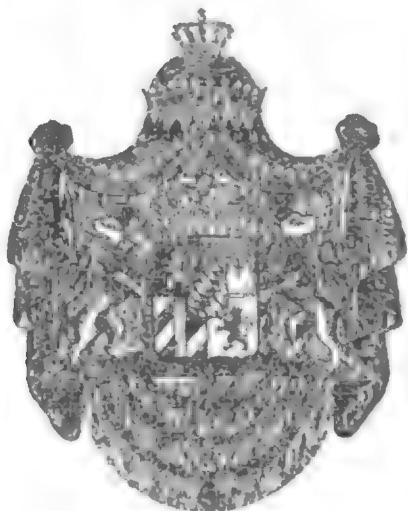

Königreich Bayern.

Nro. 21.

München, Dienstag den 2. Juli 1839.

Inhalt:

Privilegium

für die Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer in München auf Herausgabe eines lithographischen Werkes unter dem Titel: „Münchner-Album."

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer in München, um Verleihung eines Privilegiums für die Herausgabe eines lithographischen Werkes unter dem Titel „Münchner-Album" allerunterthänigst gebeten haben, so finden Wir Uns bewogen, denselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildungen dieses Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren — vom Tage der

gegenwärtigen Ausfertigung anfangend — hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere den Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Lithographen Nachbildungen des bezeichneten Werkes weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter, und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehr erwähnte Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten, verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegnehmen, und jenen zu ihrer Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sieben und zwanzigsten Juni im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Verlegung des Appellations-Gerichtes von Niederbayern von Straubing nach Passau betr.

Im Namen
Seiner Königlichen Majestät von Bayern rc.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom

6. laufenden Monats zu gestatten geruht, daß die Verlegung des Sitzes des königlichen Appellations-Gerichts von Niederbayern von Straubing nach Passau statt am 1. September schon am 1. August 1839 statt finden dürfe, was mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß das genannte Appellations-Gericht die Amtsverrichtungen bis zum 31. Juli inclus. in Straubing fortsetzen, am 1. August d. J. aber zu Passau solche beginnen werde.

Straubing den 20. Juni 1839.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

v. Molitor, Präsident.

Wollschläger, Secr.

Bekanntmachung,

die neunte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen neunten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem 20. August d. J.,

b) im Wege der Baarzahlung mit 1. Oktober d. J.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. November d. J. vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 28. Juni 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

v. Appell, Secr.

Verzeichniß
der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Züge.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	II	au porteur	201 bis 400	16	XCVIII	au porteur	19401 — 19600
2	XVI	au porteur	3001 — 3200	17	CXXIII	au porteur	24401 — 24600
3	XXVII	auf Namen au porteur	5201 — 5293 5294 — 5400	18	CXXX	au porteur	25801 — 26000
4	XXIX	au porteur	5601 — 5800	19	CXLVII	au porteur	29201 — 29400
5	XXXII	au porteur	6201 — 6400	20	CLIII	au porteur	30401 — 30600
6	XXXV	au porteur auf Namen au porteur	6801 — 6920 6921 — 6940 6941 — 7000	21	CLXXIX	auf Namen	35601 — 35800
				22	CCXXXII	auf Namen	46201 — 46400
7	LII	auf Namen	10201 — 10400	23	CCXXXVII	au porteur	47201 — 47400
8	LXIII	au porteur	12401 — 12600	24	CCL	au porteur	49801 — 50000
9	LXVIII	au porteur auf Namen	13401 — 13580 13581 — 13600	25	CCLVIII	auf Namen	51401 — 51600
10	LXIX	auf Namen	13601 — 13800	26	CCLXIV	auf Namen	52601 — 52800
11	LXX	auf Namen	13801 — 14000	27	CCLXVI	auf Namen	53001 — 53200
12	LXXIV	au porteur	14601 — 14800	28	CCLXXV	auf Namen	54801 — 55000
13	LXXVIII	auf Namen au porteur	15401 — 15500 15501 — 15600	29	CCLXXVIII	auf Namen	55401 — 55600
14	XCII	auf Namen au porteur	18201 — 18280 18281 — 18400	30	CCXCV	au porteur auf Namen au porteur	58801 — 58890 58891 — 58920 58921 — 59000
15	XCVII	au porteur	19201 — 19400				

Anmerkung. Die hier aufgeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. Juni l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Zahlmeister bei der Kreiskasse der Pfalz, Georg Boyé, auf allerunterthänigstes Ansuchen nach zurückgelegtem siebzigsten Lebensjahre, mit Belassung des Titels und Funktionszeichens, und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen guten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 18. Juni l. J. auf die in Erledigung gekommene Raths-Stelle bei der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft den ältesten Assessor der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, Grafen Karl von Berchem, zu befördern;

in die dadurch sich erledigende erste Assessorstelle der Kammer des Innern genannter Regierung den bisherigen zweiten Assessor dieser Regierungs-Kammer, Adolph Luft, dann

in dessen Stelle als zweiten Assessor den bisherigen dritten Assessor, Karl Lindner, vorrücken zu lassen, und

zum dritten Assessor der Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Ministerial-Secretär bei dem Ministerium des Innern, Dr. Eduard Fleischer, zu ernennen;

auf die erledigte erste Assessor-Stelle bei dem Landgerichte Kempten, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen zweiten Assessor bei diesem Amte, Adolph Henne, seiner Bitte gemäß vorrücken zu lassen, und

auf die dadurch sich erledigende zweite Assessorstelle bei genanntem Landgerichte, den zweiten Assessor des Landgerichts Ursberg in Krumbach, Johann Georg Steichele, zu versetzen, sodann

zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Ursberg in Krumbach, im schwäbisch-neuburgischen Kreise, den geprüften Rechtspracticanten bei dem Landgerichte München, Ignaz von Paumgartten, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Juni l. J. auf die erledigte zweite Landgerichts-Assessorstelle zu Erding, in Oberbayern, den dermaligen II. Assessor des Landgerichts Dinkelsbühl, Dr. Ludwig Reinhard, seinem Ansuchen entsprechend zu versetzen, und

die hierdurch in Erledigung kommende II. Assessorstelle bei dem Landgerichte Dinkelsbühl, in Mittelfranken, dem dermaligen

Bataillons-Auditor II. Classe bei der Festungs-Commandantschaft zu Ingolstadt, Peter Mayer, nach seinem Ansuchen um Anstellung im landgerichtlichen Dienste zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. Juni l. J. dem Lehrer der dritten Gymnasialklasse zu Bamberg, Dr. Ferdinand Habersack, die Vorrückung in das erledigte Lehramt der Oberklasse dortselbst zu bewilligen;

die hierdurch erledigte Lehrstelle der dritten Gymnasialklasse, dem Lehrer der ersten Klasse daselbst, Valentin Arnold, zu übertragen, und sofort

die hierdurch in Erledigung kommende Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse am genannten Gymnasium, in provisorischer Eigenschaft, dem Studienvorbereitungslehrer an der lateinischen Schule zu Bamberg, Karl Joseph Ruith, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni l. J. dem Kanzleidiener und Boten des protestantischen Consistoriums in Ansbach, Christoph Stettner, die Versetzung in den Ruhestand zu gewähren, und

die hierdurch in Erledigung kommende Kanzleidiener- und Botenstelle dem dermaligen Oberjäger im 3. Jäger-Bataillon zu Bamberg, Georg Weiß, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 21. Juni l. J. der allunterthänigst gestellten Bitten entsprechend allergnädigst bewogen gefunden, auf die in München erledigten Advokaten-Stellen, die Advokaten Alois von Leistner bei dem Landgerichte Au, und Georg Martin Märklstetter in Rothenburg zu versetzen und die hierdurch bei den beiden Landgerichten erledigten Advokatenstellen und zwar jene bei dem Landgerichte Au, dem Protokollisten und Rathsaccessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, Georg Hahn, und jene bei dem Landgerichte Rothenburg. dem Appellationsgerichts-Accessisten Friedrich Keyl von da zu verleihen;

unter dem 22. Juni l. J. den Rath des Appellationsgerichts von Mittelfranken, Dr. Johann Georg Hofinger zum zweiten Rathe des Wechselgerichts II. Instanz zu Eichstädt, dann

den quieszirten Lottorechnungs-Kommissär und funktionirenden Kontroleur bei der Administration des Weizenbierbrauhauses in Nürnberg, Joh. Ferd. Ludwig August Schneider zum Administrator des genannten Brauhauses in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dem in zeitlichen Ruhestand versetzten ausserordentlichen Professor der Philosophie

an der k. Universität Erlangen, Dr. Christian Kapp, die von ihm nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihren Diensten, unter allerhöchster Zufriedenheitsbezeugung mit seinen Dienstleistungen während einer achtjährigen Lehramtsthätigkeit zu bewilligen;

unterm 25. Juni l. J., den Forstwart zu Hassenbach, Georg Schraut zum Revierförster in Memmlingen, Forstamts Aschaffenburg, und den Forstamtsaktuar zu Veitshöchheim, Christian Heinrich Bräutigam, zum Revierförster in Wasserlos, Forstamts Aschaffenburg, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm gleichen Tage zum Lehrer der mit dem Anfange des Schuljahres $18\frac{39}{40}$ eröffnet werdenden ersten Gymnasial-Klasse zu Eichstädt, den dermaligen Subrector und Lehrer der lateinischen Schule daselbst, Johann Evangelist Schuster provisorisch zu ernennen und demselben die Vorstandschaft der erweiterten Studienanstalt in Eichstädt in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen;

unterm 27. Juni l. J. dem bisherigen zweiten Registrator der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, Ludwig Bolgiano, die zweite Secretärstelle dieser Administration in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und den Georg von Klöber aus München zum zweiten Registrator der genannten Administration in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm gleichen Tage auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Eichstädt, in Mittelfranken, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Bamberg II., Franz Joseph Jäger, zu befördern und zugleich demselben die Functionen eines Stadtcommissärs in Eichstädt, in provisorischer Eigenschaft, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni l. J. dem protestantischen Decan und Stadtpfarrer, Christian Ludwig Roos zu Landau, in der Pfalz, in Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Amtsführung, so wie der jederzeit an Allerhöchstdieselben erprobten Anhänglichkeit und Pflichttreue, den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenraths, tax- und siegelfrei zu verleihen geruht.

Pfarreien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni l. J. nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: die Pfarrei Oberhaching, Landgerichts München, in Oberbayern, dem bisherigen Schulbenefiziaten in Grünwald, desselben Landgerichts, Priester Georg Schmidberger;

die Pfarrei Leuchtenberg, Landgerichts Vohenstrauß, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Joseph Reis, zur Zeit Cooperator-Expositus in Buebach, Landgerichts Burglengenfeld, und

unterm 18. Juni l. J. die Pfarrei Attenkirchen, Landgerichts Moosburg in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Epfach, Landgerichts Schongau, Priester Max von Sartori.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juni l. J. die protestantische Decanats- und Pfarrstelle in Markt-Erlbach in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer und Decan zu Insingen, Friedrich Christian Kreß, dann

die protestantische Pfarrei Schmalenberg, Decanats Pirmasenz in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten Wilhelm Johann August Höpfner aus Herschberg;

unterm 22. Juni l. J. die protestantische Pfarrei Walhalben, Decanats Pirmasenz in der Pfalz, dem Pfarramts-Candidaten Johann Christoph Lippert aus Plassenburg;

die protestantische Pfarrei Schönwald, Decanats Wundsiedel in Oberfranken, dem Pfarramts-Candidaten Erdmann Friedrich Ernst Diez-Felwinger aus Lichtenberg;

unterm 23. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bartelmesaurach, Decanats Windsbach in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Trabelsdorf, Decanats Bamberg, Johann Friedrich Pöschel,

und unterm 24. Juni l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Oberröslau, Decanats Wunsiedel in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer und Decanats-Verweser Johann Buzer zu Bonnland, Decanats Waizenbach zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juni l. J. der von dem Herrn Fürsten Johann Adolph von Schwarzenberg, als Patronatsherrn für den bisherigen Pfarrer zu Neuses, Decanats Kleinlangheim, Wilhelm Koch, ausgestellten Präsentation auf die erste protestantische Pfarrstelle zu Marktbreit, desselben Decanats, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlich Preußischen Kämmerer, Freiherrn von Stillfried, das Ritterkreuz des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich 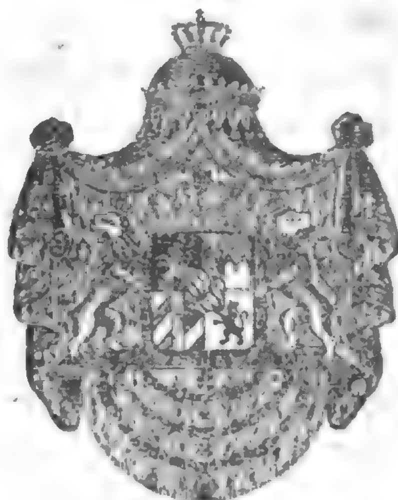 Bayern.

Nro. 22.

München, Donnerstag den 11. Juli 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die über die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten bestehenden Bestimmungen, insbesondere jene vom 27. Februar 1809 (Regierungsblatt Seite 499) vom 11. August 1813 (Regierungsblatt S. 1033) und vom 2. Jänner 1820 einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Die gänzliche Dispensation vom kirchlichen Aufgebote im Allgemei-

nen bleibt, wie bisher, Unserer allerhöchsten Entscheidung, nach Vernehmung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, vorbehalten.

II. Nur in höchst dringenden Fällen soll den protestantischen Consistorien, in gleicher Weise, wie bisher den Kreisregierungen, gestattet seyn, aus wichtigen Gründen diese Dispensation im Allgemeinen zu ertheilen.

III. Die Ertheilung der Dispensationen vom 2ten und 3ten Aufgebote wird den königlichen protestantischen Consistorien übertragen.

IV. In Fällen, wo nahe Todesgefahr zu besorgen ist, sollen selbst die königlichen Decanate zur Ertheilung der Dispensation ermächtigt seyn, jedoch unter der Verpflichtung, hievon unter Anführung der Gründe, dem betreffenden protestantischen Consistorium unverzügliche Anzeige zu machen.

V. Diese Befugnisse der protestantischen Consistorien sind in Ansehung des Decanats-Bezirkes München, zu welchem gemäß Unserer Verordnung vom 7. März v. Js. sämmtliche protestantische Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, und welches gemäß derselben Verordnung Unserm protestantischen Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet ist, von Unserm Oberconsistorium auszuüben.

VI. Im Falle der gänzlichen Erlassung des Aufgebotes ist beiden Verlobten das juramentum de statu libero vor der Trauung durch den Pfarrer, wie bisher, abzunehmen.

VII. In Ansehung der Taxen behält es bei den Bestimmungen vom 27. Februar 1809 und 11. August 1813 sein Bewenden.

VIII. Die, der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden frühern Bestimmungen sind aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge dieser, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München den 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.
v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Privilegium
für den Maler Johann August Kraft in München auf Herausgabe des lithographirten Bildnisses Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Maler Johann August Kraft in München um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe des von ihm nach dem Original-Gemälde des Malers S. Diez in einem größeren und in einem kleineren Maaßstabe lithographirten Bildnisses Unseres vielgeliebten Vetters und Schwagers, des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern, allerunterthänigst gebeten hat: so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographien sicherndes Privilegium für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, Tax- und Stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer Allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Maler Kraft oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Kraft oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der bezeichneten lithographirten Bildnisse, weder im Ganzen noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes, jede Art von Nachbildung desselben auch andern Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte für ähnliche Kunstwerke auch andern Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Kraft oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten, verbotenen Nachbildungen jener lithographischen Kunstwerke aber sogleich wegnehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zweiten Juli im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der General-Secretär:

F. v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. Juni l. J. die bei der k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, erledigte Registratorstelle dem quieszirten Grenzoberkontroleur von Burghausen, Ernst Degen, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unter dem 28. Juni l. J. die erledigte Stelle des Vorstandes des Handelsgerichts zu Nürnberg, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg, Leopold Fürst, und die hierdurch bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg erledigte Rathstelle, dem Kreis- und Stadtgerichtsrathe, Gustav Adolph Nürmberger, zu übertragen; als rechtskundigen Assessor des Handelsgerichts zu Nürnberg, den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts daselbst, Johann Nepomuck Gresser zu ernennen, und die bei dem Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg erledigte Function des Secretärs, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Rudolph Giehrl, zu übertragen;

unterm 29. Juni l. J. den Director der Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Johann Baptist von Greiner, in seiner bisherigen Eigenschaft zur Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, zu versetzen; an dessen Stelle zur Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, den Director bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Karl Joseph Hartmann, zu berufen, und

unterm 1. Juli l. J. auf die bei der königlichen Regierung von Oberbayern erledigte Regierungs- und Kreisbauraths-Stelle, den Bezirks-Ingenieur, Friedrich

Panzer, in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 2. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Appellationsgerichtsrath, Dr. Bihler, gewährend die von ihm gestellte Bitte von der ihm übertragenen Function als Handelsappellationsgerichtsrath zu entheben; unter Vorrücken der Handelsappellationsgerichtsräthe, Hofmann und Nürmberger, in die erste und zweite Stelle, die Function des dritten Handelsappellationsgerichts-Rathes dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, Michael Laumer, und die hierdurch erledigte Function des ersten rechtskundigen Assessors des Handelsgerichts zu Nürnberg dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts daselbst, Eduard von Eckartshausen, zu übertragen; dann auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München, erledigte Protokollistenstelle den temporär quieszirten Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Passau, Johann Nepomuck Hohenester, zu reactiviren.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom oben genannten Tage bewogen gefunden, die von dem Postoffizialen, Johann Georg Schwab zu Nürnberg, nachgesuchte temporäre Quieszenz auf die Dauer eines Jahres allergnädigst zu bewilligen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juli l. J. die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Landsberg, in Oberbayern, dem bisherigen zweiten Assessor, Georg Weidinger, daselbst;

die dadurch sich erledigende zweite Assessorstelle, dem Actuar des nämlichen Amtes, Johann Heyder, und

die Actuarstelle ebendaselbst dem dermaligen Actuar ausser dem Status, Jakob Demmel, zu verleihen, sodann

die Actuarstelle ausser dem Status bei dem Landgerichte Landsberg, vorbehaltlich ihrer Einziehung nach gehobenem Bedürfnisse, wieder zu besetzen und zu dieser Stelle den geprüften Rechtspractikanten, Joseph Pfefferle, von Günzburg zu ernennen, ferner

die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Cham, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen zweiten Assessor, Dr. Bartholomä Mayer daselbst;

die hierdurch sich erledigende zweite Assessorstelle dem Actuar des nämlichen Amtes, Karl Chevigni, zu verleihen, und

zum Actuar des Landgerichts Cham, den geprüften Rechtspractikanten bei dem Patrimonialgerichte erster Classe, Oberbrenn-

berg, Jakob Wittmann von Pottenstein zu ernennen geruht.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 29. Juni l. J. dem Priester Franz Xaver Völk, die Pfarrei Oberschondorf, Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, und

das Benefizium Salgen, Landgerichts Mindelheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Franz Xaver Prötter, zur Zeit Stadtcaplan zu Pfaffenhofen a. d. Ilm, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 30. Juni l. J. die Pfarrei Eurishofen, Landgerichts Buchloe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern, Victorian Freyding;

das Frühmeßbenefizium in Holzheim, Landgerichts Dilingen, desselben Regierungsbezirkes, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Magnus Amann;

unterm 1. Juli l. J. die Pfarrei Eschenbrunn und Faimingen, Landgerichts Lauingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarrer Johann Baptist Höbel zu Inningen, Landgerichts Göggingen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Berglern, Landgerichts Erding, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Lorenz Staller, zur Zeit Stadtpfarr-Cooperator in Moosburg, Landgerichts gleichen Namens, und

unterm 30. Juni l. J. daß die katholische Pfarrei Eschbach, Landcommissariats Landau, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem Pfarrer Lorenz Trapp, zu Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Erzbischöfliches Kapitel von München-Freysing.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juli l. J. zu dem erledigten zehnten Canonicate im erzbischöflichen Kapitel zu München, den dermaligen außerordentlichen Professor der Theologie an der

Ludwigs-Maximilians-Universität und Canonicus bei St. Cajetan, Dr. Friedrich Windischmann, zu benennen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juni l. J. mit Rücksicht auf §. 7. der Landwehrordnung dem bisherigen Oberstlieutenant, Ferdinand Gindorfer, und dem bisherigen Major, Anton Cheverry, im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste, unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit ihren mehrjährigen eifrigen Dienstleistungen zu gewähren, und

an deren Stellen den bisherigen Landwehrlieutenant, Gottlob Freiherrn von Süßkind, zum Oberstlieutenant, und den bisherigen Landwehrlieutenant, Karl Beck, zum Major im Landwehr-Regimente der Stadt Augsburg zu befördern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juni l. J. mit Rücksicht auf §. 7. der Landwehrordnung dem bisherigen Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Sulzbach, Christoph Gottfried Fuchs, die nachgesuchte Entlassung aus dem Landwehrdienste mit der

Bewilligung die für die entlassenen Landwehroffiziere vorgeschriebene Uniform seines dermaligen Grades tragen zu dürfen zu gewähren, und

an dessen Stelle den Hauptmann à la suite, von Cammerloher in Sulzbach, zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons Sulzbach zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Juli l. J. den Landrichter, Wilhelm Rost zu Münnerstadt, zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Münnerstadt, Regierungsbezirkes Unterfranken und Aschaffenburg zu ernennen;

unterm 3. Juli l. J. dem bisherigen Inspector des zehnten Landwehrbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, Landwehroberstlieutenant, Nikolaus Eckard, die nachgesuchte Enthebung von der bezeichneten Bezirks-Inspectorsstelle zu gewähren, und

an dessen Stelle die Inspection über den zehnten Landwehrbezirk, dem bisherigen Inspector des zwölften Bezirks, Landwehroberstlieutenant, Christian Voit, zu übertragen, dagegen

zum Inspector dieses Bezirks, mit dem Range und der Uniform eines Landwehroberstlieutenants, den Major und Commandanten des Landwehrbataillons Tann, Heinrich Freiherrn von der Tann, unter Be-

lassung des bisher bekleideten Bataillons-Commandos zu ernennen, sodann

den Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichtsbezirke Homburg und im Herrschaftsgerichte Remlingen, Joseph Theobald Fürst, von dem Commando des erwähnten Bataillonsbezirks zu entheben und ihm dagegen das Commando der Landwehr in den Herrschaftsgerichten Rüdenhausen und Wiesentheid zu übertragen, und endlich

an dessen Stelle zum Major und Commandanten der Landwehr im Landgerichte Homburg und im Herrschaftsgerichte Remlingen, den Herrschaftsrichter Christian Müller zu Remlingen, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juli l. J. den Hauptmann im Landwehrbataillon Herzogenaurach, Johann Leonhard Dorsch, zum Major und Commandanten des genannten Landwehrbataillons zu befördern, und

dem Major und Commandanten der Landwehr des Landgerichtsbezirkes Lauf, Georg Christoph Müller, die nachgesuchte Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines, von Brandt, das Commenthurkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juni l. J. dem quieszirten Stiftungs-Administrator, Georg Friedrich Kinkelin zu Lindau, in huldreichster Anerkennung seiner Verdienste das goldene Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 19. Juni l. J. dem ehemaligen Posterpeditor, Johann Evangelist Limayr zu Flintsbach, in huldvollster Anerkennung seiner ungewöhnlichen Verdienste um die Beförderung der Zwecke der Religion und um die Unterstützung der Armen, das goldene Civilverdienst-Ehrenzeichen, und

unterm 21. Juni l. J. dem Landgerichtsdiener, Karl Griot zu Günzburg, in wohlgefälliger Anerkennung der verdienstlichen Handlungen desselben, sowohl als ehemaliger Feldwebel des königlichen Linien-Infanterie-Regiments Prinz Karl, als auch in seiner dermaligen Eigenschaft, dann seiner bisherigen rühmlichen Auszeichnung im Dienste überhaupt, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

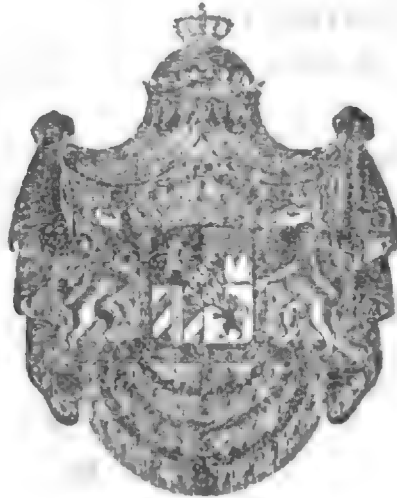

Königreich Bayern.

Nro. 23.

München, Montag den 15. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 30. April bis 8. Mai 1839.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberbayern in den Sitzungen vom 30. April bis 8. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18 37/38.

A. Rechnungen über die Kreishilfs- und die Culturanten-Hilfs-Casse.

1) Die Rechnung über die Kreishilfscasse für das Jahr 18 37/38.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	2201	15	3
mit einer Ausgabe von	1705	11	1
mit einem Activreste von	496	4	2
und mit einem Vermögensstande von	16516	57	2

2) Die Rechnung über die Culturanten-Hilfscassa für das Jahr 18 37/38

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	637	37	—
mit einer Ausgabe von	427	50	—
mit einem Activreste von	209	47	—
und einem Vermögensstande von	9860	2	2

haben dem Landrathe keine Veranlassung zu irgend einer Erinnerung gegeben.

B. Rechnung über die Kreisfonde für das Jahr 18 37/38.

Auch die Rechnung über die Kreisfonde ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden, und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke, mit

	fl.	kr.	dl.
einer Einnahme von	914618	16	2
mit einer Ausgabe von	855076	6	2
und mit einem Activreste von	59542	10	—

worin jedoch die für 18 37/38 aus der II. und III. Finanzperiode eingegangenen, nach Abzug von 710 fl. 6 kr. 2 dl. Verwaltungs-Kosten und anderer Ausgaben in 5073 fl. 55 kr. bestehenden, und in Folge des Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 in die Rechnung über die Facultativ-Fonde des Jahres 18 38/39 zu übertragenden Activausstände begriffen sind;

b) über die Fonde für facultative Zwecke mit

	fl.	kr.	dl.
einer Einnahme von	76934	43	2
mit einer Ausgabe von	15867	36	2
und mit einem Activreste von	61067	7	—

jedoch ausschließlich der obenbezeichneten, aus der II. und III. Finanzperiode eingegangenen, und in der Rechnung des Jahres 18 38/39 nachzutragenden Activ-Ausstände zu 5073 fl. 55 kr., dagegen aber einschließlich von admassirten 4946 fl. 45 kr. für Tieferlegung des Chiemsees, und 21988 fl. 3¼ kr. zur Errichtung einer Irrenanstalt.

Die Ergebnisse dieser Rechnungen sind demnach in jene des nächsten Jahres gehörig zu übertragen.

Auf die bei Prüfung der erwähnten Rechnung von dem Landrathe abgegebenen Aeusserungen und gestellten Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Da nach der dem Landrathe durch Unsern Regierungs-Commissär gegebenen Aufklärung, die Zinsen von 171 fl. 36 kr. aus der für die Tieferlegung des Chiemsees admassirten Summe à Conto der Rechnung für facultative Zwecke, der bestehenden Capitals-Anlage bereits zugeschlagen sind, so ist materiell der dießfallsigen Bemerkung des Landrathes geeignet entsprochen; sollte jedoch in dieser Hinsicht eine rechnerische Auseinandersetzung noch erforderlich seyn, so wird Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, diese zu verfügen nicht unterlassen.

2) Der von dem Landrathe beantragten Minderung oder gänzlichen Einziehung mehrerer für Realexigenz und andere Zwecke der Erziehung und Bildung an einzelne Gemeinden verausgabten Beiträge steht der Umstand entgegen, daß dieselben, wenigstens in den angezogenen Beispielen, die Natur fundationsmäßiger Reichnisse an sich tragen, wie demselben auf Verlangen von Unserer Kreisregierung sofort erläutert worden seyn würde.

3) Die Anweisung der Schulvisitations-Gebühren der Distrikts-Schulinspectoren ist durch den Nachweis der wirklich vollzogenen Visitationen, sohin durch die Vorlage der dießfälligen Protokolle bedingt, nach deren Einsendung Unsere Regierung für die Anweisung der gutgemachten Beträge jedesmal sogleich Sorge tragen wird.

Der gegen Unsere Kreisregierung ausgesprochene Vorwurf unregelmäßiger Behandlung muß um so mehr befremden, als dem Landrathe schon bei seiner vorjährigen Sitzung die Aufklärung gegeben worden ist, daß die von Seite der Distrikts-Schulinspectoren erst mit der Vorlage der Schuljahrs-Berichte und in einzelnen Fällen selbst noch später erfolgende Liquidation der Diäten die Anweisung verzögere.

4) Bei dem gegen die Verwendung der Fonde für die polytechnische Schule in München ausgesprochenen Tadel haben Wir ungern die Angabe der begründenden Thatsachen vermißt, die doch Pflicht des Landrathes und zur Bewirkung abhelfender Verfügung unerlaßlich gewesen wäre.

Die Frage, ob für das Königreich eine polytechnische Anstalt genüge, oder deren

mehrere erforderlich seyen, ist dem gesetzlichen Wirkungskreise des nur für den Oberbayerischen Regierungsbezirk bestellten Landrathes gänzlich fremd.

Was aber die in Anregung gebrachte Vereinigung der polytechnischen Schule mit der Gewerbsschule betrifft, so ist solche mit dem, durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 festgestellten System des technischen Unterrichtes und seiner stufenweisen Gliederung unvereinbar, auch dem Wunsche des Landrathes, so weit es thunlich, schon dadurch entsprochen, daß die an der einen Anstalt angestellten Lehrer zugleich bei der anderen für die entsprechenden Lehrfächer gegen Functions-Renumerationen verwendet werden.

5) Der im Interesse des ganzen Landes unternommene hochwichtige Ludwigskanalbau hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, anderwärts angestellte Baubeamte dahin abzuordnen, und die Verwesung ihrer Stellen Beamten des nächstfolgenden Dienstgrades temporär zu übertragen.

Nur an die Stellen von Bauconducteuren sind vollkommen befähigte Baupractikanten als Functionäre berufen worden.

Es beruhet daher auf irrigen Voraussetzungen, was der Landrath über häufigen Wechsel der Baubeamten, und über die durch diesen Wechsel hervorgebrachten Nachtheile anführt: auch wäre demselben obgelegen, die Klagen „über die häufig wegen Unkenntniß der Flußeigenthümlichkeiten mit nicht unbedeutenden Kosten vorgenommenen, aber den beabsichtigten Zweck nicht erreichenden Wasserbauten" durch Namhaftmachung solch' fehlerhaft geführter Bauten zu rechtfertigen.

6) Der Natur der Sache nach kann ein Reservefond wohl in dem jährlichen Voranschlage, nie aber in der Rechnung selbst erscheinen, indem derselbe im Laufe des Jahres durch die Deckung der nicht vorgesehenen Ausgaben entweder ganz verschwindet, oder in so weit er hiezu nicht erforderlich ist, durch den vorhandenen Rechnungsactivrest sich auszeigt.

7) Daß der erforderliche Aufwand für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu München und Freising, für die Baugewerbsschule zu München und für die Irren-Anstalt zu Indersdorf den Centralfond nicht berühre, haben Wir dem Landrathe schon in dem Abschiede vom 26. Novemb. 1838 sub V. §§. 4. und 8. zu erkennen gegeben.

Die einstweilige Behandlung der aus den facultativen Kreisfonds geleisteten Bei-

träge, ist nur in Rücksicht auf Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 und in der sichern Erwartung verfügt worden, daß der Landrath bei näherer Erwägung von seinen irrigen Ansichten zurückkommen werde.

Sollte diese Erwartung unerfüllt bleiben, so würde die bedauerliche Folge der Untergang von Anstalten seyn, die bis jetzt dem Oberbayerischen Kreise mannichfaltigen Vortheil bereits gebracht haben.

8) Die von dem Landrathe erhobenen Beschwerden und Bedenken bezüglich des Baues der Kreis-Irren-Anstalt zu Indersdorf, sollen auf das Genaueste untersucht werden.

Nachdem Wir übrigens aus den Verhandlungen mehrerer Landräthe über die Errichtung der Kreis-Irren-Anstalten, Uns von der Nothwendigkeit überzeugt haben, vor Allem diesen Gegenstand einer weiteren Berathung zum Zwecke der Festsetzung allgemeiner Normen zu unterstellen, so hat Unsere Kreisregierung die aus den Kreisfonds für die Indersdorfer Anstalt zu leistenden Beiträge nach dem Antrage des Landraths einstweilen zu admassiren.

II.
Steuerprincipale für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direc-

ten Steuern des Oberbayerischen Kreises berechnet sich nach Abzug der Steuern von den an die Regierungs-Bezirke Mittelfranken, dann Schwaben und Neuburg übergegangenen Steuerdistrikten Zandt und Schönbrunn, dann dem Patrimonialgerichte Oberndorf, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen des Jahres $18\frac{37}{38}$ etwa hervorgehenden Zu- und Abgänge auf 1,235,416 fl. 44 kr. 7 hl., sohin stellt sich ein Steuerprozent auf die Summe von 12354 fl. 10 kr.

III.
Bestimmung der Kreis-Ausgaben für $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.
Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke, und zwar:

Cap. I.
Etat des Staatsministeriums der Justiz.

§. 1. Appellationsgericht.

	fl.	kr.
dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	56489	45
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	72473	45
§. 3. Ständige Bauausgaben	825	—
Summa des Cap. I.	129788	30

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.
§. 1. Gehalte und Functions-Bezüge:		
I. der Landrichter	122036	10
Besondere unständige durch Unsere Verordnung vom 25. August 1838 bewilligte Functions-Remunerationen	7677	—
II. der Assessoren, Adjunkte und Actuare	46510	—
III. der Gerichtsdiener	35257	21
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	11365	21½
§. 3. Ständige Bauausgaben	875	—
Summa des Cap. II.	223710	52½

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
§. 1. Studienanstalten, einschließlich der Fundations-Beiträge an die Universität München und an das philologische Institut daselbst	58970	34
§. 2. Schullehrer-Seminarien	9473	30
§. 3. Teutsche Schulen	50266	49½
§. 4. Anschlag der Dienst-Wohnungen und Gründe	275	36
§. 5. Ständige Bau-Ausgaben	138	—
§. 6. Reservefond	50	6½
Summa ad A.	119174	36

B. Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Sadtgerichtsärzte	976	30
§. 2. Landgerichtsärzte	21858	—
§. 3. Wundärzte	416	—
Summa ad B.	23250	30

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.
§. 1. Polytechnische Schule	15286	—
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule	4800	—
§. 3. Diäten der Prüfungskommissäre	200	—
Summa ad C.	20286	—

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	24200	—
§. 2. Unterhaltungsetat:		
I. der Strassen	233905	—
II. der Brücken	15850	—
Summe ad D	273955	—
Hiezu " " C	20286	—
" " " B	23250	30
" " " A	119174	36
Summe des Cap. III.	436666	6

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.
Unterhalt der Gebäude	85436	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	500	—

	fl.	kr.
§. 2. Diäten und Reisekosten	1288	—
Summe des Cap. V.	1788	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen	3619	27

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	1992	4¼
Hiezu Cap. VI.	3619	27
" " V.	1788	—
" " IV.	85436	—
" " III.	436666	6
" " II.	223710	52½
" " I.	129788	30
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	883000	59¾.

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.
§. 1. Für zwei Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in München	250	—
§. 2. Unterricht in der Seidenzucht mit Einschluß von		

	fl.	kr.
400 fl. — kr. für Maulbeerbaum-Pflanzung und Seidebereitung	600	—
§. 3. Stipendien für Zöglinge an der Landwirthschaftsschule in Schleißheim	300	—
§. 4. Gebäranstalt in München einschließlich von 1000 fl. — kr. zur Tilgung der Zahlungsrückstände	6000	—
§. 5. Sendtnerische Spitzenklöppel-Anstalt in München	300	—
§. 6. Für Flachsbau und Leinwandfabrikation	1000	—
§. 7. Vorschüsse und zwar:		
a) für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in München 775 fl.		
b) der Baugewerbsschule daselbst 900 fl.		
c) der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Freising 3250 fl.		
d) für die Irrenanstalt in Indersdorf 6000 fl.		
	10925	—
§. 8. Reservefond	683	$28\frac{1}{2}$
Summa des Cap. I.	20058	$28\frac{1}{2}$

Cap. II.

Auf Erübrigungen beziehungsweise auf eingehende Aktiv-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode und auf den aus den Jahren $18\frac{47}{48}$ und $18\frac{48}{49}$ verbliebenen Reservefond.

		fl.	kr.
§. 1. Beitrag zur Errichtung eines Schul- und Curat-Benefiziums zu Hallbergmoos beziehungsweise Baukostenbeitrag		2060	—
§. 2. für Bezirkswege		6000	—
§. 3. für Schulhausbauten		3000	—
§. 4. Reservefond		1943	$18\frac{1}{4}$
Summa des Cap.	II.	13003	$18\frac{1}{4}$
Hiezu : : :	I.	20058	$28\frac{1}{2}$
Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke		33061	$46\frac{3}{4}$

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben und zwar:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

1) Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge mit	5094	57

2) Der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule 15286 fl. — kr.

3) Der Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel 783213 30½

4) Durch Zuschüsse der Staatskasse:

a. für die durch Art. I. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu 100 26½

b. für die durch Art. II. der genannten Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von 3375 57¼

5) Durch besondere Netto-Aversal Zuschüsse der Staatskasse:

a. für die nach Art. III. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen zu 7677 fl. — kr.

b. für die neugebildeten Landgerichte zu Aibling, Haag und Neumarkt einschließlich der Bezüge der Gerichtsärzte 10190 42

c. für Regiekosten dieser Landgerichte 375 —

d. für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen 2815 —

e. für Diäten und Reisekosten der Landräthe 1288 —

f. für Verpflegung der Heimathlosen 3438 15

6) Kreisumlage zu 4½ Prozent im Nettobetrage, deren Erhebung Wir hiemit anordnen 50146 11½

Summa ad A. 883000 59¾

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel ferner:

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ verbliebenen Reservefond einschließlich der wahrscheinlich eingehenden Aktiv-Ausstände aus der II. und III. Finanz-Periode	13003 fl.	$18\frac{1}{4}$ kr.
2) Die Kreis-Umlage mit $1\frac{2}{3}$ Procent im Nettobetrage von	20058	$28\frac{1}{2}$
deren Erhebung Wir anmit genehmigen.		
Summa ad B.	33061	$46\frac{3}{4}$

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Erinnerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen.

1) Die Ausgaben für die Landräthe und für die Heimathlosen werden in den Kreisrechnungen und in den Etats bisher schon unter ganz getrennten Abtheilungen vorgetragen.

2) Bezüglich der von dem Landrathe unter den Einnahmen eingestellten 10925 fl. zur Refundirung der aus fakultativen Fonds geleisteten sogenannten Vorschüsse verweisen Wir denselben lediglich auf Unsere allerhöchste Entschließung sub I. §. 7. des gegenwärtigen Abschiedes.

3) Der Erhöhung der Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse um 181 fl. 12 kr. für Verpflegung der Heimathlosen können Wir Unsere Genehmigung nicht ertheilen, nachdem der Voranschlag der Kosten dieser Verpflegung für ein Jahr der IV. Finanzperiode nicht 3619 fl. 27 kr., sondern nur 3438 fl. 15 kr. beträgt, und das Staatsärar nur zur nachträglichen besonderen Deckung derjenigen Mehrausgaben verpflichtet ist, welche im Art. XI. Absatz 2. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837 bezeichnet sind.

Die Deckung eines allenfallsigen Mehrbedarfes ist aus den Minderausgaben bei anderen Positionen zu bewerkstelligen, da diese nur insoweit, als vorerst alle nothwendigen Kreisausgaben bestritten sind, die Eigenschaft fakultativer Fonde annehmen können.

4) Durch den Landraths-Abschied vom 26. November v. J. haben Wir zur

Deckung des Mehrbedarfs der Studien-Anstalten und teutschen Schulen in Oberbayern nicht einen Vorschuß von 6000 fl., sondern einen Vorschuß bis zu der Maximal-Summe von 6000 fl. vorbehaltlich der Vorlage spezieller Bedarfs-Nachweisungen, und auch diesen nicht für jedes Jahr der Finanzperiode, sondern für jedes der beiden Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ bewilliget.

Der Landrath geht daher bei der Einstellung eines weitern Vorschußes von 6000 fl. für $18\frac{39}{40}$ von Voraussetzungen aus, welche in den Worten des Landraths-Abschiedes vom 26. November v. Js. ihre Widerlegung finden.

Bezüglich der Leistung dieses Vorschusses verweisen Wir übrigens auf die Eröffnungen, welche Wir Unserer Regierung von Oberbayern durch die Ministerial-Entschließung vom 2. Mai l. J. desfalls haben zugehen lassen.

5) Der von dem Landrathe gestellte Antrag auf Vermehrung des Personals bei dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte München ist bereits durch den Landraths-Abschied für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ beschieden worden.

Das Bedürfniß einer Personal-Vermehrung hat sich zur Zeit nicht herausgestellt, und wird, wenn es eintreten sollte, der geeigneten Bedachtnahme nicht entgehen.

6) Eine Erhöhung der Zuschüsse für ständige Bauausgaben findet nach Artikel VIII. und XI. des Ausscheidungsgesetzes nicht statt.

Etwaige Mehrausgaben sind aus den Erübrigungen an andern Etatspositionen zu bestreiten.

7) Unsere Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, hat darüber zu wachen, daß von sämmtlichen Landrichtern und Gerichtsdienern die ihren Naturalbezügen und beziehungsweise Geldaversen entsprechende Zahl von Dienstpferden auch wirklich gehalten, und somit dem Zwecke dieser Bewilligungen vollständige Erfüllung zu Theil werde. —

Bei der Berufung von Pensionisten auf erledigte Gerichtsdienerstellen ist bisher schon auf die physische Tüchtigkeit die gebührende Rücksicht jederzeit genommen worden.

8) Dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung der Etatsposition für dringende Geschäftsaushilfen bei den Landgerichten

können Wir um so minder entsprechen, als die bisherige Erfahrung die Zulänglichkeit derselben hinreichend dargethan hat.

9) Die Unserer Verordnung vom 25. August 1838 vorausgegangenen, sorgfältig geprüften Erhebungen, haben dargethan, daß die, den Landrichtern durch jene Verordnung zugewendeten unständigen Functions-Remunerationen, und die gleichzeitig bewilligten Familiengelder von den Familien der Patrimonialgerichte II. Classe und der Patrimonialämter, jeder billigen Anforderung und dem wahren dienstlichen Bedürfniße vollständig genügen.

Wir können daher dem auf eine weitere Entschädigung gerichteten Antrage des Landrathes eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden lassen.

10) Der Gehalt des Hofrathes Thiersch zu 1850 fl. — wurde schon bei der Auflösung des Central-Studien-Reserve-Fonds auf die Schuldotation des ehemaligen Isarkreises übergetragen, und es ist dem Oberbayer'schen Kreise dafür durch das Finanzgesetz die entsprechende Deckung zugetheilt. —

Dem Antrage auf Ueberweisung dieses Gehaltes an einen andern Fond kann daher keine Folge gegeben werden.

11) Der Oberbayerische Kreis besitzt dermalen nur zwei Studienanstalten, und es ist daher jene zu Freising um so weniger entbehrlich, als die Lehranstalten in München schon jetzt überfüllt sind, und die Schülerzahl zu Freising durch die Versetzung des Appellationsgerichtes für Oberbayern einen ansehnlichen Zuwachs erhalten hat.

Bei der über die Besoldungen der Lehrer an der Studienanstalt zu Freising abgegebenen Aeusserung ist dem Landrathe entgangen, daß die Lehrer zu Freising neben den Geldbesoldungen auch noch freie Wohnung und Verpflegung genießen.

Für den Unterricht in der Mathematik ist bereits Fürsorge getroffen, auch wird auf die Aufstellung eines eigenen Musiklehrers nach Thunlichkeit Bedacht genommen werden.

12) Ueber die irrige Voraussetzung, als seyen die Lehrer an der lateinischen Schule in Burghausen besser gestellt denn andere, hätte der Landrath auf Verlangen die berichtigende Aufklärung durch Unsere Kreisregierung sich verschaffen können.

Was die zu hoch gefundenen Ansätze für Real-Exigenz anbelangt, so wird Unsere Regierung von Oberbayern den Etat in dieser Beziehung einer genauen Prüfung

unterstellen, und jede etwa übersetzte Position gehörig ermäßigen.

13) Der Vermehrung der Freiplätze im Schullehrerseminar zu Freising steht zur Zeit der Mangel verfügbarer Mittel hindernd entgegen.

Die Beurtheilung der Nothwendigkeit von Aenderungen im Dienstpersonale ist außer den Zuständigkeiten des Landrathes gelegen. Zuschußerhöhungen aber finden nach Art. VIII. und XI. des Ausscheidungsgesetzes nicht statt.

14) Der Lehrer Ludwig zu Burghausen bezieht nicht mehr als 200 fl. Gehalt, dann das Schulgeld im Betrage von 375 fl. 18 kr. einschließlich 25 fl. Wohnungsgenuß und 40 fl. aus der Gemeindekassa.

Die Meinung der Landrathes, als seyen diese 375 fl. eine Gehaltszulage, beruht demnach auf einem Irrthume.

15) Dem Antrage des Landrathes, auf Benützung des Instituts der Schulschwestern für den Unterricht der weiblichen Jugend werden Wir besondere Berücksichtigung zuwenden.

16) Die Diäten der Prüfungs-Commissäre mit 200 fl. — haben Wir auf die entsprechende Etatsposition der nothwendigen Ausgaben übertragen und den an die Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu leistenden Zuschuß um den gleichen Betrag dort kürzen, und bei den fakultativen Ausgaben erhöhen lassen.

Wir nehmen desfalls auf die oben unter I. 7. gegebene Erklärung Bezug.

17) Die Aeußerung des Landrathes, als sey der Stadtgemeinde Ingolstadt die Zusicherung gegeben worden, daß die dortige Gewerbsschule einen Zuschuß aus Kreismitteln erhalten werde, beruht abermals auf einem Irrthume; im Gegentheile ist der erwähnten Gemeinde ausdrücklich eröffnet worden, daß die Bewilligung eines Zuschusses zwar nicht ausgeschlossen sey, aber auch hiefür irgend eine Zusicherung nicht gegeben werden könne.

Wir können daher dem Antrage des Landrathes auf eine Zuschußbewilligung von 600 fl. dermalen in Ermanglung verfügbarer Mittel Unsere Genehmigung nicht ertheilen.

18) Wir haben bereits durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 einen außerordentlichen Zuschuß von $\frac{500}{m}$ fl. für die

Verbesserung der Landstrassen bewilliget, der zum Theil erst in dem laufenden Verwaltungsjahre hat zur Verwendung gelangen können.

Ueber den weiteren Bedarf sind umfassende Erhebungen eingeleitet worden, welche eben jetzt der Prüfung unterliegen.

Nicht minder haben Wir durch Unsere Verordnung vom 21. April v. Js., die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, die geeigneten Verfügungen getroffen, um der Zerstörung der Strassen durch schweres Fuhrwerk zu begegnen und damit den erforderlichen Unterhaltungsaufwand zu vermindern.

Alles dieses, und der zu allem Ueberflusse in dem Landtagsabschiede vom 17. November 1837 ausgesprochene bestimmte Vorbehalt im Falle der Erzielung wirklicher Ueberschüsse an den Staatseinnahmen, und der gehörigen Ermittlung des wahren Bedürfnisses nach Umständen weitere Berücksichtigung des Straßenzustandes eintreten zu lassen, hätte wohl den Landrath überzeugen können, daß es dringender Mahnungen nicht bedürfe, um Unsere Sorgfalt für einen so wichtigen Gegenstand anzuregen.

Wohl aber hätte dem Landrathe nicht entgehen sollen, daß, wenn alle Staatsstrassen in einem seiner Schilderung entsprechenden Zustande sich befänden, — alle Geldbewilligungen nicht hinreichen würden, um in einem kurzen Zeitraume die zur schnellen Abhilfe erforderlichen Arbeitskräfte und Straßen-Baumaterialien herbeizuschaffen, während der Kanalbau dann die Festungs- und die Eisenbahnbauten so viele Hände beschäftigen.

Auch ist es unrichtig, wenn der Landrath jahrelanges Sparen als den Grund des von ihm geschilderten Uebels bezeichnet, da derselbe vielmehr in der Zunahme des Handels und des Güterverkehrs zu suchen ist, und da das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Bemerkung des Landrathes am besten widerlegt.

Wir sind aber keineswegs gemeint, um ungestümer Anforderungen, vager Behauptungen und unbelegter Berechnungen willen einer Verschleuderung der Staatseinkünfte statt zu geben, und die nöthige Ermittelung des wahren Bedarfes, sowie die Sicherung der vollkommen zweckmäßigen Verwendung vernachlässigen zu lassen.

19) Nachdem die Umwandlung der Remisen am botanischen Garten in Saamen

aufbewahrungs-Localitäten weder konstructive Veränderungen veranlaßt, noch die Aufsetzung eines Stockwerkes nothwendig macht, so ist dieselbe keineswegs in die Kategorie jener Fälle zu zählen, welche nach dem Ausscheidungsgesetz vom 17. November 1837 Art. II. lit. B. Ziffer 3 als Neubauten zu betrachten sind.

20) Auf eine Erhöhung der budgetmässigen Summe für Landbauunterhaltung können Wir um so weniger eingehen, als Wir durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 bereits den bedeutenden ausserordentlichen Zuschuß von 250,000 fl. für diesen Zweck bewilliget, und Uns auch desfalls die Bewilligung weiterer Zuschüsse nach Maaßgabe des wahren Bedarfes und der gegebenen Mittel vorbehalten haben. Von Unserer Regierung von Oberbayern erwarten Wir die bereits allgemein eingeschärfte, pünktlichste Handhabung der Instruction vom 13. August 1819 die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staatsgebäuden betreffend, um so bestimmter, als der Grund der Unzulänglichkeit der bewilligten Mittel hauptsächlich in der langjährigen Nichtbeachtung der dort gegebenen Vorschriften zu suchen ist.

21) Nachdem der Landrath die postulirte, aus dem Jahre 18$\frac{37}{38}$ herrührende Mehrausgabe der lateinischen Schule zu Burghausen mit 372 fl. 40 kr. auf die fakultativen Fonde nicht übernehmen zu sollen geglaubt hat, so wird Unsere Regierung von Oberbayern diesen Betrag auf die Erübrigungen an den Fonden für nothwendige Zwecke des Jahres 18$\frac{38}{39}$ anweisen.

22) Die Verwahrung des Landrathes gegen Ueberbürdung der Unterhaltslast des Schul- und Benefiziatenhauses zu Hallbergmoos erscheint überflüßig, da die Leistung eines freiwilligen Zuschusses aus fakultativen Mitteln zur Erbauung, keineswegs die Verbindlichkeit zur Unterhaltung nach sich zieht.

23) Eben so unnöthig erscheint die Verwahrung gegen ständige Ueberweisung einer Position für Unterstützung mittelloser Gemeinden zu Schulhausbauten auf die Fonds für fakultative Zwecke, gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. November 1837 Art. VI., einige Abänderungen des Landrathsgesetzes betreffend.

Unsere Regierung von Oberbayern hat übrigens bei der Verwendung der etatisirten Summe von 3000 fl. — auf die Herstellung der Schullocalitäten zu Au bei Berchtesgaden besondere Rücksicht zu nehmen.

24) Die Position auf Unterhaltung der Bezirkswege wollen Wir, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, von 3000 fl. auf 6000 fl. — erhöhen.

25) Unsere Regierung von Oberbayern hat für die baldmöglichste Eröffnung der Sendtner'schen Spitzenklöppelanstalt Sorge zu tragen und dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung von dem Stande und den Ergebnissen Mittheilung zu machen.

26) Nicht minder tragen Wir Unserer Regierung von Oberbayern auf, dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung über den Erfolg der Maulbeerbaumpflanzungen, dann über die Vertheilung und Verwendung der zur bessern Förderung des Flachsbaues und der Leinwandfabrikation bewilligten Summe die erforderlichen Nachweise vorzulegen.

27) Nachdem der Landrath zu dem für das von Kurz'sche Institut für krüppelhafte Kinder vorgeschlagenen und schon für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ bewilligt gewesenen Beitrage zu 300 fl. — seine Zustimmung nicht geben zu sollen geglaubt hat, so behalten Wir Uns vor, hierauf bei der nächsten Versammlung in der Voraussetzung wieder zurückzukommen, daß derselbe in Folge der aus den Mittheilungen der Regierung zu schöpfenden bessern Ueberzeugung sich zur zustimmenden Erklärung für diese höchst wohlthätige und nützliche Ausgabe veranlaßt finden werde.

28) Dem Antrage des Landrathes, zur Abführung der Zahlungsrückstände der Kreis-Gebäranstalt einen Zuschuß von 1000 fl. zu bestimmen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

29) Unsere Regierung von Oberbayern hat bei der Verwendung der zur Unterhaltung der Bezirksstrassen bewilligten Summen auf die von dem Landrathe vorgebrachten Wünsche und Anträge vorzügliche Rücksicht zu nehmen, namentlich aber die treffenden Polizeibehörden in der dießfallsigen Entwickelung ihrer vollen Thätigkeit gehörig zu überwachen.

30) Dem Wunsche des Landrathes, dessen Mitgliedern jedesmal ein besonderes Exemplar Unseres Landraths-Abschiedes mitzutheilen, hat Unsere Regierung von Oberbayern geeignet zu entsprechen.

VI.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Der projectirte Strassen-Neubau von Neuötting über Alzgern nach Markl muß nach dem Stande des Gesammtbedürfnisses vor der Hand ohnedieß ausgesetzt bleiben, nachdem für $18\frac{39}{40}$ zunächst die Erhebung und Umbauung einzelner Theile auf den bestehenden Staatsstrassen in der Richtung des Handels-Verkehrs, und die Vollendung der bereits im Bau begriffenen Strassen-Anlagen zu berücksichtigen kommt.

VII.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge eröffnen Wir, was folgt:

1) Wir haben in dem Landtags-Abschiede vom 29. December 1831 die Grundsätze festgestellt, welche bei Abgabe und Verwerthung der Forst-Producte aus Unseren Staatswaldungen befolgt werden sollen, und in landesväterlicher Fürsorge auch diejenigen Anordnungen erlassen, welche durch das Bedürfniß der Unterthanen, der öffentlichen Staatsanstalten, der Industrie, der Gewerbe und des Handels in ihrer wechselseitigen Berührung und Beziehung in Anspruch genommen werden.

Wir können demnach nicht gestatten, daß von diesen Vorschriften in einseitigem Interesse abgewichen und Begünstigungen eingeräumt werden, welche auf das Gesammtwohl Unserer Unterthanen nachtheilig zurückwirken müssen.

In so ferne bei den öffentlichen Holzverkäufen Mißbräuche eingetreten seyn sollen, worüber jedoch alle speziellen Angaben mangeln, werden Wir solche, sobald sie zu Unserer Kenntniß gelangen, abstellen lassen. Wir können aber nicht zugeben, daß Beschränkung der Concurrenz den inländischen Verkehr beeinträchtige — daß der Wucher durch Versteigerung in größern Loosen und durch kurz anberaumte Zahlungsfristen hervorgerufen, und daß zum Nachtheile der Industrie und Gewerbe die bessern Commerzial-, Bau- und Nutz-Hölzer in das Brennholz geschlagen werden.

Die Beschwerde wegen der Holztrift nach Dachau aus den Staatswaldungen bei Fürstenfeldbruck erscheint nicht begründet.

2) Die für das allgemeine staatspolizeiliche und Cultur-Interesse überhaupt, wie für jenes der Forstwirthschaft und Forstpolizei insbesondere sehr erheblichen Nachtheile, welche der Landrath den aus Gewinnsucht unternommenen Gutszertrümmerungen, insbesondere der damit verbundenen Abtreibung der Holzantheile beimißt, sind Uns schon früher nicht entgangen, und Wir haben Unsere Königlichen Kreisregierungen desfalls zur sorgfältigsten Wachsamkeit und strengsten Einschreitung anweisen lassen.

Wir erwarten, daß diese Weisung auf das pünktlichste werde vollzogen werden, und machen sämmtliche Behörden, deren Wirkungskreis dieser Gegenstand angehört, hiefür besonders verantwortlich.

3) Dem Wunsche des Landrathes auf Vereinfachung in der Behandlung des Armenwesens und auf gutachtliche Vernehmung der Districts-Armenpflegschaftsräthe ist bereits durch eine an sämmtliche Regierungen, Kammer des Innern, unterm 28. August 1838 erlassene Aufforderung zuvorkommende Erfüllung zu Theil geworden, und es werden die nunmehr vorliegenden Anträge demnächst zur Erledigung gelangen.

4) Der zu allgemeinen, ein bestimmtes Factum nicht enthaltenden Anzeige hinsichtlich der Ablösung grundherrlicher Lasten vermögen Wir keine weitere spezielle Folge zu geben, und zwar um so weniger, als von irgend einem Grundholden eine Beschwerde über directen oder indirecten Zwang zur Ablösung des Grund-Obereigenthums nicht erhoben worden ist. Nachdem aber jeder solche mittelbar oder unmittelbar angewandte Zwang Unserm Willen schnurgerade zuwider laufen würde, so wird Unsere Regierung von Oberbayern (Kammer der Finanzen) der generellen Angabe des Landraths ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

5) Der Antrag des Landrathes, daß auch das vierrädrige zweispännige Fuhrwerk angehalten werden möge, der vorgeschriebenen breiten Radfelgen zu wenigstens 4 Zoll sich zu bedienen, wird bei der auf dem Grunde der bisherigen Erfahrungen eingeleiteten Berathung der zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 21. April 1838 zu erlassenden nachträglichen Vorschriften in nähere Erwägung gezogen werden.

6) Bezüglich des Antrages auf Ver-

mehrung der Gendarmerie verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 26. November 1838 Ziff. VI. 4.

7) Der von dem Landrathe ausgesprochene Vorwurf der Willkühr bei Feststellung der Grund-Etats der Stiftungen ermangelt jeder thatsächlichen Begründung, und es geben die von demselben vorgetragenen Bemerkungen zu erkennen, daß derselbe weder mit den desfalls gegebenen Vorschriften noch mit dem Verfahren sich so vertraut gemacht habe, wie solches zu gründlicher Beurtheilung erforderlich gewesen seyn würde.

8) Durch die Entschließungen vom 5. Februar 1824, 6. Februar 1826, und 25. November 1835 sind bereits die Bedingnisse festgesetzt worden, unter welchen die Reduction des Zinsfußes der Stiftungs-Capitalien von fünf auf vier Prozent eintreten darf. Der gegenwärtige Antrag des Landrathes hat daher seit langem seine Erledigung gefunden.

9)

a) Der Antrag, die Vaganten-Transporte von Miesbach und Tegernsee nach München künftig über Holzkirchen zu leiten, soll in nähere Erwägung gezogen werden.

b) Wegen Herstellung eines angemessenen Schulhaus-Gebäudes zu Haag, wird Unsere Regierung von Oberbayern unter Berücksichtigung des Vermögens-Standes der Gemeinde und der allenfalls verfügbaren Mittel geeignete Einleitung treffen.

c) Den Antrag, den der Gemeinde Haidhausen aus dem Kreisschulfonde bisher geleisteten jährlichen Zuschuß von 400 fl. angemessen zu erhöhen, wird Unsere Kreisregierung nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel und des bestehenden Bedürfnisses berücksichtigen.

Indem Wir Unserem Landrathe von Oberbayern über die vorgelegten Verhandlungen den gegenwärtigen Abschied ertheilen, übergeben Wir Uns der Erwartung, daß derselbe bei künftigen Versammlungen dem Inhalte und der Faßung seiner Berathungsprotokolle jene Aufmerksamkeit zuwenden werde, deren Vernachläßigung allein Wir bei den Uns wohl-

bekannten stets bewährten treuen und anhänglichen Gesinnungen aller Unserer Unterthanen des Oberbayerischen Kreises gerne beimessen wollen, was in dem diesjährigen Protokolle Unser Befremden zu erregen nur allzusehr geeignet war.

München, am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.

Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Regierungs-Blatt

für das

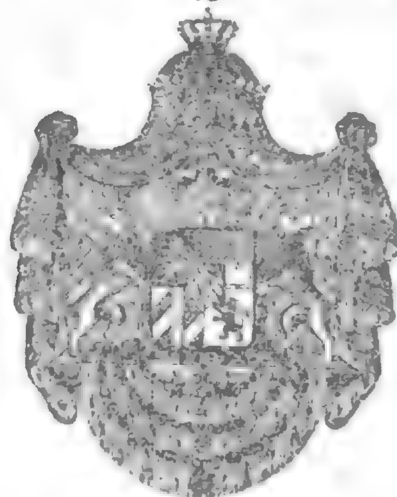

Königreich Bayern.

Nro. 24.

München, Dienstag den 16. Juli 1839.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai 1839.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$.

A. Die Kreishilfskasse-Rechnung weiset für 18$\frac{37}{38}$ mit Einschluß des vorjährigen Activrestes zu 397 fl. 44 kr. 1 dl.

	fl.	kr.	dl.
eine Einnahme von	2,643	13	2
eine Ausgabe von	2,205	13	—
sohin einen Aktivrest von	438	—	2
dann einen Vermögensstand von	17,668	—	2

nach, welches Rechnungsergebniß von dem Landrathe unter wiederholter dankbarer Anerkennung der wohlgeordneten Rechnungsführung und der ausgebreiteten wohlthätigen Wirksamkeit dieser Stiftung richtig befunden worden und daher in die Rechnung für 18$\frac{38}{39}$ überzutragen ist.

B. Die Rechnungen über die Kreisfonds für 18$\frac{37}{38}$.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$ von dem Landrathe als vollkommen richtig anerkannt, und zwar:

a) über die Fonde für nothwendige, gesetzlich gebotene Zwecke mit

	fl.	kr.	dl.
einer Einnahme von	507,563	30	2
einer Ausgabe von	465,847	17	1
und mit einem Aktivreste von	41,716	13	1

worunter jedoch begriffen sind

1,956 fl. 52 kr. — dl. Einnahms-Ueberschüsse aus der III. Finanzperiode et retro als für fakultative Zwecke gesetzlich bestimmt, und

39,362 fl. 12 kr. 3 dl. Einnahmen, deren etatsmäßige Verwendung im Jahre 18$\frac{37}{38}$ nicht mehr erfolgen konnte, und somit erst im gegenwärtigen Jahre zu vollziehen ist.

b) Ueber die Fonde für fakultative Zwecke mit

	fl.	kr.	dl.
einer Einnahme von	31,086	57	2
einer Ausgabe von	14,304	23	1
und mit einem Aktivreste von	16,782	34	1
welcher aber nach Leistung der etatsmäßigen noch nicht berichtigten Ausgaben im Betrage zu	17,284	33	3
nicht nur gänzlich erschöpft, sondern mit einem Deficit von	501	59	1

überwogen wird, das jedoch seine Deckung in den oben bemerkten Einnahms-Ueberschüssen zu 1,956 fl. 52 kr. aus der III. Finanzperiode et retro, und in der bei dem

Rentamte Wegscheid pro 18$\frac{37}{38}$ unerhoben gebliebenen Kreisumlage für fakultative Zwecke findet. Die bemerkten Resultate sind daher in die Rechnungen des nächstfolgenden Jahres überzutragen.

II.
Steuerprinzipale für das Jahr 18$\frac{39}{40}$.

Für das Jahr 18$\frac{39}{40}$ berechnet sich das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für den Regierungsbezirk von Niederbayern, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ etwa sich ergebenden Ab- und Zugänge auf 850,220 fl. — kr. und sonach ein Steuerprozent auf 8,502 „ — „

III.
Bestimmung der Kreisausgaben für 18$\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18$\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke.

Cap. I.
Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	47,452	28	2
§. 2. Kreis- Stadt- und, Wechselgericht I. Instanz	27,551	20	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	266	41	2
Summa des Cap. I.	75,270	30	—

Cap. II.
Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge:

	fl.	kr.	dl.
I. der Landrichter, einschließlich der durch Unsere Verordnung vom 25. August v. Js. Art. I. und II. neu bewilligten Familiengelder	87,768	8	1
Unständige Funktionsremunerationen derselben nach Art. III. obiger Verordnung	6,364	—	—
II. Ständige Gehalte und Funktionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	35,720	—	—

	fl.	kr.	hl.
III. Gehalte und Funktionsbezüge der Gerichtsdiener	23,693	54	—
§. 2. Allgemeine Regieausgaben der Landgerichte	8,375	53	2
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	529	30	2
Summa des Cap. II.	162,451	26	1

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Studienanstalten	34,489	2	—
§. 2. Schullehrer-Seminar	6,436	38	—
§. 3. Teutsche Schulen	38,125	20	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	34	—	—
Summa A.	79,085	—	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1,684	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	14,752	—	—
Summa B.	16,436	30	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	4,860	—	—
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut	140	—	—
Summa C.	5,000	—	—

D. Strassen und Brückenbau.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. auf Administration	13,504	—	—
§. 2. auf Unterhaltung:			
1) der Strassen	94,726	—	—
2) der Brücken	7,672	43	—
3) Reservefond	5,724	17	—
Summa D.	121,627	—	—
Hiezu die Summe C.	5,000	—	—
" " " B.	16,436	30	—
" " " A.	79,085	—	—
Summa Cap. III.	222,148	30	—

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Unterhaltung	33,288	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa Cap. IV.	33 288	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1,640	—	—
Summa Cap. V.	2,140	—	—

Cap. VI.

	fl.	kr.	dl.
Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.	dl.
für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	471	30	2

Wiederholung.

		fl.	kr.	dl.
Cap.	I.	75,270	30	—
"	II.	162,451	26	1
"	III.	222,148	30	—
"	IV.	33,288	—	—
"	V.	2,140	—	—
"	VI.	2,000	—	—
"	VII.	471	30	2
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke		497,769	56	3

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke.

Auf laufende Einnahmen und auf Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

	fl.	kr.	dl.
a) in Landshut	1,778	—	—
b) in Straubing	500	—	—
§. 2. Diäten der Prüfungskommissäre	200	—	—
§. 3. Unterhaltung der Bezirkswege	1,600	—	—
§. 4. Errichtung der Irrenanstalt	8,000	—	—
§. 5. für den Taubstummenunterricht	500	—	—
§. 6. zur Beförderung der Blutegelzucht	400	—	—
§. 7. für 2 Stipendien an der Landwirthschafts-Schule in Schleißheim	300	—	—
§. 8. Beitrag an das Krankenhaus und die Gebär-Anstalt in Landshut	900	—	—
§. 9. Zurückerstattung der von den Cultusstiftungen in Straubing an das Gymnasium dortselbst geleisteten Vorschüsse	2,572	40	—
§. 10. Reservefond für fakultative Zwecke	539	24	3
Summa der Ausgaben für fakultative Zwecke	17,290	4	3

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergeben-

den Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Die durchlaufende Einnahme für Dienst-Wohnungen und Dienstgründe-Anschläge	2,467	10	—
2. der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates, in Folge spezieller Rechtstitel, mit Inbegriff der zugegangenen Besoldung für den neu angestellten Appellationsgerichtsrath	429,059	29	3
3. Zuschuß der Staatskasse für die durch Art. I. und II. der Verordnung vom 25. August v. Js. den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder, im Voranschlage von	3,578	40	—
4. Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse			
a) für die den Landrichtern nach Art. III. der angeführten Verordnung bewilligten unständigen Funktions-Remunerationen	6,364	—	—
b) für die neugebildeten Landgerichte und Landgerichts-Physikate Dingolfing, Hengersberg, Rottenburg und Rotthalmünster einschließlich der Regiekosten dieser Landgerichte	16,966	18	—
c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu erbauten Staatsstrassen	977	—	—
d) für Diäten u. Reisekosten der Landräthe	1,640	—	—
e) für Verpflegung der Heimathlosen	2,000	—	—
5. Kreisumlage zu $4\frac{1}{8}$ Prozent im Nettobetrage von	34,717	19	—
Summa ad A.	497,769	56	3

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Die in dem Landrathsabschiede vom 26. Novbr. v. J. vorbehaltenen Reservefonds der Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ mit	3,403	8	3
2. die Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent im Netto-Betrage zu	13,886	56	—
Summa ad B.	17,290	4	3

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Eine Erhöhung des Netto-Aversalzuschusses aus der Staatskasse findet in Rücksicht auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes um so weniger statt, als die Voraussetzung, es solle der Rückersatz des zur Deckung des Mehrbedarfes für Unterricht und Bildung pro $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ geleisteten Vorschusses, durch Nichterfüllung der dringendsten Bedürfnisse und der bestbegründeten Ansprüche bewerkstelliget werden, in einem Irrthume beruht. Der Landrath von Niederbayern wird innerhalb seines Wirkungskreises sein Streben mit jenem Unserer Kreisregierung dahin vereinigen, damit die gegebenen Mittel mit dem nothwendigen Bedarf durch weise Sparsamkeit ins Gleichgewicht gesetzt, und die Gründe zu größeren Anforderungen auch in dieser Beziehung beseitiget werden.

2. Den von dem Landrathe gestellten Anträgen bezüglich der Bewilligung fristenweiser Zurückzahlung der aus Kreisfonds geleisteten und nunmehr den fakultativen Fonds angehörenden Vorschüsse zu 500 fl. — kr. an den Knopfmacher Xaver Pacher in Deggendorf, und zu 500 fl. — kr. an den Siebmacher Jos. Huber dortselbst, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

3. Was die beantragte Erhöhung des Zuschusses aus Kreisfonds zu der Exigenz der teutschen Schulen in Landshut von 500 fl. auf den frühern Betrag von 1000 fl. anbelangt, so verweisen Wir auf die nach Unserem Befehle in der Ministerial-Entschließung vom 3. Mai d. Js. §. VI., die Deckung des Mehrbedarfes bei den Erziehungs- und Bildungsanstalten in Niederbayern für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ betreffend, Unserer dortigen Regierung ertheilten Vorschriften. Uebrigens hat dieselbe die etwaigen Ansprüche des Schulfonds in Landshut an die Riedlische Stiftung näher untersuchen zu lassen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

4. Der Antrag, den an die Stadtschu-

len zu Deggendorf aus dem Kreisschulfonde bisher geleisteten Zuschuße, zu erhöhen, findet schon in dem, nach dem Berichte Unserer Kreisregierung bestehenden Mangel eines besondern Bedürfnisses seine Beseitigung.

5. Unsere Regierung von Niederbayern hat bei Verwendung der, für die Unterhaltung der Bezirkswege ausgesetzten Summ..., auf die von dem Landrathe bezeichneten Bedürfnisse der Stadt Dingolfing, geeigneten Bedacht zu nehmen.

6. Die von dem Landrathe beantragte Transferirung von 2572 fl. 40 kr., aus dem für fakultative Zwecke vorbehaltenen Reservefonde der Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ ad 3,403 fl. 8 kr. 3 dl. zum Behufe der Berichtigung des, von verschiedenen Cultus-Stiftungen in Straubing an das dortige Gymnasium geleisteten Vorschusses auf den Etat für nothwendige Kreisausgaben, in specie für Erziehung und Bildung, erscheint mit den Comptabilitäts-Prinzipien und mit der Bestimmung des Landraths-Abschiedes vom 26. November v. J. Absch. III. lit. B. Cap. II. Ziffer 3, nicht vereinbar. Die Ueberschüsse der Kreisfonds für nothwendige Zwecke aus einer abgelaufenen Finanzperiode nehmen nur in so weit die Eigenschaft von Fonden für fakultative Zwecke an, als aus denselben vorher sämmtliche Zahlungsrückstände der nämlichen Periode berichtiget worden sind, und es ist die Vermischung der Ausgaben verschiedener Finanz-Perioden, in den Rechnungen unzuläßig. Die Rückerstattung des fraglichen Vorschusses hat demnach aus dem, in dem Landrathsabschiede vom 26. Nov. v. J. bezeichneten Fonde zu erfolgen.

7. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes für $18\frac{39}{40}$ ein Zuschuß von 900 fl. aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke an das Krankenhaus und die Gebäranstalt zu Landshut geleistet werde.

Was die begutachtete Nach-Zahlung eines Beitrages von 1800 fl. für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ an eben diese Anstalten, beziehungsweise deren Hinweisung auf die eingehenden Ausstände der II. und III. Finanzperiode anbelangt, so sind nach dem Gutachten der Regierung vorerst die Rechnungs-Resultate für die genannten 2 Jahre zu erheben, und es ist im Falle des nachgewiesenen Bedarfes, nach dem Maaße desselben, in dem Kreisbudget für $18\frac{40}{41}$ Fürsorge zu treffen.

8. Wegen Herstellung des Gebäudes für eine Irrenanstalt behalten Wir Uns weitere Allerhöchste Entschließung bevor.

9. Die für Seidenzucht, Leinwandfabrikation und Freiplätze in dem v. Kurz'schen Institute, durch den Landrathsabschied vom 26. November v. J. ausgesetzten Sum-

men sind, nach dem Antrage des Landraths, für das Jahr $18\frac{39}{40}$ zu eben diesen Zwecken zu verwenden, in soweit die Verwendung pro $18\frac{37}{38}$ nicht mehr hat stattfinden können.

10. Da die Kreisfonds für fakultative Zwecke nach §. 2. Ziff. 2. lit. b. des Landrathsgesetzes, dann nach Art. V. und Art. IX. Ziff. II. des Ausscheidungsgesetzes, ausschließlich für solche Zwecke und Anstalten bestimmt sind, denen in Beziehung auf den Kreis die Eigenschaft der Gemeinnützlichkeit zukömmt, so vermögen Wir dem Antrage auf Bewilligung eines Beitrages von 200 fl. aus den Kreisfonds an die protestantische Kirchengemeinde zu Passau Unsere Genehmigung nicht zu ertheilen.

11. Unsere Regierung von Niederbayern wird dem Landrathe, sofern es nicht bisher schon geschehen seyn sollte, mit der Kreisfondsrechnung jederzeit eine Uebersicht der aus Kreismitteln für Industrie und Cultur an Private gegen Rückersatz geleisteten Vorschüsse, mittheilen, damit der Bestand derselben bis zur Rückerstattung stets in Evidenz erhalten werde.

VI.

Voranschlag der Strassenneubauten.

Der Voranschlag der Ausgaben auf den Neubau von Staatsstrassen ist ohne Erinnerung geblieben, und daher nach den ertheilten Etats- und Competenz-Vorschriften zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge eröffnen Wir was folgt:

1. Die zollamtliche Behandlung der Holzausfuhr beruht auf dem Zollvereins-Verhältnisse.

Was die forstpolizeiliche Aufsicht auf Privatwaldungen anbelangt, so ist Unser ernster Wille, daß die noch bestehenden Forstordnungen auf das nachdrücklichste gehandhabt werden. Die desfalls in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 §§. 3 und 9. gegebenen Vorschriften sind pünktlich zu vollziehen: auch werden Wir in Erwägung ziehen, ob und welche weitere Maaßregeln gegen Devastation der Privatwaldungen etwa noch anzuordnen seyn dürften.

2. Bezüglich des Standes der Gendarmerie in Niederbayern verweisen Wir auf Absch. VII. Nro. 4. des Landraths-Abschiedes vom 26. November 1838.

3. Bezüglich der Nothwendigkeit ergänzender Bestimmungen zu Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, sind die gemachten Erfahrungen sorgfältiger Prüfung bereits unterstellt worden.

Bei den hierüber zu ertheilenden Entschließungen, werden Wir auch den von dem Landrathe in eben diesem Betreffe gestellten Antrag in Erwägung ziehen.

4. Der beantragten Aufnahme der Distriktsstrasse von Simbach nach Pfarrkirchen in die Classe der Staatsstrassen, stehen die Bestimmungen des Finanzgesetzes der IV. Finanzperiode entgegen, nach welchen dem Strassen-Unterhaltungs-Fonde die hiefür erforderliche Dotation nicht gegeben ist.

5. Unsere Regierung von Niederbayern hat sich die sorgfältigste Befestigung und Erhaltung der linkseitigen Innufer besonders angelegen seyn zu lassen.

6. Nicht minder wollen Wir, daß die Dienstboten-Ordnung mit pflichtmäßiger Strenge überwacht werde, und vertrauen, daß sowohl Unsere Kreisregierung, als die ihr untergebenen Polizei-Behörden ihren deßfallsigen Obliegenheiten mit pflichtmäßiger Thätigkeit nachkommen werden.

7. Dem Antrage des Landrathes auf Erhöhung des Aversal-Zuschusses aus der Staatskassa für die nothwendigen Kreislasten im Allgemeinen steht, auch abgesehen von der Irrigkeit der Voraussetzungen bezüglich der Zumessung desselben, die Bestimmung des Art. VIII. des Ausscheidungsgesetzes entgegen.

Hinsichtlich des Aversalzuschusses für Erziehung und Bildung im Besonderen, verweisen Wir auf die Unserer Regierung von Niederbayern unterm 3. Mai d. J. zugegangene Entschließung.

8. Da über die Entschädigungs-Ansprüche der durch die Demolition von St. Nicola beschädigten Hauseigenthümer, theils auf dem civilrichterlichen, theils auf dem administrativrichterlichen Wege, rechtskräftige Entscheidungen erfolgt sind, so vermögen Wir dem, in dieser Beziehung von dem Landrathe gestellten Antrage um so minder eine Folge zu geben, als hiebei rein privative, der Vertretung des Landrathes entrückte Interessen in Mitte liegen.

9. Da die nach den bestehenden Vorschriften errichteten Dächer der Schul- und Pfarrgebäude an sich nicht nieder sind, das Eindringen von Schnee und Regen durch sorgfältiges Eindecken mit gutem Material

verhindert, und durch Aufsetzung eines Halbgeschosses der erforderliche Bodenraum füglich gewonnen werden kann, so finden Wir Uns nicht veranlaßt, eine Abänderung der angeordneten zweckmäßigen und minder kostspieligen Bauart eintreten zu lassen.

10. Dem Landrathe wird bei näherer Erwägung nicht entgehen, daß die Bestimmungen des Landrathsgesetzes ihm nicht gestatten, seine Wirksamkeit über die Dauer der Sitzungen hinaus, durch die Bildung besonderer Comités zu verlängern.

Während Wir aber aus diesem Grunde den von dem Landrathe gefaßten Beschlüssen bezüglich der Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Regierungs-Präsidenten von Rudhart irgend eine Folge nicht zugestehen können, beauftragen Wir Unsere Kreis-Regierung, mit Berücksichtigung der Wünsche des Landrathes, die Bildung eines Comité zu diesem Zwecke zu veranlassen, dem sodann die weiteren, unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu treffenden Einleitungen zu überlassen sind.

Die Protokolle des Landrathes von Niederbayern haben Uns übrigens auch in diesem Jahre neue Beweise der Gründlichkeit und Einsicht und des warmen Eifers für die Beförderung des Gemeinwohles gegeben, mit welchen derselbe seine Aufgabe, ohne sie in zweckwidriger Weitläufigkeit aus dem Auge zu verlieren, treu und gewissenhaft zu erfüllen bestrebt ist, und Wir geben dem Landrathe hierüber, sowie über die an den Tag gelegten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit, Unser besonderes Allerhöchstes Wohlgefallen gerne zu erkennen.

München am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

Diensteśnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Signats vom 25. Juni d. Js. den bisherigen 2ten Stabs-Offizianten Georg Herbst zum 1ten Stabs-Offizianten, und den Thierarzt und Büreau-Offizianten Ihrer Majestät der Königin Wittwe von Bayern, Anton Riehl zum 2ten Stabs-Offizianten bei Allerhöchstdero Oberststallmeister-Stabe zu ernennen;

unter dem 5. Juli l. Js. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Schreiberstelle in provisorischer Eigenschaft dem Diurnisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Georg Imhof zu Bamberg, zu verleihen;

unter dem 7. Juli l. Js. die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu Passau erledigte Rathstelle, dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Passau, Theodor Grafen von Holnstein zu übertragen;

den zum Rathe der Regierung Kammer des Innern der Pfalz ernannten bisherigen Stadtkommissär, Johann Georg Eberhard Faber in Nürnberg, von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden, und denselben in Berücksichtigung seiner nach gesetzlicher Vorschrift nachgewiesenen physischen Funktions-Unfähigkeit, nach §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage die erbetene Versetzung in den Ruhestand für immer, unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit seinen seit einer Reihe von beinahe 39 Jahren geleisteten Diensten zu bewilligen, und

die Funktionen eines Rendanten der Kreishilfs-Kasse für Niederbayern zu Landshut, dem dortigen Kaufmann und Magistratsrathe, Joseph Naager zu übertragen;

unter dem 8. Juli l. Js. auf die bei dem Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg erledigte Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Ludwig Lukas Gombart zu versetzen, und

den Forstamts-Aktuar Max Mayer in Kempten zum Revierförster in Burgberg, Forstamts Immenstadt, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Regierungs-Blatt

für das

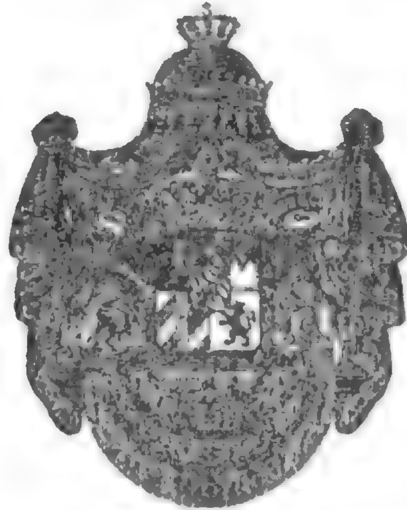

Königreich Bayern.

Nro. 25.

München, Donnerstag den 18. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 29. April bis 11. Mai 1839.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreislasten für $18\frac{37}{38}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	3896	37	$3\frac{5}{10}$
mit einer Ausgabe von einschließlich der Ausstände zu 585 fl. 32 kr. $\frac{1}{10}$ dl. und mit einem Passivreste, beziehungsweise Vorschusse des Rechners von	3913	37	$\frac{1}{10}$
	16	59	$\frac{6}{10}$
dann mit einem Vermögensstande von	24676	1	—

wurde vom Landrathe mit wiederholter Anerkennung der uneigennützigen Wirksamkeit des Rendanten von Rogister richtig befunden.

Das Rechnungsergebniß ist sohin in die nächste Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonds.

Eben so ist die Rechnung über die

Kreisfonde (Allgemeine Verwaltungsrechnung) sammt den Nebenrechnungen über die allgemeine Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal, über das Landgestüt zu Zweybrücken und die Baumschule zu Speyer vom Landrathe unter anerkennender Erwähnung der treuen und sorgfältigen Pflichterfüllung der Vorstände der allgemeinen Armenanstalt, mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt worden:

a) Fonde für nothwendige Zwecke

	fl.	kr.	dl.
Einnahme	481069	53	2
Ausgabe	466449	14	3
Aktivrest	14620	38	3

b) Fonde für fakultative Zwecke

	fl.	kr.	dl.
Einnahme	68206	27	1
Ausgabe	12408	25	—
Aktivrest	55798	2	1

und nach Abzug des Passivrestes aus dem Bestande der III. Finanzperiode zu

	fl.	kr.	dl.
	2112	17	—
	53685	45	1

Die nachträgliche Verausgabung und Verrechnung der für $18\frac{37}{38}$ bei dem Rech-

nungsschluß noch rückständigen Zahlungen, im Betrag von 5054 fl. 20 kr. bei dem Fonde für nothwendige Zwecke, und von 20065 fl. 44 kr. bei jenem für fakultative Zwecke, so wie die nachträgliche Verrechnung der erst im Jahre 18 37/38 in Erhebung gesetzten Kreisumlage für fakultative Zwecke, im Betrage mit 13670 fl. bleibt vorbehalten, und es sind diese Rechnungsergebnisse in die Rechnung des nächsten Jahres gehörig überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen geäußerten Bemerkungen und Wünsche erwiedern Wir:

1) Die dem Oberaufseher Müller an der allgemeinen Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal unter dem 12. März 1837 bewilligten jährlichen 100 fl. sind eine bloße Sustentation eines außer Thätigkeit getretenen, nicht pragmatischen Dieners, sohin zur Uebernahme auf Staatsfonds, dem Ausscheidungsgesetze vom 17. November 1837 gemäß, nicht geeignet.

2) Es war Uns erfreulich, das Fortbestehen der Kreisbaumschule zu Speyer als Mutter- und Musterschule vom Landrathe in Folge der erhaltenen näheren Aufschlüße als wünschenswerth anerkannt zu sehen. Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, den Betrieb und die Erträgnisse der Anstalt möglichst zu fördern, um der Anstalt die Zuschüße aus Kreismitteln immer mehr entbehrlich zu machen.

3) Hinsichtlich des erneuerten vermeintlichen Anspruchs des Kreisfonds wegen der Steuer-Rückstände aus der II. Finanzperiode verweisen Wir den Landrath auf Unsern Beschluß in dem Landraths-Abschiede vom 26. November 1838 Abth. I. §. 13. Rggsbl. S. 732.

4) In Betreff der wiederholt beantragten Erhöhung der Position für Nichtwerthe an Steuern und für Unterstützungen wegen Elementar-Beschädigungen nehmen Wir auf Unsere Erwiederung im ebenerwähnten Abschiede (Rggsbl. von 1838. S. 745. Nro. 1.) mit dem Bemerken Bezug, daß die nach dem wirklichen, gesetzlich begründeten Bedarfe sich richtende Verrechnung der Ausgabe auf Nichtwerthe, beziehungsweise Ausfälle, durch den voranschlägigen Ziffer derselben der Natur dieser Ausgabe gemäß nicht behindert werde.

5) Die Kosten der zu 336 fl. 20 kr. angeschafften, als Inventarstücke anzusehenden Wappentafeln der Friedensgerichte können nur jener Kasse obliegen, welche die Kosten der Amts-Regie nach Artikel 1. des Ausscheidungsgesetzes von 1837 zu bestreiten

hat, daher eine Refundirung dieser Ausgabe an die Kreisfonds nicht erfolgen kann.

6) Sofern die Umzugsgebühren gleich wie die Pensionen und Quieszenzgehalte der Lehrer an den Studien-Anstalten in dem Laufe der III. Finanzperiode eine aus Centralfonds zu bestreitende Last nicht gebildet haben, können dieselben auch nach Art. VI. Nro. 4. des Ausscheidungsgesetzes zu jenen Ausgaben nicht gerechnet werden, welche die Eigenschaft von Centrallasten behalten, und von der Ueberweisung auf die Kreisfonds ausgenommen werden sollen.

Hiernach erscheint die Verrechnung der Umzugsgebühren der Professoren Milster, Schülein und Teller mit 403 fl. und 190 fl. auf Centralfonds unstatthaft.

7) Die nachträgliche Verausgabung von 450 fl. für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ an die Gemeinde Edenkoben für die Remunerirung des als zweiten Lehrer an der dortigen lateinischen Schule interimistisch verwendeten Individuums unterliegt keinem Anstande.

8) Da die Gemeinde Langwieden bei dem Mangel allen Gemeinde-Vermögens ihre sämmtlichen Verwaltungs-Ausgaben durch jährlich wiederkehrende Umlagen bestreiten muß — und der ihr bewilligte Unterstützungsbeitrag von 500 fl. — nur etwa den 5ten Theil jener Schulhausbaukosten beträgt, welche diese Gemeinde durch eine, die Gesammtsteuer um mehr als das Fünffache übersteigende außerordentliche Umlage zu berichtigen hat, so wird sich der Landrath überzeugen, daß seiner auf diese Unterstützung bezüglichen Bemerkung irrige Voraussetzungen zu Grunde liegen.

9) In der mit Hintansetzung der klaren Vorschrift des §. 28. Abs. 2. des Gesetzes von 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, ohne Angabe bestimmter Thatsachen vorgebrachten Aeusserung des Landrathes über Pflichtverletzungen von Seite mancher Cantons-Aerzte finden Wir um so minder einen zureichenden Anlaß zu der beantragten ernstlichen Anmahnung, als nach Versicherung Unserer Kreisregierung derartige Pflichtwidrigkeiten, die der Aufmerksamkeit der äußeren Behörden kaum entgehen konnten, mindestens in den letzten Jahren nirgends amtlich wahrgenommen worden sind, und der Kreisregierung die sorgfältige Ueberwachung der Pflichterfüllung sämmtlicher ihr untergebener Beamten ohnehin obliegt.

Wir vertrauen, daß der Landrath künftig die oben in Erinnerung gebrachte

gesetzliche Vorschrift nicht außer Acht lassen werde.

10) Bei den vorgelegten Erläuterungen wollen Wir gestatten, daß der durch die Etatsposition nicht gedeckte Rest der Unterhaltungskosten der Findel- und verlassenen Kinder, als einer gesetzlich nothwendigen, aber vorher nicht bestimmbaren Ausgabe, den hiefür in Anspruch genommenen Gemeinden ersetzt werde, insofern die Erübrigungen aus Kreisfonds hiefür Mittel geben werden.

11) Bezüglich der über die Unterhaltungskosten der Staatsgebäude gemachten Bemerkung verweisen Wir auf den Landrathsabschied vom 26. November 1838. V., wonach die neu etatisirten 3900 fl. nur für jene Staatsgebäude bestimmt sind, welche in der III. Finanzperiode aus den Centralfonds für Landbauten unterhalten wurden, die noch weiter bewilligten 1770 fl. aber einen einmaligen außerordentlichen Beitrag aus Centralfonds für Verbesserung des baulichen Zustandes von Staatsgebäuden bilden.

12) Die für Unterhalt der Bezirksstrassen verwendete Zuschußsumme beruht auf der, durch den Landrathsabschied vom 26. November 1838. III. B. Cap. II. §. 4. dann V. 16. gegebenen Ermächtigung, welche durch den unabweislichen Bedarf geboten, aber in Rücksicht auf Art. VI. des Gesetzes vom 17. November 1837 einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828, über die Einführung der Landräthe betreffend, nur auf eine vorschußweise Verausgabung gerichtet war, um diese Summe entweder aus den Fonds für nothwendige Zwecke nach Maaßgabe ihres Standes und der Erübrigungen zu refundiren, oder bei deren Unzulänglichkeit mit Zustimmung des Landrathes auf die fakultativen Fonde definitiv zu verausgaben.

Da die erste Alternative zur Zeit nicht feststeht, so muß die endliche Regulirung dieser, so wie der anderen vorschußweise aus fakultativen Fonds bewirkten Ausgaben auf Gewerbsschulen und auf Prämien für das Landesgestüte noch vorbehalten werden, wobei Wir jedoch wiederholt erklären, daß eine Verpflichtung der Centralfonds zu unbedingter Deckung des Bedarfs aller in dem Ausscheidungsgesetze bezeichneten Kreislasten nicht anerkannt werden könne, und daß vielmehr diesen Fonds nur die Leistung jener Zuschßüe an die Kreisfonds obliege, welche bis zum Ablauf der dritten Finanzperiode für jene Lasten aus der Staatskasse bestritten und wofür in dem Finanzgesetze der IV. Periode die erforderlichen Mittel bewilliget worden sind.

C. Rechnung über die Fonde für Gemeindezwecke.

	fl.	kr.	dl.
Diese Rechnung mit einer Einnahme von	36,258	9	2
einer Ausgabe von	24,790	8	—
und einem Aktivbestande von	11,468	1	2

hat dem Landrathe zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Das Prinzipale sämmtlicher directen Steuern der Pfalz berechnet sich mit Einrechnung von 36,000 fl. —
Steuer-Prinzipale der Staatsforste für $18\frac{39}{40}$ auf 822,507 fl. 37 kr.
sohin ein Steuerprozent auf 8225 „ — „

Die Bitte um Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Personal- und Mobiliar-Steuercontingente werden Wir in Erwägung ziehen.

Wegen des erneuerten Antrages, die Besteuerung der Staatswaldungen betreffend, wird auf den, im Landrathsabschiede vom 26. November 1838 ausgesprochenen Beschluß hingewiesen.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Nichtwerthe an Grund-, Personal-, Mobiliar-, Thür- und Fenster-, dann Gewerbesteuer.

	fl.	kr.	dl.
	4654	—	—

Cap. II.

Etat des Minsteriums der Justiz.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht in Zweybrücken	31,475	—	—
§. 2. Bezirksgerichte	29,841	30	—
§. 3. Friedensgerichte	37,416	12	—
§. 4. Ständige Bauausgaben	77	50	—
Summa des Cap. II	98810	32	—

Cap. III.

Etat des Ministeriums des Innern. Landcommissariate.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Besoldungen	26,784	30	—
§. 2. Regie	20,988	30	—
Summa des Cap. III.	47,773	—	—

Cap. IV.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr	dl.
§. 1 Studienanstalten	49,672	30	—
§. 2. Schullehrerseminarien	12,330	—	—
§. 3. Teutsche Schulen	44,105	54	—
§. 4. Stipendien für Studierende an Universitäten	2600	—	—
§. 5. Erziehung der Söhne von Familien mit 7 Kindern	2500	—	—
§. 6. Ständige Bauausgaben	50	—	—
§. 7. Reservefond, insbesondere zum Gebäudeunterhalt	1275	—	—
Summa ad A.	112533	24	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Cantonsärzte	15,764	—	—
§. 2. Funktionsbezüge der Thierärzte	2400	—	—
§. 3. Hebammenunterricht	300	—	—
§. 4. Epidemien und besondere Medizinalkosten	800	—	—
Summa ad B.	19,264	—	—

C. Wohlthätigkeit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreis-Armen- und Irrenanstalt in Frankenthal, einschließlich des Taubstummenunterrichts	44,500	—	—
§. 2. Almosen	2000	—	—
§. 3. Findel- und verlassene Kinder	9500	—	—
Summa ad. C.	56,000	—	—

D. Sicherheit.

	fl.	kr.	dl.
Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—	—

E. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern	4700	—	—
§. 2. Beitrag zur Gestütsanstalt in Zweybrücken	7000	—	—
§. 3. Obstbaumschule in Speyer	600	—	—
Summa ad E.	12,300	—	—

F. Strassen-, Brücken- und Dammbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	12,696	30	—
§. 2. Unterhaltungsetat I. der Strassen, II. der Brücken	92,568	—	—
§. 3. Bezirkswege	4000	—	—
§. 4. Rheindammbauten	11,279	—	—
Summa ad F.	120,543	30	—
Hiezu die Summe ad E.	12,300	—	—
D.	150	—	—
C.	56,000	—	—
B.	19,264	—	—
A.	112,533	24	—
Summa des Cap. IV.	320,790	54	—

Cap. V.

Landbauten.

Unterhaltung	4800	—	—

Cap. VI.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	550	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1100	—	—
Summa des Cap. VI.	1650	—	—

Cap. VII.

Marsch- und Verpflegungskosten inländischer Truppen.

	2500	—	—

Cap. VIII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke:

fl.	kr.	dl.
1692	10	2

Wiederholung.

				fl.	kr.	dl.
Summa	des	Cap.	VIII.	1692	10	2
"	"	"	VII.	2500	—	—
"	"	"	VI.	1650	—	—
"	"	"	V.	4800	—	—
"	"	"	IV.	320790	54	—
"	"	"	III.	47773	—	—
"	"	"	II.	98810	32	—
"	"	"	I.	4654	—	—
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke				482670	36	2

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auflaufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

	fl.	kr.
a) zu Speyer	1075	—
b) zu Zweybrücken	1102	—
c) zu Landau	1068	—
	3245	—

	fl.	kr.
§. 2. Remuneration der mit Ertheilung des gewerblichen Unterrichtes beauftragten Lehrer an den lateinischen Schulen	1000	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	200	—
§. 4. Prämien für das Landgestüt	1500	—
§. 5. Für 2 Freiplätze in der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt in München	250	—
§. 6. Unterricht in der Seidenzucht	250	—
§. 7. Unterhaltung der Bezirkswege	7000	—
§. 8. Reservefond	263	20
Summa des Cap. I.	13708	20

Cap. II.

Auf Erübrigungen, insbesondere auf den für $18\frac{27}{28}$ und $48\frac{28}{29}$ verbliebenen Reserve-Fond.

	fl.	kr.
§. 1. Auf Erbauung und Unterhaltung der Bezirkswege	28500	—
§. 2. Reserve-Fond	5312	$18\frac{1}{4}$
Summa des Cap. II.	33812	$18\frac{1}{4}$
Hiezu „ „ „ I.	13708	20
Gesammt-Summa der Ausgaben für facultative Zwecke	47520	$38\frac{1}{4}$

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammt-Bedarf ist zu decken:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

	fl.	kr.	dl.
1) durch den Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	250	—	—
2) durch den allgemeinen Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die unter Cap. IV. lit. A. §. 5., dann Cap. VI. §. 2. obenbezeichneten nothwendigen Zwecke	3600	—	—
3) durch den besonderen Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neu gebauten Staatsstrassen	8175	—	—
4) durch einen weitern Aversal-Vorschuß für das neu zu errichtende katholische Schullehrer-Seminar in Speyer	3951	—	—

5) durch das Surrogat des Nettobetrages der

	fl.	kr.	hl.
halben Thür- und Fenster-Steuer	15390	10	2
6) durch besondere Einnahmen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen, und dem Ertrage der Rheindammgräsereien, zusammen	19491	56	—
7) durch eine Kreisumlage von $52\frac{1}{2}$ % im Nettobetrage zu	431812	30	—
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
	482670	36	2

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke:

	fl.	kr.	hl.
1) durch den vorhandenen Reservefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu	33492	18	1
und jenen von der laufenden Kreisumlage für facultative Zwecke aus den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ mit	320	—	—
	33812	18	1
2) durch eine Kreis-Umlage zu $1\frac{2}{3}$ % des Steuer-principale im Nettoertrage von	13708	20	—
deren Erhebung Wir gleichfalls genehmigen.			
	47520	38	1

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Da der Mangel ständiger und zureichender Etatsmittel das früher in Aussicht genommene allgemeine Fortrücken der Studienlehrer in Alterszulagen nicht gestattet, so erscheint auch die für die Lehrer der französischen Sprache an den Studien-Anstalten zu Speyer und Zweybrücken beantragte Bewilligung einer Gehaltszulage von 30 fl. — je von sechs zu sechs Jahren nicht zuläßig.

2) Wir bewilligen für die Benützung der Militärschwimmschule zu Speyer durch unbemittelte Schüler, so wie für die Remuneration des Schwimmlehrers in Zweybrücken für $18\frac{39}{40}$, die von dem Landrathe beantragten, aus den Reservefonds für facultative Zwecke zu schöpfenden 100 fl. Ueber die mit Rücksicht auf nachträgliche Remunerirung des genannten Schwimmlehrers bewirkte Verwendung der für $18\frac{37}{38}$ bestimmten 300 fl. ist dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Rechnung vorzulegen.

3) Dem Antrage auf Erhöhung der Schullehrer-Gehalte mittelst eines höheren

Beitrages aus Staatsfonds, stehen die finanzgesetzlichen Bestimmungen entgegen.

Wo übrigens die gemeindlichen Vermögens-Verhältnisse es zulassen, wird Unsere Regierung wie bisher für die Verbesserung unzulänglicher Lehrer-Gehalte und für Verminderung und Abschaffung des Schul-Geldes Sorge tragen.

4) Wegen Deckung des aus Central-Fonds zu leistenden Vorschusses für das Schullehrer-Seminar in Speyer zu 3,951 fl. — aus Kreisfonds, bleibt die weitere, von den betreffenden Etats-Bestimmungen abhängige Verfügung vorbehalten.

Uebrigens findet die Voraussetzung des Landraths, daß in der von ihm in Bezug genommenen Stelle des Landraths-Abschiedes von 1838 weder für den Landrath noch für die Bewohner des Pfälzischen Kreises ein Vorwurf des religiösen Indifferentismus liege, in dem Wortlaute jener Stelle selbst ihre Begründung.

5) Bezüglich der, übrigens den landräthlichen Geschäftskreis nicht berührenden persönlichen Remunerirung des Lehrers Dr. Bernheim an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern, haben Wir, was die Etats-Jahre $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ betrifft, bereits das Geeignete verfügt.

Eine bleibende Bezugs-Erhöhung ist durch die noch nicht bewirkte Ermittelung entsprechender Deckung bedingt.

6) Den mit Besorgung der Realcurse an den betreffenden lateinischen Schulen beauftragt gewesenen Lehrern sind die entsprechenden Remunerationen wie für $18\frac{35}{36}$ und $18\frac{36}{37}$, so auch für die Etats-Jahre $18\frac{37}{40}$ aus der hiefür vom Landrathe beantragten Position zu verabfolgen, wobei Wir hinsichtlich der definitiven Verrechnung auf die Bemerkung I. Nro. 12. Bezug nehmen.

7) Ueber die schon während der III. Finanz-Periode aus Fonds für nothwendige Zwecke bestrittene Unterhaltung der Gymnasial- und Seminär-Gebäude, und über die Unthunlichkeit, die hiefür ausgesetzten 1275 fl. — für Schullehrer-Sustentationen zu verwenden, wird Unsere Kreisregierung den Landrath bei nächster Sitzung verständigen.

8) In Ansehung der wiederholten Bitte um Beschleunigung der Kataster-Arbeiten weisen Wir abermals auf Unsern Abschied vom 28. November 1836 Abth. II. Abs. 3. hin.

9) Die beantragte Vermehrung des Dienstpersonales durch Anstellung eines weiteren Bauconducteurs bei jeder der Bau-Inspectionen Kaiserslautern und Zweybrück-

en, ist gemäß Art. XI. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 17. November 1837 durch die entsprechende Erhöhung der, dem Regierungsbezirke aus der Staatscasse bestimmten Zuschüße bedingt, für welche jedoch die Central-Bau-Fonds nicht dotirt sind.

10) Bei Aufstellung der, für das Bauwesen der Gemeinden bestimmten, und von ihnen bezahlten Bauschaffner ist schon bisher, so weit diese gering remunerirten Dienste es zulassen, auf entsprechende Befähigung Rücksicht genommen worden.

Wir genehmigen den Antrag des Landrathes, daß diesen Bediensteten künftig bei ihrer Anstellung zur Pflicht gemacht werde, zur Ueberwachung des Unterhaltes und Neubaues der Staats-Strassen, unbeschadet ihres gewöhnlichen Dienstes, nach dem Ermessen der zuständigen Behörde sich verwenden zu lassen.

11) Bei den von dem Landrathe bezeichneten Orts-Pflastern zu Lohnsfeld, Neustadt und Hochspeyer handelt es sich nur von theilweiser Erneuerung, nicht aber von Umpflasterung gänzlich ruinos gewordener Orts-Traversen im Sinne des Art. II. A. Nro. 7. des Ausscheidungsgesetzes.

Eine Uebernahme der bezüglichen Kosten als Staatslast erscheint sohin um so minder begründet, als überhaupt keine, auch noch so kleine Reparatur eines Strassenpflasters ohne Aufbrechen der beschädigten Stelle bewirkt werden kann.

12) Die von dem Landrathe beanstandeten Unterhalts-Beiträge werden nur solchen dienstunfähig gewordenen Wegmachern gereicht, welche als nicht stabil auf die Vortheile der Staatsdiener-Pragmatik keinen Anspruch haben, aber gleichwohl nach langjähriger Dienstzeit nicht ohne einige Unterstützung gelassen werden können.

Die Pensionen der Wittwen stabil gewesener Wegmacher sind auf den betreffenden Wittwenfond übernommen.

13) Um den Antrag auf eine neue Classification der Staats- und Kreisstrassen in dem Pfälzischen Kreise nach Maaßgabe des Decretes vom 16. Dezember 1811 würdigen zu können, erwarten Wir hierüber die näheren gutachtlichen Vorlagen Unserer Regierung der Pfalz.

Dem Vorschlage des Landrathes, den Gesammt-Kosten-Betrag für den Unterhalt der Bezirks-Strassen bis zur Ermittlung ausreichender Fonde für nothwendige Zwecke auf sämmtliche Gemeinden des Regierungs-Bezirkes nach der Gesammtsteuer umzulegen, können Wir, im Hinblicke auf die dermal geltenden Bestimmungen über Kreis-

lasten und über Art und Maaß ihrer Deckung nur in so ferne entgegen kommen, daß Wir die vorschußweise Creditirung eines entsprechenden Betrags innerhalb der vom Landrathe bezeichneten Bedarfs-Summe von 41,405 fl. 46 kr. auf die hiefür zur Zeit verfügbaren Bestände der facultativen Fonds gestatten: indem es, auch abgesehen von jener entgegenstehenden gesetzlichen Rücksicht, gegenüber den steuerpflichtigen Unterthanen des Regierungs-Bezirkes nicht zu rechtfertigen wäre, eine besondere Kreis-Umlage für den bezeichneten Bedarf zu erheben, und daneben obenerwähnte, doch auch aus solchen Gesammt-Steuer-Umlagen hervorgegangene Cassa-Bestände des Regierungs-Bezirkes unbenützt zu lassen.

Was übrigens die Bemerkung des Landrathes betrifft, daß die Zahl der zur Unterhaltung aus Staats-Mitteln übernommenen Strassen-Stunden in dem Pfälzischen Kreise nur 121⅞ betrage, während sich solche für den am wenigsten bedachten der übrigen Kreise auf 178, für andere aber auf 200, ja auf 425 Stunden belaufe, so ist hiebei das Verhältniß des Flächen-Inhaltes des Pfälzischen Kreises zu jenen der übrigen Regierungsbezirke, so wie die Einwirkung der hiebei einen entscheidenden Einfluß übenden, geographischen und commerziellen Verhältnisse unbeachtet geblieben.

14) Dem wiederholten Antrage, wegen Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivose XIII. (19. Januar 1805) haben Wir bereits die entsprechende Berücksichtigung zugewendet.

15) Bezüglich der irrigen Unterstellung, als hätten 60 Pfleglinge aus der allgemeinen Armen-Anstalt wegen unzureichender Fonds entlassen werden müßen, wird dem Landrathe bei der nächsten Versammlung berichtigende Aufklärung gegeben werden. Mit dem einzuhaltenden Normalstande von 500 Köpfen steht die Dotationssumme von 44,500 fl. in entsprechendem Verhältnisse.

16) Hinsichtlich des allenfallsigen Mehrbedarfes für den Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder nehmen Wir auf Unsere, vorhin unter I. 10. ertheilte Entschließung Bezug.

17) Ebenso in Ansehung des, vom Landrathe zur vorschußweisen Uebernahme auf facultative Fonds bedingt beantragten Exigenzrestes der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann der Prämien für das Landesgestüt mit Beziehung auf I. Nr. 12. gegenwärtigen Abschiedes.

18) Ueber die der projectirten Strasse von Cusel nach Kaiserslautern zu gebende Richtung und über die hiedurch bedingte

Bildung des Concurrenz-Distriktes sind vorerst, dem Antrage des Landrathes gemäß, die Verhandlungen zu beendigen, um hiernächst die Frage, wegen eines weitern Kreis-Fonds-Beitrages, in Betracht ziehen zu können.

19) Ueber das Ergebniß der eifrig betriebenen Vorarbeiten zu Rectification der Schwarzbach, Erbach, Horn und Blies, sind dem Landrathe bei nächster Sitzung die gewünschten Mittheilungen zu machen.

20) Durch die bereits eingeleitete Gewährung eines angemessenen Beitrags zu den Kosten des zu Rheinzabern zu errichtenden Armenhauses aus dem Polizeistraf-Fonde, wird dem Wunsche des Landraths begegnet werden.

V.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Der Antrag auf namhafte Verwendungen für Herstellung der Glanstrasse von Homburg über Cusel nach Kreuznach wird nach Vollendung der Landau-Zweybrücken-Strasse möglichste Berücksichtigung finden.

Auch werden Wir auf die Herstellung einer noch nicht erhobenen kleinen Strecke auf der Strasse bei Rheinzabern nach Ermittelung der Bedarfssumme, soweit es thunlich, Bedacht nehmen lassen.

VI.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

1) Nach den übereinstimmenden Anträgen Unserer Kreisregierung und des Landraths beschließen Wir:

a) Von der in Anregung gekommenen Errichtung einer besondern Pensions-Anstalt für dienstuntauglich werdende Stallknechte des Landesgestüts zu Zweybrücken soll Umgang genommen, jedoch der bezügliche Entwurf des Regulativs bei Würdigung der Unterstützungsgesuche geeignet beachtet werden.

b) Die Errichtung einer Wittwen- und Waisenfonds-Anstalt für die Hinterlassenen besagter Gestütsknechte, und die Dotirung dieser Anstalt durch Beiträge ihrer Mitglieder und durch den Ertrag der Erhöhung des an die Gestütknechte bei den Beschälstationen zu entrichtenden Trinkgeldes bei jeder Bedeckung von 24 auf 30 kr. wird genehmigt.

Unsere Regierung der Pfalz hat nunmehr wegen Feststellung des Regulatives und wegen des Vollzuges das Geeignete zu verfügen.

2) In Ansehung der Bitte des Gestütsrendanten Stucky um Verleihung pragmatischer Rechte, sowie des schon frü-

her vom Landrathe gewürdigten ähnlichen Gesuches des mit demselben in gleicher Categorie stehenden Rechnungsführers der allgemeinen Armenanstalt, werden Wir auf die bezüglichen Vorlagen Unserer Kreisregierung besondere Entschließung ertheilen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die, in dem besonderen Protokolle vorgetragenen Wünsche und Anträge entgegnen Wir, was folgt:

1) Indem der Landrath über den Gang der Verwaltung und die pflichttreue Thätigkeit der Behörden sich anerkennend ausspricht, macht derselbe auf eine angebliche Instruction über Ertheilung des Religionsunterrichtes an den teutschen protestantischen Schulen zum Behufe genauer Untersuchung aufmerksam, da darin mehrere, der Sittlichkeit in hohem Grade nachtheilige Sätze enthalten seyn sollen. Er bezieht sich dabei auf eine angeblich von dem Stadtrathe zu Speyer der dortigen Kreisstelle gemachte Vorlage und reiht daran den Wunsch, daß die sittlich religiösen Grundsätze, welche den Zöglingen der Schullehrer-Seminarien eingeprägt werden, zum Gegenstande steter Aufmerksamkeit der Kreisregierung gemacht werden mögen.

Wir wollen, daß diesem, wiewohl jedes bestimmten Haltpunktes entbehrenden Vorbringen durch möglichst genaue Erforschung der Sachverhältnisse sofort auf den Grund gesehen werde, bemerken aber vorläufig, daß eine Vorlage der bezeichneten Art an die Kreisregierung nicht stattgefunden habe, sohin ein Irrthum vorzuwalten scheine. Auch hat Unsere Kreisregierung bei der Würdigung der in Frage stehenden Instruction, sofern eine solche bestehen sollte, die Zuständigkeiten der kirchlichen Behörden gebührend zu beachten.

Was die sittlich-religiöse Bildung der Zöglinge in den Schullehrerseminarien anbelangt, so wird Unsere Kreisregierung in Zusammenwirkung mit den kirchlichen Behörden dieselbe stets zu einem Gegenstande ihrer besonderen Aufmerksamkeit machen.

2) Ueber die Verhandlungen der General-Synode im protestantischen Consistorialbezirke Speyer von 1837 ist Unsere Entschließung bereits erfolgt.

3) Bezüglich des wiederholten Antrages auf Zurückverlegung des Cassationshofes in die Pfalz, verweisen Wir lediglich auf Unsere Erklärungen in den Abschieden vom 31. Januar 1835 VI. Nr. 6. und vom 26. November 1838 VII. Nr. 2., bei welchen es unabänderlich sein Verbleiben hat.

4) Die Verbesserung des Pfälzischen Hypothekenwesens war schon seit längerer Zeit der Gegenstand umfassender Vorarbei-

ten und Berathungen; inzwischen haben sich dabei mehrfache erhebliche Beziehungen zu dem indirecten Steuer-Systeme der Pfalz herausgestellt, welche mit den Postulaten des Budgets in sehr naher Verbindung stehen, und Uns veranlassen, die betreffenden Ausarbeitungen in erwähnter Rücksicht einer weiteren Erörterung zu unterziehen.

5) Den Antrag wegen der schon früher angeregten Begründung einer Armenbeschäftigungsanstalt für den gesammten Regierungsbezirk werden Wir seiner Zeit in nähere Ueberlegung nehmen.

Wir bemerken jedoch, daß die Meinung des Landrathes, als ob in den dießseitigen Kreisen des Königreichs bereits durchgängig Armen-Anstalten mit einer aus den Centralfonds fließenden Dotation bestünden, ganz irrig sey.

6) Wegen Einführung einer bessern Communal Forsteinrichtung wird besondere Entschließung folgen.

Hinsichtlich der abermals in Anregung gebrachten Vermehrung der Holzhöfe weisen Wir den Landrath wiederholt auf den Landraths-Abschied vom 19. Oktober 1832 hin, und bemerken demselben, daß Wir in landesväterlicher Fürsorge in den erlassenen Vorschriften über Preisbestimmung und Holzabgaben aus den Staatswaldungen ohnehin schon die entsprechenden Rücksichten auf das häusliche Bedürfniß der Landbewohner, der Oekonomien und Gewerbe haben eintreten lassen, bei welchen es auch zunächst sein Bewenden haben soll.

Indem Wir dem Landrathe gegenwärtigen Abschied ertheilen, geben Wir demselben Unsere volle Zufriedenheit über die von ihm neuerlich erprobte eifrige Berufsthätigkeit, über die bewiesene Sorgfalt für die Bedürfnisse des Regierungsbezirkes und über die in der formellen und materiellen Behandlungsweise seiner wichtigen Aufgabe an den Tag gelegten Gesinnungen alter Unterthanstreue zu erkennen, und versichern denselben Unserer landesväterlichen Huld und Gnade.

München, am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern.

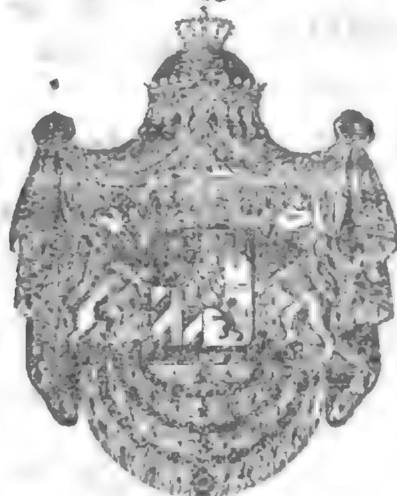

Nro. 26.

München, Freitag den 19. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai 1839.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in den Sitzungen vom 29. April bis 8. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$.

A. Die Kreishilfskasserechnung

mit einer Einnahme von 3391 fl. 33 kr. 3½ dl.
mit einer Ausgabe von 2711 „ 17 „ — „

mit einem Kassenbestande von 680 fl. 16 kr. 3½ dl.
dann mit einem Vermögensbestande von 16,279 fl. 25 kr. 2½ dl.
hat der Landrath durchaus richtig befunden. Es sind demnach die Resultate derselben in die nächstjährige Rechnung überzutragen.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde ohne wesentliche Erinnerung als richtig anerkannt und zwar:

1) jene über die Ausgaben für nothwendige, auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke mit einer Einnahme von 471,847 fl. 19. kr. 2 dl.
mit einer Ausgabe von 460,608 „ 28 „ 1 „

mit einem Aktivreste von 11,238 fl. 51 kr. 1 dl.
wovon jedoch 4473 fl. 59 kr. 2 dl. als Einnahmen aus der III. Finanzperiode auf die Fakultativfonde übergehen, in so weit dieselben nicht zur Deckung des Passivrestes aus eben dieser Periode verwendet werden müssen, und weitere 5869 fl. 2½ kr. an Zahlungsrückständen noch zu berücksichtigen sind; dann

2) jene über die Ausgaben für fakultative Zwecke mit einer Einnahme von 4511 fl. 26 kr. 3 dl.
mit einer Ausgabe von 12,746 „ 29 „ 2 „

mit einem Passivreste von 8235 fl 2 kr. 3 dl.
welch letzterer inzwischen durch die für 18$\frac{37}{38}$ noch nicht erhobene Kreisumlage für fakultative Zwecke zu 11,051 fl. 42 kr. 1 dl. gedeckt erscheint.

Es sind daher auch diese Ergebnisse in die Rechnungen des nächsten Jahres aufzunehmen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen von dem Landrathe gemachten Bemerkungen eröffnen Wir, was folgt:

1) In Ansehung des bei den Kreisausgaben der III. Finanzperiode hervorgetretenen Ausfalles ist die von Uns angeordnete Prüfung noch nicht geschlossen. Wir vermögen daher auch dem Antrage des Landrathes auf Freigebung der zum Zwecke der Deckung des fraglichen Defizits admassirten Beträge eine nähere Berücksichtigung dermal nicht zu Theil werden zu lassen.

2) Den Wünschen, welche der Landrath bei Prüfung der Rechnungen über die Ver-

pflegung heimathloser Personen im Protokolle niedergelegt hat, ist von Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg

a. bezüglich des außerehelichen Kindes der Anna Maria Lehner zu Riedenburg durch die geeigneten faktischen Aufklärungen bei der nächsten Landrathsversammlung;

b. hinsichtlich einer fortgesetzten Recherche über die Heimathsverhältnisse der den Kreisfonden zur Last liegenden taubstummen Personen durch entsprechende Anweisung der Distriktspolizei-Behörden, welche jedoch auf Anordnung periodischer Anzeigen sich nicht zu erstrecken hat;

c. bezüglich der Verpflegung des blödsinnigen Simon Paul zu Ettstorf durch nochmalige nähere Prüfung des Sachverhältnisses, und endlich

d. hinsichtlich der Unregelmäßigkeiten, die bei einzelnen Rentämtern in Absicht auf Vergütung der Verpflegungskosten heimathloser Personen wahrgenommen worden sind, durch Hinweisung der genannten Aemter auf ihre Diensteslnstruktionen in geeigneter Weise zu genügen.

3) Die alsbaldige Verwendung der aus den Vorjahren noch verfügbar gebliebenen Beiträge zu Distriktswegbauten ist durch Beschleunigung der einschlägigen administrativen Vorarbeiten nach Thunlichkeit zu bewerkstelligen; wo nach dem Stande dieser Vorarbeiten aber eine baldige Bereisung der Sache nicht zu erwarten steht, hat Unsere Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wegen anderweiter Benützung der betreffenden Summen die Vorschläge der nächsten Landrathsversammlung in geeigneter Weise zu veranlassen.

4) Anbelangend die Eröffnungen, welche von der Regierung in Gemäßheit des Landrathsabschiedes vom 26. Novemb. v. Js. Abschnitt I. §§. 1. und 2. der dießjährigen Landrathsversammlung gemacht worden sind, und im Hinblicke auf die von der Letzteren hierüber zu Protokoll constatirten Aeußerungen genehmigen Wir, daß der Jacquard-Stuhl und die Kammschneidmaschine, welche beide dem Regierungsbezirke eigenthümlich angehören, versuchsweise die von der Regierung begutachtete Verwendung erhalten, und daß der nächsten Landrathsversammlung hievon so wie über das bis dahin bezielte Resultat die geeigneten Eröffnungen gemacht werden.

Dagegen haben Wir aber dem landräthlichen Antrage, die für technische Lehr-

anstalten bei dem Rentamte Amberg asservirten 200 fl. der dortigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule zuzuwenden, bei der vollkommen gesicherten Dotation dieses Institutes nicht zu entsprechen vermocht, und es bleibt daher das fragliche Depositum der weiteren Antragstellung des Landrathes vorbehalten.

II.

Steuer-Prinzipale für $18\frac{39}{40}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen directen Steuern für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreis berechnet sich für $18\frac{39}{40}$ vorbehaltlich der sich ergebenden Steuerzu- und Abgänge auf 668,382 fl. -- kr.
sohin ein Steuerprozent in runder Summe auf 6683 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	44,433	30
§. 2. Kreis- und Stadtgericht, dann Wechselgericht I. Instanz	38,653	30
§. 3. Ständige Bauausgaben	337	—
Summa Cap. I.	83,424	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Gehalte und Functionsbezüge und zwar:

	fl.	kr.	dl.
a. ständige Gehalte und Functionsbezüge der Landrichter einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	81,413	47	1
b. Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5374	—	—

	fl.	kr.	dl.
c. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjuncten und Actuare	30,336	—	—
d. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	20,816	—	—
§. 2. Allgemeine Regieausgaben, einschließlich von 92 fl. für Remuneration zweier Amtsboten beim Landgerichte Vilseck	7529	15	2
§. 3. Ständige Bauausgaben	535	21	—
Summa des Cap. II.	146,004	23	3

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studienanstalten	33,461	53	—
§. 2. Schullehrerseminarien	5314	52	3
§. 3. Teutsche Schulen	44,073	22	2
§. 4. Ständige Bauausgaben	84	53	3
Summa ad A.	82,935	2	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	1200	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	13,629	30	—
§. 3. Hebammen	28	46	3
Summa ad B.	14,858	16	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Regensburg	3444	30
§. 2. Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg	1555	30
Summa ad C.	5000	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.
§. 1. Administration	11206	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat		
I der Strassen	83760	—
II. der Brücken	7786	—
Summa ad D.	102752	—

Hievon ist in Folge der Entschließung Unseres Ministeriums des Innern vom 26. Mai l. J. Nro. 6166 der Betrag von 1750 fl. als erste Ratenzahlung an dem zur Reparatur der Regensburger-Donau-Brücke geleisteten, und auf die 4 letzten Jahre der IV. Finanzperiode vertheilten ärarialischen Vorschuße von 7000 fl. zurück zu ersetzen.

Wiederholung.

		fl.	kr.	dl.
Summe	A.	82935	2	—
„	B.	14858	16	3
„	C.	5000	—	—
„	D.	102752	—	—
Summe des Cap. III.		205545	18	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung	22852	—
§. 2. Reservefond	— —	—
Summe des Cap. IV.	22852	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1312	—
Summe des Cap. V.	1812	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen.

fl.	kr.
2346	8

Cap. VII.

Allgemeiner Reserve-Fond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

fl.	kr.	dl.
1152	13	3

Zusammenstellung.

		fl.	kr.	dl.
Cap.	I.	83424	—	—
„	II.	146004	23	3
„	III.	205545	18	3
„	IV.	22852	—	—
„	V.	1812	—	—
„	VI.	2346	8	—
„	VII.	1152	13	3
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke		463136	4	1

B.

Ausgaben für fakultative Zwecke

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.
§. 1. Weiterer Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Amberg	803	30

§. 2. Diäten und Reise-

	fl.	kr.
Kosten der Prüfungs-Commissäre	200	—
§. 3. Für Gewerbsunterstützungen	624	28
§. 4. Für Leinwand-Fabrikation und Beförderung des Flachsbaues	800	—
§. 5. Für landwirthschaftliche Stipendien	150	—
§. 6. Für Seidenzucht	300	—
§. 7. Für Bezirks-Wegbauten	2000	—
§. 8. zur Erweiterung der Taubstummen Unterrichts-Anstalten	250	—
§. 9. für die Irrenanstalt	4000	—
§. 10. Zuschuß zu Schulhaus-Bauten	1000	—
§. 11. Reverse-Fond	807	16
Summe des Cap. I.	10935	14

Cap. II.

Auf Erübrigungen beziehungsweise auf eingehende Activ-Ausstände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode.

Zur vorläufigen Asservirung in Conformität mit den Bestimmungen des Landraths-Abschiedes vom 26. November v. Js. Absch. V §. 13. und Unserer oben Absch. I. lit. B. Ziff. 1. niedergelegten Erklärung

	fl.	kr.	dl.
	1196	58	1

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	dl.
Cap. I.	10935	14	—
„ II.	1196	58	1
Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	12132	12	1

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A.

Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1) Einnahms-Rückstände aus der Kreisumlage für die Vorjahre der IV. Finanzperiode	24	30	—

2) Durchlaufende Ein-

	fl.	kr.	dl.
nahme für Dienstwohnungen- und Dienstgründe-Anschläge	2454	24	—
3) Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	419140	11	1
4) Zuschuß der Staatskasse für die den Landrichtern durch die Verordnung vom 25. August v. Js. Art. I. und II. neu bewilligten Familiengelder von Patrimonial-Aemtern, herrschaftlichen Commissariaten und Patrimonial-Gerichten I. und II. Classe im Voranschlage zu	3422	26	2
5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse			
a. für die durch Art. III. der angeführten Verordnung den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen	5374	—	—
b. für das neu gebildete Landgericht und Physikat Vilseck, einschließlich der Regiekosten dieses Landgerichts und der nachträglich mit 92 fl. genehmigten Botenlöhne	2517	30	—
c. für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1312	—	—
d. für Verpflegung der Heimathlosen	1600	—	—
6) Kreisumlage zu 4½ Prozent des Steuer-Prinzipale im Nettobetrage von	27291	2	2
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.			
Summa ad A.	463136	4	1

B.

Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Eingehende Ein-

nahms-Rückstände aus der	fl.	kr.	dl.
II. und III. Finanzperiode	1215	47	1
2) Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuer-Prinzipale im Nettobetrage von	10916	25	—
deren Einhebung Wir hiemit bewilligen			
Summe ad B.	12132	12	1

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Der Antrag, die Vorschüsse von jährlich 12000 fl., welche zur einstweiligen Deckung des Mehrbedarfs der Unterrichts-Anstalten für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ aus Centralfonden vorbehaltlich des Rückersatzes geleistet worden sind, sofort in Zuschüsse zu verwandeln und abzuschreiben, hat in den Bestimmungen Unserer unterm 3. Mai l. J. sub. Nro. 9665 ertheilten Entschließung seine Erledigung bereits gefunden. Der Inhalt des §. V. der gedachten Entschließung bezeichnet zugleich diejenigen Vorbedingungen, unter welchen allein Wir einen Antrag auf fernere Gewährung ähnlicher Vorschüsse in nähere Berücksichtigung zu ziehen vermögen. Wir nehmen daher bezüglich aller einzelnen Vorschläge, die an die Voraussetzung eines solchen Vorschusses für $18\frac{3}{4}\frac{9}{0}$ geknüpft worden sind, auf den erwähnten §. V. hiemit vorläufig Bezug.

2) Den durch Entschließung vom 23. Mai 1837 genehmigten Betrag von jährlich 50 fl. für Unterrichts-Ertheilung in der Buchhaltung an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Regensburg haben Wir bei der betreffenden Etats-Position nachträglich einstellen lassen.

3) Was dagegen den Antrag betrifft, zum Behufe der zweckmäßigen Unterbringung des eben gedachten Institutes einen Neubau zu führen, so finden Wir Uns bewogen, diesem Antrage, welcher nur mittelst Aufbringung eines Passiv-Capitales von mehr als 15,000 fl. realisirt werden könnte, im Hinblicke auf die gegen eine solche Belastung der Kreisfonde sprechenden Bedenken Unsere Genehmigung zu versagen.

Hienach haben die mit der Verzinsung des fraglichen Passivcapitales im Zusammenhange stehenden Vorschläge auf sich zu beruhen, und es bleibt daher die Verwendung jener 400 fl., welche diesem Zwecke aus Facultativ-Fonden à Conto der Po-

stition für Gewerbs-Unterstützungen zugedacht worden sind, einer anderweiten Antragstellung des Landrathes bei seiner nächstjährigen Sitzung vorbehalten.

4) Dem Wunsche des Landrathes, daß von bevorstehenden Reparaturen an Staatsgebäuden den betreffenden Bewohnern zum Behufe geeigneter Mitbeaufsichtigung der Bauarbeiten stets rechtzeitige Nachricht ertheilt werde, hat die Regierung durch sachgemäße Anweisung der Bau-Inspectionen in der von ihr beantragten Art zu genügen.

5) Was die von dem Landrathe begutachtete Verwendungsweise der Etats-Summe von 1200 fl. für Gewerbs-Unterstützungen anbelangt, so haben Wir hinsichtlich jener 400 fl., welche zu Zwecken der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Regensburg hievon ausgesetzt worden sind, Unsere Willensmeinung unter Abschnitt V. Ziff. 3. bereits kund gegeben. In gleicher Weise tragen Wir mit Hinblick auf die eigentliche Bestimmung der oben bezeichneten Etatsposition Bedenken, eine Unterstützung des historischen Vereins zu Regensburg daraus entnehmen zu lassen, so sehr Wir auch übrigens das verdienstliche Wirken dieses gemeinnützigen Instituts in vollem Maaße anerkennen.

Wir haben demnach die betreffenden Summen von 400 fl. und 175 fl. 32 kr. bis zur Stellung anderweiter Verwendungs-Anträge, vorläufig dem Reservefonde für facultative Zwecke beischlagen lassen.

Im übrigen finden Wir die begutachtete Repartition vollkommen sachgemäß, und ertheilen derselben hiemit Unsere Königliche Genehmigung.

6) Wir genehmigen ferner die wegen Verwendung der Etatspositionen für Leinwandfabrikation und Beförderung des Flachsbaues, dann für Seidenzucht gemachten Vorschläge, und haben insbesondere die rege Theilnahme, welche von Seite des Landrathes der Regensburger-Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht auch bei der dießjährigen Sitzung zugewendet worden ist, mit lebhaftem Wohlgefallen erkannt.

7) Eben so genehmigen Wir die begutachtete Verwendung der Etats-Position für Bezirks-Wegbauten, dann der früher für Herstellung der Wegstrecke durch den Sauforst admassirten Summe von 2323 fl.

8) Den Wunsch, die von Amberg über Steininglohe nach Wernberg und Weiden führende Strasse zur Kreisstrasse zu erheben, vermögen Wir nur durch Hinweisung auf den gänzlichen Mangel gesetzlicher Bestimmungen über die Unterhaltung der Kreisstrassen zu erwiedern.

9) Die von dem Landrathe in Bezug auf die Kreis-Irren-Anstalt gemachten Vorschläge werden Wir der reiflichsten Erwägung unterstellen, und Unserer Regierung der Oberpfalz und von Regensburg seiner Zeit das Weitere hierüber eröffnen.

VI.

Voranschläge der Strassenneubauten.

Der weiteren Herstellung der Regensburger-Nürnberger Hochstrasse werden Wir nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel im nächsten Jahre die geeignete Berücksichtigung zuwenden lassen; müssen aber den Antrag der Regierung auf anticipirte Anweisung eines Fünftheiles des hiefür noch veranschlagten Bedarfes von 56995 fl. für dermal bei der gänzlichen Erschöpfung des Hauptbau-Reservefonds um so bestimmter zurückweisen, je weniger die Motivirung dieses Antrages, daß nämlich außerdem der gegenwärtig herbeigeführte entsprechendere Strassen-Zustand alsbald sich wieder verlieren würde, mit der Voraussetzung einer zweckgemäßen Anlegung der bereits verwendeten Summe von 31675 fl. Uns vereinbar erscheint.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen- und Brücken-Neubauten pro 18$\frac{39}{40}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle niedergelegten Wünsche und Anträge des Landrathes erwiedern Wir, was folgt:

1) Die in den Landraths-Abschieden für den vormaligen Obermainkreis vom 2. November 1835 und 28. November 1836 angeordneten Vorerhebungen und Vollzugs-Vorschläge, von welchen damals die Errichtung eines Landgerichtes in Erbendorf abhängig gemacht worden ist, haben Resultate ergeben und Hindernisse herausgestellt, wornach wenigstens zur Zeit auf den Plan der Errichtung eines Landgerichtes in Erbendorf wieder verzichtet werden mußte.

Auf eine dießfällige Anfrage, welche von Seite der Stadtgemeinde Erbendorf noch vor Ausführung des auch für die Landgerichts-Localitäten berechneten dortigen Rathhaus-Neubaues gestellt, und durch die Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur Vorlage gebracht worden ist, hat Unser Ministerium des Innern über den von Uns

in dieser Angelegenheit gefaßten Entschluß sogleich mittelst Verfügung vom 25. Juni vor. Js. die bestimmtesten Aufklärungen ertheilt, und es können daher die etwaigen Unkosten, welche die Stadtgemeinde Erbendorf gleichwohl noch auf sich genommen hat, weder die Verantwortlichkeit der Regierung in irgend einer Weise berühren, noch zur Motivirung einer bereits für unthunlich erklärten organischen Maaßregel nachträglich geltend gemacht werden.

2) Dem Antrage wegen Errichtung einer Beschäl-Station in Amberg werden Wir nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel nähere Berücksichtigung zuwenden lassen.

3) Wegen Wendung der Baugebrechen an dem westlichen Theile der steinernen Donaubrücke zu Regensburg ist von Unserer Regierung, nachdem die Bauverbindlichkeit im gegebenen Falle ausschließend die Gemeinde Stadtamhof berührt, das Geeignete an den dortigen Magistrat erlassen, und sohin dem einschlägigen Wunsche des Landrathes bereits entsprochen worden.

4) Den Uns erfreulichen Antrag wegen Ueberweisung der Studien-Anstalt zu Amberg an den Benedictiner-Orden werden Wir mit der, dem hohen Interesse des Gegenstandes und der wohlmeinenden Absicht entsprechenden Sorgfalt in Erwägung ziehen.

Indem Wir mit besonderem Wohlgefallen jene treffliche Gesinnung anerkennen, welche in den dießjährigen Verhandlungen des Landrathes durchgehends sich kund gegeben hat, erwiedern Wir gerne den Ausdruck treuer Anhänglichkeit, welcher Uns von Seite des Landrathes dargebracht worden ist, mit der erneuerten Versicherung Unserer besonderen Königlichen Gnade.

München am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 27.

München, Samstag den 20. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 7. Mai 1839.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Oberfranken in den Sitzungen vom 29. April bis 7. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$.

A.

	fl.	kr.
Die Rechnung der Kreishilfs-Kasse mit einer Einnahme von	4983	29$\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	3846	48
und mit einem Activreste von	1136	41$\frac{3}{4}$
dann mit einem Vermögensstande von	26640	5$\frac{1}{2}$

einschließlich der aus dem Kreishilfsvereine geflossenen Beiträge mit 1145 fl., hat der Landrath richtig befunden.

Die Rechnungsergebnisse sind hiernach in die Rechnung von 18$\frac{38}{39}$ überzutragen.

Was die Sonderung der Fonds des Kreishilfs-Vereins von der von **Uns** gestifteten Kreishilfskasse anbelangt, so bemerken **Wir**, daß **Wir** zwar die Vereinigung einer nach andern Satzungen gegründeten und verwalteten Anstalt mit der Letztern zu genehmigen nicht gemeint sind, dagegen aber Vermehrungen des Vermögens der Kreishilfskasse durch neue ihr einzuverleibende Zuschüsse gerne statt geben, wie solches denn auch schon in mehreren Kreisen geschehen ist.

B.

Rechnung über die Kreisfonde.

Ebenso wurden die Rechnungen über die Kreisfonde mit folgenden Ergebnissen als richtig anerkannt.

	fl.	kr.
1) Ueber die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von	487212	14$\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	485728	59
mit einem Activbestande von	1483	15$\frac{3}{4}$
2) Ueber die Fonde für facultative Zwecke mit einer Einnahme von	58650	54
mit einer Ausgabe von	37660	44
mit einem Activbestande von	20990	10

Diese Ergebnisse sind daher gleichfalls in die Rechnung für 18$\frac{38}{39}$ überzutragen. Die Annahme des Landrathes, daß die nach den Kreisfondsrechnungen gegen den Landrathsabschied vom 26. November v. Js. sich entziffernde Minderausgabe von 9532 fl. 28$\frac{1}{4}$ kr. zum Theil aus einer Ersparniß an den Landbau-Unterhaltungs-Kosten herrühre, und der hieran geknüpfte Wunsch, daß bei dieser Position eine Ersparniß nicht stattfinden möchte, beruht auf einer unrichtigen Voraussetzung, und es wird **Unsere** Kreisregierung dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung in dieser Beziehung die erforderliche Aufklärung geben.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Für das Jahr $18\frac{39}{40}$ berechnet sich, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge die Prinzipalsumme sämmtlicher directer Steuern für Oberfranken auf

683931 fl. — kr. — dl.

und sonach ein Steuerprocent auf

6839 fl. 18 kr. — dl.

Die von dem Bevollmächtigten des Reichsrathes Grafen von Giech beantragte Beiziehung des Aerars zu den Kreisumlagen, nicht blos nach der Grund- und Dominicalsteuer, sondern auch nach der Haus- und Gewerbsteuer können Wir mit den Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes über die Häusersteuer vom 15. August 1828, und des §. 4. des Gesetzes vom 15. August 1828, die Einführung der Landräthe betr., nicht vereinbar erachten. Es hat hiernach lediglich bei dem Vollzuge der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verbleiben.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen.

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	51679	—	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgericht I. Instanz	35473	45	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	122	—	—
Summe des Cap. I.	87274	45	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Functions-Bezüge:

a) der Landrichter, ein-

	fl.	kr.	dl.
schließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	95955	12	3
b) Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5586	—	—
c) Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjuncten und Actuare	31916	—	—
d) Gehalte und Functions-Bezüge der Gerichtsdiener	21955	25	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	9446	43	3
§. 3. Ständige Bauausgaben	589	55	—
Summe des Cap. II.	165449	16	2

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studienanstalten	28667	6	3
§. 2. Schullehrerseminarien	10540	21	1
§. 3. Teutsche Schulen	35622	30	2
§. 4. Beiträge für öffentliche Anstalten und Stiftungen	4442	25	
§. 5. Ständige Bauausgaben	2	—	—
§. 6. Reservefond	828	2	2
Summe ad A.	80102	26	1

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	1550	—	—
§. 2. Landgerichts-Aerzte	17803	30	—
§. 3. Wundärzte	470	—	—
§. 4. Hebammen	256	29	3
Summe ad B.	20079	59	3

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Bayreuth	4020	40	—

§. 2. Landwirthschafts-

	fl.	kr.	dl.
und Gewerbs-Schule in Bamberg	979	20	—
Summa ad C.	5000	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

§. 1. Administration	12427	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat			
I. der Strassen	57581	—	—
II. der Brücken	1242	—	—
III. Reservefonds	—	—	—
Summa ad D.	71250	—	—
Hiezu die „ „ C.	5000	—	—
„ „ „ „ B.	20079	59	3
„ „ „ „ A.	80102	26	1
Summe des Cap. III.	176432	26	—

Cap. IV.

Landbauten.

§. 1. Unterhaltung	29454	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summe des Cap. IV.	29454	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 2. Diäten und Reisekosten	1496	—	—
Summe des Cap. V.	1996	—	—

Cap. VI.

Verpflegung der Heimathlosen	1200	—	—
Summe des Cap. VI.	1200	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	3208	—	3
Summe des Cap. VII.	3208	—	3
Hiezu d. Summe d. Cap. VI.	1200	—	—
„ „ „ V.	1996	—	—
„ „ „ IV.	29454	—	—
„ „ „ III.	176432	26	—
„ „ „ II.	165449	16	2
„ „ „ I.	87274	45	—
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke.	364014	28	1

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Ausgaben auf laufende Einnahmen.

§. 1. Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen:

	fl.	kr.	dl.
a) in Bamberg	866	40	—
b) in Hof	492	26	3
c) in Wunsiedel	775	9	—
Summe	2134	15	3
§. 2. Für emeritirte und dienstunfähige Schullehrer	300	—	—
§. 3. für Unterhaltung der Bezirkswege	2800	—	—
§. 4. Irrenanstalt	—	—	—
§. 5. Taubstummenunterricht	250	—	—
§. 6. Sustentation der Thierärzte	350	—	—
§. 7. Beitrag für das chirurgische Clinicum in Erlangen	100	—	—
§. 8. für die beiden Bibliotheken zu Bayreuth und Bamberg in gleichen Hälften	500	—	—
§. 9. für das Kreis-Naturalien-Kabinet	200	—	—
§. 10. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge	300	—	—
§. 11. Für Beförderung der Landwirthschaft und Industrie	3000	—	—
§. 12. Für Blutegelzucht	100	—	—

	fl.	kr.	dl.
§. 13. Für Unterhaltung alter Denkwürdigkeiten	91	11	—
§. 14. Reservefond	821	24	1
Summe des Cap. I.	10946	51	—

Cap. II.

Ausgaben auf Erübrigungen beziehungsweise auf eingehende Activausstände und nachträgliche Einnahmen aus der II. und III. Finanzperiode.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Für Bezirkswege	5829	55	—
§. 2. Für die Gewerbsschule in Bayreuth	2600	—	—
§. 3. Für die Gewerbsschule in Bamberg	2000	—	—
§. 4. Für die Gewerbsschule in Hof	1700	—	—
§. 5. Für die Gewerbsschule in Wunsiedel	1700	—	—
Summa des Cap. II.	13829	55	—
Hiezu die „ „ „ I.	10946	51	—
Gesammtsumme der Ausgaben für facultative Zwecke.	24776	46	—

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des sich hiernach ergeben, den Gesammtbedarfes sind folgende Mittel gegeben.

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1) Der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	2105	25	—
2) der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Statskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	421277	5	3
3) der Zuschuß der Staatskasse			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neubewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	1747	7	—
b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neubewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	2964	13	—
4) Besondere Netto-Aversalzuschüsse der Staatskasse			
a. für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functionsremunerationen zu	5586	—	—
b. für den Mehrbetrag der Besoldung des Landrichters zu Kirchenlamitz wegen Erhebung des Landgerichts aus der III. in die II. Klasse	185	30	—
c. für die Unterhaltung der in der III. Finanz-			

	fl.	kr.	dl.
periode neugebauten Staatsstrassen	899	—	—
d. für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1488	—	—
e. für Verpflegung der Heimathlosen	1200	—	—
5) Kreisumlage, deren Erhebung mit 4¼ Prozent Wir hiemit anordnen im Nettobetrage von	27,562	7	2
Summa ad A.	465,014	28	1

B.

Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

1) Bei den Ausgaben auf laufende Einnahmen eine Kreisumlage zu 1⅔ Prozent des Steuerprinzipals im Netto-Ertrage von	10,946	51	—
2) Bei den Ausgaben auf Erübrigungen und beziehungsweise auf eingehende Aktiv-Ausstände aus der II. und III. Finanzperiode, der Reservefond aus den Jahren 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ mit	13,829	55	—
Summa ad B.	24,776	46	—

V.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeusserungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Da ein Mehrbedarf für allgemeine Regieausgaben über die etatisirte Summe von 9446 fl. 43 kr. 3 dl. nicht nachgewiesen ist, so können Wir dem auf Erhöhung dieser Summe gerichteten Wunsche des Landrathes nicht entsprechen. Sollte sich ein nicht vorhergesehener unabweislicher Mehrbedarf ergeben, so sind für dessen Deckung in dem allgemeinen Reservefonde für nothwendige Zwecke die erforderlichen Mittel dargeboten.

2) Die teutschen Schulen werden Wir Uns auch fernerhin sehr angelegen seyn lassen.

Durch pünktlichen Vollzug der an die Kreisregierung von Oberfranken aus Unserm Auftrage desfalls unterm 11. Juni l. J. ergangenen Weisungen

und durch eine wohlbemessene Sparsamkeit in der Verwendung der gesetzlichen Kreisschuldotation werden die Mittel gewonnen werden können, die erforderlich sind, um die teutschen Schulen in Oberfranken allmählig in vorschriftmäßiger Weise vollständig einzurichten und auch in dem vorschriftmäßigen Zustande zu erhalten.

3) Der beantragten Erhöhung der Dotation der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth zum Zwecke der Ausstellung eines Lehrers der französischen Sprache und der Ertheilung eines ausgedehnteren Unterrichts in der Schönschreibkunst und in den Realgegenständen, haben Wir bei mangelnder Nachweisung verfügbarer Deckungsmittel zur Zeit nicht statt zu geben vermocht.

4) Die von dem Landrathe gemachten Bemerkungen über die Beschädigung der Strassen durch zu schwere Belastung zweispänniger vierrädriger, mit schmalen Radfelgen versehener Wagen werden bei den bereits eingeleiteten Berathungen über die Erlassung ergänzender und instructiver Verfügungen zu Unserer allerhöchsten Verordnung vom 21. April v. J., die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, Berücksichtigung finden. Bezüglich der von dem Landrathe gewünschten Erneuerung der ältern Verordnung über das Spurhalten, sehen Wir der nähern berichtlichen Aeußerung Unserer Kreisregierung, K. d. J. entgegen.

5) Dem Antrage des Bevollmächtigten des Reichsrathes Grafen von Giech, daß die bei dem Bau der Würgauer-Münchberger Bezirksstrasse sich noch ergebenden Kosten möglichst aus Centralfonds gedeckt werden möchten, vermögen Wir zwar um so weniger stattzugeben, als zur Herstellung dieser Strasse bereits der ansehnliche Zuschuß von 12,738 fl. aus Centralfonds geleistet worden ist. Insoweit jedoch dieser Antrag gleichzeitig auch auf Unterstützung der baupflichtigen Gemeinden aus Kreisfonds gerichtet ist, wird Unsere Regierung von Oberfranken, K. d. J., bei dem Entwurfe der Vertheilung der aus den Fonds für facultative Zwecke bewilligten Summe hierauf jede zuläßige Rücksicht nehmen.

6) Die Angabe des Landrathes, daß bei Aerarialgebäuden sämmtliche Reparaturen und Neubauten mit grünem Holze und frisch behauenen Steinen aufgeführt werden, und daß dieses unter anderen namentlich bei den Revierförsterswohnungen zu Bischofsgrün und Eilsbach geschehen sey, wird Unserer Kreisregierung dringende Veranlassung geben, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit dieser verderbliche Mißbrauch beseitiget werde, der bei gehöriger Aufsicht niemals hätte statt finden sollen. Die betreffenden Baubehörden sind hiefür besonders verantwortlich zu machen.

7) Die von dem Landrathe beantragte Anlegung von Bau- und Nutzholzmagazinen erscheint bei der von Uns angeordneten Verakkordirung öffentlicher Bauten nicht

zweckdienlich, würde aber auch einen durch die vorhandenen Mittel nicht deckbaren Kapitalaufwand in Anspruch nehmen.

8) Wir wollen, daß die Bauunterhaltungs-Etats von Unserer Regierung jederzeit so rechtzeitig festgestellt und bekannt gegeben werden, daß die Bauführungen zu gehöriger Zeit beginnen können.

Bezüglich der Neubau-Etats für 18$\frac{32}{33}$ ist desfalls von Unserem Ministerium des Innern bereits unterm 19. März d. J. die erforderliche Weisung an die Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassen und die Vorlage bis zum 15. Juli l. J. angeordnet worden.

Wir gewärtigen die genaueste Befolgung dieser Anordnung.

Die Genehmigung der Etats auf drei Jahre erscheint übrigens unausführbar, da das Bedürfniß für diesen Zeitraum nicht im Voraus genau bestimmt werden kann.

9) Den von dem Landrathe gestellten Antrag, daß die in dem Voranschlage der Kreisausgaben für facultative Zwecke enthaltene Position von 300 fl. für Diäten der an die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen abzuordnenden Prüfungs-Commissäre nicht zu diesem Zwecke sondern für

emeritirte und dienstunfähige Schullehrer verwendet werden möge, genehmigen Wir nur insoweit, als die in die Etats der einzelnen Landwirthschafts- und Gewerbsschulen eingesetzten Positionen für Prüfungsdiäten zur Deckung des Bedarfs hinreichen werden.

10) Da den für die Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt admassirten, bei der Staatsschulden-Tilgungsanstalt angelegten Fonds lediglich die Eigenschaft eines augenblicklich rückzahlbaren Depositums zukömmt, so kann denselben auch nur die für Depositen vorschriftmäßige Verzinsung von 2% zugestanden werden. Dem Landrathe bleibt es jedoch unbenommen, bezüglich einer anderweiten Anlegung dieser Fonds bei seiner nächsten Versammlung Vorschläge zu machen.

11) Ueber das Ergebniß der bisherigen Verwendungen für Blutegelzucht würde der Landrath die gewünschten Aufschlüsse erhalten haben, wenn er sich hierüber an Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, gewendet hätte.

Uebrigens sind diese Ergebnisse dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilen.

12) Der von dem Landrathe beantragten Verwendung des den Ausgaben

für facultative Zwecke gewidmeten gemeinschaftlichen Reservefonds für $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ zu 13829 fl. 55 kr. zu Bezirkswegebauten und für Bedürfnisse der Gewerbsschulen, ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

Dem Wunsche des Landrathes, daß die für Bezirkswegebauten beantragte Summe vorzüglich zur Bezahlung der Vorarbeiter und der außerdem neben den Hand- und Spanndiensten vorkommenden baaren Auslagen verwendet werden möchte, soll die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden.

Ueber die Verwendung der für die Gewerbsschulen zu Bayreuth, Bamberg, Hof und Wunsiedel beantragten Beträge hat Unsere Kreisregierung mit Rücksichtnahme auf das wahre Bedürfniß, die geigneten Anordnungen zu treffen, und deren Vollzug zu überwachen.

Dem von dem Landrathe nachträglich geäußerten Wunsche, es möchte für die Real-Exigenz der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Bayreuth so viel angewiesen werden, daß ein kleines Gut gepachtet werden könne, — kann bei mangelndem Nachweise verfügbarer Deckungsmittel zur Zeit nicht entsprochen werden.

VI.

Voranschlag der Strassen-Neubauten.

Der von dem Landrathe geprüfte und ohne Erinnerung gebliebene Voranschlag der Strassenneubauten für $18\frac{38}{39}$, ist nach den bestehenden Etats- und Competenzbestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge des Landrathes, eröffnen Wir was folgt:

1) Ueber die Zulänglichkeit der zur Verhinderung von Ueberversicherungen in den Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten, und zu Ueberwachung des Verfahrens der Agenten bestehenden Anordnungen sind Berathungen eingeleitet. Hiebei werden auch die von dem Landrathe in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen die geeignete Berücksichtigung finden.

2) Die Unterhaltung der zu Staatsstrassen erhobenen Districtsstrassen geschieht jederzeit in der, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungeu entsprechenden Weise, und

es ist in dieser Beziehung dem Antrage des Landrathes, daß die zu Staatsstrassen erhobenen Districtsstrassen als solche übernommen und behandelt werden möchten, ohnehin schon entsprochen.

Die Erhebung von Districtsstrassen zu Staats- oder Kreisstrassen findet nicht Statt, ohne daß gleichzeitig für die zur Unterhaltung erforderlichen Mittel in einer den Bestimmungen des Finanzgesetzes entsprechenden Weise Vorsehung getroffen wird.

Der Landrath scheint bei seinem Antrage einem Entwurfe zur Classification sämmtlicher Strassen des Königreiches Wirkungen beizulegen, die demselben, gegenüber dem Finanzgesetze vom 17. November 1837 zur Zeit nicht zukommen können.

Zur Ermittlung des wahren weiteren Bedarfes sind genaue Erhebungen eingeleitet; übrigens nehmen Wir desfalls auf die durch den Ständeabschied vom 17. November 1837 Abschn. I. lit. H. gemachten Eröffnungen Bezug.

3) Für Verbesserung der Strassen ist bereits nach §. 6. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 eine Summe von 500000 fl. angewiesen, und dem Regierungsbezirke Oberfranken hievon der Betrag von 25000 fl. zugetheilt worden.

Auf die Unterstützung der Gemeinden bei Herstellung von Districts-Strassen, ist bisher schon nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel jeder zulässige Bedacht genommen worden.

4) Unsere Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, hat darüber zu wachen, daß die bestehenden Anordnungen über die Haltung der Sonn- und Feiertage, insbesondere das Verbot des Abhaltens von Viehmärkten an solchen Tagen, so wie nicht minder die bezüglich der Beschränkung der Tanzmusiken erlassenen Verfügungen pünktlich gehandhabt werden.

Wenn auch dem gestellten Antrage der Verlegung aller Märkte auf Werktage eine Folge nicht gegeben werden kann, so wollen Wir doch, daß die Eröffnung der an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte jederzeit erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes gestattet werde.

5) Den Bemerkungen des Landrathes über die Zunahme der unehelichen Geburten und über die aus der Straflosigkeit liederlicher Dirnen hervorgehenden

Nachtheile und Gefahren, wird die gebührende Bedachtnahme zugewendet werden.

Unsere Kreisregierung hat deshalb in dieser Beziehung mit allen gesetzlichen Mitteln einzuschreiten, und insbesondere gegen liederliche Dirnen die Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, ohne Nachsicht zur Anwendung zu bringen.

6) Der von dem Landrathe gestellte Antrag, daß gegen Forstfrevler die Strafe körperlicher Züchtigung angewendet werden möchte, wird bei Bearbeitung eines allgemeinen Forst-Strafgesetzbuches in geeignete Erwägung gezogen werden. Inzwischen sind die bestehenden Forstordnungen und sonstigen Strafverfügungen gegen Forstfrevler mit aller Strenge zu vollziehen.

7) Unsere Regierung von Oberfranken wird den von dem Landrathe hervorgehobenen Ursachen der zunehmenden Auswanderungen nach Amerika sorgfältig auf den Grund sehen, übrigens den Vollzug der bestehenden Bestimmungen gegen Verleitung zur Auswanderung auf's Genaueste überwachen.

8) Wir finden Uns nicht bewogen, in der unterm 30. Mai 1833, bezüglich der Ausbildung der protestantischen Studierenden der Theologie getroffenen allgemeinen Anordnungen eine Aenderung eintreten zu lassen, behalten Uns aber vor, Gesuchen einzelner Studierenden um Dispensation von den hiedurch auferlegten Verpflichtungen, bei dem Vorhandenseyn besonders beachtenswerther Verhältnisse, die geeignete Berücksichtigung zuzuwenden, wie dieses ohnehin bis jetzt schon geschehen ist.

9) Die Wiederbesetzung des Landgerichts-Physikates Stadtsteinach wird, nachdem der Landgerichts-Arzt Dr. Spix unlängst mit Tode abgegangen ist, demnächst erfolgen.

10) Bezüglich der von dem Landrathe gewünschten Erhebung der von Bamberg nach Neustadt an der Aisch führenden Districtsstrasse zur Kreisstrasse verweisen Wir auf die oben unter 2) ertheilte Entschließung.

11) Die endliche Genehmigung der Satzungen der Actien-Gesellschaft zur Herstellung einer Brücke über die Saale bei Kaulsdorf ist durch die Vorlage der Erklärungen bedingt, welche von dem Gesellschaftsausschuße über einige Punkte des Satzungs-Entwurfes noch abgefordert worden sind.

Der Antrag auf Umbauung der

Straſſenſtrecke von Unter- nach Oberlangenſtadt wird nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel in Berückſichtigung gezogen werden.

Aus den Uns vorgelegten Protokollen des Landrathes haben Wir übrigens mit Wohlgefallen entnommen, wie in den Berathungen deſſelben auch bei der jüngſten Verſammlung ein lobenswerther Geiſt der Ruhe, Umſicht und Beſonnenheit bei eifriger Sorgfalt für die Intereſſen des Kreiſes vorgewaltet hat.

Wir geben dem Landrathe hierüber Unſere volle Zufriedenheit zu erkennen, und erwiedern den Ausdruck ſeiner Wünſche für Unſer und Unſeres Königlichen Hauſes Wohl, ſowie die dargebrachten Aeußerungen des Dankes für die Berückſichtigung früherer Wünſche und Anträge gerne mit der Verſicherung Unſerer landesväterlichen Huld und Gnade.

München, am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Frhr. v. Schrenk. v. Wirſchinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majeſtät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthumes zum süddeutschen Münz-Vereine betreffend.

In Gemäßheit der Verabredung, welche die Staaten des süddeutschen Münz-Vereins hinsichtlich der Veröffentlichung der zwischen denselben abgeschlossenen Verträge genommen haben, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vermöge Vertrages vom 11. Mai dieses Jahres, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthumes den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837 Num. 54. Seite 745 bis 760) dann dem am 8. Juni 1838 abgeschlossenen Vertrage, über den Anschluß des Herzogthumes Sachsen-Meiningen an die erwähnten Conventionen (Regierungsblatt 1838 Num. 29. Seite 469 bis 485) unter den nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Artikel I.

Die Regierung des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt tritt, rücksichtlich der Oberherrschaft jenes Fürstenthumes, den vorerwähnten Conventionen gegen Uebernahme der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen derselben, in allen ihren Punkten im ganzen Umfange der fürstlichen Oberherrschaft zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Artikel II.

Ausserdem macht sich die fürstliche Regierung verbindlich:

1) die Bestimmungen des Art. VII. der Münz-Convention vom 25. August 1837 in der Art zu vollziehen, daß sie sogleich für das Jahr 1838, und für ihre Rechnung, eine, nach Maaßgabe der Oberherrschaftlichen Bevölkerung resp. der Zoll-Revenüen-Vertheilung, treffende Summe von 36,600 Gulden, und zwar davon 24,400 in ganzen, dann 12,200 in halben Guldenstücken, bei einer zum süddeutschen Münz-Vereine gehörigen Münz-Stätte ausprägen, und in Umlauf setzen lassen werde;

2) die für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für jenes, welches im Vollzuge des Art. VIII. der Münz-Convention auf die fürstliche Oberherrschaft noch überwiesen wird, angeordnete Controle von demjenigen Staate vornehmen zu lassen, welchem dieselbe nach dem Turnus, wie derselbe in Art. II. des Vertrages mit Sachsen-Meiningen festgesetzt worden, gegen denjenigen Staat zusteht, dessen Münz-

Stätte sich mit der Ausprägung des fürstlichen Ausmünzungs-Quantums sich befasset.

beigetreten sey.

München den 17. Juli 1839.

Königliches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Frhr. v. Gise.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Juli l. J. Sich bewogen gefunden, den bisherigen Materialverwalter des Hauptmünzamtes, Franz Xaver Haindl, zum Vorstande des Hauptmünzamtes, und den Chemiker, Caspar Braun, zum Scheider des erwähnten Amtes, beide in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu ernennen.

Nachdem in Folge allerhöchsten Beschlusses vom 8. Juli l. J. der erste Forst-Commissär bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Johann Baptist Waldmann, in das Staatsministerium der Finanzen zur Aushilfe bei Bearbeitung der Forstgegenstände einberufen wird, so haben Seine Majestät der König unterm nämlichen Tage allerhöchst Sich bewogen gefunden, an dessen Stelle

bei gedachter Regierung von Oberbayern den Revierförster zu Zusmarshausen, Ignatz Freiherrn von Pfetten, zum ersten Forst-Commissär in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu befördern.

Pfarreienverleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J. die katholische Pfarrei Zeholfing, Landgerichts Landau in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Teuerding, Landgerichts Kelheim, Priester Johann Evangelist Eibl, und

unterm 14. Juli l. J. die Pfarrei Trulben, Landcommissariats Pirmasens in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer von Mühlbach, Landcommissariats Homburg, Priester Joseph Schandein, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Süsselsheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Sommerach, Landgerichts Volkach, Dr. Peter Fritz, verliehen werde.

Regierungs-Blatt

für das

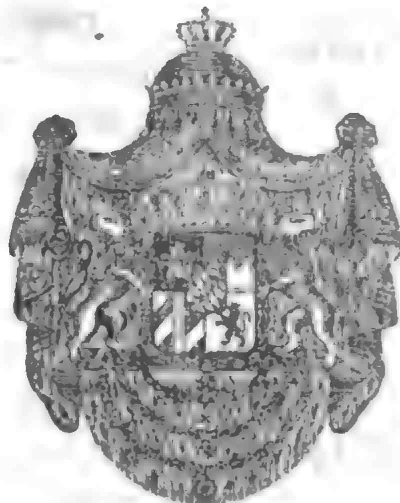

Königreich Bayern.

Nro. 28.

München, Dienstag den 23. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 10. Mai 1839.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Mittelfranken in den Sitzungen vom 29. April bis 10. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnung.

	fl.	kr.
Die Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ hat der Landrath		
mit einer Einnahme von	6235	41$\frac{1}{4}$
mit einer Ausgabe von	5139	31$\frac{1}{2}$
und einem Aktivreste von	1096	9$\frac{3}{4}$
dann einem Vermögensstande von	16,663	42$\frac{1}{4}$

richtig befunden.

Ebenso sind

B. Die Rechnung über die Maximilians-Stiftung für 18$\frac{37}{38}$.

mit einer Einnahme von	406	53$\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	373	45
mit einem Aktivreste von	33	8$\frac{3}{4}$
dann mit einem Vermögensstande von	4833	8$\frac{3}{4}$

sowie

C. Die Rechnung über die Irrenanstalt zu Schwabach für 18$\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.
mit einer Einnahme von	12,496	25$\frac{3}{4}$
mit einer Ausgabe von	10,341	57$\frac{3}{4}$
und mit einem Aktivreste von	2154	28
und mit einem Vermögensstande von	19,554	24

als richtig anerkannt.

Diese Resultate sind daher in die einschlägigen Rechnungen des Jahres 18$\frac{38}{39}$ überzutragen.

D. Rechnung über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$.

Desgleichen wurden die Rechnungen über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$ und zwar:

	fl.	kr.
1) jene über die Fonde für nothwendige Zwecke mit einer Einnahme von	721,654	13$\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	684,055	14$\frac{1}{2}$
mit einem Aktivreste von	37,598	59
unter dem jedoch ein aus der III. Finanzperiode herrührender, auf die Fonde für facultative Zwecke zu transferirender Ueberschuß begriffen ist, von	3740	8$\frac{1}{4}$
und wornach ein reiner Aktivrest übrig bleibt von	33,858	50$\frac{1}{4}$
2) jene über die Fonde für facultative Zwecke:		
mit einer Einnahme von	93,120	39$\frac{1}{2}$
mit einer Ausgabe von	50,509	44
und mit einem Aktivreste von	42,610	55$\frac{1}{2}$

als richtig anerkannt.

Auch diese Ergebnisse sind in die Rechnungen für $18\frac{35}{36}$ überzutragen.

Auf die bei Prüfung dieser Rechnungen gemachten Bemerkungen eröffnen Wir, was folgt:

1) Daß die Diäten und Reisekosten der Schulprüfungs-Commissäre, gesetzlicher Bestimmung gemäß, auf den Centralfond nicht zu übernehmen seyen, haben Wir dem Landrathe in Unserm Abschiede vom 26. November v. J. Abth. V. Nr. 5. (R. B. p. 831) zu erkennen gegeben, weshalb aus Anlaß der diesfalls erneuerten Anträge, lediglich auf jenen Beschluß und auf den Vortrag des vorjährigen Abschiedes Abth. III. lit. B. Cap. I. §. 2. hingewiesen wird. Die Bezugnahme des Landrathes auf das Gesetz vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Gesetzes vom 15. August 1828 die Einführung der Landräthe betr. Art. VI. (Ges. Bl. S. 133) veranlaßt Uns übrigens demselben erläuternd bemerklich zu machen, daß die Verausgabung solcher Diäten und Reisekosten auf den Bestand der Vorjahre in der Kreisfondsrechnung für $18\frac{37}{38}$ jener gesetzlichen Bestimmung keineswegs entgegen, vielmehr in derselben vollkommen begründet sey, weil hiedurch dem Kreisfonde für facultative Zwecke nur der Ueberschuß aus der Rechnung für nothwendige Zwecke von $18\frac{36}{37}$ überlassen und wirklich überrechnet worden ist. Als gleichmäßig zu überweisender Ueberschuß an nachträglichen Einnahmen aus der III. Finanzperiode in den folgenden Jahren kann aber nur derjenige Betrag angesehen werden, welcher sich nach Abzug der hieraus zu bestreitenden Zahlungs-Retardaten jener Periode herauswirft, deren Deckung, wenn nachträgliche Einnahmen hiefür nicht vorhanden oder nicht zureichend seyn sollten, aus den Ueberschüssen zu erfolgen hat, welche als solche dem Kreisfonde für facultative Zwecke zugewiesen sind.

2) Nach dem Antrage des Landrathes ist der von dem Rentamte Wassertrüdingen auf den Fond für nothwendige Zwecke verrechnete Schulgehilfenbeitrag von 50 fl. in dem laufenden Jahre, diesem Fonde von jenem für facultative Zwecke zu ersetzen.

3) Die Aufräumung der aus der III. Finanzperiode bestehenden Einnahme-Rückstände ist mit aller Thätigkeit zu betreiben.

II.

Steuerprinzipale für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für Mittelfranken berechnet sich für das Jahr $18\frac{39}{40}$ vorbehaltlich der aus der

Rechnung von $18\frac{38}{39}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf 919,971 fl.
folglich ein Steuerprozent auf 9199 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungsausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar:

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	53,379	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	69,286	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	135	—
Summa des Cap. I.	122,800	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Gehalte und Functionsbezüge:

	fl.	kr.	hl.
a. der Landrichter, einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. August 1838 neu bewilligten Familiengelder	94,423	44	3
b. Unständige Functionsremunerationen derselben nach Art. III. der gedachten Verordnung	5145	—	—
c. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	32,976	—	—
d. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	21,705	30	—
§. 2. Allgemeine Regieausgaben	8836	42	2
§. 3. Ständige Bauausgaben	609	44	1
Summa des Cap. II.	163,696	41	2

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Studienanstalten	43,736	45	—
§. 2. Schullehrer-Seminar	12,672	40	—
§. 3. Teutsche Schulen	63,817	11	—

	fl.	kr.	dl.
§. 4. Ständige Bauausgaben	95	—	—
§. 5. Beiträge zu Schulhausbauten	4000	—	—
§. 6. Reservefond	563	7	2
Summa ad A.	124,884	43	2

Wir haben den bisherigen Subrector Vogel zu Uffenheim zum Pfarrer ernannt, wodurch dessen Ergänzungsgehalt mit 100 fl. dem Einzuge unterstellt werden konnte, dagegen sind dem Subrector der lateinischen Schule zu Ellingen, Pfarrer Haunschild in Stopfenheim in erster Eigenschaft jährlich 25 fl. Remuneration bewilliget worden und hiedurch 75 fl. bei der Position für Studienanstalten in Abgang und bei dem Reservefonde in Zugang gekommen.

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichtsärzte	2200	—	—
§. 2. Landgerichtsärzte	16,496	—	—
§. 3. Hebammen	147	—	—
Summa ad B.	18,843	—	—

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Polytechnische Schule zu Nürnberg	8500	—	—
§. 2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg	3625	—	—
§. 3. Diäten der Prüfungs-Commissäre	400	—	—
§. 4. für Viehzucht	800	—	—
§. 5. für Baumzucht als Zuschuß für die Plantage in Triesdorf	175	—	—
Summa ad C.	13,500	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	15,102	—	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat			
I. der Straßen	167,443	—	—
II. der Brücken	372	—	—
Summa ad D.	182,917	—	—
Hiezu die Summe ad C.	13,500	—	—
" " " " B.	18,843	—	—
" " " " A.	124,884	43	2
Summa des Cap. III.	340,144	43	2

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	49,057	—	—
§. 2. Reservefond	2949	—	—
Summa des Cap. IV.	52 006	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1392	—	—
Summa des Cap. V.	1892	—	—

Cap. VI.

	fl.	kr.	dl.
Verpflegung der Heimathlosen	2110	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond

	fl.	kr.	dl.
	5361	30	1
Hiezu die Summe des			
Cap. VI.	2,110	—	—
" V.	1,892	—	—
" IV.	52,006	—	—
" III.	340,144	43	2
" II.	163,696	41	2
" I.	122,800	—	—
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke	688,011	4	1

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbschulen:

	fl.	kr.	dl.
a. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg	100	—	—
b. Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach	1714	27	—
c. zu Erlangen	1100	—	—
d. zu Fürth	840	15	—
e. zu Schwabach	1068	—	—
f. zu Rothenburg	466	—	—
Summa §. 1.	5288	42	—
§. 2. Unterhaltung der Bezirksstrassen resp. für Vorarbeiter auf denselben	4000	—	—
§. 3. Auf die Irrenanstalt	4125	18	—
§. 4. Für den Unterricht der Taubstummen	250	—	—
§. 5. Beitrag für das chirurgische Clinikum in Erlangen	300	—	—
§. 6. Baukostenbeitrag für das landwirthschaftliche Erziehungs-Institut in Nürnberg	1000	—	—

§. 7. Für die Maximi-

	fl.	kr.	dl.
lians-Blindenanstalt zu Nürnberg	100	—	—
Summe des Cap. I.	15,064	—	—

Cap. II.

Auf Erübrigungen aus der II. und III. Finanzperiode resp. den gemeinschaftlichen Reservefond aus den Jahren $18\frac{36}{37}$ und $18\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Die schon für Bezirkswege verwendete Summe von	1220	—	—
§. 2. Beitrag für die polytechnische Schule in Nürnberg	1601	—	—
§. 3. Für die Distriktsstraße von Erlangen nach Fürth	4000	—	—
§. 4. Für die von Lieberskronische Erziehungsanstalt in Erlangen	500	—	—
§. 5. Reservefond	5879	—	—
Summe des Cap. II.	13,200	—	—
Hiezu die „ „ „ I.	15,064	—	—
Summe der Ausgaben für facultative Zwecke	28,264	—	—

Hiezu wird bemerkt, daß die zu hoffenden Einnahmenrückstände von Steuer- und Kreisumlagen aus der II. und III. Finanzperiode außer Berücksichtigung bleiben mußten, da es ungewiß ist, ob dieselben eingehen und zur Verwendung kommen können.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zu Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1) Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge	3030	—	—
2) Der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule	8500	—	—
3) Der Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staats in Folge spezieller Rechtstitel	621,913	31	3
4) Der Zuschuß der Staatskasse:			
a. für die durch Art. I. der Verordnung v. 25. August 1838			

	fl.	kr.
den Landrichtern bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage zu	854	39¼
b. für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	1224	53¼

5) Die besonderen Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:

a. für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu	5145	—
b. für die Unterhaltung der in der III. Finanz-Periode neugebauten Staatsstrassen	6786	—
c. für die Diäten und		

	fl.	kr.
Reisekosten der Landräthe	1392	—
d. für Verpflegung der Heimathlosen	2110	—
6) Die Kreisumlage zu 4½ Prozent im Netto-Betrage mit	37055	—
Summa ad A.	688011	4¼

B. Bei den Ausgaben auf facultative Zwecke.

	fl.	kr.
1) Zu Deckung der Ausgaben auf die laufenden Einnahmen bewilligen Wir eine Kreisumlage zu 1⅔ Prozent im Netto-Ertrage von	15064	—
2) Der Reservefond aus den Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode zu	13200	—
Summa ad B.	28264	—

V.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landraths ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1) Nach dem Wunsche des Landra-

thes ist die Regie-Exigenz der Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg und Erlangen um 600 fl. und beziehungsweise 300 fl. erhöhet, und diese Summe dem Voranschlage der Ausgaben auf den Etat des Ministeriums der Justiz für nothwendige Zwecke zugesetzt worden.

2) Die Annahme des Landraths, als kämen die aus temporären Besoldungsminderungen und Personalveränderungen hervorgehenden Ersparnisse durch Minderung in dem Etat des Ministeriums der Justiz erzielte Erübrigung nicht den Kreisfonden, sondern der Central-Staatskasse zu gut, beruhet auf Irrthum und findet in näherer Vergleichung der den Landräthen vorgelegten Vorschläge und in den klaren Bestimmungen des §. 10. des Finanzgesetzes vom 10 November 1837 ihre Berichtigung.

3) Die auf dem Kreisschulfond haftenden nothwendigen Ausgaben finden in den zugewiesenen Mitteln ihre volle Deckung.

Dem Wunsche einer reichlicheren Dotirung der Positionen für Erziehung und Biltung steht der Art. VIII. des Ausscheidungs-Gesetzes entgegen.

4) Nur der Gesammt-Staats-Aufwand für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen wird im Art. I. lit. D. Ziff. 4. des Ausscheidungs-Gesetzes für die Zukunft unter die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Lasten hinübergetragen. Da aber die Centralfonds den Kreisfonds nur den bisherigen Gesammt-Staats-Aufwand für solche Lasten zu vergüten haben, also nur jenen Aufwand, der denselben durch das Finanz- und das Ausscheidungs-Gesetz abgenommen und auf die Kreisfonds übergetragen worden ist; und da der Aufwand für die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen weder im Laufe der dritten Finanzperiode aus Centralfonds bestritten, noch durch das Finanzgesetz vom 17. November 1837 unter die durch Zuschüsse der Staatskasse zu deckenden Kreislasten aufgenommen worden ist; und da endlich der den Kreisfonds für nothwendige Zwecke unter der Position „Industrie und Cultur" zugewiesene Aerarial-Zuschuß von 5000 fl. für den Bedarf der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen bei weitem nicht ausreicht, auch die Kreisumlagen für nothwendige Zwecke die Mittel zur Deckung des Mehrbedarfs nicht darbieten, so ergibt sich von selbst, daß das Fehlende durch Zuschüsse aus den facultativen Fonds gedeckt werden müsse, wie dieses auch schon im Laufe der III. Finanzperiode geschehen, und zur Er-

haltung dieser gemeinnützlichen Anstalten unerläßlich ist.

5) Den Anträgen und Wünschen des Landrathes bezüglich der Behandlung der Kreisanstalt für Veredlung der Rindviehzucht wird Unsere Regierung von Mittelfranken, insoweit es die nothwendige Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe gestattet, angemessene Berücksichtigung zuwenden.

6) Ueber die Wünsche des Landrathes für Veredlung der Pferdezucht und für Unterstützung der Obstbaum-Cultur erwarten Wir von Unserer Regierung noch nähere Aufschlüsse sowohl in Hinsicht auf die Art der Ausführung als auch auf den Kostenbedarf.

7) Der Uebernahme der Unterhaltung von Bezirksstrassen auf Kreisfonds stehet der Mangel der erforderlichen Mittel entgegen.

8) Der aus der Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1837, das Beseitigen des Strassen-Kothes auf den Staatsstrassen betreffend, abgeleitete Anspruch auf einen weitern Zuschuß von 10000 fl. zur Unterhaltung der Staatsstrassen beruhet auf einer irrigen Voraussetzung, da diese Ministerial-Entschließung keine neue Anordnungen enthält, sondern nur erläuternd jene Bestimmungen wiederholt, welche durch die Verordnung vom 16. August 1805 über Strassenpolizei §. 9. und die Instruction für die Wegmeister vom 16. März 1831 §. 20. längst gegeben worden waren.

9) Hätte der Landrath über die Kosten des Neubaues der Bezirksstrassen

a. von der Hohenfichte über Wassertrüdingen (nach Oettingen)

b. von Neunstetten über Herrieden, Rauenzell und Oberbach

c. von Dinkelsbühl über Wassertrüdingen und Heidenheim nach Rosenstein

bei Unserer Kreisregierung nähere und genauere Aufschlüsse erholt, so würde demselben durch actenmäßige Nachweisungen dargethan worden seyn, daß

1) die Strasse a. nicht 400000 fl. sondern mit Einrechnung der auf ⅔ des Gesammt-Aufwandes anzuschlagenden Naturalleistungen nur 87000 fl., ohne diese aber in Geld circa 29000 fl.

2) die Strasse b. nicht 100000 fl., sondern einschließlich der Naturalleistungen 65900 fl.; endlich

3) die Strasse c. gleichfalls nicht 100000 fl. sondern einschließlich der Naturalleistungen 47280 fl.

koste, und daß daher die nunmehr in das Landraths-Protokoll übergegangenen dießfallsigen Angaben ganz unrichtig seyen.

Wir vertrauen, daß der Landrath hierin eine neue Aufforderung finden werde, die amtliche Verificirung der seinen Verhandlungen und Anträgen zu Grunde zu legenden Thatsachen künftig um so minder zu unterlassen, als Unsere Kreisregierung ihm hierin jederzeit mit freudiger Bereitwilligkeit entgegenkommen wird.

10) Ueber die Erlassung ergänzender Bestimmungen zu Unserer Verordnung vom 21. April v. J., die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, sind bereits auf dem Grunde der gesammelten Erfahrungen umfassende Vorberathungen eingeleitet worden, und wird hiebei auf die Bemerkungen des Landraths der geeignete Bedacht genommen werden.

11) Inwiefern der dem Regierungsbezirke Mittelfranken auf dem Grunde des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 §. 6. lit. l. zugewiesene außerordentliche Zuschuß von 24100 fl. zu Ausbeßerung des baulichen Zustandes der Staatsgebäude unzureichend sey, kann erst dann ermessen werden, wenn Unsere Kreisregierung die über die Verwendung der erwähnten 24100 fl. abgeforderten Vorlagen gemacht haben wird.

12) Da der Landrath die in dem Voranschlage der Ausgaben für facultative Zwecke eingestellte Position von 400 fl. für Diäten der Prüfungs-Commissäre bei den technischen Schulen abgesetzt hat, die Abordnung der Prüfungs-Commissäre aber nicht unterbleiben kann, so haben Wir die etatisirte Summe von 400 fl. unter die nothwendigen Kreisausgaben für Industrie und Cultur einstellen lassen. Es ist damit die Nothwendigkeit eingetreten, einen entsprechenden Betrag von den auf eben dieser Etatsposition der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Nürnberg und der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach ausgesetzten Zuschüsse auf die facultativen Fonde zu übertragen, und nach Beseitigung des Reservefondes von 259 fl. noch den Zuschuß für die Irrenanstalt zu Erlangen zu mindern, um auf solche Weise ohne Nachtheil für die des Zuschusses bedürfenden Unterrichtsanstalten auch bei den facultativen Fonds das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe zu erhalten.

13) Von der Aufnahme eines Darlehens zum Ausbau einer Irrenanstalt in Erlangen wollen Wir Umgang genommen wissen, nachdem hiedurch der That nach der Kreis mit einer Schuld belastet wer-

den würde, was Wir unter keiner Bedingung zuzulassen gemeint sind.

Dem landräthlichen Antrage auf Leistung eines Beitrages aus dem Fonde für nothwendige Zwecke zu diesem Baue vermögen Wir im Hinblicke auf Art. I. lit. D. Nro. 4. und Art. VIII. des Ausscheidungsgesetzes eine Folge nicht zu geben, da ein solcher Beitrag nur durch die Leistung weiterer Zuschüsse aus Staatsfonds gedeckt werden könnte.

14) Dem Antrage des Landrathes, 6000 fl. aus dem gemeinschaftlichen Reservefonde für facultative Zwecke für die Bezirksstrassen von der Hohensichte über Wassertrüdingen von Windsheim nach Rothenburg und von Windsheim gegen Nürnberg zu verwenden, versagen Wir Unsere Genehmigung, da diese Strassen bereits vollständig gebaut sind, ein besonderes Bedürfniß der Unterstützung der betheiligten Distriktsgemeinden zur Bestreitung der Unterhaltungskosten nach den von Unserer Kreisregierung gegebenen Aufklärungen nicht vorliegt, und die Unterhaltung überhaupt nicht einmal einen der Größe der begutachteten Beiträge gleichkommenden Aufwand veranlaßt, und deren Unterhaltung eine besondere Unterstützung der Gemeinden nicht erheischt, ja selbst einen Kosten-Aufwand in dem Betrage der beantragten Zuschüsse nicht veranlaßt.

Wir haben deshalb diese Summe in dem Voranschlage der Ausgaben für facultative Zwecke absetzen lassen, und behalten Uns vor, die Anträge des Landrathes über deren anderweite Verwendung bei seiner nächsten Versammlung zu vernehmen.

15) Wenn auch die Beförderung der Kleinkinder-Bewahranstalten ein Gegenstand Unserer besonderen Fürsorge ist, so tragen diese Anstalten doch nach ihrer Natur einen streng örtlichen Charakter an sich, und eignen sich daher zur Uebernahme auf das Staats-Budget durchaus nicht.

VI.

Voranschläge der Strassenneubauten.

Die von dem Landrathe geprüften und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über Strassenneubauten für 18$\frac{39}{40}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle

vorgebrachten Wünsche und Anträge eröffnen Wir was folgt:

1) Dem Fonde des Kreises für facultative Zwecke sind Positionen nicht zugewiesen, die nach den Bestimmungen des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 und nach den durch das Finanzgesetz von gleichem Tage für den Gesammtbedarf der Kreise gegebenen Mitteln, zur Zeit den Fonds für nothwendige Zwecke überwiesen werden könnten; es kann daher auch eine Erleichterung des ersteren Fonds von solchen Positionen des Jahrs 18$\frac{40}{41}$ nicht in Aussicht gestellt werden.

2) Der begutachtete Zuschuß für die Strassen von Neustetten über Herrieden bis Oberbach und von Dinkelsbühl über Wassertrüdingen nach Heidenheim kann für jetzt nicht bewilliget werden, da der Landrath die Mittel, aus welchen derselbe zu schöpfen, nicht näher bezeichnet hat.

3) Die beantragte Erweiterung oder Richtungs-Veränderung der Strassenstrecke von Rupertsbuch nach Eichstädt werden Wir näherer Prüfung unterstellen lassen, wenn die in Mittelfranken zur Zeit begonnenen dringenderen Strassenneubauten vollendet seyn werden, welche dermalen die verfügbaren Mittel erschöpfen.

Für Abwendung von Gefahren ist durch die Herstellung von Sicherheits-Gebäuden bereits Fürsorge getroffen. —

4) Den Anträgen auf Beseitigung oder Umgehung gefahrvoller Stellen auf den Bezirksstrassen bei Wilhermsdorf und Markt Bibart wird Unsere Regierung von Mittelfranken nach dem Ergebnisse der bereits eingeleiteten Erhebungen in ihrer Zuständigkeit angemessene Berücksichtigung zuwenden. —

5) Mit der Wiederbesetzung der Landrichterstelle zu Eichstädt ist der zu Unterstützung des Antrages wegen Aufstellung eines Functionärs bei dem Landgerichte Eichstädt angeführte Grund beseitiget. —

6) Bezüglich der gewünschten Errichtung eines eignen Handelsgerichts in Nürnberg verweisen Wir lediglich auf Unsere Erklärung in dem Abschiede vom 28. November v. J. Abth. VII. Nro. 10. Wir werden zwar, das Directorium des kön. Handels-Appellationsgerichts anweisen lassen, jeder Zeit für die schleunigste Erledigung der bei dem dortigen Handelsgerichte schwebenden Prozeße ernstliche Sorge zu tragen, können aber nicht umhin, dem Landrathe bemerklich zu machen, daß die gegen das Handelsgericht ohne Nachweis ausgesprochene Beschuldigung mangelhafter

und ungenauer Einträge in die Tabellen eine, jeder Rechtfertigung ermangelnde Verletzung der bestimmten Vorschriften des Landrathsgesetzes §. 28. Abs. 2. enthalte. —

7) Inwieweit die zur Herstellung einer Eilwagenverbindung zwischen Nürnberg und Ansbach getroffenen Einrichtungen eine Verbesserung bedürfen, wird nach Sammlung genügender Erfahrungen in nähere Erwägung gezogen werden.

8) Der Fond der Studienanstalt zu Ansbach ist dem Zwecke der Bildung und des Unterrichtes gewidmet, und es können Uns die von dem Landrathe angeregten, jenem Zwecke ganz fremden Rücksichten nicht bestimmen, von Unsern, die stiftungsmäßige Verwendung des Fonds bezweckenden, und durch die wichtigsten Anforderungen des Erziehungs- und Unterrichtszweckes motivirten Entschließungen abzugehen.

Indem Wir dem Landrathe von Mittelfranken den vorstehenden Abschied ertheilen, finden Wir in der Art, wie derselbe auch bei der jüngsten Versammlung seinen Obliegenheiten nachgekommen ist, eine angenehme Veranlaßung, demselben Unsere Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und entgegnen den am Schluße seiner Verhandlung Uns dargebrachten Ausdruck treuer Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Gnade.

München am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

Reggsblatt. Nro. 27. S. 610. lies Zeile 7 v. u. statt 364014 fl. 28 kr. 1 dl.
465014 fl. 28 kr. 1 dl.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juli l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Ursheim und Trendel, Decanats Dittenheim in Mittelfranken, dem bisherigen vierten Pfarrer zu Schwabach und Seelsorger in der dortigen Strafanstalt, Johann Friedrich Andreä;

unterm 13. Juli l. J. die protestantische Pfarrei Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern A. in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Weilerbach, desselben Decanats, Friedrich Dahl, und

unterm 14. Juli l. J. die erledigte protestantische Pfarrei Winterbach, Decanats Zweybrücken in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Theisbergstegen, Decanats Cusel, Karl Nikolaus Mayer, zu verleihen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen wirklichen Geheimrathe, Oberstallmeister und Landeshauptmann von Witzleben, das Commenthur-Kreuz des Königlichen Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni l. J. dem Schullehrer und Kirchendiener, Johann Samuel Huber zu Welbhausen, Landgerichts Uffenheim;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juni l. J. dem königlichen Revierförster, Jakob Eigen in Kaisheim;

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage dem stabilen Wegmacher, Roman Sontheim, im schwäbisch-neuburgischen Kreise;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Juni l. J. dem Stationsgehilfen, Friedrich Oeffner in Kleinsornheim;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni l. J. dem Polizei-Soldaten, Jakob Gallini zu Bamberg, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. J. dem Schullehrer und Kirchendiener, Ludwig Wenig zu Burk, Land-

gerichts Wassertrüdingen, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Erhebung in den Adelsstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Juni l. Js. bewogen gefunden, den königlichen Advokaten, Landwehr-Major und Gutsbesitzer, Ludwig Eduard Guggenberger in Straubing, in den erblichen Adelsstand des Königreichs allergnädigst zu erheben.

Indigenatsverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer und Organisten, Georg Moritz Zenmer, aus dem Fürstenthum Reuß-Plauen, und

unterm 15. Juni l. J. dem Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, Priester Klee, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. Juni l. J. den Joseph Anton Riedle, ältesten Sohn der verstorbenen Riedle'schen Wirthseheleute zu Lenzfried, Landgerichts Kempten, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. dem Lithographen, Anton Niedermayer jun. zu Regensburg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer Vereinfachung und Verbesserung in der Construction der lithographischen Druckpresse, für den Zeitraum von drei Jahren, zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 8. Juni l. J. dem Baumeister, Gottfried Köppl zu Tegernsee, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Construction im Bau der Lager-Bier-Keller für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

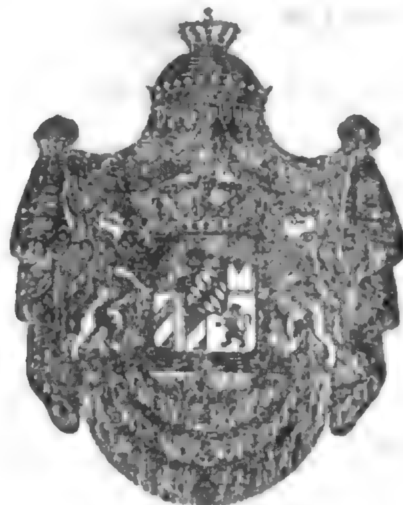

Königreich Bayern.

Nro. 29.

München, Mittwoch den 24. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen vom 29. April bis 11. Mai 1839.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Unterfranken und Aschaffenburg in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde für $18\frac{37}{38}$.

A. Kreishilfskasse-Rechnungen.

Die von dem Landrathe anerkannte Rechnung über die Kreishilfskasse für das Jahr $18\frac{37}{38}$ schließt ab

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	12388	47	2
mit einer Ausgabe von	4624	40	2
mit einem Kassabestand von	7764	7	—
dann mit einem Vermögensbestande von	28218	51	2
welcher sich aber nach der von Unserer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg gegebenen Erläuterung, wovon dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung Mittheilung zu machen ist, mit Berücksichtigung der Kapital-Ausstände auf	29626	47	1

erhöht.

Die berichtigten Resultate sind in die nächste Rechnung überzutragen.

Unsere Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß in jeder künftig von dem Rendanten der Kreishilfskasse zu stellenden und von der Regierungs-Kammer des Innern zu revidirenden Rechnung der Activstand klar und anschaulich vorgetragen werde.

Die Abänderung des bisherigen an sich einfachen Schema's zu der Kreishilfskasse-Rechnung finden Wir nicht hinreichend motivirt.

B. Rechnungen über die Kreisfonde.

Die von dem Landrathe gleichfalls anerkannte Rechnung über die Kreisfonde

a) für nothwendige auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke ergiebt:

	fl.	kr.	dl.
eine Einnahme von	582891	56	3
eine Ausgabe von	579236	39	—
einen Activrest von	3655	17	3
und unter Zurechnung des eigentlich bestehenden aus nachträglichen Einnahmen der II. und III. Finanz-Periode gedeckten Passivrestes von	471	—	1
einen Einnahme-Ueberschuß von	4126	18	—

Dagegen weiset die von dem Land-

rathe ebenfalls anerkannte Rechnung über die Fonde der facultativen Zwecke

	fl.	kr.	hl.
eine Einnahme von	119150	33	2
eine Ausgabe von	52636	19	—
und einen Activrest von	66514	14	2
nach, welcher jedoch unter Beirechnung der Einnahme-Ueberschüsse bei den Fonden für nothwendige Zwecke mit	4126	18	—
auf die Summe von	70640	32	2

sich erhöht.

Der Antrag des Landrathes wegen vollständiger Uebertragung jenes aus der Rechnung für nothwendige Zwecke von 18$\frac{37}{38}$ hervorgehenden Einnahme-Ueberschusses von 4126 fl. 18 kr. aus dem Bestande der III. Finanz-Periode in die Rechnung der facultativen Fonde erhält Unsere Allerhöchste Genehmigung, und Wir weisen Unsere Regierung, Kammer der Finanzen von Unterfranken und Aschaffenburg an, die Ueberwachung des erwähnten Betrages in der bemerkten Weise vollziehen zu lassen; so wie denn auch die übrigen berichtigten Rechnungs-Resultate in die nächsten Rechnungen überzutragen sind.

Auf die bei der Prüfung dieser Rechnungen weiters gemachten Bemerkungen ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Die gewünschte Verrechnung der Einnahmerückstände aus der III. Finanz-Periode und zurück, in der Rechnung für facultative Fonde erscheint weder als nothwendig, noch mit dem Gesetze vom 17. November 1837 Art. VI. (Ges.-Bl. S. 133) vereinbar, da hiedurch den facultativen Fonden nicht die nachträgliche Einnahme für nothwendige Zwecke aus dem Bestande der erwähnten Periode, sondern nur der Ueberschuß hievon, sohin der nach Abzug der Zahlungs-Retardaten aus der III. Finanz-Periode sich ergebende Betrag zugewiesen ist, und auch vollständig zugewiesen wird.

2) Wenn der Landrath die Ausstands-libelle, welche den ihm zur Einsicht und Prüfung vorgelegten Rechnungen für 18$\frac{37}{38}$ beigefügt sind, genauer Durchsicht unterzogen hätte, so würde demselben von selbst nicht entgangen seyn, daß die Aufräumung der bestehenden Ausstandsmasse des Kreisfonds zum größten Theile auf dem Ausgange von Rechtsstreiten und auf der von dem Landrathe früher selbst beantragten Stündung verschiedener Steuerraten bis zur Einführung des Steuerdefinitivums beruhe, der deswegen wiederholte Antrag also zur Zeit keine Rücksicht finden könne.

3) Unsere Regierung hat Sorge zu tragen, daß nach dem Wunsche des Landrathes alle auf die Etats des Strassen- und Brückenbaues von Uns genehmigten Summen in jedem Jahre auch wirklich vollständig zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; auch hat dieselbe

4) dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die Entschließung mitzutheilen, welche nach näherer Prüfung der Sachverhältnisse über die Unterhaltung der Brunnenwerke zu Veitshöchheim und Würzburg, dann auf der Festung Marienberg und der Kanalmühle, so wie über die Umwandlung der Mainmühle in eine amerikanische Mühle von Unserem Ministerium des Innern erlassen worden ist.

5) Wir beauftragen Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen der Zahlung eines Theiles des Kornpachtes von der obern Mainmühle in Würzburg aus dem Kreisbaufonde, das diesfalls bestehende besondere Verhältniß in der einschlägigen Baurechnung vormerken zu lassen.

6) Der weiteren Erinnerung des Landrathes wegen Unvollständigkeit der Rechnungsbelege in Bezug auf Bauausgaben für 18$\frac{37}{38}$ mangelt die erforderliche nähere Begründung durch spezielle Bezeichnung der treffenden Rechnungsverificationen; es kann demnach eine nähere Würdigung der erhobenen Erinnerung nicht eintreten.

7) Unsere Kreisregierung hat die etwa unvermeidlichen Etatsüberschreitungen, dem Antrage des Landrathes gemäß, bei jeder Position der Kreisfondsrechnungen in Ziffern darzustellen, und bei der Uebergabe dieser Rechnungen an den Landrath mit den gehörigen Erläuterungen zu versehen.

8) Nach der richtigen Ansicht des Landrathes haben die nach Maaßgabe des festgestellten Etats alljährlich zu verwendenden, aber wegen besondern Hindernissen im Laufe des Etatsjahres nicht zur wirklichen Verwendung gelangten, sondern vorläufig deponirten Summen, in der nächsten Rechnung in Einnahmsvormerkung, in der Rechnung desjenigen Jahres aber, in welchem die Verwendung wirklich erfolgt, in effectiver Rückeinnahme zu erscheinen.

II.

Steuerprincipalsumme für das Jahr 18$\frac{39}{40}$.

Das Prinzipale der sämmtlichen directen Steuern für Unterfranken und Aschaffenburg, berechnet sich für das Jahr 18$\frac{39}{40}$, vorbehaltlich der aus den Finanz-

rechnungen von $18\frac{36}{37}$ und $18\frac{37}{38}$ etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge

	fl.	kr.
auf	1018201	—
sohin beträgt ein Steuerprozent in runder Summe	10182	—

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der in dem Jahre $18\frac{39}{40}$ aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben, ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Sätzen:

A.

Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesenen Zwecke.

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	54318	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	56916	—
§. 3. Ständige Bauausgaben	135	—
Summe des Cap. I.	111369	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Ministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Ständige Gehalte und Functionsbezüge

	fl.	kr.
I. der Landrichter einschließlich der durch Art. I. und II. der Verordnung vom 25. August v. J. neubewilligten Familiengelder;	117002	52¼
Unständige Functions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	6210	—
II. Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjuncte und Actuare	25151	54¾
III. Gehalte und Functionsbezüge der Gerichtsdiener	30727	—

wobei bemerkt wird, daß die Erhöhung dieser Position gegen den Voranschlag durch die dem Gerichtsdiener in Orb mit 100fl. bewilligte Gehaltsvermehrung veranlaßt wurde.

	fl.	kr.
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	12507	51¾
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	560	22
Summa des Cap. II.	192160	—¾

Cap. III.

Etat der Staatsanstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.
§. 1. Studienanstalten	23235	—½
§. 2. Schullehrer-Seminarien	11787	40
§. 3. Teutsche Schulen	40356	19½
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	166	—
Summa bei A.	75545	—

B. Gesundheit.

	fl.	kr.
§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	1500	—
§. 2. Landgerichtsärzte	21992	30
§. 3. Wundärzte	2287	8½
§. 4. Hebammen	9	48
Summa bei B.	25789	26½

C. Industrie.

	fl.	kr.
§. 1. Die Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Würzburg	5000	—

Summa bei C. per se.

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.
§. 1. Administration	15710	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat		
I. der Strassen	82569	—
II. der Brücken	1700	—
III. Reservefond	—	—
Summa bei D.	99979	—
Hiezu die „ „ C.	5000	—
„ „ „ „ B.	25789	26½
„ „ „ „ A.	75545	—
Summa des Cap. III.	206313	26½

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.
§. 1. Unterhaltung	48939	—
§. 2. Reservefond	—	—
Summa des Cap. IV.	48939	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

§. 1. Regie des Landrathes	500	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1096	—
Summa des Cap. V.	1596	—

Cap. VI.

	fl.	kr.
Verpflegung der Heimathlosen	2900	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke	67	53¼

wobei bemerkt wird, daß die Minderung des in dem Vorschlags-Rescripte dargestellten Reservefondes durch den voranschlägigen Mehrbetrag der Erhebungskosten der Kreis-Umlagen mit 414 fl., und durch die oben Cap. I. §. 2. bemerkte Erhöhung des Etats des Kreis-Stadt- und Wechselgerichtes I. Instanz zu 616 fl. 30 kr. sich ergiebt.

Wiederholung.

Die Summe des Cap.	I.	111369	—
" " " "	II.	192160	—¾
" " " "	III.	206313	26½
" " " "	IV.	48939	—
" " " "	V.	1596	—
" " " "	VI.	2900	—
" " " "	VII.	67	53¼
Gesammtsumme der Ausgaben für nothwendige Zwecke		563345	20½

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.
§. 1. Weiterer Beitrag zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen		
a) zu Würzburg	175	—
b) zu Aschaffenburg	4732	—
c) zu Schweinfurt	2815	—
	7722	—
§. 2. Diäten der Prüfungs-Commissäre	300	—
§. 3. Irrenanstalten	5000	—
§. 4. Taubstummenunterricht	500	—
§. 5. Seidenzucht und Unterricht in derselben	500	—
§. 6. Stipendien für einen Schüler der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim	150	—
§. 7. der Hebammen-Schule in Würzburg	600	—
§. 8. für Schürfversuche zur Auffindung von Steinkohlen und andern Brennmaterialien	300	—

	fl.	kr.
§. 9. zur Unterstütz-ung der Tuchmacher in Bischofsheim	600	—
§. 10. zur Verbreit-ung der Doppelspinnerei	200	—
§. 11. Reserve-Fond	427	1
Summa des Cap. I.	16299	1

Cap. II.

Auf Erübrigungen der II. und III. Finanzperiode.

	fl.	kr.
§. 1. Zur Unterhalt-ung der Bezirkswege	16500	—
§. 2. Zur Unterstütz-ung mittelloser Gemeinden bei Schulhausbauten	7956	—
§. 3. Verlegung der Studienanstalt und des Schullehrer-Seminars in Würzburg	11000	—
§. 4. Für Unterstütz-ung der Schullehrer-Wittwen	1978	24
§. 5. Dem polytech-nischen Vereine	700	—
§. 6. Für Verbesser-ung der Rindviehzucht	500	—
Summa des Cap. II.	38634	24
Hiezu die „ „ „ I.	16299	1
Summe der Ausgaben für facultative Zwecke	54933	25

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben und zwar:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

	fl.	kr.
1) durch Einnahmsrückstände aus der Kreisumlage für die Vorjahre der IV. Finanz-Periode	6	48
2) durch den Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	2233	—
3) durch den allgemeinen Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge und anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	488127	14
4) durch den Zuschuß der Staatskasse:		
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengel-		

der von Patrimonial-ämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von | fl. 1164 | kr. —

b) für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von | 1704 | $13\frac{1}{2}$

5) Durch besondere Netto-Aversal Zuschüsse der Staatskasse:

a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu | 6210 | —

b) zur Besoldungs-Erhöhung des Gerichtsdieners Wirthheim in Orb in Folge Rescripts vom 7. September 1838 | 100 | —

c) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstrassen | 19059 | —

d) für Diäten und Reisekosten der Landräthe; dann für Verpflegung der Heimathlosen | fl. 3996 | kr. —

6) Kreis-Umlage zu $4\frac{1}{8}$ Procent im Nettobetrage mit | 40745 | 5

Summa bei A. | 563345 | $20\frac{1}{2}$

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

1) Durch den Reservefond aus den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$ von | 37822 | 27

2) durch Einnahmen an Aktiv-Ausständen der II. und III. Finanz-Periode | 811 | 57

3) durch eine Kreisumlage zu $1\frac{2}{3}$ Prozent des Steuerprincipale im Netto-Ertrage von | 16299 | 1

Summa bei B. | 54933 | 25

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen.

1) Der Antrag des Landrathes wegen des Rückersatzes einer Pensionszahlung an den Professor Huber von Münnerstadt

wird seine Erledigung bei der in Folge des Landraths-Abschiedes vom 26. November 1838 angeordneten nähern Prüfung der Sachverhältnisse finden.

2) Die fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse des Staats-Aerars für Erziehung und Bildung sind unter der dem Kreisfonde durch das Finanz-Gesetz vom 17. November 1837 zugewiesenen Dotation resp. unter dem Netto-Aversal-Zuschuße aus dem Central-Fonde begriffen.

3) Die Beiträge der Stiftungen und Gemeinden für Schulen fließen diesen und nicht dem Kreis-Fonde aus besonderen Titeln zu, und haben demnach, wie die Inscriptionsgelder bei den Lehranstalten, nur in den einschlägigen Rechnungen derselben in Einnahme zu erscheinen. Diese Einnahmen eignen sich aber auch im Hinblicke auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 11. Januar 1826 (Reg.-Bl. S. 170. §. 1 — 3.) nicht zur Einstellung in die Kreis-Fonds-Rechnung, weil dieselben nur bezüglich der Pfalz, nicht aber für die übrigen Regierungs-Bezirke, im Budget und in der Ausscheidung der Staats- und Kreislasten für die IV. Finanz-Periode enthalten sind.

4) Wegen der wiederholt angeregten Specifikation des Netto-Aversal-Zuschußes weisen Wir den Landrath auf Unseren im Abschiede vom 26. November v. Js. (Regierungsblatt S. 864. Ziff. V. Nr. 1.) ausgesprochenen Beschluß hin.

5) Die Verwaltungsausgaben auf die Kreisumlage für nothwendige Zwecke zu 41575 fl. nach dem bisherigen Voranschlage zu 2 Procent, betragen in runder Summe 830 fl., und Wir haben hienach den Ansatz im Etat entsprechend berichtigen lassen.

6) In Berücksichtigung der Uns vorgestellten Verhältnisse haben Wir ferner den Etat der Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz durch Kürzung des allgemeinen Reservefondes für nothwendige Zwecke um 616 fl. 30 kr. in so weit erhöhet, als die durch das Ausscheidungs-Gesetz vom 17. November 1837 festgestellten Etatsgränzen gestatteten.

Ueber die Vertheilung des Erhöhungs-Betrages unter die einzelnen Gerichte wird besondere Entschließung erfolgen.

7) Die durch vorübergehende Verhältnisse veranlaßte Mehrausgabe auf die Regiebedürfnisse der Landgerichte in dem Jahre 18$\frac{37}{38}$ kann keinen Grund zu einer ständigen Erhöhung dieser Etatsposition abgeben, nachdem dergleichen Mehrausgaben durch die bei andern Positionen sich ergebenden Ersparnisse zu decken sind.

8) Sämmtliche Ansätze in dem Etat der Staatsanstalten für Erziehung und Bildung sind strenge nach der gesetzlich bestimmten Exigenz-Summe bemessen, deren Erhöhung durch Zuschüsse aus Centralfonden nach Art. VIII. des Ausscheidungsgesetzes nicht Statt findet.

Wir müssen daher den sämmtlichen von dem Landrathe hiebei vorgeschlagenen Etatserhöhungen Unsere allerhöchste Genehmigung um so mehr versagen, als der Landrath zu deren Deckung keine verfügbaren Mittel zu bezeichnen vermocht hat. Vielmehr sehen Wir Uns hiedurch veranlaßt, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Umlagen für Gemeindebedürfnisse betreffend, Art. I. lit. b. Z. 9. und 10. zu verweisen, wonach die unabweislichen Bedürfnisse der Schulen, und namentlich die Schulhausbauten, bei Unzulänglichkeit der auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen, oder des Stiftungsvermögens, nicht aus Staatsmitteln, sondern durch Gemeindeumlagen gedeckt werden sollen.

9) Die von dem Landrathe geäußerte, befremdende Ansicht, als ob die Bildung der Jugend zu den seinem Wirkungskreise zugetheilten Aufgaben gehöre, findet in den klaren Bestimmungen des Landrathsgesetzes und in der einfachen Erwägung, daß dem Landrathe nirgendwo die Eigenschaft einer Verwaltungsbehörde beigelegt ist, die vollste Berichtigung.

10) Der wegen Erhöhung der Pensionsquote der Schullehrer-Wittwen geäußerte Wunsch erscheint zur Gewährung nicht geeignet, weil die Fonde der, für die Schullehrer-Wittwen und Waisen des Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg bestehenden Pensionsanstalt nach den, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung mitzutheilenden Aufklärungen, nachhaltige Mittel hiefür zur Zeit nicht darbieten.

11) Der Antrag auf Bewilligung von Diäten an die Distriktsschul-Inspektoren für die in ihren eigenen Pfarrbezirken abgehaltenen Schulprüfungen, finden Wir im Hinblick auf die Anordnungen vom 11. April 1810 (R. B. S. 411) und auf die erläuternde Entschließung v. 12. Dez. 1838 zur Berücksichtigung nicht geeignet.

12) Die Bitte wegen Uebernahme des Gesammtaufwandes der landwirthschaftlichen und Gewerbsschule zu Würzburg bescheiden Wir durch Verweisung auf Unsere in gleichem Betreffe in dem Landrathsabschiede vom 26. November 1838 (Rgbl. S. 868 Z. 12.) ertheilten allerhöchsten Beschluß, und auf die Bestimmungen der Art. VIII. und XI. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837.

13) Allen für die Landwirthschaft- und Gewerbschulen begutachteten Etatserhöhungen steht der Mangel der gesetzlichen Deckungsmittel entgegen; auch liegen die hiebei geäußerten Wünsche auf Vermehrung der Gehalte und auf Ertheilung von Remunerationen an einzelne Individuen des Lehrer-Personals dieser Schulen, im Hinblicke auf den §. 2. Nr. 2. des Gesetzes über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 außerhalb des Gebietes landräthlicher Etatsprüfung.

14) Dem erneuerten Antrage, die Vertheilung der Besoldungen des Baupersonals auf den Central- und Kreisfond betreffend, steht der Art. I. lit. D. Z. 5. und der Art. VIII. des Ausscheidungsgesetzes vom 17. November 1837 entgegen.

Ueber die von dem Landrathe vorgetragene, befremdende Bemerkung, daß seit 2 Jahren die Strassen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg nicht verbessert worden seyen, und daß die Verwendung des dem Regierungsbezirke zur Verbeßerung bestimmter Staatsstrassen bewilligten außerordentlichen Zuschusses ohne alle Frucht geblieben sey, erwarten Wir von Unserer Kreisregierung unverzüglich rechtfertigende Berichterstattung, wobei über die Verwendung des erwähnten Zuschusses genaue Nachweisung zu geben ist.

15) Den zweckmäßigen Anträgen des Landrathes über die Vertheilung der Fonde für facultative Zwecke haben Wir gerne Unsere allerhöchste Genehmigung ertheilt.

Unsere Kreisregierung hat auf die landräthlichen Anträge, bezüglich der Unterhaltung der Strassen von Marktbreit über Kitzingen und Volkach nach Schweinfurt, und von Würzburg resp. Roßbrunn über Wertheim nach Aschaffenburg, dann auf das Gutachten des Landrathes über die Verwendung der für Verbeßerung der Rindviehzucht eingestellten Summen jede zuläßige Rücksicht zu nehmen.

VI.
Voranschläge der Strassen-Neubauten.

Die von dem Landrathe geprüften, und ohne Erinnerung gebliebenen Voranschläge über die Strassen- und die Brückenneubauten für 18$\frac{39}{40}$ sind nach den bestehenden Etats- und Competenzbestimmungen zu vollziehen.

VII.
Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besondern Protokolle Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge, soweit dieselben nach dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 2. Z. 4. zu dem Wir-

kungskreise des Landraths sich eignen, erklären Wir:

1) Der Antrag des Landrathes wegen Unterstützung des Simon Spiegel von Königshofen zum Behufe des Betriebs seines Braunkohlenbergwerkes am Hillenberge ist durch Unsere Kreisregierung unverzüglich der Erledigung zuzuführen.

2) Ueber das Vorkommen der Braunkohle und deren Anwendbarkeit für den Betrieb der ärarialisch technischen Anstalten in Unterfranken und Aschaffenburg ist bereits früher nähere Untersuchung angeordnet worden; Wir werden nach dem Ergebnisse und Gutbefinden das Geeignete auch ferner von Selbst anzuordnen nicht entstehen.

3) Den Bemerkungen des Landrathes über eine zu verschwenderische Benützung des Holzes bei Hausbauten an jenen Orten, wo Ortsnachbarn Rechtholzbezüge für Bauten besitzen, wird Unsere Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

4) Die Sortirung der Hölzer in den Staatswaldungen hat mit gebührender Rücksicht auf die obwaltenden gewerblichen und industriellen Verhältnisse, so wie auf ökonomische Benützung zu geschehen, und ist Sache der Wirthschaft und Verwaltung, es kann daher nicht zugegeben werden, daß Commerzial-, Bau- und Werkholz in die Brennhölzer geschlagen werde.

5) Unsere Kreisregierung hat dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die Gründe Mittheilung zu machen, welche der Berücksichtigung des im Betreff der Strassenstrecke von Michelau bis Gaisfeld im Steigerwalde vorgetragenen Wunsches zur Zeit entgegen stehen.

6) Die Bemerkungen des Landrathes über die Schulvisitationen sollen in nähere Erwägung gezogen werden.

7) Nach den von Unserer Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., gegebenen Erläuterungen beruht der Antrag des Landrathes wegen Unzulänglichkeit der in dem Schullehrerseminar zu Altdorf für Zöglinge des Unterfränkisch-Aschaffenburg'schen Kreises dargebotenen Plätze, in so ferne derselbe auf die Annahme eines fortdauernden Bedürfnisses von 20 protestantischen Schulexspectanten des Jahres gegründet ist, in unrichtigen Voraussetzungen, welche demselben bei seiner nächsten Versammlung zu berichtigen sind.

8) Es ist Unser ernster Wille, daß zur Unterstützung unvermöglicher Kirchengemeinden, Schulanstalten und Armenstif-

tungen nur diejenigen Kirchenstiftungen beigezogen werden, welche nach Ausweis eines mit pflichtmäßiger Sorgfalt und Umsicht geprüften Wirthschaftsplanes bei vollständiger und nachhaltiger Deckung aller Bedürfnisse für Erfüllung ihres Stiftungszweckes dennoch Rentenüberschüsse besitzen.

Wir werden, was der Landrath desfalls bemerkt hat, sorgfältiger Prüfung unterstellen lassen, und behalten Uns hierüber weitere Entschließung vor.

Da das Gesetz vom 15. August 1828 §. 24. Eingaben von Gemeinden, Körperschaften und Privaten an den Landrath nicht gestattet, so konnten Wir auch den auf solche Eingaben gestützten Anträgen und Wünschen des Landraths eine nähere Prüfung nicht gewähren und müßen vielmehr erwarten, daß der Landrath künftig diesen Gesetzesbestimmungen um so genauer nachkommen werde, als Wir im entgegengesetzten Falle die Verantwortlichkeit des Landrathspräsidenten geltend zu machen Uns bemüßiget sehen würden.

Wir haben die wiederholt ausgesprochene Anerkennung des geregelten Verwaltungszustandes des Regierungsbezirkes und die hieran geknüpften Ausdrücke des Dankes für Unsere in dem Landraths-Abschiede vom 26. November 1838 getroffenen Verfügungen mit Wohlgefallen aufgenommen, und erwiedern den Uns dargebrachten Ausdruck unerschütterlicher Treue gerne mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Bekanntmachung,

die Preisaufgaben der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18$\frac{38}{39}$ betr.

Die Preisaufgaben der k. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München für das Studienjahr 18$\frac{38}{39}$ werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Auf das von der theologischen Facultät gegebene Thema:

„Erklärung des Abschnittes Johann „VI. V. 51—64. Nachweisung der „exegetischen Tradition hinsichtlich dieser Stelle und Beurtheilung der neuesten Erklärungen von Wirth, Tholuck, Lücke und Olshausen;“—

sind vier mit vorzüglichem Fleiße ausgearbeitete und durch großen Scharfsinn characterisirte Beantwortungen eingelaufen. Zwei davon zeichnen sich, jede in ihrer Art, ganz besonders aus. Der Verfasser der einen ist: Joseph Amberger, Presbyter und Candidat der Theologie, aus Pfahl in Niederbayern.

Der Verfasser der andern: Daniel Haneberg, Candidat der Theologie im Georgianum aus Tann in Schwaben und Neuburg.

In gerechter Würdigung des innern Werthes dieser Abhandlungen hat die Facultät beiden Verfassern den Preis gleichmäßig zuerkannt, und in Beziehung auf die beiden übrigen ausgesprochen, daß auch ihre Verfasser, Anton Karl Schmid, Alumnus im Georgianum aus Almannshofen in Schwaben und Neuburg und Mathias Merkle, gleichfalls Alumnus im Georgianum aus Bedernau in demselben Regierungsbezirke, zur Erwartung ausgezeichneter Leistungen im Gebiete der Theologie, berechtigen.

II. Der Juristen-Facultät haben sich um den für das Thema:

„Historisch-Dogmatische Darstellung „der Lehre vom Meineide nach den „Quellen des römischen, kanonischen „und teutschen Rechtes“

ausgesetzten Preis zwei Bewerber gemeldet, von denen die Arbeit des Max Theodor Mayer, Candidat der Rechte aus München, als preiswürdig erkannt worden.

III. Die von der medicinischen Facultät bestimmte Aufgabe:

„Es ist bekannt, daß durch den Gebrauch kupferner Geschirre in Küche „und Keller bisweilen sehr gefährliche, „ja tödtliche Vergiftungen mehrerer „Menschen veranlaßt wurden, obgleich

„die Menge des aufgelösten Kupfers „so gering zu seyn schien, daß sie durch „den Geschmack kaum erkannt werden „konnte, während auf der andern Seite „toxikologische Versuche und zufällige „Beobachtungen zur Ueberzeugung ge„führt haben, daß Kupferoxyd und ge„wöhnliche Kupfersalze zu einigen Gran „innerlich genommen, nicht so gefähr„lich wirken. Es ist daher nicht un„wahrscheinlich, daß die gefährlichsten „Kupfer-Vergiftungen durch Verbin„dungen des Kupferoxyds mit fetten „Säuren, d. h. durch Auflösung des„selben in Butter, Schmalz oder Oel „geschehen, vielleicht weil diese Ver„bindungen leichter in den Chylus „übergehen, als die wässerigen Kupfer„salze. Versuche an Thieren müssen „hierüber Aufschluß ertheilen." —

veranlaßte zwei Abhandlungen, von denen der des Candidaten der Medicin, Ignaz Mair aus Dillingen, wegen richtiger Auffassung des Gegenstandes, nebst den Beweisen großer Belesenheit und eigenthümlicher chemischer und toxikologischer Versuche der Preis zuerkannt worden.

IV. Die von der philosophischen Facultät gestellte Preis-Aufgabe:

„Vergleichung der Erscheinungen der „Wärme mit den Erscheinungen des „Lichts, mit besonderer Rücksicht auf „Melloni's neueste Untersuchungen, „und Erklärung derselben." —

beschäftigte vier Concurrenten, nämlich:

1) Johann Baptist Stautner, Candidat der Rechte aus Schäferei im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg;

2) Jakob Hainz, Presbyter und Candidat der Philosophie, (Physik und Mathematik) aus Neustadt in Niederbayern;

3) Karl Prantl, Candidat der Philologie aus München,

4) Ludwig Merz, Candidat der Philosophie aus Benediktbeuern,

welche alle die Facultät einer öffentlichen rühmlichen Erwähnung, des Preises selbst aber den sub num. 1. bezeichneten, und des Accessits den unter num. 2. Genannten würdig erachtet hat.

Regierungs-Blatt

für das

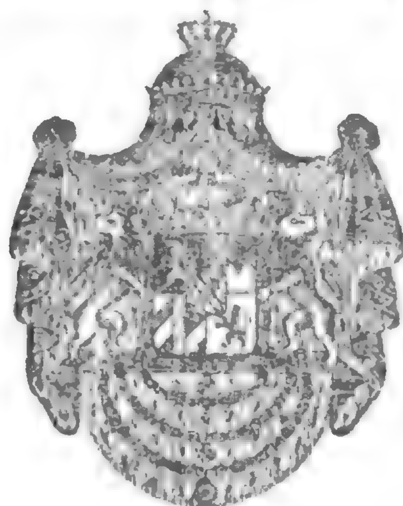

Königreich Bayern.

Nro. 30.

München, Donnerstag den 25. Juli 1839.

Inhalt:

Abschied

für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai 1839.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Schwaben und Neuburg in den Sitzungen vom 29. April bis 11. Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staatsrathes folgende Entschließungen:

Cap. I.

Abrechnung über die Fonde der Kreisanstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonde für das Jahr 18$\frac{37}{38}$.

A. Die Rechnung über die Kreishilfskasse für 18$\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	9,048	35	3½
mit einer Ausgabe von	8,273	23	2
sonach mit einem Aktivreste von	775	12	1½
dann mit einem Vermögensstande von	42.424	54	2.

B. Die Rechnung der Kreis-Hilfsvereinskasse für 18$\frac{37}{38}$.

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	455	54	3½
mit einer Ausgabe von	200	—	—
sonach mit einem Aktivreste von	255	54	3½
dann mit einem Vermögensstande von	3,021	16	2½

C. Die Rechnungen über die Kreisfonde für 18$\frac{37}{38}$ und zwar

a) über die Fonde für nothwendige, auf die Kreise gesetzlich hingewiesene Zwecke:

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	695,732	43	1
mit einer Ausgabe von	617,523	43	1
sonach mit einem Aktivreste von	78,209	—	—

b) über die Fonde für facultative Zwecke:

	fl.	kr.	dl.
mit einer Einnahme von	11,615	54	1
mit einer Ausgabe von	30,491	24	3
sohin mit einem Passivrest von	18,875	30	2

wurden von dem Landrath als richtig anerkannt, und es sind hiernach die Resultate in die Rechnungen des nächsten Jahres überzutragen.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der vorerwähnten Rechnungen geschehenen Aeußerungen erklären Wir, was folgt:

1. Nach den Erläuterungen Unserer Regierung von Schwaben und Neuburg, hätte sich der Landrath durch Einsicht der ihm mitgetheilten Kreishilfskasse-Rechnung vom Jahre 18$\frac{36}{37}$ überzeugen können, daß die von ihm zur Sprache gebrachten beiden Realitäten der Kreishilfskasse keine anderen seyen, als jene, welche — schon in früheren Jahren erworben — bereits von der vorjährigen Versammlung des Landrathes zum Gegenstand einer Bemerkung gemacht wurden, die aber durch den Landrathsabschied vom 26. November v. J. Abth. I. Ziff. 2. die geeignete Würdigung und Erledigung gefunden hat.
2. Für Beitreibung der Annuitäten-Rückstände in der Kreishilfskasse-Rechnung und für Verhinderung neuer Reste die-

ser Art, hat unsere Kreisregierung die eifrigste Sorge zu tragen, insbesondere die genaue Einhaltung der gegebenen Vorschriften unausgesetzt zu überwachen, und wenn einzelne Unterbehörden wider alles Erwarten ihren desfallsigen Obliegenheiten nicht nachkommen sollten, in jedem einzelnen Falle ohne Verzug geeignet einzuschreiten.

3. Ueber die einer gedeihlichen Wirksamkeit der Kreishilfsvereinskasse entgegenstehenden Hindernisse behalten Wir Uns die Entschließung vor, bis Unsere Kreisregierung mit den Mitgliedern des Vereins weiteres geeignetes Benehmen gepflogen, und das Ergebniß mit wohlbemeßenen gutachtlichen Anträgen vorgelegt haben wird.

4. Bezüglich des für die Schulen- und Studienanstalten bewilligten und bis zum Betrage von 7,400 fl. geleisteten Vorschusses aus Centralfonden, verweisen Wir auf die über den Mehrbedarf der Erziehungs- und Bildungsanstalten für 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$ von Unserem Ministerium des Innern nach Unserem Befehl unterm 3. Mai d. J. an die Kreisregierung von Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung.

5. Die rückständigen Rechnungen der Inspektion des Schullehrer-Seminars zu Dillingen sind bereits vollständig gestellt worden, und unterliegen nunmehr der Revision, nach deren Ergebniß das Geeignete verfügt werden wird. Es ist Unser ernster Wille, daß dieses Rechnungswesen mit aller Strenge geprüft und, unbeschadet der Gründlichkeit, mit möglichster Beschleunigung in die Bahn der Ordnung gebracht werde.

6. Hinsichtlich der erneuerten Wünsche in Betreff des Strassen-, Brücken- und Landbauwesens verweisen Wir auf Unsere Erklärungen im Landraths-Abschiede vom 26. Nov. v. J., Abth. I. Ziff. 4. und Abth. V. Ziff. 17., wonach Unsere Kreisregierung in den vorkommenden Fällen mit angemeßener Berücksichtigung der Verhältnisse geeignet verfahren wird, um den gegebenen Mitteln allenthalben eine zweckgemäße Verwendung zu sichern.

Strenge Aufsicht auf die Ablieferung und Verwendung des Baumaterials, sowie auf die Werkleute, ist den Bauinspektionen zur besonderen Obliegenheit gemacht. Unsere Kreisregierung wird dafür sorgen, daß die hierauf bezüglichen Weisungen überall entsprechenden Vollzug finden.

Uebrigens vermissen Wir bei dem diesfallsigen Antrage des Landrathes die im §. 28. Abs. 2. des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 vorausgesetzte,

für nähere Würdigung erforderliche Angabe bestimmter Thatsachen.

7. Dem Antrage auf verzinsliche Anlegung der unverwendet gebliebenen Fonde der Irren-Anstalt zu Irsee ist zuvorkommende Gewährung zu Theil geworden.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr 18 39/40.

Das Prinzipale der sämmtlichen direkten Steuern für Schwaben und Neuburg berechnet sich für das Jahr 18 39/40, vorbehaltlich der aus den Finanzrechnungen von 18 38/39 etwa hervorgehenden Ab- und Zugänge auf 1,140,730 fl. 45 kr. 2 dl.

sonach ein Steuerprozent in runder Summe auf 11,407 " — " — "

Rücksichtlich der Erhebung der definitiven Grundsteuer, kann zur Zeit lediglich auf den zweiten Absatz der Ziffer II. des Abschiedes vom 26. November v. J. (Regierungsblatt Seite 893) hingewiesen werden.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für das Jahr 18 39/40.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre 18 39/40 aus Kreisfonden zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonde hingewiesene Zwecke und zwar

Cap. I.

Etat des Ministeriums der Justiz.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht II. Instanz	53,515	30	—
§. 2. Kreis-, Stadt- und Wechselgerichte I. Instanz	48,617	26	—
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	270	—	—
Summa des Cap. I.	104,402	56	—

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Ständige Gehalte und Functions-Bezüge:			
a) der Landrichter einschließlich der durch Art. I. und II. Unserer Verordnung vom 25. Aug. 1838 neu bewilligten Familiengelder	103,160	46	—
b) Unständige Func-			

	fl.	kr.	dl.
tions-Remunerationen derselben nach Art. III. dieser Verordnung	5,644	—	—
c) Gehalte und Functionsbezüge der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	37,488	—	—
d) Gehalte und Functions-Bezüge der Gerichtsdiener	27,985	30	—
§. 2. Allgemeine Regie-Ausgaben	9,370	40	2
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	679	33	—
Summa des Cap. II.	184,328	29	2

Cap. III.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Studien-Anstalten	44,521	23	2
§. 2. Schullehrer-Seminarien	10,548	—	—
§. 3. Teutsche Schulen	41,273	24	3
§. 4. Ständige Bau-Ausgaben	2	—	—
§. 5. Reservefond	250	—	—
Summa ad A.	96,594	48	1

B. Gesundheit.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Stadtgerichts-Aerzte	1,683	30	—
§. 2. Landgerichtsärzte	19,332	30	—
§. 3. Wundärzte	—	—	—
§. 4. Hebammen	80	47	2
Summa ad B.	21,096	47	2

C. Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Polytechnische Schule	2,805	—	—
§. 2. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg	5,000	—	—
Summe ad C.	7,805	—	—

D. Strassen- und Brückenbau.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Administration	20,059	30	—
§. 2. Unterhaltungs-Etat:			
1) der Strassen	118,191	—	—
2) der Brücken	10,153	—	—
3) Reservefond	—	—	—
Summa ad D.	148,403	30	—
Hiezu die Summe C.	7,805	—	—
„ „ „ B.	21,096	47	2
„ „ „ A.	96,594	48	1
Summa des Cap. III.	273,900	5	3

Cap. IV.

Landbauten.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Unterhaltung	46,401	—	—
§. 2. Reservefond	—	—	—
Summa des Cap. IV.	46,401	—	—

Cap. V.

Kosten des Landrathes.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Regie des Landrathes	500	—	—
§. 2. Diäten und Reisekosten	1400	—	—
Summa des Cap. V.	1900	—	—

Cap. VI.

	fl.	kr.	dl.
Verpflegung der Heimathlosen	3100	—	—

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond für Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
	1471	55	3
Summa des Cap. VII.	1471	55	3

Wiederholung.

	fl.	kr.	dl.
Summa des Cap. VII.	1,471	55	3
" " " VI.	3,100	—	—
Summa des Cap. V.	1900	—	—
" " " IV.	46,401	—	—
" " " III.	273,900	5	3
" " " II.	184,328	29	2
" " " I.	104,402	56	—
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf nothwendige Zwecke	615,504	27	—

B.

Ausgaben für facultative Zwecke.

Cap. I.

Auf laufende Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
§. 1. Beitrag zur Exigenz der polytechnischen Schule in Augsburg	6,092	30	—
§. 2. Für technische Lehr-Anstalten und zwar:			
a) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Augsburg	810	—	—
b) für die Landwirthschafts- u. Gewerbsschule in Dillingen	613	—	—
c) " " Kaufbeuern	580	—	—
d) " " Kempten	515	—	—
e) " " Lindau	40	—	—

	fl.	kr.	hl.
f) für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Memmingen	120	—	—
g) „ „ Nördlingen	628	—	—
Summa §. 2.	3,316	—	—
§. 3. Unterhaltung der Bezirkswege	1,423	30	—
§. 4. Irrenanstalt	6 000	—	—
§. 5. Für Freiplätze in dem Taubstummen-Institut in München	375	—	—
§. 6. Unterstützung für die Taubstummenschule in Dillingen	500	—	—
§. 7. Unterricht in der Seidenzucht	250	—	—
§. 8. Stipendien für Zöglinge in der Landwirthschaftsschule in Schleißheim	150	—	—
§. 9. für Verbeßerung der Leinwandfabrikation	400	—	—
§. 10. für Blutegelzucht	100	—	—
§. 11. Reservefond	5	10	2
Summa Cap. I.	18,612	10	2

Cap. II.

Auf Erübrigungen aus der II. und III. Finanzperiode.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Weiterer Beitrag auf den Unterricht in der Seidenzucht	935	—	—
§. 2. Reservefond aus den Jahren $18\frac{37}{38}$ und $18\frac{38}{39}$	708	27	3
Summa Cap. II.	1,643	27	3

Wiederholung.

	fl.	kr.	hl.
Summa des Cap. I.	18,612	10	2
„ „ „ II.	1,643	27	3
Gesammt-Voranschlag der Ausgaben auf facultative Zwecke	20,255	38	1

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bezüglich der Ausgaben für nothwendige Zwecke.

	fl.	kr.	hl.
1. Der Anschlag der den Beamten überlassenen Wohnungen und Dienstgründe	3,457	—	—
2. Der Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Exigenz der polytechnischen Schule	2,805	—	—

	fl.	kr.	dl.
3. Der allgemeine Netto-Aversal-Zuschuß der Staatskasse, einschließlich der fundations- und dotationsmäßigen Beiträge u. anderer Reichnisse des Staates in Folge spezieller Rechtstitel	547,625	27	—
4) Der Zuschuß der Staatskasse:			
a) für die durch Art. I. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialämtern und herrschaftlichen Commissariaten im Voranschlage von	211	33	—
b) Für die durch Art. II. dieser Verordnung den Landrichtern neu bewilligten Familiengelder von Patrimonialgerichten I. und II. Classe im Voranschlage von	2136	—	—
5) Besondere Netto-Aversal-Zuschüsse der Staatskasse:			

	fl.	kr.	dl.
a) für die durch Art. III. der Verordnung vom 25. August 1838 den Landrichtern bewilligten unständigen Functions-Remunerationen zu	5,644	—	—
b) für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neugebauten Staasstrassen	2,945	—	—
c) für Diäten und Reisekosten der Landräthe	1400	—	—
d) für Verpflegung der Heimathlosen	3,200	—	—
6. Kreis-Umlage zu 4½ Prozent im Nettobetrage mit	46,080	27	—
Summa ad A.	615,504	27	—

B. Bei den Ausgaben für facultative Zwecke.

	fl.	kr.	dl.
1. Die Einnahmsrückstände aus der II. und III. Finanzperiode et retro von	935	—	—
2. Der Reservefond der Jahre 18$\frac{37}{38}$ und 18$\frac{38}{39}$	708	27	3
3. Eine Kreis-Umlage zu 1⅔ Prozent des			

	fl.	kr.	hl.
Steuer-Prinzipale im Netto-Ertrage von	18,612	10	2
Summa ad B.	20,255	38	1

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Eine zweite Directors-Stelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, deren Besetzung von dem Landrathe gewünscht wird, ist nicht statusmäßig, und Wir vermögen dem dießfallsigen — dem Wirkungskreise des Landrathes fremden — Antrage um so weniger eine Folge zu geben, als eine Personal-Vermehrung in dem Directorium des genannten Kreis- und Stadtgerichts bisher weder nothwendig noch wünschenswerth erschien.
2. Den Voranschlag für den Etat der Studien-Anstalten um den gewünschten Betrag von 125 fl. zu erhöhen, finden Wir Uns nicht bewogen, weil:
   a) der Voranschlag des Bedarfs der Studien-Anstalten zu Dillingen für Beheizung nach den bestehenden Holzpreisen bemessen, und ein weiterer Bedarf hiefür nirgendwo nachgewiesen worden ist; dann weil
   b) den außerhalb des Gebiets landräthlicher Etatsprüfung liegenden Anträgen auf Erhöhung der für die Zeichnungslehrers-Stelle an der Studien-Anstalt zu Neuburg bestimmten Remuneration, und auf Bewilligung einer Nachzahlung an den Subrector Blöst in Memmingen, um so weniger statt gegeben werden kann, als in Ansehung des ersteren Punktes verfügbare Mittel für die beantragte Zulage nicht bestehen, und in Ansehung des letzteren Gegenstandes eine Erhöhung des Etats pro 18$\frac{3}{4}\frac{7}{8}$ nicht erforderlich ist.
3. Dem Wunsche wegen Erlernung der neueren Sprachen und der Tonkunst an den Studien-Anstalten ist bereits dadurch entsprochen, daß an allen solchen Anstalten die Mittel zur Erlernung der bezeichneten Gegenstände gegeben sind.

   Uebrigens findet dieser Unterricht seine vorschriftsmäßige Grenze in der ihm durch §. 84. der Schulordnung gegebenen facultativen Natur.
4. Durch die bereits erfolgte Besetzung der Zeichnungs-Lehrerstelle an der Studien-Anstalt zu Neuburg ist dem hierauf gerichteten Wunsche des Landrathes entsprechende Erfüllung zu Theil geworden.
5. Bei der Aufnahme von Zöglingen aus dem Schwäbisch-Neuburgischen Kreise in die Taubstummen-Anstalt zu München soll auf bildungsfähige Taub-

stumme protestantischer Confession thunlichster Bedacht genommen werden, nachdem an der Taubstummen-Schule u Dillingen die Mittel nicht gegeben sind, für das religiöse Bedürfniß protestantischer Zöglinge genügend zu sorgen.

6. Für die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenschule zu Dillingen sind zu Vermeidung allzuzahlreicher Abtheilungen zweijährige Perioden im Einklange mit dem dießfallsigen Wunsche des Landrathes bereits festgesetzt worden.

7. Die beabsichtete Aufstellung eines Lehrgehilfen an der eben genannten Schule hat, nachdem in Folge der eingetretenen Aenderung der Verhältnisse das Bedürfniß einer solchen Aushilfe nicht mehr vorhanden ist, zu unterbleiben.

8. Aus Anlaß der Erinnerung wegen des Ruhegehalts des Seminar-Inspektors Schwarz, wiederholen Wir dem Landrath die bereits im Landraths-Abschiede vom 1. Mai 1833. Abtheil. III. Ziffer 9. Lit. C. gegebene Erklärung, daß Wir stets geneigt sind, den in Ruhestand versetzten Lehrern von Unterrichts-Anstalten nach Maaßgabe ihrer Befähigung und nach Thunlichkeit eine anderweite Bestimmung zu geben.

9. Dem Wunsche, daß die Betreibung des Choralgesangs, des Orgelspiels und einer ernsten Kirchenmusik überhaupt in dem Schullehrer-Seminar zu Dillingen Beförderung finden möge, sind die hierüber bisher schon mit Erfolg getroffenen Anordnungen entgegen gekommen. Ueberdieß unterliegt der gesammte Musikunterricht in den Schullehrer-Seminarien dermalen einer genaueren Berathung Unseres Ministeriums des Innern, und es wird hiebei dafür gesorgt werden, daß diesem wichtigen Gegenstande die gebührende Bedachtnahme nicht entgehe.

10. Der beantragten Bekanntmachung jener Schulseminaristen zu Dillingen und Altdorf, und jener Taubstummen-Zöglinge, welche sich im Genuße von Unterstützungs-Beiträgen aus Kreisfonden befinden, steht kein Hinderniß im Wege.

11. Hinsichtlich der Errichtung eines katholischen Curat- und Schulbenefiziums zu Neuulm bleibt Unsere Entschließung vorbehalten, bis nach genauerer Instruktion der Sache Unsere Kreis-Regierung über die dortselbst bestehenden Verhältnisse, und insbesondere über die zur Dotation verwendbaren Mittel erschöpfenden Bericht erstattet haben wird.

12. Zu einer Aenderung des Verfahrens

bei den Prüfungen der Schullehrlinge, wie solches durch das von Uns genehmigte Regulativ über die Bildung der Schullehrer vorgeschrieben ist, finden Wir Uns zur Zeit nicht veranlaßt.

13. Der Antrag in Beziehung auf den Bedarf der teutschen Schulen erledigt sich durch Hinweisung auf die oben Abth. I. Ziffer 4. angeführte Entschließung.

14. In Ansehung der Dotation der polytechnischen Schule zu Augsburg beziehen Wir Uns auf Unsere Erklärung im Landraths-Abschied vom 26. November v. Js. Abth. V. Ziffer 10.

15. Ueber die beantragte Beschränkung der Zahl der aus Kreismitteln zu unterstützenden Landwirthschafts- und Gewerbsschulen werden Wir nach weiterer Erwägung der Sache angemeßene Verfügung treffen.

Nach Maaßgabe der sodann sich ergebenden Mittel, werden die in dieser Beziehung von dem Landrathe geäußerten Wünsche, namentlich auch der Antrag auf Erhöhung der für Verbeßerung des wichtigen Industrie-Zweiges der Leinwand-Fabrikation postulirten Summen geeignet berücksichtiget werden.

16. Unter Bezugnahme auf Unsere Entschließung im Landraths-Abschied vom 26. November v. Js. Abth. V. Ziff. 12. genehmigen Wir, daß die für die ehemalige Weberschule in Augsburg angekauften Maschinen und Werkzeuge an einen minder bemittelten, aber fleißigen und in seinem Gewerbe sich auszeichnenden Webermeister zu Augsburg zu dem von dem Landrathe gewünschten Gebrauche, unter Vorbehalt des Eigenthums, überlassen werden.

Auf die Fertigkeit in Handhabung der Regulatoren und verbeßerten Webstühle bei den Gewerbs-Prüfungen geeignete Rücksicht zu nehmen, liegt schon nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen in den Befugnissen und Obliegenheiten der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen.

17. Bei Vergleichung der den Bau-Inspektions-Bezirken Augsburg und Mindelheim für die Unterhaltung der Strassen zugetheilten Summen scheint dem Landrath die Verschiedenheit der beiderseitigen Strassenzüge in Ansehung der Frequenz, wie in Ansehung der Zahl der Strassen-Stunden, und daher auch die Verschiedenheit des Durchschnitts-Betrages der Unterhaltungskosten in den genannten beiden Bezirken entgangen zu seyn. Indeß wird Unsere Kreis-Regierung mit geeigneter Rücksicht auf die gegebenen Mittel Sorge tragen, daß die Strasse von Landsberg über Mindelheim und

Memmingen an den Bodensee stets in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustande erhalten werde.

18. Der Erinnerung wegen nöthiger Reparaturen an Staatsgebäuden wird Unsere Kreisregierung durch unausgesetzt strenge Ueberwachung des Vollzugs der den Bau-Inspektionen ertheilten Weisungen angemeßene Folge geben.

19. Bei Anweisung der Zahlungen für Verpflegung der Heimathlosen wird Unsere Kreisregierung sowohl die bezüglich einzelner Familien und Individuen von dem Landrath geäußerten Bedenken geeignet berücksichtigen, als auch im Allgemeinen unter genauer Würdigung der Erwerbsfähigkeit der aus Kreisfonden verpflegten Heimathlosen jede zuläßige Sparsamkeit eintreten lassen.

20. Die Frage über die künftige Bestimmung jener Fonde, welche zur Unterhaltung einiger — nunmehr an den Regierungs-Bezirk Oberbayern übergegangenen Distrikts-Strassen-Züge bewilliget waren, aber nicht zur Verwendung gekommen sind, unterliegt bereits einer genaueren Erwägung. In dem Falle, wenn die gedachten Fonde dem Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg zu verbleiben haben, wird der von dem Landrathe dießfalls gestellte Antrag geeignet berücksichtiget werden.

21. Auf den Wunsch, den für den Bau der Strasse von Kriegshaber über Welden nach Dillingen bestimmten und bereits angewiesenen, aber bis jetzt noch nicht verwendeten Betrag dem Strassenbau von Nördlingen nach Wemding zuzuweisen, vermögen Wir um so weniger einzugehen, als in der Herstellung des erstgenannten Strassenzuges lediglich eine Unterbrechung eingetreten ist, nach deren Beseitigung die Ermittlung eines Ersatzes nicht ohne Schwierigkeit zu bewirken seyn würde.

22. Ueber die Herstellung und Einrichtung von Irrenhäusern, und insbesondere einer solchen Anstalt zu Irsee, werden Wir nach sorgfältiger Prüfung der Sache weitere Entschließung ertheilen.

23. Das Postulat von 255 fl. 10½ kr. für den Unterricht in der Seidenzucht haben Wir nach dem Antrage des Landrathes auf die runde Summe von 250 fl. ermäßigen lassen.

24. Auf die Anpflanzung von Maulbeerbäumen durch das k. Forstpersonale wird in Gegenden, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, forthin der geeignete Bedacht genommen werden.

Ebenso wird es sich Unsere Kreisregierung ferner zur besonderen Obsorge ma-

chen, zum Behufe weiterer Verbreitung dieses wichtigen Culturzweiges auch auf die Gemeinden durch geeignete Ermahnungen und Belehrungen hinwirken zu lassen.

25. Ein Theil der Gartengründe der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim ist bereits mit Maulbeersaamen bestellt. Wann die Zeit der Bepflanzung kommt, wird über die hiefür zu benützenden Grundstücke die geeignete Verfügung getroffen und dieser Plantage alle ihr gebührende Sorgfalt gewidmet werden.

26. Die dem Fohlenhofe Bergstetten zugewendeten Grundstücke ihrem bisherigen Zwecke zu entziehen und dieselben für die Maulbeerbaum-Zucht zu bestimmen, finden Wir Uns zur Zeit um so weniger veranlaßt, als hiefür dermalen noch kein Bedürfniß vorliegt.

27. Für Ermittlung des Absatzes gewonnener Seide wird Unsere Kreis-Regierung in geeigneter Weise zu sorgen bemüht seyn.

28. Die von dem Landrath gewünschte Admassirung und verzinsliche Anlegung des bei dem Etat der facultativen Zwecke sich ergebenden Reservefonds unterliegt keinem Anstande.

V.

Voranschläge der Neubauten für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Unsere Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, hat die Erinnerungen des Landrathes über die in Vorschlag gekommenen Strassen- und Brücken-Neubauten mittelst sorgfältiger örtlicher Erhebungen einer nochmaligen gründlichen Würdigung zu unterstellen, und die Ergebnisse mit wohlerwogenen gutachtlichen Anträgen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

Unter diesem Vorbehalte, wobei Wir übrigens hinsichtlich der auf die Vortheile der Verakkordirung bezüglichen Aeußerungen lediglich auf das durch die Instruktion vom 29. April 1833 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1833 Stück 19.) bereits angenommene Akkordsystem hinweisen, sind nunmehr die Voranschläge der Strassen- und Brücken-Neubauten für das Jahr $18\frac{39}{40}$ nach den ertheilten Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die in dem besonderen Protokolle

Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge eröffnen Wir Unsere Entschließungen, wie folgt.

1) Der jedesmalige Besitzer einer Sache hat die auf derselben haftenden dinglichen Lasten zu tragen. Wenn daher durch Ablösung eines Zehenten, auf welchem die Verbindlichkeit zur Leistung von Konkurrenzen zu Kirchen- und Pfarrhausbauten dinglich radizirt ist, also das belastete Object, nämlich der zehnte Theil der Früchte oder das Zehentfixum, von dem bisherigen Zehentherrn auf den Zehentholden übergeht, so kommt nothwendig auch der gedachte Rechtsgrundsatz zur Anwendung.

2) Der Gang der Zehentfixirungen zwischen Gemeinden und Gutsherren oder Stiftungen ist durch die hierüber getroffenen Anordnungen bereits angemessen geregelt, und Unsere Kreis-Regierung wird fortfahren, diesen Anordnungen entsprechenden Vollzug zu sichern.

3) Hinsichtlich des Wunsches wegen Vergütung von Landesfrohnden zu Offenhaltung der Staatsstrassen bei Schneewehen verweisen Wir auf die Entschließung, welche Wir dem Landrathe des vormaligen Obermainkreises in dem Abschiede vom 28. November 1836 über einen ähnlichen Antrag ertheilt haben.

4) Der Antrag auf Erlaßung einer neuen Mühlordnung wird mit Rücksicht auf die dermalen bestehenden Verhältnisse einer näheren Prüfung und Würdigung unterstellt werden.

5) Wir beauftragen Unsere Kreis-Regierung, ungesäumt Sorge dafür zu tragen, daß die durch Unser Ministerium des Innern unterm 20. Juli 1829 über die Besorgung des Viehfalles getroffenen Bestimmungen in allen Theilen des Regierungs-Bezirkes den pünktlichsten Vollzug finden.

6) Die Wünsche in Ansehung der Thierärzte werden bei der bereits eingeleiteten Prüfung der Verhältnisse der aufgestellten Thierärzte in nähere Erwägung kommen.

7) Der Antrag wegen Unterhaltung der Straße von Landsberg über Denklingen nach Roßhaupten ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da durch das Finanzgesetz keine Mittel gegeben sind, die bisher von Gemeinden unterhaltenen Distriktsstrassen auf die Staatskasse zu übernehmen.

8) Die Herstellung einer Eil- und Packwagen-Verbindung von Augsburg über

Heidenheim nach Stuttgart erscheint bei den bestehenden Postverträgen, und aus sonstigen sehr erheblichen postalischen Rücksichten unausführbar. —

9) Die durch Ministerial-Entschliessung (nicht Verordnung) vom 24. Juni 1835 über den Vollzug des Art. 5. des Gewerbsgesetzes bezüglich der Gewerbsbefugnisse getroffenen Bestimmungen unterliegen, nebst den übrigen, das Gewerbswesen betreffenden Instruktionen, einer sorgfältigen Revision, und es werden hiebei die Erinnerungen des Landrathes wegen des Verkaufes fremder Gewerbs-Erzeugnisse durch Handwerker geeignet berücksichtiget werden. —

10) und 11) Zu einer Abänderung des für die Behandlung der Ansäßigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen vorgeschriebenen Verfahrens finden Wir Uns zur Zeit nicht bewogen. —

12) Der Antrag wegen Beförderung der Schafzucht durch Heranbildung guter Schäfer wird genauer erwogen werden. —

13) Dem Antrage, daß die hinsichtlich des Ausfluges der Tauben zur Saat- und Aerndte-Zeit bestehenden Verordnungen auch auf die Hühner ausgedehnt werden möchten, kann bei der großen Verschiedenheit der Voraussetzungen eine Folge nicht gegeben werden.

14) Das k. Forstpersonal ist weder so zahlreich, noch ist dasselbe so postirt, um allenthalben, wie es verlangt wird, den Forstschutz in Privatwaldungen gegen besondere Remuneration ohne Nachtheil für den Dienst in den unmittelbaren Staatswaldungen, für welche dasselbe zunächst aufgestellt und verpflichtet ist, übernehmen zu können. Einzelne zuläßige Fälle sind Unserer Regierung, Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg zur Prüfung vorzulegen. —

15) Wegen des Holzbedarfes zur Beheizung der Schulen in solchen Gemeinden, welche mit eigenen Waldungen nicht versehen sind, verweisen Wir die betreffenden Gesuche an Unsere Regierung Kammer der Finanzen, von Schwaben und Neuburg. —

16) Wir erwarten von sämmtlichen Polizeibehörden, daß die über die Haltung der Sonn- und Feiertage erlassenen Bestimmungen, namentlich auch das unterm 31. Dez. 1826 gegebene Verbot körperlicher Arbeiten, sowie die Bestimmungen über den Besuch der Sonntagsschulen und der sonntäglichen Christenlehren allenthalben auf das Pünktlichste werde gehandhabt werden.

Unsere Kreisregierung von Schwaben und Neuburg hat den desfallsigen Bemerkungen des Landrathes die sorgfältigste Beachtung zuzuwenden. —

Indem Wir dem Landrathe von Schwaben und Neuburg gegenwärtigen Abschied ertheilen, anerkennen Wir mit Wohlgefallen die in der Prüfung der Berathungs-Gegenstände bethätigte Besonnenheit und Sorgfalt, sowie die abermals an den Tag gelegten Gesinnungen bayerischer Unterthanstreue und Anhänglichkeit, und erwiedern den Ausdruck derselben gerne mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade. —

München am 8. Juli 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Sekretär:
P. Hexamer.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich 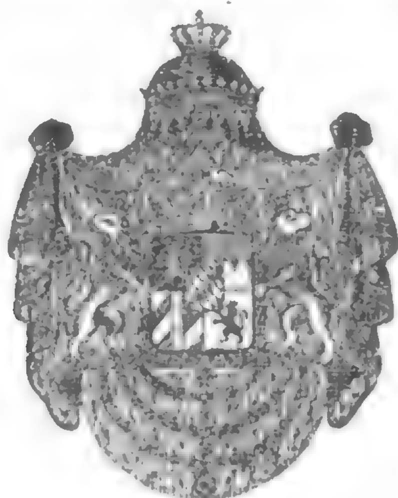 Bayern.

Nro. 31.

München, Samstag den 27. Juli 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungs-Kosten in Requisitions-Fällen betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königl. bayerische Regierung mit der freien Stadt Frankfurt wegen Vergütung der durch Requisitionen beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten dahin übereingekommen ist:

„daß in allen polizeylichen und strafrechtlichen Verhandlungen, wo die Kosten niedergeschlagen, oder auf die Kasse des Staates oder des Gerichtsherrn übernommen werden müssen, die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungs-Gebühren,

Transport und Bewachung der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten haben soll, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, so wie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden mögen,"

so wird die vorstehende Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung hiemit unter dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß dieselbe von dem ersten Oktober des gegenwärtigen Jahres an in Wirksamkeit zu treten habe.

München den 20. Juli 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl

Frh. v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär: Gessele.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Juli l. J. auf die erledigte Rathstelle bei der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den ersten Assessor der Kammer des Innern genannter Regierung, Friedrich Wilhelm Bettinger zu befördern, und in die dadurch sich erledigende erste Assessorstelle dieser Regierungs-Kammer, den bisherigen zweiten Assessor derselben, Joseph von Stichaner vorrücken zu lassen; ferner unterm nämlichen Tage zum Vorstand des erledigten Landcommissariats Germersheim, in der Pfalz, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen geheimen Secretär im Ministerium des Innern, Georg Mayr, auf sein Ansuchen, zu ernennen geruht.

Pfarreienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 16. Juli l. J. die Pfarrei Puch, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem seitherigen Pfarrer zu Frauenstetten, Landgerichts Wertingen, Priester Franz Xaver Röger;

die Pfarrei Klein-Salvator, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem von dem Stadtmagistrate Ingolstadt und dem Stadtpfarramte St. Moriz daselbst gemeinschaftlich ernannten Pfarramts-Candidaten und Stadtpfarr-Cooperator zu Ingolstadt, Priester Georg Stephan Schmalzl;

unterm 18. Juli l. J., die Pfarrei Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in

Haarbach, Landgerichts Vilshofen, Priester Augustin Kieſſ;

unterm 19. Juli l. J., die Pfarrei Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, Priester Joseph Gaßner, und

die kath. Stadtpfarrei Weiden, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Hainsacker, Landgerichts Regenstauf, Priester Max Pühler.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß das Beneficium zu Hörmannsdorf, Landgerichts Landshut, in Niederbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem freiresignirten Pfarrer von Hausen, Landgerichts Kastl, Priester Anton Zenger;

unterm 16. Juli l. J., daß die kath. Pfarrei Riedenschwinden, Landgerichts Mellrichstadt, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem seitherigen Kaplan zu Großenbardorf, Landgerichts Königshofen, Priester Johann Valentin Burger;

unterm 17. Juli l. J., daß die katholische Pfarrei Hausen, Landgerichts Kastl, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Regensburg, dem Pfarramts-Candidaten und 1tem Cooperator an der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Amberg, Priester Liborius Schmid, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Js. der von dem jüngst verstorbenen hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau noch unterm 1. Mai l. Js. vollzogenen Verleihung des Auer'schen Beneficiums zu Rotthalmünster, Landgerichts gleichen Namens, in Niederbayern, an den bisherigen Frühmeßleser zu Karpfham, Landgerichts Griesbach, Priester Mathäus Kobelbauer, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Petersaurach, Decanats Windsbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Unternesselbach, Decanats Neustadt an der Aisch, Johann Leonhard Kündinger zu verleihen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 9. Juli l. Js. allergnädigst bewo-

gen gefunden, dem königlichen Rentbeamten zu Pfaffenhofen an der Ilm, Ludwig Burbaum, das Ritterkreuz des königlichen Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Seine Majestät der König haben von der musterhaften und uneigennützigen Thätigkeit, mit welcher der Kaufmann Andreas Kühbacher zu Passau während 11 Jahren die Verwaltung der Kreishilfskasse von Niederbayern geführt hat, allergnädigste Kenntniß zu nehmen und deren öffentliche Belobung durch das Regierungsblatt unterm 7. Juli l. Js. anzuordnen geruht.

Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Januar l. Js. dem Seifenfabrikanten, Lazarus Ulmann in München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Wallrath-, dann von Wallrath- und Wachs-Compositions-Stearin — und endlich von gereinigten Talgkerzen für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. Js. den Negotianten Didier und Droinet aus Rheims, ein

Gewerbs-Privilegium auf Einführung der in Frankreich mittelst einer auf den Manufacturisten Houzeau Muiron zu Rheims, lautenden Ausfertigung vom 23. April 1835, privilegirten Erfindung eines neuen Systemes der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm gleichen Tage den genannten Negotianten Didier und Droinet aus Rheims ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der in Frankreich durch eine auf den Manufacturisten Antoine Houzeau Muiron zu Rheims, lautende Ausfertigung vom 11. Februar 1835, dann durch eine auf den Manufacturisten Faveau Delias lautende Ausfertigung vom 16. August 1835 privilegirte Erfindung eines neuen Systemes der Verkohlung bei der Behandlung des Eisens und anderer Erze, so wie bei Reinigung der Metalle, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. Juni l. J. dem Schwertfeger Joseph Strobelberger aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf die von ihm erfundene Platirmethode auf Messing mit Silber und Gold, und deren Anwendung bei Anfertigung von Metallstäben für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 32.

München, Freitag den 9. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben von den Erhebungen Kenntniß zu nehmen geruht, welche über den Erfolg der bisherigen Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Kreis-Comités für die Emporbringung der Landwirthschaft, so wie über die Frage gepflogen worden sind, ob und welche Abänderungen der dermaligen Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern zu Erhöhung der Wirksamkeit derselben, als nothwendig oder nützlich sich darstellen dürften.

Seine Majestät haben hieraus er-

sehen, daß die Kreis-Comités von ihrem wichtigen Berufe erfüllt, bisher eifrig bemüht waren, nach Kräften zur Erreichung der Vereinszwecke beizutragen, — aber eben so sehr durch geeignete Abänderungen der Statuten die Wirksamkeit des Vereins erhöht zu sehen wünschen.

Nachdem nun in Folge dessen mehrere Modificationen und Zusätze zu den Vereinssatzungen in Antrag gebracht und einer näheren Prüfung nach Vernehmung des General-Comité unterstellt worden sind, auch die noch besonders verfügte Mittheilung des bezüglichen Entwurfs an sämmtliche Vereinsmitglieder von keiner Seite eine Erinnerung dagegen zur Folge gehabt hat, so haben Seine Majestät der König auf so lange Allerhöchst-Sie nicht anders verfügen, zu genehmigen geruht, daß — mit Vorbehalt einer durchgreifenden Revision der erst seit vier Jahren ins Leben getretenen Satzungen für den Zeitpunkt, wo eine längere Erfahrung die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit weiterer Abänderungen nachgewiesen haben wird, — die beantragten neuen Satzungs-Bestimmungen statt der dadurch aufgehobenen betreffenden §§. der unterm 1. Oktober 1835 verkündeten Satzungen in Gültigkeit treten.

Diese Abänderungen und Zusätze werden daher nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 3. August 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
von Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär:
F. v. Kobell.

Allerhöchst genehmigte

Abänderungen und Zusätze

zu den

Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, vom 1. Oktober 1835 (Rggs.-Bl. S. 861).

Der §. 12.
lautet nunmehr wie folgt:

Das General-Comité hat einen ersten und einen zweiten Vorstand.

Beide werden je auf drei Jahre von Seiner Majestät dem Könige aus den Mitgliedern des General-Comité ernannt.

Das General-Comité wählt aus seinen Mitgliedern zwei Secretäre, und erneuert diese Wahl von drei zu drei Jahren, sofern keine besondern Umstände in der Zwischenzeit einen Austritt herbeiführen.

Der Geschäftsgang richtet sich nach der gewöhnlichen Collegial-Ordnung.

Diejenigen Angelegenheiten, welche das General-Comité in seiner Eigenschaft als Kreiscomité von Oberbayern berühren, werden unter der Leitung des ersten oder des zweiten Vorstandes ausschließend von den nach §. 9. von den Vereinsmitgliedern von Oberbayern gewählten zwölf Mitgliedern, unbeschadet ihrer Theilnahme an den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten des General-Comité, in besondern Sitzungen behandelt.

Der §. 23.

erhält folgenden Zusatz:

Es bleibt aber auch den Kreis-Comités unbenommen, die Vereinsmitglieder des Regierungsbezirkes, oder einzelner Theile desselben, so oft sie es erforderlich finden, in solchen distriktiven Zusammentritten zu vereinigen, diese Bezirks-Versammlungen mit Gutachten zu vernehmen, und von denselben Anzeigen und Aufschlüße über die landwirthschaftlichen Zustände, Verhältnisse und Bedürfnisse ihres Bezirkes zu erholen.

Es wird den Kreis-Comités zu diesem Zwecke gestattet, mit Zustimmung der betreffenden königlichen Regierung, Kammer des Innern, die landwirthschaftlich verwandten Bezirke, nach welchen die Zusammentritte erfolgen sollen, festzusetzen, die Vorstände der Versammlungen zu bestimmen, und über die Art und Weise des Zusammentrittes und der Berathung die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Den Vorständen solcher Versammlungen ist gestattet, nach ihrem Ermessen auch ausgezeichnete Landwirthe, welche keine Vereinsmitglieder sind, zu den Berathungen beizuziehen.

Der §. 24.

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen und die jährlichen Einkünfte des Vereins werden von jedem Comité für seinen Kreis, von dem General-Comité für den Gesammtverein verwaltet.

Jedes Kreis-Comité hat vor Anfang des Jahres einen wohlbemessenen Etat seiner Einnahmen und Ausgaben festzustellen, der die Grundlage seiner Verwaltung bildet.

Das General-Comité hat den Etat seiner jährlichen Einnahmen und Ausgaben jedesmal rechtzeitig zu entwerfen, denselben

sofort den Kreis-Comités zur Erinnerung mitzutheilen, und nach sorgfältiger Prüfung dieser Erinnerungen festzustellen, alsdann aber den Kreis-Comités kund zu geben.

Ueber die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der zugewiesenen Einnahmen ist von jedem Kreis-Comité, so wie von dem General-Comité unter Anfügung der mit den erforderlichen Nachweisen versehenen Jahresrechnung und unter gleichzeitiger Vorlage der jährlich zu revidirenden Inventarien, bei der Versammlung am Vereinsfeste und durch entsprechende Uebersichten in den Vereinsblättern öffentliche Rechenschaft zu geben.

Werden bezüglich der Verwaltung des Vermögens oder der Verwendung der Einnahmen von einzelnen Vereinsmitgliedern oder Comités Beschwerden erhoben, so sind dieselben durch das Ministerium des Innern zu prüfen und zu entscheiden.

Der §. 25.

lautet nunmehr folgendermaßen:

Das Vermögen des Vereins ist untheilbar.

Als solches erscheint alles, was jedes Comité an Gebäuden, Gründen, Sammlungen, Fahrnissen, Kapitalien u. dergl. besitzt. — Das Vermögen eines sich auflösenden Kreis-Comité wird, bis zur Bildung eines neuen Kreis-Comité, von dem Präsidenten der betreffenden königlichen Kreisregierung oder dessen Stellvertreter, unter Zuziehung zweier Mitglieder dieses Comité verwaltet, und die Nutzungen desselben zur Förderung der Landwirthschaft des Kreises verwendet.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 20. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Landgerichts-Arztes zu Stadtsteinach in Oberfranken, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen practischen Arzte, med. Dr. Wilhelm Büchner, zu Kirchenlamitz zu verleihen;

unterm 24. Juli l. J. den Forstamts-Actuar zu Passau, Nepomuk von Stubenrauch, zum provisorischen Revierförster in Zusmarshausen, Forstamts Weissingen, zu ernennen;

unter dem 27. Juli l. J. den technischen Assessor des Wechsel-Appellationsgerichts zu Augsburg, Karl Freiherrn von Wohnlich, seiner Bitte entsprechend — und unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu ge-

leisteten nützlichen Diensten und unter Belassung des Titels und Ranges eines Wechsel-Appellationsgerichts-Assessors, dieser Function zu entheben; an seine Stelle als ersten Assessor des genannten Wechsel-Appellationsgerichts den bisherigen zweiten Assessor daselbst, Ludwig Sander; als zweiten Assessor den dritten Assessor, Rasso Knoller; als dritten Assessor den ersten Suppleanten, Georg Christoph Bauer; als ersten Suppleanten den bisherigen zweiten Suppleanten, Ferdinand Freiherrn von Schätzler, und als zweiten Suppleanten den bisherigen Assessor des Wechselgerichts erster Instanz zu Augsburg, Daniel Christian von Hillenbrand, zu ernennen;

unterm nämlichen Tage das erledigte Rentamt Eichstädt dem Rentbeamten zu Greding, Ludwig Schraut, auf allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen;

unterm 28. Juli l. J. den Professor der Theologie, Priester Klee zu Bonn, in provisorischer Eigenschaft taxfrei zum ordentlichen Professor der Theologie an der Ludwigs-Maximilians-Universität zu München zu ernennen;

unterm gleichen Tage dem Gerichtsarzte des Landgerichts Kempten, med. Dr. Karl Flacho, seinem Ansuchen entsprechend, das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Kempten, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu verleihen und auf das hiedurch in Erledigung kommende Physikat des Landgerichts Kempten, genannten Regierungs-Bezirkes, den Gerichtsarzt zu Donauwörth, Dr. Karl Hartmann, gleichfalls auf sein Ansuchen, zu versetzen;

unterm 29. Juli l. J. die erledigte Hauptzollamtscontroleur-Stelle zu Fürth dem quieszirten Zollverwalter, Ferdinand Forster, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 31. Juli l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Kronach in Oberfranken, den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Ottobeuern, Johann Nepomuk Sailer, zu befördern;

die erledigte Stelle eines ersten Assessors des Landgerichts Ottobeuern im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen zweiten Assessor bei diesem Amte, Franz Xaver Kerker, zu verleihen, sofort

zum zweiten Landgerichts-Assessor in Ottobeuern den geprüften Rechtspracticanten, Georg Joseph Deppisch aus Würzburg, zu ernennen, und

unterm 1. August l. J. auf die erledigte Stelle eines Ministerial-Secretärs bei dem Ministerium des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen Se-

Secretär II. Klasse bei der Regierung. Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg, Friedrich Martin, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 21. Juli l. J. die Pfarrei Willishausen, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramtscandidaten, Priester Jakob Lang, Kaplan in Petersthal, Landgerichts Sonthofen;

unterm 22. Juli l. J. die Pfarrei Kaisheim, Landgerichts Donauwörth, dem bisherigen Pfarrer in Wangen, Landgerichts Wertingen, Priester Joseph Fink, und

die Pfarrei Weissenberg, Landgerichts Lindau, beide im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziaten in Weißingen, Landgerichts Dillingen, Pr. Joseph Anton Schwager;

unterm 23. Juli l. J. die Pfarrei Gansheim, Landgerichts Monheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Bittenbrunn, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Anton Paula;

unterm 24. Juli l. J. das Frühmeßbenefizium in Schwabmünchen, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Leprosen-Benefiziaten in Weißenhorn, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Johann Georg Wahl;

unterm 26. Juli l. J. die katholische Stadtpfarrei Friedberg, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Obergriesbach, Landgerichts Aichach, Priester Franz Xaver Peißl;

unterm 27. Juli l. J. die Pfarrei Mertingen, Landgerichts Donauwörth, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Karlskron, Landgerichts Neuburg an der Donau, Priester Alois Kleinhans;

unterm 29. Juli l. J. die Pfarrei Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal, Priester Theodor Hoffmann und

das Spitalbenefizium zu Neunburg vorm Wald, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem resignirten Pfarrer in Gleißenberg, Landgerichts Waldmünchen, Priester Franz Seraph Schwarz;

unterm 30. Juli l. J., das Benefizium zum heiligen Johannes zu Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Joseph Anton Graf, und

unterm 1. August l. J., die Pfarrei Bruck, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Haag, Landgerichts Haag, Priester Jakob Herrmann.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juli l. J. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, die kath. Pfarrei Sittenbach, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Partenkirchen, Landgerichts Werdenfels, Priester Johann Evangelist Schwarz, und die dadurch sich eröffnende Pfarrei Partenkirchen dem bisherigen Kaplan in dem allgemeinen städtischen Krankenhause in München, vom genannten hochwürdigsten Herrn Erzbischofe, Priester Johann Baptist Mayer;

unterm 30. Juli l. J., daß die beiden Benefizien zu Buttenheim und Senftenberg, Landgerichts Bamberg I. in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Pfarrer in Birnbaum, Landgerichts Teuschnitz Priester Georg Nüßlein verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juli l. J., die protestantische Pfarrei Betzenstein, Decanats Kreußen in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Memmelsdorf, Decanats gleichen Namens, Johann Paul Niedermann,

und unterm 28. Juli l. J., die protestantische Pfarrei Dilkirchen, Decanats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Kerzenheim, desselben Decanats, Joh. Friedrich Machwirth, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Juli l. Js., der von dem Herrn Fürsten Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst als Patronatsherrn für den Pfarramts-Candidaten, Ludwig Christoph Vetter aus Wildenholz, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Diebach, Decanats Insingen, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Collegiatstift zum heil. Cajetan in München.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. Js., den bisherigen Prediger und Canonicus ad honores an der St. Cajetans Hof- und Stiftskirche

Priester Georg Lehner, zum sechsten Canonikat bei dem Collegiatstift daselbst zu berufen, und die hiedurch in Erledigung kommende Predigerstelle unter gleichzeitiger Ernennung zum Canonicus ad honores, dem Gymnasial-Professor, Pr. Thomas Wieser zu Freysing allergnädigst zu verleihen geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe und Stadtpfarrer, Stephan Jäger zu Haug in Würzburg, das Ehren-Kreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem bürgerlichen Messerschmiede, Franz Xav. Vielweib in München durch allerhöchste Entschließung vom 19. Juli l. J. den Titel als Hofmesserschmied zu verleihen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der verstorbene Magistratsrath und Stadtapotheker, Joseph Sigl von München, hat in seinem am 8. März 1836 errichteten Testamente für fromme und milde Zwecke nachstehende sehr bedeutende Vermächtnisse ausgesetzt:

	fl.
a) dem Armenfonde in München	12000
b) dem Krankenhause . . .	6000
c) dem heiligen Geistspitale .	3000
d) dem Josephspitale . . .	2000
e) dem Waisenhause . . .	1000
f) dem allgemeinen teutschen Schulfonde in München .	500
g) der Armenschule	300
h) der lateinischen Congregation	500
i) der teutschen Congregation	500
k) der St. Peters Pfarrkirche	300
l) der heiligen Geistkirche . .	300
m) der corpus Christi-Bruderschaft	500
n) dem Priesterhause . . .	300
Summa	27200 fl.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese von dem frommen Wohlthätigkeits-Sinne des Stifters in hohem Maaße zeugenden Vermächtnisse unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung, durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Regierungs-Blatt

für das

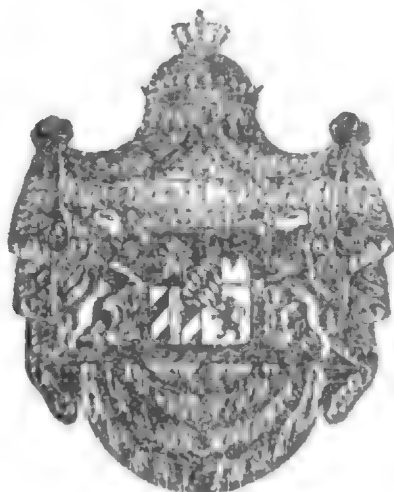

Königreich Bayern.

Nro. 33.

München, Montag den 19. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen der den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18\frac{37}{38}$ betreffend.

Ministerium des Innern.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen der den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr $18\frac{37}{38}$ werden in den nachgedruckten Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 25. Juli 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

von Abel.

Durch den Minister der General-Secretär:

F. v. Kobell.

(Siehe die Beilage.)

Bekanntmachung,

die wesentlichen Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18 37/38 betreffend.

Die wesentlichen Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen der den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18 37/38 werden in den nachgedruckten Uebersichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 25. Juli 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister,
der General-Secretär:

(Siehe die Beilage. II.) F. v. Kobell.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden: unterm 1. August l. J., bei der Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern, einen zweiten Assessor anzustellen und hierzu den dermaligen Ministerial-Secretär bei dem Ministerium des Innern, Anton Widder, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. J. den bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg mit dem Titel und Range eines Appellations-Gerichts-Rathes, als Assessor dienenden Dr. Conrad Cucumus, zum Rathe daselbst zu befördern; — die dadurch bei gedachtem Gerichtshofe sich erledigende Assessorstelle, dem Rathe des Kreis- und Stadt-Gerichts zu Straubing, Andreas Eign, zu verleihen; — auf die hierdurch bei genanntem Kreis- und Stadt-Gerichte sich erledigende Rathstelle den Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Würzburg, Joseph Anton Zwack, zu befördern, und an dessen Stelle als Assessor des Kreis- und Stadt-Gerichts zu Würzburg, den Fiscalats-Raths-Accessisten bei der Regierung von Oberbayern, Wilhelm Jlg, zu ernennen.

Nachdem in Folge allerhöchsten Beschlusses vom 2. August l. J. der Regierungs- und Forstrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Emil von Herder, in temporäre Quieszenz versetzt wurde, so haben Seine Majestät der König unterm 8. August l. J. allergnädigst Sich bewogen gefunden, an dessen Stelle bei gedachter Regierung von Schwaben und Neuburg, den bisherigen Forst-Inspector bei der Regierung der Oberpfalz und von Re-

gensburg, Joseph Dütsch, zum Regierungs- und Forstrathe in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem nämlichen Datum die allerunterthänigste Bitte der Rentbeamten, Joseph Mehltretter zu Oberdorf und Clemens Steiner zu Kipfenberg, ihre Dienstesstellen gegenseitig verwechseln zu dürfen, allergnädigst genehmiget.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: unterm 6. August l. J., auf die Stelle eines Vorstandes des neu errichteten Landgerichts Passau II., in Niederbayern, den dermaligen Landrichter, Johann Nepomuck Schels in Griesbach, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen und demselben zugleich die Function eines Stadt-Commissärs in Passau zu übertragen, dann

die erste Assessorstelle bei diesem Landgerichte dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Wegscheid, Freiherrn Wilhelm von Schatte, nach seinem Ansuchen, zu verleihen, und

auf die zweite Assessorstelle den temporär quieszirten zweiten Assessor des Landgerichts Viechtach, Franz Xaver Liebl, zu reactiviren;

zum Vorstande des in Erledigung kommenden Landgerichts Griesbach, in Niederbayern, den bisherigen Criminal-Adjunkten des Landgerichts Burghausen, Benedict Mänsel, und

zum Vorstande des neu errichteten Landgerichts Osterhofen, in Niederbayern, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Simbach am Inn, Anton von Rüdt, zu befördern; sodann

die erste Assessorstelle bei demselben Landgerichte dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Wolfstein, Bernhard von Gäßler, nach seinem Ansuchen, zu verleihen, und

auf die zweite Assessorstelle den bisherigen Actuar des Landgerichts Griesbach, Alois Feyl, zu versetzen;

zum Vorstande des neu errichteten Landgerichts Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Kemnath, Franz Xaver Riß, zu befördern, und

die erste Assessorstelle bei demselben Landgerichte dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Hilpoltstein, Johann Jakob Stobäus, nach seinem Ansuchen, zu verleihen, sofort

auf die zweite Assessor-Stelle den bisherigen Actuar des Landgerichts Neustadt

an der Waldnaab, Felix von Egger, zu versetzen;

zum Vorstande des neu errichteten Landgerichts Nittenau II. Klasse, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Roding, Georg Metschnabel, zu befördern, und

die Actuarstelle bei demselben dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Riedenburg, Thomas Boos, seiner Bitte gemäß, zu verleihen; ferner

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Riedenburg, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Schwabmünchen, Georg Ostler, zu befördern.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts d. d. Bad Brückenau den 6. August l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß mit zweien der durch allerhöchste Entschließung vom 15. November 1836 (Regierungsblatt Nr. 42. Seite 754.) bei dem Ministerium des Innern errichteten Ministerial-Secretär-Stellen der Rang und die Uniform der Regierungs-Assessoren bei den Kammern des Innern verbunden werden solle.

Gemäß weiterem allerhöchsten Rescripte von eben demselben Tage haben Sich Seine Majestät allergnädigst bewogen gefunden, zu diesen zwei Ministerial-Secretärstellen erster Klasse, in provisorischer Eigenschaft, die bisherigen Ministerial-Secretäre, Max Neumayer und Eduard Wolfanger, zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 6. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Leitung des bei dem Ministerium des Innern bestehenden statistischen Bureau, dem ordentlichen Professor der Staatswirthschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität, Dr. Friedrich Benedict Wilhelm Herman, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August l. J. die bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigte Rathstelle vom 1. September l. J. an, dem Rathe des Kreis- und Stadt-Gerichts zu München, Adam Schiffmann, zu verleihen;— auf die hierdurch bei genanntem Kreis- und Stadt-Gerichte sich erledigende Rathstelle den Assessor dieses Gerichts, Friedrich Hoffstadt, welcher seine dermalige Function bei der Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt am

Main fortzusetzen hat, zu befördern, und die hierdurch sich erledigende Assessorstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte München dem Accessisten des Appellations-Gerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Ludwig von Plankh zu München, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht unterm 8. August l. J. auf die bei der Regierung der Pfalz in Erledigung kommende, beiden Kammern gemeinschaftliche, statusmäßige Secretärstelle, in provisorischer Eigenschaft, den pensionirten Oberlieutenant und dermaligen Unteraufschläger in Regensburg, Karl Schwemmer, zu ernennen;

auf die Stelle eines Vorstandes des Landcommissariats in Zweybrücken, in der Pfalz, den dermaligen Landcommissär zu Bergzabern, Eugen Albert Gugel, nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und

zum Vorstande des Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft, den dermaligen, beiden Regierungs-Kammern der Pfalz gemeinschaftlichen Secretär, Friedrich Stephan Umpfenbach, zu befördern;

vermöge allerhöchster Entschließung vom nämlichen Tage die Verzichtleistung des Advocaten, Karl Häusler zu Schwabmünchen, auf seine Stelle allergnädigst zu genehmigen, und die dadurch zu Schwabmünchen sich erledigende Advocaten-Stelle dem geprüften Rechtscandidaten, Karl Barth zu Augsburg, zu verleihen;

unterm 10. August l. J. die erledigte erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Bamberg II., dem dermaligen zweiten Assessor dieses Amtes, Freiherrn Ludwig Julius Traugott von Thüngen, seiner Bitte entsprechend, zu übertragen;

auf die dadurch sich erledigende zweite Assessorstelle den dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Hollfeld, Wilhelm von Hayder, gleichfalls nach seinem Ansuchen, zu versetzen, und

zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Hollfeld, in Oberfranken, den Accessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München, Jakob Rottmanner, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und

Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 2. August l. J. die Pfarrei Münchsmünster, Landgerichts Ingelstadt, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Georg Hierstätter, zur Zeit Cooperator in Furth, Landgerichts Cham;

unterm 4. August l. J. die Pfarrei Hainsbach, Landgerichts Pfaffenberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer zu St. Nicola, Landgerichts Landshut, Priester Sebastian Krauthahn;

unterm 5. August l. J. das Schloßbenefizium in Gansheim, Landgerichts Monheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem quieszirten Gymnasial-Professor von Amberg, Priester Joseph Scharnagel, zur Zeit zu Neustadt an der Waldnaab, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 7. August l. J. die Pfarrei Emmering, Landgerichts Bruck, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Feldmoching, Landgerichts München, Priester Florian Schützinger, und

die Pfarrei Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, Regierungs-Bezirks der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Aichelberg, Landgerichts Hemau, Priester Anton Lindner;

unterm 8. August l. J. die Pfarrei Andermannsdorf, Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Appersdorf, Landgerichts Abensberg, Priester Georg Keufl, und

unterm 10. August l. J. die Pfarrei Hechendorf, Landgerichts Starnberg, in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Georg Lautenbacher, zur Zeit Kaplan in Bernried, Landgerichts Weilheim.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. zu genehmigen geruht, daß das Schulbenefizium zu Farchant, Landgerichts Werdenfels, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Johann Baptist Schrems, zur Zeit Cooperator in Einspach, Landgerichts Dachau, und

das Benefizium Jengen, Landgerichts Buchloe, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Benefiziaten in Aitrang, Landgerichts Obergünzburg, Priester Joseph Anton von Langenmantel, dann

daß die katholische Pfarrei Rupprechtsberg, Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn

Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Pfarrer in Walkertshofen, Landgerichts Dachau, Priester Mathias Hingerl, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 4. August l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenbach, Landcommissariats Homburg, in der Pfalz, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Joseph Katterfeld, und

unterm 5. August l. J., daß das Benefizium in Palling, Landgerichts Tittmoning, in Oberbayern, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Kaplan zu St. Veit, Landgerichts Neumarkt, in Oberbayern, Priester Simon Lodermayer, verliehen werde.

Collegiatstift zur alten Kapelle in Regensburg.

Seine Majestät der König haben unterm 9. August l. J. die von dem Kapitel des Collegiatstifts zur alten Kapelle in Regensburg vorgenommene Wahl des katholischen Pfarrers zu Irlbach, Landgerichts Regenstauf, Priester Anton Schöpperl, auf das erledigte sechste (Stingelheim'sche) Canonicat in dem besagten Kapitel, unter Vorrückung der jüngeren zwei Canoniker, zu genehmigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Rentbeamten, Adam Gustav Braun zu Gunzenhausen, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Juli l. J. dem Schullehrer Franz Dotzel in Frickenhausen, k. Landgerichts Ochsenfurt, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Benennungs-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Amts-Sitz der Bau-Inspection Münnerstadt, so lange Allerhöchst-Dieselben nicht anders verfügen, nach Neustadt an der Saale verlegt, und daß die gedachte Bau-Inspection in Zukunft „Bau-Inspection Neustadt an der Saale" benannt werde.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. April l. J. dem königlichen Kämmerer, Freiherrn von Axter zu Eichhofen, ein Gewerbs-Privilegium auf Einführung einer in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten am 10. Februar v. J. auf fünf Jahre privilegirten Erfindung, aus kalten flachen Eisenschienen, ohne das Eisen glühend oder warm zu machen, und ohne Hammer alle Sorten zweilappiger sogenannter Boden-, Brett- und Latten-Nägel mittelst Maschinen zu verfertigen, für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Juni l. J. der Theresia Sedlmayr aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf ihre Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei dem Reinigen der Bettfedern für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Juni l. J. das dem Dosenfabrikanten, Johann Paul Hahn aus Gostenhof, am 9. November 1835 verliehene Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung der Verfertigung von Papier-Maché-Cigarren-Etuis, vom 9. November l. J. anfangend, auf weitere vier Jahre zu verlängern.

Seine Majestät der König haben unterm nämlichen Tage dem Hafnergesellen, Johann Michael Wieselmann aus Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer eigenthümlichen Construction der Koch- und Zimmer-Holz-Sparöfen für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem Färbergesellen Sebastian Moreth aus Neukirchen, Landgerichts Kötzting, zur Zeit in der Vorstadt Au, unterm 7. August 1838 verliehenen und unterm 10. desselben Monats und Jahrs ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren beim Reinigen des Wassers von den fremdartigen, beigemischten Stoffen während des Färbens, verfügt.

Von der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des, dem Otto Pauli Vater und Sohn aus Landau unterm 27. Aug. 1835 verliehenen, und unterm 30. Dezember 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf die Einführung der von Tripier und Sellique in Paris erfundenen Gasbeleuchtungsmethode mittelst carbonisirten Wasserstoff-Gases ausgesprochen.

Hiezu als Beilagen die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen von 18 3/7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

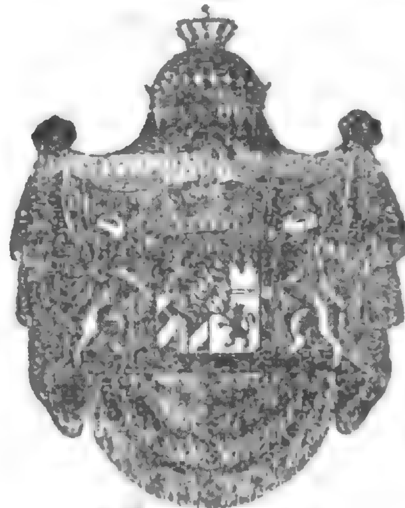

Nro. 34.

München, Donnerstag den 22. August 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838 über die Einführung der breiten Radfelgen enthaltend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur Ergänzung und zum wirksameren Vollzuge Unserer Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betreffend, (Regierungsblatt Seite 309), zu verordnen, auf so lange Wir nicht anders verfügen, was folgt:

§. 1.

Zu Art. I. Zu den, den Kunst-Strassen beizuzählenden Bezirks- oder Distrikts-

Strassen gehören nur jene Strassen dieser Kategorie, welche bereits kunstmäßig, oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher durch öffentliche Ausschreibung jene Distrikts-Strassen zu bezeichnen, auf welche wegen ihres, entweder überall, oder an einzelnen Strecken nicht vollkommen fahrbaren Zustandes, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. April v. J., so wie der gegenwärtigen Zusatz-Verordnung zur Zeit keine Anwendung finden.

§. 2.

Zu Art. II. Unter dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke ist, im Gegensatze gegen jenes für den eigenen Haus- und landwirthschaftlichen Bedarf, alles Fuhrwerk verstanden, welches dem Gewerbe-, Fabrik- und Handelsbetriebe dient, und Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind.

§. 3.

Die Verfügung des Art. II. ist auch auf vierräderiges, gewerbsmäßiges Fuhrwerk mit einer Bespannung von zwei Pferden anwendbar, in der Art, daß dessen Radfelgen eine Breite von 4 Zoll rheinisch haben müßen.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. April 1840 in Wirksamkeit.

§. 4.

Zu Art. IV. Die Bestimmung dieses Artikels bezieht sich nur auf das gewerbsmäßige Fuhrwerk, im Sinne des §. 2. gegenwärtiger Verordnung.

§. 5.

Zu Art. V. Bei den Bestimmungen dieses Artikels wird jederzeit auch die, im Art. II. und beziehungsweise in §. 3. bezeichnete Breite der Radfelgen vorausgesetzt.

Der zweite Absatz des Art. V. findet nur Anwendung:

a) bei solchen Steigungen der Strassen, für welche beim Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) bei jenen Strassen-Strecken, welche momentan in einen besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustand gekommen sind.

Dagegen sind Frachtführer, welche auf ebenen, oder in die Kategorie unter

a) nicht gehörigen Wegstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, als der Bestimmung des Art. V. böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 6.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Verordnung vom 21. April 1838, so wie der gegenwärtigen, werden, wie folgt, bestraft:

1) jene des Art. I. mit einer Geldstrafe von zehn bis zwanzig Gulden;
2) jene des Art. II. und des §. 3. Abs. 1., nachdem dieselbe in Wirksamkeit getreten seyn wird, mit fünfzehn bis dreißig Gulden;
3) jene des Art. V. mit zwanzig bis vierzig Gulden.

§. 7.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten ein, und ist ein Arrest von vier und zwanzig Stunden einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden gleich zu achten.

§. 8.

Die Zumessung der Strafe, innerhalb der Grenzen derselben, ist dem Ermessen der Behörde anheim gegeben, welche dabei:

a) den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, beziehungsweise im Falle des Art. V. die Zahl der vorschriftswidrig angespannten Zugthiere —
b) die zum Schaden der Strasse bereits zurückgelegte Wegstrecke —
c) den allenfallsigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

§. 9.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer. Gleichzeitig hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann, nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung, zur Strafe gezogen werden.

§. 10.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Local-Armen-Casse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungs-Blatt verkündet werden, und dreißig Tage nach dieser Verkündung —

vorbehaltlich der besondern Bestimmung des §. 3. — in Wirksamkeit treten.

§. 12.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung, geeigneten Falles im Benehmen mit Unserem Ministerium der Finanzen, beauftragt.

Bad Brückenau, den 11. August 1839.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
v. Zenetti.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. J. nachstehende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: die Pfarrei Salz, Landgerichts Neustadt an der Saale, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem Caplan in dem Militärlazarethe zu Würzburg, Priester Anton Neeb, und

die Pfarrei Eussenheim, Landgerichts Karlstadt, genannten Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Pfarrer in Westheim, Landgerichts Haßfurt, Priester Georg Franz.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. J. der für den protestantischen Pfarrer zu Sulzdorf, Dekanats Waltershausen, Johann Konrad Reuter, von dem Freyherrn Georg Wilhelm von Guttenberg ausgestellten Präsentation auf die 1te protestantische Pfarrstelle in Melkendorf, Dekanats Kulmbach, in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bekanntmachung,

die durch den Pfarrer Heimgreiter zu Tegernsee dem Armenfonde daselbst ausgehändigten Schankungen betreffend.

Gemäß einer nachträglichen Erklärung des Pfarrers Heimgreiter hat derselbe durch die dem Armenfonde zu Tegernsee ausgehändigten Schankungen, im Betrage von 10145 fl. $4\frac{1}{2}$ kr., worüber im Regierungsblatte von 1839. Seite 128. die allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugung erfolgt ist, lediglich die letztwilligen Anordnungen eines anderen bereits verstorbenen Wohlthäters vollzogen, und wünscht, daß dieses öffentlich bekannt gemacht werde.

Seine Majestät der König haben unterm 5. August d. Js. zu befehlen geruht, daß diese Erklärung durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 35.

München, Sonntag den 25. August 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Gründung von zwei neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens betr.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Bad Brückenau vom 4. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu den durch Urkunde vom 27. Februar 1835, und nach Inhalt der Bekanntmachungen vom 25. August 1836 und 25. August 1837

gestifteten fünfzehn Unterstützungsbeiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens noch zwei neue Unterstützungen zu begründen, sohin die Zahl derselben von fünfzehn nun auf siebzehn zu vermehren.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter dem 26. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Actuars der königlichen Hofgärten-Intendanz dem bisherigen Functionär bei der königlichen Polizei-Direction zu München, Paul Berger, zu verleihen;

unter dem 9. August l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Nürnberg erledigte Schreiberstelle den Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber, Joseph Merz zu Ansbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und auf die hierdurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Schreiberstelle den temporär quieszirten Schreiber, Johann Martin zu Ansbach, zu reactiviren; — die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg bisher unbesetzte dritte Schreiberstelle wieder zu besetzen, und dieselbe in provisorischer Eigenschaft dem als Oberlieutenant in königlich griechischen Diensten gestandenen Franz Jakob Götz, von Amberg gebürtig, zu verleihen;

unterm 16. August l. J. dem ersten Landgerichts-Assessor, Richard Rehle in Donauwörth, bei seiner nachgewiesenen physischen Gebrechlichkeit, die nachgesuchte Ruheversetzung auf zwei Jahre zu bewilligen, und

die hierdurch bei dem Landgerichte Donauwörth, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, in Erledigung kommende erste Assessorstelle dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Günzburg, Freiherrn Johann von Pechmann, zu verleihen; sodann

an dessen Stelle zu dem Landgerichte Günzburg, genannten Regierungs-Bezirkes, den von diesem Amte zur Versehung der Functionen eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Donauwörth berufenen Landgerichts-Assessor, Maximilian Payr, seinem Ansuchen gemäß, zurückzuversetzen;

zum zweiten Assessor des Landgerichts

Donauwörth den geprüften Rechtspracticanten, Franz Xaver Graf von Rathsmannsdorf, zu ernennen, und

die erledigte Bezirks-Ingenieur-Stelle in Bamberg, in provisorischer Eigenschaft, dem Bauconducteur, Justus Popp, in Nürnberg, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 17. August l. J. auf die erledigte Stelle eines Ministerial-Secretärs zweiter Classe bei dem Ministerium des Innern, in provisorischer Eigenschaft, den bei dem protestantischen Oberconsistorium functionirenden geprüften Rechtspractikanten, Adolph Nobiling, zu ernennen;

unterm gleichen Tage den Rentbeamten Friedrich Feiler, zu Weiden, auf allerunterthänigstes Ansuchen, auf das erledigte Rentamt Bamberg I. in Hallstadt zu versetzen;

unterm 18. August l. J. zum Vorstande des neu errichteten Landgerichts Bogen, in Niederbayern, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Altötting, Sebastian Mayer, zu befördern;

die erste Assessor-Stelle bei demselben Landgerichte, dem dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Obergünzburg, Max Joseph Schmid, nach seinem Ansuchen, zu verleihen;

auf die zweite Assessor-Stelle den bisherigen Actuar des Landgerichts Deggendorf, Georg Brenner, zu versetzen;

die erledigte erste Assessor-Stelle des Landgerichts Altötting, in Oberbayern, dem Actuar dieses Amtes, Heinrich Prell, nach seiner Bitte zu verleihen;

zum Actuar des nämlichen Landgerichts, den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Franz Schmidt aus Aschaffenburg, zu ernennen;

anstatt eines Criminal-Adjuncten bei dem Landgerichte Burghausen, in Oberbayern, vom 1. Oktober laufenden Jahres an einen ersten Assessor anzustellen, und diese Assessor-Stelle dem dermaligen Actuar des Landgerichts Laufen, Cäsar Widder, dann

die erledigte Actuar-Stelle bei dem Landgerichte Simbach am Inn, zweiter Classe, in Niederbayern, dem dermaligen

Actuar des Landgerichts Landsberg, Jakob Demel, beiden ihrer Bitte gemäß, zu verleihen;

zum statusmäßigen Actuar des Landgerichts Landsberg, in Oberbayern, den geprüften Rechtspractikanten, David Bauer, bei dem Landgerichte Viechtach, zu ernennen;

die erste Assessor-Stelle des Landgerichts Wegscheid, in Niederbayern, dem dermaligen Actuar des Landgerichts Mitterfels, Joseph Wiesinger, seiner Beförderungs-Bitte entsprechend, zu verleihen;

auf die erste Assessor-Stelle des Landgerichts Wolfstein, in Niederbayern, den zweiten Assessor, Wolfgang Schmucker daselbst, vorrücken zu lassen;

zum zweiten Assessor dieses Landgerichts den Accessisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Max Schütz, dermalen bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte in Regensburg, zu ernennen;

die erste Assessor-Stelle des Landgerichts Kemnath, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Lindau, Wenzeslaus Kreutzer, seiner Bitte entsprechend, zu verleihen;

auf die erste Assessor-Stelle des Landgerichts Roding, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen zweiten Assessor bei diesem Amte, Karl von Pigenot, vorrücken zu lassen;

zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Roding, den Appellationsgerichts-Accessisten, Mathias Stangel, zur Zeit bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München, zu ernennen;

auf die erste Assessor-Stelle des Landgerichts Obergünzburg, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen zweiten Assessor dieses Amtes, Peter Amadäus Stoß, vorzurücken;

zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Obergünzburg, den Accessisten des Appellations-Gerichts von Oberbayern, Gallus Dobmayer, zu ernennen;

die erste Assessor-Stelle des Landge-

richts Schwabmünchen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen Patrimonial-Gerichtshalter erster Classe, Innozenz Angermann zu Autenried, nach seiner Bitte zu verleihen;

auf die zweite Assessorstelle des Landgerichts Lindau, im letztgenannten Regierungs-Bezirke, den geprüften Rechtspractikanten und Functionär bei dem Landgerichte Stadtsteinach, Wilhelm Richter;

zum zweiten Assessor des Landgerichts Riedenburg, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den Appellationsgerichts-Accessisten, Simon Geiger, dermalen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu München, und

als zweiten Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein, desselben Regierungsbezirkes, den geprüften Rechtspractikanten, Friedrich Pflug aus Bayreuth, zu ernennen;

dem Landrichter Joseph Sigmund in Burglengenfeld, in Rücksicht seiner dermaligen nachgewiesenen physischen Functionsunfähigkeit, die erbetene Ruheversetzung auf ein Jahr zu bewilligen, und

auf die hiedurch in Erledigung kommende Landrichterstelle in Burglengenfeld, im Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungsbezirke, den dermaligen Landrichter, Julius August Häckel in Heilsbronn, zu versetzen; sodann

zu der Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Heilsbronn, in Mittelfranken, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Ansbach, Karl Wilhelm Ruprecht zu befördern, und

die erste Assessorstelle bei dem Landgerichte Ansbach, dem zweiten Assessor des Landgerichts Nürnberg, Friedrich Karl Alexander Buirette Freyherrn von Oehlefeld, seiner Bitte gemäß, zu verleihen;

zum zweiten Assessor des Landgerichts Nürnberg, den Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfanken, Heinrich Wilhelm Schlemmer zu ernennen;

auf die erledigte Stelle eines Vorstan-

des des Landgerichts Hilpoltstein, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Naabburg, Moriz von Camerloher zu befördern;

auf die erste Assessorstelle des Landgerichts Naabburg, vorgenannten Regierungsbezirkes, den dermaligen zweiten Assessor bei diesem Amte, Joseph Kilp vorrücken zu lassen;

zum zweiten Assessor daselbst, den Appellationsgerichts-Accessisten und dermaligen Functionär in Neu-Ulm, Karl Hebberling zu ernennen;

zu der erledigten Landrichterstelle zu Heidenheim, in Mittelfranken, den bisherigen Actuar des Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Cramer zu befördern;

auf die hiedurch erledigte Actuarstelle des Landgerichts Werneck, im nämlichen Regierungsbezirke den dermaligen Actuar des Landgerichts Homburg, in Marktheidenfeld, Philipp Koch, seiner Bitte gemäß zu versetzen;

die Actuarstelle des Landgerichts Homburg, desselben Regierungsbezirkes, dem dermaligen zweiten Assessor des Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Casimir König, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf die zweite Assessorstelle dieses Landgerichts, den geprüften Rechtspractikanten Johann Adam Creutzer, und

zu der bei der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., erledigten Secretärstelle zweiter Klasse, in provisorischer Eigenschaft, den Accessisten bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Alois Wigard; endlich

unterm 19. August l. J. den Forstamts-Actuar, Gustav Freiherrn von Egloffstein zum Revierförster in Weingartsgreuth, Forstamts Ebrach, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js., zu Mitgliedern des neu gebildeten Medicinal-Ausschusses an dem Sitze der Regierung von Niederbayern:

den Kreis- und Stadtgerichtsarzt, Dr. Joseph Syller, als praktischen Arzt;

den Landgerichtsarzt, Dr. Johann Baptist Fröhlich, als praktischen Arzt;

den Professor der Geburtshülfe und Vorstand der Baderschule, Dr. Adam Ulsamer, als praktischen Geburtshelfer;

den Professor der Medizin an der Baderschule, Dr. Johann Baptist Forster, als praktischen Chirurgen;

den Lehrer der Chemie an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, Anton Köllmayer, als ausübenden Chemiker;

den Thierarzt, Ambros Mangold, als ausübenden Veterinärarzt zu ernennen geruht.

K. Allerhöchste Bestätigung mehrerer von der Königl. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahlen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. August l. Js. folgende von der K. Akademie der Wissenschaften vorgenommene Wahlen allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. zu Ehrenmitgliedern.

Seiner Hoheit Herzogs Maximilian in Bayern,

des königl. Staatsraths und Bundestagsgesandten zu Frankfurt, Arnold von Mieg,

des königl. Ministers des Innern, Karl von Abel,

des königl. Gesandten in Paris, Grafen von Jenison-Wallworth,

des königl. Generalmajors und Chefs des General-Quartiermeister-Stabes, Karl von Bauer;

II. zum außerordentlichen Mitgliede für die historische Klasse:

des ersten Reichsarchivs-Adjunkten, Dr. Johann Nepomuk Buchinger;

III. zu auswärtigen Mitgliedern und Korrespondenten:

A. in der mathematisch-physikalischen Klasse:

des Dr. Mirbel in Paris;

des Dr. Fr. Wöhler, Professors der Chemie in Göttingen;

des Professors Dr. Dove in Berlin;

B. in der historischen Klasse:

des königl. preußischen Staatsraths von Savigny;

des geheimen Legationsraths und Professors Dr. Eichhorn zu Berlin;

des großherzoglich badischen Hofraths und Professors Dr. Warnkönig;

des Professors Dr. Possart in Ludwigsburg, und

des Grafen Giovanelli in Trient.

Kreisscholarchat von Niederbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 11. August l. Js., 1. die in Passau domicilirenden bisherigen Kreisscholarchen, Domkapitular Haertl, Rector und Professor Prunner, Canonicus Obermaier und Professor Dauer ihrer Diensteskeistungen als Kreisscholarchen, nachdem durch die nunmehr vollzogene Verlegung des Sitzes der Regierung von Niederbayern von Passau nach Landshut die Errichtung eines neuen Kreisscholarchates als nothwendig sich darstellt, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit über die in dieser Eigenschaft mit lobenswerthem Eifer geleisteten nützlichen Dienste, zu entheben,

2. zu Mitgliedern des neuen Kreisscholarchates für Niederbayern:

1) den Rector der Studienanstalt zu Landshut, Professor Jakob Eckert;
2) den Dekan und Districts-Schulinspector, Pfarrer Joseph Haas zu Berg bei Landshut;
3) den rechtskundigen Bürgermeister Lorber, und
4) den Gymnasial-Professor, Priester Anton Lichtenauer zu Landshut, zu ernennen, und

3. zu Ersatzmännern den Distrikts-Schulinspector und Pfarrer zu Hofdorf, Wolfgang Lindner, und den rechtskundigen Magistratsrath, Johann Baptist Weber zu Landshut, zu bestimmen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

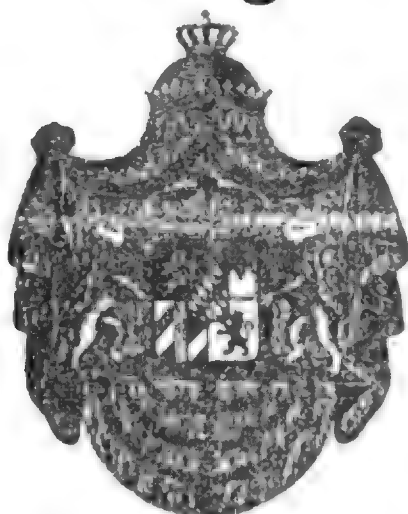

Königreich Bayern.

Nro. 36.

München, Freitag den 30. August 1839.

Inhalt:

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der neuen Eintheilung des Königreiches die durch die Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Vertheilung der, eine jede einzelne Standes-Classe treffenden Zahl von Abgeordneten auf die einzelnen Regierungs-Bezirke wesentliche Aenderungen erlitten hat, und sonach die dermalige Bildung der im Jahre 1836 gewählten Kammer der Abgeordneten mit den staatsgrundgesetzlichen Bestim-

mungen nicht mehr im Einklange steht, so erklären Wir auf dem Grunde des Titel VI. §§. 10., 13. und 14. der Verfassungs-Urkunde, dann des Titel I. §§. 2. und 11. der X. Verfassungs-Beilage, das Bestehen der dermaligen Kammer der Abgeordneten hiemit für beendiget und ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit für aufgehoben, und verordnen demnach, daß binnen drei Monaten — vom heutigen Tage an — eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden solle. — Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, haben hiernach die nöthigen Vorarbeiten unverzüglich in der Art herstellen und beschleunigen zu lassen, daß die neue Wahl der Abgeordneten, welche bis zum 20. Dezember dieses Jahres jedenfalls beendiget seyn muß, nach Erledigung der dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Wahlen sofort begonnen, und bis zu dem eben bestimmten Termin zuverläßig vollendet werde. — Wir behalten Uns dabei vor, den Zeitpunkt, an welchem die neue Wahl der Abgeordneten zu beginnen hat, so wie den Tag, bis zu welchem die Wahl-Ergebnisse vorgelegt seyn müssen, nach Herstellung der Vorarbeiten durch ein besonderes Wahl-Ausschreiben festzusetzen und kund zu geben.

Berchtesgaden am 24. August 1839.

Ludwig

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Gumppenberg. Gr. v. Seinsheim.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
der expedirende geheime Secretär:
P. Hexamer.

Privilegium

für den königlich preußischen geheimen Oberrevisionsrath, Professor von Savigny, gegen den Nachdruck des von ihm unter dem Titel: „System des heutigen römischen Rechts" herausgebenden Werkes.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Nachdem Uns der königlich preußische Oberrevisionsrath, Professor von Sa-

vigny zu Berlin, um Schuß gegen den Nachdruck des von ihm unter dem Titel.

„System des heutigen römischen Rechts“

herauszugebenden Werkes in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir demselben in Anerkennung seiner hohen wissenschaftlichen Verdienste ein förmliches Privilegium gegen den Nachdruck des besagten Werkes und gegen den Verkauf der etwa anderwärts davon gefertigten Nachdrücke in Unserem Königreiche auf die Dauer seines Lebens und der ersten dreyßig Jahre nach seinem Tode, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit tax- und siegelfrei ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreichs, insbesondere aber allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere aber dem Bittsteller oder dessen etwaigen Rechtsnachfolgern zufallen soll, wider Wissen und Willen der ebengenannten Personen das erwähnte Werk in keinerlei Form selbst nachzudrucken, oder den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, den Bittsteller oder dessen etwaigen Rechtsnachfolger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen, und jenem zur freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der obenbezeichneten Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen des mehr erwähnten Werkes vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den zwanzigsten August im Jahre Eintausend acht hundert neun und dreyßig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär.

An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Sitzung
des königl. Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des königlichen Staats-Raths-Ausschusses vom 16. August d. Js. wurden entschieden,

die Recurse:

des Bräuers Jakob Herrmann zu Steinweg, Landgerichts Regenstauf, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

der Gemeinden und verschiedener Privaten des Landgerichts Nürnberg, dann der Gemeinde Tennenlohe und anderer 11 Gemeinden nebst mehrerer Privaten des Landgerichts Erlangen, in Mittelfranken, wegen der Erbauung der Strasse von Erlangen nach Fürth und Röthenbach; —

der fürstlich Löwensteinischen Domainen-Canzlei wegen Herstellung einer Vicinalstrasse von Euzlar nach Castell; —

des Sebastian Wanner et Cons. von Zahling gegen Peter Fichtner und die übrigen Gemeinde-Glieder daselbst, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, wegen Weidenschaft auf kultivirten Gründen im Altholz, Landgerichts Friedberg; —

des Georg Wolf und Cons. von Treßau, Landgerichts Kemnath, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forstfrevel-Strafe; —

des Joseph Schwab und Löw Wassermann von Uhlfeld, Landgerichts Neustadt a. A., in Mittelfranken, wegen Strafe und Confiscation geschwefelten Hopfens.

An das Ministerium des Innern wurden verwiesen:

die Recurse:

des Michael Beck und Cons., dann Johann Utzmann und Cons. zu Schlammersdorf, Landgerichts Forchheim, in Oberfranken, wegen Concurrenz zur Deckung der Kriegslasten und Gemeinde-Schulden; —

des Tuchhändlers Franz Altmannsberger in Passau, in Niederbayern, wegen versagter Bezahlung einer Kriegskosten-Forderung; —

des königlichen Militär-Fiscus wegen der Concurrenz zu den Umlagen der Gemeinde Riegsee zu Schwaiganger, Landgerichts Weilheim, in Oberbayern, und

des Wirths Johann Kleylein von Unterrodach, Landgerichts Kronach, in Oberfranken, gegen die dortige Gemeinde wegen ungeeigneter Anlage des Schulgartens.

Bekanntmachung,
unerhoben gebliebene Capitalien betreffend.

Von der, zufolge der III. Verloosung

zur Heimzahlung oder Umwandlung bestimmten vierprocentigen Staats = Schuld (Bekanntmachung vom 27. Juni 1836, Regierungsblatt Seite 391) sind nachstehende Obligationen bisher noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Serie.	Nummer.	Betrag.
V.	961	500 fl.
=	976	500 =
=	992	100 =
XXII.	4207	500 =
XXIII.	4480	100 =
XXVI.	5081	100 =
=	5184	100 =
XXXVI.	7130	500 =
CVI.	21155	1000 =
CCLVII.	51264	100 =
=	51302	100 =
=	51322	100 =
=	51324	100 =
=	51343	100 =

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den betreffenden Special = Schuldentilgungs = Cassen sich zu melden, ausserdessen ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt Seite 202.) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Staats = Schuldentilgungs = Anstalt erloschen seyn würden.

München den 22. August 1839.

Königliche Staatsschuldentilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secr.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. August l. J. das Lehramt der Naturgeschichte und Chemie an dem Lyceum zu Bamberg, als eine selbstständige Lehrstelle, mit einem eigenen Professor zu besetzen, und dieselbe dem bisherigen Verweser, Dr. Wies, provisorisch zu verleihen;

unterm 25. August l. J. die erledigte Zahlmeisterstelle bei der Kreiskasse in der Pfalz, dem vormaligen städtischen Rentmeister von Mannheim, Adam Fritsch, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen,

und unterm gleichen Tage den Forstamtsactuar, Ludwig Pflaum, zu Tirschenreuth, zum Revierförster in Flossenbürg, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien zu verleihen geruht: unterm 19. August l. Js. die Pfarrei Ramberg, Landcommissariats Bergzabern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Oberdorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden, Priester Jakob Bernhard Reinig;

die Pfarrei Thulba, Landgerichts Hammelburg, im Regierungs-Bezirk von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Poppenroth, Landgerichts Kissingen, Priester Michael Weber;

die Pfarrei Wintersbach, Landgerichts Rothenbuch, genannten Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Pfarrer in Poppenhausen, Landgerichts Weyhers, Priester Mathias Rieger;

die Pfarrei Geroldshausen, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Geisenhausen, desselben Landgerichts, Priester Georg Hilmer, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Geisenhausen, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Paul Robl, zur Zeit Benefiziaten in Mötzing, Landgerichts Stadtamhof;

unterm 20. August l. Js. die Pfarrei Stozard, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem bisherigen Benefiziaten in Wittelsbach, desselben Landgerichts, Priester Leopold Walchner;

die Pfarrei Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer in Boßweiler, desselben Landcommissariats, Priester Jakob Becker;

die Pfarrei Gleissenberg, Landgerichts Waldmünchen, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Georg Baudrexler, zur Zeit Cooperator-Expositus in Rohrbach, Landgerichts Dingolfing;

die Pfarrei Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer in Steinbach, Landgerichts Karlstadt, Priester Hermann Schmitt;

die Pfarrei Köllfeld, Landgerichts Klingenberg, genannten Regierungs-Bezirkes, dem bisherigen Pfarrer in Heßlar, Landgerichts Volkach, Priester Johann Joseph Zwißler, und

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Heßlar, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Lukas Hellmuth, zur Zeit Kaplan in Heustreu, Landgerichts Neustadt an der Saale;

die Pfarrei Rittershausen, Landgerichts Röttingen, im vorerwähnten Regierungs-

Bezirke, dem bisherigen Pfarrer in Stadelschwarzach, Landgerichts Volkach, Priester Michael Joseph Vollert;

unterm 21. August l. J., das Benefizium Myweiler, Landgerichts Weiler, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramtscandidaten, Priester Augustin Sailer, zur Zeit Kaplanei-Benefiziaten zu Oberreuti, desselben Landgerichts.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. J. den zwischen dem Priester Blasius Mayer, kath. Pfarrer in Oberlauben, Landgerichts Kempten, und dem Pr. Johann Evangelist Miller, kath. Pfarrer in Altenbaindt, Landgerichts Dillingen eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sofort dem ersteren die Pfarrei Altenbaindt, und dem zweiten die Pfarrei Oberlauben, beide im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. J. zu genehmigen geruht, daß die kath. Pfarrei Marienweiher, Landgerichts Münchberg, in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bisherigen Stadtpfarrer in Nürnberg, Priester Friedrich Grohe, und

unterm gleichen Tage, daß die kath. Pfarrei Rothenfels, Herrschafts-Gerichts gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem bisherigen Pfarrcuraten zu Erlach, Herrschaftsgerichts Marktbreit, Pr. Johann Volk verliehen werde.

Bischöfliches Clerical-Seminar in Würzburg.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. J. zu genehmigen geruht, daß von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg die Stelle eines Regens an dem Clerical-Seminar daselbst, dem Professor des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an der dasigen Hochschule, Priester Dr. Franz Moritz, mit Beibehaltung seines Lehrstuhles, übertragen werde.

Scholarchat von Oberfranken.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juli l. J. in Ansehung der Personalbestellung des Kreisscholarchates von Oberfranken allergnädigst zu verfügen geruht, daß

der Consistorialrath zu Bayreuth, Dr. Kapp, seine Dienstleistungen als Kreisscholarch fortsetze, und

der Studien = Rector und Professor des Gymnasiums zu Bayreuth, Dr. Held bei dem Kreisscholarchate belassen werde.

Für den Fall der Verhinderung dieser Kreisscholarchen, haben Seine Majestät zu Ersatzmännern den Prodekan und zweiten protestantischen Pfarrer zu Bayreuth, Vetter, dann den Lycealprofessor und Lehrer der Mathematik am dortigen Gymnasium, Dr. Neubig zu ernennen, und

für die beiden vom Sitze des Kreis-Scholarchates stets entfernten katholischen Mitglieder, Pfarrer Ernst und Bauer, den dermaligen kath. Pfarrer Strasser zu Bayreuth, als Ersatzmann in eilenden Fällen beizugeben geruht.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem zweiten Wachtmeister bei der kön. Gendarmerie-Compagnie von Mittelfranken, Conrad Georg, die Ehren = Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs = Ordens zu verleihen.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. August d. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der königliche Kämmerer und Regierungsrath, Freiherr von Perglas, das ihm von des Königs der Franzosen Majestät verliehene Offizierkreuz der Ehren-Legion annehmen und tragen dürfe.

Indigenatsverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich ddo. Bad Brückenau den 1. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Benedictiner = Ordens = Priester, Franz Sales Müller aus dem Stifte Maria Einsiedeln in Oesterreich, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli l. J., dem Schloßbaumeister Ihrer Majestät der verwittweten Königin Karoline, Gottfried Köppe in Tegernsee, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden, als bei bereits bestehenden Kellern anwendbaren Construction der Lagerbier = Keller für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht, wonach die Privilegiums-Ausschreibung vom 8. Juni l. J. Rggsbl. Nr. 28. S. 664. sich berichtiget.

Regierungs-Blatt

für das

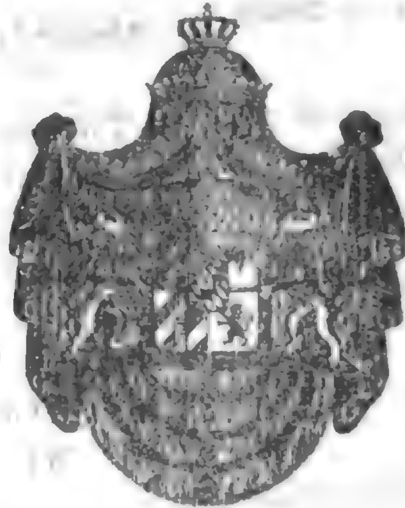

Königreich Bayern.

Nro. 37.

München, Mittwoch den 4. September 1839.

Inhalt:

Königl. Allerhöchste Verordnung,

den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichts-Anstalten an die Universität Würzburg betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, zur Erleichterung des technischen Studiums zu verordnen, daß den Schülern der technischen Unterrichts-Anstalten, welchen nach den Bestimmungen des Art. XII. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr., (Regierungsblatt 1833 S. 177.) der Besuch der ihrem künftigen Berufe entsprechenden Vorlesungen an der

Hochschule München zugestanden ist, gestattet seyn solle, diese Vorlesungen mit denselben Wirkungen, wie an der Hochschule München, künftig auch an jener in Würzburg zu hören.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Berchtesgaden den 19. August 1839.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Secretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:

v. Zenetti.

Bekanntmachung,

die Reduction des Pettenreuther Getreidmaaßes in das k. bayer. Normalmaaß betreffend.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Die von dem königl. Hauptmünzamte vorgenommene Reduction des Pettenreuther Getreidmaaßes in das bayerische Normal-Getreidemaaß, wird nachstehend bekannt gemacht.

München den 31. August 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs
Allerhöchsten Befehl
v. Wirschinger.

Durch den Minister,
der General-Secretär:

Gietl.

Reduction des Pettenreuther Getreidmaaßes in das k. bayerische Normal-Maaß.	Im königl. bayer. (abgestrichenen) Normal-Getreidmaaße.										
	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung:						
	Schäffel		Metzen.		Schäffel.	Metzen.					
Nach dem Protokoll vom 9. August 1839.	Ganze.	Dezimal Theile.	Ganze.	Dezimal-Theile.		Ganze.	Halbe.	Viertel.	Achtel.	Sechzeh.	Zwei und dreißiger.
Korn und Haber:											
43 1/10 Pettenreuther Metzen = 30 bayer. Metzen.											
1. Pettenreuther Metzen	—	—	0,	682,788	—	—	1	—	1	—	1,88
100 „ „	11	379,800	—	—	11	2	—	1	—	—	0,92

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Forsteiförster zu Schöfweg in der Forstverwaltung Deggendorf, Franz Xaver Klein, zum Revierförster in Münchsmünster, Forstamts Neuburg an der Donau, in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

den Revierförster zu Lohrstraß, im Forstamte Lohr, Georg Kauschinger, in gleicher Eigenschaft auf das Forstrevier Rothenbuch, Forstamts Sailauf;

den Revierförster zu Gramschatz, im Forstamte Rimpar, Anton Ilini, auf das Forstrevier in Lohrstraß, und

den Revierförster Geise zu Motten, im Forstamte Kotten, auf das Forstrevier in Gramschatz zu versetzen.

Ferner haben Seine Majestät der König allergnädigst geruhet, den Forstamtsaktuar zu Neustadt, Adolph Pfaff, zum Revierförster in Motten, und

den Forstamts-Aktuar zu Schönberg, Max Manhard, zum Forsteiförster in Schöfweg, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien zu verleihen geruht:

unterm 23. August l. J. die Pfarrei Zeholfing, Landgerichts Landau, in Niederbayern, dem bisherigen Curat-Benefiziaten in Freudenhain, Priester Franz Seraph Ebner;

unterm 24. August l. J. die Pfarrei Puch, Landgerichts Pfaffenhofen, in Oberbayern, dem Priester Franz Xaver Ziegler, Cooperator in Jarzt, Landgerichts Freising;

die Pfarrei Mindelau, Landgerichts Mindelheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Curatbenefiziaten in Konzenberg, Landgerichts Burgau, Priester Leonhard Prestele;

unterm 25. August l. J., die Pfarrei Moosbach, Landgerichts Viechtach, in Niederbayern, dem Cooperator-Expositus in Hohenwart, Landgerichts Kötzting, Priester Johann Georg Bärtl, und

unterm 27. August die Pfarrei Forchheim, Landgerichts Beilngries in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer in Weitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, Priester Alois Hösemann.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 19. August l. Js. in Anerkennung der von dem Landwehrbezirks-Inspektor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Schrobenhausen, Landwehr-Oberstlieutenant

Joseph Marquard Freiherrn von Pfetten zu Arnbach, bisher im Landwehrdienste bewiesenen ausgezeichneten Thätigkeit und der von ihm diesem Dienste gebrachten Opfer, demselben den Rang eines Landwehr-Obersten, mit der Bewilligung auch die Uniform als solcher tragen zu dürfen, zu verleihen geruht.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Herrn Fürsten Leopold Alexander zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, Domherrn und Archidiakonus der Kathedrale zu Groß-Wardein ꝛc. in Ungarn, das Commenthur-Kreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich dd. Berchtesgaden den 25. August l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Obersthofmeister, Karl Grafen von Rechberg und Rothenlöwen zum Ritter und Kapitularen des ersten königlichen Haus-Ordens vom heiligen Hubertus zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer, Heinrich Freiherrn von der Tann das Großkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königlichen Kämmerer und Hauptmann in dem Infanterie-Leib-Regimente, Joseph Freiherrn von Asch, das Ritterkreuz des Königlichen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Indigenatsverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, dem Priester Dr. Andreas Edmund Kellner von Wiedelohe im Königreiche Hannover, dermaligen Erzieher des Herrn Herzogs Ludwig in Bayern, das Indigenat des Königreiches mit Beibehaltung seines bisherigen Unterthans-Verbandes allergnädigst zu ertheilen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. August l. Js. allergnädigst geruht, den Handlungs-Commis Johann Christian Will, Sohn der Kaufmanns-Wittwe Anna Maria Will zu Schweinfurt, auf allerunterthänigstes Ansuchen derselben für großjährig zu erklären.

Regierungs-Blatt

für 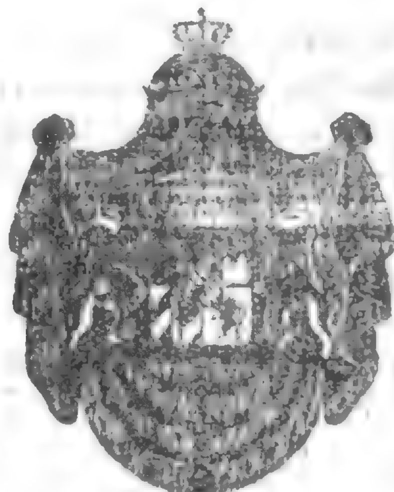 das

Königreich Bayern

Nro. 38.

München, Montag den 9. September 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Ministerium des Innern und der Finanzen.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. Juli 1834. §. 2. auf den Grund der Statuten vom 17. Juni 1835 §§. 13. bis 19. zur Emission von Banknoten im Betrage zu hundert Gulden, neben den bereits in Umlauf gesetzten Noten zu zehn Gulden geschritten ist, so wird die

von der Bank-Administration erlassene Bekanntmachung über die Kennzeichen der Aechtheit dieser Banknoten in den Beilagen Lit. A. und B.*) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Cassen zur Annahme der Banknoten bei amtlichen Zahlungen, nach der Bestimmung des §. 13. der Bankstatuten, bereits erfolgt sey.

München den 3. September 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger. Gr. v. Seinsheim.

Durch den Minister
der General-Secretär.
In dessen Verhinderung,
der geheime Secretär:
Goßinger.

*) Siehe die Beilage.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 31. August l. J. auf die erledigte Actuarstelle des Landgerichts Vilsbiburg, in Niederbayern, den Accessisten des Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg, Adam August Rathgeber, und

unterm gleichen Tage den Forstamtsactuar zu Monheim, Wilhelm Heim, zum provisorischen Revierförster in Heilsbronn, Forstamts Ansbach, zu ernennen;

unterm 1. September l. Js. den Grenzoberkontroleur zu Waldmünchen, Karl von Schreyern in gleicher Eigenschaft nach Burghausen, und den dortigen Grenzoberkontroleur, Georg Schauberger, ebenfalls in gleicher Eigenschaft nach Waldmünchen zu versetzen;

unterm 2. September l. J. den Revierförster zu Gleissenberg, Forstamts Waldmünchen, Franz Seraph von Ruf, auf alleruntertänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft auf das Revier Altneuhaus, Forstamts Vilseck, zu versetzen, und den Forstamtsactuar zu Weiden, Joseph Hörmann zum provisorischen Revierförster in Gleissenberg, und

unterm 3. September l. Js. auf die in Erledigung kommende Actuarstelle des Landgerichts Laufen, in Oberbayern, den geprüften Rechtspracticanten und Landgerichts-Functionär, Peter Paul Hirschbold, zu ernennen.

Pfarreienverleihungen; Präsentations-Bestätigung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. August l. Js. die katholische Pfarrei Inningen, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwa-

ben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Landensberg, Landgerichts Burgau, Priester Joseph Singer;

unterm 30. August l. Js. die katholische Pfarrei Pforzen, Landgerichts Kaufbeuern, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Zalling, Landgerichts Aichach, Priester Jakob Jehle;

unterm 1. September l. J. die katholische Stadtpfarrei in Nürnberg, dem bisherigen Professor der Theologie an dem Lyceum in Aschaffenburg, Dr. Jakob Marian Göschel, und

unterm 3. September l. Js. das Frühmeßbeneficium zu Frickenhausen, Landgerichts Ochsenfurt, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hausen, Landgerichts Schweinfurt, Priester Wendelin Klein, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. Js. der von dem Freiherrn Kreß von Kressenstein, als Patronatsherrn für den Pfarramtscandidaten, August Friedrich Adolph Donner aus Ansbach, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Dürrenmungenau, Decanats Windsbach, in Mittelfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Kgl. Allerh. Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahlen an der Universität München.

Seine Majestät der König haben unterm 31. August l. Js. der am 17. desselben Monats an der Universität München vorschriftsmäßig stattgefundenen Wahlen, wodurch

1) zum Rector:
der Director des Clerical-Seminars, geistliche Rath und Professor Dr. Wiedemann;

2) zu Senatoren:
aus der theologischen Fakultät:
der ordentliche Professor Dr. Kaiser;
aus der juristischen Fakultät:
der ordentliche Professor Dr. Zenger,
aus der staatswirthschaftlichen Fakultät:
der ordentliche Professor Dr. Oberndorfer;
aus der medizinischen Fakultät:
der ordentliche Professor Dr. von Ringseis;
aus der philosophischen Fakultät:
der Hofrath und ordentliche Professor Dr. Ast

für das Studienjahr 18$\frac{37}{38}$ gewählt wurden, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Großjährigkeitserklärung.

Seine Majestät der König haben unter dem 30. August l. Js. den Joseph von Winkler, Kaufmannssohn von Landshut, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J., das dem Hofmusikus, Theobald Böhm aus München am 20. Mai 1829. ertheilte Gewerbs-Privilegium auf die ihm eigenthümliche Erfindung in Verfertigung der Flöten für den Zeitraum von fünf Jahren zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juni l. J., dem Heinrich Pape aus Paris ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindungen:

a) von Verbesserungen in der Construction des Fortepianos, worauf derselbe im Jahre 1837 ein fünfzehnjähriges Erfindungs-, und im Jahre 1838 mehrere französische Verbesserungs-Privilegien erhalten hat, so wie

b) einer verbesserten Stimmart der Fortepiano's, auf welche er im Jahre 1838 ein zehnjähriges französisches Erfindungs-Brevet erhielt,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. Juni l. J., dem Schul-Exspectanten Johann Köpplinger aus Roth, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer Maschine zum Ausräumen der Erde, namentlich bei Kanalbauten für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 28. Juni l. Js. dem Mechanikus Joseph Schmidbauer, aus Haunkenzell, k. Landgerichts Mitterfels, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer mechanischen Vorrichtung, um die Wirkung einer jeden Kraft aus einer geradlinigen in eine rotirende Bewegung und umgekehrt zu versetzen, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurde die Einziehung des dem Apotheker, Dr. Walburger zu München, unterm 31. März 1836 verliehenen, und im Regierungsblatte vom 23. Juli 1836 S. 437 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Einführung einer eigenthümlichen Art von künstlichen Stroh- und Bastgeflechten verfügt.

Von der Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem königlichen Staatsrathe, Freiherrn von Freyberg zu München, unter dem 3. Juni 1836 verliehenen, und unter dem 26. November 1836 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen Erfindung eines Walzenhebels ausgesprochen.

Hiezu als Beilage die Bekanntmachung der bayer. Hypotheken- und Wechselbank über die Banknoten zu 100 fl.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

Nro. 39.

München, Freitag den 13. September 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

Uebereinkunft mit Oesterreich über die Bestrafung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich königlich österreichische Regierung zur wirksamen Hintanhaltung der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel an der gegenseitigen Landesgrenze durch wechselseitige, unter dem 16. Mai und 25. August dieses Jahres ausgestellte Deklarationen die Verpflichtung übernommen haben, nachfolgende Bestimmungen gegenseitig genau zu beobachten und handzuhaben, nämlich:

1) Verpflichtet sich die königlich bayerische Regierung, die Forst-, Jagd-, Fisch- und Feld-Frevel, welche ihre Unterthanen auf dem kaiserlich königlich österreichischem Gebiete verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2) Die wechselseitig berufenen Behörden oder Personen haben die Frevel, welche in ihrem Amtsbezirk durch Angehörige des andern Staats verübt worden sind, in gesetzlicher Form zu konstatiren und die hierüber aufgenommenen Protokolle nebst den etwa gepfändeten Gegenständen derjenigen heimathlichen Behörde des Frevlers zuzustellen, welche über die Bestrafung zu erkennen kompetent ist.

3) Den Protokollen und Abschätzungen, die zur Constatirung des von den Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern verübten Frevels, von den hiezu in jedem Lande kompetenten Personen aufgenommen werden, ist jener Glaube von der zur Aburtheilung geeigneten Behörde beizumessen, welchen die Gesetze den Protokollen der inländischen Beamten beilegen.

4) Die eingehobenen Geldstrafen und etwaigen Untersuchungs-Gebühren bleiben demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren kömmt an die betreffende Kasse jenes Staats abzuführen, in welchem der Frevel statt gefunden hat.

5) Den untersuchenden und strafenden Behörden in den königlich bayerischen, sowie anderer Seits in den kaiserlich königlich österreichischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Frevel in jedem einzelnen Fall so schleunig vorzunehmen, als es nur immer thunlich seyn wird.

6) Gegenwärtige Erklärung soll vor der Hand auf die Dauer von drei Jahren zu gelten haben, und gegen eine gleichlautende im Namen der kaiserlich königlich österreichischen Regierung ausgefertigte ausgewechselt, sohin im ordentlichen Wege kund gemacht werden.

so wird voranstehende Uebereinkunft zur all-

gemeinen Wissenschaft und Darnachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Teubliz, den 9. Sept. 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär Gessele.

Bekanntmachung,

die Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld betreffend.

In Folge allerhöchsten Beschlusses Seiner Majestät des Königs vom 2. dieß, wird am Montag den 23. dieses Monats die zehnte Verloosung der mit vier vom Hundert verzinslichen mobilisirten Staats-Obligationen mit einem Betrage von sechs Millionen Gulden vorgenommen, und hierauf das Ergebniß unverzüglich bekannt gemacht werden.

Die gezogenen Obligationen werden, wie bisher, nach Verlangen der Gläubiger baar eingelöst, oder in neue zu 3½ vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen umgewandelt.

Die Umwandlung in neue Obligationen beginnt mit dem eilften November d. Js., die baare Einlösung mit dem zweiten Januar 1840; die Zinsen werden in beiden Fällen bis zum ersten Februar 1840 vergütet, von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 7. September 1839.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secretär.

Diensteснachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 3. September l. Js. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Rechnungs-Commissär der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Johann Veith, zum Rentbeamten in Greding;

unterm 4. genannten Mts. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Alois Pracher, zum Rentbeamten in Illertissen, beide in provisorischer Eigenschaft, und

unterm 5. September l. Js. den Forstamts-Aktuar zu Aschaffenburg, Georg Bornberger, zum Revierförster zu Alsberg, Forstamts Orb, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 5. September l. Js. zum Behufe der Wiederbesetzung einer an dem Gymnasium zu Speyer erledigten Lehrstelle, den dermaligen Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Karl Felix Halm, an jenes nach Speyer zu versetzen.

Seine Majestät der König haben unterm obengenannten Tage allergnädigst geruht, der Studien Anstalt zu Speyer durch Errichtung eines Lyceums, vielmehr eines zweijährigen philosophischen Lehrkurses, eine den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Pfalz angemessene Erweiterung zu gewähren und die Eröffnung mit Anfang des Studienjahres $18\frac{29}{30}$ zu beschließen, sofort zu bestimmen, daß

das Rectorat des zweijährigen philosophischen Lehrkurses mit dem Rectorate des Gymnasiums vereiniget und dem dermaligen Rector des letztern, Hofrath und Professor Jäger, in widerruflicher Eigenschaft, übertragen werde;

zum Professor der Philosophie haben Allerhöchstdieselben, provisorisch, den dermaligen Privatdocenten und Repetenten an der Universität Erlangen, Dr. Georg Rudolph Puchta mit der Verpflichtung zu ernennen geruht, daß derselbe zugleich die Vorträge über Religionslehre und biblisches Sprachstudium für jene Candidaten, welche sich dem Studium der protestantischen Theologie widmen, übernehme.

Ferner haben Seine Majestät allergnädigst geruht, die Lehrstelle der Geschichte, gleichfalls in provisorischer Eigenschaft, dem geprüften Lehramts-Candidaten, Kaspar Zeus;

das Lehrfach der Philologie und Archäologie dem nach Speyer versetzten Professor der III. Klasse des neuen Gymnasiums zu München, Karl Felix Halm;

das Lehrfach der Mathematik, dem Gymnasial-Professor Dr. Schwerd, und

das Lehrfach der allgemeinen Natur-Geschichte, dem Domkapitular zu Speyer, Adolph Bruno Würschmitt, letzteren drei, neben ihren ordentlichen Dienstes und Lehrfunktionen in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen, und

unterm 7. September l. Js. den Revierförster zu Rupertshütten, Forstamts Lohr, Karl Hofmann, zum provisorischen Forstmeister in Orb zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September laufenden Jahres allergnädigst geruhet, den Regierungs- und Forstrath bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Christian Grafen von Yrsch, auf allerunterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistungen in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

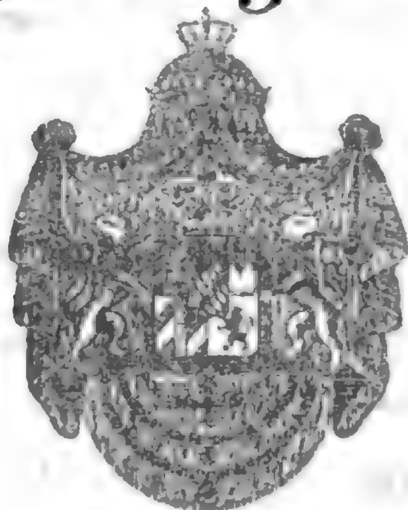

Nro. 40.

München, Samstag den 28. September 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Veränderung des Wappens Seiner des Herrn Herzogs von Leuchtenberg kaiserl. Hoheit betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem Seine Majestät der König am 21. v. Mts. allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der Herr Herzog Maximilian von Leuchtenberg kaiserl. Hoheit eine Veränderung in seinem bisherigen Haus-Wappen annehme, welche darin besteht, daß das Schild seines Familien-Wappens in der Brust eines kaiserlich russischen Doppel-Adlers getragen wird,

60

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Teubliz, den 19. Sept. 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise.

Durch den Minister der geheime Secretär
Gessele.

Bekanntmachung,

die zehnte Verloosung der vierprozentigen Staatsschuld betreffend.

Nachstehendes Verzeichniß enthält das Ergebniß der heute vorgenommenen zehnten Verloosung der zu vier vom Hundert verzinslichen Staats-Schuld.

Die Einlösung der gezogenen Obligationen bei den einschlägigen Schuldentilgungs-Cassen beginnt

a) im Wege der Umwandlung in neue zu drei ein halb vom Hundert verzinsliche, verloosbare Obligationen mit dem 11. November l. Js.,

b) im Wege der Baarzahlung mit dem 2. Januar 1840.

Die vierprozentigen Zinsen werden in beiden Fällen bis zum 1. Februar 1840 vergütet; von da an aber hört die Verzinsung der gezogenen Obligationen auf.

München den 23. September 1839.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Pezl, Secretär.

Verzeichniß

der gehobenen Serien, und der darin enthaltenen Obligationen und Numern.

Zlg.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen	Numern	Zlg.	Serien.	Bezeichnung der hierin enthaltenen Obligationen.	Numern.
1	XIV	au porteur	2601 bis 2800	16	CXCIII	au porteur	38401 — 38600
2	XXVIII	au porteur	5401 — 5600	17	CC	au porteur	39801 — 40000
3	XXXIV	au porteur	6601 — 6800	18	CCIX	au porteur	41601 — 41800
4	XLIII	au porteur	8401 — 8600	19	CCXXI	auf Namen	44001 — 44200
5	LIV	au porteur	10601 — 10800	20	CCXXII	auf Namen	44201 — 44400
6	LXV	au porteur	12801 — 13000	21	CCXXIII	auf Namen	44401 — 44600
7	LXXI	au porteur	14001 — 14200	22	CCXXV	auf Namen	44801 — 45000
8	LXXII	au porteur	14201 — 14400	23	CCXXXV	auf Namen au porteur	46801 — 46860 46861 — 47000
9	CVIII	au porteur	21401 — 21600	24	CCXXXVIII	au porteur auf Namen	47401 — 47460 47461 — 47600
10	CXVI	au porteur	23001 — 23200	25	CCLXXI	auf Namen	54001 — 54200
11	CXVIII	au porteur	23401 — 23600	26	CCLXXVII	auf Namen	55201 — 55400
12	CXXXI	au porteur	26001 — 26200	27	CCLXXXVII	auf Namen	57201 — 57400
13	CXXXIV	au porteur	26601 — 26800	28	CCXCI	au porteur auf Namen	58001 — 58080 58081 — 58200
14	CLVIII	au porteur	31401 — 31600	29	CCXCII	auf Namen	58201 — 58400
15	CLXXXVIII	au porteur	37401 — 37600	30	CCXCIV	auf Namen au porteur	58601 — 58750 58751 — 58800

Anmerkung. Die hier angeführten Numern des Commissions-Catasters sind auf den Obligationen mit rother Dinte geschrieben.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich dd. Berchtesgaden den 20. Septemb. l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Accessisten bei der königl. Regierung von Niederbayern, Maximilian Freiherrn von Laßberg auf sein alleruntertänigstes Ansuchen zu Allerhöchstihrem Kammerjunker zu ernennen;

den bisherigen k. General-Agenten in Neapel, Ritter Cajetan Bellotti auf sein Gesuch in Anbetracht seiner langjährigen treuen Dienste und seines vorgerückten Alters seiner Functionen zu entheben, und an die hierdurch erledigte Stelle unter dem 30. Juni l. Js. dessen Sohn, Joseph Emanuel Bellotti zum kgl. General-Agenten in Neapel zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 8. September l. Js. auf die bei dem Bezirksgerichte in Landau erledigte Advokatenstelle den Advokaten, Karl August Theodor Pauli zu Zweybrücken, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch bei dem Bezirks-Gerichte in Zweybrücken erledigte Advokatenstelle dem Rechtscandidaten, Gustav Gulden von Mörzheim zu verleihen;

unterm 11. September l. Js. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Straubing erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichtes Straubing, Johann Evangelist Mößl zu übertragen;

unterm 12. September l. Js. den functionirenden Rechnungsrevisor bei der Regierung von Mittelfranken, Kammer der Finanzen, Johann Karl Ebersberger, zum Rechnungscommissär bei der genannten Regierungs-Finanz-Kammer in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 14. September l. J. auf die erledigte Haupt-Zollamtsverwaltersstelle in Zweybrücken, den Hauptzollamtskontroleur zu Speyer, Wilhelm Strohmayr, und auf die hiedurch offen werdende Hauptzollamtscontroleursstelle daselbst, den dermaligen Zollverwalter in Frankenthal, Friedrich Freiherrn von Mourat, jeden in provisorischer Eigenschaft zu befördern;

unterm 17. September l. J. den Rathsaccessisten der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Johann David Lindner, zum Rechnungscommissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 21. September l. J. das Physikat zu Garmisch in Oberbayern, provisorisch dem bisherigen praktischen Arzte, med. Dr. Xaver Haßler in Dillingen;

das Physikat des neu errichteten Landgerichts Bogen in Niederbayern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen prak-

tischen Arzte, med. Dr. Theodor Steigerwald in Kitzingen, dann

das Physikat des neu errichteten Landgerichts Passau II. dem Gerichtsarzte zu Sulzbach, Dr. Georg Höglauer, seinem Ansuchen entsprechend, zu verleihen;

auf das Physikat Sulzbach, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg gleichfalls auf seine Bitte, den Gerichtsarzt des Landgerichts Mitterfels, Dr. Joseph Luckinger zu versetzen;

das Physikat Mitterfels in Niederbayern, in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen praktischen Arzte, med. Dr. Karl Mayr zu Schönnegg;

das Physikat des neuerrichteten Landgerichts Osterhofen in Niederbayern, provisorisch dem bisherigen praktischen Arzte, med. Dr. Joseph Kufner in Osterhofen;

das Physikat des neu errichteten Landgerichts Weiden, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen praktischen Arzte, Dr. Michael Iblacker in Weiden;

das Physikat des neu errichteten Landgerichts Nittenau, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, provisorisch dem bisherigen praktischen Arzte, med. Dr. Joseph Haselwander in Regensburg;

das erledigte Physikat zu Donauwörth, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Gerichtsarzte des Landgerichts Grafenau, Dr. Thomas Lauber in Schönberg, seinem Ansuchen entsprechend;

das hierdurch in Erledigung kommende Physikat Grafenau in Niederbayern, in provisorischer Eigenschaft, dem bisherigen Arzte des Zwangsarbeitshauses in Kaisheim, Dr. Joseph Schmid, dann

die Stelle des Hausarztes bei der Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, provisorisch dem bisherigen praktischen Arzte, Dr. Michael Lutz in Donauwörth, zu verleihen;

den bisherigen Gerichtsarzt zu Kitzingen, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, Dr. Peter Reuß, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treuen Diensten in Quiescenz treten zu lassen, und

auf dessen Stelle den bisherigen Gerichtsarzt, Dr. Konrad Braun zu Arnstein zu versetzen, sofort

die dadurch in Erledigung kommende Stelle eines Gerichtsarztes zu Arnstein, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, in provisorischer Eigenschaft dem praktischen Arzte zu Baunach, Dr. Gallus Nickels, zu verleihen.

Pfarreien und Benefizienverleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 4. September lauf. Jahres die Pfarrei Epfach, Landgerichts Schongau, in Oberbayern, dem bisherigen Studienlehrer und Präfekten im Erziehungs-Institute für Studierende in München, Priester Joseph Herz;

die Pfarrei Wachenroth, Landgerichts Höchstadt, in Oberfranken, dem bisherigen Pfarrer in Schönbrunn, Landgerichts Burgebrach, Priester Johann Krönner;

unterm 6. September l. Js. das Benefizium zu Eberspoint, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem Benefiziums-Vikar zu Harbach, desselben Landgerichts Priester Johann Baptist Daubenmerkel;

unterm 11. September l. J. die Pfarrei Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg in Niederbayern, dem bisherigen Studienlehrer und Subrector der lateinischen Schule in Regensburg, Priester Johann Schönberger;

unterm 15. September l. J., die erledigte Pfarrei Rotthalmünster, Landgerichts gleichen Namens in Niederbayern, dem bisherigen Prediger an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München, Priester Mathias Knollmüller;

unterm 16. September l. J. das Benefizium zu Herrmannshofen, Landgerichts Oberdorf, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Kaplan in Altdorf, desselben Landgerichts, Priester Joseph Baumiller;

unterm 19. Sept. l. J. die Pfarrei Rottendorf, Landgerichts Naabburg, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer in Abertshausen, Landgerichts Parsberg, Priester Georg Forster;

die Pfarrei Neukirchen, Landgerichts Burglengenfeld, desselben Regierungsbezirkes, dem bisherigen Curatbenefiziaten zu Stadlern, Landgerichts Neunburg v. W. Priester Johann Baptist Kiesel, und

die Pfarrei Painten, Landgerichts Hemau, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Freystadt, Landgerichts Neumarkt, Priester Leonhard Zintl;

unterm 20. Sept. l. J. die Pfarrei Weißensberg, Landgerichts Lindau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Kandidaten, Priester Franz Joseph Schneider, z. Z. Stadtkaplan in Dillingen, und

das Schulbenefizium zu Grünwald, Landgerichts München, dem bisherigen Cooperator zu Velden, Landgerichts Vilsbiburg, Priester Kaspar Schießl;

unterm 21. Sept. l. J. die Pfarrei Bobenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen in Oberbayern, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Friederich Egner, z. Z. Stadtkaplan in Neuburg an der Donau, und

die Pfarrei Neustadt an der Haardt, Landcommissariats gleichen Namens in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer und Distriktsschul-Inspector in Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim, Priester Bernhard Magel.

Seine Majestät der König haben unterm 5. September l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Theilnberg, Landgerichts Pleinfeld in Mittelfranken, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Eichstädt dem bisherigen Benefiziaten in Obereschenbach, Landgerichts Heilbronn, Priester Jakob Schwab;

unterm 10. September l. J., daß die katholische Pfarrei Hofstetten, Landgerichts Gemünden im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg, dem Pfarramts-Kandidaten, Priester Johann Paulfranz, z. Z. Kaplan in Schlereth, Landgerichts Werneck;

unterm 11. September, daß das Edelweckische Benefizium in Traunstein, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Johann Baptist Söllinger, und

unterm 15. September l. J., daß die katholische Pfarrei Busenberg, Landcommissariats Kaiserslautern von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer dem bisherigen Pfarrer zu Enkenbach desselben Land-Commissariats, Priester Georg Helffer verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 12. September l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei und das Dekanat zu Steben dem bisherigen Pfarrer zu Naila, desselben Dekanats im Regierungsbezirke von Oberfranken, Johann Wilhelm Wolfgang Rennebaum, ferner

unterm 13. September l. Jahrs die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Flachslanden, Dekanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer zu Oberampfrach, Dekanats Feuchtwangen in Mittelfranken, Conrad Justus Bernhold, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Erpolzheim, Dekanats Neustadt a. d. H. im Regierungsbezirke der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Germersheim, Dekanats

gleichen Namens, Christian Heinrich Wallrad Schaffner zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. September l. Js. bewogen gefunden, der von dem Gräflich von Castell'schen Kirchenpatronate für den bisherigen 2ten Pfarrer in Zirndorf, Ludwig Carl Friedrich Alexander Schmidt ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burghaslach, Dekanats gleichen Namens, im Regierungsbezirke von Mittelfranken die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, und demselben zugleich die einstweilige Verwesung des Dekanatamtes allergnädigst zu übertragen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unterm 14. September l. J. bewogen gefunden,

der von dem Hrn. Fürsten von Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer zu Dürrenzimmern, Dekanats Oettingen, Johann Friedrich Döderlein ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Deiningen und Klosterzimmern, Dekanats Nördlingen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg die Allerhöchst landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen, so wie

die erledigte protestantische Pfarrei Appezhofen, Dekanats Ebermergen, dem von obengedachtem Herrn Fürsten zu dieser Pfarrstelle empfohlenen Pfarr-Candidaten, Friedrich August Wilhelm Ludwig Sartorius aus Ansbach allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September l. J. aus den drei Pfarramts-Kandidaten, welche der Herr Fürst von Oettingen-Wallerstein für die protestantische Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen, Regierungsbezirkes von Schwaben und Neuburg empfohlen hat, den Kandidaten Georg Christian Adolph Reichenbach aus Augsburg, als protestantischen Pfarrer in Aufhausen zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September l. J. der von dem freiherrlich von Egloffsteinschen Kirchenpatronate für den Pfarramts-Kandidaten Georg Friederich Karl Hopfmüller aus Bayreuth ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Affalterthal, Dekanats Gräfenberg in Oberfranken, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. September l. J. den Officiator an der St. Michaels-Hofkirche in München, Priester Joseph Fischer, in Anerkennung der in einer Reihe von 50 Priesterjahren sich erworbenen Verdienste, zum geistlichen Rathe tax- und stempelfrei allergnädigst zu ernennen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

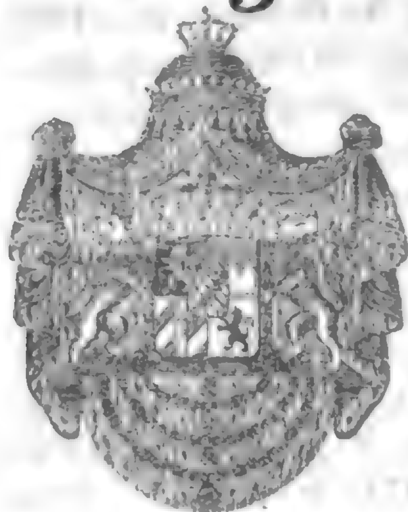

Nro. 41.

München, Mittwoch den 9. Oktober 1839.

Inhalt:

Privilegium

für den Lithographen Heinrich Kohler zu München auf Herausgabe einer Lithographie nach Engels Oelgemälde, Münchener Mädchen im englischen Garten darstellend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Heinrich Kohler zu München, um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe einer Lithographie nach Engels Oel-Gemälde, Münchener Mädchen im englischen Garten darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der ge-

genwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Heinrich Kohler, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Kohler, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen des bezeichneten Werkes weder im Einzelnen noch im Ganzen, noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen; jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes, jede Art von Nachbildung desselben auch anderen Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch andern Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Heinrich Kohler, oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Lithographie aber sogleich wegnehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhängig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den zweiten Oktober im Jahre Eintausend achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

Graf von Seinsheim.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. September l. J. allergnädigst geruht, den Forstmeister zu Günzburg, Maximilian von Hoffnaaß zum Regie-

rungs- und Forstrathe bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Nachdem in Folge allerhöchsten Rescripts vom 11. August l. J. der Director bei der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Franz Xaver Kleindienst, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, in Berücksichtigung seiner vierzigjährigen treuen Dienstleistung in den wohlverdienten Ruhestand versetzt worden, so haben Seine Majestät der König unterm 19. September d. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Oberrechnungsrath, Philipp Meyer, zum Director bei genannter Regierung von Oberbayern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 20. September d. J. geruht, den Rentbeamten zu Tirschenreuth, Gregor Weinreich, nach zurückgelegtem 56. Dienstes-, und 85. Lebensjahre in den wohlverdienten Ruhestand treten zu lassen, zugleich aber demselben in Annerkennung seiner vieljährigen Dienste und der im Amte bewiesenen Ausdauer als Merkmal Königlicher Huld und Gnade, den Rathstitel tax- und siegelfrei zu verleihen.

Ferner haben Seine Majestät der König unterm gleichen Tage Sich bewogen gefunden, den Rentbeamten zu Kastl, Christian Dietrich, auf allerunterthänigstes Ansuchen in provisorischer Eigenschaft nach Weiden zu versetzen, und den Grenzoberaufseher zu Pferd in Eschelkam, Wolfgang Weigel, zum Grenzoberkontroleur in Fischbachau, Hauptzollamts Kiefersfelden, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

dann unterm 23. September d. J. den Zollverwalter zu Schwarzbach, Alois Altmann, auf die erledigte 3. Revisionsbeamtenstelle bei dem Hauptzollamte in Lindau, und auf die hiedurch offen werdende Zollverwalterstelle bei dem Nebenzollamte I. in Schwarzbach, Hauptzollamts Reichenhall, den Grenzoberkontroleur zu Obernzell, Gottfried Bunzer, zu versetzen, und

unterm gleichen Tage, die bei dem Wechsel- und Merkantilgerichte I. Instanz zu München in Erledigung gekommene Stelle eines rechtskundigen Assessors dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu München Sebastian Mußinan zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 25. September d. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungsrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, Karl Friedrich Heres zum Oberrechnungsrath, und durch allerhöchstes Rescript vom nemlichen Tage den bisherigen geheimen Secretär im Finanz-

Ministerium, Gotthard Reber, zum Regierungsrath bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer der Finanzen, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 28. Septemb. l. J. die Stelle eines Regens in dem Knabenseminar zu Aschaffenburg dem dortigen Professor der Philosophie, Pr. Dr. Joseph Holzner, unter Beibehaltung seiner Lehrstelle an dem Lyceum provisorisch zu übertragen, endlich

unterm 30. September l. J., die bei dem Hauptsalzamte Traunstein erledigte Sudfaktorstelle dem dermaligen Verweser dieser Stelle, Mathias Meinhold, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Pfarreien- und Benefizienverleihungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 19. September l. J. das Frühmeßbenefizium und die damit verbundene Lehrstelle der lateinischen Schule zu Weissenhorn, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Kaplan zu Lechhausen, Landgerichts Friedberg, Pr. Mathias Kroner;

unterm 28. September lauf. Jahres die Pfarrei St. Zeno zu Reichenhall, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Curatbenefiziaten in Erding, Pr. Georg Floßmann, und

das sich hiedurch eröffnende Curatbenefizium in Erding, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, dem bisherigen Präfekten in dem Erziehungs-Institute zu München, Pr. Joseph Miller;

unterm 2. Oktober l. J. die Pfarrei Hainsacker, Landgerichts Regenstauf im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Pfarramtskandidaten, Pr. Karl v. Kleber, z. Z. Wallfahrtspriester zu Allersdorf, Landgerichts Abensberg;

die Pfarrei Reichertshofen, Landgerichts Neuburg a. D., im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Schwabhausen, Landgerichts Landsberg, Pr. Jakob Bogner;

unterm 3. Oktober l. J. die Pfarrei Göllheim, Landcommissariats Kirchheimbolanden in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Biesingen, Landcommissariats Zweybrücken, Priester Peter Wack;

die Pfarrei Bubesheim, Landgerichts Günzburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Curatbenefiziaten in Gremheim, Landgerichts Höchstädt, Pr. Konrad Fuchs, und

unterm 4. Oktober l. J., die Pfarrei Beutelsbach, Landgerichts Vilshofen, in Nie-

derbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Mittich, Landgerichts Rotthalmünster, Pr. Michael Vilsmaier.

Königliche Allerhöchste Bestätigung der Rectors- und Senatorenwahlen an der k. Universität Würzburg für das Jahr $18\frac{39}{40}$.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. September l. Js. bewogen gefunden, die Wahl des Domkapitularen und Professors, Dr. Stahl, zum Rector der königl. Julius-Maximilians-Universität Würzburg für das Jahr $18\frac{39}{40}$;

dann jene des Domkapitularen und Professors, Dr. Helm aus der theologischen;— des Hofraths und Professors Dr. von Link aus der juridischen; — des Professors Dr. Geyer aus der staatswirthschaftlichen; — des Hofraths und Professors Dr. von Marcus aus der medicinischen— und des Professors Dr. Hoffmann aus der philosophischen Fakultät zu Senatoren für die Jahre $18\frac{39}{41}$ allergnädigst zu genehmigen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters.

Seine Majestät der König haben unterm 26. September l. J. die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Würzburg, Dr. Mathäus Bermuth, in der Eigenschaft als zweiten rechtskundigen Bürgermeister zu bestätigen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 30. August l. Js. den bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Rosenheim, Johann Baptist Beer, wegen Veränderung seines Wohnortes, seiner Stelle zu entheben, und anstatt dessen, den Salinenbaubeamten und Landwehrhauptmann, Karl Ruland, in Rosenheim, zum Major und Kommandanten des dortigen Landwehr-Bataillons zu ernennen;

unterm 1. September l. Js. dem Landwehr-Bezirks-Inspector Johann Christian Voit, zu Schweinfurt, die nachgesuchte Enthebung von dem Kommando des Landwehr-Bataillons der Stadt Schweinfurt zu bewilligen, und an dessen Stelle den Landwehr-Hauptmann, Philipp Michal, in Schweinfurt zum Major und Kommandanten des gedachten Landwehr-Bataillons zu befördern, und

unterm 4. Sept. l. Js. den Herrschaftsrichter Cornelius Mayr, in Sommerhausen, zum Major und Kommandanten

des Landwehr-Bataillons Sommerhausen zu ernennen, endlich

unterm 6. September l. Js. die Bildung eines eigenen, sich über den Landgerichts-Bezirk Dingolfing erstreckenden Landwehrbataillons-Bezirks zu genehmigen, und den Rentbeamten Alois von Streber, in Dingolfing, zum Major und Kommandanten der Landwehr dieses Bezirkes zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 19. September l. J. dem bisherigen Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Wolfstein, Alois Berr, wegen Veränderung seines Wohnortes, der von ihm bekleideten Landwehrstelle zu entheben, und

anstatt desselben den Rentbeamten Andreas Forster, zu Wolfstein, zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons Wolfstein zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn v. Waldenfels, k. Kämmerer, Staatsrath im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des Appellationsgerichts von Oberfranken;

vermöge allerhöchster Entschließung v. 7. September l. J., dem k. Oberstlieutenant Johann Baptist Staudacher vom Genie-Korps, und

vermöge allerhöchster Entschließung v. 8. September l. J. dem Pfarrer zu Schmerlenbach, geistlichen Rath, Georg Scheiblein, das Ehrenkreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. August l. Js., dem Schullehrer Martin Bolz, zu Albersweiler;

vermöge allerhöchster Entschließung v. 2. September l. Js., dem Johann Jakob Mallet, kgl. Forstwart zu Möhrendorf, Forstamts Forchheim;

vermöge allerhöchster Entschließung v. 6. September l. J., dem Oberaufschlagamtsdiener, Wilhelm Salzmann zu Bayreuth,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. September l. J., dem Schullehrer, Andreas Blumenröther, zu Maineck, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen geruht.

Erhebung in den Ritterstand des Königreichs.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. August l. J. bewogen ge-

funden, den Gutsbesitzer von Offenstetten, Johann Nepomuk Kreittmayr, in den erblichen Ritterstand des Königreiches allergnädigst zu erheben.

Titelverleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Sept. l. J., dem praktischen Arzte, Dr. W. A. Joseph Schlagintweit in München, in Anerkennung seiner, durch die Gründung und Leitung der in München seit einer Reihe von Jahren bestehenden Privatheilanstalt für Augenkranke erworbenen Verdienste, den Titel und Rang eines königlichen Rathes tax und stempelfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme eines von einer auswärtigen Macht verliehenen Titels.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. Juli laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, dem Pianisten Adolph Henselt, aus Schwabach, die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, den ihm verliehenen Titel eines Pianisten Ihrer Majestät der Kaiserin von Rußland annehmen und führen zu dürfen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugungen.

Die im ledigen Stande zu Würzburg verlebte Josephine Sartorius, Tochter eines vormaligen fürstlich würzburgischen Geheimen Rathes, hat in ihrem Testamente vom 26. Januar d. J. eine von ihr gegründete weibliche Stipendienstiftung zum Haupterben ihres Vermögens, welches nach Abzug sämmtlicher Legate dermal schon 116,253 fl. beträgt, nach dem Erlöschen einiger lebenslänglicher Bezüge aber auf 130,253 fl. sich erhöhen wird, eingesetzt, und bestimmt, daß aus den Renten desselben ledigen, katholischen, armen und sittlichen Töchtern verstorbener Staatsdiener bürgerlichen Standes, welche im Bezirke des ehemaligen Großherzogthums Würzburg wohnhaft sind, jährliche, lebenslängliche Bezüge von 150 fl. gereicht werden.

Seine Majestät der König haben unterm 25. September l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, von einem ausgezeichneten Wohlthätigkeitssinne zeugende Stiftung, mit dem Ausdrucke Allerhöchsten Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Der zu München verlebte Staatsbuchhalter, Karl Münch, hat in seinem Testamente vom 25. September 1830 eine Stif-

tung zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen gemacht, und dieselbe zum Haupterben seines nach der gepflogenen Verlassenschaftsverhandlung in 29,542 fl 53 kr. Kapitalien und 3117 fl. Werthanschlag der noch vorhandenen Oelgemälde bestehenden Vermögens, dessen Verwaltung dem Magistrate der Stadt Bayreuth übertragen ist, eingesetzt.

Seine Majestät der König haben unterm 16. September l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese menschenfreundliche, den edlen Wohlthätigkeitssinn des Gebers beurkundende Stiftung sammt dem Ausdrucke Allerhöchstihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärungen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. September l. Js. allergnädigst geruht, die Kaufmannstochter Elisabetha Franziska Antonia Vornberger, jetzt verheurathete Eckardt, von Culmbach;

unterm 16. September lauf. Js. die Anna Maria Margaretha Geys, geborne Negelen zu Würzburg, und

unterm 4. Oktober l. Js. die Anna Theresia Fletz, Pflegtochter des verstorbenen Bierbrauers Jakob Pichler zu München, sämmtliche auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 2. September l. J. das Gesuch des Seligmann Thanhauser, von Ichenhausen, um allerhöchste Bewilligung der Veränderung seines Vornamens Seligmann in Sigmund, unbeschadet allenfallsiger Rechte Dritter, zu genehmigen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 23. August l. J. dem Schreinermeister und Strohsesselfabrikanten, Nikolaus Seitz, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung der Polsterung von Stühlen, mit einer von ihm erfundenen Art von Federn, wodurch bei einer Höhe der Polsterung von 1½ Zoll bei gleicher Elasticität und Haltbarkeit eine größere Leichtigkeit und Wohlfeilheit der gepolsterten Meubels erreicht werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern

Nro. 42.

München, Donnerstag den 10. Oktober 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 24. August des laufenden Jahres (Regierungsblatt Stück XXXVI.) beschlossen und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung unverzüglich eröffnet, die Ergebnisse aber unfehlbar bis zum 20. November des laufenden Jahres Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir in Gemäßheit der §§. 6. und 11. Titel I. der

X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen und Regierungs-Bezirke, dann in der Anlage 2. das Verzeichniß der zur Wahl der Abgeordneten für die Klasse der Städte und Märkte berufenen Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreisregierungen, sich hienach genau zu achten.

Gleichwie Wir von Unseren Behörden die gewissenhafte Erfüllung der wohlbekannten Pflichten mit Zuversicht erwarten, welche die Verfassung denselben bezüglich der Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen und der Fernhaltung jeder unzulässigen Einwirkung auflegt: so übergeben Wir Uns auch dem vollen Vertrauen, daß die Wähler aller Stände-Klassen den Ernst und die Heiligkeit der mit ihrem wichtigen Berufe verbundenen Pflichten wohl erwägen werden, damit aus den vorzunehmenden Wahlen nur Männer hervorgehen, die Unseren auf gewissenhafte Aufrechthaltung der Verfassungs-Urkunde und der Gesetze, auf Handhabung des Rechtes und der Gerechtigkeit und auf Förderung des allgemeinen Wohles unabläßig gerichteten Bestrebungen mit jener Gesinnung treuer Anhänglichkeit an König und Vaterland entgegenkommen, welche zu allen Zeiten der Schmuck des Bayern-Volkes, die Bürgschaft seines Glückes und der Stolz seiner Fürsten gewesen ist.

Berchtesgaden den 7. Oktober 1839.

Ludwig

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerial-Rath
v. Zenetti.

Beilage Nro. I.

Uebersicht

der

Bildung der II. Kammer der Stände-Versammlung

nach dem

Umfange und der Bevölkerung des Königreiches,

dann

dem Stande der Pfarreien und der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.

Namen der Regierungsbezirke.	Familienzahl.	Vertheilung der Gesammtzahl auf die einzelnen							
		Gesammtzahl der Abgeordneten nach dem Verhältniß von 1 zu 7000 Familien	I. Adelige Grundherren mit gutsherrlichen Standesrechten.		II. Universitäten.		III. Geist[lichkeit] der katholischen		
			Zahl der Gutsbezirke mit gutsherrlichen Standschaftsrechten.	Zahl der Abgeordneten.	Zahl und Namen	Zahl der Abgeordneten.	Decanate.	Pfarreien.	Zahl der Abgeordneten.
I. Oberbayern.	142576	a) Die Zahl der Abgeordneten beträgt nach der Familienzahl von 925,416 : 7000 = 132 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 8.) b) Hiezu sind beyzufügen für die 3 Universitäten 3 (Verf. Urk. Tit. VI. §. 9. lit. e.) 135	136	3	München. 1	1	44	608	3
II. Niederbayern.	103426		137	3	—	—	30	344	1
III. Pfalz	116476		—	—	—	—	11	206	1
IV. Oberpfalz und Regensburg.	100708		134	3	—	—	20	330	1
V. Oberfranken.	105541		120	3	—	—	14	137	1
VI. Mittelfranken.	113385		97	2	Erlangen. 1	1	10	128	
VII. Unterfranken und Aschaffenburg.	123032		60	2	Würzburg. 1	1	29	401	2
VIII. Schwaben und Neuburg.	120272		57	1	—	—	30	597	2
Summa	925416		741	17	3	3	188	2751	11

Klassen und Regierungsbezirke.

liche				IV. Städte und Märkte mit mehr als 500 Familien						V. Landeigenthümer	
der protestantischen Kirche				Städte, welche eigene Abgeordnete zu wählen haben			Städte u. Märkte, welche gemeinschaftl. Abgeordnete zu wählen haben			Zahl der Familien	Zahl der Abgeordneten
Decanate	Pfarreien	Consistorien	Zahl der Abgeordneten	Zahl der Städte	Familien-Zahl	Zahl der Abgeordneten	Zahl der Städte u. Märkte	Familien-Zahl	Zahl der Abgeordneten		
1	4	dem Consistorialbezirk Ansbach zugetheilt	—	1	19471	2	10	10616	3	112489	10
—	1	dem Consistorialbezirk Bayreuth zugetheilt	—	—	—	—	6	7985	2	95441	8
14	240	Consist. Speyer mit 240 Pfarreien	1	—	—	—	19	18589	4	97887	8
4	34	zum Consist.-Bezirk Bayreuth gehörig	—	—	—	—	14	14632	4	86076	7
13 und Med. Consist. Thurnau	208	Consistor. Bayreuth mit 361 Pfarreien	2	—	—	—	14	17788	4	87753	8
27	426	Consistor. Ansbach mit 526 Pfarreien	2	1	8417	1	17	22265	5	82703	7
8 und Med. Consist. Kreuzwertheim	122	zum Consist.-Bezirk Bayreuth gehörig	—	—	—	—	11	13215	3	109817	10
7	92	zum Consist.-Bezirk Ansbach gehörig	—	1	6900	1	17	16009	4	97363	8
76 mit Einschluß der 2. Med. Consistorien	1127		5	3	34788	4	108	121099	29	769529	66

Verzeichniß

der Städte und Märkte des Königreiches, welche zur Wahl der Ständeabgeordneten in die Versammlung der Reichsstände berechtiget sind.

Regierungsbezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftlich.
Oberbayern.	1 München . . .	19471	2	
	2 Au, Vorstadt . .	2238		3
	3 Ingolstadt . . .	2682		
	4 Burghausen . . .	649		
	5 Freising . . .	1135		
	6 Landsberg . . .	660		
	7 Reichenhall . . .	665		
	8 Wasserburg . . .	597		
	9 Weilheim . . .	520		
	10 Rosenheim . . .	777		
	11 Tölz	693		
		10616		
Niederbayern.	1 Passau . . .	2258		2
	2 Straubing . . .	2023		
	3 Deggendorf . . .	836		
	4 Dingolfing . . .	544		
	5 Kelheim . . .	544		
	6 Landshut . . .	1780		
		7985		
Pfalz.	1 Anweiler . .	1181		4
	2 Bergzabern . .			
	3 Deidesheim . .	3906		
	4 Dürkheim . .			
	5 Neustadt . .			
	6 Wachenheim . .			
	7 Germersheim . .	647		
	8 Frankenthal . .	1901		
	9 Grünstadt . .			
	10 Homburg . . .	635		
	11 Kaiserslautern . .	1972		
	12 Otterberg . .			
	13 Kirchheimbolanden .	615		
	14 Landau . . .	2772		
	15 Edenkoben . . .			
	16 Pirmasenz . . .	1005		
	17 Speyer . . .	1877		

Regierungsbezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftlich.
Pfalz.	18 St. Ingbert	2078		
	19 Zweybrücken			
		18589		
Oberpfalz und Regensburg.	1 Regensburg	5359		
	2 Amberg	1758		
	3 Cham	657		
	4 Eslarn	519		
	5 Furth	674		
	6 Kemnath	513		
	7 Neumarkt	1019		4
	8 Nennburg v. W.	503		
	9 Pressath, Markt	507		
	10 Stadtamhof	539		
	11 Sulzbach	863		
	12 Tirschenreuth	632		
	13 Waldmünchen	500		
	14 Weiden	589		
		14632		
Oberfranken.	1 Bayreuth	3182		
	2 Bamberg	4388		
	3 Hof	2151		
	4 Culmbach	1097		
	5 Forchheim	694		
	6 Kronach	959		
	7 Lichtenfels	508		4
	8 Münchberg	735		
	9 Naila	520		
	10 Rehau	564		
	11 Schwarzenbach	623		
	12 Selb	831		
	13 Weißenstadt	576		
	14 Wunsiedel	960		
		17738		
Mittelfranken.	1 Nürnberg	8417	1	
	2 Ansbach	3262		
	2 Erlangen	2241		
	4 Fürth	3025		5
	5 Altdorf	839		
	6 Dinkelsbühl	1373		
	7 Eichstädt	1744		
	8 Gunzenhausen	641		

Regierungsbezirke.	Namen der Städte und Märkte.	Familienzahl.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten. Eigene.	Gemeinschaftlich.
Mittelfranken.	9 Hersbruck	521		
	10 Lauf	766		
	11 Neustadt	767		
	12 Pappenheim	563		
	13 Roth	638		
	14 Rothenburg	1620		
	15 Schwabach	1871		
	16 Wassertrüdingen	517		
	17 Weißenburg	1104		
	18 Windsheim	773		
		22265		
Unterfranken und Aschaffenburg.	1 Würzburg	4060		
	2 Amorbach	633		
	3 Aschaffenburg	1692		
	4 Hammelburg	569		
	5 Heidingsfeld	708		
	6 Kitzingen	1213	–	3
	7 Lohr	919		
	8 Miltenberg	656		
	9 Ochsenfurt	560		
	10 Gerolzhofen	503		
	11 Schweinfurt	1702		
		13215		
Schwaben und Neuburg.	1 Augsburg	6900	1	
	2 Burgau	540		
	3 Dillingen	902		
	4 Donauwörth	742		
	5 Günzburg	787		
	6 Gundelfingen	612		
	7 Höchstädt	662		
	8 Kaufbeuern	1089		
	9 Kempten	1700		4
	10 Lauingen	945		
	11 Lindau	754		
	12 Memmingen	1626		
	13 Mindelheim	684		
	14 Neuburg	1317		
	15 Nördlingen	1578		
	16 Oettingen	833		
	17 Schwabmünchen	602		
	18 Wemding	636		
		16009		

Regierungs-Blatt

für das

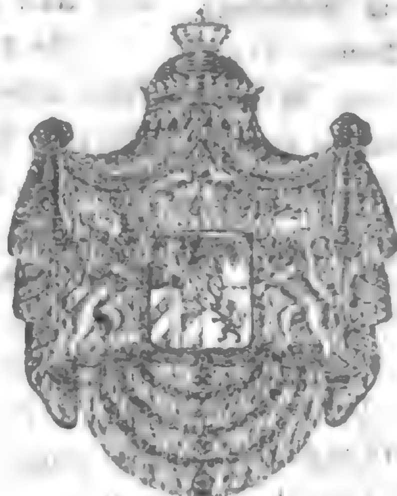

Königreich Bayern

Nro. 43.

München, Samstag den 19. Oktober 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

das Freiherrlich Schenk von Stauffenbergische Familien-Fideicommiß Jettingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf die öffentlichen Bekanntmachungen vom 20. Juni 1828 (Regierungsblatt S. 289.) und vom 20. Jänner 1829 (Regierungsblatt S. 99.) werden hiemit die in dem Freiherrlich Schenk von Stauffenbergischen Familien-Fideicommisse Jettingen eingetretenen Veränderungen beurkundet.

Durch den am 2. Juli 1833 erfolgten Tod des erblichen Herrn Reichsraths Clemens Schenk Grafen von Stauffenberg ist die Wülflinger-Linie erloschen, und das Familien-Fideicommiß auf den Grund älterer Familienverträge und Testamente nach dem Receß vom 1. Juni 1826 an die Freiherrlich Schenk von Stauffenbergische Amerdinger Linie gefallen.

Die Mitglieder des Mannsstamms dieser Linie, nemlich:

1) der kgl. erbliche Herr Reichsrath, Kämmerer und Major in der Armee, Franz Ludwig Schenk Freiherr von Stauffenberg, Ritter des St. Georgen Ordens,

2) und 3) dessen Brüder Philipp und Friedrich Schenk Freiherren von Stauffenberg, und

4) der k. geheime Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens Philipp Carl Schenk Frhr. von Stauffenberg, Oheim der genannten 3 Brüder (welcher am 31. Juli l. J. verstorben ist) haben in einem vorgelegten Familien-Recesse vom 16. Septbr. 1830., nach welchem von diesem Zeitpunkte an alle Familienverhältnisse beurtheilt werden müssen, mit vormundschaftlichem und obervormundschaftlichem Consense bei allen Fideicommißherrschaften in den Königreichen Bayern und Württemberg die bisher verschiedene Erbfolgordnung aufgehoben, und die agnatisch-linealische, nach dem Rechte der Erstgeburt, mit Ausschluß aller weiblichen Nachkommen von der Succession — mit der Bestimmung, daß Geistliche, welche die höheren Weihen erhalten haben, von dem Genuß der Familien-Fideicommiß-Güter ausgeschlossen seyn sollen, und der Modification der bisher bestandenen Verpflichtung zu Stifts- und Turniermäßigen Heirathen in die Bestimmung, daß die Gemahlin eines jeden Schenk von Stauffenberg von Adel sein muß, eingeführt.

In diesem Recesse ist zugleich die Bildung dreier Spezial-Linien, und zwar der Spezial-Linie Jettingen für Franz Ludwig Schenk Freiherrn von Stauffenberg, der Spezial-Linie Wülflingen-Schatzberg, für Philipp Adalbert, und der Spezial-Linie Geißlingen für Friedrich Schenk Freiherrn von Stauffenberg, so wie die Bestimmung der Succession in diese Spezial-Linien enthalten.

Nach besagtem Recesse (§. 5.) tritt nun zuerst Franz Schenk Frhr. von Stauffenberg, dem Seine Majestät der König von Bayern mittels offenen Dekrets vom 10. März 1835 die Würde eines erblichen Reichsraths verliehen haben, dann nach dem Erlöschen seines Mannsstammes, Philipp Adalbert, und wenn auch dessen Mannsstamm erlischt, Friedrich Schenk Freiherr von Stauffenberg in den Genuß und Besitz des Familien-Fideicommisses Jettingen in Bayern ein.

Benannter Herr Reichsrath ist dermalen das Haupt der Familie, so wie es künftig der jeweilige Nutznießer des Fideicommisses Jettingen ist.

Der letzte Schenk Freiherr von Stauffenberg kann über alle Fideicommißgüter

beliebig disponiren; stirbt er ohne Hinterlassung eines letzten Willens, tritt die Erbfolge nach den Civilrechten ein; nur das Johann Sebastianische Fideicommiß, welches dermal mit 29655 fl. 30 kr. auf dem Gute Amerdingen und mit 22000 fl. resp. 24000 fl. auf dem Gute Wülflingen steht, und dessen Zinsgenuß ein zeitlicher Besitzer des Fideicommisses Jettingen allein genießt, muß bis auf 100000 fl. vermehrt, und nach des Stifters Anordnung, als Fideicommiß vererbt werden.

Im mehrerwähnten Recesse sind endlich in den §§. 8. und 9. die Größen der Witthume, der Appanagen und Heirathgüter festgesetzt, und nach §. 11. können ohne agnatischen Consens keine Fideicommiß-Schulden gemacht werden.

Die Bestandtheile des Fideicommisses Jettingen sind nunmehr einschlüßig der neueren Erwerbungen des Herrn Reichsraths Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg

I. An Grundvermögen

A. Im Kreise von Schwaben und Neuburg,

1) die unter dem Patrimonialgerichte Jettingen I. Klasse vereinigten Herrschaften Jettingen und Eberstall mit Ried, Freyhalden und Scheppach, sammt allen in dem Verzeichnisse des Rentamts Jettingen vom 6. Dec. 1838 (Fideicommiß-Akten Nro. 177.) beschriebenen Schlößern, Gebäuden,

Gärten	zu	28	Tagw.	30	Dz.
Aeckern	„	306	„	25	„
Wiesen	„	864	„	23	„
Waldungen	„	1964	„	63	„
Weihern	„	2	„	88	„
Oedungen	„	11	„	32	„

sohin eine Gesammtfläche von 3177 Tagw. 61 Dez. haltend,

dann Jagden, Brauereien, Mühlen, Gerichts- Grund- Zins- und zehentherrlichen Renten, Patronats- und allen andern Rechten, Allod und Lehen mit Ausnahme der beim Tode des Herrn Reichsraths Clemens Schenk Grafen von Stauffenberg dem Staate heimgefallenen und bereits eingezogenen Lehen im Landgerichtsbezirke Burgau.

Das Grund- und Dominical-Steuer-Quantum beträgt nach dem Zeugniß des k. Rentamts Wettenhausen vom 21. Aug. l. Js. in simplo

543 fl. 49 kr. — hl.

2) Die allodiale mit Patrimonialgerichtsbarkeit I. Klasse versehene Herrschaft Amerdingen mit allen ihren Zugehörungen, und den in dem Verzeichnisse des Patrimonialgerichts Amerdingen vom 22. Februar 1834 (Fideicommiß-Akten No. 98.) beschriebenen Gebäuden,

Gärten	zu	19	Tagw.	63	Dz.
Aeckern	„	131	„	5	„
Wiesen	„	120	„	14	„
Waldungen	„	766	„	2	„
Weihern	„	18	„	58	„
Oedungen	„	18	„	24	„

sohin eine Gesammtfläche von 1073 Tagw. 66 Dz. haltend,

dann Fischereien, Steinbrüchen, Waldungen, Jagden, Bräuerei, Mühlen, Gerichts- Grund- Zins- und zehentherrlichen Renten, Patronats- und allen andern Rechten, sammt den zum fürstlichen Gesammthause Oettingen lehenbaren und in dem Verzeichnisse der fürstl. Oettingenschen gemeinschaftlichen Lehen-Administration vom 19. Nov. 1838 (Fideicommiß-Akten Nro. 174.) beschriebenen Parzellen.

Nach dem Zeugnisse des k. Rentamts Höchstädt vom 9. Septbr. 1839 beträgt das Steuer-Quantum in simplo

139 fl. 34 kr. — hl.

B. In den Kreisen Oberfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg.

3) Die unter dem Patrimonialgerichte Burggrub (I. Klasse) vereinigten Herrschaften Greifenstein, Burggrub, Heilgenstadt und Streit sammt allen Zugehörungen und den im Verzeichnisse der Rentenverwaltung Burggrub vom 24. Oktober 1838 (Fideicommiß-Akten No. 177.) beschriebenen Gebäuden,

Gärten	zu	33	Tagw.	80	Dz.
Weinbergen	„	36	„	—	„
Aeckern	„	617	„	60	„
Wiesen	„	96	„	50	„
Waldungen	„	1200	„	30	„
Weihern	„	3	„	20	„
Oedungen	„	25	„	—	„

sohin eine Gesammtfläche von 2012 Tagw. 40 Dz. haltend,

dann Fischereien, Ziegelhütte, Jagden- Gerichts- Grund- Zins- und zehentherrlichen Renten, Patronats- und allen andern Rechten, Lehen und Allod; den Weinbergen zu Zieglanger und Schmachtenberg.

Nach den Zeugnissen der einschlägigen k. Rentämter beträgt das Steuer-Quantum nach dem Provisorium in simplo

220 fl. 42 kr. 3 hl.

Für die Einverleibung der bei den Herrschaften Jettingen, Amerdingen und Greifenstein ꝛc. befindlichen Lehen in das Fideicommiß Jettingen und die Abänderung der bisher bestandenen Lehenfolgordnung in die agnatisch-linealische Erbfolge mit dem Rechte der Erstgeburt liegen die allerhöchst lehensherrlichen Consense vom 7. Febr. 1835 und 14. Jänner 1836, dann der Consens des fürstl. Hauses Oettingen-Oettingen vom 5. Juni 1836 vor. (Fideicommiß-Akten Nro. 120., 135 und 137.)

II. An anderem Vermögen wurden als Zugehörungen des Fideicommisses bestimmt:

1) alle in den Inventarien beschriebene Schloß-Einrichtungen an Meubeln, Betten, Weißzeug, Porzellain, Schreinwerk, Küchen- und anderem Geschirr, Lösch- und andern Geräthen, Jagd- und Fischzeug, Waffensammlungen, Blumen, Gewächse und Gartengeräthe, alle bei den Beamtungen, und den Oekonomie- und Bräuhäusern, Mühlen und Ziegelhütten befindliche Einrichtungen an Betten, Weißzeug, Instrumenten, Schiff und Geschirr, Besoldungs-, Saam- und Speisgetraid, Futter und Stroh für einjährigen Bedarf, Hopfen und Malz für einen halbjährigen Bedarf, dann alles vorhandene Vieh jeder Gattung.

2) Ein Schmuck von $129\frac{3}{32}$ Carat Brillanten, taxirt auf 12180 fl., 432 Stück orientalische Perlen, taxirt auf 3456 fl., dann ein silbernes Tafelservice zu 79 Mark 13 Loth $3\frac{1}{2}$ Quintl, taxirt auf 1503 fl. 27 kr., sammt allem nach dem Tode des Herrn Reichsrath Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg vorfindigen, und in ein Inventarium aufzunehmenden und einzuschätzenden Silbergeschirr.

3) Jene 40000 fl., welche nach §. 2. des erwähnten Recesses der Lehenherr in casu aperturae wegen der mit dem Lehengute Jettingen vermischten Allodien heraus zu zahlen hat, und alle Aktiv-Capitalien zu Jettingen, Amerdingen und Burggrub, wie solche in den Inventarien vorgemerkt sind; namentlich in Burggrub

4559 fl. 25 kr. der Aktiv-Capitalien-Rechnung,

2775 fl. — kr. der Zöllnerischen-Administrations-Rechnung.

7334 fl. 25 kr.;

dann in Amerdingen

8755 fl. — kr. sogenannte Sternbacher-Capitalien, welche von dem Erlös aus dem verkauften Sternbacherhof angelegt wurden, und nach der Bestimmung des verstorbenen Vaters, resp. Großvaters Johann Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg vom 1. April 1789 zu nichts anderem, als zum Ankaufe liegender Güter, und Realrechte verwendet werden dürfen, und im Falle einer solchen Verwendung die damit erworbenen Güter und Realrechte;

537 fl. — kr. Sternbacher Mobiliar-Erlös-Kapitalien, für welche die ebenerwähnten Bestimmungen gelten,

406 fl. — kr. sogenannte disponible Capitalien, endlich

552 fl. — kr. Gefäll Ablösungs-Capitalien wovon

225 fl. zum Allod,

100 fl. zum allod. Gunkllehen,

227 fl. zum Oettinger Senioratslehen gehören.

Ferner das Sebastianische Fideicommiß-capital ad 29655 fl. 30 kr., wovon 5000 fl. bei Auswärtigen verzinslich anliegen, und 24655 fl. 30 kr. auf dem Gute Amerdingen stehen.

4) Alle Meliorationen an den Fideicommißgütern ohne Ausnahme, und Alles, was ein zeitlicher Nutznießer derselben in den Schlößern, Oekonomieen, Bräuhäusern, Gärten, u. s. w. an Vieh und Fahrniß jeder Art vermehrt.

Als Reallast auf dem Fideicommisse wird das auf den Besitzungen in Oberfranken, und in Unterfranken und Aschaffenburg liegende zur Congrua-Ergänzung der neu errichteten Pfarrei Burggrub bestimmte Kautionskapital per 4130 fl. 21⅞ kr. eingetragen.

Fideikommißschulden haften auf dem Fideikommisse Jettingen:

1) das freiherrlich von Steinische Fideikommißkapital à 4% von 30000 fl. — kr.

2) die Berichtigung des Witthums der Gräfin Josepha Schenk von Staufsenberg von 3800 fl. — kr.

3) das Heirathgut der benannten Gräfin nach Löschung der als bezahlt nachgewiesenen 1000 fl. Morgengabe ad 2000 fl. — kr.

4) die baaren Geldkautionen der Bediensteten und Pächter im dermaligen Betrage von 7600 fl. — kr.

5) die übernommenen Pensionen und Gnaden-Gehalte. (Die Tilgung vorstehender Schulden ruht jedoch zufolge §. XXI. lit. a und k des Recesses vom 16. Sept. 1830 auf sämmtlichen Besitzungen der nunmehr erloschenen Wülflinger-Linie in Bayern und Württemberg.)

6) das Johann Sebastianische Fiedeicommiß-Capital von 29655 fl. 30 kr.

7) die den 2 Brüdern nach §. XXI. des erwähnten Recesses zu zahlende Appanagen.

Neuburg den 27. September 1839.

Königliches Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg.

v. Neger, Director.

Lamminit, Secretär.

Bekanntmachung,

Aufkündung von Kapitalien betreffend.

Von den im Jahre 1815 auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond übernommenen Schulden des ehemaligen deutschen Ordens stehen folgende zu vier vom Hundert verzinsliche Kapitalien der Steuerkassa zu Mergentheim noch als uneingelöst in Rechnung:

Obl. Nr.	174	pr.	500 fl.	Zinsterm.	1.	Aug.
„	305	„	500 fl.	„	1.	„
„	1197	„	500 fl.	„	1.	„

Da die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lauten, so ist man zur Aufräumung dieses kleinen Restes genöthiget, gegenwärtige öffentliche Aufkündung zu erlassen, mit dem Anfügen, daß, wenn die Besitzer der Obligationen und der dazu gehörigen Zins-Coupons sich nicht von jetzt binnen drei Jahren zum Behuf der Erhebung der gekündeten Kapitalien hierorts oder bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse Nürnberg anmelden, zufolge des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 §. 13 (Gesetzblatt Seite 202.) die Forderungen als erloschen in der Rechnung abgeschrieben werden.

München den 4. Oktober 1839.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Buchner.

Petzl, Secr.

Bekanntmachung

über die Abänderungen in der Bezirks-Eintheilung der bisherigen Forstämter Wemding in Monheim, und Neuburg a. D.

Seine Königliche Majestät haben unterm 9. Oktober l. Js. allergnädigst zu beschließen geruht:

I.

von dem Forstamte Wemding in Monheim die Reviere Treuchtlingen, Auernheim und Hohentrüdingen zu trennen und der Verwaltung des mittelfränkischen Forstamtes Gunzenhausen unterzustellen, welches dagegen die Forstei Windsbach an das Forstamt Ansbach, und die Forstei Weingarten an das Forstamt Schwabach, als künftige Bestandtheile dieser beiden Forstämter abzutreten hat;

II.

die Forstwartei Solnhofen von dem Revier Amerfeld zu trennen in eine Forstei umwandeln zu lassen, und dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg unterzustellen;

III.

das Forstamt Wemding in Monheim aufzulösen und dafür das Forstamt Donauwörth, mit dem Amtssitze in Donauwörth zu substituiren;

IV.

die Reviere Hafenreuth und Kaisheim des Forstamts Neuburg a. D. mit dem Forstamte Donauwörth zu vereinigen, und dagegen das Revier Ammerfeld, welches in dem seitherigen Forstamte Wemding gelegen war, dem Bezirke des Forstamtes Neuburg a. D. zuzutheilen. Beide Aemter bestehen demnach aus folgenden Revieren oder Forsteien, und zwar:

a) Das Forstamt Donauwörth

aus dem Revier Hafenreuth,
" " " Kaisheim,
" " " Ebernheim,
" " " Monheim und
" der Forstei Solnhofen.

b) das Forstamt Neuburg a. D.

aus dem Revier Ammerfeld,
" " " Bittenbrunn,
" " " Grünau und
" " " Unterhausen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Oktober l. J., die in Würzburg erledigte Advokatenstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten, Karl Kirchgeßner von da zu verleihen, dann den Advokaten, Kaspar Schäfer, zu Weihers, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Gemünden zu versetzen, und die durch solche Versetzung sich erledigende Advokatenstelle zu Weihers zur Zeit unbesetzt zu lassen;

den Revierförster zu Loisnitz, im Forstamte Burglengenfeld, Joseph Heindl, in Berücksichtigung seines vorgerückten Alters und seiner geschwächten Gesundheit, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit für seine mehr als vierzigjährige treue Dienstleistung, in den nachgesuchten Ruhestand zu versetzen, und den Forstamtsaktuar, Friedrich Reindl, zum Revierförster in Loisnitz in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 6. Oktober l. J. den Revierförster zu Maut, Forstamts Wolfstein, Ferdinand Klein, zum Forstmeister in Zwiesel in provisorischer Eigenschaft zu befördern,

den Postoffizialen Max Taufkirchen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, von dem Oberpostamte Würzburg nach jenem in Augsburg zu versetzen;

unterm 7. Oktober l. J. auf die in Kronach erledigte Advokatenstelle den Advokaten, Johann Peter Fiedler, in Weismain, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend zu versetzen; die durch solche Versetzung erledigte Advokatenstelle in Weismain dem Appellationsgerichts-Accessisten Joseph Maria Hellmann, zu Bamberg zu verleihen,

und den Rechnungskommissär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, Joseph Metz, zum Rentbeamten in Kastl in provisorischer Eigenschaft zu befördern.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern

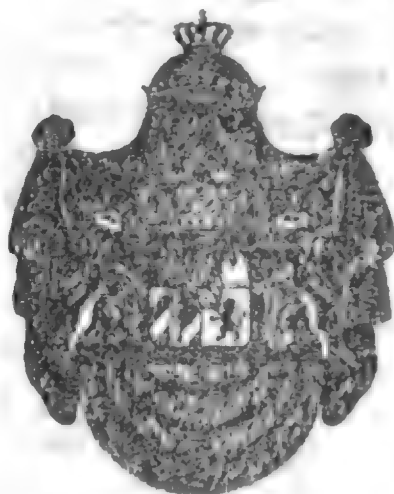

Nro. 44.

München, Montag den 28. Oktober 1839.

Inhalt:

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. October l. J. bewogen gefunden, den königl. Kämmerer, Major und Flügel-Adjutanten, dann bisherigen Hofmarschallamts-Verweser, Friedrich Grafen von Saporta, zu Allerhöchstihrem Hofmarschall in provisorischer Eigenschaft vom 1. Nov. d. J. angefangen, allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Oktober l. J. auf die in Augsburg erledigte Advokatenstelle den Advokaten Stanislaus Fischer, in Sulzbach, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und zum Advokaten in Sulz-

bach den Appellationsgerichts-Accessisten Max Maier, von Dillingen, zu ernennen;

den Revierförster Streitel zu Appertshofen auf das Revier Breitenbrunn, im Forstamte Beilngries, zu versetzen, und den Forstamtsactuar zu Ebersberg, Ignatz Diepoldt, zum provisorischen Revierförster in Appertshofen allergnädigst zu ernennen;

unterm 9. October l. J. die erledigte Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Freysing, provisorisch dem dermaligen Lehrer der vierten Klasse an der lateinischen Schule daselbst, Priester Max Konezney,

und die durch die Quiescirung des Postoffizialen Schwab bei dem Oberpostamte Nürnberg erledigte Postoffizialen-Stelle 3ter Klasse dem Postaccessisten, Clement Bojer, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen,

dann den bisherigen Forstmeister von Wemding, Theodor Martin, in gleicher Eigenschaft auf das neugebildete Forstamt Donauwörth zu versetzen;

unterm 11. October l. J., den Secretär des Oberappellationsgerichts, Johann Nepomuk Frankl, auf den Grund des §. 22 lit. B. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde, mit Belassung seines Standesgehaltes, des Titels und Functionszeichens, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten zu bezeugen; dann zu der hierdurch erledigten Secretärstelle des Oberappellationsgerichts, seiner allerunterthänigsten Bitte gemäß, den quieszirten Secretär des Appellationsgerichts von Oberbayern, Hugo Anton von Sichlern, zu Landshut, zu berufen;

den Forstcommissär 1ster Klasse bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Felix von Bressensdorf, zum Forstmeister in Günzburg; den Revierförster zu Aurach in Mittelfranken, Karl d'Herigoien, zum Forstcommissär 2ter Klasse bei obengenannter Regierungs-Finanzkammer, dann

den Expeditor und Taxator des Kreis- und Stadtgerichts München, Alois Strobl, zum Rentbeamten in Beilngries, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Rentbeamten zu Rain in Oberbayern, Karl Hintermair, auf allerunterthänigstes Ansuchen auf das Rentamt Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, in provisorischer Eigenschaft zu versetzen;

unterm 12. October l. J. auf die zu Paßau erledigte Advokatenstelle den Advokaten, Balthasar Martin, zu Deggendorf, und auf die hierdurch in Deggendorf sich

erledigende Advokatenstelle den Advokaten Alois Gräf, zu Traunstein, ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und die hierdurch in Traunstein erledigte Advokatenstelle dem Apell.Gr.-Accessisten, Sebastian Neuschmid, dermal zu Mühldorf, zu verleihen;

unterm 13. October l. J. den Regierungs-Assessor und exponirten Fiskaladjunkten der Regierung von Oberbayern, Wilhelm Engerer, zum geheimen Secretär bei dem Staatsministerium der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen;

den Advokaten Wolfg. Primbs zu Mitterfels seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das neu errichtete Landgericht Bogen zu versetzen, und die hierdurch erledigte zweite Advokatenstelle bei dem Landgerichte Mitterfels unbesetzt zu lassen;

unterm 14. October l. J. die Zollverwaltersstelle bei dem Nebenzollamte zu Neustadt, Hauptzollamtsbezirkes Speyer, dem Grenzoberkontroleur zu Rechtenbach, Karl Wolfram, zu übertragen;

unterm 17. October l. J. auf die allerunterthänigste Bitte der Kreis- und Stadtgerichtsschreiber, Michael Reisert zu Augsburg und Franz Jakob Göß zu Aschaffenburg, ihre Stellen gegenseitig vertauschen zu dürfen, diesem Gesuche stattzugeben, sonach die Versetzung des Kreis- und Stadtgerichtsschreibers Reisert nach Aschaffenburg, und des Kreis- und Stadtgerichtsschreibers Göß nach Augsburg zu genehmigen;

unterm 18. October l. J.

den auf die Landrichterstelle in Burglengenfeld versetzten Landrichter, Julius August Häckl, in Heilsbronn, auf seine Bitte von dem Antritte dieser Stelle zu entbinden, und auf seinem bisherigen Posten zu belassen;

auf die erledigte Landrichterstelle in Burglengenfeld, im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, den dermaligen Landrichter in Uffenheim, Balthasar Ries, zu versetzen, und

die Landrichterstelle in Uffenheim, im Mittelfranken, dem zum Vorstande des Landgerichts Heilsbronn ernannten Landrichter, Karl Wilhelm Rupprecht, zu übertragen;

den Actuar des Landcommissariats Speyer, Daniel Flormann, in die zeitliche Quiescenz zu setzen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Landcommissariats-Actuarsstelle in Speyer, in provisorischer Eigenschaft, auf sein Ansuchen, dem Regierungs-Secretär 2ter Kl. der Kammer d. J. der Pfalz, Wilhelm von Buchner, zu verleihen;

auf die bei der Regierung der Pfalz, Kammer d. J., hiedurch erledigte Secretärstelle 2ter Klasse den dermaligen Regierungs-Accessisten bei der Kammer d. J. der Pfalz, Hermann Fischer, provisorisch zu ernennen; dann

unterm 19. October l. J. dem Actuar des Landcommissariats zu Kaiserslautern, Karl von Burger, zum Behufe der Wiederherstellung seiner Gesundheit, die nachgesuchte zeitliche Quiescenz auf ein Jahr zu bewilligen, und zum Actuar des Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft, den Regierungs-Accessisten bei der Regierung K. d. J. der Pfalz, Karl Schmitt, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 1. October l. J. die Pfarrei Karlskron, Ldg. Neuburg a. d. Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Echsheim, Ldg. Rain, Johann Baptist Steiner, und

die Pfarrei Wengen, Ldg. Wertingen, dem bisherigen Pfarrer zu Hegernbach, desselben Landgr., Pr. Martin Maucher;

unterm 7. October l. J. die Pfarrei Ottersheim, Landcommissariats Germersheim in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu St. Ingbert, Landcommissariats Zweybrücken, Pr. Johann Pfeiffer;

unterm 10. October l. J. die Pfarrei Oberroth, Ldg. Illertießen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem seith. Pfarrer Georg Lutz, zu Tafertshofen, Ldg. Roggenburg;

unterm 13. October l. J. die Pfarrei Hainsbach, Ldg. Pfaffenberg in Niederbayern, dem bish. Pfarrer zu Rottenburg, Ldg. gleichen Namens, Pr. Franz Seraph Riederer;

unterm 16. October l. J. die Pfarrei Bittenbrunn, Ldg. Neuburg a. d. Donau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer zu Frankenhofen, Ldg. Buchloe, Pr. Joseph Anton Böck;

unterm 17. October l. J. die Pfarrei Ergoldsbach, Ldg. Rottenburg in Niederbayern, dem bish. Pfarrer in Mitterfels, Ldg. gleichen Namens, Pr. Alois Naaber;

unterm 18. Oct l. J. die Pfarrei Haarbach, Ldg. Hengersberg, in Niederbayern, dem bish. Pfarrer in Hals, Ldg. Passau, Pr. Joseph Ring, und

das Curatbenefizium in Haunersdorf, Ldg. Landau, desselben Regierungsbezirkes, dem bish. Benefiziaten in Eggenfelden, Ldger. gleichen Namens, Priester Rupert Simon;

unterm 19. October l. J. das Curatbenefizium in Konzenberg, Ldg. Burgau, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Franz Jos. Notz, zur Zeit Pfarrvikar in Ingenried, Ldg. Oberndorf;

unterm 20. October die Pfarrei Haag, Ldg. gleichen Namens, in Oberbayern, dem bish. Pfarrer in Winhöring, Ldg. Altötting, Priester Johann Georg Schmid;

die Pfarrei Angelberg und Tussenhausen, Ldg. Türkheim, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bish. Pfarrer in Köngesried, Ldg. Mindelheim, Pr. Kaspar Filser,

und unterm 21. October l. J. die Pfarrei Fleinhausen, Ldg. Zusmarshausen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bish. Pfarrer in Lauchdorf, Ldg. Kaufbeuern, Pr. Valentin Wachter.

Seine Majestät der König haben unterm 14. October l. J. zu genehmigen geruht, daß die katholische Curatie Hemmersheim, Ldg. Uffenheim in Mittelfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem bish. Kaplan zu Aub, Ldg. Röttingen, Priester Ludwig Badum;

unterm 15. October l. J., daß die kathol. Pfarrei Birnbaum, Ldg. Nordhalben in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Hrn. Erzbischofe von Bamberg, dem Pfarramts-Candidaten, Philipp Ziegler, Kaplan zu Burgwindheim,

und unterm 17. October l. J., daß die kathol. Pfarrei Obersinning, Ldg. Landsberg, in Oberbayern, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg dem Pfarramtscandidaten, Priester Ignaz Geiger, zur Zeit Cooperator expositus in Ried, Ldg. Friedberg, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 20. October l. J. die erledigte 3te protestantische Pfarrstelle zu Gunzenhausen, in Mittelfranken, mit welcher auch das Subrectorat der dortigen lateinischen Schule verbunden ist, dem bish. zweiten Pfarrer und Lehrer an der lateinischen Schule zu Marktbreit, Johann Albert Bischof, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. October l. J. der von dem Freiherrn Georg Wilhelm von Guttenberg, als Kirchenpatron für den Pfarramtscandidaten, Christoph Heinrich Christian Eyßer aus Fischbach, ausgestellten Präsentation

auf die protestantische Pfarrei Sulzdorf, Dekanats Waltershausen;

unterm 17. October l. J. der von den Freiherren v. Seckendorff als Kirchenpatronen für den Pfarramts-Candidaten, Gottlob Franz Fischer, aus Zirndorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weinzurisgereuth, Dekanats Bamberg, in Oberfranken,

und unterm 21. October l. J. der von der fürstl. v. Schwarzenberg'schen Patronatsherrschaft für den bish. Pfarrer zu Krassolzheim, Dekanats Einersheim, Georg Leonhard Riedner, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Unterleimbach, Dekanats Neustadt a. d. Aisch, die landesfürstl. Bestätigung zu ertheilen geruht.

Königliche Allerhöchste Bestätigung von Wahlen bürgerlicher Magistratsräthe in den Städten München, Bamberg, Bayreuth, Ansbach, Passau, Nürnberg, Augsburg, Fürth, Erlangen.

Seine Majestät der König haben für die bei den Magistraten der nachgenannten Städte in Erledigung gekommenen Stellen bürgerlicher Magistratsräthe allerhöchst zu bestätigen geruht:

unterm 8. October l. J. bei dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München:

den Privatier, Jos Christlmiller,
" " Alois Specht,
den Großhändler, Ludw. Negrioli,
den Kaufmann, Xaver Rießler,
" " Xav. Strießberger,
den Weinwirth, Bernhard Kaiser;

unterm 6. October l. J. bei dem Magistrate der Stadt Bamberg:

den Kaufmann, Georg Michael Schwager,
den Kaufmann, Kaspar Leist,
den Seifensieder, Andreas Rudhart,
den Kaufmann, Daniel Heinzenknecht,
den pens. Patrimonialrichter und Rentenverwalter, Christoph Franz Herrmann und
den Kaufmann, Benedict Schaupp;

bei dem Magistrate der Stadt Bayreuth:

den Sattler, Friedrich Hoffmann,
den Buchbinder, Karl Seufft,
den Kaufmann, Konrad Kolb,
den Wagner, Andreas Grieshammer und
den Buchdrucker, Friedrich Birner;

unterm 10. Oktober l. J. bei dem Magistrate der Stadt Ansbach,

den Schönfärbermeister, Friedrich Ebert,

den Schnittwaarenhändler, Mathias Schübel,

den Glasermeister, Christop Schnitzlein,

den Färbermeister, Andreas Scheuerlein, und

den Lebküchner und Spezereihändler, Achatius Belzner;

unterm 11. Oktober l. J. bei dem Magistrate der Stadt Passau:

den Eisenhändler, Joseph Oberhauser,

den Kaufmann, Georg Eglauer,

den Weinwirth, Friedrich Schmerold,

den Kaufmann, Joseph Friedl, und

den Seifensieder, Joseph Maier;

unterm 15. Oktober l. J. bei dem Magistrate der Stadt Nürnberg;

den Kaufmann, Andreas Karl Zinn,

den Kaufmann, Christoph Moriz Schmidt,

den Kaufmann, Johann Jakob Bernhard Schöpf,

den Buchbinder, Joh. Jakob Schnerr,

den Kaufmann, Karl Ernst Popp, und

den Kaufmann, Konrad Winter;

unterm 17. Oktober l. J. bei dem Magistrate der Stadt Augsburg:

den Banquier, Georg Christian Bauer,

den Privatier, Heinrich Trips,

den Privatier, Gustav von Fröhlich,

den Privatier, Nikolaus Sabbadini,

den Kaufmann, Ignatz Mayr, und

den Privatier, Johann Mundig;

dann unter demselben Tage bei dem Magistrate der Stadt Fürth:

den Etuisfabrikanten, Christoph Hauck,

den Kaufmann, Johann Albrecht Sigmund,

den Kaufmann, Wilhelm Fronmüller;

den Kaufmann, Friedrich Wild,

den Kaufmann, Adam Albrecht; und

unterm 18. Oktober l. J. bei dem Magistrate der Stadt Erlangen:

den Zinngießermeister, Karl August Löffler,

den Wagnermeister, Johann Friedrich Brendel,

den Zinnwaarenfabrikanten, Johann Leonhard Braun,

den Buchdruckereibesitzer, Johann Paul Junge,

den Seifensiederm., Friedr. Scholl, und den Kammfabrikanten, Johann Georg Bücking.

Landrath von Oberbayern.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Oktober l. J. zur Besetzung der durch den Austritt des Konrad Klausner, von Berchtesgaden, in Erledigung gekommenen Stelle eines Mitgliedes des Landraths von Oberbayern, den als Landraths-Candidaten gewählten Gutsbesitzer und

Gastwirth, Georg Forstner, zu Ebersberg, zum Mitgliede des Landrathes dieses Regierungsbezirkes zu ernennen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Oktober l. J. den Revierförster, Konrad Häffner zu Pfreimd, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Naabburg zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem k. Kämmerer und General-Major, Anton Karl Grafen Antonelli zu Neapel, das Ehren-Kreuz,

und vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. September l. J. dem k. Schloßverwalter, Kilian Becker, auf der Eremitage bei Bayreuth, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Oktober l. J. geruht, dem Zimmergesellen, Leonhard Stoll, von Windsheim, in allerhöchster Anerkennung der von demselben, bei der mit eigener Lebensgefahr erwirkten Rettung zweier Menschenleben erprobten, muthvollen Entschlossenheit und uneigennützigen Selbstaufopferung, das silberne Civil-Verdienst-Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben de dato Berchtesgaden den 15. September l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. geheime Rath rc. Ritter von Klenze, den ihm von Seiner Majestät dem Kaiser aller Reussen verliehenen St. Wladimir-Orden III. Klasse annehmen und tragen dürfe.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Oktober l. J. allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden das Indigenat des Königreichs zu verleihen:

dem Franz Seraph Wilhelm Grafen von Tattenbach und Reinstein;

dem Maler, Gottfried Adolph Pola aus Hamburg;

dem Candidaten der Theologie, Ignaz Pilz aus Böhmen, und

dem Candidaten der Theologie, Adalbert Schober aus Böhmen.

Regierungs-Blatt für das Königreich Bayern

Nro. 45.

München, Montag den 4. November 1839.

Inhalt:

Königlich allerhöchste Verordnung, den für die neue Tarifsperiode 1840, 1841 und 1842 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1840 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr. — Privilegium, für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf Herausgabe eines Kupferstiches von Dalco, den gekreuzigten Heiland nach Guido Reni darstellend. — Privilegium, für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bey Rhein. — Dienstesnachrichten. — Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen. — K. Allerh. Bestätigung von Wahlen zu Gemeindestellen in den Städten Regensburg und Würzburg. — Ordens-Verleihungen. — Großjährigkeits-Erklärung. — K. Allerh. Genehmigung zur Titels-Annahme. — Gewerbs-Privilegien-Verleihungen. — Gewerbs-Privilegien-Einziehungen — Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den für die neue Tarifsperiode 1840, 1841 und 1842 vereinbarten, mit dem 1. Jänner 1840 zur Anwendung kommenden Zolltarif betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit Beziehung auf den §. 13. des Zollgesetzes vom 17. November 1837 und unter Hinweisung auf die im Abschiede für die Ständeversammlung des nemlichen Jahres niedergelegten, von Uns allerhöchst sanctionirten Postulate, verordnen und befehlen Wir, daß der bei der dießjährigen Generalconferenz in Zollangelegenheiten zu Berlin vereinbarte Vereins-Zolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842, nach der

von Uns genehmigten dießfallsigen Uebereinkunft mit den übrigen Vereinsregierungen, ohne Verzug durch das Regierungsblatt verkündet, und mit dem 1. Jänner 1840, als dem Tage des Beginnens der neuen dreijährigen Tarifsperiode — in Anwendung gebracht werde, wonach Unser Finanzministerium zum Vollzuge das Weitere einzuleiten und anzuordnen hat. —

Dabei bemerken Wir ausdrücklich, daß die in Folge des Vertrages mit der königlich niederländischen Regierung bewilligten Zollermäßigungen für den Eingang von Reis, Lumpenzucker zum Versieden und raffinirten Zucker, durch den Tarif in der Erwartung allgemein ausgesprochen seyen, daß die anderen Staaten, welche hieraus Vortheile erlangen, sich bei den deshalb eingeleiteten Verhandlungen zu billigen Gegenleistungen verstehen werden.

München den 30. October 1839.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl.

Der General-Secretär:
Gietl.

Privilegium

für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf Herausgabe eines Kupferstiches von Dalco, den gekreuzigten Heiland nach Guido Reni darstellend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe eines Kupferstiches von Dalco, den gekreuzigten Heiland nach Guido Reni darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, derselben ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jenes Kupferstiches sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend tax- und stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere der Kunsthandlung Artaria und Fontaine in Mannheim

zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Kunsthandlung Nachbildungen des fraglichen Kupferstiches weder im Ganzen noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, namentlich der Befugniß des Eigenthümers des Original-Gemäldes jede Art von Nachbildung desselben auch anderen Künstlern zu gestatten, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch anderen Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an mehrerwähnte Kunsthandlung gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des bezeichneten Kupferstiches aber sogleich wegnehmen und jener zur Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwei und zwanzigsten Oktober im Jahre Eintausend Achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Privilegium
für die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bey Rhein.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem die Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim, um Verleihung eines Privilegiums auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bey Rhein, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, dersel-

den ein gegen ganze oder theilweise Nachbildung jener Lithographie sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, tax- und stempelfrei hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen der genannten Kunsthandlung Nachbildungen des fraglichen Bildnisses weder im Ganzen noch in verändertem Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, jedoch unbeschadet der Rechte Dritter, so wie unfürgreiflich Unserem Rechte, für ähnliche Kunstwerke auch anderen Künstlern Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnte Kunsthandlung gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des bezeichneten Bildnisses aber sogleich wegnehmen und jener zur Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwei und zwanzigsten Oktober im Jahre Eintausend Achthundert neun und dreißig.

Ludwig

(L. S.)

v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Diensteснachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 23. October l. Js. die erledigte Lehrstelle der III. Klasse an dem neuen Gymnasium zu München, dem bisherigen

Lehrer der II. Klasse desselben Gymnasiums, Joseph Stanco, und

die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der II. Klasse, dem bisherigen Lehrer der I. Klasse, Priester Anton Weigel, zu übertragen, sofort

zum Lehrer der hiedurch in Erledigung kommenden Lehrstelle der I. Gymnasialklasse, provisorisch, den Studienlehrer an der lateinischen Schule zu München, und dermaligen Verweser einer Klasse des alten Gymnasiums daselbst, Anton Kneutinger, zu ernennen geruht.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben, allergnädigst geruht, durch allerhöchste Entschließung vom 6. July d. Js. dem bisherigen Ceremoniar und Votivar am Collegiatstifte bei der St. Cajetanshofkirche zu München, Priester Joh. Bapt. Bleystein, das Benefizium zu Blutenburg zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. J. zu genehmigen geruht, daß

das Curat- und Schulbenefizium zu Emershofen, Landgerichts Illertissen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Vikar desselben, Priester Adam Schwarzenbach, und

das Spitalbenefizium zu Nesselwang, Landgerichts Füssen, genannten Regierungs-Bezirkes, von dem obigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem bisherigen Pfarrer in Deiningen, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, Priester Joseph Weiler, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. Js., die erledigte protestantische Pfarrei Ottensoos, Decanats Hersbruck, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Veitlahm, Decanats Culmbach, Sebastian Adam Karl Sommer;

die protestantische Pfarrei Weihenzell, Decanats Ansbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Eschenbach, Decanats Hersbruck, Johann Michael Hanger,

und unterm 23. October l. Js., die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle zu Burgbernheim, Decanats Windsheim, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Krautostheim, desselben Decanats, Paul Kanut Nörr, zu verleihen geruht.

Königliche Allerhöchste Bestätigung von Wahlen zu Gemeindestellen in den Städten Regensburg und Würzburg.

Seine Majestät der König haben

unterm 20. October l. Js. den für die Stelle des rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt Regensburg einstimmig wieder gewählten Gottlieb Freiherrn von Thon-Dittmer, in dieser Eigenschaft allerhöchst zu bestätigen geruht, wornach derselbe, gemäß §. 50. Absatz 2. des revidirten Gemeinde-Edictes analog in die Verhältnisse der unmittelbaren, administrativen Staatsdiener eintritt.

Gleichzeitig bestätigten Seine Majestät der König für die bei dem Magistrate der Stadt Regensburg erledigten Stellen bürgerlicher Magistrats-Räthe:

den Kaufmann, Ludwig Neumüller;

den Großhändler, Wilhelm Koch;

den Realitäten-Besitzer, Johann Andreas Schleußinger;

den Kaufmann, Friedrich Heinrich Theodor Fabricius;

den Goldarbeiter, Daniel Albrecht, und

den Kaufmann, Friedrich Anton Bertram.

Seine Majestät der König haben unterm 24. October l. J., für die bei dem Magistrate der Stadt Würzburg erledigten Stellen bürgerlicher Magistrats-Räthe:

den Privatmann, Andreas Ebenhöch;

den Kaufmann, Kaspar Ehemann;

den Appellationsgerichts-Accessisten, Karl Kirchgeßner;

den Kaufmann, Karl Wahler, und

den Kaufmann, Ludwig Vornberger, allergnädigst zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Generalmajor ꝛc., Friedrich Freiherrn von Hertling das Ehrenkreuz, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. October l. Js. dem 2ten protestantischen Pfarrer und Senior, Johann Wilhelm Friedrich Link, zu Hersbruck, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich auf das alleruntertänigste Gesuch der Katharina Angelika Paraviso, zu Nürnberg, durch allerhöchste Entschließung vom 18. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dieselbe für großjährig zu erklären.

Königl. Allerh. Genehmigung zur Titels-Annahme.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Juni l. J. bewogen gefunden, dem Kristallglas-Fabrikanten, Emanuel Steigerwald, zu Würzburg, allergnädigst zu erlauben, daß er den von Seiner des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht ihm verliehenen Titel eines „Commercien-Rathes" annehme.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben an Nachstehende Privilegien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 26. Juni l. J. dem Ambros Dirlmayr, aus München, ein Gewerbsprivilegium auf sein neu erfundenes Verfahren bei Bereitung und Erzeugung des Lampenrußes für Maler, Lithographen, Zeichnungs- und Kunstanstalten, für den Zeitraum von 10 Jahren;

unterm 23. August l. J. dem Spänglermeister, Jakob Labonté, aus München, und dem Gürtler-Gesellen, Joseph Schmitt aus Neuhausen, ein Gewerbsprivilegium auf ihre Erfindung von Lampen-Cylindern mit verbesserten Brandringen und Röhren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25. August l. Js. dem Schlossermeister, Franz Schörg, von München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer, aus Stabeisen eigenthümlich construirten Bettlade, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm gleichen Tage dem Inhaber einer Steindruckerei, Joseph Lacroix zu München ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer verbesserten Construction der Maschinen zum Reiben der Farben, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 7. September l. J. dem Buchhändler, Heinrich Erhard, zu Stuttgart, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Metall-Composition zu Buchdrucker-Lettern, Stereotypen-Platten und sonstigen Fabrikaten der Schriftgießerei, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 8. September l. J. dem Hafnergesellen, Thomas Rott aus München, ein Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung resp. Verbesserung von Sparheerden und Oekonomie-Oefen, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 12. September l. J. dem Gewehr-Fabrikmeister, Johann Söllner aus Amberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung des Stahles

I. aus neuem Schmiedeisen,

II. aus alten Eisenblechstückchen,

III. aus Gußeisen,

für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. September l. J. dem Gürtlermeister, Ernst Paul Merkel aus Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer neuen Metallmischung für Zug-, Tisch- und andere kleine Glocken, für den Zeitraum von vier Jahren:

unterm 16. September l. J. dem Geometer, Ferdinand Pfadisch aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Verbesserung der von Alexius Loibl erfundenen Linir- und Rastrir-Maschine, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 17. September l. J. dem Apotheker, Dr. Walburger aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer neuen Art von Seife: Mineral-Seife — für den Zeitraum von drei Jahren, und

unterm 7. October l. J. dem Färber-Gesellen, Sebastian Moreth aus der Au, ein Gewerbs-Privilegium auf den von ihm erfundenen Apparat zum destilliren des Wassers, so wie auf dessen verbessertes Verfahren bei dem Färben, für den Zeitraum von sechs Jahren.

Gewerbs-Privilegien-Einziehungen.

Von der k. Regierung von Oberbayern wurde die Einziehung des dem Sailersohne Anton König, aus Pörnbach, unterm 10. Juni 1835 verliehenen und unterm 15. December 1835 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung von Jagd- und andern Taschen;

dann die Einziehung des dem Philipp Engelhard, zu München, unterm 25. November 1838 verliehenen und unterm 10. Jänner l. Js. ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Einführung einer verbesserten Cylinder-Tuch-Dekatir-Maschine, wegen Mangels der Neuheit dieser Erfindung, verfügt.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Hafnermeister Mathäus Dirr, aus Bamberg, hat auf das ihm unterm 3. September 1834 verliehene zehnjährige Gewerbs-Privilegium, auf dessen in Form französischer oder italienischer Kamine hergestellte, eigenthümliche Heizapparate von Thonkacheln, mit Blechkasten, Thon- und Blech-Cylinder-Röhren, Verzicht geleistet, wonach jenes Privilegium als erloschen zu betrachten ist.

*) Hiezu als Beilage den Vereinszolltarif für die Tarifsperiode 1840, 1841 u. 1842.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern

Nro. 46.

München, Donnerstag den 14. November 1839.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Studienplan und die Prüfungen für die Staatsdienstadspiranten des Berg-, Hütten- und Salinendienstes betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Ansehung des Studienplanes und der Concursprüfungen derjenigen Candidaten, welche sich um technische Dienstesstellen im Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen zu bewerben beabsichtigen, Nachstehendes — auf so lange Wir nicht anders verfügen — anzuordnen:

I.

Gleichwie bisher, soll auch fortan die Vorlage befriedigender Zeugnisse über Gym-

nasial-Studien als Bedingniß der Zulassung zu den bezeichneten Concursprüfungen bestehen; um jedoch die, für den erwähnten dienstlichen Beruf vorzugsweise erforderliche technische Ausbildung der Competenten zu befördern, soll von nun an denjenigen Gymnasialschülern der dritten Classe, welche die specielle Widmung für diese Dienstesꝛweige erklären, und ihrem allgemeinen Fortgange gemäß die Erlaubniß zum Aufsteigen in die vierte Gymnasialclasse unbedingt erlangt haben, diese letzte Classe unter der Verpflichtung erlassen werden, zunächst einen dreijährigen Cursus in den technischen Hilfswissenschaften an einer der polytechnischen Schulen zu erstehen. —

II.

Denjenigen Candidaten für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, welche solchergestalt den dreijährigen polytechnischen Lehrcursus unter Erwerbung entsprechender Zeugnisse zurückgelegt haben, soll der Uebertritt an eine Landes-Universität gestattet werden, um während eines Bienniums ihren Studienplan in der Weise fortzusetzen und zu beendigen, wie solcher durch die unter Ziffer III. benannten Prüfungsfächer näher bezeichnet ist. —

Sowohl die Vorstände der polytechnischen Schulen, als die Rectorate Unserer Universitäten werden über die Studien-Ordnung der betreffenden Candidaten besonders instruirt werden. —

III.

Die Concurs-Prüfungen der Staatsdienst-Abspiranten für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen haben über nachgenannte Fächer sich zu erstrecken:

1) reine Mathematik in vollem Umfange; mit Inbegriff der höheren Analysis und descriptiven Geometrie;
2) angewandte Mathematik, Mechanik und Hydraulik;
3) practische Geometrie, nebst den Grundbegriffen der Markscheidekunst;
4) Oryktognosie und Geognosie;
5) Physik;
6) allgemeine und analytische Chemie;
7) Plan- und Maschinenzeichnen;
8) Civilbaukunde, dann die ersten Lehren der Strassen-, Wasser- und Brückenbaukunde;
9) Bergbaukunde;
10) Institutionen des römischen Rechtes;
11) Bergrecht;
12) Nationaloeconomie und Finanzwissenschaft. —

IV.

Die periodischen Concursprüfungen für

Aufnahme zur Praxis sollen nach vorgängiger angemessener Publication des Termines dahier durch eine, aus Professoren Unserer Universität und der dahiesigen polytechnischen Schule zusammengesetzte Prüfungs-Commission, unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration statt finden, nach deren Ergebniß die Aufnahme der für den laufenden Dienst jeweil erforderlichen Practicanten zu erfolgen hat. — In den Prüfungs-Zeugnissen und resp. Classificationen sind die nemlichen Noten zu gebrauchen, wie solche bei den Concursprüfungen für den richterlichen und Administrativ-Dienst vorgeschrieben sind. —

V.

Im Falle solche Individuen, welche sich nicht dem Staatsdienste in den bezeichneten Fächern, sondern der ausübenden Technik als Mechaniker, Chemiker, Werkführer von Fabriken und Manufacturen u. s. w. zu widmen beabsichtigen, diese Concursprüfungen der technischen Staatsdienst-Adspiranten, sey es in dem vorgeschriebenen vollen Umfange oder in einzelnen Fächern derselben zu erstehen wünschen, um Prüfungs-Zeugnisse ihrer erwiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse hiedurch zu erwerben, so sind dieselben auf besonderes an die Prüfungscommission zu richtendes Ansuchen und unter Vorlage ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse gleichfalls zuzulassen, und mit angemessenen Zeugnissen über die erstandene Prüfung zu versehen. —

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt. —

München den 3. November 1839.

Ludwig

v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Gietl.

Privilegium

für den königlichen Director der Akademie der bildenden Künste, Peter von Cornelius und den königlichen Professor an der Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann, zu München, gegen den Nachdruck des von ihnen herauszugebenden erklärenden Textes zu den kunstgeschichtlichen Freßken in der Loggia der neuen Pinakothek.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der königliche Director der

Akademie der bildenden Künste, Peter von Cornelius, und der königliche Professor an der Akademie der bildenden Künste, Clemens Zimmermann dahier um Schutz gegen den Nachdruck des von ihnen herauszugebenden erklärenden Textes zu den kunstgeschichtlichen Fresken in der Loggia der neuen Pinakothek zu München in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, so wollen Wir denselben ein förmliches Privilegium gegen den Nachdruck des besagten Werkes und gegen den Verkauf der etwa anderwärts davon gefertigten Nachdrücke in Unserem Königreiche auf die Dauer von zwölf Jahren vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, hiemit ertheilen, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere aber allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von hundert Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte aber den Bittstellern oder deren etwaigen Rechtsnachfolgern zufallen soll, wider Wissen und Willen der eben genannten Personen das erwähnte Werk in keinerlei Form selbst nachzudrucken, oder den Verkauf fremder Nachdrücke desselben zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, die Bittsteller oder deren etwaige Rechtsnachfolger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, und die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegnehmen und jenen zur freien Disposition stellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dieses Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung den während der oben bezeichneten Privilegiums-Dauer veranstaltet werdenden Auflagen des mehr erwähnten Werkes vorgedruckt werde; auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzley-Insiegel beidrucken lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten Oktober im Jahre Eintausend Achthundert neun und dreißig.

Ludwig.

(L. S.)

von Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
an dessen Statt der Ministerialrath
v. Zenetti.

Sitzung des königlichen Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des königlichen Staats-Raths-Ausschusses vom 25. Oktober l. J. wurden entschieden,

die Recurse:

1) des Johann Hofer von Schörgenöd, Landgerichts Moosburg in Oberbayern, wegen Verfällung in eine Forstfrevel-Strafe;

2) des Rittmeisters Zeis zu München, Bestrafung wegen zu geringhaltig eingesottenen Biers und Confiscation desselben betr.;

3) des Bräuhauspächters, Wolfgang Kellner in Regensburg, Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Malzaufschlags-Defraudation;

4) der Gemeinden Wizmannsberg und Consorten, wegen der Distrikts-Umlage zur Strasse von Kaltenbrunn nach Autenhausen in Oberfranken;

5) des Joseph Weiß und Consorten, gegen Michael Reitberger, jezt Johann Stein, Bauern zu Schäufling, Landgerichts Deggendorf, in Niederbayern, wegen Weide-Ablösung;

6) des Herrgotshöfer und Consorten zu Kemathen, gegen den vormaligen Stadt-Commissär Faber, zu Nürnberg, wegen Weide-Ablösung;

7) des Michael Schweiger und Consorten von Buchendorf, Landgerichts Roding, Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Cultur-Behinderung;

8) des Johann Engel von Muschenried, Landgerichts Neunburg v. W., Regierungsbezirks der Oberpfalz und von Regensburg, gegen Thomas Aug von da, wegen Benützung eines Fahrweges.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben,

die Recurse:

9) des Domanial-Canzleiraths, Pröller, als General-Mandatars des fürstlichen Hauses Oettingen-Wallerstein, in dessen Streitsache mit den Gemeinden Diemantstein, Leiheim und Warnhofen, Herrschafts-Gerichts Bissingen, Regierungsbezirks Schwaben und Neuburg, wegen Concurrenz zu Distrikts-Lasten;

10) des Schenkwirths, Paul Kolb, zu Horbach, Landgerichts Cadolzburg, in Mittelfranken, Verurtheilung in eine Geldstrafe wegen unregelmäßigen Austritts aus dem Bräuhause des Peter Herboldsheim zu Langenzenn;

11) die Heimathsstreitsache der Flekensteinischen Familie auf dem Schweizerhofe, Landgerichts Obernburg, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

12) der Bierbrauers-Wittwe, Sey zu Thüngfeld, Landgerichts Höchstadt, in Oberfranken, wegen Errichtung einer Felsenkeller-Wirthschaft durch den Gastwirth Ottermann, zu Schlüsselfeld;

13) des Schlossers Schwarz, von Logau, Landgerichts Gröuenbach, Regierungs-Bezirks von Schwaben und Neuburg, wegen der dem Schreiner Engel daselbst zugestandenen Befugniß seine selbst verfertigten Meubles mit Schlössern und Beschlägen zu versehen;

14) des königlichen Fiscalats zu Bamberg, gegen die Gemeinde Traunstadt, Landgerichts Bamberg II., wegen Concurrenz zur Tilgung der Local-Kriegskosten.

An das königliche Staats-Ministerium der Finanzen wurde abgegeben:

15) der Recurs des Seeligmann Stern von Miltenberg, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Regierungs-Bezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, wegen Anforderung von Schutzgeld.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den königlichen Landrichter zu Füssen, Edmund Freiherrn von Schatte, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter dem 27. October l. J. auf die erledigte Expeditor-Stelle des Kreis- und Stadtgerichts München, in provisorischer Eigenschaft, den Controleur dieses Amtes, Anton Kaufmann, zu befördern, und die hierdurch erledigte Controleur-Stelle ebenfalls, in provisorischer Eigenschaft, dem Kreis- und Stadtgerichts-Schreiber Georg Jost, zu München, zu verleihen;

unterm 30. October l. J. den temporär quiescirten Post-Official, Paul Back, zu Regensburg, seiner Bitte gemäß, in den definitiven Ruhestand zu versetzen;

unterm 2. November l. J. den Revierförster zu Weidensees, Wilhelm Kastner, auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Buckenhof; den Revierförster zu Buckenhof, von Paschwitz, nach Arzberg, und den Revierförster

zu Arzberg, Adam Grimm, nach Weidensees und

unterm 3. November l. J. den Revierförster zu Wiesau, Wilhelm Schunk, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf die Revier Vordorf zu versetzen, und den Forstamts-Actuar zu Horlach, Michael Siebenlist, zum provisorischen Revierförster in Wiesau zu ernennen;

unterm 5. November l. J. den zum provisorischen Actuar des Landcommissariats Kaiserslautern ernannten Regierungs-Accessisten, Carl Schmitt, in gleicher Eigenschaft an das Landcommissariat in Pirmasenz zu bestimmen, und

den dermaligen Actuar des Landcommissariats Pirmasenz, Max Freiherrn von Maillot, in gleicher Eigenschaft an das Landcommissariat in Kaiserslautern zu versetzen;

unterm 6. November l. J. den 1ten Assessor, Joseph Gayer, in Lauingen, in Rücksicht auf die legal nachgewiesene Zerrüttung seiner Gesundheit, die zum Behufe seiner Wiederherstellung nachgesuchte Quiescenz auf ein Jahr zu bewilligen;

die hiedurch in Erledigung kommende 1te Assessorstelle bei dem Landgerichte Lauingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem dermaligen 2ten Assessor dieses Amtes, Kaspar Mayer, zu verleihen, und

zum zweiten Assessor daselbst den dermaligen Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Franz Andreas Schum, zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 27. October l. Js. die Pfarrei Apfeldorf, Landgerichts Schongau, dem bisherigen Pfarrer in Obereglfing, Landgerichts Weilheim, Priester Franz Stempfl, und

das Curatbenefizium in Oberwittelsbach, Landgerichts Aichach, beide in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Pürgen, Landgerichts Landsberg, Priester Franz Stollreiter;

unterm 28. October l. Js. die Pfarrei Obergriesbach, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ehingen, Herrschaftsgerichts Nordendorf, Priester Franz Xaver Haindl;

unterm 29. October l. Js. die Pfarrei

Inningen, Landgerichts Göggingen, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Benefiziums-Vicar zu Hausen, Landgerichts Mindelheim, Priester Franz Anton Metz, und

unterm gleichen Tage das Frühmeßbenefizium in Mehring, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ziegesheim, Landgerichts Donauwörth, Priester Joseph Netter;

unterm 30. October l. Js. die Pfarrei Deising, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Staadorf, Landgerichts Riedenburg, Priester Alois Hotter, und

die Pfarrei Wollnzach, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Paunzhausen, Landgerichts Freysing, Priester Franz Mader;

unterm 2. November l. Js. das Schul- und Curat-Benefizium zu Ritzisried, Herrschaftsgerichts Weissenhorn, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, dem Kaplan zu Thierhaupten, Landgerichts Rain, Priester Theodor Lipp,

und unterm 6. November l. Js. das Curatbenefizium in Gelting, Landgerichts Ebersberg, in Oberbayern, dem Pfarramtscandidaten, Priester Balthasar Meyer, zur Zeit Cooperator in Hörgnetshausen, Landgerichts Moosburg.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Feldmoching, Landgerichts München, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Pfarramtscandidaten Pr. Joseph Schmid, zur Zeit Cooperator, in Langdorf, Landgerichts Erding, und

unterm 31. October l. Js., daß die katholische Pfarrei Steinwiesen, Landgerichts Kronach in Oberfranken, von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg, dem Pfarramtscandidaten, Priester Philipp Grohe, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Rechtenbach, Decanats Bergzabern, in der Pfalz, dem bisherigen Pfarrer zu Ballheim, Decanats Germersheim, Johann Adam Humbert, und

unterm 2. November l. Js. die erledigte protestantische Pfarrei Theisbergstegen, Decanats Kusel, in der Pfalz, dem Pfarramtscandidaten, Georg Heinrich Vogt, von Glanmünchweiler, zu verleihen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern

Nro. 47.

München, Montag den 18. November 1839.

Inhalt:

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. Js. den Reichsrath und Appellationsgerichts-Präsidenten, Freiherrn von Leonrod, unter Anerkennung seiner guten Gesinnungen und geleisteten Dienste zu Allerhöchst Ihrem Staatsrath im außerordentlichen Dienste, tax- und siegelfrei, allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, mittelst allerhöchsten Rescripts vom 1. No-

vember l. Js. den königlichen ersten Gestütmeister beim königlichen Hofgestüte Rohrenfeld, Bergstetten und Neuhof, Karl Ammon, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen, treu geleisteteten Diensten, und unter Belassung seines Titels und seiner Functions-Zeichen vom 1. November l. Js. angefangen in den Ruhestand zu versetzen, dagegen aber vermittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. November l. Js. den bisherigen zweiten Gestütmeister, Andreas Ammon, zum ersten Gestütmeister und den bisherigen Gestütsthierarzt, Johann August Herbst, zum zweiten Gestütmeister beim königlichen Hofgestüte Rohrenfeld, Bergstetten und Neuhof vom 1. Dezember l. Js. anfangend, zu ernennen;

ferner unterm 1. November l. Js. das Inspectorat des protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern, in der Pfalz, dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Johann Georg Wagner, zu verleihen;

in die Stelle eines Präfecten und ersten Seminarlehrers, den bisherigen dritten Lehrer dieser Anstalt, Christian Grünwald, vorrücken zu lassen, und

die Stelle eines zweiten Seminarlehrers, dem gleichfalls an der Anstalt verwendeten Musiklehrer, Friedrich Trutzer, zuzutheilen;

unterm 6. November l. Js. den Rath des Appellationsgerichts von Oberbayern, Johann Ignatz Tils, nach seinem dießfalls gestellten Gesuche, wegen zurückgelegten 76. Lebensjahres, nach §. 22. Lit. C. und §. 23. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde, mit Beibehaltung des Titels, des Functionszeichens und des Gesammtgehaltes in den definitiven Ruhestand zu versetzen und demselben dabei die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung zu erkennen zu geben; zu der hiedurch bei dem Appellationsgerichte von Oberbayern erledigten Rathstelle den Assessor des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg, Karl Alois Schreyer, zu befördern; zum Assessor des Appellationsgerichts für die Oberpfalz und von Regensburg den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Adolph von Sundahl, zu ernennen; zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach den Assessor des nämlichen Gerichts, Joseph Schiber, zu befördern, und die hiedurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach erledigte Assessorstelle dem Accessisten des Appellationsgerichts von Oberfranken, Willibald Freiherrn von Bibra, zu verleihen;

unterm 7. November l. Js. auf die erledigte zweite Assessorstelle des Landge-

richts Greding, in Mittelfranken, den dermaligen zweiten Landgerichts-Assessor in Heilsbronn, Raimund Häusler, zu versetzen, und

zum zweiten Assessor des Landgerichts Heilsbronn, desselben Regierungs-Bezirkes den Accessisten bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Memmingen, Friedrich von Rupprecht, zu ernennen;

unterm 9. November l. Js. die erledigte Bauconducteur-Stelle in Nürnberg, in provisorischer Eigenschaft, dem dermaligen Ingenieur-Practikanten, Franz Thelemann, in Aschaffenburg zu verleihen;

unterm 10. November l. Js. die bei der Gemälde-Sammlung in der Moriz-Capelle zu Nürnberg in Erledigung gekommene Conservator-Stelle, dem Conservator der Gemälde-Gallerie auf der Burg, und Director der Kunstgewerbschule daselbst, Albert Reindel, unter Belassung seiner bisherigen Function, zu übertragen;

unterm 14. November l. Js. den bisherigen Communalförster im Landauer-Stadtwalde, Ludwig Klöckner, zum provisorischen Revierförster in Hornbacher-Wald, Forstamts Waldfischbach,

und unterm 15. November l. Js. zum Rechnungs-Commissär der Regierung von Oberbayern, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft, den Revidenten bei dieser Regierung, August Müller, zu ernennen.

Verleihung einer lebenslänglichen Reichs-Raths-Würde.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Decrets vom 16. November l. Js. Allerhöchst Ihren Minister der Justiz, Staatsrath, Sebastian Freiherrn von Schrenk, zum lebenslänglichen Reichsrath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Pfarreien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. November l. Js. die katholische Pfarrei Hals, Landgerichts Passau, in Niederbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Michael Bauer, zur Zeit Cooperator zu Kirchberg, am Inn, Landgerichts Simbach, und

unterm 9. November l. Js. die katho- tholische Pfarrei Rohrbach, Landgerichts Monheim, im Regierungsbezirk von Schwa-

ben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Goßheim, desselben Landgerichts, Priester Joseph Baß, zu übertragen geruht.

Bestätigung der Wahl des Prorectors an der Universität Erlangen.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. Js. der auf den ordentlichen Professor der Rechte, Dr. Friedrich Julius Stahl, gefallenen Wahl zum Prorector an der Universität Erlangen für das Jahr $18\frac{32}{26}$ die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Bischöfliches Capitel und bischöfliches Clericalseminar in Speyer.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte fünfte Vicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer unter Vorrückung des Domvicars, Pr. Victor Zahm, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem Priester Franz Hällmayer, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 26. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle eines Subregens in dem Clerical-Seminar zu Speyer, in Verbindung mit der Function eines Präfecten und Repetitors an dem neuzuerrichtenden Knabenseminar dortselbst, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Speyer, dem bisherigen Pfarrer von Herxheimweiher, Landcommissariats Landau, Priester Andreas Ludwig Laforet, verliehen werde.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 29. October l. Js. zu genehmigen geruht, daß der Landgerichtsbezirk Rottenburg von dem bisherigen Landwehr-Bataillonsbezirke Pfaffenberg getrennt werde, und künftighin als ein eigener Landwehr-Bataillonsbezirk bestehe.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben unterm gleichen Tage den Landrichter, Friedrich Galler zu Rottenburg, zum Major und Commandanten der Landwehr dieses Bataillonsbezirkes zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Feldwebel von der Garnisons-Compagnie Forchheim, Georg Unruh, die Ehrenmünze des Königlich Bayerischen Ludwigordens zu verleihen.

Regierungs-Blatt

für das

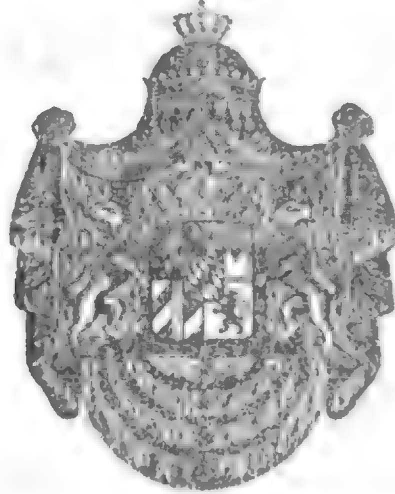

Königreich Bayern.

Nro. 48.

München, Mittwoch den 27. November 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,
die Einberufung der Ständeversammlung betr.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, die Stände des Königreiches in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde auf den acht- und zwanzigsten December einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten, sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung anzu-

weisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §. 52. und 61. Tit I. Absch. III. des Edikts über die Ständeversammlung bei der Einweisungs-Commission, persönlich melden.

Im Falle aber, daß ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von der Erscheinung abgehalten seyn sollte, hat dasselbe nach Vorschrift der §§. 44. und 47. Tit. I. Abschnitt II. das Erforderliche zu beobachten.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

München den 25. November 1839.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk.
v. Wirschinger. v. Abel.
Frhr. v. Gumppenberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der achten Ständeversammlung betr.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J. in Rücksicht auf die Bestimmungen des Tit. I. §. 53. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde Allerhöchstihren Justizminister und lebenslänglichen Reichsrath, Freiherrn von Schrenk, für die Dauer der auf den 28. Dezember l. Js. einberufenen achten Ständeversammlung zum ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen geruht.

Bekanntmachung,

die Ernennung der Einweisungs-Commission für die Kammer der Abgeordneten bei der Ständeversammlung von 1839 betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November 1839 zu der nach den Bestimmungen des §. 61. des I. Titels der X. Beilage zur Verfassungsurkunde für die bevorstehende Ständeversammlung zu bildenden Einweisungs-Commission

1. zum Vorstande, den Staatsrath und Regierungs-Präsidenten, Grafen von Seinsheim;
2. als Beisitzer:
   a. vom Ministerium des Innern, den Ministerialrath Benning,
   b. vom Ministerium der Finanzen den Ministerialrath von Weigand,
3. als Commissions-Secretär

den geheimen Secretär des Ministeriums des Innern

von Zwehl

zu ernennen geruht.

Diese Commission hat am 28. Dezember l. Js. als dem Tage, auf welchen die Stände des Reichs einberufen sind, in dem Ständehause sich zu versammeln und die ihr in der angeführten Beilage zur Verfassungsurkunde übertragenen Geschäfte zu vollführen.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Einrichtung der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf dem Grund einer stattgefundenen Revision der, vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. April 1822 (Regierungsblatt Seite 515.) errichteten landwirthschaftlichen Lehranstalt in Schleißheim eine theilweise Reorganisation derselben mit Rücksicht auf das zeitgemäße Bedürfniß und unter Bezugnahme auf Unsere allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 (Regierungsblatt Seite 177.), die Gewerb- und polytechnischen Schulen betreffend — Art. VII. und XII. beschlossen und verordnen, insolange Wir nicht anders verfügen, wie folgt:

I.

Die landwirthschaftliche Unterrichts-Anstalt zu Schleißheim hat von nun an unter der Benennung „landwirthschaftliche Centralschule" aus drei Unterrichts-Klassen in folgender Weise zu bestehen:

die erste Klasse, für praktische Anleitung und Uebung mit erläuternder Nachhilfe, zur Heranziehung von Baumeistern, Aufsehern landwirthschaftlicher Gewerbe, Viehzüchtern und Schäfern und dergleichen untergeordneten landwirthschaftlichen Gehilfen;

die zweite Klasse, für die Bildung rationeller Oeconomen;

die drite Klasse, für das landwirthschaftliche Practikum. —

II.

Der wissenschaftliche Unterricht der zweiten Klasse soll in zwei gesonderten Jahres-Kursen statt finden, und in gehöriger Steigerung nachfolgende Gegenstände umfassen:

Arithmetik und Geometrie mit praktischen Anleitungen zur Feldmeßkunst;

Physik und Meteorologie;

Chemie, Agrikultur-Chemie und landwirthschaftliche Technologie;

Naturgeschichte;

Agronomie und Agrikultur mit praktischen Uebungen;

Allgemeine und spezielle Pflanzenkultur;

Landwirthschaftliche Haushalts-Lehre und Buchführung;

Landwirthschaftliche Viehzucht im vollen Umfange;

Landwirthschaftliche Baukunde mit Zeichnungs-Unterricht —

Außerdem ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen. —

III.

Das landwirthschaftliche Praktikum als dritte Klasse findet, unter spezieller Leitung des jeweiligen Staatsgüter-Administrators, bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Verwaltung nach Maaßgabe der hiefür sich darbietenden Gelegenheit statt, und soll sich in der Regel auf die Dauer eines Jahres erstrecken. —

IV.

Bezüglich der Aufnahme wird festgesetzt:

1) für die erste Klasse, zurückgelegtes 16jähriges Alter bei genügender körperlicher Entwickelung; genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;

2) für die zweite Klasse, zurückgelegtes 16tes Lebensjahr, vollständiger Besuch der deutschen und lateinischen Schule mit Prüfungs-Zeugniß, oder statt der letzteren wenigstens zweier Kurse einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerb-Schule, endlich befriedigendes Sittenzeugniß. — Die, die Aufnahme in diese Klasse nachsuchenden Ausländer haben eine analoge Vorbildung nachzuweisen. —

3) Landwirthschaftliche Practikanten können nur in beschränkter Anzahl, insoferne nemlich die Gelegenheit zu ihrer Beschäftigung bei den verschiedenen Zweigen der Staatsgüter-Administration gegeben ist, und nur insoferne Aufnahme finden, als solche die beiden Lehrkurse der zweiten Klasse der landwirthschaftlichen Centralschule erstanden und günstige Zeugnisse erlangt haben.

V.

Die Zöglinge sämmtlicher drei Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Hausordnung unbedingt unter-

worfen, deren strenge Handhabung Wir anbefehlen. —

VI.

Für einzelne Vorlesungen der zweiten Klasse können auch Hospitanten zugelassen werden; jedoch unter der Bedingung, daß dieselben sich ebenfalls der vorgeschriebenen Disciplinar- und Hausordnung, sowie den periodischen Prüfungen unbedingt unterwerfen.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unserer Ministerien des Innern und der Finanzen, welche zum Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung das Geeignete zu verfügen, und insbesondere die alsbaldige Veröffentlichung eines ausführlichen Programmes über den Unterricht und die übrigen Einrichtungen der landwirthschaftlichen Centralschule durch die Direction zu veranlassen haben. —

München, den 20. November 1839.

Ludwig

v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Gietl.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 19. November d. Js. den Accessisten bei der königl. Regierung von Mittelfranken, Reinhard Freiherrn von Freyberg-Oepfingen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kammerjunker aufzunehmen;

unterm 1. November l. J. den Landschaftsmaler, Christian Reinhart, Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste, dermalen sich in Rom aufhaltend, zu Allerhöchstihrem Hofmaler, tax- und stempelfrei, zu ernennen;

unterm 16. November l. J. die eröffnete statusmäßige Stelle eines Ober-Kirchen- und Schulrathes in provisorischer Eigenschaft dem zu dem Ministerium des Innern versetzten bisherigen Regierungs-Rathe, Karl Freiherrn von Schrenk, zu verleihen;

unterm 17. November l. Js. den pensionirten Lieutenant und Salinenpracticanten, Wilhelm Abel, zum Controleur des Salzamtes Regensburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 18. November d. Js. den Grenzobercontroleur in Waidhaus, Benno Patsch, in gleicher Eigenschaft nach

Obernzell zu versetzen und zum Grenzobercontroleur zu Waidhaus den Oberaufseher zu Pferd in Passau, Georg Treiber, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 18. November l. J. die bei dem Appellationsgerichte von Mittelfranken erledigte Canzellistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Schreiber des Kreis- und Stadtgerichts zu Regensburg, Ludwig Heinrichmair, zu verleihen;

unterm 23. November l. J. den Revierförster zu Kirchl, im Forstamte Wolfstein, Jakob Schuhmann, in gleicher Eigenschaft nach Kelheimwinzer, Forstamts Kelheim, zu versetzen, dann den Forstamts-Actuar und Functionär im Ministerialforst-Bureau, Anton von Spitzel, zum Revierförster zu Kirchl, und den Forstamtsactuar zu Altötting, Kaspar Schobacher, zum Revierförster in Maut, Forstamts Wolfstein, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Verzicht auf eine lebenslängliche Reichsraths-Würde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. November l. J. auf das von Allerhöchstihrem Kämmerer und Appellations-Gerichts-Präsidenten, Karl Ludwig Freiherrn von Leonrod, zu Eichstädt, gestellte Gesuch bewogen befunden, die von ihm wegen eines physischen Leidens erklärte Resignation der lebenslänglichen Reichsraths-Würde zu genehmigen.

Königlich Allerhöchste Bestätigung einer von der Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Wahl.

Seine Majestät der König haben die Wahl des Erfinders der sogenannten Daguerreotypen, F. S. Daguerre in Paris, zum außerordentlichen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften zu bestätigen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben dem großherzoglich badischen Staatsminister, Freiherrn von Blittersdorf, das Groß-Kreuz, und dem großherzoglich badischen Legationsrathe, Freiherrn von Marschall, das Ritterkreuz Allerhöchstihres Verdienst-Ordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 15. November l. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Obersten und Commandanten des königlichen Cuirassier-Regiments Prinz Carl, Leopold Freiherrn von Zandt, das Ehren-Kreuz;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. October l. Js. dem Schullehrer und Meßner, Franz Brenner zu Gottsdorf, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. November l. Js. dem quiescirten Schullehrer und Organisten, Johann Adam Schlosser in St. Lambrecht, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Seine Majestät der König haben Sich mittelst allerhöchster Entschließung vom 18. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Kammerherrn und Inspector der Grenzwachen, Alexander Freiherrn von Reizenstein, die Bewilligung zu ertheilen, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach verliehene Ritterkreuz des großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Ministerialrathe im Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, Bezold, und dem Königlichen Geschäftsträger, Legationsrathe von Oberkamp zu Carlsruhe, die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Commandeur-Kreuz des großherzoglichen Ordens vom Zähringer-Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß der königlich geheime Secretär, Heinrich Fahrmbacher das ihm von Seiner Päpstlichen Heiligkeit verliehene Ritterkreuz des Ordens des heiligen Gregorius annehmen und tragen dürfe.

K. Bayerische Vice-Consulate in Porto Alegre und in Rio Grande de San Pedro.

Seine Königliche Majestät haben die Bestellung der nachbenannten Viceconsuls in Brasilien: des Kaufmanns Francisco Dios Moreira für die Stadt Porto Alegre und des Kaufmanns Antonio Fereira Cardozo für die Stadt Rio Grande de San Pedro allergnädigst zu genehmigen geruht.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem pensionirten herzoglich Leuchtenbergischen Haushofmeister, Karl Patronino, aus Monza bei Mailand, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugung.

Der zu Bamberg verstorbene geistliche Rath, Dionys Lindner, hat in seinem Testamente vom 3. Dezember 1837 die armen Candidaten der Philosophie und der Theologie des Lyceums zu Bamberg zu Haupterben seines, nach Abzug der Legate beiläufig noch in 4187 fl. 45 kr. bestehenden Vermögens mit der Bestimmung eingesetzt, daß dieselben aus dieser Summe in Erkrankungsfällen die nöthige ärztliche Hilfe, und die übrige Pflege, aus den hienach noch verbleibenden Ueberschüssen aber angemessene Unterstützungen zu Büchern, Kleidern, Wohnungsgeld u. d. gl. erhalten sollen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Oktober l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese wohlthätige Stiftung, welche Armuth und Schule zugleich bedacht hat, sammt dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unter dem 21. November l. J. allergnädigst geruht, die Barbara Wilhelmina Louise Meyer, Tochter des ersten Pfarrers und Kapitel-Seniors Meyer zu Weißenstadt, auf allerunterthänigstes Ansuchen ihres Vaters für großjährig zu erklären.

Benennungs-Veränderung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß das bisherige Rentamt Wetterfeld in Walderbach künftig die Benennung: „Rentamt Walderbach“ führe.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. August l. Js. dem Bleistiftfabrikanten, Franz Paul Augustin, aus Hafnerzell, königlichen Landgerichts Wegscheid, im Niederbayerischen Kreise, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei der Holzfassung der Bleistifte für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

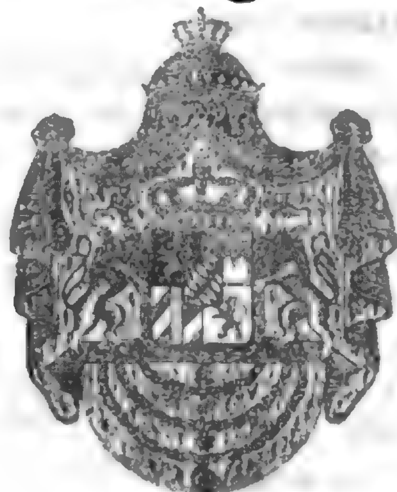

Nro. 49.

München, Mittwoch den 11. December 1839.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Gründung eines neuen jährlichen Unterstützungsbeitrages aus dem Vermögen des königlichen Verdienst-Ordens der bayerischen Krone betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bey Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da eine fortschreitende Vermehrung der Einkünfte aus dem, Unserem Verdienst-Orden der Bayerischen Krone zugewiesenen Kapitalvermögen, gegenwärtig die Möglichkeit zu nachhaltiger Bildung eines neuen Unterstützungs-Beitrages zu jährlichen 300 fl. darbietet, so wollen und verordnen Wir, daß die bisher auf acht und dreißig solcher Beiträge gebrachte Stiftung für Söhne und Töchter der Ritter gedachten Ordens von nun an auf deren neun und dreißig

erhöhet, und dazu eine jährliche Gesammt-Summe von Eilftausend und neun Hundert Gulden aus den Erträgnissen jenes Ordens-Vermögens verwendet werden solle. Diesen andurch neu fundirten Unterstützungs-Beitrag wird das damit von Uns begnadigte Individuum nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotation Unseres verewigten Herrn Vaters vom 16. Februar 1824 und Unseren dieselbe erweiternden Anordnungen vom 12. October 1834, dann vom 1. Jänner und 12. October 1835 zu beziehen und zu genießen haben, bis derselbe, nach statutenmäßig erfolgtem Heimfalle, den nämlichen Bestimmungen gemäß, anderweitig verliehen werden wird.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen und derselben Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am fünf und zwanzigsten des Monats November im Jahre Eintausend acht Hundert dreißig und neun, Unseres Reiches im fünfzehnten.

Ludwig.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der geheime Secretär:

Gessele.

Ministerial-Erklärung.

Uebereinkunft

mit dem Großherzogthume Hessen wegen gegenseitiger Gestattung der gerichtlichen Nacheile.

In Folge des von der großherzoglich hessischen Regierung durch die großherzogliche Gesandtschaft am Königlich Bayerischen Hofe gestellten Antrages zum Abschlusse einer Uebereinkunft wegen Gestattung der Nacheile der gegenseitigen Behörden und Sicherheits-Mannschaften gegen Verbrecher und sonstige der öffentlichen Sicherheit gefährliche Individuen, hat das unterfertigte Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern von Seiner Majestät dem Könige die Ermächtigung erhalten, unter Voraussetzung genauer Beobachtung der Reciprocität von Seiten der großherzoglich hessischen Regierung nachstehende rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Art. I.

Nachdem die beiden contrahirenden Regierungen übereingekommen sind, das Recht der oben erwähnten Nacheile über die Landesgränze hinaus gegenseitig zu gestatten, so sollen die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten großherzoglich hessischen Polizei- oder Gerichtsbe-

hörden, sowie deren hiezu nach den großherzoglichen Gesetzen befugten Organe ermächtigt seyn, flüchtige Verbrecher und andere der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die bayerische Landesgränze ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke zu verfolgen, und innerhalb derselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit den Arretirten unverzüglich der nächsten Königlichen Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirk die Verhaftung erfolgt ist.

Letztere wird denselben, falls er kein bayerischer Unterthan ist, auf gestellte Requisition der betreffenden großherzoglich hessischen Behörde unverzüglich ausliefern.

Art. II.

Im Falle hiebei eine Haussuchung auf bayerischem Gebiete nothwendig wird, hat der verfolgende großherzoglich hessische Officiant sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde oder Ortspolizei-Beamten zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den hierbei aufgefundenen Verfolgten in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll aufzunehmen, und weder für dieses noch für jene eine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsbald dem requirirenden Officianten einzuhändigen, eine zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden, bei Vermeidung einer Dienst-Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete.

Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin sich der Geflüchtete befindet, bis zur Herbeikunft des Ortsvorstandes oder Orts-Polizei-Beamten gestattet seyn.

Art. III.

Es wird jedoch in obigen Fällen vorausgesetzt, daß der verfolgende Officiant zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Vorweise versehen seyn müsse, wenn ihm nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

Diese Erklärung soll gegen eine gleichlautende von Seiten der Großherzoglich Hessischen Staatsregierung gegen Bayern auszustellende ausgewechselt, und sobald dieß geschehen ist, das Nöthige wegen gehöriger Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten auf die gewöhnliche Weise verfügt, auch auf die genaueste Befolgung

von den beiderseitigen Gerichts-, Polizei- und anderen Behörden mit gebührender Strenge gehalten werden.

München den 11. November 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.)

Freiherr von Gise.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. November l. Js. Allerhöchst Ihren bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich französischen Hofe, Grafen von Jenison-Wallworth, von diesem Hofe abzurufen, und denselben in gleicher Eigenschaft nach St. Petersburg, und

den bisherigen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe, Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Grafen von Luxburg, in gleicher Eigenschaft nach Paris, dann

den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Grafen von Lerchenfeld zu St. Petersburg, in gleicher Eigenschaft nach Berlin zu versetzen, und

unterm 18. November l. Js. den königlichen Kämmerer und Legationssecretär bei der königlichen Gesandtschaft in Wien, Legationsrath Freiherrn von Berger zum königlichen Geschäftsträger in Dresden zu ernennen, endlich

den bisherigen königlichen Consul zu Riga, Conrad Friedrich von Stresow, mit Rücksicht auf dessen zerrüttete Gesundheits-Umstände, auf gestelltes Ansuchen, dieser Stelle zu entheben.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. November l. Js. den bisherigen Rechnungs-Commissär bei der Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, Caspar Gottlieb Mainberger, in provisorischer Eigenschaft, zu der Stelle eines Administrators der protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarr-Wittwen-Cassen in Nürnberg zu ernennen;

unterm gleichen Tage die bei dem Oberpostamte München erledigte Officials-Stelle III. Classe dem bisherigen Postaccessisten, Ludwig Freiherrn von Tautphöus, zu verleihen;

unterm nämlichen Tage auf den Grund

des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde, den Registrator des Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg, Franz von Paul Khiener, wegen physischer Functions-Unfähigkeit für immer in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit mit seinen vieljährigen, treu geleisteten Diensten zu bezeugen; auf die hierdurch bei dem Appellations-Gerichte von Schwaben und Neuburg erledigte Registrator-Stelle, in provisorischer Eigenschaft, den Registrator des Kreis- und Stadtgerichts zu Augsburg, Carl Wilhelm Böhaimb, zu befördern; die dadurch bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg erledigte Registratorstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Oberappellationsgerichts-Canzellisten, Johann Nepomuk von Mässenhausen, zu verleihen; zum Canzellisten des Oberappellationsgerichts in provisorischer Eigenschaft den Canzellisten des Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg, Alois Freiherrn von Gumppenberg, zu ernennen, und die hierdurch bei dem Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg erledigte Canzellistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Diurnisten des Oberappellationsgerichts, Friedrich Philipp Koppmann, zu verleihen;

unterm 24. November l. Js. dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, Ludwig Freiherrn von Reichlin-Meldegg, in Berücksichtigung des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde §. 22. lit. A., die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu gewähren, und ihm die allerhöchste Zufriedenheit mit seiner treuen und ausgezeichnet fleißigen Dienstleistung zu bezeugen; die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Regensburg hierdurch erledigte Assessorstelle dem Protokollisten des nämlichen Gerichts, August Reitmaier, zu verleihen, und zum Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Regensburg, in provisorischer Eigenschaft, den als Revisions-Assistenten bei der Regierung zu Regensburg functionirenden Rechtscandidaten, Ignaz Streuber, zu ernennen;

unterm 25. November l. Js. den Rechnungs-Commissär der Regierung von Schwaben und Neuburg, Johann Baptist Deißinger, zum Rentbeamten in Rain, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern; dann unterm 26. November l. Js. den Grenzobercontroleur zu Fischbach in der Pfalz, Joseph Hack, in gleicher Eigenschaft nach Rechtenbach zu versetzen und den Hauptzollamts-Assistenten zu Speyer, Paul Köhler, zum provisorischen Grenzobercontroleur in Fischbach zu ernennen;

unterm 28. November l. Js. auf den

Grund des §. 22. lit. D. des IX. Edikts zur Verfassungs-Urkunde, den Kreis- und Stadtgerichtsschreiber, Friedrich Zenker zu München, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, wegen physischer Gebrechlichkeit auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand zu versetzen und demselben zugleich die allerhöchste Zufriedenheit über seine Dienstleistungen zu bezeugen;

unter demselben Tage die durch Beförderung des Georg Jost zum Controleur bei dem Tax- und Expeditions-Amte des Kreis- und Stadtgerichts München daselbst erledigte Schreiberstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Canzlei-Functionär der Regierung von Oberbayern, Karl Ehrensberger, zu verleihen;

unterm 30. November l. Js. das außerordentliche Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Max Joseph Müller, provisorisch zum außerordentlichen Professor der nichtbiblischen orientalischen Sprachen und Literatur an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, mit der Verpflichtung zur Haltung ordentlicher Vorlesungen über dieses Fach, zu ernennen;

unterm 1. December l. Js. den Rathsaccessisten bei der Regierung von Schwaben und Neuburg, Joseph Birkmaier zum Rechnungs-Commissär bei gedachter Regierungs-Finanz-Kammer, und unterm 2. December l. Js. den Hofjäger, Stephan Peter, zum Revierförster in Aurach, in dem Forstverwaltungs-Bezirke Dinkelsbühl, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen, und

unter dem 4. December l. Js. die bei dem Wechselgerichte I. Instanz zu Ansbach erledigte Rathstelle dem Rathe des Kreis- und Stadtgerichts zu Ansbach, Ulysses Freiherrn von Lupin, zu übertragen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentationsbestätigung.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 29. November l. Js. die Stadtpfarrei St. Martin in Landshut, dem bisherigen Domprediger in Regensburg, Priester Joseph Werner;

die Pfarrei Mitterfels, Landgerichts gleichen Namens, in Niederbayern, dem bisherigen Präfecten und ersten Lehrer im Schullehrer-Seminar zu Straubing, Priester Joseph Lautenbacher;

unterm 1. December l. Js. die Pfarrei Walkertshofen, Landgerichts Dachau, in Oberbayern, dem bisherigen Vicar derselben, Priester Franz Vordermayer;

die Pfarrei Winzer, Landgerichts Hengersberg, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Bruck, Landgerichts Ebersberg, Priester Martin Foltermaier, und

die Pfarrei Forchheim, Landgerichts gleichen Namens, in Oberfranken, dem Pfarrer und Distrikts-Schulinspector zu Teuschnitz, Landgerichts Ludwigsstadt, Priester Georg Greim;

unterm 2. December l. Js. die Pfarrei Zahling, Landgerichts Aichach, in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Joseph Anton Wildenauer, zur Zeit Stadtcaplan in Neuburg an der Donau;

das Curatbenefizium in Niederschönenfeld, Landgerichts Rain, desselben Regierungs-Bezirkes, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Sebastian Renner, vormaligem Caplan in Friedberg;

unterm 3. December l. Js. die Pfarrei Geisenhausen, Landgerichts Pfaffenhofen an der Ilm, in Oberbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Wolfgang Kern, Cooperator-Expositus in Gögging, Landgerichts Abensberg;

unterm 4. December l. Js. die Pfarrei Veitsaurach, Landgerichts Heilsbronn, in Mittelfranken, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Jakob Bauer, zur Zeit Caplan in Fünfstetten, Landgerichts Wemding, und

das II. Emeriten-Benefizium an der untern Stadtpfarrei in Ingolstadt, dem bisherigen Spitalbenefiziaten in Ellingen, Herrschaftsgerichts gleichen Namens, Priester Franz Silverio.

Seine Majestät der König haben unterm 4. December l. Js. die protestantische Pfarrei Schalkhausen, Decanats Ansbach, in Mittelfranken, dem bisherigen Pfarrer zu Treuchtlingen, Decanats Dittenheim, Georg Florian Michel, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 18. November l. Js. der von dem Freiherrn von und zu der Tann für den Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrverweser, Christian Friedrich Wilhelm Langenfaß, ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle in Tann, mit welcher eine Lehrstelle daselbst, dann die Pfarrei Habel verbunden ist, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben unterm 23. November l. Js. den Obersten und Commandanten des Landwehrregiments der Stadt Nürnberg, Johann Kon-

rad Rauh, die erbetene Entlassung vom Landwehrdienste zu ertheilen, und demselben in wohlgefälliger Anerkennung seiner um das Landwehr-Institut dortselbst erworbenen vieljährigen und vorzüglichen Verdienste die Forttragung der Uniform seines bisherigen Grades bei feierlichen Gelegenheiten und mit der für entlassene Landwehr-Offiziere von Allerhöchstdenselben angeordneten Abzeichnung zu bewilligen, und

zu der hiedurch in Erledigung kommenden Stelle eines Obersten und Commandanten des Landwehr-Regiments der Stadt Nürnberg den bisherigen Oberstlieutenant in diesem Regimente, Karl Ernst Popp, zu befördern geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Hauptmann im Infanterie-Regimente König Otto von Griechenland, Joseph von Vallade, das Ehren-Kreuz;

vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. November l. Js. dem Schullehrer, Joseph Xaver Julius zu Bertoldshofen, und

unterm 20. November l. Js. dem Johann Pointner, Regiments-Quartiermeister bei der königlichen Commandantschaft Augsburg die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

K. Allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben dem Leibarzt Ihrer Majestät der Königin Wittwe, Medicinalrath Dr. Graf, unterm 24. October l. Js. allergnädigst zu verstatten geruht, das ihm von des Königs von Sachsen Majestät verliehene Ritterkreuz des sächsischen Civil-Verdienst-Ordens anzunehmen und zu tragen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 1. September l. Js. dem charakterisirten königlich bayerischen Hauptmann, St. Symon von Carneville zu München, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung einer neuen von Franz Maria Agathe Dez Maurel zu Lyon gemachten Erfindung bezüglich der Fabrication eines eigenen Pflasterungs-Materials und zugleich bezüglich einer neuen Pflasterungs-Methode für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Regierungs-Blatt

für das

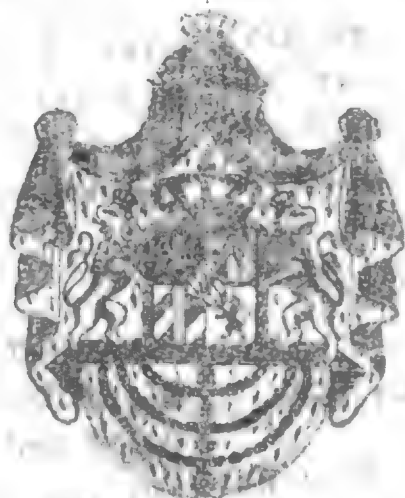

Königreich Bayern

Nro. 50.

München, Donnerstag den 19. December 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juli 1837 den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1837 Nro. 39.) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzoglich Oldenburgische, herzoglich Anhaltische und fürstlich Schwarzburgische Re-

gierungen der in jener Bekanntmachung erwähnten Erklärung beigetreten sind, weßhalb hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als das Visa einer königlich bayerischen Gesandschaft bedürftig nicht zu erachten sind.

München den 6. December 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Gise. v. Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Franz v. Kobell.

Bekanntmachung,
den Transport von arsenikalischen und andern metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betr.

Nachstehende zwischen sämmtlichen Rheinuferstaaten verabredete Bestimmungen werden in Folge der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

§. 1.

Bei Versendung von Arsenik, Quecksilber-Präparaten, Bleizucker und Grünspan sollen vom 1. Jänner 1840 an auf dem ganzen Rheinstrome folgende Vorsichtsmaaßregeln angewendet werden.

§. 2.

Arsenik (nämlich Arsenik-Mehl, gelbes Arsenik, Rauschgelb oder Auripigment, rothes Arsenik, Realgar, Scherben-Kobald) darf nur in Fässern oder Kisten verpackt werden. Die Fässer müssen vom guten Holze seyn, mit wenigem Bruche, scharf zusammengebunden und gänzlich ausgetrocknet, auch muß jedes Faß, wenn es nicht über zwei Centner faßt, mit vierzehn hölzernen Reifen, bei größerem Gehalte aber verhältnißmäßig mit noch mehreren, desgleichen Boden und Deckel mit Einlage-Reifen gesichert werden. Inwendig sind diese Fässer mit starker Leinwand durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister zu verkleben.

Ist die Verpackung in Kisten geschehen, so müssen diese vom starken Holze völlig dicht gefertigt mit Reifen versehen, und inwendig, gleich den Fässern, mit Leinwand verklebt seyn.

§. 3.

Auf jedem Collo muß mit leserlichen Buchstaben in schwarzer Oelfarbe das Wort:

Arsenik (Gift)

angebracht seyn, unter welcher Bezeichnung es auch im Manifeste aufgeführt werden muß.

§. 4.

Die Ladung muß von einem Zeugnisse der Polizei-Behörde des Absendungsortes: daß bei der Verpackung die obige Vorschrift (§. 2.) befolgt worden, begleitet seyn, und der Schiffer darf sie nur annehmen, wenn sie ihm von der Hafen-Polizei-Behörde des Absendungsortes überwiesen wird, die sich vorher genau zu überzeugen hat, daß die Verpackung keine äußerlich erkennbare Beschädigung erlitten hat, auch die Bezeichnung (§. 3.) vollständig ist.

§. 5.

Bei Versendung von Quecksilber-Präparaten (namentlich dem ätzenden Sublimat, dem weißen und rothen Präzipitat) ferner von Bleizucker und Grünspan, sind die Schiffer ebenfalls verpflichtet, die Ladung nur anzunehmen, wenn sie von der Hafen-Polizeibehörde ihnen übergeben wird, welche zuvor die Beschaffenheit eines jeden Collo sorgfältig zu untersuchen hat. Auch sind diese Waaren in den Manifesten unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen, und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. „Material-Waaren," einbegriffen werden.

§. 6.

Größere Transporte der in den §§. 2. und 5. genannten Waaren, worunter auf dem Oberrheine ein Quantum von mindestens 50, auf dem Mittel- und Niederrheine von mindestens 100 Centnern verstanden wird, sollen in besonderen Schiffen geführt werden.

Kleinere Quantitäten können zwar mit anderen Gütern in das nämliche Fahrzeug aufgenommen werden, jedoch ordnet die Polizeibehörde des Absendungshafens die Art und Weise der Absonderung dieser Giftstoffe von der übrigen in dem nämlichen Fahrzeuge befindlichen Ladung an, und vermerkt dieß im Manifeste.

Insbesondere ist hierbei auf Entfernung solcher Gegenstände Rücksicht zu nehmen, welche mittelbar oder unmittelbar als Nahrungsmittel dienen.

§. 7.

Bei der Ein- oder Ausladung dürfen die in Rede stehenden Waaren nicht länger

als drei Tagesstunden, niemals aber während der Nacht im Freien lagern.

§. 8.

Schiffer, welche eine Ladung annehmen, die ihnen nicht von der Hafen-Polizei-Behörde überwiesen worden, (§§. 4. und 5.) oder das Manifest nicht richtig abfassen, (§§. 3. und 5.) oder die Vorschriften wegen alleiniger Verladung oder Absonderung bei gemischten Ladungen nicht befolgen (§. 6.) endlich über die gesetzte Zeit hinaus die Waare bei der Einladung liegen lassen (§. 7.) verfallen in die durch die Gesetze des respectiven Uferstaates für derartige Uebertretungen verhängten Strafen.

§. 9.

Den Rheinzoll- und Hafen-Polizeibeamten liegt die Handhabung dieser Verordnung ob. Sie haben die Schiffer, welche sie übertreten, nicht nur den Rheinzollgerichten anzuzeigen, sondern auch zur Verhütung von Schaden die sofortige Abstellung des Mangels bei eigener Verantwortung für Rechnung des Schuldigen zu bewirken. Gegen Versender, welche die Waaren unter unrichtigen Namen aufgeben, wie gegen Bezieher, welche sie über die gesetzte Zeit (§. 7.) am Ufer liegen lassen, haben sie nicht minder gehörigen Orts die Bestrafung einzuleiten.

München den 7. December 1839.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Freiherr von Gise.

Sitzung
des königlichen Staats-Raths-Ausschusses.

In der Sitzung des königlichen Staatsraths-Ausschusses vom 30. November l. Js. wurden entschieden:

die Recurse:

1) Mehrerer Gemeinden und Gutsbesitzer, dann des Staats-Aerars in Betreff der Concurrenz zu den Flußbauten an der Wertach zwischen den Brücken von Göggingen und Pfersee, Landgerichts Göggingen, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg;

2) des Michael Dietl von Hungersacker, Herrschaftsgerichts Wörth, in dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Forstfrevel-Strafe;

3) des Bierbrauers Andreas Kobler zu Mühldorf, Landgerichts gleichen Namens, in Oberbayern, gegen einen Strafbeschluß wegen Erzeugung geringhaltigen Biers;

4) des Gutsbesitzers Freiherrn von Schaky zu Thierlstein, dann der Gemeinden Untertraubenbach und Wülfing, Landgerichts Cham, in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg, wegen Bestimmung der Entschädigung für die Ablösung eines Weiderechts auf der Thierlsteiner Au;

5) der Forstberechtigten Paul Wölfer und Cons. von Ziegelstein, Landgerichts Nürnberg, in Mittelfranken, wegen Forstfrevel.

An das königliche Ministerium des Innern wurden abgegeben

die Recurse:

6) der Kleinbegüterten zu Niederding, Landgerichts Erding, in Oberbayern, wegen verweigerter Gemeindegründe-Benützung, und

7) des königlichen Kämmerers, Amand Freiherrn von Guttenberg zu Bamberg, wegen Concurrenz zu den Gemeinde-Umlagen in Mekendorf, Landgerichts Culmbach, in Oberfranken.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Ansbach, Johann Christoph von Segnitz, auf den Grund des §. 22. lit. A. des Edikts IX. zur Verfassungs-Urkunde die von ihm nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu gewähren und die hierdurch bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte erledigte Protokollistenstelle, in provisorischer Eigenschaft, dem Accessisten des Appellations-Gerichts von Mittelfranken, Georg Roth, zu verleihen;

unterm 4. December l. Js. den dermaligen Oberzoll-Inspector-Verweser bei dem Hauptzollamte Neuburg am Rhein, Karl Schneider, zum Oberzoll-Inspector am Hauptzollamte Rheinschanze zu ernennen, und den Stations-Controleur zu Carlsruhe resp. Leopoldshafen, Karl Freiherrn von Kreß, zum Oberinspector des Hauptzollamtes Neuburg, in provisorischer Eigenschaft, zu befördern;

unterm 5. December l. Js. den Advocaten, Friedrich Wilhelm Lippert zu Ansbach, und Gustav Lettow in Herzogenaurach, den gegenseitigen Tausch ihrer Stellen zu gestatten;

unterm 7. December l. Js. den quieszirten Zollrechnungs-Commissär, Johann Martin Ott, auf die erledigte Zollverwalterstelle in Ansbach zu reactiviren;

unterm 10. December l. Js. dem wegen Zerrüttung seiner Gesundheit functionsunfähig gewordenen Landrichter, Joachim Kaiser zu Laufen, in Oberbayern, zum Behufe seiner Wiederherstellung in den zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, und auf die dadurch in Erledigung kommende Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Laufen, auf eigenes Ansuchen, den dermaligen Landrichter zu Buchloe, im Regierungs-Bezirke Schwaben und Neuburg, Ernst Gramm, zu versetzen, sodann zum Vorstande des Landgerichts Buchloe, den dermaligen Actuar des Landgerichts Berchtesgaden, Dr. Joseph Kruger, zu befördern;

unterm 11. December l. Js. dem bisherigen Gerichtsarzte, Dr. Jakob Goy zu Lohr, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste, unter Bezeugung allerhöchster Zufriedenheit mit seiner vieljährigen treuen und eifrigen Dienstleistung, zu ertheilen;

dessen Stelle in provisorischer Eigenschaft dem practischen Arzte, Dr. Joseph Goy zu Lohr, zu verleihen, und

unterm 13. December l. Js. dem Landrichter, Philipp Wiedenmann, in Moosburg, auf den Grund nachgewiesener Zerrüttung seiner Gesundheit, die zum Behufe seiner Wiederherstellung nachgesuchte zeitliche Ruheversetzung auf die Dauer von zwei Jahren unter dem Ausdrucke allerhöchster Zufriedenheit mit dessen bisheriger treuer und vorzüglicher Dienstleistung zu bewilligen, und

zum Vorstande des Landgerichts Moosburg, in Oberbayern, den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor des Landgerichts Dachau, Dr. German Ueberreiter, zu ernennen, ferner

auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Wegscheid, in Niederbayern, den dermaligen Criminal-Adjuncten des Landgerichts Neustadt an der Aisch, in Mittelfranken, Maximilian Gutschneider, und

unterm 14. December l. Js. zum Vor-

stande des Landgerichts Roggenburg, im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg, den dermaligen ersten Assessor des Landgerichts Wolfrathshausen, in Oberbayern, Max Heiß, zu befördern.

Bekanntmachung,

über die Veränderung in Beziehung auf das Forstrevier Walchensee im Forstamte Benediktbeuern.

Seine Königliche Majestät haben unterm 7. December l. Js. allerhöchst zu beschließen geruht, den Forstrevierbezirk Walchensee in zwei Revier-Bezirke zu theilen, und

1) aus den Staats-Waldungen an der westlichen und südlichen Seite des Walchensees den künftigen Revier-Bezirk Walchensee, mit Einschluß der Forstwartei Altlach zu bilden, dagegen

2) die Staats-Waldungen an dem östlichen Ufer des Walchensees und auf den beiderseitigen Höhen des Jachenauerthales in das Forst-Revier Jachenau, welchem die Forstwartei Urfeld zugetheilt wird, zu vereinigen; dann die bisher bestandene dritte Forstwartei Jachenau aufzulösen.

Ferner haben Sich Allerhöchstdieselben unterm 10. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden auf das neugebildete Forst-Revier Jachenau den bisherigen Forstwart zu Schwaberwegen, Forstamts Egelharding, Eduard Henselt, zum provisorischen Revierförster zu ernennen.

Verleihungen lebenslänglicher Reichs-Raths-Würden.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Decrets vom 8. December l. Js. Allerhöchst Ihren Kriegs-Minister, General-Major Anton Freiherrn von Gumppenberg, zum lebenslänglichen Reichs-Rath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge offenen Decrets vom 16. December l. Js. Allerhöchst Ihren Oberappellationsgerichts-Präsidenten, August Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, zum lebenslänglichlichen Reichs-Rath der Krone Bayern zu ernennen geruht.

Verzicht auf eine lebenslängliche Reichs-Raths-Würde.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. December l. Js. auf den von Allerhöchst Ihrem Staatsminister und Reichsrath, Aloys Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen gestellten bittlichen Antrag bewogen gefunden, die von ihm erklärte Resignation der lebenslänglichen Reichs-Raths-Würde unter dem Ausdrucke wohlgefälliger Anerkennung seiner langjährig geleisteten ausgezeichneten Dienste, so wie seiner bewährten Treue und Anhänglichkeit zu genehmigen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen; Präsentations-Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben nachstehende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht: unterm 5. December l. Js. die Pfarrei Kösching, Landgerichts Ingolstadt, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer in Ascha, Priester Franz Xaver Kefer;

die hierdurch sich eröffnende Pfarrei Ascha, Landgerichts Mitterfels, in Niederbayern, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Franz Joseph Schneider;

die Pfarrei Haslach, Landgerichts Traunstein, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer, Decan und Distrikts-Schul-Inspector zu Schwaben, Landgerichts Ebersberg, Priester Franz Xaver Wihrler;

unterm 6. December l. Js. die Pfarrei Hergersweiler, Landgerichts Lindau, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Hellengerst, Landgerichts Kempten, Priester Franz Xaver Schellenbaum;

die Pfarrei Stephans-Rettenberg, Landgerichts Kempten, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Schul- und Curatbenefiziaten zu Mittelstetten, Landgerichts Schwabmünchen, Priester Joseph Lutz;

das lateinische Schul- und Frühmeß-Benefizium in Eschenbach, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Verweser desselben, Priester Franz Xaver Schenkl;

die Pfarrei Schöllang, Landgerichts Sonthofen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Wallfahrtspriester zu St. Loretto bei Oberst-

dorf, des genannten Landgerichts, Priester Michael Lerf;

unterm 7. December l. Js. das Frühmeßbenefizium zu Mehring, Landgerichts Friedberg, in Oberbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Langquaid, Landgerichts Gögging, Priester Johann N. Mayer;

unterm 8. December l. Js. die Pfarrei Irlbach, Landgerichts Regenstauf, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem bisherigen Pfarrer zu Kolberg, Landgerichts Neustadt an der Waldnaab, Priester Michael Reitberger;

unterm 9. December l. Js. die Pfarrei Hofendorf, Landgerichts Rottenburg, in Niederbayern, dem dermaligen Pfarrcuraten zu Frauenberg, Landgerichts Hemau, Priester Maximilian Tretter;

unterm 10. December l. J. die Stadt-Pfarrei Eschenbach, Landgerichts gleichen Namens, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem dermaligen Cooperator an der Dom- und Stadt-Pfarrei St. Ulrich in Regensburg, Priester Georg Siegert;

das Curat-Benefizium zu Gremheim, Landgerichts Höchstädt, im Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Balthasar Hitter, zur Zeit Caplan in Mörslingen, des genannten Landgerichts;

unterm 11. December l. Js. die Pfarrei Modelshausen, Landgerichts Wertingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Schießen, Landgerichts Roggenburg, Priester Ferdinand Popp;

die Pfarrei Fleinhausen, Landgerichts Zusmarshausen, genannten Regierungsbezirkes, dem bisherigen Pfarrer zu Schwabmünchen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Alois Mayr;

die Pfarrei Wiesenfeld, Landgerichts Karlstadt, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, dem bisherigen Professor der Theologie am Lyceum zu Aschaffenburg, Priester Georg Severin Illig, und

unterm 13. December l. Js. die Pfarrei Mittich, Landgerichts Rotthalmünster, in Niederbayern, dem bisherigen Spital-Benefiziaten in Pfarrkirchen, Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Nepomuk Kouba.

Seine Majestät der König haben unterm 10. December l. Js. die Prediger-Stelle an der Stadtpfarr-Kirche zu St. Peter in München, dem bisherigen ersten Caplan an der katholischen Stadt-Pfarrei zu St. Ulrich in Augsburg, Priester Johann Nepomuk Betsching, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. December l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Schulbenefizium in Streitheim, Landgerichts Zusmarshausen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Augsburg, dem Pfarr-Vicar zu Angelberg, Landgerichts Türkheim, Priester Thomas Eisele, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 7. December l. Js. aus den von dem protestantischen Kirchen-Vorstande, in Gemeinschaft mit den protestantischen Mitgliedern des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Augsburg, für die 4te protestantische Pfarrstelle an der Barfüßer-Kirche daselbst in Präsentation gebrachten drei Geistlichen, dem Pfarramts-Candidaten, Julius Wilhelm Göringer, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlichen Oberbaurathe, Friedrich Heinrich Freiherrn von Pechmann, und

vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. December l. Js. dem königlichen General-Major und Stadt-Commandanten zu Augsburg, Maximilian Freiherrn von Nesselrode-Hugenpoet, das Ehren-Kreuz des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. December l. Js. dem Bürgermeister, Joseph Koch zu Herbizheim, Landcommissariats Zweybrücken in der Pfalz, welcher seit 1800 diesem Gemeindeamte in seinem 77ten Lebensjahre noch mit der größten Pflichttreue und zur vollsten Zufriedenheit vorsteht, und auch schon früher in anderer Eigenschaft, dann während der schwierigsten Zeiten durch seine Amtsthätigkeit sich das besondere Vertrauen der Gemeinde erworben hat, das goldene Civil-Verdienst-Ehren-Zeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Corporal der Garnisons-Compagnie Nymphenburg und Ordonanz-Unteroffizier im königlichen Kriegs-Ministerium, Nepomuk Betz, die Ehren-Münze des Königlich Bayerischen Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Indigenats-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben Sich unter dem 9. Juni 1838 allergnädigst bewogen gefunden, dem Zögling im königlichen Cadeten-Corps zu München, Julius Fritsch aus Mannheim, und

unterm 14. Juli l. Js. dem vormaligen städtischen Rentmeister von Mannheim, Adam Fritsch, das Indigenat des Königreiches zu verleihen.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Destillateur des sogenannten kölnischen Wassers, Joseph Anton Farina in Köln, den Titel eines Hoflieferanten Ihrer Majestät der regierenden Königin zu verleihen.

K. Allerh. Zufriedenheitsbezeugungen.

Der am 1. September l. J. zu München verstorbene königliche geheime Rath, Philipp Ritter von Zwackh, hat in seinem Testamente vom 31. März 1835 nachstehende bedeutende Vermächtnisse, theils zu wohlthätigen, theils zu patriotischen Zwecken ausgesetzt, als:

a) 800 fl. dem hiesigen Waisenhause und der damit verbundenen Armenschule,

b) 400 fl. dem hiesigen Armenfonde,

c) 400 fl. dem Taubstummen-Institute,

d) 400 fl. der Irrenanstalt,

e) 300 fl. der mildthätigen Gesellschaft dahier,

f) 300 fl. dem Armen-Versorgungshause zu Gasteig,

g) 50 fl. dem heiligen Geist-Spitale,

h) 50 fl. dem Joseph-Spitale,

i) 100 fl. der Armenschule in der Vorstadt Au,

k) 50 fl. den Armen von Ober- und Untersendling,

l) 50 fl. den armen Schulkindern von Ober- und Untersendling,
m) 100 fl. der Kinderbewahranstalt dahier,
n) 100 fl. für den Schulhausbau in Oberwittelsbach,
o) 150 fl. für ein in Aidenbach bei Vilshofen zu errichtendes Monument für die im Jahre 1706 für Fürst und Vaterland gefallenen Unterländerbauern, und falls dieses Monument nicht zu Stande käme, den Armen von Aidenbach,
p) 100 fl. den armen Protestanten dahier, und
q) 50 fl. den armen Israeliten dahier,

sohin im Ganzen:

3400 fl.

Seine Majestät der König haben unterm 2. December l. Js. allergnädigst zu befehlen geruht, daß diese, den Wohlthätigkeitssinn des Erblassers ehrenden Vermächtnisse mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die am 14. Februar 1826 zu Bamberg verstorbene Josephine Schillinger aus Rodemachern, ehemalige Gouvernante und Pensionärin der Freiherrlich von Albinischen Familie, hat in ihrem, am 24. Juni 1823 errichteten Testamente ihr ganzes, zur Zeit noch in 2500 fl. bestehendes Vermögen, zu milden Zwecken bestimmt, wonach dasselbe der näheren, der Freifrau Johanna von Albini und resp. ihrer Nachfolgerin, der Freifrau Eleonora von Varicourt überlassenen Verfügung gemäß, nunmehr zu einer Wohlthätigkeits-Stiftung für die Gemeinden Dürrenried und Wasmuthshausen, königlichen Landgerichts Ebern, verwendet werden soll.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Errichtung dieser wohlthätigen Stiftung mit dem Ausdrucke Allerhöchst Ihres Wohlgefallens über dieselbe durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 7. December l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, die Amalia Gräfin von Porcia in Straubing, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. August l. Js. dem Gebildweber, Christian Hussong aus Mimbach, Landcommissariats Zweybrücken, ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm erfundene Webmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 9. September l. Js. dem Ziegelermeister Ignatz Reiner aus Weilheim, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung einer neuen Art von Dachziegeln, welche mit der Feuersicherheit den Vortheil der flachen Dachung verbinden, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19. September l. Js. dem Bäckermeister Anton Schwarzenbach, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung einer Getreidschälmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 1. October l. Js. dem Schuhmachergesellen, Heinrich Oettl, aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf sein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 2. October l. Js. dem Schuhmachergesellen, Mathias Heindl, zu München, ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln für den Zeitraum von sechs Jahren;

dem königlichen Akademiker und Conservator, Professor Dr. Steinheil zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung von Uhren, welche durch galvanische Kräfte bewegt und regulirt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 7. October l. Js. dem Johann Baptist Völk zu München, ein Gewerbs-Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümliche Verfahren bei Verfeinerung des Flachses für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 14. October l. Js. dem Glockengießer, Johann Kittler aus Nürnberg, ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Stock-Einsatz-Gewichtes für den Zeitraum von zehn Jahren, und

unterm 15. November l. Js. dem Philipp Engelhardt von München, ein Gewerbs-Privilegium auf eine von ihm verbesserte Cylinder-, Dekatir- und Appretir-Maschine für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Stipendien-Verleihungen und Stipendien-Erhöhungen an der königlichen Hochschule zu München für das Studien-Jahr 18$\frac{39}{40}$.

A. Stipendiaten, welche in dem Genusse ihrer Stipendien für 18$\frac{39}{40}$ bestätigt werden.

Nr. curr.	Name der Stipendiaten	Geburtsort	Regierungs-Bezirk	Stipendien-Betrag	Bemerkungen
	I. Candidaten der Jurisprudenz			fl.	
1	Aschenauer, Peter	Mintraching	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
2	Bauer, Max	Fichtelberg	Oberfranken	100	
3	Böhm, Martin	Landshut	Niederbayern	100	
4	Brinz, Alois	Kempten	Schwaben u. Neuburg	30	
5	Fleißner, Max	Dillingen	" " "	100	
6	Friedl, Michael	Burglengenfeld	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
7	Hahn, Adam	Weißmain	Oberfranken	100	
8	Müller, Gustav	Kempten	Schwaben u. Neuburg	100	
9	Pfretschner, Adolph	Würzburg	Unterfranken u. Aschaffenburg	100	
10	Rieder, Paul	Gütelshof	Oberbayern	100	
11	Schneider, Lorenz	Moosburg	Oberbayern	100	
12	Sailer, Wilhelm	Haidhausen	Oberbayern	100	
13	Weiß, Heinrich	Rednitz	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
	II. Candidaten der Cameralwissenschaften				
14	Hocheder, Adolph	Aschaffenburg	Unterfranken u. Aschaffenburg	100	
15	Zellner, Michael	Zeitlarn	Niederbayern	100	
	III. Candidaten der Medicin				
16	Dachs, Michael	Frochels	Niederbayern	30	
17	Goßner, Lorenz	Ingolstadt	Oberbayern	100	
18	Hildebrand, Eduard	München	Oberbayern	100	
19	Höpfl, Franz Paul	Tirschenreuth	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
20	Stadelmayer, Ernst	München	Oberbayern	100	
	IV. Candidaten der Philosophie				
21	Müller, Hermann	Kempten	Schwaben u. Neuburg	100	
				1960	

B. Stipendiaten, deren Stipendien für 18 3/8 bestätiget und erhöht werden.

Nr. curr	Name der Stipendiaten	Geburtsort	Regierungs-Bezirk	Erhöhung des Stipendiums von	zum	auf	Bemerkungen
	I. Candidaten der Jurisprudenz			fl.	fl.	fl.	
1	Bader, Johann	Bamberg	Oberfranken	35	65	100	
2	Eisenhofer, Franz Xaver	München	Oberbayern	25	75	100	
3	Freundorfer, Karl	München	Oberbayern	35	65	100	
4	Geyer, Wilhelm	Passau	Niederbayern	30	70	100	
5	Illing, Karl	Schloß Taxis	Oberpfalz u. v. Regensb.	35	65	100	
6	Knorr, Christian	Berchtesgaden	Oberbayern	80	20	100	
7	Krabinger, Theodor	München	Oberbayern	30	30	60	
8	Pfistermeister, Fr. Sales	Amberg	Oberpfalz u. v. Regensb.	30	70	100	
9	Reichel, Johann	Regensburg	Oberpfalz u. v. Regensb	30	30	60	
10	Sieß, Michael	Röß	Oberpfalz u. v. Regensb.	40	60	100	
11	Stautner, Joh Bapt.	Schäfferei	Oberpfalz u v. Regensb.	40	60	100	
12	Völk, Wilhelm	Augsburg	Schwaben u. Neuburg	70	30	100	
13	Wiedenhofer, Wenzel	Neustadt	Oberpfalz u. v. Regensb.	35	65	100	
	II. Candidaten der Cameral-Wissenschaften						
14	Völk, Karl	Augsburg	Schwaben u. Neuburg	70	5	75	
	III. Candidaten der Medicin						
15	Mayer, Ignatz	Fultenbach	Schwaben u. Neuburg	100	50	150	
16	Panzer, Benno	Rottenkirchen	Oberfranken	100	50	150	
17	Sailer, Isidor	Wonneberg	Oberbayern	100	50	150	
18	Schröder, Roman Hugo	Landau	Niederbayern	100	50	150	
				985	910	1895	

C. Verleihung neuer Stipendien.

Nr. curr.	Name der Stipendiaten	Geburtsort	Regierungs-Bezirk	Stipendien-Betrag	Bemerkungen
	I. Candidaten der Jurisprudenz			fl.	
1	Ammer, Jakob	Sifffofen	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
2	Feilbusch, Franz	Bamberg	Oberfranken	100	
3	Körber, Anton	Passau	Niederbayern	100	
4	Kufner, Lorenz	Schwindegg	Oberbayern	100	
5	Müller, Martin	Weiden	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
6	Winter, Anton	Freysing	Oberbayern	100	
	II. Candidaten der Cameral-Wissenschaften				
7	Lang, Joh. Evangelist	Schwarzach	Niederbayern	100	
8	König, Martin	Mühldorf	Niederbayern	100	
	III. Candidaten der Medicin				
9	Babinger, Franz	Breitengüßbach	Oberfranken	100	
10	Buchhofer, Mathias	Rain	Niederbayern	100	
11	Hauenstein, Ludwig	Ochsenfurth	Unterfranken u. Aschaffenburg	100	
12	Mayer, Joh. Thom.	Tirschenreuth	Oberpfalz u. v. Regensburg	100	
13	Meindl, Joseph	Würmried	Niederbayern	100	
14	Rieger, Mathias	Oberdorf	Schwaben u. Neuburg	100	
	IV. Candidaten der Philosophie				
15	Pöhlmann, Joh. Bapt.	Marloffstein	Oberfranken	100	
16	Scherer, Wilhelm	München	Oberbayern	100	
17	Schipper, Benedikt	Brückenau	Unterfranken u. Aschaffenburg	100	
18	Stabel, Ludwig	München	Oberbayern	100	
19	Tutschek, Lorenz Karl	Bayreuth	Oberfranken	100	
20	Völk, Franz Joseph	Mittelstetten	Schwaben u. Neuburg	100	
21	Wettel, Jakob	Pleinfeld	Mittelfranken	100	
22	Zinnagel, Michael	Teisbach	Niederbayern	100	
			Summa	2200	

Regierungs-Blatt

für das

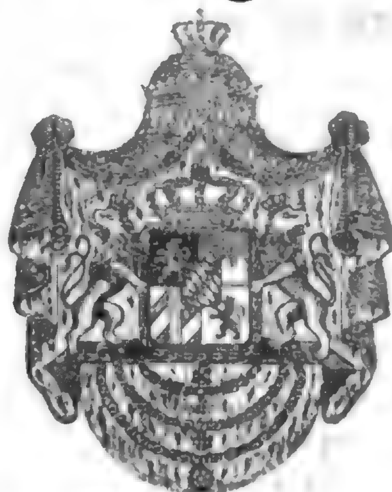

Königreich Bayern.

Nro. 51.

München, Dienstag den 24. December 1839.

Inhalt:

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreiches im Jahre 18$\frac{37}{38}$ betr.

Ministeriu- des Innern.

Die Ergebn . der Schuldentilgung in sämmtlichen (tadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreiches nach den Rechnungs-Abschl ,en des Jahres 18$\frac{37}{38}$ werden in der nachgedruckten Uebersicht*) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 14. December 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Abel.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Franz von Kobell.

*) (Siehe die Beilage.)

Bekanntmachung.

Erleichterung der Waaren-Durchfuhr betr.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

In Folge Vereinbarung mit den zollvereinten Regierungen wird, nach allerhöchster Genehmigung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. daß die Anordnung vom 20. März 1839 (Regierungsblatt pag. 223. und 224.) über den — beim Durchgangszoll, Satz 2. lit. a. Abschnitt III. der dritten Abtheilung des Vereins-Zoll-Tarifes für Waaren, welche über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, — angenommenen Rayon, dessen nördliche Endpunkte Mainz, Frankfurt und die übrigen Mainhäfen bilden, auch für die Vereinstarifsperiode von 1840 bis einschließlich 1842 in Wirksamkeit bleibe; und

B. daß für eben diese Zeit in die Kategorie des Abschnitts IV. der dritten Tarifs-Abtheilung die nachstehend verzeichneten Straſſenzüge gehören, für welche bei der Waarendurchfuhr die Abgabe ermäßiget ist, als

1) die Straſſen, welche östlich des Straſſenzuges von Waldsassen nach Pfronten (diesen Ort eingeschlossen) ein- und austreten, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

2) die Straſſen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Freylassing, oder südlich dieser Linie berühren, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

3) die Straſſen von den am linken oder rechten Rhein-Ufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, sowie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

4) die Straſſen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg am Rhein bis Habkirchen einschließlich auf der linken Rheinseite, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

5) die Straſſen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

6) die Strassen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich, bis Würzburg ausschließlich, nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing (diesen Ort eingeschlossen) führen, zu fünf Kreuzer vom Zentner;

7) die Strassen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg am Rhein bis Freylassing einschließlich, führen, zu einem halben Kreuzer vom Zentner;

Bei den Strassenzügen 3., 4., 5., 6. und 7. gelten die Durchgangs-Zollermäßigungen auch für die umgekehrten Richtungen; —

8) die Strassen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) ein- und ausmünden, zu einem halben Kreuzer vom Zentner. —

Vorstehende für die Ermäßigung der Durchgangsabgabe bezeichnete Waarenzüge sind auch von der Entrichtung einer Begleitschein-, Verbleiungs- und Chausséegeld-Gebühr befreit. —

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1840 in Wirksamkeit, und es kommen von diesem Zeitpunkte an außer Anwendung die dermal noch geltenden, bezüglich auf den Vereinszolltarif Abtheilung III. Abschnitt IV. über die Ermäßigung des Durchgangszolles ergangenen Verfügungen vom 24. December 1835 (Regierungsblatt Num. 73.), vom 19. December 1836 (Regierungsblatt Num. 54.) und vom 13. Januar 1838 (Regierungsblatt Num. 3.)

Die königliche General-Zoll-Administration hat zum Vollzuge die geeigneten Weisungen an die Zoll-Behörden förderlich zu erlassen.

München den 17. December 1839.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Secretär:

Gietl.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. December l. Js.

allergnädigst bewogen gefunden, auf das Steuercontrolamt zu Landau den Steuer-Controleur zweiter Classe zu Kaiserslautern, Heinrich Heres, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen;

auf das Steuer-Controlamt zu Bergzabern den Landcommissariats-Actuar zu Homburg, Johann Friedrich Schmolze, als Steuer-Controleur zweiter Classe, und

auf das Steuer-Controlamt zu Kaiserslautern den Steuerliquidations-Commissär zu Edenkoben, Gottlieb Weiß, als Steuercontroleur zweiter Classe, beide in provisorischer Eigenschaft, zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unterm 18. December l. Js. allergnädigst geruht auf die neu gebildete Forstei Sohnhofen, im Forstamte Donauwörth, den bisherigen Forstwart zu Dentlein, in der Forstverwaltung Dinkelsbühl, Leonhard Baiernheimer, zum provisorischen Forsteiförster zu ernennen.

Pfarreien- und Benefizien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien und Benefizien allergnädigst zu verleihen geruht.

unterm 12. Dezember l. Js. die Pfarrei Hegnenbach, Landgerichts Wertingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Michael Bausch, zur Zeit Stadt-Caplan in Lauingen, Landgerichts gleichen Namens;

unterm 13. December l. Js. die Pfarrei Haunersdorf, Landgerichts Landau, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchdorf, Landgerichts Abensberg, Priester Franz Xaver Gruber;

die Pfarrei Tafertshofen, Landgerichts Roggenburg, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg, dem bisherigen Pfarrer in Finningen, Landgerichts Höchstädt, Priester Fidel Waibel;

unterm 14. December l. Js. die Pfarrei Weltenburg, Landgerichts Kelheim, in Niederbayern, dem bisherigen Pfarrer in Pappenberg, Landgerichts Eschenbach, Priester Jakob Schwindel, und

die hiedurch sich eröffnende Pfarrei Pappenberg, Landgerichts Eschenbach, im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, dem Pfarramts-Candidaten, Priester Anton Etzinger, zur Zeit Cooperator in Schwarzhofen, Landgerichts Neunburg vorm Wald.

Hiezu als Beilage die Zusammenstellung des Schuldenstandes sämmtlicher Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs vom Jahre 18$\frac{3}{3}$$\frac{1}{2}$.

Hauptrechnung

der

allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern

für das Etatsjahr $18\frac{37}{38}$.

Zahl
der versicherten Gebäude im

In den Bezirken der k. Kreis-Regierungen.	Haupt-Gebäude					Neben-		
	I. Classe	II. Classe	III. Classe.	IV. Classe	Summe der Hauptgebäude.	I. Classe	II. Classe	III. Classe
	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
Oberbayern .	15697	3750	14986	67721	102154	15470	7487	8828
Niederbayern .	7585	3669	8269	54949	74472	7670	6713	8015
Oberpfalz und Regensburg .	11725	8625	10113	35871	66334	5874	9943	4175
Oberfranken .	7754	29608	2020	24039	63421	4334	31924	712
Mittelfranken	9790	55542	305	6679	72316	5167	47992	109
Unterfranken und Aschaffenb.	6762	63778	210	15987	86737	6032	77159	281
Schwaben und Neuburg. . .	16.869	23960	3893	43451	88173	8445	16032	1647
Gesammtsumme	76182	188932	39796	248,697	553607	52992	197250	23767
Bestand im Jahre $18\frac{36}{37}$	75822	188587	40525	249614	554548	52488	195767	23679
Es zeigt sich sonach gegen $18\frac{36}{37}$								
Mehrung . .	360	345	—	—	—	504	1483	88
Minderung .	—	—	729	917	941	—	—	—

Jahre 18$\frac{37}{38}$.			Assekuranz-Capital-Bestand im Jahre 18$\frac{37}{38}$.				
Gebäude.		Summe der Haupt- und Nebengebäude.	von den vorstehenden Gebäuden				Summe des Assekuranz-Kapitalbestandes.
IV. Classe	Summe der Neben-Gebäude		I. Classe	II. Classe	III. Classe	IV. Classe	
Zahl	Zahl	Zahl	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden	Gulden
49007	80792	182946	31103030	2986420	24595610	37748160	96433220
73544	95942	170414	13446690	2482700	11442870	33234260	60606520
56269	76261	142595	16043930	6693900	8719770	25411650	56869250
29589	66559	129980	13484570	24167060	1444760	19515060	58611450
7758	61026	133342	17628180	58205380	200150	4882000	80915710
15768	99240	185977	13574090	47193450	290310	8940640	69998490
25136	51260	139433	28603790	21214830	2662170	28141090	80621880
257071	531080	1084687	133884280	162943740	49355640	157872860	504056520
258700	530634	1085182	130681360	160137470	50024710	159592950	500436490
—	446	—	3202920	2806270	—	—	3620030
1629	—	495	—	—	669070	1720090	—

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.						
II.	A. An Activ-Resten vom Jahre 18[illegible], laut der Kassabestands Anzeige und Repartition für 18[illegible], Beilage Nr. IV. zur 18[illegible] Hauptrechnung	—	—	—	1521079	12	4
III.	B. An Assecuranz-Beiträgen für das Jahr 18[illegible] und zwar:						
	I. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 133,884,280 Gulden mit 5 kr. 5 hl. vom Hundert.	125516	30	6			
	II. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 162,943,740 Gulden mit 6 kr. 2 hl. vom Hundert	169733	3	6			
	III. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 49,355,640 Gulden mit 6 kr. 7 hl. vom Hundert	56553	20	2			
	IV. Klasse von der Versicherungs-Summe zu 157,872,860 Gulden mit 7 kr. 4 hl. vom Hundert.	197341	4	4			
					549143	59	2
IV.	C. An erhaltenen Supplementar-Beiträgen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	800000	—	—
V.	D. An erhaltenen Zuschüssen von andern Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
VI.	E. An erhaltenen Vorschüssen aus Staats-Kassen	—	—	—	—	—	—
VII.	F. Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranzkapitalien	—	—	—	11353	59	—
VIII	G. Besondere Zuflüsse:						
	1) In Oberbayern:						
	a) Einnahmsnachholungen aus dem Jahre 18[illegible] bei dem k. Landgerichte Ebersberg	9	18	—			
	b) An dergleichen aus dem Jahre 18[illegible] in Folge der Berichtigung des Kapitalienstandes	182	13	6			
	c) An Zinsen von deponirten Brandentschädigungen	284	8	—			
	d) Rückersätze an geleisteten Brandentschädigungen						
	von Jakob Haußer zu Oberneukirchen	100	—	—			
	von Thomas Auer in Karlstein	50	—	—			
	e) Rückersatz an verausgabten Funktionsbezügen	412	30	—			
	2) In Niederbayern	—	—	—			
	3) In der Oberpfalz und Regensburg:						
	a) Zinse von deponirten Brandversicherungsgeldern	30	45	—			
	b) Rückvergütung an den im Jahre 18[illegible] aufgerechneten						
	Seite	1068	54	6	2881577	10	6

Siehe die resultirende Nachweisung unter den Colonnen.

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	1068	54	6	2881577	10	6
	I. Einnahmen.						
VIII.	G. Besondere Zuflüße.						
	3) In der Oberpfalz und Regensburg. Boten- und Geldlieferungsgebühren dann Postporto	44	56	6			
	c) Rückvergütung an geleisteten Entschädigungen bei dem Landgerichte Waldmünchen	321	—	—			
	d) Rückvergütung an im Jahre $18\frac{34}{35}$ zu viel berechneten Einhebgebühren	17	22	5			
	e) An Rechnungsdefecten	91	11	5			
	4) In Oberfranken:						
	a) An Rechnungsdefecten	7	54	5			
	5) In Mittelfranken:						
	a) An Rechnungsdefecten	4	54	—			
	b) An Zinsen aus angelegten Kassabeständen	990	39	2			
	c) An Strafen wegen Uebertretung der Brandversicherungsordnung						
	bei dem Magistrate Nürnberg	240	—	—			
	bei dem Landgerichte Heidenheim	80	—	—			
	6) In Unterfranken und Aschaffenburg:						
	a) An Rechnungsdefecten	75	5	6			
	b) An Zinsen von deponirten Brandversicherungsgeldern	119	59	2			
	7) In Schwaben und Neuburg:						
	a) Zinse von deponirten Brandversicherungsgeldern	426	48	7			
	b) Guthaben bei der ehemaligen Fürstl. Oettingenschen Brandversicherungskasse	407	51	6			
	c) Rückersatz einer verausgabten Brandentschädigung bei dem Landgerichte Schwabmünchen	25	—	—			
	d) An Einnahmsnachholungen	4	17	2			
					3925	56	4
	Summe der Einnahmen	—	—	—	2885503	7	2

Siehe die resultirende Nachweisung unter den Colonnen.

Geld-Rechnung

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II. Ausgaben.						
	A. Passivrest vom Jahre 18$\frac{3}{4}$, laut der Kassebestands-Auszeige und Repartition für 18$\frac{3}{4}$ Beilage Nr. IV. zur 18$\frac{3}{4}$er Rechnung	—	—	—	738711	24	2
I.	B. Geleistete Brandentschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Rechnungs-Bestand der Vorjahre	13448	8	4			
	b) für das Jahr 18$\frac{3}{4}$	524232	8	2			
					537680	16	6
	C. Geleistete Supplementar-Beyträge nach der angefügten resultirenden Nachweisung Col. XII. . . .	—	—	—	800000	—	—
	D. Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke .	—	—	—	—	—	—
	E. Auf Rückzahlung der Vorschüsse an die Staats-Kassen.	—	—	—	—	—	—
II.	F. Auf Quieszenzgehalte, Pensionen und Functions-Remunerationen, und zwar:						
	a) für das Central-Rechnungs-Büreau in Brandversicherungs-Gegenständen	691	40	—			
	b) Für das Personal des ehemaligen Central-Rechnungs-Büreau der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt . .	1790	—	—			
	c) Für das Rechnungs- und Kanzley-Personal der königlichen Regierungen	3606	36	—			
					6088	16	—
III.	G. Perzeptions-Gebühren von einzuhebenden Beyträgen, à 4 hl. vom Gulden, und zwar:						
	a) Von den ordentlichen Konkurrenz-Beyträgen zu 549143 fl. 59 kr. 2 hl.	4576	12	4			
	b) Von den Extrafonds-Beyträgen zu 11353 fl. 59 kr. .	94	37	2			
					4670	49	6
IV.	H. Schätzungs-Gebühren				1411	57	—
	Seite	—	—	—	2088562	43	6

Geld-Rechnung.

Belege.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial-Summe fl.	kr.	hl.	Total-Summe fl.	kr.	hl.
	II.						
	Ausgaben.						
	Uebertrag	—	—	—	2068562	43	6
sub. IV.	I. Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Bothenlöhne	—	—	—	2712	50	7
V.	K. Besondere Ausgaben	—	—	—	5478	11	4
	Summe der Ausgaben . .	—	—	—	2096753	46	1
	Abgleichung.						
	Einnahme	—	—	—	2885503	7	2
	Ausgabe	—	—	—	2096753	46	1
	Activ-Rest für 18$\frac{11}{12}$	—	—	—	788749	21	1

Beilage Nro. I.

Nachweisung
der
Brand-Entschädigungen im Jahre 1837/38.

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.		Nichts.	—	—	—	—
			Summa von A.	—	—	—	—
	B. Vom Jahre 1837/38.						
	Aichach, Landgericht.	Aichach . . .	Bernhard Johann	900	—		
			Schreyer Xaver .	533	20		
			Fakler Joseph . .	150	—		
			Dietl Johann . .	20	—		
			Wittmaier Georg .	100	—		
			Deuringersche Relicten	6	—		
		Handzell . .	Herrle Johann .	500	—		
		Oberdorf . .	Gemeinde . . .	60	—	2269	20
	Altötting, Landgericht.	Emerding . .	Klughammer Simon	100	—		
		Garching . .	Ausleitner Anton .	400	—	500	—
	Au, Landgericht.	Daglfing . .	Schmid Johann .	60	—		
			Glaß Kaspar . .	620	—		
		Johanniskirchen	Glaß Kaspar . .	1060	—		
			Bartenlänger Bartholomä . . .	800	—		
			Huber Egid . .	1000	—		
			Gröbl Franz . .	300	—		
			Völtl Emeran . .	2480	—		
			Bechler Johann .	2830	—		
			Gemeinde . . .	150	—		
			Schwinggabler Johann	150	—		
			Gruber Philipp .	1100	—		
			Spitzweg Joseph .	930	—		
						11480	—
			Seite I.	—	—	14249	20

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Berchtesgaden Landgericht.	Au.	Reneth Franz	100	—		
		Scheffau.	Hölzl Joseph	50	—		
		Sammerlehen.	Hasenkampf Stephan	100	—		
		Salzberg.	Staats-Aerar	350	—	600	—
	Bruk, L. G.	Adelshofen.	Keller Mathias	40	—		
			Rost Michael	400	—		
			Scheidler Aloys	31	15		
		Jesenwang.	Zimmermann Jakob	170	—		
			Schmidt Johann	12	30		
			Kaiser Friedrich	25	—	678	45
	Dachau. L. G.	Arnbach.	Lichtensberger Philipp	300	—		
		Giebing.	Solnmoser Joseph	20	—		
		Grosingermoos	Huber Joseph	300	—		
			Strobl Joseph	300	—		
			Müller Johann	500	—		
		Kollbach.	Limmer Mathias	700	—		
		Petershausen.	Pfarrfond	25	—		
		Rottenbach.	Klug Peter	815	—		
		Unterhandenzhof.	Gemeinde	100	—		
		Unterweilbach.	Lallinger Mathias	800	—	3860	—
	Ebersberg. L. G.	Hirschbühl.	Gottfried Johann	200	—		
			Eder Johann	200	—		
		Neupullach.	Feicht Anton	350	—		
			Hamberger Georg	400	—		
			Vitzthum Caspar	200	—	1350	—
	Erding. L. G.	Angelsbruk.	Stein Lorenz	2466	40		
		Aiting.	Aolberger Mathias	1500	—		
		Englschalling.	Lanzinger Georg	10	—		
		Notzing.	Herrmannsdorfer Math.	300	—		
			Frischholz Mathias	500	—		
			Feldhofer Nikolaus	200	—		
			Maillinger Korbinian	200	—		
			Lachner Jakob	600	—		
			Seite	5776	40		
			Seite 2.	—	—	6488	45

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag .	5776	40		
	Erding, Landgericht.	Notzing . . .	Wochinger, Jakob .	300	—		
			Neumayer, Jakob .	1500	—		
			Eicher, Georg . .	200	—		
			Wieser, Clemens .	2000	—		
			Kandler, Michael .	20	—		
		Bocking . . .	Hobmayer, Georg .	170	—		
						9966	40
	Freising, Landgericht.	Allershausen .	Herrmann, Sebastian	400	—		
		Egelhausen . .	Feuerstein, Jakob .	800	—		
			Mühlek Mich., und Hoffmann, Xaver . .	840	—		
			Wildmayer, Sebast. und Groß, Relikt. . .	600	—		
		Freysing . . .	Wach, Benno . .	9333	20		
			Lachner, Anton . .	566	40		
		Niernstorf . .	Meier. Baptist . .	560	—		
		Schnetting . .	Weinsteiger, Kaspar .	3808	20		
			Neumayer, Bartholomä	155	—		
			Lechner, Franz . .	45	—		
			Müller, Mathias .	80	—		
						17188	20
	Friedberg, Landgericht.	Anwalting . .	Kigle, Maria Anna .	175	—		
			Heiß, Michael . .	66	40		
		Darching . .	Zeitlmair, Joseph .	50	—		
		Lechhausen . .	Binder, Michael .	300	—		
		Zillenberg . .	Steininger, Peter	390	—		
						981	40
	Ingolstadt, Landgericht.	Haunwöhr . .	Brügel, Anna Maria	400	—		
		Oberdolling . .	Riedenhamer, Willibald	370	—		
			Bauer, Mathias	40	—		
		Westenhausen .	Schoberer, Leonhard	400	—		
						1210	—
	Landsberg, Landgericht.	Egling . . .	Steer, Maria	100	—		
			Streicher, Ulrich	100	—		
		Ramsach . .	Schmidt Margaretha	600	—		
						800	—
			Seite 3	—	—	30146	40

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.	Laufen, Landgericht.	Endorf . . .	Berger, Franz . . .	150	—		
		Ottmaring . .	Unterrainer, Rupert .	220	—		
						370	—
	Miesbach, Landgericht.	Alp	Taschner, Mathias .	400	—		
			Kirchenverwaltung .	10	—		
		Ayng	Liebhard, Franz . .	33	20		
		Miesbach . .	Beham, Andrä . .	500	—		
		Westerham . .	Frey, Xaver . . .	200	—		
			Niedermayer, Mathias	100	—		
						1243	20
	Moosburg, Landgericht	Dornhaselbach .	Kolbmayer, Philipp .	1500	—		
		Götzendorf . .	Steinberger, Simon .	750	—		
		Hirschhausen .	Ratzenbogen, Joseph	570	—		
		Hirnkirchen . .	Gemeinde	200	—		
		Hufnagelreuth .	Sittenauer, Mathias	550	—		
		Kohl	Krois, Thomas . .	200	—		
		Naudlstadt . .	Harrieder, Joseph .	50	—		
			Geiger, Joseph . .	30	—		
			Löffler, Magdalena .	250	—		
			Leyrer, Silvester . .	8	—		
			Loibl, Maria . . .	600	—		
		Moosburg . .	Spitzenberger, Anton	9000	—		
			Leiß, Franz . . .	68	—		
		Niederthann .	Mühldorfer, Franz .	100	—		
			Maier, Paul . . .	800	—		
			Zellner, Simon . .	780	—		
		Oberthann . .	Hofmann, Peter . .	700	—		
		Gündersdorf .	Röckl, Ignatz . .	725	—		
						16881	—
	Mühldorf, Landgericht.	Eiting . . .	Unmuter, Joseph . .	1000	—		
		Neumarkt . .	Rab, Joseph . . .	25	—		
		Oberlauffkirchen .	Bauer, Wolfgang .	200	—		
		Wolfsberg . .	Brandstetter, Johann	400	—		
			Kaspar, Markus . .	150	—		
						1775	—
	München, Landgericht.	Gräfling . .	Brandmaier, Melchior	1000	—		
			Drechsler, Elisabetha	300	—		
						1300	—
			Seite 4 .	—	—	21569	20

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern.	Pfaffenhofen, Landger.	Fornbach . . .	Braun, Joseph . .	830	—		
			Schrembs, Adam . .	500	—		
			Mauermayer, Michael	250	—		
		Haunstetten . .	Gemeinde	100	—		
		Hög	Forstwart Schreiner'sche Rel.	400	—		
			Hartleitner, Joseph .	500	—		
		Johlenbach . .	Luther, Leonhard . .	200	—		
		Oberhinzing . .	Hegl, Lorenz . . .	1950	—		
		Poindorf . .	Wagenknecht, Xaver .	450	—		
		Tegernbach . .	Schiedmaier, Georg .	1200	—		
		Zell	Geyer, Vitus . . .	200	—		
			Niedermaier, Xaver .	200	—	6780	—
	Rain, Landgericht	Pöttmes . . .	Schwarz, Joseph . .	400	—		
			Weinmann, Mathias	300	—		
			Voger, Joseph . .	230	—		
			Lauber, Appollonia .	200	—		
			Kurz, Anton . . .	260	—		
			Weinhardt, Anton .	400	—		
			Schroder, Anton . .	14	30		
			Ammüller, Paul . .	6	—	1810	30
	Reichenhall, Landgericht	Marzell . . .	Hellirt, Bartlmä . .	50	—	50	—
	Rosenheim, Landgericht	Fürstätt . . .	Unterleitner, Johann .	400	—		
		Untereck . . .	Huber, Anna Maria	200	—	600	—
	Schongau, Landgericht	Schongau . .	Bauer Creszenz . .	1575	—	1575	—
	Schrobenhausen, Landgericht	Aufassen . . .	Furtmayer, Katharina	500	—		
			Mescher, Barbara . .	150	—		
		Hohenwarth .	Fleischmann, Karl .	200	—		
			Hörmann, Baptist .	350	—		
		Juntenhofen .	Strükel, Thomas . .	5	—		
			Schmid, Florian . .	20	—		
			Seite	1225	—		
			Seite 5	—	—	10815	30

Regierungs-Bezirke	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberbayern.			Uebertrag	1225	—		
	Schrobenhausen, Landgericht	Wellenbach	Steinbühler, Xaver	1100	—		
			Breitsamter, Lorenz	600	—		
			Waßner, Martin	6	40		
			Riedelsriemer, Joseph	400	—		
			Obermaier, Joseph	5	—		
		Schrobenhausen	Biedermann, Joseph	25	—		
			Hendorfer, Veit	150	—		
		Lampertshofen	Schoderer, Mathias	1000	—		
			Wenger, Anton	50	—	4561	40
	Starnberg, Landgericht	Aufkirchen	Fink, Anton	117	38		
		Leutstetten	Plank, Mathias	200	—		
			Leukenbauer, Georg	300	—		
			Winter, Andreas	120	—		
			Dallinger, Johann	180	—		
			Schmid, August	20	—		
		Oberalting	Grbblische Relikten	1500	—		
		Oberbrunn	Stiftungsverwaltung	3	—		
			Wagner, Simon	2	48		
			Weiler, Georg	2	—		
			Heinrich, Nikolaus	1000	—		
		Wangen	Kürzer, Martin	60	—		
			Metzger, Georg	50	—		
			Wörl, Joseph	350	—	3905	26
	Tegernsee, Landgericht	Tegernsee	k. wittuml. Administration	140	—	140	—
	Traunstein, Landgericht	Au	Reber, Ursula	950	—		
		Chieming	Loderer, Johann	500	—		
			Gigl, Maria	20	—		
		Fuchsau	Sichler, Georg	100	—		
		Schiesing	Humhauser, Simon	550	—		
		Schinnenbach	Gallinger, Franz	700	—		
		Uebersee	Bliemetsrieder, Franz	500	—	3320	—
			Seite 6	—	—	11927	6

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern	Trostberg, Landgericht	Hirschham . .	Obergrabner, Lorenz .	600	—	600	—
	Wasserburg, Landgericht	Aham	Bartl, Peter . . .	200	—		
		Daburg . . .	Bernhard, Stephan .	200	—		
		Haag	Reiter, Johann . .	900	—		
		Holzhäußel . .	Appel, Paul . . .	400	—		
		Oedt	Wimmer, Mathias .	100	—		
		Untermoßham .	Bader, Lorenz . . .	200	—		
		Unterhardt . .	Kreitmaier, Paul . .	100	—		
		Waldmühle . .	Freund, Anna . . .	200	—		
		Wald	Strecher, Mathias .	60	—	2360	—
	Weilheim, Landgericht	Rieden . . .	Steigenberger, Joseph	50	—	50	—
	Werdenfels, Landgericht	Mittenwald . .	Zauterer, Rosina . .	2	—		
			Knilling, Helena . .	166	40		
			Bader, Maria . . .	15	—		
			Fürst, Georg . . .	250	—		
			Spitalstiftung . . .	2166	40		
			Kleinhans, Kaspar .	3000	—		
			Kirchenstiftung . .	75	—		
			Neuner, Kordula . .	2000	—		
			Niggl, Walburga . .	12	—		
			Strobl, Mathias . .	25	—		
			Seiler, Johann . .	10	—		
			Neuner, Maria . .	3	—		
			Seitz, Joseph . . .	11	—		
			Niggl, Joseph . . .	26	40		
			Johann Baders Relikten	1000	—	8763	—
	Wolfrathshausen, Landgericht	Deining . . .	Kögelsberger, Johann	1623	20		
			Huber, Korbinian .	75	—		
			Glasl, Leonhard . .	12	—		
		Moosham . .	Füchshaber, Joseph .	200	—		
		Rhonegg . .	Kainz, Joseph . .	300	—	2210	20
			Seite 7	—	—	13983	20

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberbayern	Prien, Herrschaftsgericht	Einfang . . .	Keil, Johann . . .	89	36		
		Prien	von Preysing, Max Graf	725	—	814	36
	München, Magistrat	München . . .	Seidenbusch, Karl .	78	28		
			Ortler, Alois . . .	120	—		
			Krämer, Ludwig . .	700	—	898	28
	Ingolstadt, Magistrat	Ingolstadt . .	Cermer, Adam . .	41	40	41	40
			Seite 8	—	—	1754	44
			„ 7	—	—	13983	20
			„ 6	—	—	11927	6
			„ 5	—	—	10815	30
			„ 4	—	—	21569	20
			„ 3	—	—	30146	40
			„ 2	—	—	6488	45
			„ 1	—	—	14249	20
			Summe von B	—	—	110934	45
			Hiezu „ „ A	—	—	—	—
			Summe von A und B	—	—	110934	45
Niederbayern	**A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.**						
	Griesbach, Landgericht	Huckenham . .	Semmler, Mathias .	100	—	100	—
	Landau, Landgericht	Eichendorf . .	Steinberger, Joh. Nep.	250	—		
			Trost, Xaver . . .	100	—	350	—
	Straubing, Landgericht	Ittling	Fruhstorfer, Mathias	1410	—	1410	—
			Summe von A.	—	—	1860	—
	B. Vom Jahre 18$\frac{37}{38}$.						
	Straubing, Magistrat	Straubing . .	Wenninger, Michael .	100	—	100	—
	Abensberg, Landgericht	Kiefermühle . .	Edhofer, Bernhard .	388	45		
		Straßberg . .	Müller, Johann . .	700	—		
		Train . . .	Schuster, Joseph . .	682	30	1771	15
			Seite 1	—	—	1871	15

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Niederbayern.	Deggendorf, Landgericht	Aholming . .	v. Preysing-Moos, Graf	300	—		
			Stiftungs Verwaltung	1000	—		
		Deggendorf . .	Hafner, Andrä . .	1550	—		
			Kandler, Joseph . .	800	—		
			Endhammer, Joseph	60	—		
			Heininger, Paul . .	30	—		
			Neustifter, Johann .	250	—		
			Würzinger, Anton .	15	20		
		Holzschwaig . .	Renner, Leonhard .	2725	—		
			Beyerl, Barbara .	2200	—		
		Niederalteich .	Wießenbauer, Michael	500	—		
			Karl, Alois . . .	4	—		
		Obernbach . .	Weindinger, Stephan	480	—	9914	20
	Eggenfelden, Landgericht	Gangkofen . .	Samm, Clement . .	400	—	400	—
	Grafenau, Landgericht	Haus	Kern, Franz . . .	1000	—		
			Freitag, Martin . .	1100	—		
			Praml, Joseph . .	400	—		
			Lucas, Georg . .	83	20		
		Riedlhütte . .	Hilz, Benedikt . .	116	40		
		Stadtmühle . .	Schmutzer, Joseph .	337	30	3037	30
	Griesbach, Landgericht	Inhamm . . .	Wimmer, Leopold .	200	—		
		Luderbach . .	Steinleitner, Johann	50	—		
		Ortenburg . .	Ortenburger, Jakob .	1000	—		
			Lotz, Sabina . .	200	—		
			Philipp, Gottlieb .	100	—	1550	—
	Kelheim, Landgericht	Buchhofen . .	Kirchenstiftung . .	176	40		
		Hölkiring . .	Kirmair, Georg . .	200	—		
			Senebogen, Mathias	33	20		
		Reichenstetten .	Wagner, Thomas .	33	20		
		Salhaupt . .	Bräuer, Martin . .	80	—		
		Schauern . .	Gallmair, Mathias .	400	—	923	20
			Seite 2	—	—	15825	10

Regierungs-Bezirke.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.	Landshut, Landgericht	Haumwang	Stiegl, Anna . . .	770	—		
		Bergkusel	Hinfurtner, Joseph .	66	40		
		Mirschkofen	Wimmer, Ulrich . .	1450	—		
			Brunner, Johann .	500	—		
		Münchsdorf	Straffer, Lorenz . .	300	—		
		Weihmühle	Gierl, Joseph . .	450	—	3536	40
	Landau, Landgericht	Adldorf	Eder, Anton . . .	1120	—		
			Gruber, Joseph . .	150	—		
		Amersdd	Baumgärtner, Michael	100	—		
		Ruhstorf	Gaishaußer, Anton .	100	—		
		Heholfing	Spielbaner, Wolfgang	350	—		
			Semelman, Michael	350	—	2170	—
	Mitterfels, Landgericht	Oberweinberg	Dietl, Joseph . .	100	—		
		Saulburg	Wegmann, Johann .	300	—		
			Kirchenstiftung . .	50	—		
		Wetzelsberg	Kirchenstiftung . .	26	40	476	40
	Passau, Landgericht	Oberpolling	Gemeinde	100	—		
		Patraching	Hechmann, Lorenz .	170	—		
		Pfenningbach	Nagler, Andrä . .	200	—	470	—
	Pfaffenberg, Landgericht	Ascholtshausen	Brantl, Anton . .	400	—	400	—
	Pfarrkirchen, Landgericht	Asenham	Lauschek, Georg . .	300	—		
		Kopfelsdd	Buchner, Anton . .	200	—	500	—
	Regen, Landgericht	Aussenried	Ruderer, Ignatz . .	400	—		
		Bodenmais	Schlagintweit, Niklas	1000	—	1400	—
	Straubing, Landgericht	Münster	Hofreiter, Michael .	630	—		
			Schwarzensteiner Andr.	5	—		
			Seite	635	—		
			Seite 3	—	—	8953	20

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
			Uebertrag	635	—		
Niederbayern.	Straubing, Landgericht	Dürrenhardt	Scheibinger, Georg .	450	—		
			Kiedl, Georg . . .	600	—		
			Kieskl, Jakob . .	750	—		
			Huber, Joseph . .	1250	—		
			Jagerl, Mathäus .	400	—		
			Gemeinde	150	—		
			Zitterer, Peter . .	500	—		
			Haußer, Johann . .	500	—		
			Dietlmaier, Andrä .	70	—		
			Hilmer, Mathias .	30	—		
		Hunderdorf	Engelram, Georg .	2035	—		
		Muckenwinklig	Bachner, Johann .	900	—		
			Geyer, Lorenz . .	236	—		
		Niederharlzeitldorn	Bösl, Joseph . .	1000	—		
		Schiffbrücke	Leiderer, Peter . .	2000	—		
		Wiesendorf	Speckmair, Joseph .	450	—		
			Hietl, Johann . .	200	—	12156	—
	Vilsbiburg, Landgericht	Burgsack	Weiß, Johann . .	1000	—		
			Eder, Mathias . .	500	—		
		Magersdorf	Huber, Johann . .	520	—		
		Unterschnittenkofen	Bauer, Joseph . .	600	—		
		Velden	Sedlmaier, Georg .	2200	—		
			Schmidt, Georg . .	50	—		
			Ehlenbach, Alois . .	600	—		
			Seemüller, Anton .	1000	—		
			Görichl, Michael .	25	—		
		Vilsbiburg	Amann, Joseph . .	50	—	6545	—
	Vilshofen, Landgericht	Hofkirchen	Saliter, Thomas .	2200	—		
			Lippl, Joseph . . .	20	—		
			Maier, Anna Maria	41	40		
			Zalinger, Ferdinand .	40	—		
			Seite	2301	40		
			Seite 4	—	—	18701	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	2301	40		
Niederbayern.	Vilshofen, Landgericht	Lohfeld	Steer, Joseph . .	200	—		
		Pleinting	Archauer, Martin .	8500	—		
			Jäger, Kaspar . .	700	—		
			Fraundorfer, Johann	200	—		
			Beierl, Johann . .	400	—		
			Meier, Martin . .	6000	—		
			Hipfl, Anton . . .	800	—		
			Bachmaier, Max . .	1500	—		
			Neumaier, Joseph .	900	—		
			Bößl, Joseph . . .	2300	—		
			Hatzinger, Mathias .	1050	—		
			Bachmaier, Max .	6900	—		
			Straubinger, A. Maria	1600	—		
			Katzinger, Anna . .	5100	—		
			Straubinger, Joseph	900	—		
			Hartl, Joseph . .	1550	—		
			Maurer, Franz Xaver	1800	—		
			Reißinger, Georg . .	1600	—		
			Holler, Joseph . .	1200	—		
			Hörndl, Johann . .	800	—		
			Reitberger, Georg .	450	—		
			Stadlmaier, Karl .	1500	—		
			Neumaier, Sebastian	600	—		
			Weinzner, Helena .	1100	—		
			Birchner, Severin .	1000	—		
			Wagner, Kaspar .	900	—		
			Thanberger, Johann	500	—		
			Markt- u. Schulgemeinde	1500	—		
			Häckl, Johann . .	950	—		
			Weber, Georg . .	1450	—		
			Archauer, Martin .	1200	—		
			Seite	57451	40		
			Seite 5	—	—	—	—

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Niederbayern.			Uebertrag	57451	40		
	Vilshofen, Landgericht.	Pleinting.	Kirchenverwaltung.	2500	—		
			Hettl, Joseph.	100	—		
			Beßl, Georg.	2000	—		
			Gruber, Joseph.	1000	—		
			Dengler, Georg	1900	—		
			Söldenwagner, Anna.	2000	—		
			Bucher, Magdalena.	500	—		
			Huber, Sebastian.	1300	—		
			Marktsgemeinde.	900	—		
			Geuber, Karl.	2000	—		
			Prager, Anton.	3500	—		
			Weiß, Joseph.	900	—		
			Böckl, Joseph.	900	—		
			Sinnet, Michael.	15	—		
			Wagner, Walburga.	10	—		
			Heigl, Johann.	15	—		
			Biebl, Gotthardt.	12	30		
			Sihann, Nikolaus.	26	40		
			Hugo, Philipp.	50	—		
			Spanmacher, Georg.	25	—		
			Zezenhuber, Georg.	7	—		
			Engelhardt, Dionis.	6	—		
		Ruckasing.	Erdl, Johann.	1100	—		
		Unterthanert.	Wegertödder, Jakob.	150	—		
						78368	50
	Wegscheid, Landgericht.	Breitenberg.	Lang Joseph.	10	—		
		Gegenbach.	Krem, Johann.	250	—		
		Leitzesberg.	Meißinger, Joseph.	300	—		
		Stärmühle.	Oberneder, Leopold.	30	—		
			Kinadeter, Joseph.	350	—		
		Ungersteig.	Falkner, Mathias.	160	—		
						1100	—
			Seite 6.			79468	50

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
Niederbayern.	Wolfstein, Landgericht.	Freyung.	Gräß, Jakob.	25	—		
		Oberfrauenwald.	Breitenfellner, Martin	630	—		
		Promau.	Stummvoll, Georg	833	20		
		Schrotrenbaum-mühle.	Segl, Mathias.	2400	—	3888	20
	Zaizkofen, Landgericht.	Schierling.	Gallmaier, Michael.	75	—		
			Buchberger, Christian.	75	—	150	—
			Seite 7	—	—	4038	20
			„ 6	—	—	79468	50
			„ 5	—	—	—	—
			„ 4	—	—	18701	—
			„ 3	—	—	8953	20
			„ 2	—	—	15825	10
			„ 1	—	—	1871	15
			Summe von B.	—	—	128857	55
			Hiezu Summe von A.	—	—	1860	—
			Summe von A. und B.	—	—	130717	55
Oberpfalz und Regensburg.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
	Kemnath, Landgericht	Erbendorf . .	Zahn, Andreas .	200	—	200	—
	Neunburg, Landgericht	Eiglsberg . .	Mosbauer, Thomas	330	—		
		Ebersdorf . .	Bacher, Georg .	80	—	410	—
	Neustadt, Landgericht	Kalmreuth . .	Englberger, Joseph und Jakob Conrad	1450	—	1450	—
			Summa von A.	—	—	2060	—
	B. Vom Jahre 18[illegible].						
	Amberg, Landgericht	Dirnsricht . .	Pirner, Lorenz .	500	—		
		Ursensollern .	Segererer, Andrä .	480	—		
			Schaller, Johann .	5	—		
		Weiher . . .	Seitz, Mathias .	900	—		
			Wagner, Franz .	300	—		
			Daller, Georg . .	1000	—		
			Biehler, Joseph .	1500	—		
			Amann, Thomas .	500	—		
			Kumert, Georg .	750	—	5935	—
			Seite 1	—	—	5935	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Burglengenfeld, Landg.	Krenstetten	Rappolt, Georg . .	300	—		
		Kirchenöbenhardt	Stiegler, Johanna .	100	—		
		Schmidtmühlen	Geiger, Joseph . .	6	15	406	15
	Cham, Landgericht	Brunn	Eibner, Joseph . .	10	—	10	—
	Eschenbach, Landgericht	Auerbach	Sedlmair, Anton .	1200	—		
			Fellner, Martin . .	1900	—		
			Felsner, Joseph . .	1450	—		
			Kaufmann, Johann .	800	—		
			Neubig, Georg . .	150	—		
			Joh. Dorners Relikten	1000	—		
			Eckert, Anton . .	600	—		
			Reiser, Franz . . .	1800	—		
			Otzmann, Paul . .	600	—		
			Popp, Wolfgang .	1500	—		
			Martin Fellners Relikten	400	—		
			Frohnhofer, Johann	1200	—		
			Finanzrath v. Scheukl. Relikten	2000	—		
			Jakob v. Sonnenberg. Relikten . . .	662	3		
			Lorez, Alois . . .	1300	—		
			Veit Meisters Wittwe	800	—		
			Regner, Michael . .	700	—		
			Büchl, Johann . .	600	—		
			Ringmüller, Friedrich	1500	—		
			Goldfuß, Johann .	25	—		
			Hofmann, Ferdinand	100	—		
			Merkel, David . .	50	—		
			Frohnhofer, Franz .	60	—		
			Schmidt, Veit u. Adam	70	—		
			Püchl, Georg . . .	30	—		
			Neumüller, Margar.	300	—		
			Mansdörfer, Urban	50	—		
			Weiß, Joseph . .	166	40		
			Schweiner, Johann .	700	—		
			Stadtgemeinde . .	400	—		
			Michael Gatters Wittwe	400	—		
			Seite	22513	43		
			Seite 2	—	—	416	15

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	22513	43		
	Eschenbach, Landgericht	Auerbach	Hensling, Christoph .	350	—		
			von Niller . . .	50	—		
			Neumüller, Georg .	100	—		
			Röthel, Johann . .	50	—		
			Joh. Neumüllers Wittw.	66	40		
			Johann Neumüller .	66	40		
			Gast, Michael . .	200	—		
			Fellner, Caspar . .	133	20		
			Stadtgemeinde . .	500	—	24030	23
	Hemau, Landgericht	Hemau	Kallmünzer, Georg .	125	—		
			Regensburger, Elisab.	50	—		
			Rapl, Johann . .	37	30		
			Thurner, Sebastian .	22	13¼	234	43¼
	Hilpoltstein	Ebenried	Hebele, Johann . .	200	—		
			Fuchs, Johann . .	296	15		
		Meckenhausen	Hofbeck, Barb. . .	297	31		
			Waldmüller, Genovefa	4	37	798	23
	Kastl, Landgericht	Laaber	Gamerl, Leonhard .	300	—		
			März, Johann . .	700	—		
			Schatz, Joseph . .	300	—		
			Guttenberger, Michael	1000	—	2300	—
	Kemnath, Landgericht	Fichtelberg	Kultusstiftung . .	1095	—		
		Linau	Vogl, Johann . .	32	40¾		
			Zier, Anton u. Martin	800	—		
		Oberwappenneſt	Prechtl, Joseph . .	5	—		
			König, Erhard . .	2	—		
			Sieber, Johann . .	83	20		
			Rupprecht, Johann .	62	30		
			Walter, Johann . .	7	30		
			Rauch, Joh. Bapt.	13	50		
			Reger, Erhard . .	—	32½		
			Röthel, Henriette .	4500	—		
		Oelbrunn	Gemeinde	250	—		
		Zwergau	Meister, Anna . .	900	—	7752	23¼
			Seite 3	—	—	35115	52½

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag		Total-Betrag	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberpfalz und Regensburg	Raabburg, Landgericht	Neuingen	Mutzbauer Max	640	—		
			" Simon	100	—		
			Maier Christoph	250	—		
		Schwarzfeld	Krämer Gottfried	1060	—		
		Stein	Männer Georg	5	—		
			Bartman Georg	4	—		
			Simon Wolfgang	450	—		
			Götz Michael	500	—		
			Paulus Andrä	500	—		
			Zeitler Thomas	340	—		
			Bleyerl Baptist	500	—		
			Gemeinde	240	—		
						4589	—
	Neumarkt, Landgericht	Asbach	Schroll Joseph	300	—		
		Doellwang	Geisler Georg	330	—		
			Gemeinde	250	—		
		Buch	Klein Lorenz	400	—		
		Oberhahnbach	Narreter Johann	725	—		
		Wappersdorf	Mayer Georg	480	—		
						2485	
	Neunburg, Landgericht	Altenschneeberg	Seb. Hutter'sche Relic.	400	—		
			Lintl Georg	400	—		
			Lachner Adam	141	40		
			Herrmann Johann	40	—		
		Eigelsberg	Eiber Wolfgang	31	—		
			Ruland Baptist	350	—		
			Krauß Georg	600	—		
			Raab Michael	10	—		
			Zapf Paul	16	40		
			Lingl Michael	10	—		
			Steinsdorfer Philipp	11	40		
			Märkel Johann	13	20		
			Seb. Ringelstetter. Relic.	38	20		
			Haas Georg	100	—		
				2162	40		
			Seite 4	—	—	7074	—

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Oberpfalz und Regensburg.			Uebertrag	2162	40		
	Neunburg v/W. Lg.	Dieterskirchen	Striebich Joseph	1400	—		
			Bächerl Simon	1000	—		
			Messerer Georg	166	40		
			Berger Joseph	137	30		
			Gemeinde Neudeck	200	—		
		Kühried	Burghardsberg Gemeinde	266	40		
			Zimmet Bartlmä	1500	—		
			Bauer Jakob	45	—		
			Leibl Jakob	183	20		
			Hutter Adam	5	—		
			Fersch Stephan	25	—		
		Obermurrach	Gemeinde Kirfuß	5	—		
			Krauß Jakob	1700	—		
			Kückl Joh. Baptist	15	23		
			Stark Gottfried	10	—		
						8822	1
	Neustadt a/W Lg.	Wildenreuth	v. Wissel	80	—		
			Baier Mathias	300	—		
			Stock Kaspar	250	—		
			Frießer Nikolaus	40	—		
			Schieder Thomas	50	—		
			Stock Gottlieb	25	—		
		Floß	Weigl Michael	300	—		
						1045	—
	Roding, Landgericht	Höchenberg	Sagmeister Sebastian	25	—		
		Mappach	Bauer Michael	730	—		
		Mögendorf	Feicht Georg	150	—		
		Trumling	Schrottenloher Joseph	550	—		
		Wulkersdorf	Buchner Johann	200	—		
						1655	
	Stadtamhof, Landger.	Alteglofsheim	Rauch Margaretha	265	59½		
			Schweiger Benedikt	2860	—		
			Riedhamer Michael	4	—		
			Michl Bartlmä	318	31		
			Lehner Joseph	1375	33½		
		Sünching	Lermer Georg	2600	—		
		Wiesent	Wolf Mathias	300	—		
						7724	
			Seite 5			19246	1

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- fl.	Partial- kr.	Total- fl.	Total- kr.
Oberpfalz und Regensburg.	Sulzbach, Landgericht	Kürmreuth . .	Ertl Joh. Wolfgang	300	—		
		Neunkirchen . .	Wolf Caspar . . .	600	—		
			Engelhard Conrad . .	15	37½		
			Wallrater Georg . .	881	15		
			Kopp G. u. Hartmann J.	4	—		
			Sommer Johann .	37	30		
			Zagel Johann . . .	600	—		
			Raum Johann . .	500	—		
			Pillhofer Leonhard .	900	—		
			Hartmann Leonhard .	500	—		
			Schmauß Johann . .	784	22½		
			Weidner Johann . .	9	22½		
		Wirnsricht . .	Kopf Ulrich	300	—		
						5432	7½
	Tirschenreuth, Landg.	Schönkirch . .	Steininger Joseph .	450	—		
			Gibl Wolfgang . .	291	40		
			Reber Georg . . .	100	—		
			Seiler Moriz . . .	500	—		
		Schwarzenbach .	Fischer Caspar . . .	800	—		
						2141	40
	Vohenstrauß, Landgericht	Waldau . . .	Reil Bartholomä . .	615	—	615	—
	Wörth, Herrschaftsger.	Donaustauf . .	Höpfl Georg . . .	140	37½		
		Forstmühle . .	Winkler Wolfgang .	500	—	640	37½
			Seite 6	—	—	8829	25
			" 5	—	—	19246	17
			" 4	—	—	7074	—
			" 3	—	—	35115	52½
			" 2	—	—	416	15
			" 1	—	—	5935	—
			Summe von A	—	—	76616	49½
			Hiezu " B	—	—	2060	—
			Summe von A und B	—	—	78676	49½

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag		Total- Betrag	
Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
		A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.					
Oberfranken.	Ebermannstadt, Landg.	Gosseldorf . .	Burkhardt Johann M.	128	48		
						128	48
	Kemnath, Landgericht	Culmain . .	Kellner Johann . .	300	—		
						300	—
	Münchberg, Landgericht	Münchberg . .	das Mezgergewerbe.	600	—		
		Sparneck . .	Seiß Johann . .	25	—		
			Dreykorn Johann .	250	—		
			Lämmer Katharina .	4529	14		
			Schwab Johann Kon.	383	20		
						5787	34
	Weidenberg, Landg.	Weißdorf . .	Schulgemeinde . .	250	—		
		Hohenberg . .	Friedrich Johann .	50	—		
		Weidenberg . .	Hildner C. u. Kastner C.	666	40		
						966	40
			Summe von A.			7183	2
		B. Vom Jahre 18⅚7.					
	Bayreuth, Magistrat	Bayreuth . .	Vogel, Flaschnerswittwe	580	—		
			Trautner Kunigunde	613	20		
			Sinn Heinrich . .	91	40		
			Thiem Conrad . .	636	40		
			Kögler Friedrich . .	4160	—		
			Maisel Adam . .	5060	—		
			Degen Karl . . .	598	10		
						11739	50
	Bamberg, Magistrat	Bamberg . .	Weber Julius . .	654	24		
			Ehrlich Joseph . .	25			
						679	24
	Bayreuth, Landgericht	Buchhof . .	Hübner Wolfgang .	50	—		
		Frankenhag . .	Knoll Georg . . .	720	—		
		Hinterklenbach .	Lindner Georg Adam	150	—		
			Schönauer Johann .	395	—		
			Schönauer Michael	400	—		
			Stephan Haasische Relik.	300	—		
			Limmer Johann . .	730	—		
			Seite .	2745	—		
			Seite 1	—	—	12419	14

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	2745	—		
Oberfranken.	Bayreuth, Landgericht	Hinterklenbach	Fuchs, Johann Georg	410	—		
			Krodel, Johann	250	—		
			Zeilmann, Johann	300	—		
		Kreuzstein	Frank, Johann Georg	1400	—		
			Schertel, Johann	150	—		
		Misselgau	Schamel, Martin	553	—	5808	—
	Culmbach, Landgericht	Willmersreuth	Elmer, Ernst	200	—	200	—
	Ebermannstadt, Landgericht	Engelhardsberg	Wunder, Georg	300	—		
			Kürzberger, Johann	410	—		
		Wambach	Polster, Margaretha	150	—		
			Kohlmann, Joh. Georg	18	45	878	45
	Forchheim, Landgericht	Forchheim	Dumpert Müller	333	20		
		Steingraben	Holzmann, Nikolaus	216	—	549	20
	Gefrees, Landgericht	Berneck	Steingruber, Friedrich	25	—		
		Gfrees	Jahreis Konrad	600	—		
			Engelhardt, Katharina	10	—		
		Markt Schorgast	Albert, Peter	150	—		
			Michael, Martin	200	—		
			Michael Würfels Relikt.	1000	—		
			Schreyer, Michael	200	—		
			Schreyer, Michael	691	40		
			Mündel, Johann	500	—		
			Beierlein, Anton	500	—		
			Senft, Michael	300	—		
			Müller, Johann	300	—		
			Müller, Anton	420	35		
			Jakob, Michael	208	—		
			Hahn, Johann Adam	25	—		
			Deinzer, Joseph	10	—		
			Neuwirth, Margaretha	10	—		
			Michel, Jakob	117	—		
			Seite	5267	15		
			Seite 2	—	—	7436	5

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften. resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial Betrag. fl.	Partial Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
Oberfranken.			Uebertrag	5267	15		
	Gefrees, Landgericht.	Nemersdorf . .	Köppner, Schreiner .	25	—		
			Weidenhammer, Gastw.	75	—	5367	15
	Gräfenberg, Landgericht.	Afterthal . . .	Hutzler, Johann . .	550	—		
		Roedlas . . .	Arnold, Georg . .	275	—		
		Thuisbronn . .	Rackelmann, Christoph	1816	—		
			Friedr. Brittings Relikt.	12	—	2653	—
	Herzogenaurach, Landg.	Eichelmühle . .	Schedel, Gertraudt .	43	2	43	2
	Höchstädt, Landgericht.	Elsendorf . .	Muther, Jakob . .	50	—		
			Goeb, Franz . . .	12	30	62	30
	Hof, Landgericht.	Döberlitz . . .	Jahn, Johann . .	3000	—		
			Gemeinhardt, Nikolaus	3000	—		
			Gemeinhardt, Andreas	3000	—		
			Jahn, Peter	3800	—		
			Hertel, Nikolaus . .	2000	—		
			Wolfrum, Johann .	4300	—		
			Hofmann, Johann .	3900	—	23000	—
	Hollfeld, Landgericht.	Sachsendorf . .	Schrenker, Johann .	350	—		
		Wolkendorf . .	Kauper, Johann . .	370	—	720	—
	Kirchenlamiz, Landg.	Neuenhammer .	Moser Christoph . .	1734	—		
		Weißenstadt . .	Gemeinde	700	—		
			Barth, Johann Heinrich	18	8	2452	8
	Lichtenfels, Landgericht.	Redwitz . . .	Hanf, Georg . . .	50	—		
		Schney . . .	Schmidt, Heinrich .	150	—		
		Schwürbitz . .	Harter, Peter . .	100	—		
		Trieb	Meiler, Jakob . .	200	—	500	—
	Ludwigsstadt, Landg.	Frickenmühle .	Foertsch, Wolfgang .	1200			
		Tettau . . .	Lippmann, Friedrich	3750	—	4950	—
	Münchberg, Landgericht.	Ahornberg . .	Meister, Johann .	8	—		
			Krauß, Joh. Nikolaus	200	—		
			Ott, Andreas . .	980	—		
			Ott, Johann . . .	400	—		
			Ritter, Lorenz . . .	970	—		
			Birkel, Johann Georg	5	—		
			Köhler, Johann Adam	37	30		
			Kaiser, Johann Paul	34	22'		
			Seite	2634	52'		
			Seite 3	—	—	39747	55

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial-		Total-	
Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.		Betrag.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
Oberfranken.			Uebertrag	2634	52½		
	Münchberg, Landgericht	Marienweiher .	Klob, Johann . .	800	—		
			Klier, Johann . .	120	—		
		Sparneck . . .	Kießling, Adam . .	5	—		
			Schneider, Conrad .	1280	—		
			Lang, Johann Lorenz	700	—		
			Leupold, Johann . .	100	—	5639	52½
	Naila, Landgericht	Wachholderbusch	Goller, Erhardt . .	5	—	5	—
	Nordhalben, Landgericht	Effelten . . .	k. Staatsärar . .	75	—	75	—
	Pottenstein, Landgericht	Stierberg . .	Fett, Margaretha .	225	—	225	—
	Rehau, Landgericht	Bumersreuth .	Raithel, Johann . .	533	20	533	20
	Selb, Landgericht	Hohenberg . .	Kummerer, Friedrich	150	—		
		Mittelhöchstädt .	Röder, Georg . . .	387	30		
			Schnorrer, Andr. u Joh.	26	40		
			Schiltbach, Georg .	48	—	612	10
	Wunsiedel, Landgericht	Brand . . .	Mittelmaier, Johunn	330	—		
			Decker, Heinrich . .	100	—	430	—
			Seite 4	—	—	7520	22½
			" 3	—	—	39747	55
			" 2	—	—	7436	5
			" 1	—	—	12419	14
			Summa von B	—	—	67123	36½
			Hiezu " " A	—	—	7183	2
			Summa von A u. B	—	—	74306	38½
Mittelfranken.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
	Heilsbronn, Landgericht	Sachsen . . .	Mack, Johann . .	1	48	1	48
	Nürnberg, Magistrat	Nürnberg . .	Schlederer, Johann .	492	18½		
			Ulrich, Michael . .	35	—		
			Kraus, Hieronimus .	32	—	559	18½
	Uffenheim, Landgericht	Uffenheim . .	Kraus, Michael . .	300	—		
			Pfeiffer, Johann Georg	50	—	350	—
			Summa von A	—	—	911	6½

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
		B. Vom Jahre 18$\frac{6}{7}$.					
Mittelfranken.	Fürth, Magistrat	Fürth	Schopflocher, Nathan	4500	—		
			Strobel, Georg Wolfg.	32	—		
			Volkerts, Wittwe .	337	30		
			Brandeis, Jakob . .	154	35	5024	5
	Nürnberg, Magistrat	Nürnberg . .	Scheffler, Daniel .	28	—		
			Rummel, Dionys .	2075	—		
			Deinzer, Georg . .	1088	44		
			Müller, Adam . .	12	—	3203	44
	Beilngries, Landgericht	Dorndorf . .	Deindel, Anton . .	100	—	100	—
	Bibart, Landgericht	Taschendorf . .	Windsheimer, Caspar	400	—	400	—
	Cadolzburg, Landgericht	Cadolzburg . .	Feder, Michael . .	10	—		
		Langenzenn . .	Deinhard, Jakob . .	3366	40	3376	40
	Dinkelsbühl, Landger.	Dorfkemathen .	Stillhammer, Wilhelm	250	—		
		Wittelshofen .	v. Seckendorf, Freiherr	63	30	313	30
	Erlangen, Landgericht	Frauenaurach .	v. Lips, Ferdinand	37	—		
		Großgründlach .	Barfuß, Georg Michael	1050	—		
		Dedenberg . .	Munker, Conr. u. Maußner Johann . .	1250	—	2337	—
	Gunzenhausen, Landg.	Geißelberg . .	Kraus, Andreas . .	200	—	200	—
	Heidenheim, Landgericht	Gnotzheim . .	Hertle, Johann . .	400	—		
		Treuchtling . .	Lotter, Johann Wolfg.	51	—	451	—
	Heilsbronn, Landgericht	Mitteleschenbach	Weigelmaier, Andreas	250	—		
		Winterhof . .	Conrad Ableers Wittib	1200	—	1450	—
	Herrieden, Landgericht	Burgoberbach .	Böckel, Michael . .	31	15		
		Hohenberg . .	Goth, Adam . . .	800	—	831	15
	Hersbruck, Landgericht	Arzlohe . . .	Stief, Johann . .	1900	—	1900	—
	Kipfenberg, Landgericht	Pfahldorf . .	Reber, Johann . .	7	24½	7	24½
	Neustadt a. A., Landg	Stübach . . .	Dietlein, Albrecht .	350	—		
			Kaiser, Johann Georg	300	—		
			Achtelstädter, Joh. Pet.	300	—	950	—
			Seite 1	—	—	20544	38½

Bezeichnung der			Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag.		Total- Betrag.	
Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelfranken.	Pleinfeld, Landgericht	Spalt	Gemeinde	100	—	100	—
	Rothenburg, Landgericht	Tauberzell . .	Sattler, Johann Georg	21	26		
			Gundel, Sebastian .	319	.	340	26
	Schwabach, Landger.	Reichelsdorf . .	Meßthaler, Kaspar .	1000	—		
		Unterdautenbach	Bauer, Thomas . .	800	—		
			Fleischner, Joh. Georg	750	—	2550	—
	Uffenheim, Landgericht	Enheim . . .	Hoffmann, Paul . .	65	—	65	—
	Wassertrüdingen, Landg.	Altentrüdingen .	Christ, Anton . . .	2000	—		
		Dennenlohe . .	von Süßkind . . .	120	—		
		Lentersheim . .	Ebert, Joh. Leonhard	500	—		
		Oberkemathen .	Emmert, Andreas .	200	—		
			Wassersteiner, Gottfried	218	45		
			Schnabel, Leonhard .	20	50		
			Merklein, Christ. . .	11	6		
		Wassertrüdingen	Frosch und Brandeis	50	—	3120	41
	Weissenburg, Landgericht	Weissenburg . .	Woelfel, Karl . . .	400	—		
			Schuster, Adam . .	300	—		
			Haußner, Christian .	21	52½		
			Pfister, Mathias . .	20	—		
			Zimmermann, Wilhelm	480	—	1221	52½
	Ellingen, Herrschaftsg.	Dorschbronn . .	Kitsteiner, Georg Mich.	450	—		
		Weiboldsheim .	Kirchdorfer, Michael	300	—	750	—
	Schwarzenberg, Herrschaftsgericht	Frankfurt . .	Nißler, Johann . .	500	—		
		Prühl . . .	Winkler, Georg . .	100	—	600	—
			Seite 2	—	—	8747	59½
			Seite 1	—	—	20544	38½
			Summa von A	—	—	29292	38
			Hiezu " " B	—	—	911	6½
			Summa von A u. B	—	—	30203	44½
Unterfr. u. Aschaffenb.	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.		Nichts!	—	—	—	—
			Summa von A	—	—	—	—
	B. Vom Jahre 18 7/7.						
	Aschaffenburg, Magistr.	Aschaffenburg .	Stern Mendle . .	175	—	175	—
	Alzenau, Landgericht	Königshofen .	Fleckenstein, Andreas	90	—		
		Schöllkrippen .	Stenger, Georg . .	100	—	190	—
			Seite 1	—	—	365	—

Regierungs-Bezirke	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden	Namen der betheiligten Individuen	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Bischofsheim, Landger.	Reußendorf . .	Schneider, Heinrich .	51	40	51	40
	Brückenau, Landgericht	Detter . . .	Schlag, Heinrich . .	2	—		
		Brückenau . .	Burkhard, Bernhard	54	32¾		
			Schöppner, Joseph .	12	45		
			Rütger, Joseph . .	19	20		
			Lauer, Heinrich . .	7	48		
		Geroda	Gemeinde	15	—		
		Zeitlofs . . .	Kirchengemeinde . .	150	—		
			von Thüngen, Carl, Frhr.	800	—		
			Krack, Justus . . .	23	4½		
			Bamberger, Joh. Adam	30	—	1114	30¼
	Dettelbach, Landgericht	Sohernau . .	Jäger, Michael . .	400	—	400	—
	Ebern, Landgericht	Brunn	Herpich, Johann . .	36	55½		
		Junkersdorf . .	Koch, Nikolaus . .	25	—		
		Vorbach . . .	Weichlein, Michael .	30	—	91	55½
	Eltmann, Landgericht	Kötzgau . . .	Schneß, Martin . .	133	20		
		Schönbrunn .	Gemeinde	30	—	163	20
	Gemünden, Landgericht	Gemünden . .	Müller, Johann Karl	1	48		
			Vogel, Georg Adam	1437	30		
			Dunkel, Georg Adam	7	26		
			Arnold, Georg . .	11	4		
			Fink, Johann Stephan	—	43		
		Schnuderfeld .	Weigand, Michael .	15	—	1473	31
	Gleusdorf, Landgericht	Baunach . . .	Kleindienst, Thomas .	400	—		
		Gerach . . .	Götz, Joseph	82	30	482	30
	Hammelburg, Landger.	Hammelburg .	Rinecker, Johann Franz	400	—		
			Blasius Adlofs Wittwe	87	39		
			Thomas Rineckers Rel	9	5½		
			Falk, Michael . . .	7	46¾		
			Rauck, Posterpeditor	88	—		
			Emmert, Johann .	54	32½		
		Pfaffenhausen .	Pörtner, Georg . .	14	48¾		
		Pfaffenhofen .	Röttinger, Christoph .	80	—		
			Oswald, Andreas .	4	10		
		Unterthal .	Reinhard, Adam . .	50	—		
			Scholl, Lorenz . .	98	20	894	22½
	Hofheim, Landgericht	Hohenhaußen .	Appel, Adam . . .	75	—		
		Uschersdorf . .	Rosenberger, Georg .	200	—	275	—
			Seite 2	—	—	4946	49¼

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Homburg, Landgericht	Homburg . .	Schatz, Eva Margaretha	50	—	50	—
	Karlstadt, Landgericht	Mitzstadt . . .	Baumann, Adam .	250	—		
			Gieeubels Erben . .	12	—		
		Zellingen . . .	Ram, Georg . . .	150	—	412	—
	Kissingen, Landgericht	Hausen . . .	Gaul, Franz . . .	116	40		
		Poppenroth . .	Kirchengemeinde . .	100	—	216	40
	Kitzingen, Landgericht	Grosbergheim .	Ehrlich, Peter . . .	650	—	650	—
	Münnerstadt, Landgericht	Steinach . .	Hahn, Georg . . .	3	30		
			Pfaff, Michael . .	193	20		
			Krebs, Joseph . .	3	30		
			Schäfer, Johann .	11	—		
			Krebs, Aquilin . .	161	—	372	20
	Obernburg, Landgericht	Sulzbach . .	Lebert, Georg . . .	50	—		
			Reiß, Peter . . .	4	—		
			Fischer, Peter Anton	1	40	55	40
	Ochsenfurth, Landgericht	Frickenhausen .	Burkhauser, Sebastian	100	—		
			Weigand, Tobias .	101	15		
			Hahn, Adam . . .	30	—		
			Walter, Markus . .	450	—		
			Hofmann, Christoph .	20	—		
			Diemer, Sebastian .	80	—		
			Zang, Christian . .	225	—		
			Bräunig, Andreas .	35	—		
		Ingolstadt . .	Kreuzer, Kilian . .	1420	—	2461	15
	Orb, Landgericht	Oberndorf . .	Heu, Jekof	233	20		
			Jokel, Johann Adam	110	—	343	20
	Rothenbuch, Landgericht	Heinrichsthal .	Wenzel, Georg . .	9	22½		
			Maier, Franz . . .	100	—	109	22½
	Röttingen, Landgericht	Sanderhofen .	Götz, Sebastian . .	23	48½	23	48½
	Volkach, Landgericht	Rumpelsdorf .	Herold, Kaspar . .	500	—		
		Volkach . . .	Kilian Weinigs Wittwe	420	—		
			Heilmann, Philipp .	31	40		
			Burkart, Peter . .	37	20		
			Bernhardt, Michael .	6	15	995	15
	Weihers, Landgericht	Ebersberg . .	Halbleib, Johann .	500	—	500	—
			Seite 3	—	—	6189	41

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg, r. M., Landg.	Burggrumbach .	Dor. Fuchsische Wittwe	262	30		
		Rimpar . . .	Emmerling, Georg .	620	—		
			Roggenmaier, Andreas	600	—		
		Theilheim . .	Ledermann, Johann .	600	—		
			Rüthlein, Kaspar .	380	—		
			Wollrapp, Nikolaus .	125	—		
			Nikol. Wollrapps Wittwe	416	40		
			Wollrapp, Kaspar .	24	—		
		Veitshöchheim .	Loisner, Adam . .	150	—	3178	10
	Würzburg, l. M. Landg.	Hettstädt . . .	Bauer, Johann . .	166	40		
			Körner, Georg . .	733	20		
			Rügammer, Michael	650	—		
			Huber, Mathias . .	250	—		
			Hebling, Lorenz . .	1100	—		
			Götz, Joseph . . .	297	30		
			Götz, Christoph . .	200	—		
			Wilhelm, Andreas .	800	—		
			Schmidt, Kaspar .	150	—	4347	30
	Amorbach, Herrschg.	Weilbach . .	Trunk, Georg Adam	100	—		
			Bräuning, Valentin .	3	30	103	30
	Miltenberg, Herrschg.	Rüdenau	Heilmann, Joseph Anton	530	—		
		Windischbuchen .	Berres, Wendelin .	20	—	550	—
	Sulzheim, Herrschger.	Dennersdorf .	Schmidt, Johann .	350	—	350	—
	Tann, Herrschaftsgericht	Knottenhof . .	Merk, Heinrich . .	350	—		
			Michel, Johannes .	5	—		
			Schmied, Johannes .	10	—	365	—
			Seite 4	—	—	8894	10
			" 3	—	—	6189	41
			" 2	—	—	4946	49¼
			" 1	—	—	365	—
			Summe von B.	—	—	20395	40¼
			Hiezu Summe von A.	—	—	—	—
			Summe von A. und B.	—	—	20395	40¼

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
	A. Auf den Rechnungsbestand der Vorjahre.						
Schwaben und Neuburg.	Füssen, Landgericht	Seng . . .	Link, Martin . . .	210	—	210	—
	Neuburg, Landgericht	Heinrichsheim	Ziegler, Franz . . .	850	—	850	—
	Sonthofen, Landgericht	Kögelmühle . .	Osterberger, Felix .	30	—	30	—
	Wemding, Landgericht	Huisheim . .	Schröttle, Kaspar .	36	—	36	—
	Neuburg a. K., Herrschg.	Halbertshofen	Wirth, Martl . . .	300	—		
			Singer, Leonhard . .	8	—	308	—
			Summa von A.	—	—	1434	—
	B. Vom Jahre 1837/38.						
	Augsburg, Magistrat	Augsburg . .	Schuler, Wilhelm .	27	5		
			Katholisches Waisenhaus	20	—		
			Graf, Kaspar . . .	18	—	65	5
	Neuburg, Magistrat	Neuburg . . .	Grahamer, Michael .	1050	—		
			Beer, Joseph . . .	950	—		
			Glas, Martin . .	32	—	2032	—
	Nördlingen, Magistrat	Nördlingen . .	Luther, Adam . . .	931	15		
			Träubler, Magnus .	65	—	996	15
	Buchloe, Landgericht	Lechmühle . .	Zwick, Joseph . . .	1000	—		
		Emiehofen . .	Fend, Georg . . .	40	—	1040	—
	Burgau, Landgericht	Eberstall . . .	Butz, Leonhard . .	500	—	500	—
	Dillingen, Landgericht	Fristingen . .	Schröttle, Xaver . .	300	—		
			Haselmaier, Philipp .	500	—		
			Stubler, Joseph , .	700	—		
			Jäger, Mathias . .	800	—		
			Mayer, Bernhard .	900	—		
			Graf, Andreas . .	800	—		
			Hummel, Joseph . .	600	—		
		Mödingen . .	Kerle, Sebastian . .	400	—		
			Keiß, Joseph . . .	800	—		
			Hibler, Kaspar . .	700	—		
			Speißer, Viktoria .	1200	—		
			Stegmaier, Niklas .	1200	—		
			Kling, Joseph . . .	1100	—		
			Schaudy, Anton . .	1000	—		
			Seite	11000	—		
			Seite 1	—	—	4633	20

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg			Uebertrag	11000	—		
	Dillingen, Landgericht	Mödingen . .	Jäger, Michael . .	800	—		
			Bayer, Anton . . .	1100	—		
			Hirle, Johann . .	900	—		
			Steffelmaier, Melchior	800	—		
			Faul Georg . . .	600	—		
			Graf, Eustach . . .	900	—		
			Ziegelmaier, Katharina	300	—		
			Kimmerle, Joseph .	750	—		
			Speißer, Katharina .	600	—		
			Spechel, Michael . .	700	—		
			Kaiß, Alois . . .	800	—		
			Rettenberger, Anton .	900	—		
			Eisele, Bernhard . .	800	—		
			Schrezmaier, Veronika	250	—		
			Oberfrank, Veronika .	600	—		
			Werner, Sebastian .	3000	—		
			Behringer, Martin .	3100	—		
			Weger, Johann . .	500	—		
			Bingießer, Michael .	400	—		
			Negele, Dominik .	600	—		
			Wegele, Joseph . .	800	—		
			Rettinger, Anton .	800	—		
			Kaiß, Paul . . .	1000	—		
			Mons, Mathäus . .	1100	—		
			Stenzer, Martin . .	700	—		
			Ruf, Joseph . .	700	—		
			Wachter, Maria . .	300	—		
			Dollinger, Michael .	800	—		
			Staatsärar . . .	245	—		
			Bayer, Alois . . .	20	—		
			Kinzinger, Franz Joseph	15	—		
			Maidel, Moriz . .	800	—		
		Wittislingen . .	Müller, Joseph . .	1000	—		
			Hartmann, Sebastian	66	40	37746	40
	Donauwörth, Landger.	Donauwörth .	Wenninger, Bernhard	14	—		
		Kaisheim . .	Frey, Georg . . .	25	—		
		Mertingen . .	Rieger, Xaver . .	700	—		
			Müller, Walburga .	57	8		
		Wernitzstein . .	Schuster, Georg . .	580	—	1376	8
			Seite 2	—	—	39122	48

Bezeichnung der Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Füssen, Landgericht	Enzenberg . .	Fischer, Martin . .	550	—		
		Lechbruck . .	Baierhof, Stephan .	1000	—		
			Amberg, Anna . .	10	—		
			Weinmüller, Martin .	8	—		
		Rieden . . .	Hiltensberg, Clemens	400	—		
			Haser, Gregor . .	300	—		
			Grünwald, Engelbert	200	—	2468	—
	Göggingen, Landgericht	Göggingen . .	Maier, Martin . .	1000	—		
		Pferrsee . .	Graber, Joseph . .	1400	—		
			Hirsch, Ascher . . .	1300	—		
			Steiner, Johann . .	1000	—		
			Zimmermann, Xaver	40	—		
			Zimmermann, Michael	3	—		
			Wolf, Johann . .	4	30		
			Bernhard, Xaver . .	8	20		
			Landherr, Mathias .	15	37		
			Eggelhofer, Nikolaus	43	45		
			Keitler, Kandidus .	12	30		
			Seitz, Johann . .	25	—		
			Spaun, Johann . .	583	20	5436	2
	Günzburg, Landgericht	Bubesheim . .	Seits, Georg . . .	500	—		
			Zeiser, Andreas . .	600	—		
			Moll, Herrmann . .	250	—		
			Benz, Anton . . .	30	—		
			Ihle, Valentin . .	30	—		
			Bernhard, Ottmar .	700	—		
		Großkötz . . .	Wegschneider, Mathias	100	—		
		Oberelchingen	Zeller, Rudolph u. Cons.	300	—		
		Unterelchingen	Moser, Johann . .	1000	—		
			Gaam, Joseph . .	700	—		
			Schaich, Johann . .	230	—	4440	—
	Höchstädt, Landgericht	Deisenhofen .	Wunderle, Oswald .	1400	—		
		Lutzingen . . .	Stampf, Nikolaus .	800	—	2200	—
	Illertissen, Landgericht	Indesheim . .	Möst, Martin . .	10	—		
		Kellmünz . . .	Hiemer, Dionis . .	300	—	310	—
	Kempten, Landgericht	Durach . . .	Hagn, A. M. . .	200	—		
		Lenzfried . .	Philipp, August . .	50	—		
		Steinberg . .	Morgen, Benedikt .	1000	—	1250	—
			Seite 3	—	—	16104	2

Regierungs-Bezirke.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.	Lauingen, Landgericht	Zöschingen	Rehm, Baptist	700	—	700	—
	Lindau, Landgericht	Bösenreute	Pfarrstiftung	70	—	70	—
	Monheim, Landgericht	Unterbuch	Kölz, Kastulus	50	—		
		Konstein	Meiler, Johann	337	30	387	30
	Neuburg, Landgericht	Ehekirchen	Lentz, Bernhard	3000	—		
		Friedland	Maier, M. A.	80	—		
		Karlshuld	Scherm, Georg	300	—		
			Seidel, Barbara	580	—		
		Ludwigsmoos	Leidl, Joseph	500	—		
			Lohmer, Michael	686	—		
			Stadelbauer, Friedrich	130	—		
			Berger, Franz	300	—		
		Neuburg	Mayer, Joseph	33	20	5609	20
	Nördlingen, Landgericht	Ederheim	Maeder, Georg	46	40		
		Grosselfingen	von Garbensche Stiftung	26	28		
		Kleinerdlingen	Rathgeber, Baeker	33	20	106	28
	Obergünzburg, Landger.	Hochstraß	Appel, Joseph	280	—	280	—
	Ottobeuern, Landgericht	Attenhausen	Käber, Anton	1800	—		
			Eberle, Franz Anton	600	—		
		Truckelsberg	Zink, Johann	300	—		
			Sauter, Joseph	300	—		
			Schwarz, Michael	200	—		
			Beutel, Monika	300	—		
			Wennhard, Urban	200	—		
			Bersch, Anton	300	—		
			Hernle, Anton	25	—		
			Rottach, Joseph	110	—	4135	—
	Roggenburg, Landgericht	Breitenthal	Kreitner, Theres	400	—		
		Ellzen	Knecht, Anton	14	42	414	42
	Schwabmünchen, Landg.	Langeneringen	Böhm, Ignatz	70	—		
		Straßberg	Mühlegger, Georg	300	—		
			Leis, Regina und Theres	70	—		
			Gansler, Margaretha	300	—		
			Zerrle, Jakob	700	—		
			Schwarz, Adam	400	—		
			Reiser, Xaver	650	—		
				2490	—		
			Seite 4	—	—	11703	—

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Schwaben und Neuburg.			Uebertrag	2490	—		
	Schwabmünchen, Landg.	Straßberg . .	Maierle, Anton . .	350	—		
			Mayer, Mathias . .	50	—		
			Zehrle Mathias . .	225	—		
			Kathr. Schusters Wittib	10	48		
			Nisseler, Johann . .	25	—		
		Untermeitingen .	Ketterle, Anton . .	850	—	4000	48
	Türkheim, Landgericht	Anhofen . . .	Frosch, Jakob . . .	1000	—		
		Schwabeck . .	Kreuzer, Johann . .	400	—		
			Gimpele Johann . .	500	—		
		Türkheim . .	Wiedmann, Constantin	500	—	2400	—
	Ursberg, Landgericht	Attenhausen . .	Bucher, Georg . .	600	—		
		Hürben . . .	Lente, Georg . . .	13	20		
		Krumbach . .	Herzog, Ignatz .	600	—		
			Stegmann, Robert .	1010	—		
		Rinnershausen	Egger, Dominik . .	35	18		
			Fischer, Jakob . .	19	14		
		Ursberg . . .	Sailer, Sales . . .	630	—		
		Zimmershausen	Strüfele, Chrisostomus	850	—	3757	52
	Weiler, Landgericht	Fischbach . . .	Zehrer, Kaspar . .	400	—		
		Ried	Striebel, Ulrich . .	500	—	900	—
	Wemding, Landgericht	Wemding . .	Hertle, Stephan . .	300	—		
			Rösch Mathias . .	400	—		
			Mayer, Lorenz . .	3	20		
			Schwab, Ignatz . .	44	25	747	45
	Wertingen, Landgericht	Laugnau	Vetter, Lorenz . . .	50	—		
		Lüftenberg . .	Geyer, Michael . .	450	—		
		Meitingen . .	Schmit Thekla , .	150	—		
		Roggden . . .	Ehrat, Johann . .	830	—	1480	—
	Zusmarshausen, Lang.	Schembach . .	Mang, Joseph . .	633	20		
		Wellmatshofen	Jochum, Anton . .	200	—	833	20
	Bissingen, Herrschaftg.	Unterringingen .	Ferner, Heinrich . .	650	—		
			Preißing, Johannes .	200	—		
			Gemeinde	466	40	1316	40
	Wallerstein, Herrschftsg.	Munzingen . .	Rösch, Johann Georg	200	—		
			Michael Naglers Relikt.	200	—		
		Speckprodi . .	Wurm, Johann . .	1600	—	2000	—
			Seite 5.	—	—	17436	25

Regierungs-Bezirke.	Bezeichnung der Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Schwaben und Neuburg.	Mikhausen, Herrschftsg.	Ydgele	Köbler, Anton	370	—		
			Köbler, Joseph	12	—		
			Köbler, Sebastian	8	—	390	—
	Weißenhorn, Herrschg.	Volkertshofen	Sprügler, Johann	921	9		
			Pfisterer, Johann	700	—	1621	9
			Seite 6	—	—	2011	9
			" 5	—	—	17436	25
			" 4	—	—	11703	—
			" 3	—	—	16104	2
			" 2	—	—	39122	48
			" 1	—	—	4633	20
			Summe von A	—	—	91010	44
			Hiezu " " B	—	—	1434	—
			Summe von A und B	—	—	92444	44

Wiederholung.

			I. Oberbayern	—	—	110934	45
			II. Niederbayern	—	—	130717	55
			III. Oberpfalz und Regensburg	—	—	78676	49½
			IV. Oberfranken	—	—	74306	38½
			V. Mittelfranken	—	—	30203	44½
			VI. Unterfranken und Aschaffenburg	—	—	20395	40½
			VII. Schwaben u. Neuburg	—	—	92444	44
			Total-Summe	—	—	537680	16½

Beilage Nro. II.

Nachweisung
der
Ausgaben auf Pensionen und Funktions-Remunerationen des Zentral- und Regierungs-Personals.

Regierungsbezirke.	Pensionen.			Funktionsremunerationen des Zentral-Personals			Funktionsremunerationen des Regierungs-Personals			Summe		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern	1790	—	—	691	40	—	1020	—	—	3501	40	—
Niederbayern	—	—	—	—	—	—	175	—	—	175	—	—
Oberpfalz und Regensburg	48	—	—	—	—	—	371	6	—	419	6	—
Oberfranken	62	30	—	—	—	—	225	—	—	287	30	—
Mittelfranken	—	—	—	—	—	—	440	—	—	440	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg	100	—	—	—	—	—	300	—	—	400	—	—
Schwaben und Neuburg	—	—	—	—	—	—	865	—	—	865	—	—
Summa	2000	30	—	691	40	—	3396	6	—	6088	16	—

Beilage Nro. III.

Nachweisung

der

Einhebungs-Gebühren für die äußern Beamten und Orts-Einnehmer von den ordentlichen Konkurrenz- und Extrafonds-Beiträgen.

Regierungsbezirke.	Ordentliche Konkurrenz-Beiträge.			Extrafonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assekuranz-Kapitalien			Einhebungsgebühr zu 4 hl. vom Gulden der ordentlichen Konkurrenz-Beiträge			Einhebungsgebühr zu 4 hl. vom Gulden der Extrafonds-Beiträge			Gesammt-Betrag der Einhebungs-Gebühren		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Oberbayern . . .	107637	36	7	2826	7	2	896	58	7	23	33	1	920	32	—
Niederbayern . . .	69846	51	7	1982	58	6	582	3	4	16	31	4	598	35	—
Oberpfalz und Regensburg	63769	57	6	1598	6	4	531	25	—	13	19	1	544	44	1
Oberfranken . . .	63865	5	—½	892	13	1	532	12	5	7	26	—	539	38	5
Mittelfranken . . .	83488	51	5½	1687	49	7	695	44	4	14	4	—	709	48	4
Unterfranken und Aschaffenburg . . .	73394	—	—	1200	1	4	611	37	—	10	—	—	621	37	—
Schwaben und Neuburg	87141	36	—	1166	42	—	726	11	—	9	43	4	735	54	4
Summa	549143	59	2	11353	59	—	4576	12	4	94	37	2	4670	49	6

Beilage Nro. IV.

Nachweisung

der

Ausgaben auf Abschätzung der Brandschäden, Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Boten-Löhne.

Regierungsbezirke.	Schätzungs-Gebühren		Geldlieferungs-Gebühren, Postporto und Boten-Löhne	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern	431	47	272	51
Niederbayern	239	3	283	12½
Oberpfalz und Regensburg	131	18	349	3⅝
Oberfranken	91	24	690	44⅜
Mittelfranken	198	17	320	39⅛
Unterfranken und Aschaffenburg	109	30	228	—¼
Schwaben und Neuburg	210	38	568	20
Summa	1411	57	2712	50⅞

Beilage Nro. V.

Nachweisung der besondern Ausgaben

Regierungs-Bezirke	Vortrag	Partial			Total		
		Betrag					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl
Oberbayern	Rückvergütung an im Jahre $18\frac{36}{37}$ zuviel berechneten Vorschußfondsbeiträgen	42	59	2			
	" an den ordentlichen Konkurrenzbeiträgen des Jahres $18\frac{36}{37}$ in Folge der Berichtigung des Kapitalienstandes:						
	bei dem Landgerichte Aichach	3	26	2			
	" " " Ebersberg	2	17	—			
	" " " Rain	3	12	4			
	" " Magistrate München	4	35	—			
	" " " Ingolstadt	41	53	—			
	Für Schreibmaterialien resp. Katasterpapier	180	17	4			
	" den Unterhalt des Inventars	25	4	4	303	45	—
Niederbayern	Entschädigung des Simon Klughammer von Gendorf aus dem Jahre $18\frac{35}{36}$	100	—	—			
	Schreibmaterialien und Katasterpapier	28	48	—			
	Für Unterhaltung des Inventars	85	—	—			
	Für Anschaffung von Geldsäcken und Kisten	28	14	4	242	2	
Oberpfalz und Regensburg	Für Schreibmaterialien	53	10	—			
	" Buchbinderlöhne	34	24	—			
	" Bureau-Requisiten	68	—	—			
	" besondere Geschäfts-Aushülfe	226	30	—			
	Auf Verlust in Ganten	36	50	—			
	" Deserviten für Vertretung der Anstalt	48	37	—			
	" Kosten von Offizial-Abschätzungen	7	30	—			
	" Anschaffung von Geldsäcken und Kisten	36	19	3			
	Schulhaus-Baugelder von Schönthal	321	—	—			
	Auf Rückvergütungen aus dem Jahre $18\frac{36}{37}$ in Folge der Berichtigung des Kapitalienstandes	2084	46	1	2917	6	
Oberfranken	Auf Rechnungs-Vergütungen	91	32	6			
	" Schreibmaterialien	100	—	—			
	" Anschaffung von Kassenkisten	442	30	—			
	" Münzen-Verlust	24	—	—			
	" Kosten von Offizialabschätzungen	5	—	—			
	Für Kataster-Papier, dann Anfertigung neuer Kataster für die Gemeinden Redwitz und Wunsiedel rc.	265	22	4	928	25	
	Seite	—	—	—	4391	19	

Regierungs-Bezirke	Vortrag	Partial- Betrag fl.	kr.	hl.	Total- Betrag fl.	kr.	hl.
	Uebertrag	—	—	—	4391	19	2
Mittelfranken	Auf Rechnungs-Vergütungen	16	51	2			
	„ Schreibmaterialien	62	40	—			
	„ Unterhaltung des Inventars	5	17	—			
	„ Perzeptionsgebühren von den Zinsen aus angelegten Geldern	8	15	2			
	„ Münzverlust	8	8	4			
	„ Rückvergütungen in Folge der Berichtigung des Kapitalienstandes	360	25	6	461	37	6
Unterfranken u. Aschaffenb.	Auf Rechnungsvergütungen	28	27	6			
	„ Schreibmaterialien	18	3	—			
	„ Unterhaltung des Inventars	—	36	—			
	„ Buchbinderlöhne	5	39	—			
	„ Münzverlust	3	42	—	56	27	6
Schwaben und Neuburg	Auf Rechnungsvergütungen	1	—	—			
	„ Schreibmaterialien	66	58	4			
	„ Karasterpapier ꝛc.	124	16	—			
	„ Buchbinderlöhne	4	21	—			
	„ Unterhaltung des Inventars	20	33	—			
	„ nachträgliche Kosten der Herstellung der Grundbuchs-Extrakte	102	4	—			
	„ Kosten von Offizialschätzungen	212	45	—			
	„ Münzverlust	36	49	2	568	46	[illegible]
	Summe der besondern Ausgaben	—	—	—	5478	11	[illegible]

Resultirende

I.	II.			III.													IV.		
Regierungs-Bezirk.	Geld-Einnahmen.																		
	Aktiv-Rest vom Jahre 18 36/37.			Konkurrenz für das Jahr 18 37/38.													Erhaltene Supplementarbeiträge.		
				I. Klasse.			II. Klasse.			III. Klasse.			IV. Klasse.						
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
Oberbayern .	104753	26	3	29159	5	3½	3110	51	2	28182	28	1½	47185	12	—		—	—	—
Niederbayern .	195499	49	4	12606	16	2½	2586	8	6	13111	37	2½	41542	49	4		—	—	—
Oberpfalz und Regensburg .	154564	13	6	15041	11	½	6972	48	6	9991	24	1½	31764	33	6		—	—	—
Oberfranken .	—	—	—	12641	47	½	25174	1	2	1655	27	2	24393	49	4		800000	—	—
Mittelfranken .	355484	54	3	16526	25	1	60630	36	2	229	20	2½	6102	30	—		—	—	—
Unterfranken und Aschaffenburg .	371925	1	3	12725	42	4½	49159	50	5	332	38	6½	11175	48	—		—	—	—
Schwaben und Neuburg . .	338851	47	1	26816	3	1½	22098	46	7	3050	24	1½	35176	21	6		—	—	—
Summe . .	1521079	12	4	125516	30	6	169733	3	6	56553	20	2	197341	4	4		800000	—	—
													56553	20	2				
													169733	3	6				
													125516	30	6				
													549143	59	2				

Beschreibung

der

zu emittirenden Hundert-Gulden-Noten der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank — befugt durch §. 8 des Gesetzes vom 1. Juli 1834. und §. 13 ihrer Statuten — emittirt von heute an, außer den bereits in Umlauf gesetzten 10 fl. Noten, auch größere von Hundert Gulden Bankvaluta, welche gleich Ersteren bei der Bank-Casse ausgegeben, und auch gegen Bankvaluta — §§. 14 und 15 der Statuten, und Anhang derselben — eingewechselt werden.

Die Form dieser Hundert-Gulden-Noten ist ebenfalls die eines länglicht liegenden Vierecks, das Papier weiß, fein und dennoch zähe, und nachbeschriebenes Wasserzeichen enthaltend.

Ein an beiden Seiten abgeschnittenes, von einer Perlenschnur formirtes Oval zeigt an den sich bildenden vier Ecken eben so viele länglichte Schilder, umgeben von lichten einfachen Linien und Arabesken, mit der Zahl Hundert von arabischen Ziffern und dunkeln Wasserzeichen.

Ueber den beiden Halbzirkeln sowohl als aus den zwei Seiten erheben sich zwei helle Linien, einen spitzigen Winkel formirend, dessen Spitze jedoch abgeschnitten ist. Parallel mit dem obern und untern Halbzirkel befinden sich mit römischen großen Buchstaben in dunkelm Wasserzeichen, und zwar innerhalb des Erstern:

Bayerische

und des Letztern:

Bank-Valut.

die Mitte zeigt in horizontaler Linie mit Ronde-Schrift die Worte:

Hundert Gulden

ebenfalls in dunkelm Wasserzeichen; von den zwischen dieser und oben beschriebener Bogenschrift frei bleibenden Räumen ist der Obere mit Arabesken, der Untere mit zwei ineinander geschlungenen Füllhörnern von lichten Wasserzeichen ausgefüllt; auch decken die leeren Plätzchen

an den beiden Seiten, zwischen derselben Schrift und der Perlenschnur, zwei ovale Rauten.

Der Schrift-Abdruck ist schwarz, derjenige des Randes hingegen goldbraun.

Auf der ersten Zeile der Schrift liest man in stehender etwas verzierter Kanzleischrift:

„Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank"

auf der zweiten Zeile in römischer Kartenschrift:

„zahlt gegen diese Bank-Note"

die dritte Zeile zeigt in einem länglichten, an beiden Seiten abgerundeten Schilde, umgeben von einem Stäbchen, in gothischer Lapidar-Schrift die Worte:

„Hundert Gulden"

An diesen reihen sich zu beiden Seiten leichte Arabesken, und an diese wieder zwei ebenfalls von Stäbchen umgebene, zirkelrunde Schildchen, von arabischen schwarzen Ziffern die Zahl

Hundert

enthaltend, so wie diese beiden Schildchen ebenfalls wieder Arabesken nach den zwei Seiten hin in horizontaler Lage begränzen; die vierte Zeile enthält mit leichten gothischen Buchstaben:

„Bayerische Währung in Bank-Valuta,"

Die fünfte, sechste und siebente Zeile mit, nach der Linken liegender, deutscher Corrent-Schrift und arabischen Ziffern:

„und nimmt weder Amortisations-
„noch Arrest - Gesuche darauf an.
„Der Betrag der drey Jahre nach
„geschehenem Aufrufe nicht umge-
„wechselten Banknoten fällt dem
„Bankfonde heim. Die Nachah-
„mung oder Veränderung dersel-
„ben wird nach Artikel 2 des Ge-
„setzes vom 1. Juli 1834 bestraft."

Die Achte mit stehenden großen römischen Buchstaben und arabischen Ziffern:

„München, den 1. Juny 1839."

und endlich die neunte Zeile mit etwas verzierter doch schwarzer Frakturschrift:

„Die Bayer. Hypotheken- u. Wechsel-Bank."

Den noch übrigen Raum füllt eine aus rautenförmig in einander gefügten Blumenkelchen bestehende, mittelst Rosetten verbundene, erhaben gepreßte Verzierung aus, wovon die mittlere und diejenige an den beiden Seiten die Gestalt eines liegenden, oben und unten plattgedrückten Ovales, die zwischen diesen dreien und dieselben Verbindenden hingegen, zwei regelmäßige Kreise — formiren.

An den Verbindungspunkten der zwei Kreise so wie der drei Ovale, ebenso an den beiderseitigen Enden der ganzen Verzierung, zeigen sich nach oben und unten zu in senkrechter Linie stehende Arabesken in obiger Manier. (Die Konturen dieser Verzierung sind auf unten befindlicher Abbildung mit schwarzen Linien bezeichnet.)

Der Zirkel zur Rechten schließt das Herzschild mit der Krone des kgl. bayer. Wappens nebst der kreisförmigen Umschrift:

„Bayer. Hypothek. - u. Wechselbank."

und eine Rosette im untern Mittel — der Zirkel zur Linken hingegen die Zahl „Hundert" von arabischen, gothisch verzierten Ziffern mit der zirkelförmigen Umschrift

„Hundert Gulden Bank-Valuta"

und ebenfalls einer Rosette unten in der Mitte — ein.

Die beiden Rundschriften sind von großen, stehenden, römischen Buchstaben, und übrigens auch wieder, sammt dem andern Inhalte der Kreise, trocken gepreßt.

Das mittlere Oval enthält in schwarzer Farbe das verkleinerte Facsimile

„v. Sutner"

das Oval zur Rechten dasselbe

„S. Fhr. v. Eichthal"

und darunter von stehend lateinischer Kartenschrift das Wort

„Director"

ebenso das linke Oval

„J. v. Maffei"

und darunter in derselben Schrift und Linie das Wort

„Administrator"

Unterhalb dem mittleren Oval befinden sich die Worte:

„Königl. Commissaer"

ebenfalls von schwarzer, stehend lateinischer Kartenschrift.

Die Einfassung zerfällt in vier Eck- und vier, zwischen diesen befindliche Mittel-Parthien in griechischem Style, welch' Letztere anscheinend aus Ersteren entspringen, und deren äußerste Konturen ringsherum zwei Parallelen nicht gröblich überschreiten. Die Eckparthien umgränzen zwei parallele Linien, welche gegen die Mittel-Parthien zu, immer durch zwei Zirkel-Segmente eine Spitze bilden. In einiger Entfernung, innerhalb dieser Linien, schließen — in derselben Richtung dieselbe Figur formirend — ebenfalls zwei Linien die, in dem zwischen den Ersteren und Letzteren frei bleibenden Raume, befindlichen ganz einfachen Verzierungen — ein.

Der innerhalb der letzteren Linien noch übrige rastrirte Grund zeigt in Weiß einfache Ornamente.

Die obere und untere Mittelparthie bilden ganz reiche Ornamente, von welchen jede in der Mitte einen länglicht viereckigen Schild von allen Seiten einschließt.

Jeder dieser Schilder zeigt im Innern ein viereckiges Rastrum, und zwar auf Ersterem die Nummer und auf Letzterem die Serie der Banknote in dunkelbrauner Farbe. Dieses Rastrum umgibt eine Perlen-Schnur, und diese ein weißes, von einem breiteren und einem schmäleren Stab begränztes, Plätzchen. Die Mittel-Parthien an den beiden Seiten werden von ähnlichen Verzierungen formirt, und berühren nach oben und unten immer ein, in der Mitte befindliches, etwas kleineres, viereckiges Schildchen, welches in Weiß und Lapidarschrift die Zahl

„Hundert"

von arabischen Ziffern — auf viereckigem, rastrirtem, von einem weißen Plätzchen und zwei verschiedenen Stäbchen umfangenem, Grunde — zeigt.

Die vier Schildchen in sämmtlichen **Mittel**-Parthien haben die horizontale Lage der **Bank**noten-Inschrift.

München den 12. August 1839.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

S. Freiherr v. Eichthal.

Beilage B.

Abbildung einer Hundert-Gulden-Banknote

der

Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Vereins-Zolltarif

für

die Jahre 1840, 1841 und 1842.

Erste Abtheilung.

Gegenstände welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Eichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;
17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Eingang Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Ausgang Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Eingang Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
1	**Abfälle**										
	von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- u. Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüßiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten.	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung										

*) Die unter dem Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (Pfe.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (Pfe.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	Eingang. kr.	Ausgang fl.	Ausgang kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	**Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30ftel und 24ftel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Zentr	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures u. salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergü[tet] vom Zentner Brutto-Gewich[t] Pfund.
k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
n) Salzsäure und Schwefelsäure . . .	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	23 in Kisten. 6 in Körben.
o) Schwefel.	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außer-europäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

Eisen und Stahl:

a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	

Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kist 6 in Körben. 4 in Ballen.
	d) Weißblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kist 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen u. Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Ki[sten] 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Ki[sten] 6 in Körben. 4 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	$17\frac{1}{2}$	
Anmerk. An den Bayerlschen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**										
a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken.	1 Schffl.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
Anmerk. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Bayerisches Scheffel.		20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{5}{8}$ ($1\frac{1}{3}$)	.	.	.	.	.	.	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Gerste	1 Dresdener Scheffel	.	1 (¾)	.	.	.	.	.	.	
Hafer und Heidekorn	1 dito	.	$\frac{7}{12}$ (½)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . .	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	1 Bayerisches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Scheffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zent. veranschlagt 5¼ Preußische, 6¼ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körb. u. Gestellen.
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes.										
	aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang		beim Ausgang		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □ Zoll mißt .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
	□Zoll □Zoll Preuß. Altbayerische □Zoll. Rheinbayerische										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	" 576 " 1000 " 1156 " 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	" 1000 " 1400 " 1618 " 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	
	" 1400 " 1900 " 2196 " 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
	" 1900 □Zoll Preuß.	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
	c) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und anderen nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										

3*

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (Ggr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (Ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Holz, Holzwaaren ꝛc.										
a) Brennholz beim Wassertransport . .	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	1 Bayerisches Klafter.	.	.	.	.	.	8	.	.	
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . .	1 Schiffs-Last (37½ Zt.) od. beim Flößen 75 Preuß. Kub. Fuß.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Säg-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
waaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffs-Last oder beim Flößen 90 Kubikfuß	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					
bb) Bugsprieten oder Spieren . .	1 dito	1	.	.	.					
cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	.	.	.					
dd) Balken von Kienen- oder Tannenholz	30 dito	1	.	.	.					
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffs-Last.	.	15 (12)	.	.					
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen,										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergüt vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kis 6 in Ballen.
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Ki 13 in Körben 9 in Ballen.
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Kalender,										
a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;										
b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und **Gips,** gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne. (oder 1 Bayer. Scheffel.)	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Karden oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.		.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen ge-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (g.Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergüte vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:**										
	a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:										
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronce (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen und dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**										
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuh-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	leder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaß-stab der Verzol-lung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz und von Heiligenstadt bis Nordhausen, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte,** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desglei-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	chen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
25	**Material-** und **Specerei-** auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten 16 in Körben 11 in Ueberfässern
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	.	.	.	.	.	1	45	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
h) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr.										
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	
m) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. and. harten Holz u. in Kist. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
n) 1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben 6 in Ballen.
o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Zntr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zntr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten 13 in Körben. 6 in Ballen

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten und Körben. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s) Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
v) Taback:										
1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind
w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
x) Zucker:										
1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang Rthlr.	Sgr. (Ggr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (4 Ggr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang Fl.	Kr.	Ausgang Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) .	1 Zentr.	9	.	.	.	15	45			13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
3. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
4. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber. 13 in Kisten unter 8 Zentr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans.) 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
26	**Oel**, in Fässern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
	Anmerk. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen, (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anmerk. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
27	**Papier- und Pappwaaren:**										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
Seide und **Seidenwaaren:**										
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze). Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Ballen
c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w. . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Berücksichtigung der besonderen Stempel und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	1 Schiffsl. oder 37½ Zntr.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
Anmerk. zu a. und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang Fl.	Ausgang Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. zu a. und b. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine . .	1 Stück.	.	.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	
34	**Steinkohlen**	1 Zentr.	.	$1\frac{1}{4}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend	1 Zentr.	.	$\frac{1}{5}$ ($\frac{4}{15}$)	.	.	.	.	.	.	
	Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf.	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	9 in Ballen.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert,** gemeines **Pech**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
Töpferthon und **Töpferwaaren:**										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben. (für c, d, e)
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10				17	30			
f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, in-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
	gleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3		.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2		.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober-Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten.
b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	9 in Körben. 6 in Ballen.
c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten
Wolle und Wollenwaaren:										
a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 17 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filz-Waaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letzteren und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Ki[illegible] 6 in Körben

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß, (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Bleche und grobe Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
c) Feine auch lackirte Zinkwaaren . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Zinn und **Zinnwaaren:**										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten . . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.		
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr.	oder	2 Fl. 20 Xr.
b) „ Ochsen und Stieren	1 „	„	1 „ 45 „
c) „ Kühen und Rindern	½ „	„	— „ 52½ „
d) „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „	„	— „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.
4. Für den Transit auf gewissen Strassen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner. Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feine Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurze Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege.	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25 k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter

Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
9. Von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Obermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und anderen unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Riemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

III. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Strassen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einen Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Kr.

2. Von Waaren, welche
   a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

   vom Zentner . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ Kr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt

   vom Zentner . . . . 2 6/7 Sgr. oder 10 Kr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück Rthlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	6/7	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	2/7	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Ge-

bühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden; und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- und Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung

mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten, (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerter Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Beilage A. und B.

zum Vereins-Zolltarif.

Ein und Ausgangszoll

vom Getreide

im Königreiche Bayern

(mit Ausschluß der Grenze links des Rheins.)

Eingangs-Zoll

im Königreiche Bayern (mit Aus

Waizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59
16	—	20 und darüber.	—	frei.		16	—	20 und darüber.	—	frei.		11	—	15 und darüber.	—

Beilage B.
zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide.
schluß der Grenze links des Rheins.)

Roggen.		Gerste.						Hafer und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
5	24	20	30	25 und darüber.	—	3	36	14	—	16 und darüber.	—	2	24

Beilage **A.**
zum Vereins-Zolltarif.

vom Getreide.
schluß der Grenze links des Rheins.)

Roggen.		Gerste.						Hafer und Wicken.					
Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.	
		von		bis				von		bis			
Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6 und darüber.	—	frei.	
frei.		9	—	12 und darüber.	—	frei.							

Ausgangs-Zoll

im Königreiche Bayern (mit Aus

Waizen, Kernen oder gegerbter Dinkel.						Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels.						Korn oder			
Das Schäffel im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel Kernen im Preise				Zoll-Belegung vom Schäffel.		Das Schäffel im Preise			
von		bis				von		bis				von		bis	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—
		und darüber.						und darüber.						und darüber.	

Zusammenstellung

des

Schuldenstandes sämmtlicher Stadt=, Markt= und Landgemeinden des Königreichs

nach

dem Rechnungs=Abschlusse des Jahres $18\frac{37}{38}$

und

nach Regierungs=Bezirken geordnet.

Bezeichnung des Regierungsbezirkes	Bezeichnung der Gemeinden	Schuldenstand nach dem Rechnungs-Abschluß des Jahre $18\frac{36}{37}$		Betrag des eingewiesenen Schuldentilgungsfondes	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberbayern	Unmittelbare Städte	2625595	30	154000	—
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	636605	1	58542	17
	Landgemeinden	143911	52	19348	48
	Summe	3406112	23	231891	5
Niederbayern	Unmittelbare Städte	200596	10	25478	59
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	152892	27	9964	7
	Landgemeinden	47295	45	5469	13
	Summe	400784	22	40912	19
Pfalz	Städte mit 500 Familien u. darüber	24976	49	12436	17
	Die übrigen Gemeinden	103169	59	18266	10
	Summe	128146	48	30702	27
Oberpfalz und Regensburg	Unmittelbare Städte	116789	26	16251	57
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	120288	48	16377	22
	Landgemeinden	24271	40	908	54
	Summe	261349	54	33538	13
Oberfranken	Unmittelbare Städte	368910	5	31137	25
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	323025	41	46818	27
	Landgemeinden	337653	1	36523	2
	Summe	1029588	47	114478	52
Mittelfranken	Unmittelbare Städte	453531	51	47599	10
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag Verfassung	316197	56	32429	12
	Landgemeinden	331610	22	34096	40
	Summe	1101340	9	114125	2
Unterfranken u. Aschaffenburg	Unmittelbare Städte	1602402	18	110510	20
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	483695	31	28242	20
	Landgemeinden	3161190	52	230667	31
	Summe	5247288	41	369420	11
Schwaben und Neuburg	Unmittelbare Städte	571095	14	256506	46
	Uebrige Städte u. Märkte mit mag. Verfassung	476124	5	46489	26
	Landgemeinden	1354351	57	136377	12
	Summe	2401571	16	439373	24
	Total-Summe	13976182	20	1374441	33

Hievon wurden im Jahre 18 17/18 verwendet auf						Betrag der hiernach noch verbleibenden Schulden		
a. Zinsenzahlung		b. Abtragung von Capitalien		c. im Ganzen				
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
129513	55	—	—	129513	55	2625595	30	
13285	19	23511	51	36797	10	613093	10	
5762	13	6503	56	12266	9	137407	56	
148561	27	30015	47	178577	14	3376096	36	
4938	15	16078	—	21016	15	184518	10	
4512	1	6360	40	10872	41	146531	47	
760	20	4632	40	5393	—	42663	5	
10210	36	27071	20	37281	56	373713	2	
682	36	10027	8	10709	44	14949	41	
3825	6	12442	11	16267	17	90727	48	
4507	42	22469	19	26977	1	105677	29	
3304	12	12947	45	16251	57	103841	41	
1900	47	13183	9	15083	56	107105	39	
536	50	2750	41	3287	31	21520	59	
5741	49	28881	35	34623	24	232468	19	
14768	36	15707	24	30476	—	353202	41	
11339	3	29930	8	41269	11	293095	33	
13041	3	21572	39	34613	42	316080	22	
39148	42	67210	11	106358	53	962378	36	
10871	33	30740	10	41611	43	422791	41	
5467	5	37868	28	43335	33	278329	28	
11121	45	29847	6	40968	51	301763	16	
27460	23	98455	44	125916	7	1002884	25	
59332	41	41665	44	100998	25	1560736	34	
17091	19	37955	—	55046	19	445740	31	
121678	31	149583	12	271261	43	3011607	40	
198102	31	229203	56	427306	27	5018084	45	
20111	34	241652	47	261764	21	329442	27	
19145	36	29088	47	48234	23	447035	18	
50004	26	96683	27	146687	53	1257668	30	
89261	36	367425	1	456686	37	2034146	15	
522994	46	870732	53	1393727	39	13105449	27	

Rechnungs-Ablage

der

allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt

in

Bayern,

(diesseits des Rheins)

für

das Etatsjahr $18\frac{36}{37}$.

Nebst IV Beilagen:

I. Stand der Assekuranz-Kapitalien nach Klassen der Gebäude und deren Anschlag.

II. Rechnungs-Ergebnisse nach den einzelnen Regierungs-Bezirken.

III. Nachweisung der Brand-Entschädigungen.

IV. Cassen-Bestands-Auszeige und Repartition.

Einnahmen.				Betrag.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	
I. Cassabestand vom Vorjahre	.	.	.	1178511	29	7	
II. Defecta ex monitis .	.	.	.	121	9	—	
III. Jahresbeiträge nach dem Stande der Versicherungen für 18$\frac{3}{2}$ und							
zwar 1) aus 130,681,360 fl. Kapitalien I. Cl. per Hundert 11 kr 2 hl.	245027	33	—				
2) aus 160,137,470 fl. Kapitalien II. Cl. per Hundert 12 kr 4 hl	333619	43	6				
3) aus 50,024,710 fl. Kapitalien III. Cl. per Hundert 13 kr 6 hl.	114639	57	5				
4) aus 159,592,950 fl. Kapitalien IV. Cl. per Hundert 15 kr. – hl.	398982	22	4	1092269	36	7	
IV. Vorschußfondsbeiträge .	.	.	.	11724	51	3	
V. Bezüge aus Vorschußfonds:							
1) Supplementar-Beiträge	—	—	—				
2) Zuschüsse, in Folge der Veränderung der Regierungsbezirke	44150	49	2	44150	49	2	
VI. Unmittelbare Bezüge aus andern Cassen . .	.	.	.	—	—	—	
VII. Sonstige außerordentliche Einnahmen . . .	.	.	.	10676	33	3	
Summa . .	. .	.	.	2337454	29	6	

Kön. Ministerium

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.	Betrag. fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
I. Passivreste	.	.	.	427035	37	5	
II. Rechnungsvergütungen .	.	.	.	664	37	1	
III. Brandentschädigungen:							
1) Bestand der Vorjahre .	117285	43	—				
2) — des laufenden Jahres	938755	9	—	1056040	52	—	
IV. Verwaltungskosten:							
1) Gehälter, Pensionen und Remunerationen . . .	6679	27	—				
2) Einhebungsgebühren .	9199	56	6				
3) Schätzungsgebühren .	1415	33	2				
4) Geldlieferungsgebühren u. Botenlöhne	1870	20	—	19165	17	—	
V. Rückvergütungen an Vorschußfonds:							
1) Supplementar Beiträge .	—	—	—				
2) Zuschüsse in Folge der Veränderung der Regierungsbezirke	44150	49	2	44150	49	2	
VI. Rückvergütungen an andere Kassen	.	.	.	—		—	
VII. Sonstige außerordentliche Ausgaben	.	.	.	8029	28	4	
Summa .	.	.	.	1555086	41	4	
Bilanz.							
Einnahmen .	.	.	.	2337454	29	6	
Ausgaben . .	.	.	.	1555086	41	4	
Ueberschuß .	.	.	.	782367	48	2	mit Worten: Siebenhundert achtzig zwei Tausend, drei hundert sechzig sieben Gulden, 48 kr. 2 hl.

welcher in der nächsten Rechnung wieder in Einnahme vorzutragen ist.

München den 31. Mai 1838.

des Innern.

Beilage I.

Stand der Asse=

nach Classen der Gebäude

Regierungs-Bezirke.	I. Klasse.				II. Klasse.				
	Anzahl der Gebäude.			Anschlag.	Anzahl der Gebäude.			Anschlag.	Anzahl
	Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Summa.		Hauptgebäude	Nebengebäude.	Summa.		Hauptgebäude.
				fl.				fl.	
1) Ober-Bayern,	15548	15235	30783	29885260	3800	7408	11208	2955210	$15340\frac{1}{2}$
2) Nieder-Bayern,	7497	7612	15109	13300130	3664	6698	10362	2470990	8267
3) Oberpfalz und Regensburg,	11546	$5859\frac{7}{8}$	$17405\frac{1}{3}$	15903500	$8598\frac{5}{6}$	$9856\frac{1}{6}$	18455	6626000	10160
4) Ober-Franken,	$7504\frac{3}{4}$	4171	$11675\frac{3}{4}$	12793480	$29392\frac{1}{4}$	$31727\frac{1}{4}$	$61119\frac{1}{2}$	23675720	2147
5) Mittel-Franken,	10381	$5250\frac{1}{2}$	$15631\frac{1}{2}$	17683260	$54659\frac{1}{2}$	$47471\frac{1}{4}$	$102130\frac{3}{4}$	56679290	317
6) Unter-Franken u. Aschaffenburg,	$6627\frac{1}{4}$	5951	$12578\frac{1}{4}$	13236570	63676	$76611\frac{3}{4}$	$140287\frac{3}{4}$	46861380	212
7) Schwaben und Neuburg,	$16718\frac{1}{2}$	8409	$25127\frac{1}{2}$	27879160	24797	15995	40792	20868880	4082
Summa	75822	$52488\frac{1}{4}$	$128310\frac{1}{4}$	130681360	$185587\frac{7}{12}$	$195767\frac{5}{12}$	384355	160137470	$40525\frac{1}{2}$
Stand im vorigen Jahre . . .	$76013\frac{3}{8}$	$51702\frac{3}{4}$	$127716\frac{1}{3}$	128093400	$184482\frac{5}{8}$	194001	$381483\frac{5}{8}$	157860660	$40249\frac{1}{2}$
Also gegen voriges Jahr $18\frac{56}{57}$ Mehr .	,,	$785\frac{1}{2}$	$594\frac{1}{3}$	2587960	$1104\frac{11}{12}$	$1766\frac{5}{12}$	$2871\frac{5}{8}$	2276810	$276\frac{1}{2}$
Minder	$191\frac{3}{8}$	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,	,,

(L. S.)

curanz-Capitalien
und deren Anschlag für 18 36/37.

III. Klasse.			IV. Klasse.				Zusammen.			
der Gebäude		Anschlag.	Anzahl der Gebäude.			Anschlag.	Anzahl der Gebäude.			Anschlag.
Nebengebäude.	Summa.		Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Summa.		Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Summa.	
		fl.				fl.				
8673	24013 3/4	25025410	68189	49181	117370	37891720	102877 1/4	80497	183374 5/8	95757600
8025	16292	11462760	54999	73646	128645	33263370	74127	95981	170408	60497250
4188	14348	8801940	35946 2/3	56351 7/12	92297 1/12	26950310	66251 1/2	76255 1/12	142506 7/12	57381750
754	2901	1595630	24046 1/2	29825 3/4	53872 1/4	19911130	63090	66478	129568	57975960
99	416	205320	6768	7747 1/2	14515 1/2	4965260	72125 1/2	60568 1/4	132693 3/4	79533130
286	498	292190	16094	15830 3/4	31924 3/4	9175540	86609 1/4	98679 1/2	185288 3/4	69565680
1654	5736	2641460	43571 1/2	26118	69689 1/2	28335620	89169	52176	141345	79725120
23679	64204 1/4	50024710	249614 2/3	258700 1/6	508314 5/6	159592950	554550	530634 5/6	1085184 5/6	500436490
23605	63854 1/2	49913000	249793	259755	509548	159086490	553538 1/2	529063 3/4	1082602 1/4	494953550
74	350 1/4	111710	"	"	"	506460	1011 1/2	1571 1/12	2582 7/12	5482940
"	"	"	178 1/4	1054 5/6	1233 1/12	"	"	"	"	"

München den 31. Mai 1838.

Beilage II

Rech-
nach den einzelnen

Regierungs-Bezirke.	Einnahmen: Kassa-Bestände vom Vorjahre.			Defecta ex monitis.			Jahres-Beyträge von hundert Gulden: I. Klasse zu 11 kr. 2 hl.			II. Klasse zu 12 kr. 4 hl.			III. Klasse zu 13 kr. 6 hl.			IV. Klasse zu 15 kr. — hl.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1. Oberbayern . . .	85635	13	6	95	33	6	56034	51	6	6156	41	2	57349	53	7	94729	18	—
2. Niederbayern . .	175092	39	—	—	—	—	24937	44	5	5147	53	6	26268	49	4	83158	25	4
3. Oberpfalz und Regensburg	150615	4	2	—	—	—	29819	3	6	13804	10	—	20171	6	6	65125	46	4
4. Oberfranken . . .	—	—	—	—	—	—	23987	46	4	49324	25	—	3656	39	1	49777	49	4
5. Mittelfranken . .	305177	5	5	—	—	—	33150	0	6	118081	51	2	470	31	4	12413	9	—
6. Unterfranken u. Aschaffenburg	249308	16	3	25	35	2	24818	34	1	97627	52	4	669	36	1	22938	51	—
7. Schwaben und Neuburg	212683	10	7	—	—	—	52273	25	4	43476	50	—	6053	20	6	70839	3	—
Im Ganzen . . .	1178511	29	7	121	9	—	245027	33	—	333619	43	6	114639	57	5	398082	22	4

Beilage III.

Nachweisung der Brandentschädigungen im Jahre 1836/37.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			A. Stand der Vorjahre.				
Magistrat München.	München . .	1	Niederbücher und Schmidhofer .	7802	20		
Landgericht Moosburg.	Sinzhausen . .	2	Joseph Floßmann .	30	—		
Landgericht Traunstein.	Grabenstatt . .	3	Ferdinand Fernbacher.	100	—		
Landger. Tittmonning.	Engelschalling.	4	Philipp Obermayer.	30	—	7962	20
			Summa	per	se	.	.
			B. Stand des laufenden Jahres.				
Landger. Berchtesgaden.	Gern . . .	5	Joseph Remoth .	300	—		
,, ,,	Schusterlehen.	6	Georg Hinterseer .	800	—		
,, ,,	Weinpach . .	7	Georg Petz . . .	11	40		
,, ,,	Au	8	Georg Lenz . . .	50	—	1161	40
Landgericht Bruck.	Voging. . . .	9	Johann Loderer .	130	—		
,, ,,	Emmering.	10	Joseph Edr . .	970	—		
,, ,,	,,	11	Mathias Burghart	300	—		
,, ,,	,,	12	Joseph Schwarzmann	8	—		
,, ,,	,,	13	Adam Hock . .	10	—		
,, ,,	,,	14	Leonhart Teufelhart	10	—		
,, ,,	,,	15	Willibald Schilling	10	—		
,, ,,	,,	16	Mathias Huber .	10	—		
,, ,,	,,	17	Mathias Fischer .	250	—		
,, ,,	,,	18	Maria Schießl .	300	—		
,, ,,	,,	19	Lorenz Kling . .	300	—		
,, ,,	,,	20	Lorenz Sarthaler .	385	—		
,, ,,	,,	21	Xaver Bernhard .	4	—		
,, ,,	,,	22	Sebastian Lachermaier	5	—		
,, ,,	,,	23	Jakob Furtner . .	2	30		
,, ,,	,,	24	Johann Pabst . .	1	30		
,, ,,	,,	25	Johann Glaß . .	2	—		
,, ,,	Landsberied . .	26	Jakob Braunmüller	700	—		
,, ,,	Buch.	27	Korbinian Perzl .	1025	—	4424	—
			Uebertrag	.	.	5585	40

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschaden. Total- Betrag. fl.	kr.
			Uebertrag	.	.	5585	40
Landgericht Dachau.	Schneckenschlag.	28	Michael Schindelbeck	300	—		
″ ″	Augustenfeld.	29	Joseph Kugler .	900	—		
″ ″	Karlsfeld.	30	Johann Wagner .	200	—		
″ ″	Duntenhofen.	31	Mathias Sibler .	100	—		
″ ″	Indersdorf.	32	Michael Glaß . .	950	—	2450	—
Landgericht Ebersberg.	Neufahrn.	33	Michael Kunz . .	4	—		
″ ″	Altmünster.	34	Adam Mayrhofer .	10	—		
″ ″	Egelharding.	35	Balthasar Loidl .	85	—		
″ ″	Poing.	36	Lorenz Dietrich .	1170	—		
″ ″	Zornebling.	37	Gemeinde-Verwaltung	100	—		
″ ″	Ottersberg.	38	Joseph Eckhart .	350	—		
″ ″	Purfing.	39	Anna Summerer .	800	—		
″ ″	Oering.	40	Vitus Bortenlacher	800	—	3319	—
Landgericht Erding.	Hub.	41	Joseph Riepl . .	950	—		
″ ″	Kalling.	42	Erhard Engel . .	7311	2		
″ ″	Leiding.	43	Stephan Aicher .	420	—		
″ ″	Langengeisling.	44	Stephan Gumberger	53	20		
″ ″	Pottenau.	45	Joseph Eckl . .	850	—		
″ ″	Harthofen.	46	Joseph Wiest . .	3000	—		
″ ″	Wiefling.	47	Anton Eisenreich .	1950	—		
″ ″	Gaden.	48	Joseph Beßl . .	1200	—		
″ ″	Zustorf.	49	Leonhard Kiermayer	2500	—		
″ ″	″	50	Michael Göt . .	3600	—		
″ ″	″	51	Joseph Huber . .	3200	—		
″ ″	″	52	Korbinian Schrabammer	400	—		
″ ″	″	53	Kirchen-Verwaltung	955	33		
″ ″	Langengeisling.	54	Joseph Seelmayer	3000	—		
″ ″	″	55	Anton Steinberger	200	—		
″ ″	Mitterbuch.	56	Thomas Haberl .	600	—	30189	55
Landgericht Freysing.	Allershausen.	57	Johann Boos . .	250	—		
″ ″	Rudlfing.	58	Theresia Heckl . .	500	—		
″ ″	Langenbach.	59	Bartholomä Kaltenegger	600	—		
″ ″	Grandlmühlthal.	60	Florian Hofbauer .	450	—		
″ ″	Kranzberg.	61	Alois Seit . . .	1350	—		
″ ″	″	61½	Stiftungs-Verwaltung	115	23		
″ ″	Weihenstephan.	62	Staatsgüter-Administration in Schleißheim	166	—		
″ ″	Sickenhausen.	63	Johann Drexler .	2000	—		
″ ″	″	64	Michael Schubauer	2720	—		
″ ″	Jarzt.	65	Martin Kneißl .	372	30		
″ ″	Grandlmühlthal.	66	Ignatz Kammerlocher	20	—		
″ ″	Freysing.	67	Barbara Bummer .	350	—		
″ ″	Haberhof.	68	Georg Hammerl .	500	—		
″ ″	Allershausen.	69	Simon Scheckenhofer	16	—	9409	53
			Uebertrag	.	.	50954	28

Isarkreis

Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
			Uebertrag	.	.	50954	28
Landgericht Landsberg.	Langenfeld . .	70	Jakob Jacob . .	30	—		
" "	Bayerdießen .	71	Georg Ernst . .	200	—		
" "	"	72	Joseph Riedl . .	250	—		
" "	"	73	Kreszenz Schwarz .	5	24		
" "	Pestenacker . .	74	Michael Klotz . .	406	40		
" "	"	75	Johann Hohenadel	400	—		
" "	"	76	Maria Bosch . .	300	—		
" "	"	77	Georg Seitz . .	400	—		
" "	"	78	Johann Heilrath .	500	—		
" "	"	79	Ursula Rigl . .	1100	—	3592	4
Landgericht Landshut.	Rimbach . . .	80	Gemeinde-Verwaltung	800	—		
" "	Hauwang . .	81	Michael Roth . .	1050	—		
" "	"	82	Mathias Schwaiger	1566	40		
" "	"	83	Bartolomä Harrer	1975	—		
" "	Pfettrach . .	84	Martin Mayer .	500	—		
" "	Hartbeckerforst .	85	Joseph Probst . .	600	—	6491	40
Landgericht Miesbach.	Grossau . . .	86	Joseph Mooser .	600	—		
" "	Feilenbach . .	87	Georg Brückl . .	95	—		
" "	Aich	88	Baltasar Schlemmer	100	—		
" "	Achrain . . .	89	Maria Ramsberger	1400	—		
" "	Greßhöheurain .	90	Georg Schmid .	350	—	2545	—
Landgericht Moosburg.	Hebratshausen .	91	Sebastian Pichler .	50	—		
" "	Wolkmannsdorf	92	Joseph Oswald .	450	—		
" "	Wattendorf . .	93	Mich. Kellmannsberger	950	—		
" "	Sünzhausen . .	94	Joseph Mayer . .	700	—		
" "	Kirchanger . .	95	Philipp Schrödl .	2550	—		
" "	"	96	Georg Hundseder .	500	—		
" "	Ampertshausen .	97	Thomas Mayer .	450	—		
" "	Gammelsdorf .	98	Johann Schmid .	400	—		
" "	"	99	Johann Steinniger	100	—		
" "	Dietersdorf . .	100	Lorenz Haindl . .	600	—		
" "	Rafenstätten .	101	Simon Helm . .	250	—		
" "	Gündersdorf .	102	Adam Koppelmayer	1000	—		
" "	"	103	Lorenz Hörmann .	970	—	8970	—
Landgericht Mühldorf.	Steeg	104	Anton Kurzmüller .	700	—		
" "	Schönberg . .	105	Andreas Gruber u. Max Niedermayer .	100	—	800	—
Landgericht München.	Unterhaching .	106	Xaver Liebhart .	600	—		
" "	Blutenburg . .	107	Johann Strubenbauer	1400	—		
" "	Feldkirchen . .	108	Gemeinde . . .	150	—		
" "	Solln	109	Joseph Schecker .	300	—		
" "	Unterschleißheim	110	Gemeinde . . .	500	—		
" "	"	111	Georg Schabel .	530	—		
" "	"	112	Joseph Asmus .	200	—		
" "	"	113	Johann Mannhart	300	—	3980	—
			Uebertrag	.	.	77333	12

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	.	.	77333	12
	Landger. Pfaffenhofen.	Froschbach . .	114	Anton Eggerl . .	1350	—		
	,, ,,	Lechen . . .	115	Johann Niedermaier	133	20		
	,, ,,	Pischelsdorf .	116	Joseph Ettl . .	750	—		
	,, ,,	Loch	117	Anton Niester . .	200	—		
	,, ,,	,,	118	Michael Rauch .	450	—		
	,, ,,	Grainstetten . .	119	Adam Ruhland .	430	—		
	,, ,,	Puch	120	Kaspar Zinsmeister	900	—	4213	20
	Landgericht Reichenhall.	Wolfersau . .	121	Johann Aschauer .	1100	—		
	,, ,,	Piedingerau . .	122	Joseph Egelseer .	50	—	1150	—
	Landgericht Rosenheim.	Tuntenhausen .	123	Johann Niedermaier	40	—		
	,, ,,	Karolinenfeld .	124	Königl. Aerar . .	400	—		
	,, ,,	Preisenberg . .	125	Joseph Wimmer .	50	—		
	,, ,,	Rosenheim . .	126	Joseph Lindlacher .	200	—		
	,, ,,	Gaiging . . .	127	Joseph Staber .	585	—	1275	—
	Landgericht Schongau.	Apfeldorf . .	128	Joseph Spickhart .	232	—		
	,, ,,	Schongau . .	129	Leonhard Hölzrich .	1000	—		
	,, ,,	Schlett . . .	130	Xaver Moser . .	300	—		
	,, ,,	Altenstadt . .	131	Felizian Endhart .	100	—	1632	—
	Landgericht Tölz.	Mühlbach . .	132	Martin Wörmer .	50	—		
Isar-Kreis.	,, ,,	,,	133	Melchior Müller .	50	—		
	,, ,,	,,	134	Johann Bügelmaier	100	—		
	,, ,,	Jachenau . .	135	Kaspar Ortner .	100	—	300	—
	Landgericht Traunstein.	Westbuchberg .	136	Georg Heinrich .	300	—		
	,, ,,	Mittenham . .	137	Mathias Hörterer	100	—		
	,, ,,	Piesenhausen .	138	Mathias Kramer .	200	—		
	,, ,,	Wolkersdorf .	139	Sebastian Huber .	800	—		
	,, ,,	Gstett . . .	140	Balthasar Zeller .	10	—	1410	—
	Landgericht Trostberg.	Gattenham . .	141	Simon Feichtner .	370	—		
	,, ,,	,,	142	Martin Schechner	150	—	520	—
	Landgericht Vilsbiburg.	Gröningerforst	143	Thomas Schmid .	150	—		
	,, ,,	Loiching . . .	144	Johann Nitzl . .	600	—		
	,, ,,	Hölzgrub . .	145	Sebastian Bauer .	620	—		
	,, ,,	Vilsschalling .	146	Leonhart Eckner .	1440	—		
	,, ,,	Loiching . . .	147	Mathias Eisgruber	1900	—		
	,, ,,	Mangen . . .	148	Benedikt Urban .	800	—		
	,, ,,	Hilling . . .	149	Nikolaus Weindl .	30	—		
	,, ,,	Schnitzenöd . .	150	Andreas Führer .	500	—		
	,, ,,	Gröningerforst .	151	Karl Gifthaler .	170	—	6210	—
	Landgericht Wasserburg.	Siebenhart . .	152	Georg Untergeher .	100	—		
	,, ,,	Rößhörl . . .	153	Jakob Steiner . .	100	—		
	,, ,,	Aich	154	Kaspar Kirchbaumer	250	—		
	,, ,,	Weeg	155	Joseph Schwarzbeck	1250	—		
	,, ,,	Rosenberg . .	156	Ursula Hundschell .	200	—	1900	—
				Uebertrag	.	.	95943	32

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
				Uebertrag	.	.	95943	32
Isar-Kreis.	Landgericht Weilheim.	Weilheim . .	157	Andreas Buchner .	41	40		
	,, ,,	Happerg . . .	158	Andreas Wild . .	900	—		
	,, ,,	Murnau . . .	159	Cäcilia Baurlocher	9200	—		
	,, ,,	,,	160	Ignatz Kapfer . .	5000	—		
	,, ,,	,,	161	Nikolaus Schweller	8000	—		
	,, ,,	,,	162	Franz Sulzenbacher	11000	—		
	,, ,,	,,	163	Georg Korntheuer	6000	—		
	,, ,,	,,	164	Agatha Oeschler .	2600	—		
	,, ,,	,,	165	Theresia Mock . .	7500	—		
	,, ,,	,,	166	Joseph Wieselberger	4000	—		
	,, ,,	,,	167	Joseph Maurer .	1350	—		
	,, ,,	,,	168	Leonhard Gastl . .	1800	—		
	,, ,,	,,	169	Lorenz Bauer . .	17500	—		
	,, ,,	,,	170	Nikolaus Wies .	500	—		
	,, ,,	,,	171	Georg Niggl . .	500	—		
	,, ,,	,,	172	Georg Götner . .	700	—		
	,, ,,	,,	173	Anastasia Wörle .	600	—		
	,, ,,	,,	174	Xaver Kögl . . .	500	—		
	,, ,,	,,	175	Xaver Bierling .	500	—		
	,, ,,	,,	176	Balthasar Wachter	30	—		
	,, ,,	,,	177	Paul Eibl . . .	13	20		
	,, ,,	,,	178	Paul Buchwieser .	9	—		
	,, ,,	,,	179	Augustin Eibl . .	15	—		
	,, ,,	,,	180	Xaver Eder . . .	15	—		
	,, ,,	,,	181	Sebastian Sauer .	10	—		
	,, ,,	,,	182	Xaver Welf . .	10	—		
	,, ,,	,,	183	Georg Fichtl . .	10	—		
	,, ,,	,,	184	Johann Paul . .	5	—		
	,, ,,	,,	185	Ignatz Büchelmair	4	30		
	,, ,,	,,	186	Kajetan Bartl . .	10	30		
	,, ,,	,,	187	Joseph Lintner .	40	—		
	,, ,,	,,	188	Anton Bergmann .	20	—		
	,, ,,	,,	189	Dionys Kautmann	20	—		
	,, ,,	,,	190	Ignatz Erdt . .	10	—		
	,, ,,	Pfähl . . .	191	Alois Olif . . .	500	—		
	,, ,,	Haunshofen .	192	Martin Zach . .	500	—		
	,, ,,	,,	193	Anton Mayr . .	20	—	79438	—
	Landgericht Werdenfels.	Garmisch . .	194	Andreas Hohenleithner	1	40		
	,, ,,	Mittenwald . .	195	Mathias Weckerl .	60	—		
	,, ,,	,,	196	Mathias Wöhrle .	100	—		
	,, ,,	,,	197	Georg Wöhrle . .	60	—		
	,, ,,	,,	198	Alois Reither . .	3	20		
	,, ,,	,,	199	Luzian Wekerl .	10	—		
	,, ,,	,,	200	Mathias Ostler .	14	17		
	,, ,,	,,	201	Anton Sailer . .	5	—		
	,, ,,	,,	202	Joseph Schandl .	166	40		
				Uebertrag	420	57	175381	32

Normal. Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	420	57	175381	32
Isar-Kreis.	Landgericht Werdenfels.	Mittenwald . .	203	Franz Zwerger .	600	—		
	" "	"	204	Leonhart Brandtner	300	—		
	" "	"	205	Johann Ostler . .	300	—		
	" "	"	206	Johann Mahler .	300	—		
	" "	"	207	Joseph Seitz . .	400	—		
	" "	"	208	Anton Rieger . .	250	—		
	" "	"	209	Joseph Achner . .	250	—		
	" "	"	210	Joseph Wacherl .	300	—		
	" "	"	211	Johann Reindl .	300	—		
	" "	"	212	Viktorin Braun .	300	—		
	" "	"	213	Johann Hornsteiner	350	—		
	" "	"	214	Mathias Grinner .	500	—		
	" "	"	215	Michael Kailling .	300	—		
	" "	"	216	Georg Vierunder .	500	—		
	" "	"	217	Ferdinand Seitz .	500	—	5870	57
	Landg. Wolfratshausen.	Puppling . .	218	Bonifaz Langenegger	800	—	800	—
	Magistrat München.	München . .	219	Franziska Lindauer	92	30	92	30
	Herrschaftsgericht Prien.	Weidachwies . .	220	Gg. Griesstätt. Relicten	86	22	86	22
		Summa	des	Standes des laufenden	Jahres	.	182231	21
		"	"	" der Vorjahre	.	.	7962	20
	Summa der Entschädigungen für den vormaligen Isarkreis.				.	.	190193	41
	A. Stand der Vorjahre.							
Unterdonaukreis.	Landgericht Straubing.	Kleinpilning .	—	Jakob Ebner . .	3300	—	3300	—
				Summa	per se	.	.	.
	B. Stand des laufenden Jahres.							
	Landgericht Altötting.	Nendtting . .	1	Peter Rächl . .	1200	—	1200	—
	Landgericht Burghausen.	Badhöring . .	2	Johann Schick .	33	20		
	" "	Mariberg . .	3	Jakob Riedlaichner	350	—	383	20
	Landgericht Deggendorf.	Attenhofen . .	4	Georg Geislinger .	2020	—		
	" "	"	5	Joseph Baumgartner	27	—		
	" "	Hundldorf . .	6	Johann Putz . .	300	—		
	" "	Kurzenisarhofen	7	Pfarrer Mäußl .	2600	—		
	" "	Langenisarhofen	8	Sebastian Anzenberger	800	—		
	" "	"	9	Mathias Schmatz	600	—		
	" "	"	10	Joseph Käser . .	866	40		
	" "	Obsing . . .	11	Michael Lallinger .	900	—		
	" "	"	12	Franz Friedl . .	200	—		
	" "	"	13	Franz Reith . .	40	—		
				Uebertrag	8353	40	1583	20

Vormal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	8353	40	1583	20
Unterdonau-Kreis.	Landgericht Deggendorf.	Odsing . . .	14	Johann Arbinger .	250	—		
	" "	"	15	Joseph Weber . .	36	40		
	" "	"	16	Jakob Stephan .	40	—		
	" "	Moos	17	Georg Zankl . .	400	—		
	" "	Rohrstetten . .	18	Jakob Blindzellner	480	—		
	" "	"	19	Joseph Nirschl .	113	20		
	" "	"	20	N. Habereder . .	110	—	9783	40
	Landgericht Eggenfelden.	Leitenbach . .	21	Bartolomä Zeillinger	200	—		
	" "	Zimmern . . .	22	Andrä Moosbauer .	1050	—		
	" "	Herrnholz . .	23	Georg Mayer . .	100	—		
	" "	Schiltorn . .	24	Joseph Eidenhammer	1000	—	2350	—
	Landgericht Grafenau.	Obersteinberg .	25	Ign. Eigner u. Fr. Köck	933	20		
	" "	Klingelmühle .	26	Thomas Brunbauer	1550	—		
	" "	Rammelsberg .	27	Joseph Hilz . . .	11000	—		
	" "	Oswald . . .	28	Xaver Rechenmacher	100	—		
	" "	Grubmühle . .	29	Xaver Braumandl	225	—		
	" "	Unterdd . . .	30	Joseph Ertl . . .	150	—	13958	20
	Landgericht Griesbach.	Huckenham . .	31	Michael Semmler .	100	—		
	" "	Erlbach . . .	32	Joseph Absmaier .	50	—	150	—
	Landgericht Landau.	Niederpöring .	33	Joseph Hausinger .	3000	—		
	" "	"	34	Joseph Obermaier .	2900	—		
	" "	"	35	Mathias Eckl . .	400	—		
	" "	"	36	Peter Moser . .	400	—		
	" "	"	37	Mathias Mandl .	325	—		
	" "	Englmannsberg .	38	Paul Forsterische Relikten	1547	—		
	" "	Mamming . .	39	Michael Ammer .	68	20		
	" "	Großköllnbach .	40	Joseph Kracher .	5	—		
	" "	Ramsdorf . .	41	Johann Plattner .	260	—		
	" "	"	42	Lorenz Steinbeißer	1200	—		
	" "	"	43	Niklas Schmid . .	900	—		
	" "	"	44	Gemeinde Ramsdorf	50	—		
	" "	Reihstorf . .	45	Johann Mariani .	2100	—		
	" "	"	46	Maria Kufner .	250	—		
	" "	"	47	Johann Riedhammer	30	—		
	" "	"	48	Joseph Altmann .	15	—		
	" "	Gergweis . .	49	Anton Schmidbauer	304	—		
	" "	Neisling . .	50	Georg Apfelbeck .	1216	40		
	" "	"	51	Philipp Stoiber .	2610	—		
	" "	Enzerweis . .	52	Michael Bachhuber	30	—	17611	—
	Landgericht Mitterfels.	Bogen . , .	53	Xaver Münsterer .	8700	—		
	" "	"	54	Peter Kräh . . .	10000	—		
	" "	"	55	Peter Zink . . .	3000	—		
	" "	"	56	Katharina Piller .	2700	—		
	" "	"	57	Kirchenverwaltung	500	—		
				Uebertrag	24900	—	45436	20

Normal.-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	24900	—	45436	20
Unterdonau-Kreis.	Landgericht Mitterfels.	Bogen . . .	58	Joseph Jali . .	25	—		
	" "	"	59	Georg Schollerer .	16	—		
	" "	"	60	Andrä Pielmaier .	23	—		
	" "	"	61	Anton Maier . .	25	—		
	" "	Strubenhofen .	62	Andrä Weinzierl .	66	40		
	" "	Lindforst . .	63	Georg Simbeck .	30	—		
	" "	Hinterhof . .	64	Johann Trum .	250	—		
	" "	Waltersdorf . .	65	Johann Strohmaier	280	—		
	" "	Bogenberg . .	66	Joseph Zisler .	200	—		
	" "	Münchszell . .	67	Thomas Wagner .	75	—		
	" "	Hirschberg . .	68	Jakob Falk . .	80	—		
	" "	Altenhof . . .	69	Joseph Prommersberger	40	—	26010	40
	Landgericht Passau.	Gotting . . .	70	Vitus Unrecht .	150	—		
	" "	Mittelschönleiten	71	Michael Wolfauer	1750	—		
	" "	Neuburg . . .	72	Johann Strassinger	1600	—		
	" "	"	73	Jakob Luger . .	83	20		
	" "	Kleinthanensteig	74	Georg Wimmer .	803	20		
	" "	"	75	Martin Wimmer .	430	—	4816	40
	Landgericht Pfarrkirchen.	Afenham . . .	76	Joseph Westenkirchner	100	—	100	—
	Landgericht Regen.	Lindberg . . .	77	Franz Hackl . .	1500	—		
	" "	"	78	Andrä Graßl . .	490	—	1990	—
	Landgericht Simbach.	Voglarn . . .	79	Martin Hofer . .	900	—	900	—
	Landgericht Straubing.	Sand	80	Walburga Seffelmaier	350	—		
	" "	Niederharthausen	81	Anton Mayer	4000	—		
	" "	Wiesendorf . .	82	Anton Beck . .	1700	—		
	" "	"	83	Martin Maier . .	1950	—		
	" "	"	84	Joseph Kiesl . .	2150	—		
	" "	Leiblfing . . .	85	Sebastian Neißendorfer	66	40		
	" "	Sand	86	Joseph Urban . .	200	—		
	" "	Pilling . . .	87	Georg Hartl . .	600	—		
	" "	Berghäusel bei Niederbiebing .	88	Jakob Groß . .	500	—		
	" "	Radldorf . .	89	Alois Jeserer . .	587	30		
	" "	"	90	Philipp Wilsmaier	800	—		
	" "	"	91	Michael Urlberger	500	—		
	" "	"	92	Andrä Dietl . .	900	—		
	" "	"	93	Johann Kerl . .	6	15		
	" "	"	94	Jakob Mandl . .	14	—		
	" "	"	95	Simon Lehner . .	12	30		
	" "	Karlsmühle . .	96	Joseph Christl . .	1200	—		
	" "	Taiding . . .	97	Xaver Reicheneder	2250	—		
	" "	"	98	Joseph Plendl . .	20	—	17806	55
	Landgericht Vilshofen.	Buch	99	Mathias Buchbauer	520	—		
	" "	Pleckenthal . .	100	Jakob Zaglauer .	300	—		
	" "	Winzer . . .	101	Johann Scheibenzuber	800	—		
				Uebertrag	1620	—	97050	[illegible]

Normal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	1620	—	97060	35
Unterdonau-Kreis.	Landgericht Vilshofen.	St. Peter bei Altersbach . .	102	Kaspar Schwarzmaier	33	20		
	″ ″	Hofkirchen . .	103	Joseph Achatz . .	400	—		
	″ ″	″	104	Johann Haselbeck .	600	—		
	″ ″	″	105	Mathias Linsmaier	300	—		
	″ ″	″	106	Peter Semmler .	500	—		
	″ ″	″	107	Thomas Bernauer	500	—		
	″ ″	″	108	Franz Schindler .	10	—		
	″ ″	″	109	Georg Hartl . .	550	—		
	″ ″	″	110	Joseph Weber . .	300	—		
	″ ″	Hof	111	Johann Ambros .	250	—		
	″ ″	″	112	Georg Reitberger .	20	—		
	″ ″	Forsthart . .	113	Michael Baumgartner	150	—		
	″ ″	Walchsing . .	114	Johann Schwarzmaier.	2400	—	7633	20
	Landgericht Wegscheid.	Kohlwieshäusl .	115	Johann Zimmermann.	50	—		
	″ ″	Lackenhäuser .	116	Raimund Grünzweig.	500	—	550	—
	Landgericht Wolfsstein.	Bierhüte . . .	117	Andreas Lang . .	7500	—		
	″ ″	″	118	Michael Veit . .	1250	—		
	″ ″	″	119	Albert Sippl . .	1000	—		
	″ ″	″	120	Nikolaus Nußhart	50	—		
	″ ″	″	121	Michael Fuchs . .	100	—		
	″ ″	Wilhelmsreith .	122	Magdalena Faltner	550	—	10450	—
				Summa des Standes des laufenden Jahres	.		115693	55
				″ ″ ″ der Vorjahre .	.		3300	—
				Summa der Entschädigungen für den vormaligen Unterdonaukreis.			118993	55
				A. Stand der Vorjahre.				
Regen-Kreis.	Landgericht Abensberg.	Aigelsbach . .	1	Georg Reindl . .	470	—		
	″ ″	″	2	Johann Brunner .	900	—		
	″ ″	″	3	Simon Schmidt .	800	—		
	″ ″	″	4	Gregor Robin . .	450	—		
	″ ″	″	5	Johann Stangl .	300	—		
	″ ″	Mainburg . .	6	Thomas Mayer .	100	—		
	″ ″	″	7	Andreas Lechner .	10	—	3030	—
	Landgericht Ingolstadt.	Unterbrunnenreuth	8	Georg Stimmler .	600	—	600	—
	Landger. Neunburg v. W.	Antelsdorf . .	9	Gemeinde Antelsdorf	300	—		
	″ ″	″	10	Michael Fersch .	246	40		
	″ ″	″	11	Margaretha Braun	116	40		
	″ ″	Schwarzhofen	12	Joseph Schart . .	25	—		
	″ ″	Ebersdorf . .	13	Georg Winterl .	1233	20		
	″ ″	″	14	Georg Becher . .	1220	—		
	″ ″	″	15	Peter Ippisch . .	1000	—		
	″ ″	″	16	Adam Gebhard .	200	—		
				Uebertrag	4341	40	3630	—

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	4341	40	3630	—
Regen-Kreis	Landger. Neunburg v. W.	Zängerdd . .	17	Adam Berger . .	1350	—		
	„ „	„	18	Michael Fichtinger	1000	—		
	„ „	„	19	Andreas Raßmann	1100	—		
	„ „	„	20	Georg Bamler . .	50	—		
	„ „	„	21	Nikolaus Karl .	42	30		
	„ „	Winklarn . .	22	Sebastian Klein .	450	—		
	„ „	„	23	Nikolaus Alt . .	50	—		
	„ „	„	24	Johann Liebl . .	400	—		
	„ „	„	25	Michael Ohneſorg	500	—		
	„ „	„	26	Joseph Retzer . .	50	—		
	„ „	„	27	Wolfgang Haas .	30	—		
	„ „	Brunhof . . .	28	Mathäus Vetter .	1450	—		
	„ „	„	29	Stephau Kaiser .	190	—		
	„ „	Weiding . . .	30	Andreas Fleck . .	100	—		
	„ „	„	31	Michael Horn . .	97	20		
	„ „	„	32	Baptist Serri . .	800	—		
	„ „	„	33	Johann Piechler .	400	—		
	„ „	„	34	Adam Rohrmüller	600	—		
	„ „	„	35	Michael Unertl .	400	—		
	„ „	„	36	Andreas Griesbacher	800	—		
	„ „	„	37	Thomas Pfistermeister	1000	—		
	„ „	„	38	Wolfgang Hirn .	650	—		
	„ „	„	39	Gemeinde Weiding	1800	—		
	„ „	„	40	Andreas Retzer .	600	—		
	„ „	„	41	Gottlieb Ring . .	800	—		
	„ „	„	42	Thomas Unertl .	800	—		
	„ „	„	43	Thomas Weinfurtner	800	—		
	„ „	„	44	Thomas Pfaffel .	800	—		
	„ „	„	45	Sebastian Knott .	1200	—		
	„ „	„	46	Michael Wirnshofer	1000	—		
	„ „	„	47	Nikolaus Meyer .	1000	—		
	„ „	„	48	Nikolaus Lesser .	1200	—		
	„ „	„	49	Michael Huber .	1000	—		
	„ „	„	50	Erasmus Hirn .	600	—		
	„ „	„	51	Michael Reiger .	2000	—		
	„ „	„	52	Michael Reiger .	400	—		
	„ „	„	53	Nikolaus Beck .	1000	—		
	„ „	„	54	Joseph Schmidt .	260	—		
	„ „	„	55	Michael Proußl .	250	—		
	„ „	„	56	Georg Scheid . .	25	—		
	„ „	„	57	Joseph Saßl .	400	—		
	„ „	„	58	Georg Rohrmüller	200	—		
	„ „	„	59	Nikolaus Mayer .	35	—		
	„ „	„	60	Bartolomä Weber	45	—		
				Uebertrag	32066	30	3630	—

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Regen=Kreis.				Uebertrag	32066	30	3630	—
	Landger. Neunburg v. W.	Weiding . . .	61	Andreas Preßl . .	151	20		
	" "	"	62	Johann Dobmeyer	80	—		
	" "	"	63	Michael Hirn . .	686	20		
	" "	"	64	Michael Dirscherl .	690	—		
	" "	"	65	Michael Fuchs . .	500	—		
	" "	"	66	Jakob Bronold .	500	—		
	" "	"	67	Joh. Et. Schneider	300	—		
	" "	"	68	Georg Fischer . .	600	—		
	" "	"	69	Wolfgang Beck .	700	—		
	" "	"	70	Paul Dietl . . .	1000	—		
	" "	"	71	Georg Buchmaier .	300	—		
	" "	"	72	Georg Beck . .	300	—		
	" "	"	73	Nepomuk Meyer .	4000	—		
	" "	"	74	Michael Betz . .	800	—		
	" "	"	75	Andrä Sausser . .	1000	—		
	" "	"	76	Michael Hirn . .	1200	—		
	" "	"	77	Leonhard Zangl .	1000	—		
	" "	"	78	Thomas Schmidt .	400	—		
	" "	"	79	Michael Veit . .	400	—		
	" "	"	80	Joseph Hammerer	800	—		
	" "	"	81	Peter Unertl . . .	1000	—		
	" "	"	82	Sebastian Betz .	1800	—		
	" "	"	83	Michael Lesser . .	1000	—		
	" "	"	84	Michael Rohrmüller	1200	—		
	" "	"	85	Michael Rohrmüller	300	—		
	" "	"	86	Michael Rosenmüller	1000	—		
	" "	"	87	Nikolaus Rosenmüller	1000	—		
	" "	"	88	Gutsherrschaft Winklarn	500	—		
	" "	"	89	Georg Bauer . .	300	—		
	" "	"	90	Thomas Lesser . .	500	—		
	" "	"	91	Thom. Ring'sche Relikten	1000	—		
	" "	"	92	Michael Ring . .	600	—		
	" "	"	93	Georg Fuchs . .	1100	—		
	" "	"	94	Thomas Buchmaier	800	—		
	" "	"	95	Nikolaus Herrmann	1000	—		
	" "	"	96	Thomas Rosenmüller	600	—		
	" "	"	97	Michael Horn . .	1000	—		
	" "	"	98	Thomas Rosenmüller	275	—		
			99	Gemeinde- u. Stiftungs-Verwaltung Weiding.	1000	—		
	" "	"	100	Michael Meyer .	1000	—		
	" "	"	101	Wolfgang Wilhelm	1000	—		
	" "	"	102	Andreas Serri . .	1500	—		
	" "	"	103	Johann Fuchs .	110	—		
	" "	"	104	Georg Huber . .	400	—		
	" "	"	105	Kirchenstiftung zu Weiding	8000	—	75459	10
				Summa des Standes der Vorjahre	.	.	79089	10

Verwal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
		B. Stand des laufenden Jahres.						
Regen-Kreis.	Landgericht Abensberg.	Hald	106	Paul Weber . .	600	—		
	" "	Apenhofen . .	107	Simon Brunner .	4830	—	5430	—
	Landgericht Amberg.	Hammermühle bei Freudenberg .	108	Johann Schmalz .	180	—		
	" "	Rauschenhof . .	109	Michael Stauber .	300	—	480	—
	Magistrat Amberg.	Amberg . . .	110	Königl. Aerar .	130	—	130	—
	Landg. Burglengenfeld.	Ponholz . . .	111	Jakob Hofmann .	25	—	25	—
	Landgericht Hemau	Painten . . .	112	Martin Märkl .	50	—	50	—
	Landgericht Ingolstadt.	Dünzing . . .	113	Anton Nadler .	350			
	" "	Hierlberg . .	114	Vitus Tiempl	110			
	" "	Brunnenreuth .	115	Wilhelm Unger .	400			
	" "	Irgertsheim . .	116	Georg Drechsler .	150		1010	—
	Magistrat Ingolstadt.	Ingolstadt . .	117	Franz Hilz . . .	150	—	150	—
	Landgericht Kastl.	Hainburg . .	118	Johann Mederer .	333	20		
	" "	"	119	Margaretha März	25	—	358	20
	Landgericht Kelheim.	Schneckenbach .	120	Mathäus Rödl .	200	—		
	" "	Bergmatting .	121	Wolfgang Karl .	450	—		
	" "	Reißing . . .	122	Michael Braun .	400	—		
	" "	Waldorf . .	123	Joseph Weinzierl .	150	—		
	" "	Sünzing . .	124	Franz Lernbecher .	6	—		
	" "	Kelheim-winzer .	125	Kirchenstiftung .	100	—	1306	—
	Landgericht Kipfenberg.	Brunn . . .	126	Johann Geier . .	16	40	16	40
	Landgericht Nabburg.	Pregabruck . .	127	Bernhard Gradl .	1100	—	1100	
	Landgericht Neumarkt.	Neumarkt . .	128	Georg Niklas .	30	—		
	" "	Sondersfeld . .	129	Johann Baumann .	800	—		
	" "	"	130	Leonhard Winkler .	400	—		
	" "	"	131	Johann Fuchs . .	370	—		
	" "	"	132	Martin Graf . .	28	—		
	" "	"	133	Georg Plank . .	9	2		
	" "	"	134	Johann Eibner .	2	30		
	" "	Neumarkt . .	135	Paul Wittmann .	1500	—		
	" "	"	136	Ludwig Merklein .	4	—		
	" "	"	137	Joseph Lang . .	30	—	3173	32
	Landg. Neunburg v. W.	Schönsee . . .	138	Georg Bayrl'sche Relikten	200	—		
	" "	Unteraschau . .	139	Mathäus Winterl .	2000	—		
	" "	"	140	David Vetter .	2000	—		
	" "	"	141	Joseph Turban .	33	20		
	" "	"	142	Adam Roith .	71	—		
	" "	"	143	Georg Schober .	15	9		
	" "	"	144	Georg Graßl .	6	3½		
	" "	Winklarn . . .	145	Joseph Hierold .	30	—		
	" "	Muschenried .	146	Johann Weinfurtner	266	40	4622	12½
	Landgericht Parsberg	Deusmauer . .	147	Leonhard Götz . .	200	—		
	" "	"	148	Kaspar Lutter .	200	—	400	—
				Uebertrag	.	.	18251	44½

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	Partial-Betrag. kr.	Total-Betrag. fl.	Total-Betrag. kr.
			Uebertrag	.	.	18251	$44\frac{1}{2}$
Landgericht Pfaffenberg.	Wallhofen . .	149	Jakob Fichtl . .	60	—		
" "	Hannisbach . .	150	Mathäus Bäumel	600	—		
" "	Holztraubach .	151	Gemeinde Holztraubach	400	—		
" "	Langquaid . .	152	Kaspar Bauer . .	700	—		
" "	Ergolsbach . .	153	Anna Münsterer .	107	$8\frac{1}{2}$		
" "	Neuhofen . .	154	Joseph Schroll .	300	—		
" "	Geiselhöring .	155	Andreas Pell . .	7	30	2174	$38\frac{1}{2}$
Magistrat Regensburg.	Regensburg . .	156	Joseph Fuchs . .	459	52		
" "	"	157	Georg Feldhammer	175	—		
" "	"	158	Christoph Seuestrey	158	20		
" "	"	159	Maria Schmotzer .	75	—		
" "	"	160	Joseph Fircher .	25	—		
" "	"	161	Johann Käufel .	10	—	903	12
Landgericht Regenstauf.	Grub	162	Johann Dollhofer	3	$7\frac{1}{2}$		
" "	Giebacht . . .	163	Joseph Prandl .	162	30		
" "	Pettenreuth . .	164	Kirchenstiftg. Petenrenth	30	—		
" "	Regenstauf . .	165	Peter Wittmann .	500	—		
" "	"	166	Simon Eberwein .	32	$24\frac{1}{4}$		
" "	"	167	Michael Huiras .	200	—		
" "	"	168	Mathias Krammer	500	—		
" "	"	169	Georg Hübmann .	3000	—	4428	$1\frac{3}{4}$
Landgericht Riedenburg.	Bettbrun . .	170	Katharina Zeitler .	100	—		
" "	Otterzhofen . .	171	Joseph Deinninger	100	—	200	—
Landgericht Roding.	Neuhaus . .	172	Wolfgang Scharf .	300	—		
" "	Kirchenrohrbach .	173	Andreas Schwarzfischer	2700	—	3000	—
Landgericht Sulzbach.	Popperg . . .	174	Leonh. Gretz'sche Relikten	600	—		
" "	Pruppach bei Achtl	175	Peter Wolf . . .	300	—		
" "	"	176	Georg Prögl . .	400	—	1300	—
Landgericht Vohenstrauß	Kaufnitzmühle	177	Eva Biehler . .	500	—		
" "	Roggenstein . .	178	Gottfried Schmid	11	—		
" "	"	179	Joseph Giehl . .	4	—		
" "	"	180	Adam Schmid . .	700	—		
" "	"	181	Johann Waldhier .	700	—		
" "	"	182	Andreas Stiegl .	700	—		
" "	"	183	Adam Liegl . .	800	—		
" "	"	184	Johann Hirmer .	300	—		
" "	"	185	Lorenz Süß . .	500	—		
" "	"	186	Joseph Wittmann	450	—		
" "	"	187	Anna Rauch . .	300	—		
" "	"	188	Mathäus Großmann	830	—		
" "	"	189	Joseph Schmidt .	1120	—		
" "	"	190	Mathias Betz . .	300	—		
" "	"	191	Franz Woppert .	750	—		
" "	"	192	Vitus Putz . .	1400	—		
			Uebertrag	9365	—	30257	$36\frac{3}{4}$

Regen-Kreis.

Vormal. Kr.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total-Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	9365	—	30257	36¾
Regen-Kreis.	Landgericht Vohenstrauß	Roggenstein .	193	Wolfgang Allio .	1800	—		
	" "	"	194	Vitus Putz	800	—		
	" "	"	195	Johann Bauer jun.	900	—		
	" "	"	196	Sebastian Pfaffenzeller	950	—		
	" "	"	197	Johann Bauer .	500	—		
	" "	"	198	Friedrich Huber .	359	22		
	" "	"	199	Stiftung Roggenstein	303	35½		
	" "	"	200	Dieselbe	4200	—		
	" "	"	201	Joh. Nep. v. Eberz	900	—		
	" "	Pegnitz oder Höhnermühle bei Grefenschwand .	202	Karl Siegert . .	800	—	20877	57½
				Summa des Standes des laufenden Jahres. .			51135	34⅛
				" " " der Vorjahre			79089	10
	Summa der Entschädigungen für den vormaligen Regenkreis						130224	44¼
		A. Stand der Vorjahre.						
Obermain-Kreis.	Landgericht Bayreuth.	Mistelgau . .	1	Erhardt Bauer .	44	—	44	—
	Landgericht Gräfenberg.	Hundsboden .	2	Gemeinde Hundsboden	130	—	130	
	Landgericht Kemnath.	Erbendorf . .	3	Geo. Hofmann u. Lorenz Baierl . . .	200	—		
	" "	"	4	Margaretha Bäumler	225	—	425	—
	Landger. Kirchenlamitz.	Kirchenlamitz .	5	Daniel Kohl . .	140	—		
	" "	"	6	Georg Schaller .	500	—	640	—
	Landgericht Münchberg.	Saalmühle . .	7	Thomas Rüger .	2000	—		
	" "	"	8	Christoph Geigenmüller	1490	—		
	" "	Lengast . . .	9	Johann Seuß . .	900	—		
	" "	Weißdorf . .	10	Gemeinde Weißdorf	50	—	4440	—
	Landgericht Naila.	Lichtenberg . .	11	Joh. Ad. Weiß'f. Relikten	1200	—	1200	—
	Landgericht Rehau.	Eulenhammer bei Fehrenreuth .	12	Joh. Georg Steinhäuser	75	—	75	—
				Summa des Standes der Vorjahre .			6954	—
		B. Stand des laufenden Jahres.						
	Magistrat Bayreuth.	Bayreuth . .	13	Johann Rottler .	2240	—		
	" "	"	14	Christian Dennerlein	3490	—		
	" "	"	15	Christoph Stumpf	400	—		
	" "	"	16	Michael Hamann .	47	30		
	" "	St. Georgen .	17	Burghart Höpfel .	52	37¾		
	" "	"	18	Wilhelm Schultheis	763	45		
	" "	"	19	Margaretha Pfeffer	469	13¾	7463	6½
	Magistrat Bamberg	Bamberg . . .	20	Georg Daig . .	2347	30		
	" "	"	21	Joseph Daig . .	127	16		
	" "	"	22	Isaak Kolb . . .	18	43		
				Uebertrag	2493	29	7463	6½

Kreis.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Obermain-Kreis.				Uebertrag	2493	29	7463	$6\frac{1}{2}$
	Magistrat Bamberg	Bamberg . .	23	Joel Kronacher .	10	—		
	" "	"	24	Brunula Feust .	8	—		
	" "	"	25	Sebastian Sack .	20	—		
	" "	"	36	Herz Brüll . . .	3	—	2534	29
	Magistrat Hof.	Hof	27	Heinr. Gg. Ch. Krauß	4000	—		
	" "	"	28	Christian Reissig .	3000	—		
	" "	"	29	Eugen Unger . .	20	—		
	" "	"	30	Joh. Georg Lämmerich	50	—		
	" "	"	31	Ferdinand Schmidt.	200	—		
	" "	"	32	Friedrich Unger .	41	40		
	" "	"	33	Gg. Christian Sprenger	25	—	7336	40
	Landgericht Bayreuth.	Oberpreuschwitz	34	Christ. Herrmannsdörfer	1100	—		
	" "	"	35	Joh. C. Herrmannsdörfer	8	—		
	" "	Moritzreuth . .	36	Joh. Ulr. Pfaffenberger	30	—	1138	—
	Landgericht Bamberg I.	Hirschaid . .	37	Georg Grasser . .	150	—		
	" "	"	38	Georg Schmid .	4	10		
	" "	"	39	Margaretha Keller	3	$7\frac{1}{2}$	157	$17\frac{1}{2}$
	Landgericht Culmbach.	Burghaig . .	40	Wolfgang Mittelberger	200	—	200	—
	Landger. Ebermannstadt.	Unterleinleiter .	41	Joh. Georg Distler	433	20		
	" "	"	42	Friedrich Hohe . .	116	40		
	" "	"	43	Johann Friedrich	200	—		
	" "	"	44	Johann Bauer . .	43	45		
	" "	Ebermannstadt	45	Friedrich Kügel .	15	$37\frac{1}{2}$		
	" "	"	46	Gabriel Kügel . .	50	—		
	" "	"	47	Eva Schramm . .	37	30		
	" "	"	48	Joh. Andrä Theiler	37	30		
	" "	"	49	Joseph Stang . .	600	—		
	" "	"	50	Joseph Schramm .	66	40	1601	$2\frac{1}{2}$
	Landgericht Eschenbach.	Eschenbach . .	51	Wittwe Preißinger	150	—	150	—
	Landgericht Gefrees.	Goldkronach .	52	N. Detzer . . .	141	40		
		Markt Schorgast	53	Gg. Otto Johannes	104	10		
	" "	"	54	Johann Rupprecht	2000	—		
	" "	"	55	Liebhardt Schaller	1200	—		
	" "	"	56	Liebhardt Feulner .	3600	—		
	" "	"	57	Jakob Hopf . .	3860	—		
	" "	"	58	Johann Rupprecht	800	—		
	" "	"	59	Kaspar Johanes Nelikten	200	—		
	" "	"	60	Jh. Rüger u. Jh. Schreier	100	—		
	" "	"	61	Wolfgang Beck .	15	$37\frac{1}{2}$		
	" "	"	62	Comune Schorgast	25	—		
	" "	"	63	Johann Schrepfer	12	$7\frac{1}{4}$		
	" "	"	64	Liebhardt Kräntlein	11	$45\frac{3}{4}$		
	" "	"	65	Johann Angermann	30	—	12400	$20\frac{1}{2}$
	Landgericht Gräfenberg.	Neuleshof . .	66	Johann Ott . .	150	—	150	—
				Uebertrag	.	.	32830	56

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr
Obermain-Kreis.				Uebertrag	.	.	32830	5
	Landgericht Höchstadt.	Adelsdorf . .	67	Margaretha Schweikert	200	—		
	„ „	Medbach . .	68	Elisabetha Litz . .	215	—	415	—
	Landgericht Hof.	Trogen . . .	69	Alexander v. Feilitsch	900	—		
	„ „	Vierschau . .	70	Joh. Paul Egelkraut	900	—	1800	—
	Landgericht Hollfeld.	Weyher . . .	71	Johann Zahn . .	183	45		
	„ „	Seelig . . .	72	Joh. Britting . .	120	—	303	4.
	Landgericht Kemnath.	Rechenlohe . .	73	Georg Tretter . .	900	—		
	„ „	Kemnath . .	74	Pfarrkirche-Verwaltung	1666	40		
	„ „	Rüsel bei Kemnath	75	Georg Epitzl . .	500	—		
	„ „	Witzlesreuth .	76	Michael König .	525	—		
	„ „	„	77	Johann Michael Zier	437	30		
	„ „	„	78	Franz Pöllath . .	262	30		
	„ „	„	79	Johann Kastner .	525	—		
	„ „	„	80	Henriette Rödel .	6	—	4822	4(
	Landger. Kirchenlamitz.	Reicholdsgrün	81	Gemeinde Reicholdsgrün	1000	—		
	„ „	Weissenstadt . .	82	Georg Zeitler . .	150	—		
	„ „	Voitsummra .	83	Joh. Lang u. Conr. Popp	10	—		
	„ „	„	84	Adam Winterstein	20	—		
	„ „	„	85	Heinr. Lor. Ruckdeschel	320	—	1500	—
	Landgericht Kronach.	Wallenfels . .	86	Marktgem. Wallenfels	125	—		
	„ „	Neuses . . .	87	Joh. Gößlein jun.	25	—		
	„ „	„	88	Andreas Schmidt .	10	—		
	„ „	Küps	89	Christoph Fischer .	1550	—		
	„ „	Lahm	90	Joh. Büttner . .	600	—		
	„ „	„	91	Johann Fiedler .	348	—		
	„ „	„	92	Andreas Hummel	40	—		
	„ „	Neukenroth . .	93	Georg Eidelboth .	6	—	2704	—
	Landgericht Münchberg.	Münchberg . .	94	Johann Jahn . .	750	—		
	„ „	„	95	Joh. Wolfg. Oswald	450	—		
	„ „	„	96	Joh. Paul Benewitz	500	—		
	„ „	„	97	Joh. Georg Wallner	2000	—		
	„ „	„	98	Joh. Lorenz Kolb .	3000	—		
	„ „	„	99	Jakob Königsheim	5080	—		
	„ „	„	100	Erhard Ad. Köppl	1160	—		
	„ „	„	101	Joh. Gg. Fikenscher	50	—		
	„ „	„	102	Adam Klarner . .	50	—		
	„ „	Lehsten . . .	103	Konrad Schneider	2200	—		
	„ „	„	104	Johann Hainold .	33	20		
	„ „	Oppenroth . .	105	Lorenz Lienhardt .	2557	30		
	„ „	„	106	Margaretha Fuchs	1400	—		
	„ „	Schallershof .	107	Wilhelm Pitroff .	2600	—		
	„ „	Hermes . . .	108	Johann Haueis .	20	—		
	„ „	Weisdorf . .	109	Margaretha Solger	400	—		
	„ „	„	110	Mathäus Seyferth	93	45		
				Uebertrag	22344	35	44376	21

Vormal. Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden Partial-Betrag fl.	Partial kr.	Total-Betrag fl.	Total kr.
				Uebertrag	22344	35	44376	21
Obermain-Kreis.	Landgericht Münchberg	Weisdorf . .	111	Johann Seidel .	612	30		
	,, ,,	Leugast . . .	112	Franz Schramm .	560	—		
	,, ,,	,,	113	Bartel Schramm .	5	—		
	,, ,,	Steinbühl bei Zell	114	Johann Goller .	2850	—		
	,, ,,	Hohenberg . .	115	Sebastian Schmidt	300	—		
	,, ,,	,,	116	Johann Friedrich .	1750	—		
	,, ,,	,,	117	Friedrich Ott . .	1000	—		
	,, ,,	,,	118	Johann Rödel .	2150	—		
	,, ,,	,,	119	Andreas Goller .	20	—		
	,, ,,	,,	120	Heinrich Ott . .	10	—		
	,, ,,	,,	121	Matthäus Hoffmann	10	—		
	,, ,,	Sparneck . .	122	Johanna Saar . .	15	—		
	,, ,,	Hohenreuth . .	123	Andreas Lauterbach	2350	—		
	,, ,,	Münchberg . .	124	Joh. Paul Bräuninger	1000	—		
	,, ,,	,,	125	Wolfgang Linhardt	600	—		
	,, ,,	,,	126	Jakob Ruckdeschel .	100	—		
	,, ,,	,,	127	Joh. Chr. Hoffmann	300	—		
	,, ,,	,,	128	Joh. Christ. Fikenscher	300	—		
	,, ,,	,,	129	Joh. Adam Lindner	100	—		
	,, ,,	,,	130	Christoph Heinr. Klaila	400	—		
	,, ,,	,,	131	Joh. Jakob Wenzel	400	—		
	,, ,,	,,	132	Jakob Schatz .	30	—		
	,, ,,	,,	133	Balthasar Kirchhof	700	—		
	,, ,,	,,	134	Johann Schödel .	300	—		
	,, ,,	,,	135	Adam Linhardt .	100	—		
	,, ,,	,,	136	Jakob Reifenberger	300	—		
	,, ,,	,,	137	Johann Strößner .	100	—		
	,, ,,	,,	138	Joh. Georg Popp	100	—		
	,, ,,	,,	139	Joh. Andreas Köppel	140	—		
	,, ,,	,,	140	Johann Hüttner .	61	—		
	,, ,,	,,	141	Joh. Adam Fikenscher	50	—		
	,, ,,	,,	142	Joh. Gg. Leupold und Joh. Schmidt .	16	40		
	,, ,,	,,	143	Christoph Herrmann	200	—		
	,, ,,	,,	144	Christ. Herrmann Lanzer	1201	40		
	,, ,,	,,	145	Johann Jahn . .	110	—		
	,, ,,	,,	146	Joh. Paul Bennewitz	133	20		
	,, ,,	,,	147	Joh. Georg Wellner	133	20		
	,, ,,	,,	148	Adam Solger . .	3780	—		
	,, ,,	,,	149	Erhard Adam Köppel	3700	—		
	,, ,,	,,	150	Joh. Gg. Fikenscher	600	—		
	,, ,,	,,	151	Gg. Adam Zenkel .	500	—		
	,, ,,	,,	152	Joh. Lorenz Kolb .	173	20		
	,, ,,	,,	153	Mathäus Eisenbeiß	600	—		
	,, ,,	,,	154	Franz Schön . .	1825	—		
					52031	25	44376	21

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
				Uebertrag	52031	25	44376	21
Obermain-Kreis.	Landgericht Münchberg.	Munchberg . .	155	Jakob Seyffert .	1400	—		
	〃	〃	156	Jh. Gg. Christ. Goller	6860	—		
	〃	〃	157	Adam Lorenz . .	2100	—		
	〃	〃	158	Margaretha Sartorius	7900	—		
	〃	〃	159	Herrm. Wilh. Rothenberger . . .	6450	—		
	〃	〃	160	Erhard Schubert .	7000	—		
	〃	〃	161	Gg. Konrad Köppel	7000	—		
	〃	〃	162	Commune Münchberg	9300	—		
	〃	〃	163	Joh. Adam Krauß	2200	—		
	〃	〃	164	Johann Adam Braun	5600	—		
	〃	〃	165	Christ. Heinr. Pitroff	2400	—		
	〃	〃	166	Joh. Adam Reichel .	6700	—		
	〃	〃	167	Balth. Oberländer	2700	—		
	〃	〃	168	Joh. Erhardt Hainold	4000	—		
	〃	〃	169	Gg. Philipp Lotz .	6000	—		
	〃	〃	170	Andreas Schneider	106	15		
	〃	〃	171	Karl Gottl. Köhler	600	—		
	〃	〃	172	Gotteshaus Münchberg	10130	—		
	〃	〃	173	Joh. Mich. Goller	1400	—		
	〃	〃	174	Gg. Sebastian Reger	1600	—		
	〃	〃	175	Joh. Herterich .	800	—		
	〃	〃	176	Jak. Reppich . .	600	—		
	〃	〃	177	Friedrich Bals .	1000	—		
	〃	〃	178	Joh. Schramm .	800	—		
	〃	〃	179	Gotteshaus Münchberg	2000	—		
	〃	〃	180	Barbara Meister .	800	—		
	〃	〃	181	Friedrich Köppel .	1300	—		
	〃	〃	182	Erhardt Friedr. Grünler	1500	—		
	〃	〃	183	Andreas Dorschky .	1000	—		
	〃	〃	184	Joh. Wunderlich .	1300	—		
	〃	〃	185	Gottl. Reichel .	6200	—		
	〃	〃	186	Joh. Jak. Jahreis	6000	—		
	〃	〃	187	Joh. Konr. Schilling	5000	—		
	〃	〃	188	Joh. Adam Holper	2000	—		
	〃	〃	189	Andreas Holper .	1900	—		
	〃	〃	190	Friedr. Paul Pitroff	1100	—		
	〃	〃	191	Gg. Seifert . .	1000	—		
	〃	〃	192	Friedrich Riedel .	50	—		
	〃	〃	193	Friedr. Kapp . .	21191	40		
	〃	〃	194	Konr. u. Math. Lang	1600	—		
	〃	〃	195	Adam Klarner . .	4800	—		
	〃	〃	196	Andreas Gerber .	2100	—		
	〃	〃	197	Karl Wolf . .	4700	—		
	〃	〃	198	Erhardt Krauß .	1500	—		
	〃	〃	199	Katharina Höfer .	1500	—		
				Uebertrag	215219	20	44376	21

Normal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden Partial- Betrag fl.	Partial- Betrag kr.	Total- Betrag fl.	Total- Betrag kr.
				Uebertrag	215219	20	44376	21
Obermain-Kreis	Landgericht Münchberg	Münchberg . .	200	Joh. Sim. Fleissner	5000	—		
	" "	"	201	Friedr. Karl Petzet	2000	—		
	" "	"	202	Christian Winterling	1500	—		
	" "	"	203	A. Regina Ruckdeschel	1600	—		
	" "	"	204	Joh. Guttenberger	1600	—		
	" "	"	205	Joh. Jakob Laubmann	7100	—		
	" "	"	206	Joh. Adam Hoffmann	8500	—		
	" "	"	207	Joh. Zethner . .	7500	—		
	" "	"	208	Joh. Wolfg. Jahreis	5300	—		
	" "	"	209	Friedrich Schmelz	3850	—		
	" "	"	210	Johann Seyfferth	1600	—		
	" "	"	211	Gg. Adam Schubert	1200	—		
	" "	"	212	Christine Keller .	7000	—		
	" "	"	213	Das königl. Aerar	3400	—		
	" "	"	214	Joh. Georg Schubert	1666	40		
	" "	"	215	Gottfried Kastner	916	40		
	" "	"	216	Balthasar Schöffel	300	—		
	" "	"	217	Heinr. Bergmann	475	—		
	" "	"	218	Das königl. Aerar	4500	—		
	" "	"	219	Joh. Nik. Achat Knab	4300	—		
	" "	"	220	Christoph Goller .	5600	—		
	" "	"	221	Tobias Fischer . .	1500	—		
	" "	"	222	Joh. Adam Hoffmann	220	—		
	" "	"	223	Joh. Georg Goller	216	40		
	" "	"	224	Elisabetha Lang .	100	—		
	" "	Sparneck . .	225	Margar. Kath. Limmer	1135	23		
	" "	"	226	Johann Raithel .	40	—		
	" "	"	227	Johann Seuß . .	1300	—		
	" "	"	228	Johann Greim . .	428	—		
	" "	"	229	Friedrich Schwaab	6500	—		
	" "	"	230	Georg Ordnung .	600	—		
	" "	"	231	Joh. Konrad Fischer	600	—		
	" "	"	232	Erhardt Ackermann	1300	—		
	" "	"	233	Albrecht Ruckdeschel	700	—		
	" "	"	234	Christoph Schwab	2600	—		
	" "	"	235	Joh. Adam Saar	5500	—		
	" "	"	236	Johann Fuchs . .	2000	—		
	" "	"	237	Nikolaus Dippold	800	—		
	" "	"	238	Adam Kießling .	1600	—		
	" "	"	239	Joh. L. Heinr. Lienhardt	6000	—		
	" "	"	240	Johann Ruckdeschel	4800	—		
	" "	"	241	Jakob Lienhardt .	2000	—		
	" "	"	242	Gg. Döhlas Wittwe	3000	—		
	" "	"	243	Wolfgang Dietel .	700	—		
	" "	"	244	Erhardt Reichel .	1000	—		
				Uebertrag	334767	43	44376	21

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschaden Partial-Betrag fl.	kr.	Brandschaden Total-Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	334767	43	44376	21
Obermain-Kreis	Landgericht Münchberg.	Sparneck . .	245	Wolfgang Lienhardt	5900	—		
	,, ,,	,,	246	Anna Marg. Saar	1800	—		
	,, ,,	,,	247	Konrad Fischer .	550	—		
	,, ,,	,,	248	Joh. Konr. Schwab	2466	40		
	,, ,,	,,	249	Gottfried Schwaab	600	—		
	,, ,,	,,	250	Gg. Christoph Schlegel	1125	—		
	,, ,,	,,	251	Heinr. Döhle . .	900	—		
	,, ,,	,,	252	Heinrich Ott . .	400	—		
	,, ,,	,,	253	Johann Strunz .	20	—		
	,, ,,	,,	254	Konrad Strunz .	20	—		
	,, ,,	,,	255	Peter Festel . .	50	—		
	,, ,,	,,	256	Joh. Schmutzler .	10	—		
	,, ,,	,,	257	Georg Schmutzler	40	—		
	,, ,,	,,	258	Christoph Schuberth	40	—		
	,, ,,	,,	259	Konrad Bär . .	10	—		
	,, ,,	,,	260	Johann Rüger . .	10	—		
	,, ,,	,,	261	Gottfried Schwaab	15	—		
	,, ,,	,,	262	Joh. Müller'sche Relikten	90	—		
	,, ,,	,,	263	Gemeinde Sparneck	500	—		
	,, ,,	,,	264	Joh. Christoph Fischer	21	52½		
	,, ,,	,,	265	Gg. Adam Schott	18	40		
	,, ,,	,,	266	Joh. Heinrich Tröger	10	—		
	,, ,,	,,	267	Johann Müller .	600	—	349964	55
	Landgericht Naila.	Selbitz . . .	268	Joh. Bauernfeind .	310	—		
	,, ,,	,,	269	Heinrich Weiß .	255	—		
	,, ,,	,,	270	Erhardt Schmidt .	200	—		
	,, ,,	,,	271	Joh. Simon Flessa	130	—		
	,, ,,	,,	272	Sophie Weber . .	100	—		
	,, ,,	,,	273	Joh. H. Völkels Relikten	1100	—		
	,, ,,	,,	274	Kirchengemeinde Selbitz	700	—		
	,, ,,	,,	275	Heinr. Sebst. Mehringer	500	—		
	,, ,,	,,	276	Joh. Heinr. Findeis	350	—		
	,, ,,	,,	277	Johann Kilian .	575	—		
	,, ,,	,,	278	Joh. Ch. Heinr. Drechsel	512	30		
	,, ,,	,,	279	Joh. Georg Gebhardt	475	—		
	,, ,,	Schwarzenstein	280	Wil. Frhr. v. Reitzenstein	395	—	5602	30
	Landger. Neustadt W. N.	Altenhammer .	281	Christoph v. Spörl	66	40		
	,, ,,	Hildweinsreuth	282	Joseph Bauer . .	540	—		
	,, ,,	Altenstadt .	283	Joseph Trottmann	600	—		
	,, ,,	Windischeschenbach	284	Gg. Adam Keck .	60	—	1266	40
	Landgericht Pegnitz.	Kreußen . . .	285	Georg Reichhold .	250	—		
	,, ,,	,,	286	Joh. Georg Knopf	100	—		
	,, ,,	,,	287	Johann Mann .	30	—		
	,, ,,	,,	288	Barbara Küneth .	18	—		
	,, ,,	Moosenberg . .	289	Margaretha Lehner	21	40	419	40
				Uebertrag	.	.	401630	6½

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Obermain-Kreis.				Uebertrag	.	.	401630	6½
	Landgericht Pottenstein.	Pottenstein . .	290	Georg Wölfel . .	10	—	10	
	Landgericht Rehau	Kautendorf . .	291	Jakob Hoffmann	2400	—		
	" "	"	292	Michael Neupert .	2300	—		
	" "	"	293	Adam Neupert . .	2800	—		
	" "	"	294	Joh. Friedr. Rauh	3700	—		
	" "	"	295	Nikolaus Rauh .	66	40		
	" "	Rehau . . .	296	Joh. Georg Hagen	15	—		
	" "	Schwarzenbach .	297	Ad. Jahn u. H. L. Rüger	500	—		
	" "	"	298	Joh. Gottf. Summa	333	20		
	" "	"	299	Joh. Martin Fischer	100	—		
	" "	"	300	Lorenz Tröger . .	1100	—		
	" "	"	301	Lor. Heinr. Rüger	20	—		
	" "	"	302	Peter Plös . . .	6	—	13341	—
	Landgericht Scheßlitz	Ludwag . . .	303	Andrä Löhrlein .	500	—		
	" "	"	304	Joh. Reinlein sen.	220	—		
	" "	"	305	Margaretha Ziegler	200	—	920	—
	Landgericht Selb.	Freundschaft bei Hohenberg . .	306	Karl Magn. Hutschenreuther . . .	637	30		
	" "	"	307	J. Müller u. Jak. Lippold	30	—		
	" "	Neuhaus . .	308	Johann Seyffert .	300	—	967	30
	Landger. Stadtsteinach	Stadtsteinach .	309	Kaspar Motschenbacher	300	—	300	—
	Landgericht Waldsassen.	Wolfersreuth .	310	Johann Fugmann	1800	—		
	" "	"	311	Johann Höfer . .	2150	—		
	" "	"	312	Franz Daubenmerkel	20	—		
	" "	"	313	Raimund Bayer .	10	—		
	" "	Mitterteich . .	314	Kirchenverw. Mitterteich	350	—	4330	—
	Landgericht Weidenberg	Weidenberg . .	315	Gustav Gollwitzer	900	—		
	" "	"	316	Johann Roder .	975	—		
	" "	"	317	Ernestine Kastner .	400	—		
	" "	"	318	Konrad Hildner .	133	20		
	" "	"	319	Christoph Höhn .	1200	—		
	" "	"	320	August Holzmann	1200	—		
	" "	"	321	Pfarrer Pausch .	1000	—		
	" "	"	322	Georg Stoll . .	1000	—		
	" "	"	323	Friedrich Schuster	800	—		
	" "	"	324	Kath. Weidenhammer	2600	—		
	" "	"	325	Thomas Kaiser .	26	40		
	" "	"	326	Georg Schreck . .	830	—		
	" "	"	327	Georg Rabenstein .	1500	—		
	" "	"	328	Daniel Ponater .	30	—		
	" "	"	329	Abraham Gebhardt	13	5		
	" "	"	330	Konrad Kastner .	17	51½		
	" "	"	331	Adam Roß . . .	14	—		
	" "	"	332	Gottlieb Lochmüller	11	56½	12651	53
				Uebertrag	.	.	434150	29½

Vormal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	.	.	434150	29½
Obermain-Kreis.	Landgericht Weismain.	Pfaffeneggesten	333	Johann Pfalzgraf	50	—	50	—
	Landgericht Wundsiedel.	Thiersheim . .	334	Friedrich Arzberger	1778	45		
	" "	"	335	Nikolaus Leppert und Joh. Döberlein	20	—	1798	45
	Herrschaftsger. Mittwitz	Mittwitz . . .	336	Johann Engel . .	600	—	600	—
				Summa des Standes des laufenden Jahres.	.		436599	14½
				" " " der Vorjahre.	.	.	6954	—
				Summa der Entschädigungen für den vormaligen Obermainkreis .			443553	14½
		A. Stand der Vorjahre.						
Rezat-Kreis.	Landgericht Altdorf.	Peunting . .	1	Leonhard Schrödel	800	—		
	" "	"	2	Derselbe	150	—		
	" "	"	3	Konrad Schrödel .	900	—		
	" "	"	4	Derselbe	100	—	1950	—
	Landgericht Feuchtwang.	Schweighausen	5	Gemeinde Schweighausen	45	42	45	42
	Landger. Gunzenhausen.	Büchelberg . .	6	Heinrich Laur . .	500	—	500	—
	Landgericht Heidenheim.	Westheim . .	7	Kaspar Ziegler .	750	—		
	" "	"	8	Johann Gg. Müller	40	—	790	—
	Landgericht Herrieden.	Gottendorf . .	9	Jakob Stahl . .	150	—	150	—
	Landgericht Monheim.	Rehau . . .	10	Christian Dollinger	13	20	13	20
	Landgericht Nürnberg.	Poppenreuth .	11	Georg Fuchs . .	900	—		
	" "	"	12	Konrad Kundinger	900	—		
	" "	"	13	Derselbe	900	—		
	" "	"	14	Georg Willmann .	1500	—		
	" "	"	15	Derselbe	300	—		
	" "	"	16	Johann Pfann .	2500	—		
	" "	"	17	Marg. Bauer . .	2000	—		
	" "	"	18	Dieselbe	800	—		
	" "	"	19	Dieselbe	100	—		
	" "	"	20	Peter Pfann . .	800	—		
	" "	"	21	Derselbe	50	—		
	" "	"	22	Andrä Handt . .	2000	—	12750	—
	Landgericht Pleinfeld.	Obermauk . .	23	Gemeinde Obermauk	150	—	150	—
	Landgericht Rothenburg.	Hartershofen .	24	Joh. David Henfeld	42	51		
	" "	"	25	Joh. Michael Schmidt	158	20	201	11
	Landg. Wassertriedingen.	Burk	26	Leonhard Knilling	300	—		
	" "	"	27	Margaretha Lang .	300	—	600	—
				Summa des Standes der Vorjahre . .			17150	13
		B. Stand des laufenden Jahres.						
	Magistrat Ansbach.	Ansbach . . .	28	Konrad Steißlinger	26	40	26	40
				Uebertrag	.	.	26	40

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften, resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	.	.	26	40
Rezat-Kreis.	Magistrat Nürnberg	Nürnberg . .	29	Ferdin. Meister .	752	8		
	" "	"	30	Claudius Braun .	6	—		
	" "	"	31	Marg. Kath. Schmidt	6	42	764	50
	Landgericht Ansbach	Neunkirchen . .	32	Joh. Griesmeyer .	200	—	200	—
	Landgericht Cadolzburg	Keidenzell . .	33	Georg Sieghördner	750	—	750	—
	Landgericht Erlangen	Baiersdorf . .	34	Gemeinde Baiersdorf	400	—		
	" "	Großgründlach .	35	Joh. Schorr . . .	1000	—		
	" "	Bruck . . .	36	Georg Frey . . .	420	—		
	" "	"	37	Gg. Gebert u. Gg. Memmert	160	—		
	" "	Eschenau . . .	38	Leonhard Windisch	280	—		
	" "	"	39	Leonhard Städler .	470	—		
	" "	Egenhof . . .	40	Georg Singer . .	17	—	2747	—
	Landgericht Feuchtwang	Feuchtwang . .	41	Georg Uebel . .	50	—		
	" "	"	42	Derselbe	26	40		
	" "	"	43	Derselbe	100	—		
	" "	"	44	Gabr. Holzinger .	12	—		
	" "	"	45	Christoph Schäfer	800	—		
	" "	"	46	Derselbe . . .	4000	—		
	" "	"	47	Derselbe . . .	500	—		
	" "	"	48	Derselbe	500	—		
	" "	"	49	Ferd. Wünschenmeier	5000	—		
	" "	"	50	Derselbe	450	—		
	" "	"	51	Derselbe	300	—		
	" "	"	52	Derselbe	750	—		
	" "	"	53	Friedr. Wilh. Haußelt	3000	—		
	" "	"	54	Derselbe	700	—		
	" "	"	55	Derselbe	700	—		
	" "	"	56	Friedr. Städler .	700	—		
	" "	"	57	Philipp Tetschler .	900	—		
	" "	"	58	Anna Maria Werner	3	12		
	" "	"	59	Joh. Gg. Huppmann	18	—		
	" "	"	60	Conrad Schwarzländer	466	40		
	" "	"	61	Derselbe	1800	—		
	" "	"	62	Derselbe	1200	—		
	" "	"	63	Joh. Math. Nenberger	1350	—		
	" "	"	64	Joh. Adam Rühl .	111	7		
	" "	"	65	Karl Oester . .	83	20		
	" "	"	66	Jonas Elkan Adler	83	20		
	" "	"	67	Leonh. Wilh. Wünschenmayer	84	24		
	" "	"	68	Joh. Gg. Wellhöfer	2400	—		
	" "	"	69	Derselbe	800	—		
	" "	"	70	Derselbe	800	—		
	" "	"	71	Hirsch Gabr. Stern	140	—		
	" "	"	72	Ludw. Friedr. Mezger	3	20		
	" "	"	73	Abr. Nathan Uhlmann	3	20		
				Uebertrag	27835	23	4488	30

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Rezat-Kreis.				Uebertrag	27835	23	4488	30
	Landgericht Feuchtwang	Feuchtwang . .	74	Joh. Georg Belzner	72	—		
	" "	"	75	Wilh. Ludw. Eupf	650	—		
	" "	"	76	Joh. Georg Abelein	1000	—		
	" "	"	77	Georg Sam. Brunner	1	30		
	" "	"	78	Georg Engelhard . .	3	—		
	" "	"	79	Joh. Christian Kreuz	16	20		
	" "	"	80	Meier Nath. Uhlmann	18	40		
	" "	"	81	Nath. Gabr. Guthmann	161	40		
	" "	"	82	Derselbe	640	—		
	" "	"	83	Gg. Mart. Grönner	84	—		
	" "	"	84	Hirsch Abr. Weihermann	48	—		
	" "	"	85	Egid Greifenstein .	12	—		
	" "	"	86	Friedr. Haußelt .	90	—		
	" "	"	87	Derselbe	45	—		
	" "	"	88	Karl Schröppel .	11	7		
	" "	"	89	Christoph Schäfer.	3000	—		
	" "	"	90	Paul Meyer . .	1806	40		
	" "	"	91	Jak. Bernhold .	31	15		
	" "	"	92	Joh. Phil. Meyer	50	—		
	" "	"	93	Konrad Geerqu .	2000	—		
	" "	"	94	Commune . . .	33	20		
	" "	"	95	Sigm. Friedr. Meyer	80	—		
	" "	"	96	Michael Uebel . .	80	—		
	" "	"	97	Gabr. Holzinger .	48	—		
	" "	Kairberg . . .	98	Friedr. Lang u. Cons.	400	—		
	" "	Dorfgüting . .	99	Leonh. Belstner .	16	48	38234	43
	Landger. Gunzenhausen	Abbsberg . .	100	Felix Forstner .	403	50		
	" "	"	101	Franz Hamberg .	500	—	903	50
	Landger. Heidenheim	Degersheim . .	102	Mich. Linsenmeyer	26	40		
	" "	Windischhausen	103	Christian Hild .	500	—	526	40
	Landger. Herrieden	Nähedorf . .	104	Joh. Ad. Schönamsgruber	300	—	300	—
	Landger. Hilpoltstein	Allersberg . .	105	Sebast. Gerngroß	200	—		
	" "	"	106	Derselbe	400	—		
	" "	"	107	Michael Ernst . .	28	34		
	" "	"	108	Michael Grimm .	14	17		
	" "	"	109	Lorenz Ziegler .	50	—	692	51
	Landgericht Lauf . .	Schönberg . .	110	Gg. Leonh. Lehr .	600	—		
	" "	"	111	Derselbe	100	—		
	" "	Osternohe . .	112	Johann Beck . .	500	—		
	" "	Schnaittach . .	113	Joh. Aimold . .	70	—	1270	—
	Landger. Leutershausen	Oberdachstetten .	114	Leonhard Krammer	300	—	300	—
	Landger. Monheim .	Möhren . . .	115	Math. Reichelfelder und Sebast. Burger .	300	—	300	—
	Landger. Pleinfeld .	Eckersmühl . .	116	Joh. Mich. Schaef	1000	—	1000	—
				Uebertrag	.	.	48016	34

Normal. Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Rezat-Kreis.				Uebertrag	.	.	48016	34
	Landger. Wassertrüdingen	Oberkemathen .	117	Martin Schaef .	3000	—		
	" "	"	118	Derselbe	200	—		
	" "	"	119	Derselbe	400	—		
	" "	Dambach . .	120	Georg Gebert . .	89	—		
	" "	"	121	Derselbe	345	—	4034	—
	Landger. Windsheim	Ipsheim . . .	122	Joh. Adam Boos	50	—	50	—
	Landger. Wemding	Huisheim . .	123	Kaspar Schröth .	1000	—	1000	—
	Herrschftg. Harburg	Wöraitzostheim .	124	Michael Geiger .	240	—	240	—
	Herrschftg. Hohenlandsberg	Nordheim . .	125	Johann Hauser .	11	6	11	6
	Herrschftg. Oettingen	Oettingen . .	126	Xaver Linsenmayer	470	—		
	" "	"	127	Derselbe . . .	266	40		
	" "	"	128	Xaver Fischer und	}20	—		
	" "	"	129	Georg Beuzenbauer	}10	—		
	" "	"	130	Joseph Röttinger .	23	40		
	" "	"	131	Heinr. Wilhelm .	39	36		
	" "	"	132	Gottfried Herrmann	17	18	847	14
	Herrschftg. Schwarzenberg	Röhrensee . .	133	Stephan Lunz . .	20	—	20	—
				Summa des Standes des laufenden Jahres			54218	54
				" " " der Vorjahre . .			17150	13
				Summa der Entschädigungen für den vormal. Rezatkreis .			71369	7

A. Stand der Vorjahre.

. . . . Nichts!

B. Stand des laufenden Jahres.

Normal. Kr.	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen	Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.
Untermain-Kreis.	Landgericht Arnstein	Arnstein . . .	1	Georg Laufer . .	800	—		
	" "	"	2	Michael Klug . .	210	—		
	" "	"	3	Adam Rost . . .	51	5	1061	5
	Landger. Aschaffenburg	Gailbach . . .	4	Adam Roth . .	13	20	13	20
	Landger. Bischofsheim	Bischofsheim .	5	Jos. Dikas . . .	720	—		
	"	Hasselbach . .	6	Friedr. Röder . .	370	—		
	"	"	7	Adam Walter . .	6	24½		
	"	"	8	Michael Endres .	7	30	1103	54½
	Landger. Brückenau	Unterleitersbach	9	Joh. Halbleib . .	62	30	62	30
	Landger. Dettelbach	Dettelbach . .	10	Joh. Rüttinger .	503	45		
	" "	"	11	Andreas Neubert .	5	—		
	" "	"	12	Andreas Röll Wittwe	20	—		
	" "	"	13	Ludwig Mann . .	27	30		
	" "	Mainstockheim	14	Andreas Alt . .	745	—		
	" "	"	15	Bernard Bär . .	7	30		
	" "	"	16	Kaspar Repshäuser	11	—		
	" "	Münsterschwarzach	17	Jak. Döring . .	36	21¾	1356	6¾
				Uebertrag	.	.	3596	56¼

Normal. Nr.	Bezeichnung der Polizei und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Untermain-Kreis.				Uebertrag	.	.	3596	56½
	Landger. Eltmann .	Roßstadt . . .	18	Gemeinde Roßstadt	100	—		
	" "	Karbach . . .	19	Georg Kölblein .	50	—		
	" "	Knetzgau . .	20	Peter Merz . .	13	53¼	163	53¼
	Landger. Gemünden	Neuzenbrun . .	21	Johann Volpert .	187	30	187	30
	Landger. Gerolzhofen	Brünau . . .	22	Nikol. Kempf . .	35	—		
	" "	Oberschwarzach	23	Adam Fick . . .	9	15		
	" "	Jimbach . . .	24	Karl Friedl . . .	47	30		
	" "	Prichsenstadt .	25	Tobias Liedl . .	200	—		
	" "	"	26	Friedr. Limbach . .	25	—	316	45
	Landger. Hammelburg	Untererthal . .	27	Jos. Gruß . . .	230	—		
	" "	"	28	Menle Schwab .	42	51¼		
	" "	Pfaffenhausen .	29	Lorenz Wahler . .	52	51½	325	42¾
	Landger. Hilders . .	Dilges . .	30	Valent. Kempf .	210	—	210	—
	Landger. Homburg .	Homburg .	31	Michael Köhler .	10	—	10	—
	Landger. Karlstadt	Wiesenfeld . .	32	Ant. Welzenbach .	340	—	340	—
	Landger. Kissingen .	Gefäll . .	33	Andreas Kirchner .	300	—	300	—
	Landger. Kitzingen .	Kleinlangheim .	34	Joh. Burghardt .	133	20		
	" "	"	35	Georg Zimmermann	3	7½		
	" "	"	36	Georg Koach . .	3	30	139	57½
	Landger. Marktsteft	Marktsteft . .	37	Michael Bidorf .	60	—		
	" "	"	38	Zachar. Schwab .	30	—		
	" "	"	39	Martin Wolf . .	191	—	281	—
	Landger. Mellrichstadt	Nordheim . .	40	Peter Leiber . .	132	—		
	" "	"	41	Heinr. Benkert .	122	30		
	" "	"	42	Schmaie Stein .	150	—		
	" "	"	43	Anton Hauck . .	240	—		
	" "	"	44	Valent. Bardrof .	150	—		
	" "	"	45	Pet. Kreiners Wittwe	175	—		
	" "	"	46	Heinr. Dietrich . .	450	—		
	" "	"	47	Pet. Hofmann . .	142	—		
	" "	"	48	Herz Schmitt . .	230	—		
	" "	"	49	Georg Leiber . . .	458	45		
	" "	"	50	Kasp. Böttinger .	277	30		
	" "	"	51	Benedikt Bardrof .	150	—		
	" "	"	52	Pet Warmuths Wittwe	90	—	2767	4
	Landger. Münnerstadt	Strahlungen .	53	Adam Heim . . .	7	41½	7	41
	Landger. Ochsenfurt	Ochsenfurt . .	54	Adam Muselmann	6	5¾		
	" "	"	55	Georg Bartel . .	20	—		
	" "	"	56	Andreas Bernreuter	400	—		
	" "	"	57	Lorenz König . .	2	—		
	" "	"	58	Georg Rauf . .	500	—		
	" "	"	59	Joh. Hemkepler .	600	—		
	" "	"	60	Peter Hauck . .	1000	—		
	" "	"	61	Das königl. Staatsärar	5	—		
				Ueberrrag	2533	5¾	8647	11

Kreis	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	2533	5¾	8647	11¼
Untermainkreis.	Landgericht Ochsenfurt.	Segnitz . . .	62	Bernhard Ziegler .	300	—		
	" "	"	63	Lazar Schäfer . .	200	—		
	" "	"	64	Georg Busch . .	3700	—		
	" "	"	65	Georg Reich . .	300	—		
	" "	"	66	Christoph Engelhard	210	—	7243	5¾
	Landgericht Röttingen.	Königshofen .	67	Maria Derpsch .	150	—	150	—
	Landgericht Rothenbuch.	Laufach . . .	68	Johann Vorbeck .	200	—		
	" "	"	69	Adam Fleckenstein	200	—		
	" "	Heinrichsthal .	70	Das königl Staatsärar	3	—	403	—
	Landgericht Schweinfurt	Schwebheim .	71	Baron v Bibra .	2375	—	2375	—
	Landgericht Volkach.	Obervolkach . .	72	Kirchenpflege . .	10	—	10	—
	Landgericht Werneck.	Wipfeld . . .	73	Anna Müller . .	10	—	10	—
	Landgericht Weyhers	Poppenhausen .	74	Balthasar Mehler	425	—		
	" "	"	75	Sebastian Pfeffermann	77	46¾		
	" "	Giechenbach . .	76	Kaspar Ziegler .	210	—		
	" "	Rauschelbach .	77	Anton Bernard .	150	—	862	46¾
	Landger. Würzburg l. M.	Hettstadt . .	78	Michael Rügemer	350	—		
	" "	"	79	Georg Siedler . .	150	—	500	—
	Herrschaftsg. Marktbreit.	Marktbreit . .	80	Bär Kunzinger .	934	5½		
	" "	"	81	Kaspar Trump .	100			
	" "	"	82	M Kiesel u. W. Häpfner	66	40	1100	45½
	Herrschaftsg. Miltenberg	Bürgstadt . .	83	Jac. Ballos Wittwe	50	—		
	" "	Eichenbühl . .	84	Gabriel Hauk . . .	400	—	450	—
	Herrschaftsg. Sulzheim	Unterschwabach .	85	Joh. Schamberger .	216	40	216	40
	Herrschaftscommissariat Tann.	Theobaldshof .	86	Johann Schleicher .	370	—		
	" "	"	87	Margaretha Roth .	360	—	730	—
				Summa des Standes des laufenden Jahres			22698	29¼
				" " " der Vorjahre. . .			—	—
				Summa der Entschädigungen für den vormaligen Untermainkreis .			22698	29¼
				A. Stand der Vorjahre.				
Oberdonaukreis	Landgericht Neuburg	Karlshuld . .	1	Barbara Schedelbauer	50	—	50	—
	Landgericht Ottobeuren	Albishofen . .	2	Jacob Klotz . .	230	—	230	—
	Magistrat Kempten.	Kempten . . .	3	Martin Wagenseil	1250	—		—
	" "	"	4	Johann Tauscher .	1000	—		—
	" "	"	5	Raimund Hafner .	300	—	2550	—
				Summa des Standes der Vorjahre			2830	—
				B. Stand des laufenden Jahres.				
	Landgericht Aichach	Todtenwies . .	6	Johann Anzberger	50	—		
	" "	Rapperzell . .	7	Michael Häusler .	566	40		
	" "	Oberwittelsbach	8	Michael Reich . .	750	—		
	" "	"	9	Joseph Zwiekopf .	33	20		
				Uebertrag	1400	—		

Normal. Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschaden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonau-Kreis.				Uebertrag	1400	—		
	Landgericht Aichach	Oberwittelsbach	10	Andreas Knorr .	100	—		
	" "	Tandern . . .	11	M. A. Schreffl .	130	—		
	" "	"	12	Caspar Rubenbeck	100	—		
	" "	"	13	Joseph Lohner . .	23	40		
	" "	Thalhausen . .	14	Joseph Schuster .	10	—		
	" "	Schiltberg . .	15	Georg Fendt . .	300	—		
	" "	Haslangkreit .	16	Kirchenverwaltung Paar	308	20	2382	—
	Landgericht Buchloe.	Buchloe . . .	17	Leonhard Lutzenberger	6	40		
	" "	Jengen . . .	18	Johann Listle . .	300	—	306	40
	Landgericht Burgau.	Großanhausen .	19	Leonhard Schmal .	100	—		
	" "	Jettingen . .	20	Bar. v. Stauffenberg	7200	—	7300	—
	Landgericht Dillingen.	Bergheim . . .	21	Georg Bergthold .	80	—	80	—
	Landgericht Donauwörth.	Donauwörth . .	22	Antonia Schuster .	400	—		
	" "	Kaisheim . .	23	Curatie-Wohnung	4	30		
	" "	Riedlingen . .	24	Anton Thurner .	1000	—	1404	30
	Landgericht Friedberg.	Lechhausen . .	25	Andreas Ludl . .	800	—		
	" "	Rieden . . .	26	Johann Thalhofer	30	—	830	—
	Landgericht Füssen.	Lechbruck . . .	27	Alois Müller . .	1000	—		
	" "	Sameister . .	28	Ulrich Lipp . . .	300	—		
	" "	Hopferau . .	29	Benedikt Steger .	450	—		
	" "	"	30	Elisabetha Endres	50	—	1800	—
	Landger. Göggingen.	Oberhausen . .	31	Joseph Budisser .	1466	40		
	" "	Gersthofen . .	32	Lorenz Hillenbrand	966	40		
	" "	Pferrsee . . .	33	Johann Nagler .	30	—		
	" "	Deuringen . .	34	Johann Stippler .	1000	—		
	" "	"	35	Anton Findt . .	33	20		
	" "	"	36	Cölestin Jenne . .	50	—		
	" "	"	37	Jakob Jenne . .	5	—	3551	40
	Landgericht Grönenbach.	Kimratshofen .	38	Franz A. Sieber .	800	—		
	" "	Dietmannsried .	39	Joseph Strenz . .	800	—		
	" "	Wöringen . .	40	Peter Pfalzer . .	2000	—	3600	—
	Landgericht Günzburg.	Kleinkissendorf .	41	Xaver Dippel . .	13	38		
	" "	Leipheim . . .	42	Gottlieb Wieland .	500	—		
	" "	Großkötz . . .	43	Maria Linder . .	8	—	521	3
	Landgericht Höchstädt.	Höchstädt . .	44	Mathias Müller .	590	—		
	" "	"	45	Andreas Schwertschlag	130	—		
	" "	"	46	Anton Ruf . . .	80	—		
	" "	Blindheim . .	47	Xaver Mayershofer	375	—		
	" "	Obersinningen .	48	Alois Zängerle . .	1500	—		
	" "	"	49	M. A. Demharter	25	—		
	" "	"	50	Xav. Wegner . .	16	40		
	" "	Höchstädt . .	51	Anton Ruf . . .	2500	—		
	" "	"	52	Joseph Büchele .	20	—		
	" "	"	53	Mathias Müller .	11	18		
				Uebertrag	5247	58	21776	2

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Brandschäden. Total- Betrag. fl.	kr.
				Uebertrag	5247	58	21776	28
	Landgericht Höchstädt.	Höchstädt . .	54	Andr. Schwertschlag	25	—		
	″ ″	″	55	Andreas Curtius .	5	—	5277	58
	Landgericht Illertissen.	Kellmünz . .	56	Willibald Rupp .	20	—		
	″ ″	″	57	Philipp Prelisauer	41	15		
	″ ″	Indesheim . .	58	Anton Epp . . .	580	—		
	″ ″	″	59	Joseph Haug . .	1990	—		
	″ ″	″	60	Benedikt Graf . .	200	—		
	″ ″	″	61	Mar. Müller . .	400	—		
	″ ″	″	62	Ant. Merk . . .	300	—		
	″ ″	″	63	Jakob Jehle . .	500	—		
	″ ″	″	64	Jakob Müller . .	400	—		
	″ ″	″	65	Johann Jung . .	500	—		
	″ ″	″	66	Valentin Leichtle .	400	—		
	″ ″	″	67	Johann Rittler .	15	—		
	″ ″	″	68	Anselm Pfister .	14	15	5360	30
Oberdonau-Kreis.	Landgericht Immenstadt	Staufen . . .	69	Fr. Joseph Huber	100	—	100	—
	Landgericht Kempten.	Wiggensbach .	70	Peter Paul Müller	400	—		—
	″ ″	″	71	Joh. Ant. Blender	400	—	800	—
	Landgericht Lauingen.	Unterbächingen .	72	Fr. Xav. Schmidt	400	—		
	″ ″	″	73	Christian Asum .	300	—		
	″ ″	″	74	Crescentia Löffler .	40	—		
	″ ″	Oberbächingen .	75	Frhr. v. Tänzel .	3032	—		
	″ ″	″	76	Joseph Sperrer .	100	—	3872	—
	Landgericht Neuburg.	Straß . . .	77	N. v. Silbermann	6450	—		
	″ ″	Unterhausen . .	78	Hirtenhaus . . .	300	—		
	″ ″	Karlskron . .	79	Christoph Sutor .	150	—		
	″ ″	Obermarfeld .	80	Christian Speer .	600	—		
	″ ″	Karlskron . .	81	Karl Attenhauser .	130	—	7630	—
	Landgericht Oberdorf.	Rüdratshofen .	82	J. B. Zech . . .	400	—		
	″ ″	Bertoldshofen .	83	Xav. Enzenberger .	400	—		
	″ ″	″	84	Max Schuster . .	400	—	1200	—
	Landger. Obergünzburg.	Immenthal . .	85	Martin Batzer .	2000	—	2000	—
	Landgericht Ottobeuren.	Lachen . . .	86	Andreas Böckeler .	50	—		
	″ ″	Günz	87	Anton Bauer . .	3400	—		
	″ ″	Engetried . .	88	Michael Herrmann	20	50	3470	50
	Landgericht Rain.	Pörtmes . . .	89	Max Schlosser . .	11	6		
	″ ″	Bergendorf . .	90	Andreas Bürle . .	300	—		
	″ ″	Holzheim . .	91	Michel Winnhardt	350	—		
	″ ″	″	92	Jak Küchle . .	300	—		
	″ ″	″	93	Sebastian Albrecht	300	—		
	″ ″	″	94	Georg Burlafinger	50	—		
	″ ″	″	95	Georg Rad . . .	150	—		
	″ ″	″	96	Benedikt Glock . .	200	—		
	″ ″	″	97	Jakob Bauer . .	200	—		
				Uebertrag	1861	6	51487	46

Normal-Kr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	der Ortschaften resp. Gemeinden.	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
				Uebertrag	1861	6	51487	46
Oberdonau-Kreis.	Landgericht Rain.	Holzheim . .	98	Michael Nefzger .	150	—	2011	6
	Landgericht Roggenburg	Nattenhausen .	99	Joseph Spaun .	300	—	300	—
	Landger. Schrobenhausen	Aresing . . .	100	Felix Helfer . .	626	55		
	" "	Klenau . . .	101	Hirtenhaus zu Inkofen	75	—		
	" "	Singenbach . .	102	Joseph Seitz . .	1050	—		
	" "	"	103	Paul Walch . .	21	—		
	" "	Peutenhausen .	104	Georg Drexler . .	20	—	1792	55
	Landg. Schwabmünchen.	Langerringen .	105	Friedrich Götz . .	1200	—		
	" "	"	106	Franz Storg . .	1000	—		
	" "	"	107	Thomas Ziegler .	800	—		
	" "	"	108	Thomas Neugard .	800	—		
	" "	"	109	Alois Müller . .	900	—		
	" "	"	110	Hiborius Bucher .	2000	—		
	" "	"	111	Fr. Xav. Schiederer .	800	—		
	" "	"	112	Martin Ortner .	10	—		
	" "	"	113	Joseph Schwarz .	10	—		
	" "	"	114	Gallus Mauck . .	8	—		
	" "	"	115	Sebastian Ried .	8	—		
	" "	Mittelstetten .	116	Johann Reiß . .	400	—		
	" "	Schwabmünchen	117	Leonhard Zink . .	700	—		
	" "	"	118	Joseph Strodel .	10	—		
	" "	"	119	Bartolomä Büchler	9	20		
	" "	Langerringen .	120	Joseph Vogler . .	440	—		
	" "	Schwabmünchen	121	Alois Zerrle . .	2000	—		
	" "	"	122	Anselm Jakob . .	900	—		
	" "	"	123	M. Brugger . .	700	—		
	" "	"	124	Regina Eben . .	19	26		
	" "	"	125	Philipp Reinharts Kind	13	20		
	" "	"	126	Alois Damberger .	17	30		
	" "	"	127	Andreas Wiedemann	20	—		
	" "	"	128	Johann Schäffler .	12	—	12777	36
	Landgericht Sonthofen.	Moosbach . .	129	M. A. Wirth . .	550	—		
	" "	Wertach . . .	130	Martin Mahler .	600	—		
	" "	Rettenberg . .	131	Andreas Ritzler .	400	—	1550	—
	Landgericht Türkheim.	Hesselbach . .	132	Anton Gerum . .	500	—		
	" "	Amberg . . .	133	Lorenz Gleser . .	400	—		
	" "	Konradshofen .	134	Franz Grober . .	500	—	1400	—
	Landgericht Ursberg.	Siegertshofen .	135	Mathias Bader .	150	—		
	" "	"	136	Mathias Bröll .	12	57		
	" "	"	137	Anton Eierschmalz	6	49		
	" "	Zimmertshausen	138	Brigitta Osterlechner	400	—		
	" "	"	139	Johann Haide . .	500	—	1069	46
	Landgericht Weiler.	Weitenau . .	140	Pelag. Baindtner .	300	—	300	—
	Landger. Zusmarshausen	Horgauerkreuth .	141	Alois Maier . .	470	—	470	—
				Uebertrag	.	.	73159	9

Normal-Nr.	Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden	Nr. curr.	Namen der betheiligten Individuen	Brandschäden Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
				Uebertrag	.	.	73159	9
Oberdonau-Kreis.	Herrschg. Mickhausen	Mickhausen . .	142	Leopold Maier . .	600	—		
	" "	"	143	Kasp. Dempf . .	400	—		
	" "	"	144	Andreas Knoll .	33	20		
	" "	"	145	Joh. Sinnlacher .	23	34		
	" "	"	146	Jos. Knoll . . .	18	—		
	" "	"	147	Eustach Kreuzer .	7	12		
	" "	"	148	Joh. Schlegel . .	6	—		
	" "	"	149	Jos. Forster . .	20	—	1108	6
	Herrschg. Neuburg a. K.	Behlingen . .	150	Ant. Zech . . .	1000	—		
	" "	"	151	Georg Negele . .	10	—		
	" "	"	152	Jos. Schütz . .	15	23		
	" "	Neuburg a. K.	153	Lorenz Schuhmann	400	—		
	" "	"	154	Xav. Steegmann .	400	—		
	" "	"	155	Thom Benz . .	16	—		
	" "	"	156	Jos. Schlegel . .	20	—		
	" "	"	157	Ferd Hausmann .	33	40		
	" "	"	158	Joh Oppenrieder .	15	23	1910	26
				Summa des Standes des laufenden Jahres. .			76177	41
				" " " der Vorjahre			2830	—
				Summa der Entschädigungen für den vormaligen Oberdonaukreis . .			79007	41
				Hiezu				
				" " " " " " Untermainkreis . .			22698	29½
				" " " " " " Rezatkreis			71369	7
				" " " " " " Obermainkreis . .			443553	14½
				" " " " " " Regenkreis . . .			130224	44¼
				" " " " " " Unterdonaukreis . .			118993	55
				" " " " " " Isarkreis			190193	41
				Total-Summe .			1056040	52

Beilage IV.

Cassen-Bestands-Auszeige und

	Regierungs-Bezirke.	Rechnungs-Abschluß für 18 35/37. Activ-Reste.			Passiv-Reste.			Die ständigen Vorschuß-Fonds betragen		
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl
1.	Oberbayern	104753	26	3	—	—	—	60000	—	—
2.	Niederbayern	195499	49	4	—	—	—	40000	—	—
3.	Oberpfalz und Regensburg	154564	13	6	—	—	—	40000	—	—
4.	Oberfranken	—	—	—	738711	24	2	50000	—	—
5.	Mittelfranken	355484	54	3	—	—	—	60000	—	—
6.	Unterfranken u Aschaffenburg	371925	1	3	—	—	—	50000	—	—
7.	Schwaben und Neuburg	338851	47	1	—	—	—	60000	—	—
	Im Ganzen	1521079	12	4	738711	24	2	360000	—	—

Repartition für $18^{46}/_{47}$.

Aus der Vergleichung der Activ-Reste mit den ständigen Vorschußfonds zeigt sich gegen diese ein Ueberschuß			ein Abgang			Zur Deckung des Abganges müssen aus den Ueberschüssen einzelner Regierungs-Bezirke den übrigen mit Passivresten abschließenden Regierungen überwiesen und ihren Vorschuß-Fonds eingerechnet werden. von dem Regierungsbezirke	Betrag			Wonach jedem Regierungsbezirke zur Disposition verbleiben.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
44753	26	3	—	—	—	— — —	—	—	—	84753	26	3
155499	49	4	—	—	—	— — —	—	—	—	85499	49	4
114564	13	6	—	—	—	— — —	—	—	—	94564	13	6
—	—	—	788711	24	2	1) Oberbayern . . . . . 2) Niederbayern . . . . . 3) Oberpfalz und Regensburg 4) Mittelfranken . . . . . 5) Unterfranken . . . . . 6) Schwaben und Neuburg .	[illegible]0000 110000 60000 100000 250000 220000	— — — — — —	— — — — — —	61288	35	6
295484	54	3	—	—	—	— — —	—	—	—	195484	54	3
321925	1	3	—	—	—	— — —	—	—	—	141925	1	3
278851	47	1	—	—	—	— — —	—	—	—	118851	47	1
1211079	12	4	788711	24	2	Summa .	800000	—	—	782367	48	2

K. Rentamt [illegible]

A.

Chronologische Uebersicht

der

im Regierungs-Blatte für das Königreich Bayern vom Jahre 1839 enthaltenen allerhöchsten Verordnungen, Rescripte, Bekanntmachungen ꝛc.

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
16. April 1838.	Bekanntmachung, die Allgemeine Münz-Convention der zum Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten betr.	V.	129
25. Sept. —	Ministerial-Erklärung, Jurisdictions-Verhältnisse mit dem Churfürstenthume Hessen, insbesondere eine Uebereinkunft wegen der Nacheile betr.	II.	33
1. Nov. —	Bekanntmachung, die Errichtung eines Collegiatstiftes an der St. Cajetanshofkirche in München betr.	VI.	169
13. Dez. —	Plenar-Beschluß des Oberappellationsgerichts des Königreichs: „In dem Falle, wo eine Berufung wegen Mangels der Appellations-		

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blatts.	Seite
	summe von einer Mittel-Instanz abgewiesen wurde, ist eine Beschwerde an den obersten Gerichtshof nur dann zulässig, wenn die zur Berufung dahin erforderliche Summe vorhanden ist."	I.	7
27. Dez. 1838	K. Allerhöchste Verordnung, die Zutheilung neugebildeter Landgerichte, welche aus Bestandtheilen mehrerer Kreisgerichtssprengel gebildet werden, in die geeigneten Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte I. Instanz betr.	I.	5
19. Febr. 1839.	Bekanntmachung, die Verlegung des Sitzes des Appellationsgerichts von Oberbayern betr.	XII.	255
2. Jänner —	Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr.	I.	14
16. Jänner —	Bekanntmachung, die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	II.	37
3. Jänner —	Bekanntmachung, die zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten Zollerhebungs-Behörden des Vereines betr.	III.	52
5. Jänner —	Bekanntmachung, die Annahme der Gulden- und halben Guldenstücke bei allen Vereinszollbehörden betr.	III.	49
13. Jänner —	Bekanntmachung, die Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1839 betr.	IV.	117
18. Jänner —	Königl. Allerhöchste Verordnung, die Statuten des Damenstiftes in Würzburg betr.	IV.	113

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
18. Jänner 1839.	Bekanntmachung, die Ergänzung und Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif für die Jahre 1837—1839 betr.	IV.	119
23. Jänner —	Bekanntmachung, die siebente Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.	IV.	120
3. Febr. —	Bekanntmachung, die Abänderung der Satzungen für die bayersche Hypotheken- und Wechselbank betr.	V.	148
9. Febr. —	Bekanntmachung, die geprüften Staatsdienstadspiranten und die zu den Anstellungsgelegenheiten außer Verhältniß stehende Anzahl derselben betr.	VI.	172
9. März —	Bekanntmachung, die Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen für 18$\frac{37}{38}$ betr.	VII.	193
16. März —	Bekanntmachung, die dienstlichen Verhältnisse der Ehrenprofessoren betr.	VIII.	201
20. März —	Bekanntmachung, die Erhebung des Durchgangszolles auf der Straße von Saarbrücken bis zur Donau und umgekehrt betr.	VIII.	223
23. März —	Bekanntmachung, die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.	VIII.	220
27. März —	Bekanntmachung, die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	VIII.	224
29. März —	Bekanntmachung, die Statuten der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft zu Nürnberg betr.	X.	225

Datum der Verordnung ꝛc. ꝛc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
5. April 1839.	Bekanntmachung, die achte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.	XI.	241
7. April —	Königl. Allerh. Verordnung, die Befugnisse der Doctoren der Arzneikunde aus dem Besitze einer Badersconcession betr.	XIV.	297
16. April —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Coburg-Gotha wegen Verhütung und Bestrafung der an den beiderseitigen Landesgränzen verübten Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel betr.	XII.	249
22. April —	Bekanntmachung, den Handelsvertrag zwischen dem deutschen Zollvereine und den Niederlanden betr.	XIII.	265
22. April —	Bekanntmachung, den Fortgang der Handlohnsfixirung und Ablösung bis zum Schlusse des Etatsjahres 18³⁷⁄₃₈ betr.	XIV.	300
26. April —	Bekanntmachung, die Statuten der Nürnberg-Nordgrenze-Eisenbahn betr.	XV.	313
8. May —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft für ein neues Ausmünzungs-Quantum von 13 Millionen Gulden betr.	XVII.	377
16. May —	Bekanntmachung, die Uniform der Hofmaler betr.	XVII.	361
13. Juny —	Bekanntmachung, die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	XIX.	393

Datum der Verordnung 2c. 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
20. Juny 1839.	Die Verlegung des Appellationsgerichtes von Niederbayern von Straubing nach Passau betr.	XXI.	452
25. Juny —	Armeebefehl.	XX.	401
28. Juny —	Bekanntmachung, die neunte Verloosung der vierprocentigen Staatsschuld betr.	XXI.	453
8. July —	Königl. Allerh. Verordnung, die Ertheilung der Dispensationen vom kirchlichen Aufgebote protestantischer Verlobten betr.	XXII.	465
— — —	Abschied für den Landrath von Oberbayern über dessen Verhandlungen in der Sitzung vom 30. April bis 8. May 1839.	XXIII.	481
— — —	Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 8. May 1839.	XXIV.	521
— — —	Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 11. May 1839.	XXV.	545
— — —	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 8. May 1839.	XXVI.	577
— — —	Abschied für den Landrath von Oberfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 7. May 1839.	XXVII.	601

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
8. July 1839.	Abschied für den Landrath von Mittelfranken über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 10. May 1839.	XXVIII.	633
— — —	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 11. May 1839.	XXIX.	665
— — —	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 29. April bis 11. May 1839.	XXX.	697
17. July —	Bekanntmachung, den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt mit der Oberherrschaft dieses Fürstenthums zum süddeutschen Münzvereine betr.	XXVII.	629
20. July —	Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der freien Stadt Frankfurt wegen Aufhebung der Untersuchungskosten in Requisitions-Fällen betr.	XXXI.	729
25. July —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde-Rechnungen der den königl. Regierungen unmittelbar untergeordneten Städten für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betr.	XXXIII.	753
— — —	Bekanntmachung, die wesentlichen Ergebnisse der Stiftungs-Rechnungen der den königl. Regierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordneten Städte für das Jahr 18$\frac{37}{38}$ betr.	XXXIII.	755

Datum der Verordnung rc. rc.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
3. August 1839.	Bekanntmachung, Abänderungen und Zusätze zu den Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins betr.	XXXII.	737
4. August —	Bekanntmachung, die Gründung von zwei neuen Unterstützungen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Josephs-Ordens betr.	XXXV.	777
11. August. —	Königl. Allerh. Verordnung, einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der Allerh. Verordnung vom 21. April 1838 über die Einführung der breiten Radfelgen betr.	XXXIV.	769
19. August —	Königl. Allerh. Verordnung, den Uebertritt der Schüler aus den technischen Unterrichtsanstalten an die Universität Würzburg betr.	XXXVII.	809
22. August —	Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Kapitalien betr.	XXXVI.	800
24. August —	Königl. Allerh. Erklärung, die Kammer der Abgeordneten betr.	XXXVI.	793
31. August —	Bekanntmachung, die Reduction des Pettenreuther Getreidmaaßes in das königl. bayersche Normal-Maaß betr.	XXXVII.	812
3. Sept. —	Bekanntmachung, die Banknoten der königl. bayerschen Hypotheken- und Wechselbank betr.	XXXVIII.	817
7. Sept. —	Bekanntmachung, die Verloosung der vierprocentigen mobilisirten Staatsschuld betr.	XXXIX.	829

Datum der Verordnung 2c. 2c.	Gegenstand.	Nro. des Regierungs-Blattes.	Seite
14. Dez. 1839.	Bekanntmachung, die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Stadt-, Markt- und Landgemeinden des Königreichs im Jahre 18$\frac{37}{38}$ betr.	LI.	1017
17. Dez. —	Bekanntmachung, Erleichterung der Waarendurchfuhr betr.	LI.	1019

Register
des
Regierungs-Blattes
für das Königreich Bayern,
vom Jahre 1839.

B. Sach-Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

ten Firnisses für Oelgemälde. 216.; dem Maler Heinrich Jakob Fried zu Landau auf Herausgabe einer Sammlung lithographirter Landschaften. 217.; dem Schneidermeister Johann Georg Lintner zu Regensburg auf seine Erfindung einer verbesserten Dekatirmaschine. 247.; dem Großhändler Karl Lang in Regensburg auf sein Verfahren bei Bereitung eines Extraktes aus Knoppern zum Schwarzfärben, 248.; dem königlich preußischen Professor Rauch zu Berlin für das von A. Reindel in Kupfer gestochene Standbild „Albrecht Dürer." 345; dem Bezirks-Ingenieur Maximilian Hartmann auf das von ihm erfundene Wasserrad; 374.; den Gebrüdern Müller und Kirchner zu Birnbaum auf Erfindung chemisch reiner Stearin-Kerzen. 375.; dem Säcklergesellen Joseph Röckl von Auerbach auf Verfertigung sogenannter orientalischer Mützen. 375.; dem Hofbüchsenmacher Franz Bader auf Verbesserung der Gewehre mit Percussionsfeuer; 375.; dem Kreisforst-Commissär Felix v. Breßensdorf zu Augsburg auf seine Erfindung in Bereitung von Farben a. rohem Eisenerz ꝛc. 375.; dem Pinselmacher Georg Christoph Buckel aus Feuchtwangen auf seine eigenthümliche Zubereitung von Borsten ꝛc. 399.; der Wittwe Rosalia Hirsch auf ihr verbessertes Verfahren in Bereitung von Roßhaaren. 399.; dem Eduard Buschmann in München auf die von ihm erfundene Holzmosaik. 399.; dem Hafnermeister Joseph Schmid in München auf seine Erfindung verbesserter Spar-, Koch- und Zimmerheizöfen. 400.; dem Silberarbeiter Karl Stedtmaier aus München auf sein Verfahren bei Anfertigung von Pfeifenbeschlägen. 400.; dem Hutmachergesellen Joseph Schmucker in München auf seine Methode bei Färbung von Hüten. 400.; den Lithographen Heinrich Kohler und F. Fischer in München auf Herausgabe des „Münchner Albums." 449.; dem Maler Johann August Kraft in München auf Herausgabe des lithographirten Bildnisses Seiner Hoheit des Herrn Herzogs Maximilian in Bayern. 469.; dem Lithographen Anton Niedermayer jun. auf seine Erfindung einer Vereinfachung und Verbesserung der lithographischen Druckpresse. 664.; dem Baumeister Gottfried Köppe auf seine verbesserte Construction im Bau der Lagerbierkeller. 664.; dem Seifenfabrikanten Lazar. Ulmann in München auf Verfertigung von Wollrath- ꝛc. Stearinkerzen. 735.; den Negotianten Didier u. Droinet aus Rheims auf Erfindung eines neuen Systems der Erzeugung und des Verbrauches von Leuchtgas. 736.; denselben auf ihr System der Verkohlung bei Behandlung des Eisens ꝛc. 736. dem Joseph Strobelberger aus München auf die von ihm erfundene Platirmaschine. 736.; dem Freiherrn von Axter zu Eichhofen auf Verfertigung von Boden- ꝛc. Nägel. 767., der Theresia Sedlmayr aus München auf ihr eigenthümliches Verfahren beim Reinigen der Bettfedern. 767.; dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn auf Verfertigung von Papier-Maché-Cigarren-Etuis. 767.; dem Hafnergesellen Johann Michael Wieselmann aus Nürnberg auf seine Construction der Koch- ꝛc. Holzsparöfen. 768.; dem königlich preussischen geheimen Obertevisionsrathe Professor von Savigni gegen den Nachdruck seines Werkes „System des heutigen römischen Rechts."

796.; dem Gottfried Köppe aus Tegernsee auf seine Construction der Lagerbierkeller. 808.; dem Hofmusikus Theobald Böhm aus München auf seine eigenthümliche Erfindung in Verfertigung von Flöten. 823.; dem Heinrich Pape aus Paris auf seine Erfindung in Verbesserung des Fortepianos ꝛc. 823.; dem Schulexspectanten Johann Köpplinger auf seine Erdauräumungsmaschine. 824.; dem Mechanikus Joseph Schmidbauer aus Hauakenzell auf seine mechanische Verrichtung, um die Wirkung einer jeden Kraft aus einer geradlinigen in eine rotirende Bewegung und umgekehrt zu versetzen. 824.; dem Lithographen Heinrich Kohler zu München auf Herausgabe einer lithographischen Darstellung. 849.; dem Strohsessel-Fabrikanten Nikolaus Seitz in München auf seine Erfindung der Polsterung von Stühlen. 864.; der Kunsthandlung Artaria und Fontaine zu Mannheim auf Herausgabe eines lithographirten Bildnisses Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie von Hessen und bei Rhein. 918.; dem Ambros Dirlmayr aus München auf Bereitung des Lampenrußes ꝛc. 925.; dem Spänglermeister Jakob Labonté aus München und dem Gürtlergesellen Joseph Schmitt aus Neuhausen auf ihre Erfindung von Lampen-Cylindern ꝛc. 925.; dem Franz Schörg Schlossermeister aus München auf seine Erfindung einer aus Stabeisen eigenthümlich construirten Bettlade 926.; dem Joseph Lacroix zu München auf seine Construction der Farbreibmaschinen. 926.; dem Buchhändler Heinrich Erhard zu Stuttgart auf seine Erfindung einer neuen Metallcomposition. 926.; dem Hafnergesellen Thomas Rott aus München auf dessen Verbesserung von Sparheerden und Oekonomieöfen. 926.; dem Gewehrfabrikmeister Johann Söllner aus Amberg auf sein Verfahren bei Bereitung des Stahles 926.; dem Gürtlermeister Ernst Paul Merkel aus Nürnberg auf seine neue Metallmischung ꝛc. 927.; dem Ferdinand Pfadisch aus München auf seine Verbesserung der Linir- und Rastrirmaschine. 927.; dem Apotheker Dr. Walburger aus München auf seine neuerfundene Mineralseife. 927.; dem Färbergesellen Sebastian Moreth auf seinen Wasserdestillir-Apparat. 927.; dem königlichen Director der Akademie der bildenden Künste, von Cornelius, und dem Professor Clemens Zimmermann, gegen den Nachdruck des von ihnen herauszugebenden Textes zu den kunstgeschichtlichen Fresken in der Loggia der neuen Pinakothek. 934.; dem Franz Paul Augustin, aus Hafnerzell, auf seine Erfindung bei der Holzfassung der Bleistifte. 968.; dem charakterisirten Hauptmann St. Symon von Carneville auf seine Fabrikation eines eigenen Pflasterungs-Materiales. 984.; dem Gebildweber Christian Hussong aus Mimbach auf eine von ihm erfundene Webmaschine. 1009.; dem Zieglermeister Ignaz Reiner aus Weilheim auf seine Erfindung einer neuen Art von Dachziegeln. 1002.; dem Bäcker Anton Schwarzenbach aus München auf seine Erfindung einer Getreidschälmaschine. 1009. dem Heinrich Oettl aus München auf sein Verfahren bei Anfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel. 1009.; dem Schuhmachergesellen Mathias Heindl zu München auf seine Erfindung eines eigenthümlichen Verfahrens bei

Anfertigung von Schuhen und Stiefeln. 1010.; dem königlichen Professor Dr. Steinheil zu München auf seine Erfindung von Uhren, welche durch galvanische Kräfte bewegt und regulirt werden. 1010.; dem Johann Baptist Völk zu München auf sein Verfahren bei Verfeinerung des Flachses. 1010.; dem Glockengießer Johann Kittler aus Nürnberg auf ein verbessertes Stock-Einsatzgewicht. 1010.; dem Philipp Engelhard aus München auf eine von ihm erfundene Cylinder-Dekatir- und Appretirmaschine. 1010.

Verlängert wurden:

das Privilegium: der Schuhmacherstochter Maria Breitenberger zu München auf ihr Verfahren leichte Ball- und andere leichte Frauenschuhe zu machen. 192.; des Silberarbeiters Johann Baptist Bollermann zu München, auf sein verbessertes Verfahren bei Anfertigung von Tabakspfeifen-Beschlägen. 200.

Eingezogen wurden:

das Privilegium des Wagenfabrikanten Bartholomä Eitzensberger, zu Weßobrunn auf eine verbesserte Wageneinrichtung. 32; des Friedrich Marks aus Preußen auf sein Verfahren beim Decatiren ꝛc. wollener Tücher. 166.; des Sattlermeisters Georg Hellerbach, zu Ansbach auf seine Verbesserung der Sattel- und Pferdgeschirre. 216.; des Adam Seitz zu Aschaffenburg, auf Verfertigung sogenannter Pariser Strohstühle. 216.; des Kaspar Biehler aus Schönthal, auf sein Verfahren bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln. 248.; des Freiherrn von Cronegg auf dessen Linir- und Rastrir-Maschine. 376.; des Zimmermeisters Michael Reifenstuhl jun. auf dessen Erfindung einer besseren Construirung der Zimmerfußböden. 376.; des Färbergesellen Sebastian Moreth auf sein Verfahren beim Reinigen des Wassers. 768.; des Otto Pauli Vater und Sohn aus Landau, auf ihre Gasbeleuchtungs-Methode. 768.; des Apotheker Dr. Walburger auf seine künstlichen Stroh- und Bastgeflechte. 824.; des königlichen Staats-Rathes Freiherrn von Freyberg, auf dessen Erfindung eines Walzenhebels. 824.; des Sailersohnes Anton König aus Pörnbach, auf Verfertigung von Jagd- und anderen Taschen. 928.; des Philipp Engelhard zu München auf Einführung einer verbesserten Cylinderdekatir-Maschine. 928.

Auf die ihnen ertheilten Privilegien haben verzichtet: der Kaufmann Johann Zeltner aus Nürnberg bezüglich des Privilegiums auf die von ihm erfundene Fabrikation von Dachziegeln 216; der Hafnermeister Mathias Dirr aus Bamberg auf dessen Privilegium bezüglich der Herstellung von Heitz-Apparaten.

R.

Radfelgen. K. Allerh. Verordnung, einige Zusätze und nähere Bestimmungen zu der allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1838, die Einführung der breiten Radfelgen betr. 769—775.

Reichsräthe (Kammer der Reichsräthe.) Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer der achten Ständeversammlung. 953.

Reichsrathswürde. Verleihungen lebenslänglicher Reichsrathswürden. 950. 998.

T.

U.

V.

W.

Z.

C. Namen-Register.

A.

C.

D.

E.

G.

H.

J.

L.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

V.

W.

D. Orts-Register.

(k. — katholisch; p. — protestantisch.)

A.

B.

C.

D.

E.

J.

K.

L.

M.

N.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Digitized by Google